This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

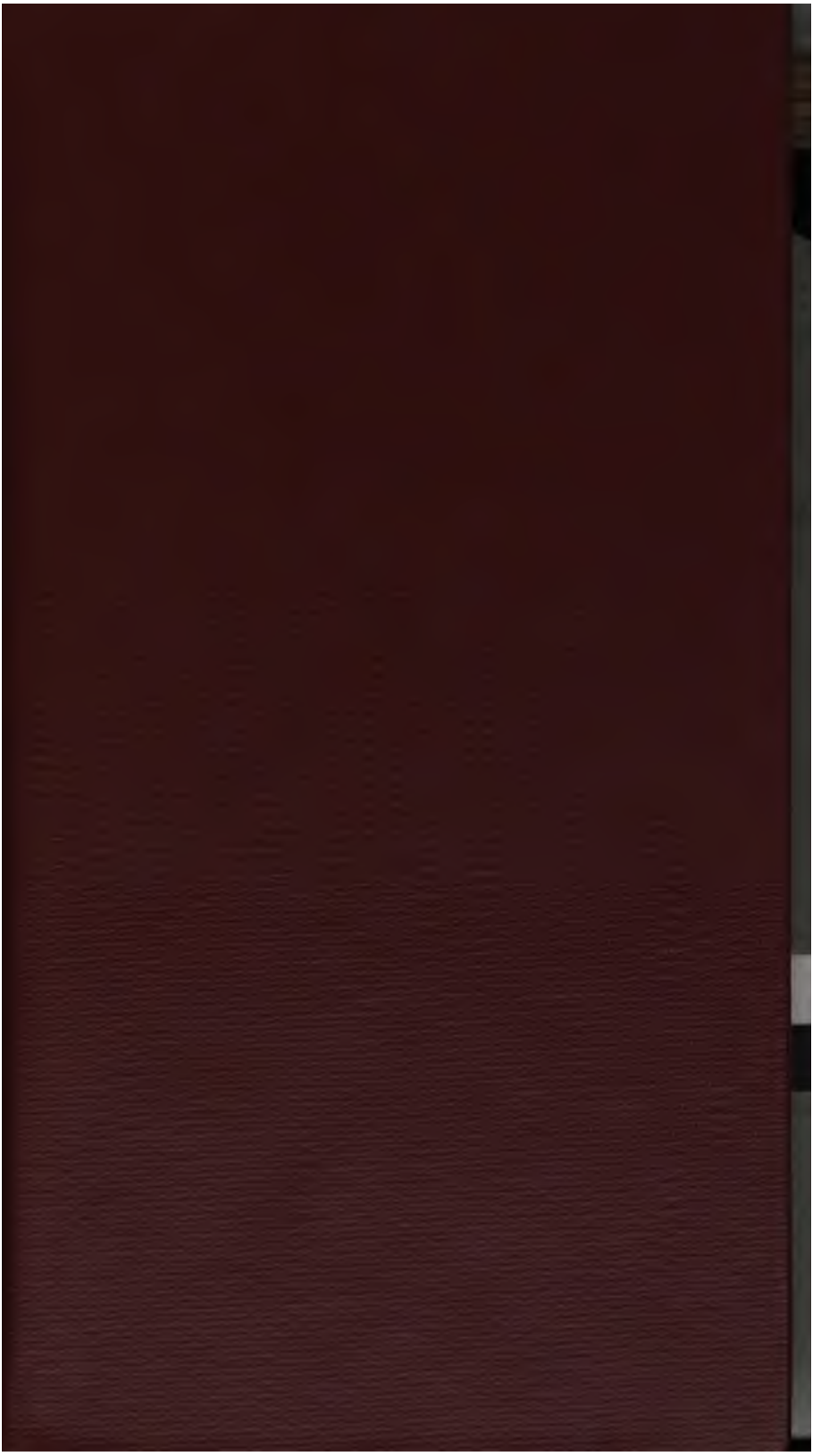

25

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Römisches

Bullarium,

oder

Auszüge

der merkwürdigsten päpstlichen Bullen,

aus

authentischen Quellen,

durch alle Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit,

übersetzt

und

mit fortlaufenden historischen, archäologischen und anderen nöthigen Bemerkungen versehen

von

L. M. Eisenschmid,
königl. baier. Gymnasial-Professor zu Schweinfurt.

Erster Band.

Vom Jahre 453 bis Jahr 1535.

Neustadt a. d. O. 1831.
Druck und Verlag von J. K. G. Wagner.

26

Römisches

Bullarium,

oder

Auszüge

der merkwürdigsten päpstlichen Bullen,

aus

authentischen Quellen,

durch alle Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit,

übersetzt

und

mit fortlaufenden historischen, archäologischen und anderen nöthigen Bemerkungen versehen

von

L. M. Eisenschmid,
königl. baier. Gymnasial-Professor zu Schweinfurt.

Erster Band.

Vom Jahre 453 bis Jahr 1535.

Neustadt a. d. O. 1831.
Druck und Verlag von J. K. G. Wagner.

26

C75.25

Vorrede.

Bei der Herausgabe dieſes Bullariums ſcheint es vor Allem nothwendig zu ſeyn, mich gegen Mißdeutungen über die Abſicht und Beſtimmung dieſes Unternehmens zu verwahren, und noch deutlicher als es bereits in der Kirchenzeitung geſchah, auszuſprechen, was ein Auszug ſo vieler päpſtlicher Bullen in unſern Tagen bedeuten könne und ſolle. Vorerſt iſt es mir nicht unbekannt, daß das große Bullarium kein ſymboliſches Buch der katholiſchen Kirche ſei; dagegen ſtreitet ſchon der Umſtand, daß vielen Bullen die Annahme verweigert wurde, manche ſpäter von den Päpſten ſelbſt aufgehoben ſind. Deßungeachtet finden ſich Actenſtücke, welche in dogmatiſcher Hinſicht genau mit den Entſcheidungen der allgemeinen Concilien übereinſtimmen, oder ſelbſt ſymboliſches Anſehen haben, wie z. B. das Decret Eugen's IV., welches er zur Belehrung der Armenier nach bereits aufgelöſeter Synode von Florenz für die Geſandten des armeniſchen Patriarchen herausgab *), und die Bullen Pius IV., welche das tridentiniſche Glaubensbekenntniß enthalten. Daß übrigens das erſte (im J. 325) und zweite Concil zu Nicäa (im J. 787), das erſte (im J. 381), zweite (im J. 553), dritte (im J. 680) und

*) Vgl. Pehems Kirchenrecht S. 166 u. 168. I. Bd. Wien, 1802.

vierte (im J. 869) zu Constantinopel, das erste Concil zu Ephesus (im J. 431), und jenes zu Chalcedon (im J. 451), ferner das erste (im J. 1122), zweite (J. 1139), dritte (im J. 1179) und vierte (im J. 1215) Concil im Laterane, nebst dem ersten (im J. 1245) und zweiten (im J. 1274) zu Lyon, und das von Vienne (im J. 1311), Florenz (im J. 1438) und Trient (im J. 1542), als allgemein-gültige, von der katholischen Kirche angenommene Versammlungen und die darin entworfenen Canones als unverbrüchliche Glaubensnormen gelten *), wird kein katholischer Theolog und kein von dem Systeme seiner Kirche wahrhaft und gründlich unterrichteter katholischer Laie zu leugnen im Stande seyn. Von diesen Vorschriften habe ich mich nie entfernt, habe nie eine Glaubenslehre aufgestellt, welche die allgemeine Kirche nicht gelten läßt, und kümmere mich daher auch um das Argument derjenigen nicht, welche von Feindseligkeit meines Beginnens deßwegen sprechen, weil ich ignoriren wollte, daß der bestehende Katholicismus von dem Protestantismus nur in unbedeutenden Dingen verschieden sei. Diese Leute würden besser thun, wenn sie sich bemühen wollten, den Protestanten ihre Bekenntnißschriften zu zeigen, wo dieser geläuterte Glaube, zu dem sie sich durch Lesen der heil. Schrift emporgearbeitet haben, zu finden sei. Denn weder in den

*) Vgl. Pehem S. 145—156. Aber auch die Concilien von Pisa (im J. 1409), Costnitz (im J. 1414), Basel (im J. 1431) und im Laterane V (im J. 1512) werden wenigstens zum Theil angenommen. Vgl. Klüpfel P. I. T. I. p. 366.

Concilien, noch in andern Symbolen und symbolischen Büchern, noch in approbirten Katechismen werden sie dieses nachweisen können. Allein in ihrem Wahne erheben sich diese Wortführer gegen die Autorität des Papstes, der Concilien und ihrer eigenen kirchlichen Glaubensbekenntnisse, und glauben doch noch gute katholische Christen zu seyn. Sie sind wohl Christen, die gleich den Protestanten zu jener allgemeinen Kirche gehören, welche Jesus ursprünglich gestiftet hat; aber Katholiken in dem Sinne, wie das Wort heut zu Tage von allen in und außer Deutschland lebenden römisch-katholischen Bischöfen genommen wird, und genommen werden muß, sind sie nicht. Oder gibt es denn, um nur recht gelinde zu sprechen, eine deutsche Kirche, die sich unabhängig von Rom bilden konnte, und ihr geläutertes Glaubensbekenntniß im Contraste gegen den römischen Hof ausgesprochen hat? Allerdings können auch den Katholiken weder die Päpste, noch die Concilien die Denkfreiheit rauben und ich freue mich, daß so Viele in unsern Tagen sich von den grassen Lehren der römischen Kirche losgemacht haben, wenn sie gleich nicht öffentlich Protestanten genannt seyn wollen, da sie doch auch, wie wir, protestiren gegen die bevormundende Autorität geistlicher Zwingherren; aber behaupten sollten sie nicht mit dreister Stirne, daß ihr Glaube Kirchenglaube sei, daß man sie Katholiken nennen müsse, während sie mit dem Prädicate Christen richtiger bezeichnet wären; gestehen sollten sie, daß sie ihre helleren Ansichten nicht ihrer eigenen Kirche verdanken, sondern den Reformatoren, einzelnen aufgeklärten katholischen Priestern (z. B.

Wessenberg und seines Gleichen), und vorzüglich freisinnigen Regenten. Diese Letzteren waren es insbesondere, welche die Päpste demüthigten und in ihre Schranken zurückwiesen, den Gräueln der Inquisition vorbauten, Gewissensfreiheit durch Staatsverträge und Constitutionen schützten, und die Toleranz unter Christen verschiedener Confessionen herstellten. Wenn die katholische Kirche wirklich schon eine ganz andere wäre, als sie nur gewesen zu seyn vorgibt, so müßten ja auch Reformen in der Lehre und im Kultus sichtbar seyn. Diese Freiheit haben die Katholiken erst zu erringen, und wenn ihre Regenten nicht durch einsichtsvolle Hirten dieselbe erwirken, unbekümmert um die Unterwürfigkeit gegen den Papst, so werden sie vergeblich bei dem heiligsten aber hartnäckigen Vater darum nachsuchen. Daß sie jedoch in der Freiheit ihrer Kirchen-Lehre noch nicht weiter gekommen sind, als sie im Mittelalter waren, sieht man aus den Correctionen, die Papst Leo XII. über den Würzburger Diöcesankatechismus verhängte. Nicht bloß der Aberglaube wird durch die Correctionen gefördert, sondern wahrhaft unchristliche Vorschriften ertheilt der Papst. So z. B. verwirft der deutsche Katechismus die innere Wirksamkeit der Gnadenbilder als groben Aberglauben. Die Berichtigung aber behauptet, daß Gott an einem bestimmten Orte besondere Gnaden austheilen könne, die er anderwärts nicht so leicht bescheeren würde *).

*) Deus ad intercessionem talis vel talis Sancti, item in tali loco, coram tali imagine orantibus quaedam largiri potest, quae alias vel non, vel saltem non ita facile largiretur.

Eben ſo wird das Meſſehören an Sonn- und Feiertagen für die Hauptſache erklärt, das Predigthören aber nur als Nebenſache behandelt u. ſ. f. *). Sehen wir ferner auf die beſtehenden katholiſchen Zeitſchriften in Baiern und Frankreich, auf die Cenſurſtrenge im Königreiche Sachſen, auf die neueſten Umtriebe der Jeſuiten, ſo wird es um ſo mehr klar, wie weit die katholiſche Kirche noch von dem Ziele der Aufklärung entfernt iſt, und wie wenig noch die helldenkenden Perſonen dieſer Kirche ihre Hoffnungen und Wünſche realiſirt ſehen. Oder haben jene Journale bei dem wirklichen Beſtande einer reformirten katholiſchen Kirche Urſache gegen jene Schriften ſo ſehr zu eifern, welche ſich es angelegen ſeyn laſſen, die unbibliſchen Auswüchſe in dem Kultus aus den unverfälſchten Quellen nachzuweiſen? Haben ſich dieſe etwa ein anderes Ziel geſetzt, als zu beweiſen, daß die katholiſche Kirche eine Läuterung bedürfe? Würden ſich die idealiſirenden Katholiken nur die Mühe geben, ihre Rituale und Meßbücher durchzuſtudiren, ſo würden ſie aufhören mit ihrem neugeſchaffenen Katholicismus ſich zu brüſten, würden geſtehen, daß es Zeit ſei, jene Verbeſſerungen einzuführen, die ſie ſich ſchon verwirklicht träumen, weil ſie ſich lauter poetiſche Bilder bei ihrem Gottesdienſte ſchaffen; würden erkennen, daß ſogar die Abſetzung der Fürſten in der Mitte Gregors VII. und in den Tagzeiten des Breviers für dieſen Helden geheiligt iſt, und daß alle

*) Non est obligatio gravis audiendi concionem, extra casum necessariae instructionis, nec eadem quae audiendi missam.

wann der Glaube eine ſolche Leitung für nöthig hält; aber wann haben dieß die Päpſte gethan und welcher Biſchof führt heut zu Tage noch den Papſt in die gehörigen Schranken zurück? Wer zwingt ihn, alle jene Acte öffentlich zu widerrufen, z. B. das canoniſche Recht, die Bulle Unigenitus, auctorem fidei etc.; welche nicht mehr mit dem Geiſte der Zeit und nicht mit den Forderungen des Evangeliums übereinſtimmen? Man durchgehe nur das römiſche Bullarium ſorgfältig, ſo wird man ſehen, daß die Päpſte wohl Abläſſe, Privilegien und andere Nebendinge eingeſchränkt oder wohl gar aufgehoben haben, wenn ſie es mit ihrem Intereſſe nicht vereinbar fanden; aber nie wird man finden, daß ſie ihre Lehren, worauf das ganze Syſtem der römiſchen Curie beruht, aufgegeben haben. Dadurch allein gründeten ſie ihre Herrſchaft; der Hildebrandismus, die ſklaviſche Unterjochung der Geiſter, das ſtrenge Veſthalten an dem Hergebrachten iſt es allein, dem ſie huldigen, und in dieſen Puncten beruft ſich ſtets ein Papſt auf den andern; da brauchen wir nicht den Unterſchied zwiſchen dem finſtern Mittelalter und der neueſten Zeit zu machen, nicht einen Boniface VIII. zu verdammen und einen Pius VI., Pius VII. und Leo XII. zu verklären; es iſt faſt jeder gleich tadelnswerth, jeder gleich finſter, und dem Terrorismus und Aberglauben ergeben, nur hinſichtlich ihrer dreiſteren und gelinderen Sprache und ihres ſittlichen Werthes ſind ſich nicht alle gleich. Meine Abſicht ging alſo nur darauf hin, zu beweiſen, mittelſt authentiſcher Actenſtücke aus allen Jahrhunderten, daß es eine reine

Chimäre sei, das Primat zur Einheit und Reinheit des christlichen Glaubens für absolut nothwendig zu erklären *), da es sich augenscheinlich ergibt, wie es immer die Päpste waren, welche allem Bestreben, die alte Kirchenverfassung und Lehre aufrecht zu erhalten, mit Macht sich widersetzten. Die Päpste waren es, welche im Mittelalter Religionsmechanismus und Gewissenszwang auf eine schreckliche Weise förderten und die Päpste sind es im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte, welche keineswegs wahren christlichen Glauben verbreiten und jeder durchgreifenden Reformation feind sind, unter dem Vorwande, man dürfe um des Volkes willen nicht alles Alte plötzlich umstürzen, während doch nicht der leiseste Tritt geschieht, um nur einen unmerklichen Anfang mit der Verbesserung zu machen. Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet wird meine Arbeit den aufgeklärten Katholiken gewiß nicht feindlich gegenüberstehen, noch weniger ungeeignet für die Gegenwart erscheinen, sondern nur den geheimen Jesuiten und den offenbaren Finsterlingen muß sie wieder ein Dorn im Auge seyn. Wollten die aufgeklärten katholischen Laien behaupten, der Papst habe keine Jurisdiction über ihren Glauben, so gilt das zwar von ihrer Person, aber über die Kirche übt er sie nur allzusehr.

---

*) „Was die Väter des allgemeinen Concils zu Chalcedon in Abwesenheit der päpstl. Legaten vestsetzten, erklärten sie „ohne Haupt, und also auch ohne Kopf und man bedient sich „ohne Kopf eines so falschen Thatbeweises" — sagt der Religionsfreund Jul. 1828. Nr. 56—60. Und wie ging es den „Vätern zu Basel?

Denn das päpſtliche Syſtem hat alle untergeordneten Glieder ſo veſt in ſich verknüpft, iſt über alle katholiſche Länder allgemein verbreitet, und durch den Glauben an die göttliche Einſetzung ſo geheiligt, daß daſſelbe nach menſchlicher Klugheit als unüberwindlich erſcheinen muß. Alle Biſchöfe und Kleriker werden durch den Papſt als Primas der geſammten Kirche aufgefordert, mit vereinten Kräften, mit geiſtlichen und weltlichen Mitteln gegen die Widerſacher zu kämpfen; wozu leiſteten ſie ſonſt dem römiſchen Biſchofe einen beſonderen Eid? Oder leiſten etwa die deutſchen Biſchöfe dieſen Vaſalleneid nicht, und was folgt daraus?

Man ſehe auf die Concordate, welche in der neueſten Zeit mit dem römiſchen Stuhle abgeſchloſſen worden ſind. Beurkunden ſie etwas Anderes, als die traurigſte Abhängigkeit vom päpſtlichen Stuhle? Haben ſie nicht die Errichtung von Klöſtern wieder herbeigeführt, dieſe Pflanzſchulen des Aberglaubens, dieſe getreuen Schildträger für alle Anmaßungen des römiſchen Hofes *)? Gerade in unſern Tagen wird mehr als je dem Lichte entgegengearbeitet, überall werden feile Menſchen beſoldet, um den römiſch-katholiſchen Glauben herbeizuführen. Wir wünſchen es gewiß von ganzer Seele, daß die vernünftigere Partei unter den Katholiken den Sieg davon tragen möge; aber ſo wie die Sachen gegenwärtig ſtehen, kann nicht behauptet werden, daß eine ſichtbare Kirche der Helldenkenden

*) So behaupten die Neukatholiſchen auch, das Concil zu Trient gehe ſie Nichts an, und doch ſind in dem baier. Concordate die Verhandlungen über Eheſachen nur nach dieſem Concile beſtimmt. (Artik. 12. c).)

unter einem Bischofe, Erzbischofe, oder Patriarchen oder wer es seyn möge, bestehe. Zu dem Wahne, daß der Katholicismus ein ganz anderer sei, als er nach den Bekenntnißschriften ist, und seyn muß, wenn man sich nicht mit dem Prädicate eines Christen allein begnügt, verleiten in unsern Tagen auch katholische Schriftsteller, welche aus jesuitischer Schalkheit Vieles ignoriren, was zum Systeme des Katholicismus gehört, um ihre Gegner mit dem Vorwurfe belasten zu können, daß sie nicht einmal wüßten, was der Katholik zu glauben habe. Aber eben diese Schriftsteller sind es, welche sich sorgfältig bemühen, die groben Auswüchse des Katholicismus zu verschleiern, die unchristlichen Verfügungen der Concilien nur für temporäre Maßregeln zu erklären, welche als unbrauchbare Ruinen in der Gegenwart stünden, ohne die katholische Kirche zu berühren. Auf diese Weise vergessen sie, daß der Geist, der diese Verfügungen unter päpstl. Einflusse auf Concilien hervorbrachte, noch bis auf unsere Tage die römische Curie beseelte. Wenn es diese Männer nur zeigen wollten, daß man Katholik d. h. helldenkender Christ seyn könne, ohne Päpstler zu seyn, so verdienten sie keinen Tadel, aber es wird aus ihren übrigen giftigen Pfeilen, die sie gegen uns schleudern, erkennbar, wie sehr sie nur feine Proselytenmacher sind, die ihrer Kirche eine freundlichere Gestalt geben, um die Unwissenden zu täuschen. Gegen diese jesuitische Schalkheit ist mein Bullarium vorzüglich gerichtet und noch mehr gegen jene, welche auch alle historische Wahrheit in der Geschichte der Päpste verdrehen, und uns Protestanten vorwerfen, daß wir die Wahrheit verleugnen,

und die katholische Kirche in ihren Oberhäuptern brandmarken. Ein grober Irrthum hingegen wäre es, zu glauben, daß ich mit dieser Schrift die Ansicht geltend machen wollte, Jeder, der sich Katholik nennt, müsse nothwendig Päpstler seyn; da ich vielmehr nur die redlichen Katholiken aufmerksam machen wollte, wohin das päpstliche Interesse führe, und welche Folgen das Dogma nach sich ziehe: es sei das sichtbare Oberhaupt in der Kirche nöthig, um den Glauben rein zu erhalten.

Es ist mir auch nicht unbekannt, daß die Declarationen der französischen Kirchenfreiheit, die Nichtbindung päpstlicher Bullen ohne vorausgegangenes Placetum regium ein öffentliches Staatsgesetz in Frankreich ist, daß im J. 1826 mehrere französische Bischöfe feierlich erklärten, sie hielten an den Beschlüssen vom J. 1682 vest. Nach diesen Beschlüssen sind die Könige und Fürsten in weltlichen Dingen keiner geistlichen Macht unterworfen und diese kann die Unterthanen nie vom Gehorsame gegen dieselben lossprechen. Der Papst ist einer allgemeinen Kirchenversammlung unterworfen und seine Macht wird durch die allgemein angenommenen Canones und die in Frankreich geltenden Regeln, Satzungen und Gebräuche des Reichs und der Kirche beschränkt und gemäßigt. Auch in Glaubenssachen ist das Urtheil des Papstes nicht unverbesserlich, wenn nicht die Uebereinstimmung der Kirche hinzukommt. Der Papst protestirte gegen diese Declarationen, aber diese Protestation bewirkte Nichts. Die Päpste protestirten gegen den westphälischen Frieden, gegen die Wiener-Congreß-Acte; aber kein katholischer

Staat kehrte sich an diese Protestationen, weil man den Papst nicht als den Kirchenherrn, nicht als den unumschränkten Despoten anerkannte. Die ärgsten päpstl. Bullen z. B. die Bulle Clemens XI. Unigenitus, in Coena Domini wurde in vielen katholischen Staaten gar nicht angenommen, nicht publicirt oder später unterdrückt. In der Verordnung für die oberrheinische Kirchenprovinz von Freiburg, Mainz, Fulda, Limburg und Rottenburg heißt es (§. 5. 1830): Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Giltigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist nicht nur für alle neu erscheinende päpstliche Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle frühere päpstl. Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will. Durch diese neue Kirchenverordnung ist die alte Kirchenpragmatik, welche gegen Rom protestirte unter einem, andern Namen wieder geltend gemacht. Alles dieses ist mir nicht unbekannt; aber eben dieses beweiset, daß die Herausgabe eines römischen Bullariums auch für unsere Zeit höchst zweckmäßig sei und daß der Romanismus, oder Katholicismus unter dem Einflusse päpstlicher Obermacht eine höchst verderbliche Richtung nehme, was die Regierungen durch ihre Cautelen gegen die römischen Bullen laut und öffentlich beurkun-

den. Stünden die deutschen Bischöfe nicht unter der Herrschaft des römischen Papstes, so würde schon lange eine segensreiche und weise Verbesserung in der Lehre und im Kultus der katholischen Kirche eingetreten seyn; denn Männer wie Wessenberg, Dalberg, Sailer und Frauenberg u. A. hatten Weisheit und Redlichkeit genug, die Gebrechen ihrer Kirche zu heilen und eine Reformation zu bewirken, nach welcher alle Vernünftige längst seufzen. Aber selbst dann dürften die Katholiken sogar immerhin eine Warnungstafel, wie die päpstlichen Bullen sind, gern betrachten und vor Augen haben, damit sie das Glück der evangelischen Freiheit und des reinen Lichtes der Wahrheit auch immerdar schätzen und sich nicht wieder fangen ließen unter dem alten Joche, das sie und ihre Väter mit Unwillen getragen. Für die Protestanten soll insbesondere der letztere Zweck meines Bullariums von höchster Bedeutung seyn. Sie sollen nicht zur Unduldsamkeit und Liebloſigkeit gegen ihre Mitbrüder, die helldenkenden Katholiken, sondern zur Vorsicht und Wachsamkeit gegen Jesuiten und römelnde Katholiken und zur Beharrlichkeit an der Lehre des Evangeliums und zur Dankbarkeit gegen den Geber alles Guten, der sie von dem Gräuel der Verwüstung befreite, mit aller Freiheit und Unerschrockenheit aufgemuntert werden, die einem Protestanten geziemen. Sie sollen, die Thatsachen der Geschichte beherzigend, zurückbeben, wenn sie von Verblendeten hören, daß die evangelische Kirche deßwegen in argem Irrthume sich befinde, weil sie ohne sichtbares Oberhaupt sei, weßwegen denn auch der Verfall der protestantischen Kirche ganz zuverlässig prophezeihet

wird. Dazu kommen noch die feinen Schleichwege, Theils in allgemeinen Weltgeschichten, Theils in Papstgeschichten zu wohlfeilen Preisen die Lüge zu verewigen, daß den Päpsten, wenige ausgenommen, unvergänglicher Glanz gebühre, da sie als göttliche Helden der Wahrheit, wie z. B. Pius VI. und Pius VII. die Kirche vertheidigten und beschützten, und bewiesen, wie an Petrus und seine Nachfolger der Alleinbesitz der Wahrheit gebunden sei. Diese albernen Prahlereien schwinden, wie die Nebel vor dem Lichte der Sonne, wenn man diese Auszüge aus dem römischen Bullarium liest, welche des authentischen Ansehens für historische Zeugschaft gewiß nicht ermangeln.

Und so habe ich denn klar und unumwunden angegeben, aus welchem Gesichtspuncte dieses Bullarium betrachtet werden müsse. Ich habe daher nur noch über die Art der Bearbeitung und über die mir zu Gebote gestandenen Hilfsmittel einige Aufklärungen zu geben. Die Ausgabe, welche ich aus der hiesigen Sakristei-Bibliothek durch die Güte edler Freunde erhielt und meiner Arbeit zu Grunde legte, war die Luxenburger *), welche, nach dem römischen Bullarium abgedruckt, in neunzehn Foliobänden vom J. 1742 bis zum J. 1758 erschienen ist. Man würde sich übrigens gewaltig irren, wenn man glauben wollte, ich hätte in neunzehn Folianten nicht mehr Bullen zu Beförderung meiner Absicht gefunden, als diejenigen, wel-

*) Die große Ausgabe von Coquelines in 30 Folianten konnte ich nur nach erhaltenen Auszügen für 16 Bullen der ersten Jahrhunderte benutzen. Deßungeachtet glaube ich die wichtigsten Bullen größtentheils mitgetheilt zu haben.

welche ich abdrucken ließ. Es durfte nach dem Urtheile meines Freundes, des Hrn. Hofpredigers Zimmermann, das ganze Werk nicht zwei Bände übersteigen, auch nahmen die unentbehrlichen Bemerkungen sehr viel Raum weg. Es wäre mir ein Leichtes gewesen, in Hinsicht der Ketzerverfolgung und der Anmaßungen des römischen Hofes gegen Regenten und ihre Minister, Unterdrückung der Bischöfe, Bücherverbote, Inquisition, der Mönche und Abläße u. dgl. noch eine Menge Bullen auszuheben, welche gewiß noch ein paar Bände gefüllt haben würden. Aber ich denke, das Vorliegende wird genug seyn, um zu bestätigen, daß der römische Hof in seinen Gesinnungen durch und durch einen schneidenden Contrast gegen die Gesinnungen Jesu bilde. Die Originaltexte sind nur dann angeführt worden, wann die stark aufgetragenen Farben der römischen Curialisten Etwas zu grell schienen; wenn aber der Wunsch laut werden sollte, daß noch bei manchen wichtigeren Actenstücken der Grundtext vollständig gegeben werden möge, so werde ich darüber nicht in Verlegenheit kommen, denn ich habe oft nur gar zu getreu übersetzt, weil ich wußte, in welche Hände ich fallen könnte. In den Noten habe ich nicht die Gelehrten allein ins Auge gefaßt, sondern größtentheils das Bedürfniß gebildeter Laien, nach dem Rathe des Hrn. Zimmermann, berücksichtigt. Dabei durften jedoch manche Bemerkungen nicht übergangen werden, die nur für den Gelehrten allein Interesse haben. Sollte daher Manchem zu viel, Manchem zu wenig gegeben scheinen, so mag er die Sache aus dem angegebenen Gesichtspunkte gütigst beurtheilen. Allen Genüge zu

leiſten, iſt ſchwer; aber deſſen bin ich mir bewußt, daß ich Nichts behauptet habe, was ſich nicht auf gute Quellen ſtützt und ich bin oft nur katholiſchen Gewährsmännern gefolgt, damit man mir nicht den Vorwurf der Parteilichkeit mache.

So möge denn meine mühſame Arbeit von billigen Katholiken gerecht gewürdigt, von Proteſtanten mit Liebe aufgenommen werden. Die Zeloten unſerer Tage aber ſollen ſich immerhin ärgern und mich beſchimpfen, wie ſie es bisher gewohnt waren, ich werde mich nie um ihre groben Ausfälle kümmern, weil ſie vor Leidenſchaftlichkeit nicht mit haltbaren Gründen zu kämpfen wiſſen, während vielleicht Mancher den Aufgeklärten ſpielen würde, wenn die Päpſte dafür fette Pfründen austheilten. Viele ſind freilich ſchon in der Schule irre geleitet und durch Blendwerke und Sophiſtereien von dem Wege der Wahrheit abgeführt worden, von Jeſuiten, deren Schande die Ewigkeit nennen wird — ſolche Getäuſchte bedaure ich herzlich und freue mich nur und danke dem Ewigen, daß er mir ſchon auf der Univerſität zu Landshut helldenkende Lehrer zu Freunden gab.

Möge denn bald die neue Morgenröthe für die Menſchheit erwachen, möge die Zeit nicht fern ſeyn, wo ſich unter den Katholiken eine ſichtbare allgemeine Kirche nach dem Sinne Jeſu geſtaltet!

Schweinfurt a. M. d. 30. Septbr. 1830.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Leo I. [J. 453.] . . . . . S. 1
Gelaſius I. [J. 492.] . . . . . — 2
Leo III. [J. 805.] . . . . . — 4
Nicolaus I. [J. 865.] . . . . . — 4
Sergius III. [J. 905.] . . . . . — 6
Sylveſter II. [J. 1000.] . . . . . — 6
Benedict VIII. [J. 1018.] . . . . . — 7
Clemens III. [J. 1046.] . . . . . — 8
Leo IX. [J. 1049.] . . . . . — 8
Gregor VII. [J. 1073.] . . . . . — 9
Urban II. [J. 1092.] . . . . . — 16
Paſcal II. [J. 1111.] . . . . . — 21
Hadrian IV. [J. 1155.] . . . . . — 22
Alexander III. [J. 1159.] . . . . . — 23
— — — [J. 1179.] . . . . . — 24
Lucius III. [J. 1183.] . . . . . — 25
Innocenz III. [J. 1198.] . . . . . — 25, 29
Honorius III. [J. 1225.] . . . . . — 32
Gregor IX. [J. 1227.] . . . . . — 35
Innocenz IV. [J. 1245.] . . . . . — 39
Alexander IV. [J. 1254.] . . . . . — 52
Urban IV. [J. 1262.] . . . . . — 59
Clemens IV. [J. 1265.] . . . . . — 65, 69
Nicolaus IV. [J. 1291.] . . . . . — 90
Bonifaz VIII. [J. 1294.] . . . . . — 93
Bonifaz . . . . . — 98, 103, 105, 111
Johann XXII. . . . . — 124
Johann XXII. [J. 1316.] . . . . . — 154

Clemens IV. . . . . S. 165
Clemens VI. . . . . — 180
Urban VI. . . . . — 186
Bonifaz IX. [J. 1339.] . . . . . — 189
Alexander V. [J. 1409.] . . . . . — 190
Martin V. [J. 1418] . . . . . — 194
Eugen IV. [J. 1439.] . . . — 232, 261, 265, 288
Calixt III. [J. 1453.] . . . . . — 292
Pius II. [J. 1463.] . . . . . — 297, 327, 344
Nicolaus III. [J. 1280.] . . . . . — 346
Sixtus IV. [J. 1474.] . . . . . — 349
Innocenz VIII. [J. 1484.] . . . . . — 364
Alexander . . . . . — 372
Alexander VI. [J. 1496.] . . . . . — 378
Leo X. . . . . — 411, 417, 442, 450, 467
Hadrian VI. [J. 1522.] . . . . . — 485, 500
Clemens VII. [J. 1525.] . . . . . — 506
Paul III. [J. 1535.] . . . . . — 519

Leo I. (J. 453.)

Dieſer Papſt gab ſich in einem Schreiben das Anſehen, als ob er die chalcedonenſiſche Kirchenverſammlung beſtätige [1]), aber nur in Glaubensſachen [2]), weil ihm der acht und zwanzigſte Canon mißfiel, durch welchen veſtgeſetzt wurde, daß der Erzbiſchof von Conſtantinopel gleiche Vorrechte im Oriente wie „der Erzbiſchof zu Rom" im Abendlande vermöge der politiſchen Bedeutung dieſer Städte haben ſollte. Leo drang deßwegen darauf, daß die Beſchlüſſe zu Nicäa in Kraft bleiben müßten [3]). Leider wird auch im ſechſten Canon des Concils

1) Der Kaiſer hatte ſchon im J. 452 die Beſchlüſſe der Synode beſtätigt, und die Biſchöfe ſagten in ihrem Synodalſchreiben ausdrücklich: ſie hofften, Leo werde auch den 28. Canon annehmen, da er nichts Neues enthalte. Leo ſah ſich daher durch des Kaiſers nachdrückliche Erinnerungen gezwungen, endlich im J. 453 ſeinen Beitritt zu dieſer Synode kund zu thun.

2) In sola videlicet fidei causa, quod saepe dicendum est. Bull. Mag. Luxemb. T. I. p. 6. Damals wußte man alſo noch nicht, daß die Unterwerfung unter den römiſchen Biſchof ein Glaubensartikel ſei, obgleich Leo ſchon gern über alle Biſchöfe ſeyn wollte.

3) Nihil alienum improbus ambitus concupiscat, nec *per alterius imminutionem* suum aliquis quaerat augmentum (ſo machten es aber in der Folge die Päpſte). — Poterit Sanctitas vestra cognoscere, *me*, auxiliante Domino nostro, et *Catholicae fidei* et *paternarum traditionum esse custodem* — alſo nicht die Kirche!!

zu Nicäa (J. 325) die römiſche Kirche nicht über alle übrigen geſetzt, wie die Ultramontaner behaupten wollten, und die Acten der Synode von Chalcedon ſelbſt beweiſen, daß die Legaten Leo's durch Verfälſchung des ſechsten Canons von Nicäa ihre ungerechten Anſprüche vergebens durchzuſetzen hofften. Siehe d. Palingeneſie der Sophiſten. Leipzig 1829. S. 20.

Leo geſteht auch noch, daß auf des Kaiſers Befehl das Concil zuſammengerufen worden und er (der Papſt) nur ſeine Zuſtimmung gegeben [4]). Deſſen ungeachtet behauptet man noch immer in das Blaue hinein, es könne nur der Papſt ein Concil zuſammenberufen, wenn es gültig ſeyn ſollte.

Gelaſius I. (J. 492.)

Dieſer römiſche Biſchof ſtellte ſchon den Satz auf, daß der Papſt Alle richte, aber von Niemand gerichtet werden könne; daß zwar Alle nach Rom appelliren müßten, aber vom Papſte dürfe Niemand weiter appelliren. Er habe auch das Recht, Ausſprüche von Synoden umzuſtoßen, und ohne alle Synoden Andere zu verdammen [5]).

---

4) Generale Concilium ex *praecepto* Christianorum principum et ex consensu Apostolicae sedis placuit congregari. l. c. cf. Richer. Hist. Conc. T. I. p. 189 sq. Colon. 1680.

5) Non reticemus autem, quod cuncta per mundum novit Ecclesia; quoniam quorumlibet sententiis ligata Pontificum, Sedes B. Petri Apostoli jus habeat resolvendi, utpote quod de omni Ecclesia fas habeat judicandi, neque cuiquam de ejus liceat judicare judicio. Siquidem ad illam de qualibet mundi parte Canones appellari voluerint, ab illa autem nemo sit appellare permissus. — Sed nec illa praeterimus, quod Apostolica Sedes frequenter ut dictum est, more majorum, etiam sine ulla Synodo praecedente, et absolvendi quos Synodus inique damnaverat, et damnandi nulla existente Synodo, quos oportuit,

Hier ſetzt ſich alſo der Papſt über das Concil und ſeine Nachfolger hielten ſich an die nämlichen Grundſätze. Er behauptet, daß man ſeinen Ausſprüchen mehr Folge leiſten müſſe, als dem Anſehen einer Synode, während die gallicaniſche Kirche in ihrer feierlichen Erklärung der vier Grundſätze (quatuor propositiones Cleri gallicani) gegen den römiſchen Stuhl behauptete, daß das Concilium über den Papſt ſei, und ſich dabei auf das Decret der verſammelten Väter zu Coſtnitz berief, welche dieſen Grundſatz in der vierten Sitzung aufſtellten (p. 621 Caranz. ed. cit.), der auch von der Synode zu Baſel in der zweiten Sitzung wiederholt und beſtätigt wurde. Allein die Päpſte donnerten dagegen (vergl. Bull. Mag. T. X, p. 217) und ſo iſt denn die katholiſche Kirche mit ſich ſelbſt im Zwieſpalte über einen ihrer Fundamental-Glaubensartikel, über die Unfehlbarkeit in Glaubensſachen. Das Concil zu Baſel ſagt ausdrücklich, daß der Papſt

habuerit facultatem. — T. I. Bull. M. Luxemb. 1742. p. 9. cf. p. 25. Const. II. Leon. IX. ibid.

Alle dieſe Grundſätze ſind auch in den ſogenannten Hildebrandiniſchen Dictaten (Gieſeler II. Bd. 2. Abth. S. 7.) enthalten. Deßgleichen heißt es auch im canoniſchen Rechte: Wenn der Papſt unzählige Schaaren mit ſich zur Hölle führte, ſo dürfte ihn doch Niemand zur Rede ſtellen, denn er richtet Alle und darf von Niemandem gerichtet werden. (Distinct 40. c. 6.) vgl. Conc. rom. c. 20. Nemo judicabit primam sedem, quoniam omnes sedes a prima sede justitiam desiderant temperari, neque ab Augusto, neque ab omni clero, neque a regibus, neque a populo judex judicabitur. p. 74. Summ. Conc. a Caranza addit. fr. Sylvii. Duaci 1679. Ueber die untergeſchobenen Acten dieſes Concils vgl. Du Pin nouv. biblioth. des Auteurs eccl. T. II. p. 318. — Ferner vgl. über das Verbot der Appellation die Bulle in Coena Domini u. T. I. p. 370. const. 5. Pii II. §. 2 et 3. Jul. II. const. 22. §. 4 et sq. p. 501. T. I. dann Pelag. II. const. I. p. 14. T. I. Greg. VII. const. I. p. 27. T. I. Leo X. const. 20. §. 6. p. 570. T. I.

dem Concilium in Glaubenssachen gehorchen müsse [6]; wenn aber der römische Stuhl diesen Grundsatz verwirft, so maßt er sich selbst das Prädicat der Unfehlbarkeit an, und entreißt es der Kirche. Auf diese Weise sind die Gläubigen nie in ihrem Gewissen sicher, weil sie nicht wissen, ob sie sich an die Aussprüche des Papstes oder der Kirche halten dürfen.

Leo III. (J. 805.)

Von diesem Papste findet sich die Bestätigungsbulle eines Klosters St. Anastasius, in welcher er alle Diejenigen excommunicirt, die den Gütern desselben Etwas entziehen. Solche Frevler sollen mit dem Annas, Caiphas, Herodes, Pilatus und Judas dem Iskariot durch die ganze Ewigkeit verflucht und vermaledeit bleiben, und nach ihrem Tode aus allen Kirchen herausgerissen werden [7].

Nicolaus I. (J. 865.)

Nicolaus I. behauptete in einem Schreiben an die westfränkischen Bischöfe folgende Sätze:

1. Daß den Decretalen der nämliche Rang wie den canonischen Schriften gebühre.

---

6) Quilibet, cujuscunque status vel dignitatis, *etiamsi Papalis existat*, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem. p. 639. Caranz.

7) Ex parte omnipotentis Dei et B. Mariae semper virginis ac BB. Apostolorum Petri et Pauli et istius praefati martyris excommunicatus, maledictus, anathematizatus maneat in perpetuum, et cum Anna, Caipha et Herode atque Pilato et Juda Iscariote particeps efficiatur et a limitibus ecclesiarum extractus existat hic et in perpetuum. Bullor. Privil. ac diplomat. op. et stud. Carol. Cocquelines, ann. 1753 sumt. Mainard. p. 161. col. II. T. I. vgl. meine Schrift: die Gebräuche und Segnungen d. kath. K. S. 12.

2. Daß der römiſche Papſt der Biſchof der Biſchöfe und Schiedsrichter aller Kirchen ſei, ſo daß er jeden Biſchof auch ohne Kirchenrath abſetzen könne.

3. Daß die biſchöfliche Würde von dem heiligen Petrus [8]) ihren Anfang nehme.

Daß es vor der erſten nicäniſchen Kirchenverſammlung gewöhnlich war, die Biſchöfe in den Provinzialſynoden zu verurtheilen und abzuſetzen, wird durch das Beiſpiel des Paulus v. Samoſata, Biſchofs von Antiochien, der auf einer Verſammlung der Biſchöfe des Orients ohne Theilnahme des Papſtes (ep. syn. ad Pp. Dionys. omnes. ep. Eccl. univ. direct. T. I. Conc. ed. Colet. p. 911. Euseb. H. ecc. L. VII. c. 29. p. 101. Bas. 1570.) abgeſetzt und des ſpaniſchen Biſchofs Baſilides, der ſelbſt ungeachtet der Forderung des Papſtes Stephan, ihn wieder einzuſetzen, dennoch ſeiner Würde beraubt wurde, hinreichend bewieſen. (Epist. 68. Cypr. ad cler. et pleb. Hispan. Schröckh, S. 294 4ter Bd.) Dieſe Gewohnheit ward durch das erſte nicäniſche Concil ein wirkliches Geſetz (Can. 2.) und daß man mittelſt deſſelben die Biſchöfe belangen könne, wird aus den Canonen des erſten conſtantinopolitaniſchen (Can. 2.), antiochienſiſchen (Can. 15.) und chalcedonenſiſchen Concils (Can. 9, 17.) offenbar. Aber durch die falſchen Decretalen wurden die Biſchöfe dem unmittelbaren Ausſpruche des Papſtes unterworfen, und deßwegen behielt auch das Concil zu Trient (Sess. 24. cap. 5. de reform.) dem Papſte allein das Endurtheil über die Abſetzung eines Biſchofs vor. Vergl. Pehem. I. 1. S. 224.

---

8) Per quem et apostolatus et episcopatus sumpsit exordium. Bull. ed. Coquel. p. 202. T. I. cf. Bull. rom. Lux. T. IX. p. 1. b., Caranza p. 559 sq. Schröckh. K. G. 22. Bd. S. 152 ff.

Sergius III. (J. 905.)

Dieſer Papſt, welcher mit der berühmten Marozia einen Sohn erzeugte, der nachher unter dem Namen Johann XI. Papſt wurde (Baron. ad a. 907.), verordnete, daß Diejenigen, welche die Güter der Kirche St. Rufinä und Secundä unberührt laſſen, in den himmliſchen Schlöſſern ihren Lohn erhalten; Diejenigen aber, welche dieſe Güter an ſich bringen würden, als Verfluchte vom Reiche Gottes ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. Für dieſes Fluchbreve verlangt der Papſt nichts Anderes, als daß die Kleriſei in der St. Rufinkirche für ſeine arme Seele 100 Kyrie Eleiſon und 100 Chriſti Eleiſon bete [9]).

Sylveſter II. (J. 1000.)

Von ihm iſt die Großmuth merkwürdig, daß er den Herzog Stephan von Ungarn „auf Befehl Gottes" zum Könige machte, mit der Bemerkung: daß er ſammt allen Nachkommen dem römiſchen Stuhle unterthänig ſei [10]).

---

9) In aethereis arcibus praemia et benedictionis gratiam vitamque aeternam consequi mereantur: si quis autem contemptor extiterit contra hoc nostrum apostolicum privilegium, sciat, se auctoritate Dei omnipotentis et Domini nostri Principis Petri anathematis vinculo innodatum, et a regno Dei alienum. p. 238 ed. Coquel. col. I.

10) Jubente eodem omnipotente Deo. — Teneantur similiter nobis et successoribus nostris per se vel per suos legatos debitam reverentiam et obedientiam exhibere, seque Sanctae romanae ecclesiae, quae subjectos *non habet ut servos* (In der Folge verſtanden Bonifaz VIII und Conſorten die Sache beſſer) sed ut filios suscipit universos, subditos esse ostendere. p. 300. ed. Coquelin. Dieſes Breve ſoll noch überdieß untergeſchoben ſeyn. Vgl Schröckh. S. 535. 537—541. 21. Bd.

Benedict VIII. (J. 1018.)

Benedict VIII. war ein großer Freund der Mönche und empfing und bewirthete zu Rom mit ungemeiner Hochachtung den heil. Odilo, Abt von Clugny. In einem Breve an die Biſchöfe von Burgund, Aquitanien und Provence, an Burkard, Erzbiſchof zu Lyon und andere achtzehn Biſchöfe, excommunicirt er auf das Nachdrücklichſte alle diejenigen, welche dem Kloſter zu Cluny Güter entzogen haben. „Dieſe Kinder Belials," ſagt er, ſollen als faule Glieder vom Leibe Chriſti abgeſchnitten, von allen Kirchen verſtoßen und von der Gemeinſchaft der Gläubigen abgeſondert ſeyn. Sie ſollen excommunicirt und verflucht ſeyn im Gehen und Stehen, im Wachen und Schlafen, beim Eingehen und Ausgehen, beim Eſſen und Trinken; ja ſogar ihre Speiſe und ihr Getränk, die Früchte ihrer Leiber und ihrer Erde ſollen verflucht ſeyn. Sie ſollen die Plage des Herodes empfinden, bis ihnen die Gedärme zerberſten. Sie ſollen mit Dathan und Abiron von der Erde verſchlungen werden, damit ſie beim Teufel und ſeinen Engeln wohnen und immer und ewig gepeinigt werden. Ihre Kinder ſollen Waiſen, ihre Weiber Wittben, ihre Kinder in fremde Länder verſetzt werden, damit ſie betteln müſſen. Die Väter aber ſoll man von ihren Häuſern und Gütern vertreiben, und alle Flüche des alten und neuen Teſtaments müſſen über ſie kommen [11]).

---

11) Quasi putrida membra a corpore Christi praescindantur, sintque a liminibus sanctae Dei Ecclesiae procul repulsi et a consortio fidelium alienati et excommunicati, sint maledicti stantes et ambulantes, vigilantes et dormientes, ingredientes et egredientes: sint maledicti manducantes et bibentes: sit maledictus cibus eorum et potus: sit maledictus fructus ventris eorum et fructus terrae eorum, sustineantque plagas Herodianas, quousquè disrumpantur viscera eorum, et cum Dathan et Abiron de terra viventium perditi, cum diabolo et

Clemens III. (J. 1046.)

Von dieſem Oberhirten der katholiſchen Kirche ſtammt das Diplom für das Stift Fulda, daß es nur dem römiſchen Stuhle unterworfen ſeyn ſolle, damit es ſich mit dem Schilde der römiſchen Majeſtät wider alle Feinde vertheidigen könne. „Wer ſich unterfangen würde, dieſes Privilegium zu verletzen, der ſollte von der heil. Dreifaltigkeit und dem heil. Petrus, dem Fürſten der Apoſtel, verflucht und von dem Concile der 308 Biſchöfen verdammt werden.“ (Vergl. Schröckh, 20. Bd. S. 63 f.) [12]).

Leo IX. (J. 1049.)

wollte, daß die Canoniker der Veroneſerkirche von aller weltlichen und geiſtlichen Gerichtsbarkeit eximirt ſeyn ſollten, damit ſie Gott deſto ungehinderter dienen könnten, wobei er wünſcht, daß die Uebertreter ſeiner Verordnung von der Erde wie Dathan und Abiron verſchlungen werden mögen [13]).

Angelis ejus perpetualiter damnati maneant in poenis infernalibus sine fine cruciandi. Fiant etiam filii eorum orphani et uxores eorum viduae: nutantes transferantur filii eorum, et mendicent. Ejiciantur de habitationibus suis, omnibusque maledictionibus, quae in veteri et novo testamento contineri videntur, maledicti et anathematizati subjaceant. p. 333. lin. 7. col. I. sq. ed. Coquel. T. I. Vgl. Bow. Geſch. d. P. 6 Th. S. 361 ff.

12) Ac contra omnes aemulos romanae majestatis scuto vos defendere. — Qui autem quomodocunque hanc nostram praeceptionem violare praesumpserit, individuae trinitatis iram incurrat, S. Petri Apostolorum Principis maledictione redundet, trecentorum et octo Patrum concilio damnetur. p. 356. l. c.

13) Illum vivum terra absorbeat sicut Dathan et Abiron in seditione Chorae. p. 362 l. c. cf. Confirmationem eccles. Colonien. B. Rom. Lux. T. IX. p. 1. e. Si quis, quod non

Gregor VII. (J. 1073.)

Excommunication gegen Heinrich IV. [14]).

Seliger Petrus, Fürſt der Apoſtel, neige doch deine frommen Ohren zu uns, und erhöre mich, deinen Knecht, den

---

optamus, temerario ausu contra hujus Apostolicae nostrae auctoritatis scriptum pie a nobis pervulgatum tentaverit, anathematis vinculis innodatus a Regno Dei sit alienus donec resipiscat. —

14) Gregor der Siebente fand ſo viele Lobredner zu ſeiner Zeit und in unſern Tagen, als er heftig und einſeitig getadelt wurde. Mag man ſich aber noch ſo viele Mühe geben, ihn zu einem Heiligen zu verklären, das Beſtreben wird dort vergeblich ſeyn, wo Thaten lauter ſprechen, als Worte. Gewiß iſt es, daß Gregor die unverletzlichſten Vorrechte, Verbindungen und Pflichten umſtürzte, wenn ſie ſeinen hochfahrenden Plänen im Wege ſtanden. Wenn auch zu ſeiner Zeit bereits die ausſchweifendſten Begriffe von der Gewalt der Päpſte im Umlaufe waren, ſo darf man doch annehmen, daß ſie größten Theils nur das Eigenthum der römiſchen Curialiſten waren. Um ſich davon zu überzeugen, möge man das Schreiben Dietrichs, Biſchof von Verdün ins Auge faſſen, welches Huenrich, Scholaſticus zu Trier, nachher Biſchof zu Bertelli in ſeinem Namen aufgeſetzt hatte. Dietrich richtet darin die Anfrage an Gregor VII, was er denen antworten ſollte, welche ſeine Verordnungen über die Unenthaltſamkeit des Clerus und über die Inveſtitur der Laien beſtritten (Marten. Thesaur. nov. Anecdot. T. I. p. 214. sq.), wobei er bemerkt, daß die Abſetzung Heinrichs einen allgemeinen Unwillen gegen den Papſt erregt habe, und daß es neu und in allen Jahrhunderten unerhört ſei, wenn ein Papſt weltliche Reiche zu theilen ſich erkühne. Weder die Schrift noch die Vernunft billige es, daß Excommunicationen, welche aus Privatleidenſchaften und wegen einheimiſcher Beleidigungen ausgeſprochen werden, eine verdammende Kraft haben ſollten. Die Losſprechung der Unterthanen Heinrichs von ihrem Eide, wird im Namen jenes Tadler eben ſo hart angelaſſen, ſo wie zugleich Beiſpiele angeführt ſind, daß die Biſchöfe auch das re-

du von seiner Kindheit an ernährt und bis auf den heutigen Tag von der Macht der Gottlosen befreit hast, die

---

mische, seit ältern Zeiten ohne Widerrede durch die Fürsten besetzt worden seien. Sigbert von Gembloux (Chron. ad a. 1088 p. 847 ap. Pist. I.) äußert gleichfalls: diese einzige Neuigkeit, er wolle nicht sagen Ketzerei, daß die Priester das Volk lehrten, es sei bösen Königen keine Unterwerfung schuldig, sei früher nicht in der Welt aufgekommen. — Auch Hermann, Bischof von Metz, sah sich genöthigt, den Papst um schriftliche Gründe gegen diejenigen zu ersuchen, welche behaupteten, der apostolische Stuhl habe den König Heinrich nicht excommuniciren und die Unterthanen nicht ihres Eides der Treue entbinden können. Merkwürdig ist es ferner, daß Gregor gegen Wilhelm den Eroberer, König von England, immer in den Schranken der Höflichkeit blieb (Gregor. ep. L. VII. ep. 23. 25. L. XI. ep. 2) und sich nie mit jenem Muthwillen gegen ihn zu betragen getraute, wie gegen den schwachen Heinrich, und andere bigotte Fürsten, obgleich Wilhelm die Investitur der Prälaten fortwährend ausübte, und den von Gregor nach Rom entboteten Bischöfen die Erlaubniß zur Reise versagte, und schneidende Kälte den Forderungen des Papstes entgegensetzte (Baron. ad a. 1079. n. 25). Gregor stellt auch in diesen Briefen an Wilhelm wieder ausschweifende Begriffe von der päpstlichen Macht auf, aber eben dieser Umstand beweiset, daß diese Grundsätze bei Gregor mitunter nur der Spielball waren, welchen er hinwarf, um die Gesinnungen der Monarchen zu erproben, wie weit sie zugänglich und wie sie zu bearbeiten seien. Wäre dieß nicht, so würde er seinem Legaten empfohlen haben (Lib. IX. ep. 5) den König ja nicht zu erbittern, wenn dieser gleich nicht so religiös sei als er es wünsche. Aber bei Heinrich konnte er darauf rechnen, daß die schwankende Haltlosigkeit seines Charakters die Fürsten und einen großen Theil des Volkes unzufrieden machen würde, und daher schritt er zur Gewalt, und nahm gegen diesen eine ganz andere Sprache an. Auch bei Einführung des Cölibates leiteten ihn nur politische Gründe, wie er selbst in seinen Briefen gesteht, wo er sagt: „Die Kirche kann nicht von dem Joche der Laien befreit werden, wenn man nicht die Geistlichen von ihren Weibern frei macht." (Ep. L. III. vgl. Lexic. d. Kirchenrechts von Andreas Müller.

mich wegen der Treue gegen dich gehaßt haben und noch haſſen. Du und meine Gebieterin, die Mutter Gottes,

---

Würzburg 1830. I. Bd. S. 280.) Gegen dieſes Motiv der Herrſchſucht wären alle übrige Vorſtellungen bei ihm vergeblich. Große Geiſtesgaben, tiefe Menſchenkentniß und genaue Würdigung der Zeitverhältniſſe, um die Kirche, der er vorſtand, auf alle Weiſe zu erhöhen, wird daher kein Vernünftiger dieſem Papſte abſprechen, aber es iſt auch nicht zu leugnen, daß er die Religion hauptſächlich dazu brauchte, um über Andere zu herrſchen, und ſie durch die Furcht vor der Hölle niederzudonnern. Ein Hauptzug in ſeinem Charakter iſt der dem Mönche gewöhnliche fanatiſche Stolz; mit dieſem ſteht aber, wie der geneigte Leſer wiſſen wird, die religiöſe Sprache in ſeinen Briefen keineswegs im Contraſte; und man hat wohl das Feld noch nicht gewonnen, wenn man ſich auf dieſe Briefe beruft, um Gregors Handlungen zu entſchuldigen. Als ob Worte mehr wären denn Thatſachen, und als ob nicht ſelbſt in vielen Briefen Gregors der leidenſchaftliche und fanatiſche Eifer und der ſtarrſinnige Trotz ſich mehr als zur Genüge abſpiegelte. (vgl. m. Schrift über das röm. kathol. Meßbuch S. 179—181.) — Seine Grauſamkeit beurkundet ſchon ein Zug, den uns Muratori aufbehalten hat. (Script. rer. ital. T. IV. p. 436.) Denn Gregor belobte nicht nur einen gewiſſen Trasmundus, Abt des Kloſters Trimiti unfern des Monte caſſino, daß er dreien Mönchen die Augen ausſtechen und einem die Zunge herausreißen ließ, ſondern beförderte ihn ſogar zu einem Bisthume. Die verübte Grauſamkeit nannte er nur eine gebührende Strafe für böſe Menſchen. Wer möchte nicht ſchon daraus ſchließen, daß Gregor wohl kein Herz, aber einen raffinirenden Verſtand beſeſſen habe? Seine Herrſchſucht ſchildert ſein Freund Damiani (Opp. T. IV. Carm. 149. p. 19. Paris) mehr als hinlänglich damit, daß er geſteht, Gregor ſei ſchon als Hildebrand der Herr ſeines Vorgängers Alexander geweſen, und man habe ihm mehr gehorchen müſſen, als dem letztern, wenn man zu Rom leben wollte. Daß dieſe ausſchweifende Herrſchſucht bei Gregor VII und ſeinen Nachfolgern zufälliger Weiſe ein heilſamer Damm wurde, um die wilden Exceſſe der Fürſten zu hemmen, kann zu ihrer Entſchuldigung Nichts beitragen, weil ſelbſt in dem Falle, wo ſie dieſe gute Wirkung beabſichtigt hätten, der edle Zweck nicht die ſchlechten

und der selige Paulus, dein Bruder unter allen Heiligen, sind meine Zeugen, daß mich deine heilige römische Kirche

---

Mittel heiligen könnte. Oder weiset nicht selbst Voigt, der seinen Helden nicht genug ausschmücken kann, mehrmal Machiavellistischen Gang in seinen Handlungen nach? Daß der Staat im eigentlichen neueren Sinne des Wortes damals nirgends existirte, und der Unterschied zwischen der Gesetzgebung der Religion und des strengen Rechts kaum geahnet wurde, wie Ancillon (Zur Vermittelung der Extreme. Berlin 1828. 1r Bd.) sagt, hatten auch größten Theils die Päpste durch Einschwärzung ihrer pseudoisidorischen Decretalen bewirkt. Mögen wir also immerhin erkennen, daß Gregor VII ein großer und geübter Staatsmann war, wozu ihm sein religiöser Fanatismus trefflich zu Statten kam, so dürfen wir doch nicht zugeben, daß er nur allein aus Irrthume, dem seine Zeit huldigte, die Schranken überschritt; denn so würden wir ihn ja von seiner Zeit befangen seyn lassen, während er gerade seinen großen Geist dadurch beurkundete, daß er, über die Mitwelt erhaben, dieselbe zu beherrschen verstand, und alle Triebfedern in Bewegung setzte, die der Befestigung der dreifachen Krone günstig waren. Er mochte wohl als fanatischer Mönch überspannte Ansichten von dem Amte des Statthalters Jesu Christi haben, aber über die Art und Weise, wie er seine vermeintliche Erhabenheit über alle Fürsten ausübte, war er gewiß nicht im Irrthume; hier handelte er frei und unbefangen und mit ganz ungewöhnlicher Kälte, und hier wird ihn kein Geschichtsschreiber entschuldigen können.

Uebrigens sind auch die Worte seines Freundes, des berühmten Cardinals Peter Damiani viel zu merkwürdig, als daß sie hier vergessen werden sollten: „Ich bitte, schreibt dieser an ihn, ganz demüthig meinen heiligen Satan, daß er nicht so sehr gegen mich wüthe, und daß sein ehrwürdiger Hochmuth nicht so lange auf mich drein schlage, sondern, endlich einmal gesättiget, gegen seinen Knecht sanftmüthig rede.“ Dieses schreibt Damiani zwar unter dem Deckmantel eines freundschaftlichen Scherzes, aber es kann doch ungemein belehrend seyn, in Ansehung des Charakters Gregors. — (De caetero sanctum Satanam meum humiliter obsecro, ut non adversum me tantopere saeviat, nec ejus veneranda superbia tam longis me verberibus atterat, sed jamjam circa servum suum vel satiata mitescat. Opp. T. I. Ep. XVI. p. 15.

wider Willen zu ihrer Regierung hingezogen hat, und daß ich es für keinen Raub gehalten habe, deinen Stuhl zu besteigen, vielmehr wollte ich mein Leben als Pilger enden, als deine Stelle aus weltlichem Ehrgeize an mich reißen. Und deßwegen glaube ich, daß es dir aus deiner Gnade und nicht um meiner Werke willen gefallen habe, und noch gefällt, daß das dir besonders anvertraute christliche Volk mir als deinem Stellvertreter, vermöge der mir deinetwegen von Gott verliehenen Macht, im Himmel und auf Erden zu binden und zu lösen, gehorche.

In diesem Vertrauen, zur Ehre und Beschützung deiner Kirche, verbiete ich im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, Sohnes und heil. Geistes, Kraft deiner Gewalt und deines Ansehens, dem Könige Heinrich, dem Sohne des Kaisers Heinrich, der sich mit unerhörtem Stolze wider deine Kirche aufgelehnt hat, die Regierung des ganzen deutschen und italienischen Reiches, und spreche alle Christen von der Verbindlichkeit los, die sie ihm jetzt, oder in Zukunft leisten, und untersage auch, daß ihm Niemand als König diene. Denn wer die Ehre deiner Kirche zu vermindern sucht, der soll auch die Ehre verlieren, die er zu haben scheint. Und weil er als Christ zu gehorchen verachtete, und nicht zu Gott, den er verlassen hat, zurückgekehrt ist, indem er mit Excommunicirten Gemeinschaft hielt, meine Warnungen, welche ich zu seinem Heile (du bist Zeuge) ergehen ließ, verachtete, und sich von deiner Kirche, in der Absicht sie zu spalten, getrennt hat, so binde ich ihn anstatt deiner mit den Banden des Bannes, und binde ihn im Vertrauen auf dich dergestalt, daß es die Völker wissen und erfahren, daß du Petrus bist, und daß der Sohn des lebendigen Gottes seine Kirche gebaut hat, und die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.

In der wiederholten Excommunication Heinrichs sagt er: Ich excommunicire und verfluche den Heinrich, den sie

König nennen, sammt allen seinen Anhängern. Ich nehme ihm abermals das Königreich Deutschland und Italien. Ich beraube ihn aller Königl. Macht und Auctorität. Ich verbiete allen Christen, ihm als König zu gehorchen und spreche alle von dem Eide der Treue und des Gehorsams los, den sie ihm entweder geleistet haben, oder noch leisten möchten. Der besagte Heinrich und seine Anhänger sollen ohne Muth und Stärke im Streite seyn und keinen Sieg erhalten, so lange er lebet. Und wie die Deutschen den Rudolph zu ihrem Könige erwählt haben, so gebe und gewähre ich ihm auch dieses Königreich, und allen denen, die ihm standhaft zugethan sind, verspreche ich die Absolution von allen ihren Sünden und alle Seligkeit in dieser und in der zukünftigen Welt." — Hierauf wendet er sich zu den heiligen Aposteln Petrus und Paulus und beschließt seinen Bann mit folgenden Worten:

Nun, ihr gesegneten Apostel, machet es vor aller Welt offenbar, daß, da ihr im Himmel binden und lösen könnet, ihr auch auf Erden Kaiserthümer, Königreiche, Herrschaften, Fürstenthümer, Grafschaften und alle andere Besitzungen geben und nehmen könnt, nachdem es die Menschen verdienen. Ihr habt öfters den Unwürdigen Patriarchate, Primate, Erzbisthümer und Bisthümer genommen und sie den Würdigen gegeben. Richtet ihr nun in geistl. Dingen, was für eine Macht muß euch über alle weltlichen Dinge zustehen! Haltet ihr Gericht über die Engel, die über die stolzen Fürsten auf Erde so hoch erhaben sind, wie groß muß euere Auctorität über ihre Sklaven seyn. Lehret die Fürsten, wie sie sich ins Künftige fürchten sollen, den Befehlen euerer Kirche ungehorsam zu seyn. Lasset euer Gericht unverzüglich über Heinrich dergestalt offenbar werden, damit alle Welt erkenne, daß er nicht von ungefähr, sondern durch euere Macht gefallen. Gott ver-

)erbe ihn 15), damit ſein Geiſt erhalten werde auf den Tag unſeres Herrn Jeſu Chriſti 16).

15) Dieſe und ähnliche Gedanken zeigen offenbar keinen rein religiöſen und wahrhaft chriſtlichen Sinn an.

16) Beate Petre Apostolorum Princeps, praebe quaesumus pias aures tuas nobis, et audi me servum tuum, quem ab infantia nutristi, et usque ad hunc diem de manu iniquorum liberasti, qui me pro tua fidelitate oderunt, et odiunt. Tu mihi testis es, et Domina mea Mater Dei, et Beatus Paulus frater tuus inter omnes Sanctos, quod tua Sancta Romana Ecclesia me invitum ad sua gubernacula traxit, et ego non rapinam arbitratus sum ad Sedem tuam ascendere, potiusque volui vitam meam in peregrinatione finire, quam locum tuum pro gloria Mundi, saeculari ingenio arripere. Et ideo ex tua gratia, non ex meis operibus, credo, quod tibi placuit, et placet, ut populus Christianus tibi specialiter commissus, mihi obediat, specialiter pro vita tua mihi commissa, et mihi, tua gratia, est potestas a Deo data ligandi atque solvendi in Coelo, et in Terra.

Hac itaque fiducia fretus, pro Ecclesiae tuae honore, et defensione, ex parte Omnipotentis Dei, Patris, et Filii, et Spiritus Sancti, per tuam potestatem, et auctoritatem, Henrico regi, filio Henrici Imperatoris, qui contra tuam Ecclesiam inaudita superbia insurrexit, totius Regni Theutonicorum, et Italiae gubernacula contradico.

Et omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi faciunt, et facient, absolvo, et ut nullus ei sicut Regi serviat, interdico. Dignum est enim, ut qui studet honorem Ecclesiae tuae imminuere, ipse honorem amittat, quem videtur habere.

Et quia sicut Christianus contempsit obedire, nec ad Dominum rediit, quem dimisit, participando excommunicatis, meaque monita, quae pro sua salute sibi misi (te teste), spernendo, seque ab Ecclesia tua, tentans eam scindere, separando, vinculo eum anathematis vice tua alligo, et sic eum ex fiducia tua alligo, ut sciant gentes et comprobent, quia Tu es Petrus, et super tuam petram Filius Dei vivi aedificavit Ecclesiam suam, et portae inferni non praevalebunt adversus eam etc.

Quapropter confidens de judicio, et misericordia Dei, ejusque purissimae Matris semper Virginis Mariae, fultus vestra auctoritate, saepe nominatum Henricum quem Regem dicunt, omnesque fautores ejus excommunicationi subjicio, et anathematis vinculo alligo.

Biſchof Urban II. (S. 1092.)

Knecht der Knechte Gottes [17]),

zum ewigen Angedenken.

Man hat bei uns vernommen, daß einige unſerer Mitbrüder

Et iterum Regnum Theutonicorum et Italiae ex parte Omnipotentis Dei et vestra, interdicens ei, omnem potestatem et dignitatem illi Regiam tollo, et ut nullus Christianorum ei sicut Regi obediat, interdico, omnesque qui ei juraverunt, vel jurabunt de Regni dominatione, a juramenti promissione absolvo. Ipse autem Henricus cum suis fautoribus in omni congressione belli, nullas vires nullamque in vita sua victoriam obtineat.

Ut autem Rodulphus Regnum Theutonicorum regat, et defendat, quem Theutonici elegerunt sibi in Regem, ad vestram fidelitatem, ex parte vestra, dono, largior, et concedo omnibus sibi fideliter adhaerentibus absolutionem omnium peccatorum, vestramque benedictionem in hac vita, et in futura, vestra fretus fiducia largior. Sicut enim Henricus pro sua superbia, inobedientia, et falsitate, à Regni dignitate justè abjicitur, ita Rodulpho pro sua humilitate, obedientia, et veritate potestas et dignitas Regni conceditur.

Agite nunc, queso, Patres et Principes Sanctissimi, ut omnis Mundus intelligat et cognoscat, quia si potestis in coelo ligare, et solvere, potestis in terra Imperia, Regna, Principatus, Marchias, Ducatus, Comitatus, et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere. Vos enim Patriarchatus, Primatus, Archiepiscopatus, Episcopatus frequenter tulistis pravis et indignis, et religiosis viris dedistis. Si enim spiritualia judicatis, quid de saecularibus non posse credendum est? et si Angelos dominantes omnibus superbis Principibus judicabitis, quid de illorum servis facere potestis? Addiscant nunc Reges, et omnes Saeculi Principes, quanti vos estis, quid potestis, et timeant parvipendere jussionem Ecclesiae vestrae; et in praedicto Henrico tam citò judicium vestrum exercete, ut omnes sciant, quia non fortuitu, sed vestra potestate cadet. Confundetur utinam ad poenitentiam, ut spiritus sit salvus in Diem Domini.

Bullar. M. T. I. p. 27 et 29.

17) Johann III war der erſte, der ſich des Titels Servus Servorum Dei bediente.

brüder in ihrer Dreuſtigkeit ſo weit gegangen, zu behaupten, ſie würden von der Gemeinſchaft mit dem Könige ſich nicht trennen, ja ſogar den König ſelbſt von der Excommunication losſprechen, obgleich er jenes Weib, weßhalb er durch Uns excommunicirt ward [18]), noch nicht verlaſſen hat.

Aber die dergleichen Reden führen, kennen entweder die Schrift nicht, oder ſcheuen ſich nicht, ſie hartnäckig zu übertreten. Denn durch die heil. Canones ward veſtgeſetzt

---

18) König Philipp I. von Frankreich verſtieß (J. 1092) ſeine Gemahlin Bertha, und entführte einem Grafen von Anjou die ſeinige, Bertrada, mit der er ſich durch den Biſchof von Senlis trauen ließ. Obgleich die Prälaten ſeines Reiches dazu ſchwiegen, ſo lag ihm doch Viel daran, einen derſelben, der allein dieſe Verbindung laut mißbilligte, Ivo, Biſchof von Chartres zu gewinnen. Allein dieſer weigerte ſich, ſeiner Vermählung beizuwohnen, und ſuchte auch den übrigen Biſchöfen ſeine Geſinnungen beizubringen. Der König ließ endlich die Ländereien ſeiner Kirche ausplündern und ihn gefangen nehmen. (Ivo epist. 13—15. 19. 21. 22. 35.) Urban drang auf Loslaſſung des Biſchofs von Chartres und drohte mit Excommunication und Interdict. Der König aber ließ (J. 1094) eine Synode zu Rheims anſtellen, auf welcher ſeine neue Ehe gebilligt und Ivo als aufrühreriſcher Kopf beſtraft werden ſollte. (Hard. T. VI. P. II. p. 1709 sq.) Dieß veranlaßte den Papſt, durch ſeinen Legaten Hugo, Erzbiſchof von Lyon eine Kirchenverſammlung nach Autün zu berufen, wo der Bann gegen König Philipp ausgeſprochen wurde; den er wegen Philipps Widerſpenſtigkeit auf der ſo zahlreichen Synode zu Clermont (J. 1095) wiederholte. Hier verbot er zugleich, daß kein Kleriker eine kirchliche Bedienung aus der Hand eines Laien empfangen und kein Laie die Belehnung über geiſtliche Würden ertheilen ſollte, und unterſagte allen Biſchöfen und Prieſtern, in die Hände keines Königs oder anderer Laien einen Vaſallen- oder Unterthanseid zum Beiſtande gegen Andere zu leiſten. (Hard. l. c. p. 1719. De Marc. de concord. sac. et imp. L. VIII. c. 21. p. 1203. ed. Boehm.) — Vorſtehendes Schreiben iſt vom Jahre 1096 an Richer, Biſchof von Sens und die übrigen franzöſiſchen Biſchöfe gerichtet.

und es ist herrschende Gewohnheit in der Kirche, daß kein Bischof sich unterstehen dürfe, einen von einem anderen Bischofe rechtmäßiger Weise Excommunicirten loszusprechen. Nicht einmal ein Metropolitan kann den Bann eines Weihbischofes, dem er doch nach der Anordnung der heil. Väter vorgeht, aufheben.

Wenn nun dieses schon von allen Bischöfen beobachtet wird, so mögen unsere ehrwürdigen Brüder zusehen, wie sie im Stande sind, die Verfügungen des apostolischen Stuhles zu vernichten, da es doch sonnenklar ist, daß dem Pontifex des apostolischen Stuhles nicht nur die Bischöfe und Primaten, sondern auch die Patriarchen aus göttlicher Anordnung unterworfen sind, und daß von allen wohl an ihn aber von ihm an Niemand appellirt werden dürfe [19]), da er allein berech-

---

19) Eigentliche Appellationen an den römischen Stuhl waren in den ersten Jahrhunderten ganz unbekannt. Dieses wissen wir aus den Kirchenversammlungen (Conc. I. Nic. Conc. I. Constant. Conc. Antioch. Chalced.), aus der Anordnung des Kaisers Justinian (Nov. 123. c. 22.) und aus dem Briefe des afrikanischen Conciliums an den Papst Cölestin, welche zeigen, wie Alles dieses auf Provinzial- und Nationalsynode dergestalt verhandelt wurde, daß selbst eine wider einen Bischof gefällte Sentenz für unabänderlich gehalten wurde. (Du Pin de antiq. eccl. dis. c. t. I. diss. II.) Aber auch die Väter des sardischen Conciliums geben deutlich zu verstehen, daß das Recht, an den römischen Stuhl zu appelliren, kein göttliches sei, um so mehr, als sie nicht einmal von dem eigentlichen Appellationsrechte gehandelt haben. Isidor Mercator begnügte sich aber nicht bloß damit, die sardischen Canones zu verfälschen, sondern erdichtete auch ganze Decretale älterer Päpste, welche nachher Gratian in sein Decret eintrug (Can. 4—8. caus. 2. q. 6), und der römische Hof fleißig citirte, um die Obermacht über die Bischöfe gänzlich zu gewinnen. (Vgl. Pehem Vorlesungen üb. d. Kirchen. Wien. 1802. S. 230 ff. 260 f.) Deßungeachtet aber hat sich J. 1246 die anglikanische Kirche, wie wohl damals in hohem Grade katholisch und dem Papste ergeben, gegen das Vorhaben

tigt ist, über die ganze Kirche zu richten, er selbst aber keinem Urtheile Anderer unterliegt. Wohl werden sie auch wissen, daß der apostolische Stuhl für sich allein, ohne vorausgegangene Synode, Diejenigen wieder in ihre Stelle einsetzen kann, welche eine Synode ungerechter Weise verdammt hat, sein Urtheil aber darf Niemand mehr abändern.

Als der Herr zu Moyses über die Verschiedenheit des Aussatzes, d. i. der Laster, redete so sprach er: „Der Priester wird den Aussätzigen besehen und für unrein erklären;" und nun setzt er hinzu: „Und er soll eingeschlossen bleiben nach Gutdünken des Priesters." Ihr sehet also, daß er nach dem Gutdünken deßjenigen Priesters eingeschlossen bleiben muß, der ihn für unrein erklärt hat. Wie können also jene Hand zum Aufschließen anlegen, die den Mund nicht aufzuthun wagten, um ihn einzuschließen? Als der Herr den Lazarus nach vier Tagen wieder auferweckt hatte, liest man nicht, daß sich einer der Umstehenden eingemengt habe, um ihn aufzulösen, bis auf den Befehl des Erlösers selber seine Schüler den bereits Lebenden und Aufgerichteten von seinen Banden lösten [20]), um den Nachkommen ein Beispiel zu geben, daß auch ein Büßender nur nach dem Gutdünken deßjenigen losgesprochen wer-

Innocenz des IV. in den Schutz der Lyoner Kirchenversammlung begeben. Im J. 1303 hat Philipp der Schöne mit Zustimmung des gallikanischen Klerus gegen Bonifaz VIII. sich auf die künftige Kirchenversammlung berufen. Dasselbe that (J. 1461) die Pariser Universität gegen das Decret Innocenz VIII. und noch im J. 1517 gegen Leo X. — Diether, Erzbischof von Mainz wollte im J. 1461 seine Erzdiöcese von der ausschweifenden Taxe der Annalen durch dasselbe Mittel befreien, u. s. f. S. Bossuet Def. decl. Gallic. Luxemb. 1730. in 4. T. II. P. III. L. X. c. 23.

20) Das ist wieder ein Beispiel infallibler Schrifterklärung! Und doch soll der Papst nothwendig seyn, um die Einheit und Richtigkeit des Glaubens zu bewahren!

den könne, durch deſſen Stimme oder Seufzen der Laſterhafte aus dem Grabe hervorgelockt wird. Aber auch dieß wird unſeres Erachtens den ehrwürdigen Brüdern nicht unbekannt ſeyn, daß Gott den Hochmüthigen widerſteht und denen nahe iſt, die eines zerknirſchten Herzens ſind. „Wen ſoll ich anſehen, ſpricht der Herr, als den elenden und der zerbrochenen Geiſtes iſt, und der ſich fürchtet vor meinem Worte? (Jeſaj. 66, 2.) Mögen ſie alſo zuſehen, wie ſie einen Sünder loszuſprechen wagen, ohne die Anweſenheit oder den Befehl deßjenigen, durch deſſen Urtheil er auf einer allgemeinen Synode gebunden wurde. Uns und Allen, welche mit Hülfe Gottes zu Tours [21]) zuſammenkamen, war es einleuchtend, durch die Documente des Geſetzes, des Evangeliums und der heil. Canones, daß euch keine Macht zukomme, jenen loszuſprechen, den wir gebunden haben.

Deßwegen erklären wir auch unſern Sohn, den König von Frankreich, ſo lange für excommunicirt, bis er Gott und der heil. römiſchen Kirche in uns Genüge geleiſtet hat, und auch alle Biſchöfe, welche hartnäckig mit ihm in Gemeinſchaft bleiben [22]), ſind excommunicirt, und verlieren

21) Nach dem Concile zu Clermont hielt ſich der Papſt bis zum Ausgange des Septembers J. 1096 in Frankreich auf, und veranſtaltete noch eine Kirchenverſammlung zu Tours in der dritten Faſtenwoche, und die andere zu Rismes im Julius. Erſt im J. 1097 befreite er den König von dem Banne. Vgl. Bow. Geſch. d. P. 7 Thl. Schröckh. K. G. 26r Bd. S. 27.

22) Es gibt bei den Alten zwei der vorzüglichen Arten der Excommunication. Die kleinere oder heilende, welche auch mit dem einfachen und allenthalben üblichen Worte der Excommunication bezeichnet wurde (Can. ult. caus. III. Q. IV. c. 41. 108. caus. XI. q. III) und in der Ausſchließung von der Gemeinſchaft des öffentlichen Gottesdienſtes beſtand. Sie hatte vier Grade: denn entweder wurde der Sünder von der bloßen Theilnahme am heiligen Abendmahle, oder auch vom Gebete der Gläubigen, ja auch von dem Gebete der Katechumenen oder endlich von dem Eintritte

das Privilegium ihrer Macht, wenn sie sich die ihnen nicht zustehende Befugniß ihn loszusprechen anmaßen.

Uebrigens laden wir euch Alle in der Octave der Apostel Petrus und Paulus zu einem Concile nach Arles ein. (Bull. Magn. T. IX. p. 3.)

Pascal II. (J. 1111.)

Dieser Papst, ein Mönch, ließ eine Bulle ergehen (J. 1105.) mit welcher er alle Klöster, Schlösser, Inseln, Städte, Meerhafen und Güter des Klosters zu Cassino „von aller Bedrückung (ab omnium mortalium molestiis) der Sterblichen," befreit und zwar mit solchem Machtspruche, daß, wenn ein Bischof, Erzbischof, Kaiser, König oder Fürst sich unterstehen würde, wider diese Verordnung zu handeln, er, nach vorläufiger Ermahnung seiner

---

in die Kirche nach den Graden der öffentlichen Bußanstalt ausgeschlossen. Die größere, welche in den alten Canonen eine gänzliche Absonderung, ein Anathem, eine tödtliche Excommunication genannt wird (Chrysost. T. XV in ep. ad Rom.) ist diejenige, welche Jemanden gänzlich aus der Kirche ausschließt. Sie hatte aber nur wegen Verbrechen Statt, die einzig und allein durch öffentliche Buße getilgt werden konnten, und wenn man den halsstarrigen Sünder auf keine Art mehr ohne Schaden der Gläubigen im Schooße der Kirche dulden konnte. (August. L. I. hom. ult. libr. post. collat. contr. donat.) In der Folge unterschied man die kleinere Excommunication, welche nur von geistl. Verrichtungen und Empfang der Sakramente entfernt (cap. ult. de cler. excomm. ministr. cap. penult. de sent. etc.); die größere ohne Feierlichkeit, welche aller Rechte der christlichen Gemeinschaft verlustig macht (cap. 10. de jud.); und die feierliche oder das Anathem. Die feierlichen Ceremonieen bei Excommunicationen kamen erst im eilften Jahrhunderte auf. Martene (t. III. de antiq. ecc. rit. L. III. c. IV.) hat uns mehrere Formeln hiezu aufbehalten. Siehe auch m. Schrift über d. Gebr. und Seg. d. kath. K. S. 10 ff.

Würde entſetzt und an dem Fleiſche und Blute Chriſti keinen Antheil haben ſoll [23]).

Hadrian IV. (J. 1155.)

Gab dem Könige in England Heinrich II. die Erlaubniß, Hibernien und die umliegenden Inſeln zu beſitzen, doch mit dem ausdrücklichen Befehle, daß jedes Haus dem heil. Petrus einen Denarius geben ſolle [24]).

---

23) Si quis sane Archiepiscopus, vel Episcopus, Imperator aut Rex, Princeps aut Dux, Comes, Vicecomes, Iudex, aut ecclesiastica quaelibet saecularisque persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, atque a sacratissimo corpore et sanguine Dei et Domini Redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat. Bullar. Rom. Luxemb. T. I. p. 80.

24) Salva B. Petro et sacro sanctaeromanae ecclesiae de singulis domibus denarii annua pensione p. 352 ed. Coquel. T. II. Der Petersgroſchen war ein gewiſſer Zins für jedes Haus, den man zuerſt in England, hernach auch in Frankreich, Pohlen, Schweden, Norwegen und Schottland und anderen Ländern dem römiſchen Papſte jährlich geben mußte, und Rome-penny oder Rome-scot genannt ward. Der Stifter dieſes Tributs war der König Ino von Weſtſachſen (J. 740) — Joh. Fabricius Diss. de Denar. S. Petri Altdorf. 1679 — oder wie Andere wollen, der König Alfred im J. 858, welcher einen Theil für die Lichter in der Peterskirche, den andern zur Ehre des heil. Paulus und den dritten zum Unterhalte des Papſtes gewidmet hatte. Dieſer Petersgroſchen wurde von jedem Hauſe ohne Ausnahme gefordert; jeder Prior, Prälat, Biſchof, Erzbiſchof, ja ſogar der König mußte ihn bezahlen. (Matth. Westomonaster. ad ann. 704.) Am St. Peters- und Paulstage wurde er angekündigt, und am zweiten Auguſt eingeſammelt (Canon. Edgardi c. 54. Conc. Clenhamens. an. 1009. c. 11) nicht zwar als Tribut, ſondern als ein heil. Almoſen (Matth. Paris ad ann. 1213), doch nicht

Alexander III. (J. 1159.)

Kaiſer Friedrich I. mußte dem Papſte Alexander III. den Steigbügel [25]) halten [26]). Derſelbe Papſt gab im letzten

---

ſelten mit Bedrohung der Excommunication. (Innocent. III. lib. 16. ep. 173.) cf. Gregor. VII. ep. L. VIII. ep. 23. Lib. I. ep. 7. Glossar. Dufresne T. I. p. 79. Francof. 1710.

25) Dieſe Ceremonie erregte in den älteſten Zeiten nicht ſelten die größten Mißhelligkeiten zwiſchen Kaiſern und Päpſten. Baronius erzählt uns auch (Annal. ad ann. 1155), daß ſich der nämliche Kaiſer Friedrich gegen Papſt Adrian IV. früher geweigert hatte, dieſe ſchmähliche Herabwürdigung zu erdulden. Da ihn aber Adrian nicht zum Friedenskuſſe ließ, ſo entſtand ein heftiger Streit, der ſich damit endigte, daß man es als ein altes Herkommen gelten ließ, welches zu Ehren des Apoſtels Petrus beobachtet werden müſſe, und ſo willigte denn der Kaiſer in dieſe Ceremonie. Helmold, der bald nach dieſem Ereigniſſe ſchrieb, berichtet den Hergang anders und zeigt, daß Friedrich aus Verſehen ſtatt des rechten den linken Steigbügel gehalten habe, worüber der Papſt äußerſt entrüſtet wurde. (Vgl. Schröckh, K. G. 26r Bd. S. 158 ff. Ordo roman. Mabillon. T. II. mus. ital.

26) Bullarium magnum T. I. p. 46. sq. const. 8. Exigunt gratissimae devotionis. — Venerunt Venetias, et ibi ante ecclesiam B. Marci praedictus Imperator, innumera multitudine virorum et mulierum praesente, et alta voce reddente gratias et laudes Altissimo, nobis sicut Summo Pontifici obedientiam et reverentiam humiliter et reverenter exhibuit, et recepto a nobis pacis osculo, nos devote dextravit, et eum reverentia qua decuit, et devotione, usque ad altare in Ecclesiam introduxit. — Sequenti vero die, in Festo B. Jacobi, ab eodem Imperatore rogati, ad praedictam Ecclesiam S. Marci solemnia celebraturi Missarum accessimus. Et nobis illuc venientibus praefatus Imperator extra Ecclesiam obviam venit, et dextro latere nostro devote suscepto, nos in Ecclesiam introduxit. Et peractis Missarum solemniis, nos usque, ad ipsius Ecclesiae portam dextravit. Et cum ascenderemus palefredum nostrum ibi paratum, *stapham tenuit*, et omnem honorem et reverentiam nobis exhibuit, quam praedecessores ejus nostris consueverunt antecessoribus. — Vgl. Schröckh K. G. 26r Bd. S. 203.

Canon der lateranenſiſchen Synode v. J. 1179 folgende Verordnung: „Weil im Gascogne, im Albigeris im Gebiete von „Toulouſe, und in andern Gegenden, die verdammte Verkehrtheit der Ketzer, welche von Einigen Cathari, von Andern „Patrini, und Publicani und ſonſt noch anders genannt „werden, dergeſtalt überhand genommen hat, daß ſie nicht „mehr insgeheim ihre Bosheit ausüben, ſondern ihren Irrthum öffentlich bekannt machen, auch die Einfältigen und „Schwachen zum Beifalle zu reizen wiſſen, ſo erklären wir „hiemit, daß ſie und Alle, welche ſie beſchützen und aufnehmen, vom Banne getroffen ſind, und verbieten es auch „bei Strafe des Bannes, daß ſie Niemand in ſeinen Häuſern oder Ländereien aufnehmen, pflegen, oder einen Handel mit ihnen treiben ſoll. Wenn ſie aber in dieſer Sünde ſterben, ſo ſoll weder unter dem Vorwande irgend eines von uns ertheilten Vorrechtes, noch auf eine andere „Veranlaſſung für ſie gebetet, ihnen auch kein Begräbniß „unter Chriſten verſtattet werden." (Hard. Act. Conc. T. VI. P. II. p. 1683. sq. can. 27.)

Alexander III. (J. 1179.)

Erlaubte dem Herzoge in Portugal, Alphons, daß er den königlichen Titel führen dürfe, wenn er ihm (dem Papſte) und ſeinen Nachfolgern jährlich 2 goldne Mark geben werde. Zugleich ſchenkte er dem Alphons alle Orte, die derſelbe noch mit der Gnade Gottes den Saracenen entreißen würde, zum Voraus [87].)

---

87) Omnia loca, quae cum auxilio coelestis gratiae de Sarracenorum manibus eripueris, Excellentiae tuae concedimus, et auctoritate apostolica confirmamus. T. II. p. 456. ed. Coquel. — Alexander III. machte auch die Canoniſation zu einem Vorrechte der Päpſte, und wir bedauern nur, von der Menge der Canoniſationsbullen keinen Auszug machen zu können, da ſie voll der lächerlichſten Albernheiten und voll fabelhafter Le-

Lucius III. (J. 1183.)

Ließ ein Decret wider die Ketzer ergehen, kraft deſſen er allen Grafen, Freiherren, Richtern und Bürgermeiſtern bei Strafe der Excommunication und des Interdicts auch des Verluſtes ihrer Ehrenſtellen aufträgt, einen körperlichen Eid abzulegen, daß ſie die Ketzer nach allen Kräften verfolgen wollen [28]).

Innocenz III. (J. 1198.)

König Johann von England wurde durch Bann und Interdict von Innocenz III. ſo in die Enge getrieben, daß er dieſem Krone und Reich übergab, den Lehnseid ſchwor, und jährlich tauſend Mark Silber, den Petersgroſchen nicht mitgerechnet, zu zahlen verſprach. Großmüthig nennt ſich nun der Papſt ſeinen Protector und richtet eine eigene Bulle an ihn, mit folgendem merkwürdigen Eingange [29]):

---

genden ſind. cf. T. IV. const. 2. §. 42. p. 8. t. I. p. 359. const. 2. t. I. p. 41. p. 276. const. 5. t. III. p. 289 sq. T. I. p. 370 sqq. t. IV. p. 59. §. 2. const. 23. t. I. p. 107. const. 3. t. II. p. 689. const. 82. §. 13 et 14. const. 8. p. 77. T. I. — t. I. p. 104. const. 21. p. 78. const. 11. T. IV. p. 98. const. 48. §. 2. t. III. p. 264. t. I. p. 72. 79. t. IV. p. 118. t. I. p. 582. t. III. p. 417 ed. Luxemb. etc. etc.

28) Statuimus insuper, ut Comites, Barones, Rectores, Consules Civitatum et aliorum locorum praestito corporaliter juramento promittant, quod ecclesiam in omnibus praedictis contra haereticos et eorum complices adjuvabunt. — — — Si vero id observare noluerint, honore, quem obtinent, spolientur, et ad alios nullatenus assumantur: eis nihilominus excommunicatione ligandis et terris ipsorum interdicto ecclesiae supponendis. T. III. P. I. ed Coquel. p. 10.

29) Rex Regum, et Dominus dominantium Jesus Christus Sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech, ita Regnum et Sacerdotium in Ecclesia stabilivit, ut sacerdotale sit Regnum et sacerdotium sit regale, sicut in Epistola Petrus et Moyses

„Der König der Könige und Herr der Herrſcher, Jeſus „Chriſtus, Prieſter in Ewigkeit nach der Ordnung Melchi„ſedech, hat ſo die königliche Würde und das Prieſterthum „in der Kirche gegründet, daß die königliche Würde prie„ſterlich und das Prieſterthum königlich iſt, wie Petrus in „ſeinem Briefe und Moſes in dem Geſetze bezeugen; indem „er Einen allen vorſetzte, den er zu ſeinem Statthalter auf „Erden anordnete, damit, ſo wie ihm alle Kniee im Him„mel, auf Erden und unter der Erde ſich beugen, auch „Jenem alle gehorchen und gewärtig ſeien, und Ein „Schaafſtall und Ein Hirte ſei. Dieſen ehren daher die „weltlichen Könige um Gotteswillen dergeſtalt, daß ſie ſich „gar nicht für rechte Regenten anſehen, wenn es ihnen an „demüthiger Unterwerfung gegen ihn gebricht. Das haſt „du nun, geliebteſter Sohn, weislich bedacht, indem Jener „dich gnädig erleuchtete, in deſſen Hand die Herzen der „Könige ſind, und der ſie nach Belieben lenkt. Du be„ſchloſſeſt daher, dich und dein Reich dem zeitlich zu unter-

---

in lege testantur; unum praeficiens universis, quem suum in terris Vicarium ordinavit; ut sicut ei flectitur omne genu coelestium, terrestrium, et etiam infernorum, ita illi omnes obediant et intendant, ut sit unum ovile et unus Pastor. Hunc itaque Reges saeculi propter Deum adeo venerantur, ut non reputent, se rite regnare, nisi studeant ei devote servire. Quod tu, fili charissime, prudenter attendens, illo misericorditer inspirante in cujus manu sunt corda Regum, et quo voluerit vertit illa, teipsum, et Regna tua etiam temporaliter ei subjicere decrevisti, cui noveras spiritualiter esse subjecta; ut in unam Vicarii Christi personam, quasi corpus et anima, Regnum et sacerdotium uniantur ad magnum utriusque commodum et augmentum. Ille utique hoc dignatus est operari qui cum sit alpha et omega, finem retulit ad principium, et principium protraxit ad finem, ut ille Provinciae, quae olim sacrosanctam Ecclesiam Romanam propriam in spiritualibus habuere magistram, nunc etiam in temporalibus dominam habeant speculatam.

„werfen, dem du geiſtlich unterworfen zu ſeyn wußteſt; „damit in der einen Perſon des Statthalters Jeſu Chriſti, „wie Leib und Seele, Königthum und Prieſterthum zum „großen Vortheile und Wachsthume Beider vereinigt wür„den.“ (Bull. M. T. IX. p. 86. V. cf. Dach. Spic. T. III. p. 578.)

Dem Könige von Böhmen [30]) erlaubte er den Titel eines Königs zu führen unter folgenden Ausdrücken:

„Obgleich vor deiner Beförderung zum Throne Viele „in Böhmen mit dem königlichen Diademe geſchmückt wa„ren, ſo konnten ſie es doch nie bei unſern Vorgängern, „den römiſchen Päpſten, dahinbringen, daß ihnen dieſe in „ihren Schreiben den Titel König ertheilten. Auch wir, „auf den Fußſtapfen unſerer Vorgänger beharrend, und „ſorgfältig erwägend, daß du dich von dem Herzoge von „Schwaben krönen ließeſt, der, da er ſelber nicht rechtmä„ßig gekrönt war, weder dich noch einen Andern rechtmäßig „krönen konnte, achteten es nicht für erlaubt, dich zeither „König zu heißen. Da du aber auf unſere und des apo„ſtoliſchen Stuhles Ermahnung, den Herzog von Schwa„ben [31]) verließeſt, und an unſern geliebteſten Sohn in

---

30) p. 57. B. Magn. T. I.

31) In Deutſchland waren nach dem Tode des Kaiſers Heinrich VI. ſowohl die Reichsfürſten als auch das Volk in drei entgegengeſetzte Parteien getheilt. Die eine hatte den Herzog Philipp von Schwaben, einen Bruder des verſtorbenen Kaiſers, die andern den Herzog Otto von Sachſen, den zweiten Sohn Heinrich des Löwen, zum Könige von Deutſchland erwählt; dahingegen eine dritte Partei behauptete, die kaiſerl. Krone gebühre dem erſt dreijährigen Sohne des Kaiſers, Friedrich, und ſie würden keinen andern als ihn anerkennen, um ſo mehr, da ſie ihm ſchon in der Wiege den Eid der Treue geſchworen hätten. Innocenz aber erklärte ſich für Otto und ſchickte (J. 1200) zwei Cardinäle ab, um dieſes den deutſchen Fürſten bekannt zu machen, und ihnen zu befehlen, den Herzog Philipp zu verlaſſen und den Otto anzuerkennen.

[illegible] der zum römischen
[illegible] dem vernünftigeren
[illegible] als König anerkennt,
[illegible]tracht seiner Fürsprache,
[illegible]terwürfigkeit dich hinfüro
[illegible]ßen. Erkenne daher die
[illegible], suche jeden Undank zu
[illegible]eit verdiene, Gnade aus
[illegible] umsonst verliehene Gnade
[illegible] du sobald als möglich darauf
[illegible] Könige Otto dich krönen zu

[illegible] den 19. April im siebenten Jahre

[illegible] das ganze Königreich Polen,
[illegible] es dem heil. Peter das
[illegible] den Petersgroschen nicht geben
[illegible] Coquel. p. 113.)

[illegible] aber Philipp noch sehr viele Anhänger, weß-
[illegible] Krieg ausbrach, der endlich durch einen
[illegible] und Otto beigelegt wurde. In diesem
[illegible] Herzog von Böhmen, Premislaus
[illegible] und erhielt deßwegen den königl. Titel.
[illegible] auf Otto's Seite schlug, nahm ihm
[illegible] ab, Otto hingegen gab ihm denselben
[illegible] (J. 1203) zu Merseburg. Premislaus
[illegible] Anhänglichkeit an den Kaiser Otto
[illegible]). Innocenz bestätigte ihn in sei-
[illegible] Königreich in den Schutz des päpst-
[illegible] Zuneigung gegen Otto aber verwandelte
[illegible] nach Italien kam und nicht alle Befehle
[illegible] der vorhergehenden Päpste hatte irgend
[illegible] Böhmen den Titel eines Königs zugestan-
[illegible] der zwanzigste Herzog von Kaiser Hein-
[illegible] zum Könige ernannt worden war.

Papst Innocenz III.

Knecht der Knechte Gottes

an

Petrus den Erlauchteten König

von Arragonien [32]).

Mit welcher Verherrlichung und Auszeichnung, mit welchem Aufwande und unter was für Beifallsbezeugungen du zu Rom von unserer Hand in dem Kloster des seligen Pankratius das königliche Diadem erlangt hast, als wir dich durch unsern ehrwürdigen Bruder den Bischof Petrus [33]) von Porto krönen ließen, ist deiner Hoheit nicht unbekannt.

Um dir aber unsere Liebe, die wir gegen deine Person hegten, desto augenscheinlicher zu beweisen, so ließen wir für dich alle königlichen Insignien, nämlich den Mantel, das Unterkleid [34]), das Scepter, den Reichsapfel, die Krone und die Kopfbedeckung [35]), so kostbar als herrlich verfer-

---

32) Peter II. König von Arragonien, war ein Sohn Alphons II., der seinem Vater im J. 1196 in der Regierung folgte. Im J. 1204 zu Ende Septembers kam er mit einem starken Gefolge nach Rom, um sich daselbst krönen zu lassen. Dieses that er, weil diese Könige nicht gleich nach dem Tode ihres Vaters die Würde und Ehrenbezeugung eines Königs erhielten, sondern erst wenn sie zum Kriegsstande geweiht worden waren oder sich vermählt hatten. Der Papst schickte ihm den Stadtpräfecten und den ganzen Adel entgegen und ließ ihn am eilften November krönen.

33) Peter Gallocia, ein Römer war der 40. Bischof zu Porto im Patrimonium Petri. Er starb im hohen Alter J. 1211. Eigentlich verrichtete er die Salbung, der Papst die Krönung.

34) Colobium. cf. Dufresne T. I. p. 1173. Eine Tunica mit sehr kurzen oder ganz ohne Aermeln.

35) Mitram. cf. Ceremoniale Rom. I. sec. 5. Differt forma coronae Imperialis ab aliis, nam ea sub se thiaram quandam ha-

tigen und haben ſie dir zum Zeichen unſerer beſonderen Gnade liebreich geſchenkt.

Du aber haſt als katholiſcher Fürſt und König, auf dem Altare [86]) des ſeligen Apoſtelfürſten Petrus dein Reich uns und durch uns dem apoſtoliſchen Stuhle mit inniger Ergebenheit mittelſt eines ſchriftlichen Privilegiums für ewige Zeiten als zinsbar [87]) dargebracht, unter dem ernſtlichen Verſprechen, daß du den Eid der Treue und des Gehorſams [88]), welchen du bei deiner Krönung uns leiſteteſt, unverletzt halten und zu deſſen Leiſtung und Haltung auch deine Nachfolger verbindlich machen wolleſt.

Da wir alſo die dir von uns erwieſene Gnade auch deinen Nachkommen angedeihen zu laſſen wünſchen, ſo erlauben wir durch Vollmacht des Gegenwärtigen, daß ſie, wenn ihre Krönung beſchloſſen iſt und ſie darum bei dem apoſtoliſchen Stuhle anhalten, aus ſpeciellem Auftrage von dem

---

bet, in modum fere Episcopalis mitrae, humiliorem tamen, magis apertam et minus acutam: estque ejus apertura a fronte non ab aure.

86) Er legte Krone und Scepter auf den Altar.

87) Er ſollte jährlich 250 Maßenutinen, eine Art ſpaniſcher Goldmünzen als Zins zahlen. Gesta Innoc. III. n. 120 — 122. p. 78 sq.

88) Dieſer lautete alſo: „Ich Petrus, König der Arragonier, bekenne und verſpreche meinem Herrn, dem Papſte Innocentius, „ſeinen katholiſchen Nachfolgern und der römiſchen Kirche allezeit „getreu und gehorſam zu ſeyn, und mein Königreich in ſeinem „Gehorſame mit aller Treue zu erhalten, den katholiſchen Glauben zu vertheidigen und die ketzeriſche Bosheit zu verfolgen. „Ich will die Freiheit und Immunität der Kirchen behaupten und „ihre Rechte ſchützen. Ich will mich beeifern, in allen meinen „Staaten Friede und Gerechtigkeit zu befördern. So wahr mir „Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“ Bow. 7r Thl. p. 16 f. Auch der bulgariſche König Calo-Johannes unterwarf ſich ihm. B. M. T. I. p. 56. Schröckh. 26r B. p. 322. So wie überhaupt Innocenz einer der übermüthigſten Päpſte war.

Erzbischof zu Tarrago bei Sarragossa feierlich gekrönt werden sollen, nachdem sie uns hierüber die nöthige Caution ausgestellt haben. Und da es durch das Civilrecht vestgesetzt ist, daß auch die Frauen mit der Ehre ihrer Ehemänner geschmückt werden sollen, so bewilligen wir zugleich, daß man sie durch die Hände desselben Erzbischofes krönen dürfe.

Keinem sei es also erlaubt, dieses Blatt unserer Bewillung zu entkräften, wer es aber wagt, zieht sich den Zorn des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus zu.

Gegeben zu Ferentino, den 15. Juni, im neunten Jahre unseres Pontificats. (B. M. T. I. p. 59.)

Innocenz III., legte auch den ersten Grund zur schrecklichen Inquisition. Im Jahre 1207 (vgl. Schröckh. p. 588. 29r B.) lies er eine Bulle gegen die Waldenser ergehen, worin er sagt:

„Wir gebieten allen Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Diöcesen, daß sie unter Läutung der Glocken und Auslöschung der Lichter an allen Sonn- und Festtagen den Mörder eines frommen Diener Gottes, Grafen Raymund anathematisiren und excommuniciren; versprechen Allen, welche die Waffen nehmen werden, diesen Mord zu rächen, Vergebung der Sünden; entbinden des Grafen Unterthanen, Bundesgenossen ꝛc. von allen ihren Verpflichtungen gegen ihn; erlauben allen Katholiken, besagten Grafen persönlich zu verfolgen und sich seines Landes zu bemächtigen. — Die Albigenser befiehlt er noch schärfer zu verfolgen als die Saracenen; sie aus dem Lande zu jagen, mit gewaffneter Hand anzugreifen und dgl. In seinem Schreiben an die europäischen Fürsten bietet er sie alle auf, sich einzustellen und durch Bekriegung der Ketzer eben den großen Ablaß zu verdienen, den sie mit ihren Kreuzzügen nach dem gelobten Lande verdient hätten. Vgl. Briefe über das Inquisitionsgericht von Cramer. 1r B. Lpz. 1784. S. 62.

Biſchof Honorius III. (J. 1225.)

Knecht der Knechte Gottes.

ſeinem geliebteſten Sohne in Chriſtus,

Ludwig, erlauchten König Frankreichs, Gruß und apoſtoliſchen Segen.

Da die chriſtlichen Könige und Fürſten wegen der Kirche ihrer Mutter, von welcher ſie insbeſondere geboren ſind, und deren Pflege ſie von Chriſtus übernommen haben, Gott Rechenſchaft geben müſſen, ſo muß es dir wohl ſchwer fallen und kränkend ſeyn, daß innerhalb der Grenzen deines Reiches, nämlich in der Gegend von Albigeois [89]), die Ketzer offenbar und ohne Scheu die Kirche angreifen, den chriſtlichen Glauben ſchwächen, und Chriſtus ſelber zerreißen. Wohl hat König Nabuchodonoſor beſchloſſen, indem er ſprach: „Wer immer den Gott Sadrach, Meſach und Abed-

89) Es gab ſchon früh im ſüdlichen Frankreich, namentlich in Gascogne, Albigeois (daher Albigenſer), Chriſten, welche dem Papalſyſteme und den eingeführten Mißbräuchen widerſprachen. Eben ſo finden ſich Spuren, daß ſchon frühe (ſeit dem 8. Jahrhunderte) Feinde des Papſtthums in den Thälern der italieniſchen Alpen (Piemont, Savoyen) wohnten, die man Vallenses, Thalleute, nannte. Erſt im zwölften Jahrhunderte wurden ſie bekannter, als ein Kaufmann von Lyon, Peter de Vaux (Petrus Waldus 1170), den Verſuch machte, eine Gemeinde nach apoſtoliſchen Sitten und apoſtoliſcher Kirchenverfaſſung zu bilden. Sie verwarfen des Papſtes Autorität, laſen die Schrift in der Mutterſprache (die Petrus Waldus theilweiſe überſetzte), hatten eine Art von Gütergemeinſchaft, ſtrenge Moral, und verwarfen die Indulgenzen, die Ohrenbeichte, das Fegfeuer, die Fürbitten für die Todten, die Meſſe, die Verehrung der Heiligen. Sie wurden zwar hart verfolgt, verbreiteten ſich aber doch, und erhielten ſich, und exiſtiren noch heut zu Tage in den Thälern von Piemont. Napoleon gab ihnen kirchl. Freiheit, die ſie neuerlich wieder verloren haben.

Abed-Nego läſtert, der ſoll umkommen und ſein Haus ſchändlich zerſtört werden. (Dan. 3, 29.)." Wenn nun ein ausländiſcher König ſo entrüſtet war, daß er den Gott Israel nicht läſtern ließ, wirſt du, Chriſtlichſter der Könige, Nachfolger und Erbe der gottſeligſten Fürſten, mit dem die chriſtliche Frömmigkeit Stärke gewann, unſern Glauben ſchwächen, Chriſtus zerreißen, und die Kirche von ſolchen Leuten zerſtreuen laſſen? Und wenn weltliche Mächte und Vorſtände die Räuber und Diebe verfolgen, wirſt du, der du den Thron des Reiches behaupteſt, dein Land von Ketzern nicht reinigen, welche die Seelen, ſo weit köſtlicher ſind als jegliche Habe, rauben und mit ſich fortſchleppen? Wohl lieſt man im Geſetze des Herrn: Wenn du in einer von den Städten, welche dir der Herr dein Gott zur Wohnung angewieſen hat, reden höreſt: Laſſet uns gehen und andern Göttern dienen, die du nicht kenneſt, ſo ſollſt du ſie todtſchlagen und die Stadt in Brand ſtecken (vgl. 5 Moſe 13.). Obgleich du daher wegen der unermeßlichen Wohlthaten in dieſer Welt Gott, von dem jede gute Gabe und jedes vollkommene Geſchenk kommt, in Vielem verbunden biſt, ſo mußt du dich dennoch gegen ihn dazu um ſo mehr verpflichtet halten, daß du für ihn gegen die Zerſtörer des Glaubens, von denen er geläſtert wird, muthig dich aufmacheſt, und für die katholiſche Freiheit, deren Verdrängung durch teufliſche Lehren die Wächter über jene gewahr wurden, männlich dich entgegenſtelleſt. Ferner können wir auch nicht ohne großes Herzeleid und ſchwere Betrübniß uns vergegenwärtigen, daß ungeachtet der koſtſpieligen Anſtrengungen für Ausrottung dieſer ketzeriſchen Peſt beinahe Alles wieder aus Strafe für die Sünden des Chriſtenvolkes in den alten Zuſtand zurückgeſunken iſt, und jener, der günſtigem Gedeihen abhold iſt, hat dieſe Vorläufer des Antichriſts ſo bewaffnet, daß bei der weiten und kecken Verbreitung des Giftes ihrer ſchlechten Lehre ſehr zu fürchten iſt, ſie möchten auch dein Reich, das vorzüglich im Glauben

häufigen Ermahnungen hinsichtlich seiner vielen und groben Ausschweifungen nicht nur allein nicht Genugthuung leistet, sondern mit verstocktem Herzen es gar noch ärger macht, so haben wir es mit Zustimmung unserer Brüder für gut gefunden, gegen alle diejenigen, welche in dergleichen Zügellosigkeiten oder sonst gegen die römische Kirche ihm Hülfe, Rath und Vorschub geleistet haben, Fluch und Excommunication auszusprechen. Wir absolviren daher alle von dem Eide der Treue gegen ihn, und verbieten ernstlich, nach kanonischen Satzungen, dieselbe fernerhin zu beobachten. Uebrigens belegen wir alle Städte, Schlösser, Landhäuser und andere Gegenden, wo er hinkommt, so lange er sich dort aufhält, mit dem kirchlichen Interdicte [42]),

---

42) Der Unterschied zwischen Interdict und Excommunication besteht darin, daß diese den Gebrauch geistlicher und heiliger Güter verbietet, insofern derselbe die Gemeinschaft mit den Gläubigen selbst betrifft, jenes aber sich nicht auf die Gemeinschaft selbst, sondern auf den Gebrauch bezieht. Man theilt es in örtliches und persönliches. Das erste verbietet an einem gewissen Orte geistl. Verrichtungen auszuüben, das zweite trifft nur bestimmte Personen. Das Oertliche ist allgemein, sobald es ein Königreich, eine ganze Provinz oder Diöcese oder überhaupt eine Gesellschaft trifft, ohne daß Einzelne besonders genannt werden. Das allgemeine Interdict, welches die Päpste so oft ausübten, war bei den Alten so unbekannt, daß der heil. Augustin (ep. 75. ad Anx. Grat. can. 1. caus. XXIV. Q. III.) in großes Erstaunen gerieth, als er hörte, daß ein gewisser Bischof gegen einen Schuldigen und sein ganzes Haus das Anathema ausgesprochen habe. Selbst Ivo v. Chartres (Carnotensis) nannte es ein neues und ungewöhnliches Hülfsmittel (ep. 94). Die Wirkungen desselben waren schrecklich. Aller äußerer Gottesdienst mußte mit einem Male aufhören, die Altäre wurden entkleidet, alle Statuen der Heiligen bedeckt, keine Glocke tönte, kein Todter ward in geweihte Erde begraben, Ehen segnete man nur auf dem Kirchhofe ein, Niemand durfte auf der Straße einander grüßen. Jeder Anblick sollte verkünden, daß das ganze Land ein Land des Fluches sei. Diese Strenge haben jedoch mehrere Päpste gemildert. Alexander III.

so daß weder öffentlich noch insgeheim daselbst Gottesdienst gehalten werden darf, ungeachtet bestehender Indulgenzen oder Privilegien; und jeder Geistliche, der es wagt für ihn zu celebriren, oder vielmehr das Heilige zu entweihen, wird mit ewiger Absetzung bestraft. Allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen in Deutschland geben wir unsern schriftlichen Auftrag, die besagte Excommunication und Verfluchung unter dem Geläute aller Glocken, und bei brennenden Kerzen in allen Städten, Schlössern, Landhäusern und Orten ihrer Diöcesen ohne allen Aufschub feierlich verkünden zu lassen. Auch alle Kleriker und Laien, welche dem gegen den katholischen Glauben und die Kirchenfreiheit und die Braut Christi, unsere heilige Kirche Verderben sinnenden Kaiser mit oder ohne Waffen Hülfe oder Vorschub leisteten, verstricken wir mit dem Bande der Excommunication. Daher gebieten wir euch durch dieses apostolische Schreiben, daß wenn besagte Erzbischöfe unsern

---

erlaubte während des Interdicts die Kinder zu taufen und Sterbenden das Bußsakrament zu ertheilen (cap. 11. de spons.). Innocenz III. gestattete die Ertheilung des Sacraments der Firmung für Kinder und das Predigen (c. 43. de sent. exc. add. c. 19. ibid. in 6to). Bonifaz der VIII. verordnete, auch die letzte Wegzehrung den Sterbenden zu reichen und den Gesunden die Ablegung der Beichte zu erlauben (c. 24. de sent. exc. in 6to). Deßgleichen an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und Himmelfahrt Mariä mit den Glocken zu läuten und Gottesdienst zu halten, die Interdicirten beiwohnen zu lassen, die Excommunicirten aber auszuschließen. Doch erstrecken sich diese Ausnahmen alle nur auf höchst nöthige Fälle und nie auf Personaledicte. Die, welche dem letzteren unterliegen, dürfen nur zur Predigt, zur Verrichtung ihres Gebetes außer der Zeit allgemeiner Versammlungen des Volkes und zum Empfange des Bußsakraments zugelassen werden, wofern sie vorher Genugthuung geleistet oder dieselbe zu leisten versprechen (cap. ult. de sent. exc. in 6to cum c. 3. vers. Exc. de priv.). Dieß Alles hebt jedoch die Ungerechtigkeit dieser schrecklichen Strafe nicht ganz auf.

Befehl nicht in Vollziehung bringen, ihr ſie unter Strafe der Excommunication dazu zwingt, ohne daß ihnen noch eine Appellation übrigbleibt. Könnt ihr nicht beide der Vollziehung dieſer Befehle beiwohnen, ſo muß doch einer dieſem Geſchäffte obliegen [43]).

Gegeben im Lateran, den 23. November im dreizehnten Jahre unſeres Pontificats.

---

43) Quia Fridericus dictus Imperator de multis et gravibus excessibus suis à Nobis diligenter et frequenter admonitus, non solum satisfacere non curavit, sed corde nequiter indurato, jugiter etiam deteriora committit, nos de fratrum nostrorum consilio, in eum, et in omnes illos, qui in hujusmodi excessibus, vel alias contra Romanam Ecclesiam sibi praestiterunt auxilium, consilium, vel favorem, excommunicationis et anathematis sententiam duximus promulgandam.

§. 1. Omnes qui eis fidelitatis juramento tenentur, decernendo ab observatione juramenti hujusmodi absolutos, et firmiter prohibendo, ne sibi fidelitatem observent, juxta canonicas sanctiones.

§. 2. Ad haec, Civitates, Castra, villas, et alia loca, ad quae ipse pervenerit, quamdiu ibi fuerit, Ecclesiastico supposuimus interdicto, ita quod publice, vel secreto, nullum ibi officium divinum celebretur: indulgentia vel privilegio quomodolibet non obstante, omnesque qui eidem praesumpserint celebrare, vel potius profanare divina, poenae depositionis decrevimus perpetuae subjacere.

§. 3. Universis Patriarchis, Archiepiscopis, et Episcopis per Alemaniam constitutis, nostris damus literis in praeceptis, ut praedictam excommunicationis et anathematis sententiam, pulsatis campanis, accensis candelis, nec non alia, quae continentur in ipsis, in singulis Civitatibus, Castris ac Villis, et locis suarum dioecesum absque dilatione aliqua publicari solemniter, ac etiam nunciari singuli faciant eorumdem.

§. 4. Et nihilominus omnes, tàm Clericos, quam Laicos, qui ei adversus fidem Catholicam, et libertatem Ecclesiasticam, ac sponsam CHRISTO sacrosanctam Ecclesiam machinanti, cum armis vel sine armis, auxilium praestiterunt vel favorem, excommunicationis vinculo innodari.

Derſelbe Papſt verſprach allen Chriſten, die wider die Albigenſer zu Felde ziehen würden, gänzliche Nachlaſſung aller Sünden und ertheilte ihnen dabei das Privilegium, daß ſie die Juden vor Ausgange dieſes Kreuzzuges nicht bezahlen dürften [44]).

Papſt Innocenz IV. (J. 1245.)

In Gegenwart des heil. Conciliums zu Lyon zum ewigen Angedenken.

Auf den Gipfel apoſtoliſcher Würde, wenn auch unverdienter Weiſe, aus Erbarmung der göttlichen Majeſtät erhöht, müſſen wir für alle Chriſten mit wachſamer und eifriger Emſigkeit Sorge tragen, und mit dem Auge der tiefſten Erwägung die Verdienſte jedes Einzelnen ſichten und auf der Wage fürſichtiger Betrachtung abwägen, damit wir diejenigen, welche die gerechte Prüfung als würdige Glieder zeigt, mit geeigneter Huld erheben, und die Schuldigen mit gebührenden Strafen erniedrigen; denn wir prüfen Verdienſt und Lohn ſtets auf gleicher Wagſchale und vergelten

---

§. 5. Quocirca discretioni vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus si dicti Archiepiscopi praeceptum nostrum neglexerint adimplere, vos, eos ad id, per excommunicationis sententiam, appellatione remota, cogaris. Quòd si non ambo his exequendis potueritis interesse, alter vestrum ea nihilominus exequatur. (T. I. B. M. p. 80.)

44) Porro siqui crucesignatorum Judaeis solvere debita nequeunt, in praesenti laborare curetis, ut judices saeculares sic eis de utili dilatione provideant, quod post iter peregrinationis arreptum, quousque de ipsorum obitu vel reditu certissime cognoscatur, usurarum incommoda non incurrant, compellendis nihilominus Judaeis proventus pignorum, quos interim ipsi perceperint, in sortem, expensis deductis necessariis computare. p. 258 ed. Coquel. T. III. P. I.

Jedem nach Beschaffenheit seiner Handlungen mit Züchtigung oder Gnadenbezeugung.

So hatten die gräulichen Kriegsunruhen einige christliche Provinzen nur zu geraume Zeit bedrängt, und wir wünschten aus ganzer Seele der heiligen Kirche Gottes und überhaupt dem ganzen Christenvolke den Frieden und die Ruhe wiederzugeben und herzustellen, deßhalb fanden wir uns veranlaßt, an den vorzüglichsten weltlichen Fürsten, den Urheber dieser Uneinigkeit und Trübsal, der von Papst Gregor, unserem Vorfahren seligen Andenkens für seinen Unfug mit dem Bande des Anathems gebunden ward, Männer von hohem Ansehen als besondere Bothschafter, nämlich unsern ehrwürdigen Bruder den Erzbischof von Rouen, und unsern geliebten Sohn Wilhelm, Cardinalpriester zur Kirche der zwölf Apostel, die vorzüglich auf sein Heil eifrig bedacht waren, abzusenden, und ließen ihm durch diese den Antrag machen, daß wir und unsere Brüder, so viel an uns läge, mit ihm und mit allen Menschen Frieden zu halten wünschten, und bereit seien, ihm und der ganzen Welt den Frieden und die Ruhe zu geben. Und da die Zurückgabe der Prälaten, Kleriker und Laien, die er auf den Schiffen weggenommen hatte [45]), ein großes Beför-

45). Gregor IX. schrieb auf das J. 1241 eine Art allgemeinen Reichstag aus, auf welchem er an der Spitze einiger hundert seiner untergeordneten Mitregenten, Befehlshaber und Räthe, den letzten und entscheidenden Streich gegen Friedrich II. führen wollte. Der Kaiser widersetzte sich diesem Beginnen. Deßungeachtet fuhr der Papst fort, die Fürsten und Bischöfe zum Besuche seiner Synode aufzumuntern. Damit die Bischöfe aus Spanien, Frankreich, England und andern Ländern sicher nach Rom kommen möchten, veranstaltete er es, daß zu Genua eine ansehnliche Galeerenflotte erbaut und ausgerüstet wurde. Nach und nach hatten sich sehr viele Prälaten daselbst eingefunden, welche sich nebst drei päpstlichen Legaten und Gesandten lombardischer Städte auf die Flotte

berungsmittel des Friedens werden könnte, und er ohnehin diese Loslassung schon selber und durch seine Gesandten vor unserer Berufung zum Apostelamte versprach, so ließen wir ihn durch die Nämlichen darum bitten und ersuchen, und ihm eröffnen, daß sie bereit wären, für uns über den Frieden zu unterhandeln, und Vorschläge zu vernehmen über die Genugthuung, welche der Fürst über alle jene Puncte leisten wollte, weßwegen er excommunicirt wurde. Außerdem sollten sie das Anerbieten machen, daß die Kirche bereit wäre, wenn sie ihn (was man jedoch nicht glaubte), pflichtwidrig gekränkt hätte, den Fehler wieder gut zu machen, und das geeignete Verhältniß wieder herzustellen. Würde er jedoch behaupten, die Kirche in keinem Stücke widerrechtlich beleidigt zu haben, oder wir hätten ihm widerrechtlich Kränkungen zugefügt, so wollten wir die Könige, Prälaten und geistliche und weltliche Fürsten an einen sichern Ort einladen, wo sie durch feierliche Bothschafter zusammentreten könnten, und hier wäre die Kirche bereit auf Zustimmung der Versammlung ihm Genugthuung zu leisten, wenn sie ihn beleidigt, und jede ungerechte Sentenz zurückzurufen, welche sie gegen ihn gefällt hätte, und mit aller Sanftmuth und Milde, so weit es mit Gott und ihrer Ehre bestehen könnte, über die Unbilden und Beleidigungen, die er der Kirche zugefügt, Genugthuung anzunehmen, auch wünschte die Kirche alle ihre Freunde und Anhänger in Frieden zu setzen, und volle Sicherheit zu ge-

---

einschifften. Allein diese wurde am dritten Mai des Jahres 1241 von der weit zahlreicheren Sicilianischen, zu welcher auch Schiffe der Pisaner gestoßen waren, und welche der Kaiser dem Oberbefehle seines Sohnes Heinrich anvertraut hatte, gänzlich geschlagen. Auf zwei und zwanzig eroberten Galeeren wurden die Legaten, eine Menge Bischöfe und Gesandte gefangen fortgeführt, und in Schlöſſer im Neapolitanischen vertheilt. Schröckh. K. G. S. 387. 26r Bd.

ließen, um in keine Gefahr sich bei dieser Gelegenheit zu stürzen [46]).

Obgleich wir aber dergestalt durch väterliche Ermahnungen und sanfte Bitten für den Frieden zu wirken suchten, ahmte er doch die Härte eines Pharao nach, verstopfte wie eine Viper seine Ohren, und verachtete unsere Erinnerungen, unser Flehen mit stolzer Hartnäckigkeit und starrsinnigem Hochmuthe [47]).

Und obgleich er in der Folge der Zeit, am jüngstverflossenen Gründonnerstage, vor unsern Brüdern, den Cardinälen und dem Kaiser von Constantinopel, unserem theuersten Sohne in Christus, und in Gegenwart einer Menge von Prälaten und der Senatoren des römischen Volkes und vieler Anderer, die an diesem Tage wegen der Feierlichkeit aus verschiedenen Weltgegenden bei dem apostolischen Stuhle sich versammelt hatten, über die Befolgung unserer Befehle und die Weisungen der Kirche durch den edlen Grafen von Toulouse, und seine Richter und Bothschafter, Petrus de Vinea [48]) und Thaddäus von Suessa, welche hiezu besondere Vollmacht hatten, einen Eid leistete, so erfüllte er doch hernach nicht, was er eidlich gelobt hatte; ja man vermuthet sogar, wie es aus seinen folgenden Handlungen deutlich hervorleuchtet, mit Wahrscheinlichkeit, daß er, anstatt zu gehorchen, uns und die Kirche eher zum Besten hatte, da man ihn nach Verlauf von mehr

---

46) Friedrich drang darauf, daß vor allen Dingen der ungerechte Bann aufgehoben werden müsse; dagegen wollte sich Innocenz in keine Unterhandlung einlassen, ehe die Cardinäle ihre Freiheit erhalten hätten. Auf diese Art konnte kein Vergleich zu Stande kommen.

47) Pharaonis imitatus duritiam et obturans more aspidis aures suas — monita — despexit. p. 86. T. I. Bull. M.

48) Peter de Vineis oder Vincis war Kanzler und Thaddäus de Suessa Richter im Hofgerichte Friedrichs II.

als einem Jahre nicht in den Schooß der Kirche zurückrufen konnte, und er sich auch nicht um die Genugthuung für den zugefügten Schaden kümmerte, obgleich er hiezu aufgefordert wurde.

Wir können daher nicht länger ohne schwere Beleidigung Christi seine Ungerechtigkeiten ertragen und fühlen uns im Gewissen nothgedrungen, gerecht gegen ihn einzuschreiten. Wir schweigen für jetzt von seinen Lastern und nennen nur die vier ärgsten, die sich auf keine Weise bemänteln lassen. Er hat öfter Meineid begangen, den Frieden zwischen der Kirche und dem Reiche leichtsinnig gebrochen, und Gottesraub verübt, indem er die Kardinäle der heil. römischen Kirche und die Prälaten und Kleriker anderer Kirchen und die Kloster- und Weltgeistlichen, gefangen nahm, welche zu dem Concilium kamen, das unser Vorgänger zusammenrufen ließ. Auch wegen Ketzerei hat er sich nicht bloß aus zweifelhaften und unbedeutenden, sondern aus triftigen und augenscheinlichen Gründen verdächtig gemacht; denn es ist einleuchtend, daß er mehrere Meineide begangen habe. Als er einst vor seiner Erhöhung zur kaiserlichen Würde [49]) in Sicilien sich aufhielt, so leistete er vor dem Kardinaldiakon, dem Legaten des römischen Stuhles, unserem Vorgänger Papste Innocenz und seinen Nachfolgern und der römischen Kirche für die ihm von derselben Kirche zu Theil gewordene Verleihung des Königreiches Sicilien den Eid der Treue, und erneuerte ihn wieder nach seiner Erwählung zum Kaiser und seinem Einzuge in Rom vor Innocenz und seinen Kardinälen und vielen Andern [50]). Ferner schwur er, bei seinem Aufenthalte in Deutschland, demselben Innocenz und nach seinem Tode

---

49) Welche der heiligste Vater Innocenz III. auf alle Weise vereitelte, so lang es seinem Interesse zusagte.

50) Schröckh. 26r Bd. S. 287. Raynald ad a. 1213. u. 23 sq. p. 200 sq.

Bischof Honorius III. (J. 1225.)

Knecht der Knechte Gottes.

seinem geliebtesten Sohne in Christus,

Ludwig, erlauchten König Frankreichs, Gruß und apostolischen Segen.

Da die christlichen Könige und Fürsten wegen der Kirche ihrer Mutter, von welcher sie insbesondere geboren sind, und deren Pflege sie von Christus übernommen haben, Gott Rechenschaft geben müssen, so muß es dir wohl schwer fallen und kränkend seyn, daß innerhalb der Grenzen deines Reiches, nämlich in der Gegend von Albigeois [89]), die Ketzer offenbar und ohne Scheu die Kirche angreifen, den christlichen Glauben schwächen, und Christus selber zerreißen. Wohl hat König Nabuchodonosor beschlossen, indem er sprach: „Wer immer den Gott Sadrach, Mesach und Abed-

89) Es gab schon früh im südlichen Frankreich, namentlich in Gascogne, Albigeois (daher Albigenser), Christen, welche dem Papalsysteme und den eingeführten Mißbräuchen widersprachen. Eben so finden sich Spuren, daß schon frühe (seit dem 8. Jahrhunderte) Feinde des Papstthums in den Thälern der italienischen Alpen (Piemont, Savoyen) wohnten, die man Vallenses, Thalleute, nannte. Erst im zwölften Jahrhunderte wurden sie bekannter, als ein Kaufmann von Lyon, Peter de Vaux (Petrus Waldus 1170), den Versuch machte, eine Gemeinde nach apostolischen Sitten und apostolischer Kirchenverfassung zu bilden. Sie verwarfen des Papstes Autorität, lasen die Schrift in der Muttersprache (die Petrus Waldus theilweise übersetzte), hatten eine Art von Gütergemeinschaft, strenge Moral, und verwarfen die Indulgenzen, die Ohrenbeichte, das Fegfeuer, die Fürbitten für die Todten, die Messe, die Verehrung der Heiligen. Sie wurden zwar hart verfolgt, verbreiteten sich aber doch, und erhielten sich, und existiren noch heut zu Tage in den Thälern von Piemont. Napoleon gab ihnen kirchl. Freiheit, die sie neuerlich wieder verloren haben.

der ganzen Welt, nahm die Legaten des apoſtoliſchen Stuhles gefangen, beraubte ſie ihrer Güter, ließ ſie ſchmählich durch mehrere Orte führen und in Kerker ſtoßen. Das Privilegium, das unſer Herr Jeſus Chriſtus dem Petrus und ſeinen Nachfolgern mit den Worten verliehen hat: Was du immer auf Erden binden wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn, worin das Anſehen und die Macht der römiſchen Kirche beſteht, ſucht er nach Kräften zu verringern oder der Kirche ſelbſt zu entreißen. Denn er verachtet die gegen ihn verhängte Excommunication, und zwingt auch Andere, ſie nicht zu achten [53]). Er ſcheut ſich nicht, die Beſitzungen der genannten römiſchen Kirche, die Mark, das Herzogthum und Benevent [54]), deſſen Mauern und Thürme er zerſtören ließ, und andere, in Tuſcien und in einigen Gegenden der Lombardei mit Ausnahme weniger in Beſitz zu nehmen, und hat ſie noch in ſeiner Gewalt. Und als ob es ihm nicht genügte, daß er augenſcheinlich den genannten Eidſchwüren durch dergleichen Präſumtionen durch ſich und ſeine Beamten zuwiderhandelte, ſo zwang er auch die Unterthanen jener Beſitzungen zum Meineide, entband ſie von dem Eide der Treue gegen die römiſche Kirche factiſch, weil er es Rechtens nicht vermochte, und

---

brich habe behauptet, Chriſtus, Mahomed und Moyſes ſeien nur drei Betrüger geweſen), aber Friedrich zu widerlegen ſuchte. Schröckh. a. a. O. S. 367 ff. 373 ff. 381 f.

53) Die Biſchöfe unter den deutſchen Reichsſtänden weigerten ſich, den Befehl des Papſtes wegen Verkündigung der Excommunication des Kaiſers zu vollſtrecken. Und als Gregor IX. die Reichsſtände aufmunterte, einen andern Kaiſer zu wählen, ſchrieben ihm Einige zurück: „Ihm gebühre gar nicht das Recht einen andern „Kaiſer aufzuſtellen, ſondern bloß diejenigen zu krönen, die den „Fürſten gewählt hätten.“ Alb. Stad. Chron. p. 310. in Schilt. script. rer. germ. —

54) Dieß geſchah im J. 1239. Schröckh. a. a. O. S. 383 ff. vgl. S. 350 ebend.

und in Gottſeligkeit wurzelt, und der Herr geſegnet hat, anſtecken, und daraus gegen die ganze Kirche eine neue Verfolgung entſtehen. Sehnſüchtig erwarten wir alſo, daß durch dich, als den Nachfolger katholiſcher Fürſten, ihren gottloſen Anſchlägen raſch vorgebaut werde, damit man nicht auch das Bißchen Land, welches die Katholiken noch beſitzen, verliere, und dieſe Peſt Frankreich beſudle, dem ſie ſich ſchon durch Ausbreitung ihrer Fallſtricke nähert, und wir ermahnen, bitten und flehen deine königliche Hohheit im Herrn, daß du, von geziemendem Eifer des Glaubens und der Gottſeligkeit entflammt, Gott die Erſtlinge deiner Krönung weiheſt, und Chriſti Sache vertreteſt, wie du es denn auch nach Gott am Beßten kannſt, in der ſichern Ueberzeugung, daß wir ungeachtet der häufigen Anſtrengungen der römiſchen Kirche und der Verwendung geiſtlicher und zeitlicher Hülfe in Perſonen und Sachen zu dieſem Zwecke, dennoch bereitwillig ſind, keine Mühe zu ſcheuen, und dich mit Rath und That zu unterſtützen. Da aber dieſe Angelegenheit einen ſo hochheiligen Gegenſtand betrifft, und auch dein eignes Wohl auf dem Spiele ſteht, weil dieſe Peſt ſchon benachbarte Gegenden von dir vergiftet, ſo eile ſo ſchnell als möglich mit Macht und vor aller Welt Chriſtus und ſeiner Kirche zu Hülfe. Denn deßhalb haſt du deine Gewalt empfangen, damit die Verfolger der Kirche auch zeitlich, was ſie ſelber nicht thun kann, zerſchmettert werden. Und ſoll, wie es zu erwarten ſteht, Schmach um Chriſti willen und des orthodoxen Glaubens wegen dich treffen, ſo möge es dir nicht an Eifer gebrechen, ſolche Kränkung zu rächen; und da es der Ehre des Königs frommt, wenn die Untergrabung des Glaubens nicht deiner Saumſeligkeit zur Laſt gelegt werden kann, ſo hoffen wir in dem, der des Kindes Vorſatz zur Reife bringt, und der Sünder Anſchlag vereitelt, daß dieſes Geſchäfft unter deinen Händen gedeihen und die Größe deiner Gottſeligkeit und deines Glaubens den zer-

knirſchten Ketzern deſto heller in die Augen leuchte. Da übrigens, wie wir entnommen haben, der edle Graf von Toulouſe Amalrich [40]) alle ſeine Landesrechte anzubieten bereit iſt, ſo nimm ſie ja an, und verſchaffe dir und deinen Erben in Zukunft den freien und ruhigen Beſitz derſelben. Ueberdieß magſt du dich überzeugt halten, daß wir den Grafen Raymund von Toulouſe und ſeinen Sohn mit ihren Gönnern längſt excommunicirt haben, und dennoch kehren ſie trotz aller freundlichen Warnung nicht zur Beſſerung zurück, ſondern beharren hartnäckig in ihrer Bosheit. Unſere ehrwürdigen Brüder aber, die Biſchöfe von Bourdeaux, Laugres und Senlis, die in deinem Reiche ſich befinden, und dir geneigt und ergeben ſind, und gewiß für deine Ehre eifern, haben wir ſpeciell an dich abgeordnet. Nimm ſie mit gewohnter Huld auf, und erhöre die von ihnen dir vorgelegte ſo nothwendige Bitte von uns und der Kirche mit thätigem Erfolge und geeigneter Wärme.

Gegeben im Lateran, den 14. December, im achten Jahre unſeres Pontificats. (B. M. T. IX. Additam. p. 3.)

Gregor IX. (J. 1227.)

Biſchof Gregor,
Knecht der Knechte Gottes,
ſeinen geliebten Söhnen,
dem Erzdiakon Albert von Padua und Philipp von Aſſiſi,
unſerm in Deutſchland weilenden Nuntius Gruß und apoſtoliſchen Segen.

Weil Kaiſer Friedrich II. [41]) unſern ſorgfältigen und

40) Ein Sohn des Grafen Simon v. Montfort. Amalrich, Amaury und Amaury ſind gleichbedeutend.

41) Schröckh. 26r Bd. S. 343 ff.

häufigen Ermahnungen hinsichtlich seiner vielen und groben Ausschweifungen nicht nur allein nicht Genugthuung leistet, sondern mit verstocktem Herzen es gar noch ärger macht, so haben wir es mit Zustimmung unserer Brüder für gut gefunden, gegen alle diejenigen, welche in dergleichen Zügellosigkeiten oder sonst gegen die römische Kirche ihm Hülfe, Rath und Vorschub geleistet haben, Fluch und Excommunication auszusprechen. Wir absolviren daher alle von dem Eide der Treue gegen ihn, und verbieten ernstlich, nach kanonischen Satzungen, dieselbe fernerhin zu beobachten. Uebrigens belegen wir alle Städte, Schlösser, Landhäuser und andere Gegenden, wo er hinkommt, so lange er sich dort aufhält, mit dem kirchlichen Interdicte [42]),

---

42) Der Unterschied zwischen Interdict und Excommunication besteht darin, daß diese den Gebrauch geistlicher und heiliger Güter verbietet, insofern derselbe die Gemeinschaft mit den Gläubigen selbst betrifft, jenes aber sich nicht auf die Gemeinschaft selbst, sondern auf den Gebrauch bezieht. Man theilt es in örtliches und persönliches. Das erste verbietet an einem gewissen Orte geistl. Verrichtungen auszuüben, das zweite trifft nur bestimmte Personen. Das Oertliche ist allgemein, sobald es ein Königreich, eine ganze Provinz oder Diöcese oder überhaupt eine Gesellschaft trifft, ohne daß Einzelne besonders genannt werden. Das allgemeine Interdict, welches die Päpste so oft ausübten, war bei den Alten so unbekannt, daß der heil. Augustin (ep. 75. ad Anx. Grat. can. 1. caus. XXIV. Q. III.) in großes Erstaunen gerieth, als er hörte, daß ein gewisser Bischof gegen einen Schuldigen und sein ganzes Haus das Anathema ausgesprochen habe. Selbst Ivo v. Chartres (Carnotensis) nannte es ein neues und ungewöhnliches Hülfsmittel (ep. 94). Die Wirkungen desselben waren schrecklich. Aller äußerer Gottesdienst mußte mit einem Male aufhören, die Altäre wurden entkleidet, alle Statuen der Heiligen bedeckt, keine Glocke tönte, kein Todter ward in geweihte Erde begraben, Ehen segnete man nur auf dem Kirchhofe ein, Niemand durfte auf der Straße einander grüßen. Jeder Anblick sollte verkünden, daß das ganze Land ein Land des Fluches sei. Diese Strenge haben jedoch mehrere Päpste gemildert. Alexander III.

gleichfalls ehrenvoll und freundlich behandelt, nahm ihre Gebräuche an, und hat sie beständig in seinem Gefolge. Nach ihrer Sitte gab er auch seinen aus königl. Geblüte stammenden Frauen, die er hatte, Eunuchen zu Capua, die er schneiden ließ, als Wächter, und was noch abscheulicher ist, einst während einer Unterhandlung oder besser eines Unterschleifes mit dem Sultan, erlaubte er, daß man Tag und Nacht in dem Tempel des Herrn den Namen Mahomeds ausrief [58]), und ließ neulich die Botschafter des Sultans von Babylon, nachdem der nämliche Sultan dem heil. Lande und seinen christlichen Bewohnern durch sich und die Seinigen den schwersten Schaden und unsägliche Kränkungen zugefügt hatte, im Königreiche Sicilien mit Lobpreisungen über die Trefflichkeit des nämlichen Sultans ehrenvoll aufnehmen und prächtig bedienen. Auch anderer Ungläubiger schädliche und gräuliche Gefälligkeiten mißbrauchte er gegen die Gläubigen und indem er sich mit Jenen, die verdammlicher Weise aus Geringschätzung gegen den apostolischen Stuhl sich von der Einheit der Kirche trennten, durch Freundschaft und Verschwägerung zu verbinden suchte, ließ er den Herzog von Bayern [59]), erlauchten Andenkens, wel-

---

58) Wahrscheinlich entstand aus dem Umstande, daß Friedrich den Saracenen gleichfalls erlaubte, bei dem heil. Grabe zu beten, das Mährchen, als habe er Christus, Muhamed und Moyses drei Betrüger genannt. Wenigstens war nicht einmal Matthäus Parisiensis, der zur Zeit des Kaisers lebte, geneigt, diese abscheuliche Beschuldigung für wahr zu halten. (Absit, absit, sagte er, aliquem virum discretum, nedum hominem christianum in tam furibundam blasphemiam os et linguam reserasse.). — Auch ist es merkwürdig, daß auch der Papst gerade das Anstößigste von Allem, die vorgebliche Meinung von den drei betrügerischen Religionsstiftern unter den Kennzeichen der Ketzerei nicht anführt.

59) Vermuthlich legt der Papst hier dem Kaiser die durch einen Wahnsinnigen außerhalb der Brücke zu Kellheim (J. 1231.) verübte Ermordung Herzog Ludwig's I. zur Last (cf. Staindelii

cher der römischen Kirche besonders ergeben war, aus Verachtung gegen die christl. Religion durch Meuchelmörder tödten, und gab seine Tochter dem Vatatzes [60]), einem Feinde Gottes und der Kirche, der von der Gemeinschaft der Gläubigen durch die Excommunication mit allen seinen Anhängern und Rathgebern getrennt worden war, zur Ehe. Ohne auf die Handlungen und Sitten katholischer Fürsten zu achten, vernachlässigte er sein Heil und seinen guten Namen, kümmerte sich Nichts um Ausübung guter Werke, und (um von seinen gottlosen Ausschweifungen zu schweigen, da er nur zu unterdrücken versteht,) er hilft sogar den Bedrängten nicht auf, gibt nicht Almosen, wie es einem christlichen Fürsten ziemt, erbaut keine Kirchen und Klöster, sondern verfolgt und zerstört sie vielmehr.

Das sind also doch wahrlich keine geringe, sondern triftige Gründe über den Verdacht wegen Ketzerei gegen ihn, da doch die bürgerlichen Gesetze schon diejenigen für Ketzer erklären, welche nur geringe Merkmale ihrer Abweichung von der katholischen Religion geben. Außerdem hat er die Geistlichen und Laien des Königreiches Sicilien, welches das vorzügliche Erbe Petri ist und obengenannter Fürst von dem apostolischen Stuhle zu Lehen hatte, so herabgebracht und in Sklaverei gesetzt, daß sie beinahe Nichts mehr haben. Die Frommen sind beinahe alle vertrieben, und jene, die zurückgeblieben sind, müssen fast wie Knechte leben und die römische Kirche, deren Vasallen und Unterthanen sie hauptsächlich sind, vielfach beleidigen und feindlich angreifen. Man konnte auch mit Recht tadeln, daß er die der römischen Kirchen für das Königreich Sicilien schuldige

---

chronic. ann. 1231. insidiis Friderici imperatoris etc.), welcher aus Freundschaft für Friedrich einen Kreuzzug unternommen hatte, aber gegen Ende seines Lebens des Kaisers Ungnade sich zuzog.

60) Ueber diesen gebannten Ketzer gibt auch Raumer (Gesch. d. Hohenst. 4. Bd. S. 163.) keine weiteren Aufschlüsse.

Steuer von tauſend Goldgulden ſchon neun Jahre und darüber nicht mehr bezahlt hat.

Nachdem wir alſo über Vorbeſagtes und mehrere andere unerhörte Ausſchweifungen mit unſern Brüdern und dem heil. Concilium ſorgfältig Rath gehalten, und uns, die wir, obgleich unverdienter Weiſe, Jeſu Chriſti Statthalter auf Erden ſind, in der Perſon des ſeligen Apoſtels Petrus geſagt ward: Was du auf Erden binden wirſt u. ſ. f., ſo erklären wir genannten Fürſten, der ſich des Kaiſerthums, der Königreiche und aller Würde und Ehre unwürdig gemacht hat, und von Gott wegen ſeiner Ungerechtigkeiten als Herrſcher verworfen ward, für gebunden durch ſeine Sünden, und verworfen und aller Ehre und Würde vom Herrn beraubt, wie wir ihn denn wirklich durch unſer Urtheil hiemit berauben [61]).

61) Nos itaque super praemissis, et compluribus aliis ejus nefandis excessibus cum fratribus nostris, et sacre Concilio deliberatione praehabita diligenti, cum Jesu Christi vices licet immeriti teneamus in terris, nobisque in B. Petri Apostoli persona sit dictum: Quodcumque ligaveris super terram etc. memoratum Pricipem qui se imperio, et Regnis, omnique honore, ac dignitate reddidit tam indignum, quippe propter suas iniquitates a Deo ne regnet, vel imperet, est abjectus, sua ligatum peccatis, et abjectum, omnique honore, et dignitate privatum à Domino ostendimus, denunciamus, ac nihilominus sententiando privamus.

Omnes, qui ei juramento fidelitatis tenentur adstricti, à juramento hujusmodi perpetuò absolventes, auctoritate Apostolica firmiter inhibendo, ne quisquam de caetero sibi tamquam Imperatori, vel Regi pareat, vel intendat, et decernendo quoslibet, qui deinceps ei velut Imperatori, aut Regi consilium, vel auxilium praestiterint, seu favorem, ipso facto excommunicationis vinculo subjacere.

Illi autem ad quos in eodem Imperio Imperatoris spectat electio, eligant liberè successorem. De praefato vero Siciliae Regno providere curabimus cum eorundem fratrum nostrorum consilio, sicut viderimus expedire. T. I. p. 87.

Alle, welche ihm den Eid der Treue geleistet haben, erklären wir von diesem Eide für immer frei, indem wir kraft unseres apostolischen Ansehens ernstlich verbieten, daß ihm hinfüro Niemand mehr als Kaiser oder Könige gehorche, oder auf ihn merke, und beschließen, daß Alle die ihm in der Folge als Kaiser oder König mit Rath und That beistehen, auf der Stelle excommunicirt seyn sollen.

Jene aber, die in demselben Reiche den Kaiser zu wählen haben, sollen auf der Stelle zur freien Wahl schreiten. Ueber das Sicilianische Reich aber werden wir, nach dem Rathe der Cardinäle, die nöthigen Verfügungen treffen, wie es heilsam ist.

Gegeben zu Lyon, den 17. Juli, im dritten Jahre unseres Pontificats.

Bischof Alexander IV. (J. 1254.)

Knecht der Knechte Gottes,

dem Erzbischofe von Maynz Gruß und apostolischen Segen [62]).

Fest steht wahrlich das Haus, das auf starken Säulen gegründet ist, und die Kirche hat dann kräftige Stützen, wann sie durch die Tugend und Standhaftigkeit der Prälaten befestigt ist. Da du nun unter diesen durch Ehre und Macht hervorragest, so ist es deine Schuldigkeit, daß

62) Alexander suchte auf alle Weise das Wahlrecht deutscher Fürsten einzuschränken. In diesem Breve an die Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln warnt er sie, ja Nichts zur Wahl Conradin's beizutragen, weil sein Großvater, Friedrich II., und sein ganzes Haus an grausamer Verfolgung der Kirche alle anderen übertroffen. Wir haben diese Bulle absichtlich ganz hier eingerückt, weil man daraus so recht die politische Schlauheit und die feinen Ränke der Statthalter Jesu kennen lernt, welche zwar das „Klugseyn wie die Schlangen" fleißig ausübten, die christliche Einfalt aber nur Anderen überließen.

du auch mit größerem Wohlgefallen und Nachdrucke der Kirche Beistand leistest, und ihr das stärkere Gewicht deines Schutzes zur rechten Zeit fühlen lässest. Erhöht sich ihr Wohlstand, gedeihen ihre Unternehmungen, so gewinnest auch du mit ihr an Wachsthum. Und träfe sie, was Gott verhüte, Mißgeschick, und verfolgten sie widrige Ereignisse, so würden dich ihre Beschwerden nicht unberührt lassen, und du hättest mit ihr die Bitterkeit des Stachels zu kosten. Ja, je höher und ausgezeichneter der Posten ist, den du einnimmst, desto mehr würdest du auch ihre Freuden wie ihre Trübsale empfinden, und eben so wäre auch ihre Theilnahme an deinem Glücke wie an deinem Unglücke gleich groß. Wie zärtlich aber von jeher gegen andere Prälaten Deutschlands dich die römische Kirche liebte, wie sehr sie dich zu verherrlichen und zu begünstigen strebte, liegt klar am Tage; denn nie versiegte der Thau ihrer Huld gegen euch, nie gebrach es euch in Drangsal an Hülfe, in eurer Ehre suchte sie die ihrige, so oft es eine Sache von Wichtigkeit galt, sie förderte euer Beßtes, sie unterstützte euch mit Eifer. Und das mit Recht; denn sie fand an euch eifrige Mitarbeiter vor allen Uebrigen, in eigenen Angelegenheiten; sie erkannte an euch vorzügliche Stützen. Daher ziemt euch und frommet, wachsam zu seyn für ihre Ehre, denn sie versäumte ja nimmermehr, euern Vortheil im Auge zu haben.

Nun haben wir aber vernommen, daß der Zeitpunct nahe, einen römischen König zu wählen, der in der Folge Kaiser werden soll. Da bedarf es um so ernstere Sorgfalt und Vorsicht, je schwieriger das Geschäfft ist, das man unternimmt, je nachtheiliger die Wirkung, je schädlicher der Erfolg werden dürfte, wenn sich Versäumniß, Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit einschleichen sollte. Da ist also die äußerste Wachsamkeit, die größte Scharfsichtigkeit, kluge Erwägung, reife Berathung, strenge Vorsicht nöthig. Da muß man die Augen aufthun, da muß man das Ohr schär-

sen, da gilt es, sorgfältig, wachsam und besonnen, nicht aber stumpf und ungelenk zu seyn; denn es handelt sich um einen Vertreter der Kirche, es ist auf ihren Beschützer abgesehen; es darf also nicht statt des Vertreters ein Gegner, statt des Vertheidigers ein Beleidiger der Kirche angenommen werden. Derohalben muß allseitige Umsicht gepflogen, muß mit Spürkraft Alles durchforscht werden, daß man unter Gottes Beistande nur den finde und wähle, der, treu und fromm, von gottesfürchtigen Ahnen stammt und tüchtig und gewandt sich zeige, um solche Ehrenstufe zu behaupten und Kaiser-Herrschaft zu üben.

Wie sich aber ehedem der römische Kaiser Friedrich und seine Vorfahren und Nachkommen gegen die Kirche, ihre Mutter benommen, wie sie ihr die erzeigten Wohlthaten vergolten haben, ist augenscheinlich und weltkundig. Sie übertrafen an Tyrannei alle übrigen Verfolger, kränkten die Kirche noch weit empfindlicher, drückten sie noch härter, spannten den Bogen der Wuth, schärften das grausame Schwert, um Blutbad und Verheerung zu verbreiten, verfolgten sie allenthalben mit schrecklichen Geißeln, und verwundeten sie bis aufs innerste Mark. Denn bei diesem boshaften Geschlechte ist der Väter Bosheit in das Blut der Söhne übergegangen, und wie die Sprößlinge dem Fleische nach von ihren Erzeugern stammen, so sind sie auch denselben in ihren Handlungen ähnlich geworden. Daraus kann man entnehmen und schließen, was man von den Ueberbleibseln solcher Nachkommenschaft in Zukunft zu erwarten, was man zu hoffen habe. Denn das Leben und verkehrte Treiben der Vorfahren verkündet im voraus die Bosheit des Nachfolgers. Auch läßt ihr furchtbares und lasterhaftes Andenken von ihrer Nachkommenschaft Gutes weder hoffen noch glauben. Von der Schlange sproßt die Königsnatter, ein schlechter Baum bringt schlechte Früchte, ein verderblicher Anfang verspricht niemals heilsame Wirkungen.

Deßhalb iſt wegen des Conradin, das leibliche Kind Konrads, eines Sohnes von beſagtem Friedrich, alle Vorſicht zu pflegen, alles Augenmerk von ihm abzulenken, er darf nicht ernannt, auf keine Weiſe darf er gewählt werden; da er wegen ſeiner Kindheit und des Mangels an Jahren ganz untauglich und unwählbar iſt, und als Kind weder das Recht, ſo aus der Wahl entſpringt, in Anſpruch nehmen, noch für ſeine Perſon beibehalten kann; denn er kann ſeines Knabenalters halber, das einer vernünftigen Zuſtimmung oder Ablehnung unfähig iſt, die Wahl, wenn ſie auf ihn fiele, nicht annehmen, auch wäre ſeine Einwilligung ganz kraftlos. Auch deßhalb darf dieſer Knabe nicht zum Könige gewählt und ernannt werden, weil eben durch eine ſolche Wahl für einen tüchtigen Vertreter oder Beſchützer [68]) der Kirche Sorge getragen werden ſoll, und der Knabe ganz und gar untauglich iſt zur Ausübung der Pflicht eines Beſchützers. Die Kirche müßte alſo zu ihrem großen Schaden, wofern man dieſen Knaben wählte, allzulange des Vortheiles der Beſchützung entbehren. Eben ſo ſchlecht wäre für das große und ausgedehnte deutſche Reich geſorgt; denn wer ſich ſelbſt noch nicht beherrſchen kann, wird wohl Andere ſchlecht regieren, und wer noch fremder Leitung folgt, kann das Staatsruder nicht lenken, auch bedarf ein Knabe bei ſo auffallenden Gebrechen eines Vormundes; das Reich würde alſo nicht ohne Gefahr lange Zeit nach einem geeigneten Beherrſcher ſchmachten.

Daher mahnen, bitten und ermuntern wir dich, unſern Bruder, und durch gegenwärtiges apoſtoliſches Schreiben gebieten wir dir, in Kraft des heiligen Gehorſams und unter der Verbindlichkeit der Treue, welche du uns und der römiſchen Kirche ſchuldig biſt, und bei Strafe der Excommunication, die wir von jetzt an gegen dich ausſpre-

68) Schon vermöge des Krönungseides war der Kaiſer und römiſche König Schutz- und Schirmherr der römiſchen Kirche.

chen, ausdrücklich, daß du besagten Knaben Conradin auf keine Weise zum Könige wählest und ernennest, noch dazu einwilligest; so daß du also sogleich excommunicirt seyn sollst, wenn du dich unterfangest, unserem Auftrage zuwider zu handeln oder ihn zu übertreten, und jenen Conradin ernennen oder erwählen, oder dazu beistimmen, und zu seiner Wahl Hülfe, Rath und Vorschub gewähren wolltest, oder wenn du sie nicht nach allen Kräften hintertreiben, und gar hiezu schreiten wolltest, so bist du schon im voraus excommunicirt. Die übrigen Mitwähler, sowohl geistlichen als weltlichen Standes wirst du kraft unseres Ansehens nachdrücklich zurückhalten, daß sie ihn weder ernennen noch erwählen, noch beistimmen, und wirst ihnen erklären, daß sie gleichfalls durch uns excommunicirt seyn sollen, wenn sie dawider zu handeln wagen; und wenn sie sich also doch unterfangen, ihn zu ernennen oder zu erwählen, oder ihre Stimme zu geben, so sind sie schon vorher excommunicirt, und alle ihr Beginnen in Betreff des besagten Knaben soll gänzlich eitel, nichtig und ungültig seyn.

Bestrebe dich also, unsere apostolische Mahnung und Vorschrift hierüber treu, weise und thätig zu erfüllen, wende alle Mühe an, daß nur ein Mann im Schimmer der Rechtgläubigkeit, voll lauterer Frömmigkeit, voll Verdienst erwählt werde, damit du uns und die römische Kirche dir und deiner Kirche noch enger verbindest, und wir uns freuen können, daß du das durch emsige Sorgfalt zum Heile gelenkt, wornach wir streben. Zu solchem Behufe sprechen wir auch gegen alle Churfürsten, welche erwähnten Knaben ernennen, wählen, dazu beistimmen oder zu seiner Wahl Rath, Hülfe und Beistand gewähren, die Excommunication feierlich aus. Diese wirst du auch, ehe man zur Ernennung oder Wahl schreitet, deinen übrigen Mit-Churfürsten eröffnen. Thust du es nicht, so bist du auf der Stelle

von den Banden der Excommunication ſelbſt umſchlungen [64]).

Gegeben zu Anagnia, den 28. Juli, im zweiten Jahre unſeres Pontificats — [65]).

---

64) Das heißt doch kräftig excommuniciren und vorſichtig ſeyn!

65) Qualiter autem quondam Fridericus olim Romanorum Imperator, et sui progenitores et posteri, erga matrem Ecclesiam se gesserint, et qualem ei retributionem pro beneficiis ab ipsa perceptis impenderint, patens est et cognitum toti Orbi. Quoniam hi aliorum persecutorum excedentes tyrannidem, gravioribus eam affecerunt injuriis, et oppressionibus durioribus affixerunt, et velut in caedem et exterminium ejus tendentes furoris arcum, et feritatis gladium acuentes, diris illam ubilibet tribulavere flagellis, et usque ad interiora profundis illatis vulneribus sanciarunt. Nam in hoc pravo genere, patrum in filios cum sanguine derivata malitia, sicut carnis propagatione, sic imitatione operum nati genitoribus successerunt. Ex quo liquido perpendi potest et conjici, si ex ipso aliquae posteritatis reliquiae remanserunt, quid sperandum sit in futurum de illis, quid in posterum expectandum. Vita namque ac gesta praedecessorum perversa, iniquitatem praenunciant successoris. Nec horribilis et scelesta illorum memoria, quicquam boni de ipsorum posteritate credere, vel sperare permittit. De colubro quidem egreditur regulus, et arbor mala noxios fructus profert, pravumque principium numquam bonum pollicetur effectum.

Mandatum itaque ac praeceptum super hoc Apostolicum sic fideliter, sapienter, et efficaciter adimplere studeas, omnem opem, et operam adhibeas, ut aliquis fide clarus, et devotione sincerus, cui ad id suffragentur merita, et eligatur, quod ex iis Nos et Romanam Ecclesiam tibi, et Ecclesiae tuae arctius obliges, nosque laetari possimus id quod in hoc intendimus, tuo solerti studio salubriter provenisse. Ad haec nihilominus in omnes Electores, qui memoratum puerum ad hoc nominare, vel eligere, seu in ipsum consentire, aut opem, vel operam, consilium, auxilium, vel favorem ut eligatur, dare praesumpserint, excommunicationes sententiam promulgamus. Qua per te, antequam ad nominationem, vel electionē aliqua pro-

Im Jahre 1256 kam ein Buch zum Vorscheine unter dem Titel: Kleine Abhandlungen von den Gefahren der letzten Zeiten, dessen Verfasser Wilhelm v. St. Amour war [66]). Dieses Buch machte in der Stadt großes Aufsehen, weil darin die Päpste, Cardinäle und Bettelmönche nach Verdienst geschildert und der ganze Klerus auf das Empfindlichste herabgesetzt ward. Papst Alexander IV. war nicht im Stande, ein Buch, das lauter Wahrheit enthielt, zu widerlegen, ließ es bei schwerster Strafe verbieten und schärfte allen Christen bei Verlust ihres ewigen Heils ein, dasselbe innerhalb acht Tagen von Blatt zu Blatt zu verbrennen [67]), weil dadurch die Leute zur Gefährdung ihres Seelenheiles von der gewöhnlichen Andacht, von Ausspendung des Almosens und von dem Klosterleben abgehalten würden [68]).

---

cedatur, reliquis tuis Coelectoribus praecipimus nunciari. Quod si non feceris, eo ipso te noveris laqueo excommunicationis adstrictum. T. I. p. 111.

66) Dieser berühmte Gelehrte war Doctor zu Paris und Canoniker zu Beauvais. Seine Schrift steht in Browne fasc. rer. expect. et fug. Der Nämliche übersandte Clemens IV. ein anderes Buch von ähnlichem Inhalte zur Censur (collectiones catholicae et canon.), welches dieser nicht viel besser fand, so daß er meinte, die viele Wissenschaft mache den Verfasser rasend.

67) Quicunque libellum ipsum habuerit, eum infra octo dies prorsus in toto et qualibet sui parte comburere et abolere procuret. p. 113. Bull. Mi Lux. T. I.

68) Quodque etiam idem libellus magni scandali seminarium, et multae turbationis materia existebat, et inducebat etiam dispendium animarum, cum retraheret a devotione solita et consueta eleemosynarum largitione ac a conversione, et religionis ingressu fideles. l. c. §. 5. vgl. Schröckh K. G. 27. Bd. S. 456—468, wo der Inhalt dieser Schrift St. Amours sich befindet.

Papſt Urban IV. (J. 1262.)

Knecht der Knechte Gottes.

Den ehrwürdigen Brüdern, Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen und andern Kirchenprälaten u. ſ. f. [69]).

Als unſer Herr Jeſus von dieſer Welt zum Vater gehen wollte und die Zeit ſeines Leidens herannahte, ſetzte er nach dem Abendeſſen zum Andenken an ſeinen Tod das glorreiche Sacrament ſeines Leibes und Blutes ein, indem er uns ſeinen Leib als Speiſe, und ſein Blut als Trank darbot. Denn ſo oft wir dieſes Brod eſſen und den Kelch trinken, verkünden wir den Tod des Herrn. — —

Obgleich alſo dieſes Sacrament in dem täglichen Meßopfer gefeiert wird, ſo halten wir es doch für zweckdienlich, das Andenken an daſſelbe wenigſtens ein Mal feierlicher zu begehen, um insbeſondere die Treuloſigkeit und Raſerei der Ketzer zu beſchämen [70]). Denn

---

69) Bulle zur Begründung des Frohnleichnamsfeſtes. Siehe m. Schr. über das kath. Meßbuch.

70) Man hat mich bitter katholiſcher Seits getadelt, daß ich in meiner Schrift über d. kath. Meßbuch die Beibehaltung des Frohnleichnamsfeſtes rügte, da es offenbar ein Feſt der Intoleranz ſei, und hier ſpricht es der Papſt ſelbſt aus, es ſei der Hauptzweck dieſer Feier die Beſchämung der Ketzer. Denſelben Grund führt das Concilium von Trient an, wo es heißt: Es ſei zweckdienlich, daß die Chriſten an beſtimmten Feſttagen ihre Dankbarkeit für die Wohlthat der Erlöſung bezeigen, und den Triumph der ſiegreichen Wahrheit über Lüge und Ketzerei auf prunkvolle Weiſe darſtellen, damit ihre Gegner beim Anblicke eines ſo großen Glanzes, umgeben von einer ſolchen Freude der ganzen Kirche, vor Schwäche und Muthloſigkeit vergehen, oder, von Schaam gerührt und beſtürzt, ſich eines beſſern beſinnen, d. i. katholiſch werden. Das iſt doch noch weit ſtärker ausgedrückt, als es in meiner Schrift geſchehen iſt. Sed calumniare audaciter! — — Ac sic quidem oportuit victricem veritatem de mendacio et

am Gründonnerſtage, wo Chriſtus ſelbſt das Sacrament eingeſetzt hat, iſt die allgemeine Kirche mit der Verſöhnung der Büßenden, mit Verfertigung des heil. Chrisma, mit Erfüllung des Auftrages der Fußwaſchung und mit ſehr vielen andern Gegenſtänden beſchäfftigt, und kann durchaus nicht der Feier dieſes erhabenen Sacraments obliegen. Denn es iſt Obſervanz der Kirche in Anſehung der Verehrung der Heiligen im Laufe des Jahres, wenn auch ihr Gedächtniß in Litaneien und Meſſen öfters erneuert wird, dennoch ihre Geburtsfeier jährlich feſtlicher zu begehen und dazu eigene Tage veſtzuſetzen. Und weil an dieſen Feſttagen oft aus Nachläſſigkeit oder häuslicher Beſchäfftigung, oder ſonſt aus menſchlicher Gebrechlichkeit in Hinſicht der Pflicht gegen dieſe Feier Etwas verſäumt wird, ſo hat die Kirche, unſere Mutter, ſelbſt einen Tag, Allerheiligenfeſt genannt, beſtimmt, um hier jede Schuld zu entrichten, die man in den beſonderen Heiligenfeſten ſich zugezogen hat [71]). Man muß alſo vorzüglich gegen dieſes lebenbringende Sacrament des Leibes und des Blutes unſeres Herrn Jeſu Chriſti, welches der Ruhm und die Krone aller Heiligen iſt, beobachten, daß bei demſelben alles, was man in andern Meßopfern an Feierlichkeit vielleicht verabſäumte, mit andächtiger Sorgfalt ergänzt werde, und die Gläubigen an dieſem Feſttage im Andenken an das Vergangene alles,

---

haeresi triumphum agere, ut ejus adversarii in conspectu tanti splendoris et in tanta universae ecclesiae laetitia positi, vel debilitati et fracti *tabescant*, vel pudore affecti et *confusi* aliquando resipiscant. Sess. XIII. cap. 5.

71) Nun weiß der geneigte Leſer auch den Grund des Allerheiligenfeſtes. So glaubten auch die Griechen, ſie möchten noch irgend eine Gottheit nicht gehörig bedacht haben, und errichteten daher zuletzt dem „unbekannten Gotte" Altäre. Apſtg. 17, 28.

was sie während der Messe oft in weltlichen Geschäfften befangen oder sonst aus Nachlässigkeit oder menschlicher Gebrechlichkeit nicht vollständig vollbracht haben, aufmerksam in Demuth des Geistes und Reinheit des Herzens wieder herstellen. Auch vernahmen wir noch auf der niederen Stufe des geistl. Amtes, daß einige Katholiken eine göttliche Offenbarung [72]) über die Feier dieses Festes erhalten haben.

Zur Bevestigung und Verherrlichung des katholischen Glaubens fanden wir daher die Anordnung würdig und vernünftig, daß, außer der täglichen Erinnerungsfeier der Kirche für dieses Sacrament, jährlich noch ein besonderer Tag stattfinden sollte, nämlich der nächste Sonntag nach der Pfingstoctave, so daß nach diesem Donnerstage die andächtigen Schaaren der Gläubigen voll Inbrunst sich in den Kirchen versammeln und sowohl Geistliche als das Volk voll Freude zu Lobgesängen sich erheben sollen. Denn Herz und Mund und Lippe soll den Hymnus des Heils darbringen, der Glaube Psalmen singen, die Hoffnung vor Wonne hüpfen, die Liebe frohlocken, die Andacht Beifall winken, der Chor jubeln, die Unschuld sich ergötzen. Dann sollen alle munter und bereitwillig zusammenkommen, ihren Eifer an den Tag legen, und die Feier dieses Festes verherrlichen. O möchten doch die Christen zum Dienste Jesu so entflammt werden, daß ihr Verdienst bei ihm, der sich ihnen zum Lösegelde dargebracht und als Speise hingegeben hat, stets höher und höher stiege, und sie endlich nach diesem Leben ihn selbst zur Belohnung erhalten könnten!

Deßhalb ermahnen wir euch im Herrn und gebieten euch in Kraft des heiligen Gehorsams durch unser apostolisches Schreiben, ausdrücklich, dieses erhabene und glorreiche Fest alle Jahre an genanntem Donnerstage andächtig und feierlich zu begehen, und es mit Eifer in allen Kirchen

72) Also auch der Mährchen wird nicht vergessen!

eurer Staaten und Diöceſen begehen zu laſſen, indem ihr eure Untergebenen am Sonntage, der dieſem Donnerſtage zunächſt vorhergeht, ſorgfältig durch euch und Andere ermahnt, durch eine aufrichtige und wahre Beichte, durch Allmoſengeben, durch fleißiges Beten und andere gute Werke ſich ſo vorzubereiten, daß ſie dieſes koſtbareſten Sacraments theilhaftig werden, und ihn ſelbſt ehrerbietig empfangen und durch ihn Zuwachs an Gnaden erlangen können.

Da wir aber die Chriſtgläubigen zur Feier dieſes Feſtes durch geiſtliche Gaben aufmuntern wollen, ſo erlaſſen wir Allen, die reumüthig beichten, und der Matutin [73]) an dieſem Feſte in der Kirche, wo es gefeiert wird, beiwohnen, hundert; und der Meſſe, eben ſo viel, wenn ſie aber auch der erſten Veſper beiwohnen, ebenfalls hundert; und wenn ſie bei der zweiten Veſper ſich einfinden, eben ſo viel; diejenigen aber, die bei der Prim, Terz, Sext, Non und Complet zugegen ſind, für jede Hore vierzig; denen hingegen, welche die ganze Octave hindurch den Matutinen, Veſpern, Meſſen und vorbeſagten Horen beiwohnen, an jedem einzelnen Tage in der Octave, im Vertrauen auf die Erbarmung des allmächtigen Gottes und das Anſehen der ſeligen Apoſtel Petrus und Paulus, hundert Tage von den ihnen auferlegten Bußen [74]).

Gegeben ꝛc.

---

73) Das von den Päpſten vorgeſchriebene Andachtsbuch der kathol. Geiſtlichen, Brevier, iſt eingetheilt in Matutin oder Morgenandacht, Prim, Terz, Sext, Non oder die ſogenannten Horas oder Tagszeiten, Complet und Veſper, oder Abendandacht. In den Klöſtern wurden zu verſchiedenen Zeiten des Tages, gegen Morgen, Mittag und Abend, dieſe Gebete laut und theilweiſe in der Kirche verrichtet, wie es noch heut zu Tage in den Domſtiften von den Canonikern geſchieht.

74) Licet igitur hoc memoriale sacramentum in quotidianis missarum solemniis frequentetur, conveniens tamen arbitramur et dignum, ut de ipso semel saltem in anno, ad confundendam

Urban IV. verordnete auch in einem den Inquiſitoren J. 1261 verliehenen Breve, daß durch das Verfahren der

---

specialiter haereticorum perfidiam et insaniam, memoria solemnior et celebrior habeatur. In die namq., Coenae Domini, quo die ipse CHRISTUS hoc instituit Sacramentum, Universalis Ecclesia pro poenitentium reconciliatione, sacri confectione chrismatis adimpletione mandati circa lotionem pedum, et aliis quamplurimum occupata plenè vacare non potest celebrationi hujus maximi Sacramenti. Hoc enim circa Sanctos, quos per anni circulum veneramur, ipsa observat Ecclesia, ut quamvis in Letaniis, et Missis, ac aliis etiam ipsorum memoriam saepiùs renovemus, nihilominus tamen ipsorum natalitia certis diebus per annum solemnius recolat, festa propter hoc eisdem diebus specialia celebrando. Et quia in his festis circa solemnitatis debitum, aliquid per negligentiam, aut rei familiaris occupationem, aut aliàs ex humana fragilitate omittitur, statuit ipsa mater Ecclesia certum diem, in qua generaliter omnium Sanctorum commemoratio fieret, ut in hac ipsorum celebratione communi, quicquid in propriis ipsorum festivitatibus omissum existeret, solveretur. Potissimè igitur exequendum est erga hoc vivificum Sacramentum Corporis et Sanguinis JESU CHRISTI, qui est Sanctorum omnium gloria et corona, ut festivitate, ac celebritate praefulgeat speciali, quatenus in eo quod in aliis Missarum officiis circa solemnitatem est forsitan praetermissum, devota diligentia suppleatur, et fideles festivitate ipsa instante, intra se praeterita memorantes, id quod in ipsis Missarum solemniis saecularibus forsan agendis impliciti, aut aliàs ex negligentia, vel fragilitate humana minus plenè gesserunt, tunc attentè in humilitate spiritus, et animi puritate restaurent. Intelleximus autem olim dum in minori essemus officio constituti, quòd fuerat quibusdam Catholicis divinitus revelatum, festum hujusmodi generaliter in Ecclesia celebrandum.

§. 4. Nos enim Christi fideles ad colendum tantum festum et celebrandum, donis volentes spiritualibus animare, omnibus verè poenitentibus et confessis, qui matutinali officio festi ejusdem, in Ecclesia, in qua idem celebrabitur interfuerint, centum; qui verò Missae totidem, qui autem in primis ipsius festi Vesperis interfuerint, similiter centum; qui verò in secundis

Bischöfe gegen die Ketzer, wenn sie mit den Inquisitoren concurrirten, das Verfahren der letztern auf keine Weise sollte gehindert oder aufgehoben werden können. Denn da man den Bischöfen ihr ordentliches Richteramt über die Ketzer nicht geradezu nehmen konnte, so wählte der Papst diesen listigen Ausweg, um die Gewalt der Inquisitoren über die der Bischöfe zu erheben. Die Inquisitoren können die Ketzer, welche in den Schooß der Kirche zurückkehren wollen, absolviren und wieder aufnehmen. Sie sollen nicht gehalten seyn, die Namen der Zeugen bekannt zu machen, welche sie gegen Ketzer verhört haben, können auch erfahrne Männer bei den Zeugenverhören zu Rathe ziehen; können alle geistliche und weltliche Personen, die sich der Ketzerei verdächtig machen, oder sonst Ketzer begünstigen, ihrer Aemter entsetzen. Sie haben den Ablaß, den die Kreuzfahrer genießen, nämlich Vergebung aller Sünden, die sie gebeichtet haben und eine noch größere Seligkeit in jenem Leben. Alle Ordensbrüder, Notarien u. s. w., die mit ihnen das Inquisitionsgeschäfft betreiben, sind auf drei Jahre von den ihnen aufgelegten Büßungen frei. Die als Ketzerverfolger das Leben einbüßen, haben über ihre Sünden völligen Ablaß, die sie bereut und gebeichtet haben. Sie können Alle bestrafen, wie es im canonischen Rechte verordnet ist, die sie in ihrem Amte hindern, oder ihnen nicht nach Verlangen förderlich sind. Dem zufolge können sie auch die Obrigkeiten auffordern, oder ihnen befehlen, sie zu unter-

totidem; Illis verò, qui Primae, Tertiae, Sextae, Nonae, ac Completorii officiis interfuerint, pro qualibet horarum ipsarum, quadraginta; Illis autem, qui per Octavas illius festi, Matutinalibus, Vespertinis, Missae, ac praedictarum horarum officiis interfuerint, centum dies, singulis octavarum ipsarum diebus, in omnipotentis Dei misericordia, ac beatorum Apostolorum ejus Petri et Pauli, auctoritate confisi, de injunctis sibi poenitentiis relaxamus.

Datum etc. T. I. p. 121—122.

terſtützen, und die ihnen nicht gehorchen wollen, durch kirchliche Cenſuren dazu zwingen; und der Papſt ſelbſt will Himmel und Erde gegen die Ketzer in Bewegung ſetzen. Für alle Arten von Geiſtlichen [75]) und Mönchen für dieſen Fall keine Privilegien, die ihnen ſonſt von der Kirche oder den Päpſten verliehen ſeyn möchten; Sie müſſen ſich den Befehlen der Inquiſition ohne Ausnahme unterwerfen. Alle Inquiſitoren, ſammt ihren Notarien und Unterbedienten, können, ſo lange ſie im Amte ſind, nicht excommunicirt, ſuspendirt, oder ihnen ihre Amtsgeſchäffte unterſagt werden, wenn nicht ausdrücklicher päpſtlicher Befehl dazu da iſt. Sie ſelbſt können ſich untereinander in allen geringeren Fällen vom Banne abſolviren, in denen es ſonſt ihre Ordensvorſteher können.

Clemens IV. (J. 1265.)

Clemens IV. genoß den Triumph, den König Manfred ſeines Reiches zu berauben, und ſein ganzes Haus zu

75) Nos enim Reges et Principes aliosque Christi fideles, sive pro terrae sanctae succursu, sive alias pro Christi servitio Crucis charactere insignitos nec non et ceteros Catholicos prout expedire videbimus, invocabimus contra eos: ut coelum et terra adversus detestabilem eorum temeritatem pariter moveantur. T. I. p. 123. u. 132. Bull. Mag. — Um alle Gräuel der Ketzerverfolgung zu entwickeln, müßte man beinahe das ganze Bullarium citiren. So z. B. geſtattete Alexander IV. allen Inquiſitoren, ſich nicht an die Befehle ihrer Ordensobern zu kehren, oder ihnen zu gehorchen, wenn ihnen dieſe etwa gebieten wollten, auf einige Zeit oder über gewiſſe Artikel, oder gegen gewiſſe Perſonen nicht zu inquiriren. T. I. p. 120. Bull. M. cf. T. I. p. 101. 102. Innocenz IV. ferner T. II. p. 57. Pius IV. T. I. p. 440. Innocenz VIII. u. ſ. f. Dazu kommen die Concilien, wie z. B. Conc. Elibertin. can. 16. p. 78. Carranz. Conc. Laodic. c. 33. p. 136. Conc. Carthag. c. 71. p. 174. Conc. Ilerd. p. 292. u. ſ. f.

Grunde zu richten [76]). Karl, Graf von der Provence und Anjou ſollte die Sicilianiſche Krone erhalten. Der Papſt drang alſo darauf, daß ſich derſelbe baldmöglichſt in Italien einfinden möchte; bat deſſen Bruder, den König, ihn zu unterſtützen; ſuchte ihm ſelber Anhänger und Soldaten in Italien zu verſchaffen; und trug ſogar ſeinem Legaten in Frankreich auf, diejenigen, welche ſich zu einem Kreuzzuge nach Paläſtina hatten bezeichnen laſſen, von ihrem Gelübde mit der Bedingung loszuſprechen, daß ſie die weit nöthigere Kreuzfahrt wider Manfred übernehmen ſollten. Karl langte auch im Mai des Jahres 1265 zu Rom an, nahm Beſitz von ſeiner Senatorwürde, bekam aber von dem Papſte einen Verweis, daß er ſich erkühnt habe, Edelleuten von ſeinem Gefolge in dem Lateranenſiſchen Palaſte eine Wohnung anzuweiſen. Hierauf wurden die Bedingungen veſtgeſetzt, unter welchen Karl das Königreich Sicilien erhalten ſollte:

„Seine rechtmäßigen Erben beiderlei Geſchlechts dürf„ten ihm in der Regierung folgen; wenn er aber ohne die„ſelben ſtürbe, ſollte das Reich an ſeinen Bruder, den „Grafen von Poitou, oder an einen jüngern Sohn des „Königs Ludwig fallen u. ſ. f.; wenn aber dieſe Erbfolge „unterbrochen würde, müßte das Reich wieder der römi„ſchen Kirche überlaſſen werden. Karl ſollte dem Papſte „den Lehenseid ſchwören [77]). Niemals ſollte er ſich zum

---

76) Schröckh. K. G. 26r Bd. S. 471 ff.

77) Ego CAROLUS Dei gratia rex Siciliae plenum et legium homagium faciens Ecclesiae Romanae pro regno Siciliae et tota terra quae est citra Pharum usque ad confinia terrarum Ipsius Ecclesiae, excepta civitate Beneventana cum toto territorio et omnibus districtibus et pertinentiis suis secundum antiquos fines territorii pertinentiarum et districtus civitatis ejusdem per Romanum Pontificem distinctos vel in posterum distinguendos, ab hac hora in antea fidelis ero et obediens B. Petro et Domino meo Domino CLEMENTI Papae IV. suisque successo-

„römiſchen Könige oder Kaiſer, auch nicht zum deutſchen „Könige wählen laſſen und eben ſo wenig die Lombardei „oder Toscana mit ſeinem Reiche verbinden. Für dieſes „ſollte er jährlich am Feſte des heil. Petrus dem Papſte „einen Zins von achttauſend Unzen Goldes entrichten. „Wenn er oder ſeine Erben denſelben nicht zwei Monate „nachher bezahlten, ſo ſollte ſie der Bann auf der „Stelle treffen; thäten ſie es auch in der zweiten Friſt „nicht, ſo ſollte ihr ganzes Gebiet dem Inter„dicte unterworfen werden; und wenn ſie es auch „in der dritten unterließen, ſo ſollte das ganze Reich „an die römiſche Kirche zurückfallen. In jedem „dritten Jahre ſollten Karl und ſeine Thronfolger dem „Papſte ein ſchönes weißes Pferd zum Danke für das er„theilte Reich übergeben. Wenn das Gebiet der Kirche in „einen Krieg verwickelt würde, ſo ſollten ſie drei Monate „hindurch dreihundert wohlgerüſtete Reiter zu ihrem Dienſte „unterhalten, oder auch, wenn es der Papſt verlangte, „dafür Hülfe zur See leiſten. Benevent mit ſeinem Be„zirke ſoll, nach deſſen Beſtimmung der Kirche verbleiben.

ribus canonicè intrantibus et Sanctae Apostolicae Romanae Ecclesiae: non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, aut capiantur mala captione. Consilium quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos sive per litteras ad eorum damnum illud pro posse impediam, et si impedire non possum illud, eis significari curabo. Papatum Romanum et regalia S. Petri, tam in regno Siciliae et terra praedictis, quàm alibi existentia, adjutor eis ero ad retinendum et defendendum ac recuperandum et recuperata manutenendum contra omnem hominem. Universas et singulas conditiones contentas in praesenti instrumento seu litteris plenarie super ipsorum regni et terrae concessionem confectis, et omnia et singula quae continentur in eodem instrumento, seu litteris adimplebo et inviolabiliter observabo, nec unquam tempore ulla veniam contra illa. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia. P. 69.

„Den Kirchen des Reiches sollen alle ihre Freiheiten erhalten, zu keiner Wahl soll die königl. Genehmigung erfordert, und keine Appellation nach Rom verhindert werden [78]).“

78). Pro toto vero generali censu octo millia unciarum aurl ad pondus ipsius regni in festo S. Petri, ubicumque Romanus Pontifex fuerit, ipsi Romano Pontifici, et Romanae Ecclesiae annis singulis persolventur. Si vero vos vel vestri in dicto regno heredes quocumque termino non solveritis, integrè ipsum censum, et expectato per duos menses terminum ipsum immediate sequentes, de illo ad plenum non satisfeceritis, eo ipso eritis excommunicationis vinculo innodati. Quod si in secundo termino infra sequentes duos menses eumdem censum sine diminutione qualibet non persolveritis, totum regnum Siciliae ac tota terra praedicta erunt supposita interdicto. Si vero nec in tertio termino, nec infra duos menses proximos per plenam satisfactionem illius ejusdem census vobis duxeritis coniuehdam; ita ut transactis eodem termino tertio et duobus mensibus proximè sequentibus, non sit de octo millibus hujusmodi praedicti termini ipsi Ecclesiae integrè satisfactum; ab ipsis regno et terra ipsorumque jure cadatis ex toto, et regnum ipsum et terra ad Romanam Ecclesiam integrè et liberè revertatur. Si autem de censu octo millium unciarum hujusmodi praedicti termini inter dictos tertium terminum et sequentes duos menses plenariè satisfeceritis, nihilominus semper pro singulis octo millibus unciarum singulorum terminorum, si solummodo in eorum solutione cessaveritis, vel ipsas non solveritis, poenas similes incurretis, salvis aliis poenis et processibus, quae vel qui de jure inferri vel haberi poterunt per Romanum Pontificem in hoc casu.

In quolibet etiam triennio dabitis vos et vestri in dicto regno heredes Romano Pontifici unum palafredum album pulcrum et bonum in recognitionem veri domini eorumdem regni et terrae.

Adhuc priusquam praedictum regnum vel tantum de ipso acquisiveritis, vel adhibueritis quod etiamsi aliquae ipsius regni civitates vel munitiones aut aliqua alia loca adhuc vobis rebellia fuerint, reputemini et possitis ipsius regni rex vel dominus reputari, solvetis Romanae Ecclesiae quinquaginta mil-

Fünf Cardinäle ſetzten im J. 1266 Karln und ſeiner Gemahlin die Krone auf und Manfred verlor am 26. Febr. deſſelben Jahres Schlacht und Leben. Da er im Banne umgekommen war, ſo wurde ſein Leichnam nach dem Willen des Legaten nur in einen Graben bei der Brücke von Benevent geworfen.

Clemens IV.

entbietet ſeinen geliebten Söhnen, den ſämmtlichen Obrigkeiten u. ſ. w. Gemeinheiten und Städten durch Italien, ſeinen Gruß und apoſtoliſchen Segen.

Um unter dem Chriſtenvolke das Unkraut der ketzeriſchen Bosheit auszurotten, das häufiger, als gewöhnlich, bisher emporgeſproſſet iſt, da es der Feind in dieſen Tagen ſäete, haben wir uns vorgenommen, kraft der uns obliegenden Vorſorge, deſto ſorgfältiger darauf zu ſehen, je gefährlicher es zur Erſtickung des katholiſchen Saamens wuchern würde, wenn wir nicht darauf achteten. Damit aber gegen ſolche Böſewichter die Söhne der Kirche, die Eiferer für den or-

---

lia marcarum sterlingorum per infra scriptos terminos, scilicet quod infra sex menses postquam dictum regnum acquisiveritis, prout dictum est, solvetis eidem Ecclesiae x. millia marcarum sterlingorum, et infra singulos sex menses successivè sequentes solvetis singula x. millia, donec tota praedicta quinquagiuta millium summa fuerit integrè persoluta. Quod si vos in hujusmodi terminis illa non solveritis; liberum erit Romano Pontifici, contra vos pro singulis terminis ad poenas spirituales procedere, prout sibi videbitur expedire. Quia verò, sicut in tractatu negotii actum extitit, tempore quo esset tractatus sive negotium consummandum, dominus Papa petitionem super remittendis vobis eisdem x. millibus marcarum factam crederet ex parte saltem aliqua, de qua vos teneri sibi ad gratiam deberetis, nolimus quod per praefixionem hujusmodi aliquod in hoc vobis faciet vobis per gratiam de praedicta summa x. millium marcarum deducatur. T. IX. p. 69.

zu ſehen, daß ſie von Allen, während ihrer Regierung beobachtet werden, ſowohl in der Stadt oder dem Orte, wo ſie regieren, als auch in dem unter ihrer Herrſchaft ſtehenden Diſtricte, und ſollen von Jedem, der ihnen in der Regierung folgt, einen Eid nehmen, daß er das Alles pünctlich halten will. Wer das nicht halten will, der ſoll in keiner Weiſe mehr für eine regierende Perſon, Hauptmann, Rector oder Burgemeiſter geachtet werden; und was er in Qualität einer regierenden Perſon, eines Hauptmanns, Burgemeiſters oder Rectors gethan hat, ſoll gänzlich kraftlos ſeyn. Es ſoll auch Niemand ſchuldig ſeyn, ihnen zu gehorchen, wenn man ihnen auch den Eid der Treue geſchworen hat.

Wenn nun eine Obrigkeit, oder ſonſt Jemand der vorgenannten Perſonen, die Conſtitutionen ſelbſt und die einzelnen darin begriffenen Puncte zu beobachten verſäumt, die ſoll nicht nur als meineidig und auf immer infam geachtet werden, ſondern auch zweihundert Mark Strafe geben; welche ohne Nachlaſſung von ihr eingetrieben werden ſollen, und zum Beſten des gemeinen Weſen, dem ſie vorgeſtanden, verwandt werden. Deſſenungeachtet ſoll ſie dennoch als ein meineidiger und infamer Menſch und als ein wegen ihres Glaubens verdächtiger Ketzerpatron [81]),

81) Ketzerpatronen (fautores haereticorum) werden nach den Geſetzen der Inquiſition alle Jene genannt, die den Ketzern auf eine oder die andere Weiſe zu Gefallen handeln (Eymerici Directorium inquisitorum Commentar. Regnæ Romae 1587. fol. p. 371 sq.). Perſonen, die in öffentlichen Aemtern ſtehen, wurden nicht nur als Ketzerpatronen angeſehen und behandelt, wenn ſie Etwas wirklich zum Vortheile der Ketzer gethan, ſondern auch dann ſchon, wenn ſie Etwas unterließen, was zu ihrem Schaden gereichte, oder auf ihre Unterdrückung und Ausrottung auf irgend eine andere Weiſe abzweckte. Zu den Unterlaſſungsſünden, wodurch Obrigkeiten Ketzerpatronen wurden, gehörte, wenn ſie die Ketzer mit ihrem ſämmtlichen Anhange nicht aufs Möglichſte ver-

ſeines obrigkeitlichen Amts und ihrer Würde entſetzt werden. Sie ſoll auch fernerhin in keine Weiſe für eine obrigkeitliche Perſon geachtet; oder ſonſt zu einer Würde oder Amt wieder befördert werden.

Alle obrigkeitliche Perſonen jeder Stadt oder eines Orts, die angenommen werden, ſollen in öffentlicher Verſammlung wie gebräuchlich, mit der Verbannung aus der Stadt oder dem Orte, als um eines ſchweren Vergehens willen, alle und jede Ketzer beiderlei Geſchlechts belegen, ſie mögen heißen, wie ſie wollen; und gehalten ſeyn, ſolche, etwa ſchon von ihren Vorfahren verfügte Verbannung zu beſtätigen.

Sie ſollen aber gebieten, daß ſonſt auch kein Ketzer oder Ketzerin in der Stadt, oder einem Orte unter ihrer Gerichtsbarkeit oder ihrem Diſtricte wohne, ſich aufhalte oder ſonſt finden laſſe; und wer einen ſolchen oder eine

---

folgten, ſie nicht gefangen nahmen, nicht ſorgfältig bewachen ließen, ſie nicht in ihrem Gebiete an den Ort hinlieferten, wohin es die Inquiſitoren oder der Biſchof ihnen geboten; oder die Execution nicht ſogleich und auf die Weiſe vollzogen, wie es ihnen vorgeſchrieben war. Die Begehungsſünden dieſer Art beſtehen darin, daß die Obrigkeit einen Gefangenen ohne ausdrücklichen Befehl der Inquiſition loslaſſe, den Proceß gegen die Ketzer hindere oder aufhalte, den Urtheilsſpruch verzögere, oder der Vollſtreckung der Execution entgegenarbeite. Bei Privatperſonen machte man einigen Unterſchied, in ſo fern, daß ſie durch Unterlaſſung der vorhergenannten Puncte noch keine Ketzerpatronen wurden, denn ſie waren ohne obrigkeitliche Gewalt zu dem Allem nicht verpflichtet. Wenn ſie aber durch Handlungen ihre Meinung gegen die Ketzer verriethen, ſie etwa aus der Gefangenſchaft frei machten, oder ihnen durch Hilfe, Rath und Beiſtand beförderlich waren, zu entkommen, oder die Entflohenen unterſtützten, daß man ſie nicht von Neuem ergriff, oder ſich denen widerſetzten, die Ketzer gefangen nehmen wollten, oder ſich gar unterſtanden, den Proceß, die Sentenz und Execution gegen ſie zu hindern; dann galten ſie ebenfalls als Ketzerpatrone. Siehe Cramer's Briefe über d. Inquiſitionsgericht. 2r Bd. Lpzg. 1785. S. 171 ff.

ſolche antrifft, ſie ohne weitere Umſtände und ungeſtraft gefangen nehmen könne, und alle ihre Mobilien, oder was ſie ſonſt bei ihnen finden, ihnen ohne Anſpruch wegnehmen; welches dem, der es nimmt, als völliges Eigenthum zugehören ſoll; wofern nicht zur Wegnahme ſolcher Ketzergüter beſondere Perſonen deputirt ſind [82]).

Obgenannte Obrigkeiten, und alle Andere ihres Amts, ſollen innerhalb acht Tagen, nach Antritt ihrer Regierung, zwölf fromme Männer, zwei Notare, zwei Servitoren [83], oder wie viele man nöthig hat, beſtellen; welche der Diöceſan, wenn er gegenwärtig iſt, und dabei ſeyn will, und zwei Predigermönche nebſt zwei Minoriten, welche ihre Prioren oder Guardians [84]), wenn an dem Orte ein Kloſter dieſer Orden iſt, deputiren werden; oder die Inquiſitoren oder der Inquiſitor der ketzeriſchen Bosheit, verlangen werden. Dieſe ſo gewählten und dazu geſetzten Perſonen, können und ſollen die Ketzer und Ketzerinnen gefangen nehmen, ihre Güter ſelbſt einziehen, und ihnen durch Andere nehmen laſſen; und ſowohl in der Stadt oder dem Orte, als auch im ganzen Diſtricte und Jurisdiction beſorgen, daß dieſes ohne Ausnahme geſchehe; und ſelbſt, oder auch Andere die Ketzer dem Diöceſan, oder ſeinem Vicare, den Inquiſitoren oder dem Inquiſitor ausliefern.

Obrigkeiten u. ſ. w. ſollen auf Koſten der Gemeinheit, der ſie vorſtehen, die Ketzer hintransportiren laſſen, wohin der Diöceſan, ſein Vicar, die Inquiſitoren oder der Inqui-

---

82) Praecipiant autem, quod nullus haereticus vel haeretica de cetero habitet vel moretur, aut subsistat in civitate seu aliquo loco jurisdictionis aut districtus ejusdem, et quicunque ipsum vel ipsam invenerit, libere capiat et capere possit impune et omnes res mobiles ipsius vel ipsorum penes eos inventas eis licenter auferre, quae sint auferentium pleno jure, nisi auferentes hujusmodi sint ad hoc officium specialiter deputati.

83) Eine Art Diener.

84) Vorſteher in Minoriten- und Franciskanerklöſtern.

ſitor, der in ihrem Diſtricte das Amt hat, oder die Diöceſanbiſchöfe des Diſtrictes, oder der Stadt, oder des Orts ſie transportirt haben wollen.

Vorbenannten Officialen ſoll man in alle dem völlig glauben, was ihr Amt anbetrifft; ohne daß ſie deßwegen einen beſondern Eid ablegen, wenn Zwei, Drei oder Mehrere von ihnen gegenwärtig ſind [85]).

Ferner: Wenn dergleichen Officialen gewählt werden; ſo ſollen ſie ſchwören, daß ſie das Alles treulich, nach ihrem beßten Vermögen, ausrichten, davon wahrhaften Bericht erſtatten wollen; denen denn auch von Allen, in dem, was ihr Amt anbetrifft, völliger Gehorſam geleiſtet werden ſoll; und ſowohl die genannten zwölf Perſonen, als auch die Servitoren und Notarien ſollen zuſammen oder einzeln völlige Macht haben, unter angedrohter Strafe, und den beſtimmten und unten benannten Bannen, was zu ihrem Amte gehört, anzubefehlen.

Benannte Officialen ſollen auch der Gemeinheit, dem Schloſſe, der Burg oder Villa bei Strafe und unter einem Banne von zweihundert Mark Silbers und drüber, wie ſie es nach Beſchaffenheit der Obrigkeit, der Stadt, oder des Orts, in deren Diſtricte oder Jurisdiction ſie ſich befinden, gut finden, anbefehlen können, daß ſie der Obrigkeit, dem Rector, Diöceſan, oder ſeinem Vicare, den Inquiſitoren oder dem Inquiſitor der Ketzer in Zeit eines zu beſtimmenden Termins alle Ketzer und Ketzerinnen ausliefern, die ihnen die Officialien anzeigen werden. Und die Obrigkeit ſoll von denen, welche dergleichen Befehlen nicht gehorchen, ſolche Strafe oder Bann einzutreiben gehalten ſeyn.

Alle Obrigkeiten, welches Namens ſie ſeyn mögen,

---

85) Officialibus vero praedictis plena fides de his omnibus adhibeatur, quae ad eorum officium pertinere noscuntur, sine aliquo specialiter praestito juramento, ubi duo vel tres, seu plures praesentes fuerint ex eisdem.

ſollen alle Verordnungen genehmigen, welche zwei, drei oder mehrere von den Inquiſitoren von Amtswegen machen, und diejenigen zur Strafe ziehen, welche dieſelben nicht beobachten.

Sollte benannten Officialen ein Schaden an ihren Perſonen oder Sachen geſchehen, wenn ſie ihres Berufs warten, ſo ſoll ihnen derſelbe von der Commun der Stadt oder des Orts völlig erſetzt werden.

Die Officialen ſelbſt oder ihre Erben ſollen zu keiner Zeit über das, was ſie vermöge ihrer Pflicht gethan haben, oder was zu ihrem Amte gehört, können zur Rechenſchaft gezogen werden, wenn der Diöceſan, die Inquiſitoren oder der Inquiſitor nicht ihre Einwilligung dazu geben.

Ihr Amt (der Officialen) ſoll nur 6 Monate dauern, und, nach Verlauf derſelben, die in der Stadt oder dem Orte regierende Obrigkeit gehalten ſeyn, nach vorbeſchriebener Ordnung eben ſo viele Officiale zu ernennen, welche vorbenanntes Amt wieder 6 Monate nach vorbeſchriebener Form verwalten ſollen.

Jedem Officialen ſelbſt ſollen aus der gemeinen Caſſe, wenn ſie Amtswegen außer der Stadt ſich befinden, für ſeine Mühe täglich zwei Solidi [86]) gezahlt werden, in

---

86) Raumer bekennt (in ſeiner Geſchichte der Hohenſtaufen, 5r Bd.), daß es ſehr ſchwer ſei, den Werth der Münzen des Mittelalters ausfindig zu machen. Unter demſelben Namen wurden nicht bloß in verſchiedenen Ländern und Zeiten, ſondern an demſelben Orte und zu derſelben Zeit ganz verſchiedene Münzen verſtanden. So gab es leichtes und ſchweres Geld, leichte und ſchwere Schillinge. Das Mark Silber — 16 Loth — die feine Mark beträgt nach dem Conventionsfuße v. J. 1763. im Ganzen 13 Thlr. 8 Gr. Sächſiſch, nach dem neuen Reichsfuße v. 1766. für Baiern und Schwaben 24 fl. Ein Pfund war ehemals mit einer Mark oder 16 Loth gleichgeltend. Das Mark Silber war nichts weniger als immer in gleich viele Schillinge (Solidi) ausgeprägt. In Ita-

Reichs- oder dem in der Stadt geprägten Gelde; welches die Obrigkeit ihnen zu zahlen ſchuldig ſeyn ſoll, innerhalb dreier Tage, wenn ſie zur Stadt oder dem Orte zurückgekommen ſind.

Und außerdem ſollen ſie den dritten Theil der Güter der Ketzer und derer, die ſie beherbergen, bekommen, welcher ſie ſich bemächtigen; auch von den Strafen, wozu ſie verdammt ſind, wie weiter unten geſchrieben ſtehet; und mit dieſer Beſoldung ſollen ſie zufrieden ſeyn [87]).

---

lien theilte man das Pfund (libra) überall in 20 Schillinge und 240 Denare; allein die Pfunde waren ſehr verſchieden und nicht ſelten nur eine Rechnungsmünze, nach welcher keinesweges genau geprägt wurde. Das kaiſerliche Pfund, der gewöhnliche Maßſtab, hielt 12 Solidi, und der kaiſerliche Solidus galt im 13. Jahrhundert.

In Mailand und Pavia 12 Denare, in Reggio, Bologna 36 Denare, in Florenz 24 u. 36 D., in Verona und Venedig 64, in Brescia 14⅓, in Genua 19½ Den.

Solidus bedeutete auch ſo viel als Aureus.

87) Verſteht ſich, und hoffentlich werden ſie dadurch um ſo mehr zu ſchlechten Streichen geſpornt worden ſeyn. — Et insuper habeant tertiam partem bonorum haereticorum et *receptatorum* eorum quae occupaverint, et mulctarum ad quas fuerint condemnati. — Receptatores werden im ſtrengen Sinne nur Jene genannt, die öfters und mehrmals Ketzer aufgenommen haben. Der einzige Fall, wo ſie ohne Beſtrafung durchkommen, iſt dieſer, wenn ſie es unwiſſend gethan, und nie vermuthen konnten, ſie hätten Ketzer gehegt. Aber es war nicht hinreichend, daß Jemand ſeine Unwiſſenheit vorſchützte, er mußte es auch mit einem Eide betheuern und durch andere Beweiſe wahrſcheinlich machen, daß er es nicht wiſſen konnte. Wenn aber Jemand einen notoriſch und öffentlich erklärten Ketzer in ſeinem Hauſe hielt, ſo ließ man keine weitere Unterſuchung gelten, und der Bann erfolgte auf der Stelle. Fiel aber noch der Verdacht auf ihn, daß er einem ſolchen Ketzer geglaubt, ſo mußte er ſich mit einem beſondern Eide reinigen. Im weiteren Sinne hingegen rech-

Hingegen ſollen ſie zu keinem andern Amte oder Beſchäfftigung, welches ſie in dieſem Amte hindert oder hindern könnte, auf einige Weiſe gezwungen werden.

Es ſoll auch kein ſchon daſeiendes oder noch zu machendes Statut im Stande ſeyn, ihr Amt zu hindern.

Wenn es dem Diöceſan oder obbenannten Mönchen nöthig ſcheinen ſollte, gegen einen dieſer Officialen, ſeiner Ungeſchicklichkeit oder Unthätigkeit wegen, oder wegen einer Beſchäfftigung und Ausſchweifung Erinnerungen zu machen; ſo ſoll die Obrigkeit, oder ſonſt Jemand obbenannten Perſonen, gehalten ſeyn, ihn ſeines Amts zu entſetzen, und einen Andern an ſeinen Platz zu ernennen.

Sollte Jemand der Officialen als ein ſolcher befunden werden, der gegen Treue und Ehrlichkeit in ſeinem Amte zu Gunſten der Ketzerei gehandelt, der ſoll nicht nur als ein Ketzerpatron auf immer infam ſeyn; ſondern auch von der Obrigkeit, wie es der Diöceſan oder die Inquiſitoren für gut befinden werden, geſtraft werden [88]).

---

nete man zu dieſer Claſſe auch Leute, welche auch nur ein Mal oder zwei Mal Ketzer aufgenommen hatten. Sie konnten, wie Jene, unſchuldig ſeyn, wurden aber eben ſo geſtraft, wenn die Schuld des Gegentheils auf ſie gewälzt werden konnte. Man zog ihre Güter ein, verwies ſie aus dem Lande und that ſie in den Bann. Hinſichtlich des Falles, wenn die aufgenommenen Ketzer Blutsfreunde oder vertraute Perſonen waren, gab Pegna die Regel: Man müſſe dergleichen Leute nicht ſo ſtrenge ſtrafen; und nur in dem Falle, wenn ſie zugleich an der Ketzerei Theil genommen, falle alle Entſchuldigung und aller Anſpruch an gelinde Begegnung weg. Andere Theologen meinten, man dürfe gar keine Rückſicht eintreten laſſen, weil das Verbrechen der Ketzerei zu wichtig ſei. Cramer a. a. O. S. 169.

88) Quod si quis eorum, contra fidem et sinceritatem officii sui in favorem haeresis deprehensus fuerit excessisse, praeter nota infamiae *perpetuae*, quam tanquam fautor haereticorum incurrat, per Potestatem etc. et dictorum fratrum vel Inquisitorum seu ad Inquisitoris arbitrium puniatur.

Wenn es der Diöceſan, oder Vicarius, oder Inquiſitor oder die unter apoſtoliſcher Auctorität deputirten Inquiſitoren, oder genannte Officialen verlangen, ſo ſoll die Obrigkeit ihre Soldaten, oder einen Aſſeſſor mit den Officialen ſchicken und mit ihnen treulich ihres Amts warten.

Es ſoll auch Jedermann, wenn er an dem Orte gegenwärtig iſt, oder dazu aufgefordert wird, ſowohl in der Stadt als in der Gerichtsbarkeit, und in jedem Diſtricte ſchuldig ſeyn, den Officialen und ihren Gehülfen Rath zu ertheilen, und ihnen zu helfen, wenn ſie einen Ketzer oder Ketzerin gefangennehmen, oder ein Haus plündern oder durchſuchen, oder ſich an einen Ort begeben, oder irgendwo eindringen wollen, um Ketzer gefangen zu nehmen [89]: bei Strafe oder Bann von 25 Pfund Reichsgeld; für einen ganzen Ort oder Burg aber bei Strafe oder Bann von 50 Pfund, für eine Villa aber von 25 Pfund, für jedes Mal, in baarem Gelde.

Jeder aber, der ſich unterſteht, einen gefangenen Ketzer oder Ketzerin denen wieder zu entreißen, die ihn gefangennehmen, oder genommen haben; oder zu ſchützen, daß er nicht gefangen genommen werden ſoll; oder Jemand hindert, in ein Haus ſich zu begeben, oder daß ein Diſtrict oder anderer Platz nicht beſetzt und durchſucht werde; deſſen Güter ſollen confiscirt, und er auf ewig Landes verwieſen werden, wie das kaiſerliche Edict verordnet, welches Friedrich, weiland römiſcher Kaiſer publicirt hat [90].

---

89) Quando haereticum vel haereticam capere vel spoliare, aut inquirere, seu domum vel locum, aut aditum aliquem intrare pro haereticis capiendis etc.

90) Quicunque autem haereticam vel haereticum captum vel captam auferre de manibus capientium vel capientis ausus fuerit,

Und ein Haus, von dem ſie (die Officialen) zurückgehalten worden ſind, ſoll bis auf den Grund niedergeriſſen werden, ohne Hoffnung es wieder aufbauen zu dürfen: es müßte denn ſeyn, daß der Diöceſan, oder in ſeiner Abweſenheit ſammt den Inquiſitoren der Inquiſitor (oder der Diöceſan, wenn die Inquiſitoren oder der Inquiſitor nicht füglich gegenwärtig ſeyn könnten) ſicher wüßten, daß der Beſitzer eines ſolchen Hauſes bei einem ſolchen Falle ganz unſchuldig wäre, und daß nicht die mindeſte Schuld auf ihn gebracht werden könnte; daß er auch Keiner von denen ſei, welche Ketzern glauben [91]), ſie aufnehmen, ſie vertheidigen [92]),

---

vel *defendere* ne capiatur, seu prohibere aliquem intrare domum aliquam ne capiatur, et inquiratur ibidem — publicatis bonis omnibus in perpetuum relegetur. Et domus illa, a qua prohibiti fuerint, sine spe reaedificandi funditus destruatur.

91) Unter dieſem Namen begriff man alle Diejenigen, welche ihre Neigung gegen die Ketzer durch ihre Worte oder Handlungen zu erkennen gaben, und die Lehre derſelben ausbreiteten oder durch Zeugen überführt wurden, dergleichen gethan zu haben. Cramer a. a. O. S. 163 ff.

92) Die Benennung Ketzervertheidiger legte man bei der Inquiſition ſolchen Leuten bei, die entweder die Irrthümer der Ketzer vertheidigten, und dann waren ſie noch ſtrafbarer als die Ketzer ſelbſt, oder ſolchen, die ſich nur der Perſon des Ketzers annahmen und ſie beſchützten, damit ſie nicht den Glaubensrichtern in die Hände fielen. Dieſe hielt man aber nicht ſelbſt für Ketzer, ſondern nur für verdächtige Leute. Pius V. ſahe die Ketzer vertheidiger gar für gleich ſchuldig an mit Denen, die das Verbrechen der beleidigten Majeſtät begangen haben, und gebot, daß ſie unter dem Banne, ihre Kinder unehrlich und alles Erbſchaftsrechtes oder des Antheils an dem Stande ihrer Vorfahren verluſtig ſeyn ſollten. Sind ſie Geiſtliche, ſo ſoll man ſie degradiren und der weltlichen Obrigkeit überliefern, und wer ſich nur unterſtehe, für ſolche Leute zu bitten, ſolle ſchon deßwegen als Ketzerpatron angeſehen und behandelt werden. Cramer, S. 170, a. a. O.

keit Ketzerpatron, oder ſonſt der Ketzerei nicht verdächtig ſei [98]).

Die Güter, welche man in einem ſolchen Hauſe findet, fallen denen eben ſo gut anheim, welche ſich deſſen bemächtiget, oder es durchgeſucht

98) Man unterſchied bei der Inquiſition drei Stufen des Verdachtes: 1) den leichten Verdacht, wenn Jemand nur ſelten oder zufälliger Weiſe etwas Verdächtiges gethan oder geredet. Dieſer mußte ſeine Unſchuld entweder durch einen Eid oder durch Zeugen darthun. Kam er nach geſchehener Abſchwörung neuerdings in Verhacht, ſo wurde er härter beſtraft; 2) den ſtarken Verdacht, wenn Jemand oft ſich verdächtiger Handlungen und Worte ſchuldig gemacht, ohne daß ſich Etwas zu ſeiner Entſchuldigung ſagen ließe. Dahin gehörten unter Andern auch Solche, welche der Ketzerei wegen Verdächtige begruben, weil ſie ſich dadurch ſelbſt verdächtigen, als ob ſie die Entziehung des ehrlichen Begräbniſſes von Seite der Kirche mißbilligten; oder wenn Jemand Gebeine und Ueberbleibſel verbrannter Ketzer ſammelte und aufbewahrte. Wer in ſtarkem Verdachte geweſen, wurde zwar nicht als Ketzer beſtraft, mußte aber überhaupt alle Ketzerei abſchwören, und namentlich jene, weßwegen man Verdacht gegen ihn ſchöpfte; 3) den heftigen Verdacht, welcher aus ſolchen Handlungen und Reden entſtand, aus denen man jederzeit deutlich und ſicher ſchließen konnte, daß Jemand offenbar ketzeriſche Reden und Lehren wiſſentlich vertheidige, und dieſer wurde als Ketzer, d. h. mit dem Leben beſtraft, wenn er auch Nichts eingeſtand, und nur durch das Geſtändniß konnte er noch mit Bußungen entkommen. Daß aus einem leichten Verdachte ſchon ein heftiger werden konnte, leuchtet daraus ein, daß Jemand, der, wegen des geringſten Verdachtes vorgefordert, nicht auf der Stelle erſchien, ſtark verdächtig wurde und ſich den heftigen Verdacht zuzog, wofern er ein Jahr unter dem Banne blieb. Da übrigens die Inquiſition allenthalben Kundſchafter hatte, die Alles hörten, was in den vertrauteſten Cirkeln vorging, und es hinlänglich war, ein Paar Leute, unbekümmert um ihre Stellung zu dem Beklagten, gegen einen Verdächtigten zur Ausſage aufzuſtellen, ſo kann man leicht erachten, wie frivol dergleichen Proceſſe behandelt wurden.

ſucht haben, als wenn man wirklich Ketzer darin angetroffen hätte: es müßte denn ſeyn, daß obgenannte Perſonen in ſichere Erfahrung brächten, durch ganz unbezweifelte Zeugen, gegen die ſich Nichts einwenden ließe, daß dergleichen Güter einem Andern zugehören, als dem Eigenthümer eines ſolchen Hauſes.

Eine ſolche Burg oder Flecken ſoll an die Commun, in deren Diſtricte ſie gelegen iſt, zweihundert Pfund, eine Villa hundert Pfund, und die Nachbarn ſowohl der Burg als des Fleckens und der Stadt funfzig Pfund Reichsgeld, in baarer Münze zahlen, wegen einer ſolchen Verhinderung; wofern ſie nicht, innerhalb fünf Tagen, die Vertheidiger oder den Vertheidiger der Ketzer gefangen, der Obrigkeit perſönlich ſtellen; oder wofern nicht der Diöceſan, oder in ſeiner Abweſenheit ſein Vicar, ſammt den Inquiſitoren und dem Inquiſitor, oder dem Diöceſan allein, wenn die Inquiſitoren oder der Inquiſitor nicht gleich in der Nähe ſind, ganz ſicher und gewiß erfahren, daß ſie ſolche Perſon oder Perſonen gar nicht haben gefangen bekommen können; und daß ſie zu einer ſolchen Gefangennehmung und Stellung allen erforderlichen Fleiß und Sorgfalt angewendet haben.

Obrigkeiten u. ſ. w. ſollen überdem gehalten ſeyn, alle dergleichen Ketzer und Ketzerinnen, die von jetzt an gefangen gewommen ſind, auf gemeine Koſten der Stadt, oder des Orts, in dem ſie das Regiment führen, in gefänglichem Gehorſame durch katholiſche Männer, die der Diöceſan, wenn er gegenwärtig iſt, ſammt obbenannten Mönchen oder Inquiſitoren, oder der Inquiſitor dazu ernennen wird, in einem öffentlichen und ſichern Gefängniſſe (darin man ſie allein ſetzen ſoll, abgeſondert von andern Verbrechern) bewachen zu laſſen, bis man ihnen ihr Urtheil gefället hat.

Sollten etwa Mannes- oder Frauensperſonen, die keine Ketzer ſind, ſtatt der gefangenzunehmenden Ketzer, ohne daß

sie widersprächen, angegeben werden, oder sich selbst angeben, so sollen solche Leute zu immerwährendem Gefängnisse verdammt; und wirkliche Ketzer dennoch ausgeliefert und gegriffen werden. Wer einen solchen Betrug gespielt hat [94]), soll nach obbenannter Verordnung seiner Güter geraubt und auf ewig verwiesen werden.

Die Obrigkeiten u. s. w. sollen gehalten seyn, alle Ketzer, sie mögen heißen, wie sie wollen, innerhalb vierzehn Tagen, nachdem sie gegriffen sind, dem Diöcesan, oder seinem Vicare, oder den Inquisitoren, oder dem Inquisitor, unter guter und sicherer Wache zu stellen, um über sie und ihr Verbrechen Verhör zu halten.

Wenn nun der Diöcesan, sein Vicar u. s. w. ihnen als Ketzern das Verdammungsurthel gesprochen hat; so sollen die Obrigkeit u. s. w. oder ihre Deputirten schuldig seyn, die Delinquenten wieder zurückzunehmen, und mit der gebührenden Bestrafung gegen sie verfahren.

Die Obrigkeiten sollen schuldig seyn, die gefangengesetzten Ketzer, ohne doch ihnen ihre Glieder zu verderben, und sie in Todesgefahr zu bringen [95]), als wahre Räuber, Seelenmörder und Diebe der Sacramente Gottes und des christlichen Glaubens, zwingen, ihre Irrthümer ausdrücklich zu gestehen, andere Ketzer, die sie wissen, und ihre Güter, die, so ihnen Glauben beimessen, sie aufnehmen und vertheidigen, anzugeben; wie man die Diebe und Räuber irdischer Güter zwingt, ihre Mitschuldigen anzugeben, und ihre Verbrechen zugestehen, die sie begangen haben [96]).

---

94) Ein Beweis, daß edlere Seelen auch solchen Scheusalen der Menschheit gegenüber die Stärke ihres christlichen Heldensinnes nicht beugen ließen; und doch konnten solche herrliche Aufopferungen ihre hartherzigen Henker nicht einmal weich machen!

95) Wie großmüthig! O ihr Statthalter Jesu, in welchem Glanze zeigt ihr euch!

96) Teneantur praeterea Potestates etc. vel alii hujusmodi omnes

Ein Haus, in dem ein Ketzer oder eine Ketzerin gefunden wird, soll ganz niedergerissen, und nie wieder aufgebaut werden; wofern nicht der Besitzer des Hauses selbst sorgt, daß man die Ketzer in seinem Hause findet. Und wenn der Besitzer eines solchen Hauses andre mit diesem zusammenhängende Häuser hat, da auch zuweilen ein Haus verschiedene Wohnungen hat; so sollen alle mit einem solchen Hause zusammenhängende Gebäude, wenn man in einem solchen Hause selbst, oder in denen dazu gehörigen Gebäuden einen Ketzer, oder eine Ketzerin angetroffen hat, ebenfalls niedergerissen werden, und die Güter, die in einem solchen Hause, sammt denen dazu gehörigen Gebäuden gefunden werden (wenn nicht etwa, durch glaubwürdige Zeugen, gegen die sich gar Nichts einwenden läßt, erwiesen wird, daß die Güter andern Personen, und nicht dem Hausherrn gehören) confiscirt werden, und denen zufallen, die sich ihrer bemächtigen; wenn nicht diese es ohnedem schon ihres Amtes wegen zu thun schuldig sind.

Der Besitzer eines solchen Hauses, soll außerdem, daß er ehrlos wird, an die gemeine Casse der Stadt oder des Orts funfzig Pfund Reichsgeld in baarer Münze zahlen. Zahlt er sie nicht, so soll er auf immer gefangen gesetzt werden [97]).

haereticos, quos captos habuerint, cogere citra membri diminutionem et mortis periculum, tanquam vere latrones et homicidas animarum et fures sacramentorum Dei et fidei Christianae, errores suos expresse fateri et accusare alios haereticos quos sciunt, et bona eorum; et credentes et receptatores et defensores eorum, sicut coguntur fures et latrones rerum temporalium accusare suos complices et fateri maleficia quae fecerunt.

97) Auch das Concil zu Toulouse (J. 1225.) sagt ausdrücklich in seinen Canonen: „Ein solches Haus, in dem man einen Ketzer

Alles das, was wir bis daher von Niederreißung der Häuſer [98]) und der dazu gehörigen Gebäude, Einziehung der Güter, und der Beſtrafung der Beſitzer ſolcher Häuſer geſagt haben, wollen wir gehalten wiſſen; ausgenommen, wenn der Diöceſan, in ſeiner Abweſenheit der Vicar u. ſ. w. in ſichere Erfahrung bringen, daß die Eigenthümer ſolcher Häuſer in dieſem Falle ganz unſchuldig ſind, und gar keine Schuld auf ſich haben; auch daß ſie den Ketzern nicht geglaubt, ſie nicht aufgenommen, ihre Vertheidiger und Patronen nicht geweſen, oder ſonſt der Ketzerei nicht verdächtig. Solche ſollen weder an ihren Häuſern, noch Nebengebäuden, noch Gütern, noch ſonſt auf einige Weiſe geſtraft werden; wenn ſie, wie geſagt, unſchuldig gefunden worden ſind.

Eine Burg oder ein Flecken aber, wo man die Ketzer gefangen oder gefunden hat, ſoll zur gemeinen Caſſe der Stadt oder des Orts, in deſſen Diſtrict er liegt, hundert

---

„findet, gebieten wir niederzureißen. Der Platz, wo es geſtan„den, ſoll an den Fiscal fallen."

98) Domus autem in qua repertus fuerit haereticus vel haeretica, sine ulla spe reaedificandi funditus destruatur, nisi dominus domus eos ibidem procuraverit reperiri, et si dominus illius domus habuerit cum ea domos alias appendices, cum una eademque domus interdum diversis et cohaerentibus mansionibus distinguatur, omnes illae domus appendices, sive in domo illa, sive in ejus appendicibus haereticus vel haeretica deprehensus fuerit, similiter destruantur, et bona quae fuerint inventa in domo illa ipsiusque appendicibus (nisi forte legitime per testes fide dignos et omni exceptione majores, ipsa bona esse aliarum personarum quam domini domuum earundem constiterit) publicentur, et fiant auferentium, nisi auferentes fuerint in hujuscemodi officio constituti. Et insuper dominus domus illius praeter notam infamiae perpetuae quam incurrat, componat communi civitatis vel loci quinquaginta libras Provenien. vel Imperialium, in pecunia numerata, quam si non solverit, in perpetuo carcere detrudatur.

Pfund; eine Villa, funfzig, und die Nachbarſchaft ſowohl der Burg, als des Fleckens und der Villa, fünf und zwanzig Pfund Reichsgeld in baarem Gelde, Strafe erlegen, wenn ſie nicht innerhalb fünf Tagen die, welche die Ketzer aufnehmen, vor der Obrigkeit, oder jeder andern Obrigkeit in der Stadt, ſtellen; wofern nicht ſonſt der Diöceſan, ſein Vicar u. ſ. w. ganz ſicher wiſſen, daß ſie dieſelben ganz und gar nicht haben greifen können; und daß ſie ſich alle hinlängliche und erforderliche Mühe gegeben haben, um ſie zu greifen und auszuliefern.

Jedermann aber, der betroffen wird, daß er einem Ketzer einen Rath ertheilt, oder ihm Hülfe leiſtet, oder ihm Gefälligkeit erweiſet, der ſoll außer andern Strafen, die oben und in der Folge namhaft gemacht werden, von Stunde an infam ſeyn, zu keinen öffentlichen Aemtern oder Berathſchlagungen, oder zur Wahl öffentlicher Perſonen, und zur Ablegung eines Zeugniſſes zugelaſſen werden. Er ſoll auch nicht teſtiren, oder nach ſeinem freien Willen ein Teſtament machen, oder eine Erbſchaft antreten können. Niemand ſoll außerdem gegen ihn zur Verantwortung über irgend eine Sache, aber wohl er gegen Andere verpflichtet ſeyn. Iſt er etwa ein Richter; ſo ſoll ſein Ausſpruch nicht giltig ſeyn, und keine Sachen mehr vor ihn zur Entſcheidung gebracht werden. Iſt er Advocat; ſo ſollen die von ihm ausgefertigten Documente ungültig ſeyn. Wer ketzeriſchen Irrthümern glaubt, ſoll als ein Ketzer ſelbſt geſtraft werden [99]).

99) Quicunque vero deprehensus fuerit, dare alicui haeretico consilium vel auxilium seu favorem, praeter aliam poenam superius et inferius praetaxatam, ea tunc ipso jure in perpetuum sit factus infamis, nec ad publica officia seu consilia vel ad

Die als Ketzer sterben, deren Testamente sind ungültig.

Die Obrigkeiten u. s. w., welche in einer Stadt oder einem Orte an der Regierung sind, sollen die Namen aller Personen, welche als Ketzer für infam erkläret, oder an Gelde gestraft sind, in vier Büchern niederschreiben, welche mit einander übereinstimmen. Eins davon soll im Archive der Stadt oder des Orts bleiben, das andere soll beim Diöcesan, das dritte bei den Predigermönchen, das vierte bei den Minoriten aufbewahret werden. Dieß Namenverzeichniß sollen sie jährlich drei Mal in öffentlicher Versammlung verlesen lassen.

Die Obrigkeit u. s. w. soll sich nach den Kindern und Enkeln der Ketzer, und derer, die solche aufgenommen, vertheidigt haben, ihre Patronen und Gönner gewesen sind, fleißig erkundigen, und sie zu einem öffentlichen Amte oder Berathschlagung inskünftige auf keine Weise zulassen [100]).

Die Obrigkeit u. s. w. soll einen von ihren Assessoren, den der Diöcesan, wenn er gegenwärtig ist, und die Inquisitoren oder der Inquisitor, welche der apostolische

---

eligendos aliquos ad hujusmodi nec ad testimonium admittatur. Sit etiam intestabilis, ut nec testamenti liberam habeat factionem nec ad haereditatis successionem accedat. Nullus praeterea ei super quocunque negotio, sed ipse aliis respondere cogatur. Quod si forte judex extiterit, ejus sententia nullam obtineat firmitatem, nec causae aliquae ad ejus audientiam praferantur. Si fuerit advocatus, ejus patrocinium nullatenus admittatur, si tabellio instrumenta confecta per ipsum nullius penitus sint momenti. Credentes quoque erroribus haereticorum, tanquam haeretici puniantur, testamenta eorum qui haeretici decesserunt, nullius volumus esse momenti.

100) Teneantur quoque Potestas seu Rector etc. filios et nepotes haereticorum et receptatorum defensorum et fautorum eorum

Stuhl delegirt hat, wählen werden, mit ihnen senden, so oft sie es in der Jurisdiction oder dem Districte der Stadt oder des Orts verlangen. Ein solcher Assessor soll dann, wenn es obbenannte Inquisitoren oder Inquisitor für gut halten, drei oder mehrere Männer von gutem Namen, oder die ganze Nachbarschaft (wenn sie es für nöthig halten) schwören lassen; wenn sie in ihrer Gegend Ketzer wissen; oder auch ihre Güter; oder, daß Leute geheime Zusammenkünfte halten; oder in Leben und Sitten von den katholischen Christen sich entfernen; oder solche, die Ketzern glauben, sie vertheidigen, oder sie aufnehmen, oder begünstigen: so sollen sie dieselben den Inquisitoren oder dem Inquisitor sorgfältig anzeigen.

Die Obrigkeiten u. s. w. aber selbst sollen Stadt und Ort, darüber sie gesetzt sind, und ihr ganzes Gebiet, zufolge der vom Kaiser Friedrich gegebenen Edicte, von der ketzerischen Bosheit zu reinigen gehalten seyn, und den Inhalt dieser Edicte in ihren Capitularien niederschreiben lassen, und sie nie wieder daraus auslöschen.

Die Obrigkeiten u. s. w. sollen in Zeit von zwanzig Tagen nach geschehener Anklage oder Denunciation, die Häuser niederreißen, die Urthel vollstrecken, die gefundenen und eingezogenen Güter gehörig vertheilen, wie oben gesagt; und das Alles vollstrecken; und alle baaren Geldstrafen in Zeit von drei Monaten eintreiben und vertheilen, wie oben gesagt. Die nicht zu bezahlen im Stande sind, sollen sie als Verbrecher strafen, und bis sie bezahlen, ins Gefängniß legen. Sonst sollen sie dieserhalb überall als pflichtwidrig handelnde Obrigkeiten die unten gesetzte Strafe bekommen.

---

diligenter investigare, eosque ad aliquod officium publicum seu consilium nullatenus admittere in futurum. Bullar. M. T, I. p. 148—151: Es wäre die ganze Bulle werth, sie im Originale zu lesen; doch ist sie wortgetreu übersetzt, ohne Auslassung.

Nächstdem sollen sie einen ihrer Beisitzer, den der Diöcesan oder u. s. w. verlangen wird, dieß Alles getreulich auszuführen, verordnen, und nach Beschaffenheit der Umstände ändern, wenn sie es dienlich finden.

Alle Urthel und Strafen, welche Ketzerei wegen verhängt worden sind, sollen weder durch Volksversammlungen, noch durch Berathschlagungen, noch nach der Stimme oder dem Willen des Volks jemals können aufgehoben werden.

Alle Güter der Ketzer, und derer, die sie aufnehmen, welcher benannte Officialen sich bemächtiget, oder die, sie entdeckt haben; ingleichen das Holzwerk, Steine, Ziegel derer Ketzerei wegen niedergerissenen Thürme und Häuser; auch die beweglichen und unbeweglichen Güter, die bei solchen Vorfällen confiscirt werden möchten, sollen die Obrigkeiten u. s. w. auf folgende Weise theilen: Ein Theil kömmt zur gemeinen Casse der Stadt des Orts. Den andern erhalten die Officialen, die mit der Sache damals zu thun gehabt haben, zur Besoldung für ihre Mühe. Der dritte soll an einem sichern Orte niedergelegt werden, wie es der Diöcesan, die Inquisitoren oder der Inquisitor bestimmen werden; diesen Theil soll man dazu anwenden, wie sie es für Beschützung des Glaubens und Ausrottung der Ketzer zweckdienlich erachten. Diese Vertheilung soll durch keine gemachte oder künftig zu machende Verordnung aufgehoben werden können.

Außerdem soll die Obrigkeit u. s. w. gehalten seyn, mit Beirath und Einwilligung der Inquisitoren oder des Inquisitors, die Güter, welche wegen ketzerischer Bosheit confiscirt werden, auf's Vortheilhafteste ehrlich, in Zeit von drei Monaten, zu verkaufen. Wenn sie das nicht thun: so sollen sie in die Strafen verfallen, die vorher genannt sind. Und dessen ungeachtet sollen doch die Inquisitoren oder der Inquisitor sie frei verkaufen dürfen, wenn sie dabei den Diöcesan, oder seinen Vicar, wenn jener nicht gegenwärtig ist, und zwei Predigermönche und eben so viele

Minoriten, welche der Prior und Guardian dazu erwählen, wenn an dem Orte ein Kloſter von dieſen Orden iſt, um Rath gefragt haben. Und die Käufer ſolcher Güter ſollen ſie frei und ungehindert beſitzen; und das eigentliche Eigenthumsrecht ſolcher Güter durch ſolchen Kauf auf ſie übergehen.

Wenn ſich aber übrigens Jemand unterſtehen ſollte, etwas von dieſen Statuten oder Conſtitutionen wegzuſtreichen, zu mindern oder zu ändern, ohne Specialbefehl vom apoſtoliſchen Stuhle; ſo ſoll die Obrigkeit der Stadt oder des Orts einen ſolchen, als einen öffentlichen Vertheidiger und Gönner der Ketzer, nach vorgeſchriebener Form, auf immer für infam erklären, und ihn mit funfzig Pfund Reichsgeld, an baarer Münze ſtrafen. Kann er nicht bezahlen, ſo ſoll er als ein Uebelthäter geſtraft werden; und nicht eher loskommen, bis er benannte Summe doppelt erlegt hat.

Jede Obrigkeit u. ſ. w. ſoll auch gehalten ſeyn, in den erſten zwölf Tagen nach Antritt ihrer Regierung, die obrigkeitlichen Perſonen, Stadthauptleute, Burgemeiſter u. ſ. w. durch drei katholiſche und rechtſchaffene Männer zur Verantwortung zu ziehen, welche ſie dazu innerhalb drei Tagen erwählen ſollen, mit Zuziehung des Diöceſan's, ſammt denen von Prior und Guardian ernannten Predigermönchen und Minoriten; oder die Inquiſitoren und der Inquiſitor, über alles das, was in dieſen Statuten oder Conſtitutionen und obbenannten Geſetzen gegen die Ketzer und ihre Mitſchuldigen enthalten iſt, und ſie beſtrafen, wenn ſie in allen, oder einzelnen Stücken gefehlt, etwas unterlaſſen haben, und ſie zwingen, es aus eigenem Vermögen zu erſetzen. Dieſem ſoll auch nicht im Wege ſtehen, wenn ſie etwa von der Verantwortung durch einen unrechten Ausſpruch eines Conciliums, oder einen andern freigeſprochen wären. Vorbenannte drei Männer aber ſollen ſchwören, daß ſie die Unterſuchung über alle obige Puncte unparteiiſch anſtellen wollen.

Uebrigens sollen die Obrigkeiten u. s. w. aus ihren Stadt-Statuten und Capitularien, jedes Statut, das gemacht worden, oder noch gemacht werden möchte, welches jenen genannten Constitutionen oder Statuten widerspricht, oder auf einige andere Weise entgegen ist, ausstreichen. Sie sollen auch beim Anfange und in der Mitte ihrer Regierungszeit diese Statuten, Constitutionen und Gesetze in öffentlicher Versammlung feierlich vorlesen lassen; auch an andern Orten, außer der Stadt, oder dem Orte, wo sie wohnen, wie es dem Diöcesan und den Inquisitoren gut dünkt.

Alle diese Statuten oder Verordnungen und obbenannte Gesetze, und wenn von dem apostolischen Stuhle etwa noch andere gegen die Ketzer und ihre Mitgenossen sollten gemacht werden, sollen ferner in vier Bücher einerlei Inhalts niedergeschrieben werden. Eins davon soll treulich im Archive jedes Orts oder Stadt aufbehalten werden; das andere beim Diöcesan; das dritte bei den Predigermönchen; das vierte bei den Minoriten, damit sie nicht durch Betrüger verfälscht werden können.

Gegeben zu Perugia am 2. November. Unseres Pontificats im achten Jahre.

Nicolaus IV. (J. 1291.)

Dieser Papst versprach den Kreuzfahrern vollkommene Verzeihung aller ihrer Sünden und die ewige Seligkeit in einer andern Welt, wenn sie in eigener Person und auf eigene Kosten nach dem heiligen Lande ziehen würden. Wenn aber auf fremde Kosten und doch in eigner Person, oder wenn sie die Kosten selbst bestreiten und andere taugliche Personen anstatt ihrer selbst absendeten, sollten ihnen gleichfalls alle ihre Sünden erlassen werden, und dieser Ablaß soll auch jenen zu gut kommen, welche nur

einige Beiträge zu dieſer Expedition machen würden, wenn ſie auch nicht ganz im Verhältniſſe mit ihren Vermögensumſtänden ſind. Sollte während des Zuges Einer aus dieſem Leben ſcheiden, ſo erhält er dennoch den ganzen Ablaß. Auch ſollen die Gläubiger allen Schuldnern, wenn ſie Kreuzfahrer werden, die Entrichtung der Zinſen nachlaſſen, und wenn ſie dennoch die Bezahlung derſelben eingefordert haben, zur Zurückerſtattung gehalten ſeyn. Ferner wurden die Kreuzfahrer unter die beſondere Protection des Papſtes geſtellt, ſo daß ihnen kein Diöceſan mehr Etwas zu befehlen und in den Weg zu legen hatte [1]).

---

1) Caeterùm, licet ad excitandos vestros animos in Terrae memoratae succursum, sufficere debeat solers attentio praemissorum, ut tamen ejusdem Terra negotium eo libentiùs, eoque ferventiùs prosequi studeatis, quo potiorem fructum ex vestris laboribus vos noveritis percepturos; Nos de Omnipotentis DEI misericordia, et BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus, auctoritate confisi, et illa quam nobis licet indignis Deus ipse ligandi et solvendi contulit, potestate, omnibus qui vexilli dominici charactere insigniti, personaliter propriis sumptibus in praedictae Terrae subsidium proficisci curaverint, plenam suorum peccaminum, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi, veniam indulgemus, et in retributione justorum salutis aeternae pollicemur augmentum. Eis autem, qui licet in alienis expensis, in propriis tamen illuc personis accesserint, et illis similiter qui juxta qualitatem et facultatem suam, personas idoneas in expensis propriis destinabunt, quamvis personaliter ipsi non vadant, plenam suorum concedimus veniam peccatorum. Hujusmodi quoque remissionis et indulgentiae, volumus et concedimus esse participes, juxta quantitatem subsidii et devotionis affectum, eos, qui licet non juxta qualitatem et facultatem suam, aliquem tamen, seu aliquas personas, in subsidium dictae Terrae propriis sumptibus destinabunt, vel de suis temporalibus bonis contribuent ad aliquas destinandas. Necnon omnes, qui ad subventionem ipsius Terrae, de bonis eisdem aliqua ministrabunt, prout singulis divina fuerit inspiratione suggestum, aut alias ad promotionem

Man kann ſich denken, daß ſich eine Menge laſterhafter Menſchen in dieſen ſogenannten heiligen Krieg ſtürzte, weil man den canoniſchen Sündenſtrafen entgehen konnte, und die gröbſten Ausſchweifungen wurden, wie die Geſchichte zeigt, um ſo eher begangen, als die Verzeihlichkeit für dieſelben offenſtand. Einen ähnlichen Ablaß hatte ſchon Urban II. auf der Kirchenverſammlung zu Clermont J. 1096 für die Kreuzfahrer gegeben, ſo daß Alle, die an dem Zuge Theil nehmen würden, von allen Büßungen (wenn ſie ſelbſt unermeßlich ſeyn ſollten) für die Sünden frei erklärt wurden [2]). Merkwürdig iſt es vorzüglich, daß man ſogar durch Subſtituten, ohne nur einen Fuß zu regen,

---

praemissi negotii consilium et auxilium impenderint opportunum. Porrò si fortè aliquos eorum, qui cruce suscepta in jam dictum Terrae Sanctae subsidium proficiendi laborem subierint, post arreptum iter hujusmodi, ex hac luce migrare contigerit, ipsos nihilominùs plenè percipere volumus Indulgentiam praelibatam. Personas quoque, familias et bona eorum, quos ad transfretandum personaliter, vel juxta quantitatem et facultatem suam, personas idoneas destinandi, votum assumptae jam Crucis adstringit, ex nunc, quos verò suscipiendae Crucis de caetero votum obligabit ad idem, à die qua taliter Crucem assumpserint, sub B. Petri et nostram protectionem suscipimus; statuentes ut sub dioecesanorum defensione suorum consistant. Quòd si eos aliqui indebite molestare praesumpserint, per dioecesanos locorum in quibus iidem molestatores fuerint, per censuram Ecclesiasticam, appellatione postposita, compescantur.

Si qui vero ipsorum ad praestandas usuras juramento teneantur adstricti, creditores eorum per dioecesanos suos censura compellantur, ut juramentum hujusmodi penitus relaxantes, ab usurae ulterius exactione desistant. Si autem aliqui creditorum, eos ex tunc ad solutionem coegerint usurarum, ipsos ad restitutionem ipsarum per eosdem dioecesanos simili volumus districtione compelli. (B. M. T. I. p. 168.)

2) Immensas pro suis delictis poenitentias relaxamus p. 2. T. IX. additam. Bull. magn.

bloß durch den edlen Mammon dieſer geiſtlichen Wohlthäter erfreut wurde. Bequemeres gibt es wenigſtens Nichts mehr, um recht leicht in den Himmel zu gelangen.

Bonifaz VIII. (J. 1294.)

Eine heilige katholiſche und apoſtoliſche Kirche [3]) nöthigt uns der Glaube ſchlechterdings zu glauben und veſtzuhalten; und wir glauben ſie auch veſt, und bekennen ſie geradezu: eine Kirche, außer welcher kein Heil und keine Vergebung der Sünden iſt [4]), wie es auch der Bräutigam im Hohenliede ausruft: Eine iſt meine Taube, meine fromme, eine iſt die Auserwählte ihrer Mutter; ſie ſtellt Einen myſtiſchen Körper vor, deſſen Haupt Chriſtus, von Chriſtus aber Gott iſt; wo ein Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe iſt. So war auch zur Zeit der Sündfluth nur Eine Arche, das Vorbild der Einen Kirche, welche nach Einem Maße vollendet, nur von Einem Steurer und Lenker, dem Noe, regiert wurde, und außerhalb welcher Alles auf Erde vertilgt ward. Dieſe verehren wir als die Einzige, wie der Herr beim Propheten ſagt: Errette meine Seele vom Schwerte und meine Einſame (unicam meam) von den Hunden (Pſ. 21): denn für ſeine Seele, d. i. für ſich ſelber als Oberhaupt betete er und für den Körper, den er ſeine Einzige Kirche nannte, wegen der Einheit des Bräutigams, des Glaubens, der Sacramente und der Liebe zur Kirche. Das iſt der ungenähte Rock des Herrn, der nicht zerſchnitten, ſondern

---

3) Die berüchtigte Bulle unam sanctam.

4) Dieſen Glaubensſatz der katholiſchen Kirche finden wir noch oft in den nachfolgenden Bullen der Päpſte; denn er wurde ſchon auf dem vierten Concilium im Lateran (J. 1215) vor Bonifaz als Dogma feſtgeſetzt. Aus dieſem verkehrten Glaubensſatze ſtammen im Grunde alle Inquiſitionsgerichte, die Bartholomäusnacht u. dgl., vgl. die Palingeneſie der Sophiſten. Lpzg. 1829. S. 41—49, wo ausführlich über dieſen Gegenſtand gehandelt iſt.

durch das Loos vertheilt wurde [5]). Daher hat dieſe Eine und Einzige Kirche nur Einen Körper, Ein Haupt, nicht zwei Häupter, wie ein Ungeheuer; nämlich Chriſtus, ſeinen Stellvertreter Petrus [6]) und deſſen Nachfolger. Da nun der Herr zu Petrus ſelbſt geſagt: Weide meine Schaafe, und zwar überhaupt, nicht insbeſondere dieſe oder jene (wodurch es begreiflich iſt, daß er ihm alle anvertraut habe), ſo müſſen auch die Griechen, und Andere, welche dem Petrus und ſeinen Nachfolgern nicht anvertraut ſeyn wollen, geſtehen, daß ſie nicht zu den Schaafen Chriſti gehören; denn der Herr ſagt bei Johannes, es ſei nur Ein Schaafſtall und Ein Hirte. Daß aber der Papſt zwei Schwerter hat, das geiſtliche und weltliche, lehren uns evangeliſche Ausſprüche. Denn als die Apoſtel ſagten: Siehe, hier ſind zwei Schwerter! antwortete der Herr nicht, das ſei zu viel, ſondern es ſei genug. Gewiß, wer es leugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus ſei, der beherzigt das Wort des Herrn ſchlecht: Stecke dein Schwert in ſeine Scheide! Beide ſind alſo in der Gewalt der Kirche [7]): das geiſtliche und das materielle; aber jenes muß für die Kirche, dieſes von der Kirche angewandt werden; jenes durch den Prieſter, dieſes durch Könige und Soldaten; aber nach dem Winke und der Duldung des Prieſters. Ein Schwert muß aber unter dem andern und das weltliche Anſehen der chriſtlichen Gewalt unterworfen ſeyn. Denn da der Apoſtel ſagt: Alle Gewalt iſt von Gott, und die da iſt, ward von Gott geordnet: ſo wäre

---

5) Man mag die Päpſte, wann immer, die Schrift auslegen hören, ſo findet man jederzeit Beweiſe, wie unfehlbar ſie ſind.

6) Sehr logiſch! Chriſtus und Petrus ſind ein Haupt.

7) Hier ſieht man offenbar keinen Irrthum, denn es iſt abſichtliche Verdrehung der Bibel oder groſſe Ignoranz, die man doch einem Papſte nicht zutrauen darf.

sie nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre [8]), und gleichsam das niedere durch das andere erhöht würde. Denn nach dem seligen Dionysius ist es ein göttliches Gesetz, daß das Niedere durch das Mittlere zur Höhe gebracht werde. Zufolge der Ordnung des Ganzen wird also Alles nicht unmittelbar, sondern das Niedere durch das Mittlere, und das Tiefere durch das Höhere zur Ordnung zurückgeführt. Daß aber die geistliche Macht jeder weltlichen an Würde und Glanz vorgehe, müssen wir um so offener gestehen, je größer der Vorzug des Geistlichen vor dem Zeitlichen ist. Dieß sehen wir mit klaren Augen aus der Abgabe der Zehnten, aus der Segnung und Heiligung, aus dem Empfange dieser Macht und aus der Ausübung dieser Gerechtsame. Denn nach dem Zeugnisse der Wahrheit, belehrt die geistliche Macht die weltliche und richtet diese, wenn sie nicht gut ist, und so wird von der Kirche und kirchlichen Macht die Weissagung des Jeremias (cap. 1, 10) erfüllt: Siehe, ich habe dich heute über Völker und Königreiche gesetzt. Wenn also die weltliche Macht irregeht, so muß sie von der geistlichen gerichtet werden; begegnet solches der geringern, so hat sie an der höhern geistlichen Macht ihren Richter, aber die höchste kann nur von Gott gerichtet werden, nicht von einem Menschen, wie der Apostel bezeugt: Der geistliche Mensch richtet Alles, wird aber von Niemand gerichtet [9]). Dieses Ansehen ist zwar einem Menschen ertheilt

---

8) Eine wahre Posse! Und auf diese Bulle beriefen sich noch die folgenden Päpste, wie z. B. Leo X.

9) I. Cor. 2, 15. Exegese kann man wahrlich am Besten bei dem Mittelpuncte der Einheit lernen, aber die Reformation ist eben Schuld, daß man nun die Bibel verdreht — dieß ist hier handgreiflich erwiesen. Nur wer Christi Geist hat, sagt der Apostel, kann auch das Geistige verstehen, dieß beweiset, daß der Papst, als Geistlicher, über die Könige im Zeitlichen zu ge-

und wird durch einen Menschen ausgeübt; ist aber keine menschliche, sondern eine göttliche Gewalt, die Petrus und seine Nachfolger durch die Worte empfangen haben: Was du binden wirst u. s. w. Wer also dieser Gewalt widersteht, der widersetzt sich der Ordnung Gottes; wir müßten denn, wie Manichäus, zwei Grundwesen auf ketzerische Art annehmen, da doch Moses nicht sagt in den Anfängen, sondern im Anfange [10]) schuf Gott Himmel und Erde. Ferner erklären, sagen, bestimmen und entscheiden wir hiermit, daß alle menschliche Creatur dem römischen Papste unterworfen sei, und daß man nicht

bieten hat, weil er, wie es früher hieß, sich mit der Seelsorge befaßt. Das sind freilich nur kleine Begriffsverwirrungen, die aber in den Augen der Orthodoxen der römischen Kirche Nichts schaden; deßwegen bleibt sie doch die Lehrerin aller übrigen, deßenungeachtet kann man nur in Verbindung mit ihr die Wahrheit finden und selig werden, weil ja Cyprian sagte, wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann Gott nicht zum Vater haben. Der Papst maßt sich in dieser Bulle an, aus Jeremias (K. 1, V. 10.) die Macht der Kirche über die weltliche erhaben zu erklären. Wenn es aber wahr ist, daß die Schrift nur nach der Erklärung der Kirchenväter ausgelegt werden dürfe, so muß man sich sehr wundern, wie Bonifaz so dreist seyn kann, der genannten Stelle einen Sinn unterzulegen, von dem die Kirchenväter Nichts wissen. Denn Origines z. B. sagt, diese Worte seien auf den Erlöser zu deuten und bezeichneten die Ausrottung des Reiches des Satans und die Unterwerfung der Heiden (Apparet quia salvator eradicaverit regna diaboli et nationes subverterit gentilem destruens vitam. Hom. I. in Hierem). Auf diese Art zeigen also die Päpste recht augenscheinlich ihre tyrannische Herrschaft über die Geister. Daß Paulus an die Römer (13, 1) mißbraucht wurde, liegt klar am Tage, weil man unter der höhern Gewalt auf keine Weise die kirchliche verstehen kann. Auch Origines weiß von dieser päpstlichen Auslegung kein Wort (ep. ad. rom. c. 13. l. IX.). Siehe übrigens unten Leo X. über diese Bulle.

10) Wieder eine herrliche Interpretation der Schrift.

nicht selig werden könne, ohne dieses zu glau-
ben [11]). — Extrav. commun. L. I. t. 8. de majorit. et
obed. p. 345. Lugd. 1606.

---

11) Merkwürdig ist es, daß Bossuet (Defens. P. I. Lib. III. c. XVI. u. XXIV.) behauptet, dieser Glaubenssatz berühre die Katholiken nicht. Warum wurde denn hernach diese Bulle in das canonische Recht mit aufgenommen? Warum wurde das Gegentheil zu Kostnitz auf einem allgemeinen Concile im 41. Satze des Wicleff (siehe unten) verdammt? So behauptet Bossuet auch (l. c. c. 5.), über die Absetzung der Könige habe die Kirche keinen Canon aufgestellt, denn wenn auch die versammelten Väter über diesen Gegenstand ein Gutachten abgelegt hätten, so müsse man sich doch hüten, daraus einen Glaubenssatz zu machen. Dergleichen Beschlüsse möchten wohl gegen geringere Herren und Eigenthümer kleiner Ländereien giltig seyn, in so fern sie durch die Beistimmung der obersten Fürsten bestätigt worden, aber sie dürften keineswegs gegen jene ausgedehnt werden, denen es zukomme, dergleichen Strafen anzuordnen (l. c. Lib. IV. c. 1. 2. 10. 11.). Welche Sophistik dieses sei, liegt klar am Tage. Vorerst fragt es sich, ob die Väter ein solches Gutachten abzulegen hatten, und ob wirklich nur von kleineren Fürsten die Rede sei, deren Absetzung einem höheren Regenten zukommt? Nun aber wissen wir, daß z. B. ein Kaiser nicht das Recht habe, den unter ihm stehenden Fürsten wegen Ketzerei abzusetzen; auch spricht das Concil im Lateran überhaupt von den weltlichen Mächten (p. 603. Caranza ed. Fr. Sylv. Duac. 1679.) und fordert sie alle auf, ihr Land von Ketzern zu reinigen, und wofern sie dieses unterließen, sollen sie auf der Stelle excommunicirt seyn und ihr Land wird den Katholiken (von höheren Regenten ist keine Rede) zur Besitznahme preisgegeben. Wenn also der höhere Regent diese Pflicht unterließ, so galt doch auch gegen ihn die canonische Strafe? Ferner steht dieses Capitel ganz in der Reihe aller übrigen Anordnungen des Concils, welche auch dogmatische Entscheidungen enthalten (vgl. K. 1 u. 2. 6. 21 u. f. K). In der neueren Zeit suchte man diese Mißgriffe bloß in das Mittelalter zu verweisen, als Disciplinargesetze, welche die Gegenwart nicht binden. Wenn man doch lieber sagte, die Päpste hätten zwar dergleichen Vorschriften als allgemein verbindende Norm gegeben, weil in der Folge Alles der Papst auf

Biſchof Boniſaz.

Knecht der Knechte Gottes [12])

zu ewigem A.

Schon in alten Zeiten waren die Laien gegen die Kleriker übelgeſinnt, und die neueſten Beiſpiele beſtätigen dieſes, in-

---

Concilien entſchied, allein die Klugheit und Entſchloſſenheit der Regenten habe endlich ihrem Unfuge ein Ziel geſetzt.

12) In allen Bullen des Papſtes Boniſaz, wie in anderen ähnlichen Inhalts, klingt das „Knecht der Knechte Gottes" wie eine Satyre. Dieſe Conſtitution wurde von Clemens V. auf dem Concile zu Vienne in ſo fern zurückgenommen (Clement. de immunit. ecc. Tit. XVII. cap. unic.), als nur das beobachtet werden ſollte, was ſeine Vorgänger, namentlich auf den Lateranenſiſchen Concilien, gegen die gewaltſamen Erpreſſungen von Steuern und Abgaben vorgeſchrieben hätten, welche Laien gegen Kirchen vornehmen würden. Das war alſo noch lax und vag genug, um ſo mehr, als es im lateranenſiſchen Concile ausdrücklich heißt, daß es dem Urtheile der Biſchöfe und des Klerus überlaſſen ſeyn müſſe, über die Nothwendigkeit der Steuern zu entſcheiden, und dem Papſte die höchſte Inſtanz hierüber zukomme. Wenn es eine weltliche Behörde wage, gegen dieſes Geſetz die Bedrückungen dennoch fortzuſetzen, ſo müſſe der Kirchenbann eintreten (Caranz. p. 608. l. c.). Die Immunität der Geiſtlichen ſtützte ſich nur auf Vergünſtigungen, welche weltliche Regenten den Klerikern ertheilten. Die Entſtehung der dinglichen Befreiung verdankt die Kirche Konſtantin dem Großen, welcher zuerſt verfügte, daß die Beſitzungen zwar nicht der Geiſtlichen, aber doch der katholiſchen Kirchen von Entrichtung der Steuern ausgenommen ſeyn ſollten (L. 1. cod. theod. de ann. et trib.). Da aber ſeine Nachfolger wahrnahmen, daß die Kirchen ſchon genug an Gütern beſaßen, ſo unterwarfen ſie ſolche wieder der Entrichtung von Abgaben (Lib. 15. et 40. cod. theod. de Episc. et cler.), und zur Zeit Theodoſius des Jüngern waren alle Kirchen, ausgenommen die theſſaloniſche (L. 33. cod. theod. de ann. etc.) und vermuthlich auch die konſtantinopolitaniſche und alexandriniſche (L. 6. cod. theod. de patr. vic.) mit Auflagen oder mit der Kopfſteuer be-

:m ſie, mit ihren eigenen Grenzen nicht zufrieden, nach erbotenen Dingen ſtreben, und für Unerlaubtes ſich die Zügel ›cker machen. Sie bedenken nicht, daß ihnen alle Macht der Prälaten, Kirchen und ihre Güter unterſagt iſt, legen en Kloſter- und Weltgeiſtlichen ſchwere Laſten auf, beeuern ſie; fordern den zehnten, zwanzigſten, ja noch grö-ern Theil ihrer Einkünfte, und ſuchen ſie unter ihre Knechthaft und Botmäßigkeit zu bringen.

Ja (mit Bedauern melden wir es) einige Kirchen-Prä-aten und kirchliche Perſonen zittern, wo Nichts zu zittern ı, ſuchen einen vorübergehenden Frieden, und fürchten mehr ie zeitliche Majeſtät zu beleidigen, als die ewige; und laſ-n ſich, nicht ſo faſt aus Verwegenheit als aus Unvorſich-

legt (Gothofred. ad leg. 2. cod. theod. de cens.). Die Geiſtlichen ſelbſt aber, obſchon ſie frei von außerordentlichen Laſten (L. 10. cod. theod. tit. de Episc. et cler. Nov. 131. cap. 5.) waren, mußten doch die ordentlichen Laſten und Abgaben entweder von ihrem Erbtheile oder ihren andern Beſitzungen leiſten, wie aus mehrern Geſetzen des Juſtinianiſchen Codex erhellt (ſ. L. 3. de Episc. et cler.). Conſtantin befreite zwar Anfangs die Geiſtlichen von den Fiscalentrichtungen (L. 10. cod. theod. de ep. et cler.), widerrief aber dieß Privilegium (L. 15. ibid.) und Juſtinian folgte ſeinem Beiſpiele (L. 3. de ep. et cler. cf. Bingham de orig. eccl. V. c. 3. Vom Urſprunge und den Fortſchritten dieſer Befreiung in Deutſchland, Frankreich, Spanien u. ſ. w. ſiehe Van Esp. p. II. sect. 4. tit. 4. c. 1 sq.). Daß die Päpſte in der Forderung der Immunität auch mit den Kirchenvätern im Contraſte ſind, alſo ihr politiſcher Vortheil zum Geſetz erhoben wurde, ohne daß ſie ſich um die älteſte Verfaſſung der Kirche kümmerten, ſieht man aus Irenäus (L. V. c. 24. adv. Haer.), Hilarius (in comment. ad cap. XXII. Matth.), Ambroſius (Comment. ad cap. 5. Luc. Lib. IV. c. penult. und bei Gratian c. 27. caus. XI. Q. I.). Gregor dem Großen (Lib. VII. ep. 66.), Juſtin dem Märtyrer, Tertullian, Chryſoſtomus, Auguſtinus u. Anderen. Vgl. Pehem a. a. O. S. 620. I. 2.

tigkeit dergleichen Mißbräuche gefallen, ohne daß sie die Erlaubniß des apostolischen Stuhles dazu erhalten haben.

Um also dergleichen ungerechten Eingriffen zu begegnen, beschließen wir mit Zustimmung unserer Brüder aus apostolischer Macht Folgendes:

Alle Prälaten und kirchliche Personen, Religiosen und Weltgeistlichen, weß Standes und Ansehens sie seyn mögen, welche ohne Vollmacht des heiligen Stuhles, Collecten, Abgaben, einen zehnten, zwanzigsten oder hundertsten Theil von ihren Einkünften oder Kirchengütern, oder sonst eine andere Quantität, Portion oder Quota, ihrer Erträgnisse oder Güter und zwar von dem Schätzungswerthe oder dem reellen Werthe derselben unter dem Namen von gegenseitiger Unterstützung, Aushülfe, Subsidie, oder Gabe, oder unter was sonst für einem Titel und Vorwand, ohne Vollmacht des genannten Stuhles, an die Laien bezahlen, versprechen, oder zu zahlen einwilligen;

Ferner alle Kaiser, Könige, Fürsten, Herzoge, Grafen, Baronen, Machthaber (potestates p. 407. Dufr. Gloss.), Lehenträger (capitanei p. 889 ibid. cf. 1301 I T.), Beamte (officiales) und sonstige Obrigkeiten in Städten, Schlössern, und wo sie sonst noch aufgestellt seyn mögen;

Und alle andere Personen, welchen Vorrang, Stand und welche Stellung sie behaupten mögen, die dergleichen Abgaben auferlegen, fordern oder empfangen, oder die in den Kirchen und Häusern der Geistlichen hinterlegten Gegenstände in Beschlag nehmen, antasten und sich zueignen; oder den Auftrag dazu geben, oder dergleichen Güter annehmen;

Deßgleichen Alle, welche wissentlich hiezu helfen, rathen, dergleichen begünstigen, öffentlich oder insgeheim:

Alle diese sollen ohne weiteres [18]) excommunicirt seyn.

---

18) Clericis laicos infestos oppidò tradit antiquitas: Quod et praesentium experimenta temporum manifestè declarant; dum

Auch die Univerſitäten, welche hierin ſtrafbar werden, unterwerfen wir dem kirchlichen Interdicte.

---

suis finibus non contenti nituntur in vetitum, ac ad illicita fraena relaxant.

Nec prudenter attententes, quàm sit eis, in Clericos, Ecclesiasticasve personas, et bona, interdicta potestas Ecclesiarum Praelatis Ecclesiis Ecclesiasticisque personis, regularibus et secularibus imponunt onera gravia ipsosque tolliant, et eis collectas imponunt ab ipsis suorum proventuum vel bonorum dimidiam decimam, seu vicesimam vel quamvis aliam portionem aut quartam exigunt et extorquent; eosque moliuntur multifarie subjicere servituti suaeque submittere ditioni.

Et (quod dolenter referimus) nonnulli Ecclesiarum Praelati, Ecclesiasticaeque personae, trepidantes ubi trepidandum non est, transitoriam pacem quaerentes, plus timentes majestatem temporalem offendere, quam aeternam, talium abusibus, non tam temerariè quàm improvidè acquiescunt, sedis Apostolicae auctoritate seu licentia non obtenta.

Nos igitur, talibus iniquis actibus obviare volentes, de fratrum nostrorum consilio Apostolica auctoritate statuimus:

Quod quicunque Praelati Ecclesiasticaeque personae religiosae vel seculares quorumcumque Ordinum, conditionis, seu status, collectas, vel talias, decimam, vicesimam, seu centesimam suorum et Ecclesiarum proventuum vel bonorum, laicis solverint vel promiserint, vel se soluturos consenserint: Aut quamvis aliam quantitatem, portionem, aut quotam ipsorum proventuum vel bonorum, aestimationis vel valoris ipsorum, sub adjutorii mutui subventionis, subsidii, vel doni nomine, seu quovis alio titulo, modo vel quaesito colore, absque auctoritate sedis ejusdem;

Nec non Imperatores Reges, seu Principes, Duces, Comites vel Barones, Potestates, Capitanei vel Officiales, vel Rectores quocumque nomine censeantur, civitatum, castrorum, seu quorumcumque locorum, constitutorum ubilibet. Et quivi alii, cujuscunque praeeminentiae, conditionis, et status, qui talia imposuerint, exegerint vel receperint; aut apud aedes sacras deposita Ecclesiarum vel Ecclesiasticarum personarum, ubilibet arrestaverint saisiverint seu occupare praesumpserint; vel arrestari, saisiri, aut occupari mandaverint; aut occupata, saisita, seu arrestata receperint.

Den Prälaten und obengenannten kirchlichen Perſonen befehlen wir kraft des Gehorſams und bei Strafe der Abſetzung, auf das Strengſte, daß ſie ſich ohne ausdrückliche Erlaubniß des beſagten Stuhles durchaus nicht hiezu verſtehen dürfen; und daß ſie unter keinem Vorwande von einer Verbindlichkeit, einem Verſprechen, einer Zuſage, die

---

Nec non omnes, qui scienter dederint in praedictis auxilium, consilium, vel favorem publicè vel occulte;

Eo ipso sententia excommunicationis incurrant. Universitates quoque, quae in his culpabiles fuerint, Ecclesiastico supponimus interdicto.

Praelatis et personis Ecclesiasticis supra dictis, in virtute obedientiae, et sub depositionis poena, districtè mandantes, ut talibus, absque expressa licentia dictae Sedis, nullatenus acquiescant. Quodque, praetextu cujuscunque obligationis, promissionis, et confessionis, factarum hactenus, vel faciendarum in antea priusquam hujusmodi constitutio, prohibitio, seu praeceptum, ad notitiam ipsorum pervenerit, nihil solvant; nec supra dicti seculares quoquo modo reciplant. Et si solverint, vel praedicti receperint in excommunicationis sententiam incidant ipso facto.

A supra dictis autem excommunicationum et interdicti sententiis nullus absolvi valeat, praeter quam in mortis articulo, absque sedis Apostolicae auctoritate et licentia speciali, cum nostrae intentionis existat, tam horrendum secularium potestatum abusum nullatenus sub dissimulatione transire.

Non obstantibus quibuscumque privilegiis, sub quibuscumque tenoribus, formis seu modis, aut verborum conceptione, concessis Imperatoribus, Regibus, et aliis supra dictis, quae contra praemissa, in nullo volumus alicui, vel aliquibus suffragari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae constitutionis, prohibitionis, seu praecepti infringere, seu ausu temerario contra ire.

Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum sexto Kal. Martii, Pontificatus nostri anno secundo.

sie bereits eingegangen oder noch im Voraus eingehen wollen, ehe ihnen diese Verordnung, Verbot oder Befehl bekannt wird, Etwas bezahlen, und den obengenannten weltlichen Personen, daß sie auf keine Weise dergleichen in Empfang nehmen; Bezahler und Einnehmer sollen ohne Weiteres excommunicirt seyn.

Von dieser Excommunication und von diesem Interdicte soll Niemand, es sei denn auf dem Todbette, ohne specielle Erlaubniß und Vollmacht des apostolischen Stuhles absolviren können; da es unsere Absicht ist, daß der fürchterliche Mißbrauch der weltlichen Macht auf keine Weise mehr ungeahndet bleibe. Ungeachtet aller Privilegien, weß Inhalts, Form, Art und Ausdruckes sie seyn mögen, die den Kaisern, Königen und den übrigen erwähnten Personen ertheilt worden sind; denn sie sollen zum Nachtheile voranstehender Verfügung durchaus Niemandem Vorschub leisten.

Keinem Menschen sei es also erlaubt, dieses Blatt unserer Verordnung, unseres Verbotes und Auftrages zu entkräften, oder demselben freventlich zuwider zu handeln. Unterfängt sich aber Einer solches zu thun, so wisse er, daß er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, den 26. April, im zweiten Jahre unseres Pontificats. (Bull. M. p. 110. T. IX.)

Bischof Bonifaz
an
Philipp König von Frankreich.

Fürchte Gott, und halte seine Gebote! Du sollst hiemit wissen, daß du uns im Geistlichen und Weltlichen unterworfen bist. Die Vergebung der geistlichen Aemter und

Pfründen gehört dir gar nicht zu; und wenn du einige, welche erledigt sind, in Verwahrung nimmst, so mußt du die Einkünfte derselben ihren Nachfolgern aufbehalten [14]). Hast du einige derselben vergeben, so erklären wir eine solche Vergebung für ungiltig, und widerrufen alle dabei vorgefallenen Thatsachen [15]). Wer

---

14) Denm time et mandata ejus observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et Praebendarum ad te collatio nulla spectat; et si aliquorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum Successoribus reserves; et si quae contulisti, collationem hujusmodi irritam decrevimus, et quantum de facto processerit, revocamus. Aliud autem credentes haereticos reputamus.

15) Das Recht, Beneficien außer dem Gebiete des römischen Bisthums zu ertheilen, welches sich hier der Papst anmaßt, war vor dem elften Jahrhunderte noch nicht begründet. Jeder Bischof übte dieses Vorrecht in seinem Sprengel aus. Allmälig aber empfahlen die Päpste verschiedene Subjecte zu kirchlichen Pfründen (Hadr. IV. ep. 10—12. ad episc. Paris.); dann schritten sie zum Befehle, und bemühten sich, denselben durch bestimmte Vollstrecker in Erfüllung zu bringen (Cap. 10. de praeb. et dign. c. 37. 38. 40. de rescript.). Nachdem diese Versuche glücklich gelungen waren, suchten sie sich das Zuvorkommungsrecht zu verschaffen (Arg. cap. 2. de praeb. et dignit. in 6to Clement. 1. ut lite pendente etc.), dann aber gingen sie so weit, sich sowohl einzelne als allgemeine Fälle vorzubehalten (Cap. 2. de praeb. et dignit. in 6to Extravag. Execrabilis et ad Regimen inter comm. ibid.), bis sie endlich mit vielem Prunke erklärten, ihnen allein stehe es zu, nach Belieben mit allen wirklich erledigten und künftig erledigt werdenden Beneficien in der ganzen christlichen Welt nach Belieben zu schalten (Cap. 2. de praeb. et dignit. in 6to. Clem. 1. ut lite pend.). Die bittersten Klagen ganzer Nationen bestürmten hierauf den römischen Stuhl, bis endlich diese angemaßten Vorrechte durch gewisse mit ihm eingegangene Concordate auf bestimmte Grundsätze beschränkt wurden. Nach dem Baierischen Concordate hat der König das Ernennungsrecht, als päpstliches Indult, und der Papst ertheilt den Bischöfen die canonische Einsetzung; ehe sie aber

anders glaubt, den achten wir für einen Ketzer.

Gegeben im Lateran, den 9. December, im siebenten Jahre unseres Pontificats. (Bull. M. p. 120. T. IX.) [16].

Bischof Bonifaz,

Knecht der Knechte Gottes,

dem erlauchten Könige von Frankreich Gruß und apostolischen Segen.

Höre, geliebtester Sohn, die Befehle deines Vaters, und schenke der Unterweisung des Lehrers Gehör, welcher der Statthalter deßjenigen auf Erden ist, so allein Meister

---

diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen einmischen können. — Es scheint, daß die helldenkenden Katholiken sogar um diese Abhängigkeit von dem apostolischen Stuhle in der Gegenwart Nichts wissen.

16) Die Antwort des Königs ist zu schön, als daß wir sie nicht hersetzen sollten:

„Philipp, von Gottes Gnaden König von Frankreich, an „Bonifaz, der sich für den Papst ausgibt, wenig oder gar keinen Gruß!"

„Du sollst wissen, Erznarr, daß wir in weltlichen Dingen „Niemandem unterworfen sind; daß die Vergebung der erledigten Kirchen und Pfründen uns nach königlichem Rechte zukomme; daß die Einkünfte derselben uns auch gebühren; daß „alle unsere geschehenen und noch zu geschehenden Ertheilungen „giltig sind und bleiben werden und daß wir die Besitzer männlich schützen werden. Anders Denkende halten wir „für Thoren und Wahnwitzige."

(Philippus Dei gratia Francorum rex, Bonifacio se gerenti pro summo Pontifice salutem modicam sive nullam. Sciat tua maxima Fatuitas, in Temporalibus nos alicui non subesse; aliquarum ecclesiarum et Praebendarum vacuarum collationem ad nos pertinere jure regio etc. Secus autem credentes Fatuos et dementes reputamus.)

heißt und Herr; vernimm gelehrig die Weisungen der Kirche, deiner heiligen und liebevollen Mutter, und strebe sie wirksam zu erfüllen, damit du mit zerknirschtem Herzen ehrerbietig zu Gott zurückkehrest, von dem du dich, wie bekannt, aus Schwäche oder durch böse Rathgeber verführt, entfernt hast, und richte dich gottesfürchtig nach seinem und unserem Wohlgefallen. An dich ergeht also unsere Rede, an dich der Ausdruck unserer väterlicher Liebe, an dich der Vortrag der sanften Worte deiner Mutter. — — Denn Gott hat uns trotz unserer geringen Verdienste [17]) über Könige und Reiche gesetzt, er hat uns das apostolische Joch auferlegt, um auszureißen, zu zerstören, zu verderben, zu zerstreuen, zu bauen und zu pflanzen; in seinem Namen und nach seiner Lehre [18]), und damit wir als Hirten der Heerde des Herrn das Schwache bevestigen, das Kranke heilen, das Zerbrochene stützen, das Verlorne zurückführen, und Wein und Oel in die Wunden der Leidenden gießen.

Drum laß dich, geliebtester Sohn, von Niemandem überreden, daß du keinen Oberherrn habest und dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht unterthan seist. Denn der ist ein Thor, der so denkt, und wer hartnäckig dieß behauptet, ein Ungläubiger, außerhalb dem Schaafstalle des guten Hirten [19]). Und obgleich wir für das Wohl aller christlichen Könige und Fürsten sorgfältig bedacht sind, so müssen wir doch auf dich unsere schuldige Pflicht um so mehr, um so lieber und ernstlicher richten, und gegen dich erfüllen, je größer die vä-

---

17) Welche rührende Demuth!

18) Wieder ein Beweis, daß nur der Verband mit dem apostolischen Stuhle vor verkehrter Auslegung der Bibel schütze, und zum rechten Verständnisse der Lehre Jesu führe.

19) Nam desipit, qui sic sapit, et pertinaciter haec affirmans, convincitur infidelis. p. 121. Bull. M. T. IX.

terliche und mütterliche Liebe iſt, welche wir deiner Perſon ſchenken. Wir können daher vermöge unſerer Pflicht unmöglich mit Stillſchweigen übergehen, und müſſen dir unverhohlen Alles auseinander ſetzen, wodurch du die Augen der göttlichen Majeſtät beleidigeſt, uns betrübeſt, deine Unterthanen beſchwereſt, die Kirchen und die geiſtlichen und weltlichen Perſonen unterdrückſt und kränkeſt, deine Vaſallen, Grafen und Barone und andere Adelige und Körperſchaften (universitates) und das Volk des beſagten Reiches und noch viele Andere durch verſchiedene Bedrängniſſe ärgerſt. Wir ſind uns in der That bewußt, daß wir bisher gegen dich in den Schranken der Liebe geblieben ſind, ſei es perſönlich durch uns ſelbſt, ſo lange wir noch eine niedere Stufe einnahmen, oder nachher, als uns der Herr auf den Gipfel der apoſtoliſchen Würde erhöhte, durch unſere vielfältigen Briefe, und unſere und deine Nuncien, Prälaten, Grafen und andere Bedienſtete, vermittelſt welcher wir dich zu geeigneter Zeit zu bewegen ſuchten, daß du von deinen Verirrungen zurückkommen, deine Ausſchweifungen beſſern, und dein Reich in Ruhe und Milde des Friedens ordnen, von den Bedrückungen des Volkes und der Geiſtlichkeit abſtehen, und, mit deinen Gerechtſamen zufrieden, nie zur Kränkung Anderer deine beſitzgierigen Hände ausſtrecken mögeſt. Aber wir ſehen nicht, daß du dich geändert, und der für dein Heil ausgeſtreute Saame nach unſerem Wunſche Früchte getragen, ja es ſcheint ſogar leider die Frechheit (licentia), Fehler zu begehen und Sünden auf Sünden zu häufen, bei die zur Gewohnheit geworden zu ſeyn; und um uns näher zu erklären, ſo iſt es doch gewiß ganz offenbar und ein unbezweifeltes Recht, daß bei vacanten kirchlichen Würden, Beneficien, Kanonicaten und Präbenden in und außer der Curie der römiſche Papſt die oberſte und erſte Macht ausübt, und dich kann die Ertheilung ſolcher Würden, Beneficien und Kanonicate gar Nichts angehen und geht dich auch Nichts an; auch kann Keiner dadurch,

wenn du ſie ihm ertheileſt, ohne Autorität und Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles ein Recht erlangen [20]). — Nichts

20) Die Päpſte eigneten ſich die Verleihung aller Aemter und Würden in allen erledigten Kirchen des Erdkreiſes, die ſonſt durch Wahlen vergeben wurden, zu, um auch auf dieſe Weiſe durch Zuflüſſe aus allen Provinzen die apoſtoliſche Kammer mit einer unermeßlichen Maſſe von Gold und Silber zu bereichern. Es überſteigt allen Glauben und alle Beſchreibung, wie ſehr dieſe Kammer alle Reiche und Provinzen erſchöpfte. Um ihre königliche, Herrlichkeit und Pracht, die alle unter den Menſchen je geſehene übertraf, zu unterhalten, entriſſen ſie Anderen die Patronatrechte und verkauften unzählige Anwartſchaften auf geiſtliche Aemter an die unwiſſendſten Leute, die eben vom Pfluge oder knechtlicher Arbeit hergekommen und Lateiniſch nicht viel mehr als Arabiſch verſtanden; dazu waren ſie im Müßiggange aufgewachſen, und Spiele, Trinkgelage, Streithändel und ſchaamloſe Ausſchweifungen zogen ihnen die tiefſte Verachtung bei dem Volke zu. Ueberdieß hatten die Päpſte die Einkünfte des erſten Jahres der Geiſtlichen an ſich gezogen, und wenn dieſe der veſtgeſetzten Taxe nicht gleichkamen: ſo wurde das Mangelnde aus den Einkünften der folgenden 3—4 Jahre erpreßt, um das volle Maß zu erhalten. Sie bemächtigten ſich des hinterlaſſenen Vermögens geſtorbener Prälaten, drückten den Klerus mit Zehnten und Steuern ohne Unterlaß, und beſtellten überall ihre Geldſammler, welche, vermöge ihrer Hartherzigkeit und Gewandtheit, aus einem Kieſelſteine Gold zu ſchlagen wußten. Eben dieſen ertheilten ſie die Vollmacht, Alle, ſelbſt die Prälaten, wenn ſie nicht bis zu dem beſtimmten Termine bezahlten, zu excommuniciren. Ja ſelbſt Reliquien, Kelche, Kreuze und anderer Kirchenſchmuck mußten verkauft werden, um dieſe Abgaben zu leiſten. Aebte und Prälaten erhielten kein feierliches Leichenbegängniß, weil ſie der päpſtlichen Kammer ſchuldig geblieben waren; Prieſter mußten ihre geiſtlichen Aemter niederlegen und Hunger leidend wo immer Brod ſuchen. Bei Streitſachen am päpſtlichen Hofe ſiegte das Gold des Reichen. Die von jedem Papſte erlaſſenen Canzleiregeln, welche ſich im Bullarium finden, ſind Fallſtricke und eine ergiebige Quelle zu Händeln und Proceſſen, von deren zahlloſer Menge der Flor des Hofes abhing. Es ſind die Worte Jeſu in Erfüllung gegangen: Mein Haus iſt ein Bethaus, ihr aber habt es zu einer Räuber-

deſtoweniger überſchreiteſt du die geſetzten Schranken und Grenzen ganz unehrerbietig, und voll Unwillen trittſt du dem römiſchen Stuhle entgegen, und läſſeſt ſeine canoniſch geſchehenen Ertheilungen nicht in Vollzug kommen, ſondern bekämpfeſt ſie, wenn ſie auch den deinigen, wie immer geſchehenen, vorausgehen. Da ferner bei Gericht eine Unterſcheidung der Perſonen ſtattfinden muß, ſo ſprichſt du dir doch Recht in eigenen Angelegenheiten, und übernimmſt nicht in öffentlichen, ſondern in deinen eigenen Privatgerichtsunterſuchungen die Rolle des Klägers und Richters, und wenn du von Jemandem gekränkt zu ſeyn glaubſt, ſo überhebſt du dich der Mühe über ihn bei dem geeigneten Richter Klage zu ſtellen, oder auch bei uns, in ſo ferne der beleidigende Theil eine kirchliche Perſon oder eine weltliche, von deinem eigenen Reiche oder außer demſelben iſt; und du weigerſt dich, über die von dir oder den Deinigen zugefügten Kränkungen und Beſchädigungen und über deine und der Deinigen Ausſchweifungen, durch Jemanden gerichtet zu werden, ſtreckeſt nach den geiſtlichen Gütern und Rechten nach Belieben die beſitzgierigen Hände aus, in Fällen, welche dir nicht von einem Menſchen oder von dem Rechte eingeräumt ſind. Ueberdieß ziehſt du auch die Prälaten und andere kirchliche Perſonen, ſowohl Religioſen als Weltprieſter deines Reiches ſogar in Perſonal-Klagen, Rechten

---

höhle gemacht. Noch in den neueſten Zeiten wurde in dem Bairiſchen Concordate der Annaten nicht vergeſſen, die nach dem Maßſtabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Biſchofs veſtgeſetzt wurden (art. IX.) cf. Nicol. de Clemang. op. Lugdun. 1613. p. 7—10. Hard. act. conc. constant. T. I. Pars III. p. 7—15. Bossuet, Defens. declarat. gall. Edit. Luxemb. T. II. p. 13. 1730. Theodorici Vrie hist. conc. Constant. Joann. Gerson. de simon. abolend. Petri de Alliaco de difficultat. reformat. Theodoric. Niem monit. de necess. reform. eccl. Zabarelli capit. agendor. (Rer. conc. Constant. T. I. et II. T. V. proleg. p. 22—26.) u. ſ. f. Sophronizon, 9r Bd. 6. Hft. p. 22—26.

und unbeweglichen Gütern, welche du nicht als Lehen haſt, vor dein Gericht [21]), und beſchränkeſt, beunruhigeſt und beſteuerſt ſie, wenn auch Laien gegen Kleriker und kirchliche Perſonen keine Macht zuſteht. Außerdem geſtatteſt du nicht den Befugten das geiſtliche Schwert gegen diejenigen zu gebrauchen, welche die Prälaten und kirchlichen Perſonen kränken und beläſtigen, und läſſeſt ſie auch nicht die ihnen in Klöſtern oder kirchlichen Orten (über welche du eine Art Aufſicht in Anſpruch nimmſt, als hätteſt du ſie von deinen Vorfahren überkommen), zuſtehende Gerichtsbarkeit ausüben, ja du zwingſt ſie ſogar, die Sentenzen, und Vorkehrungen, welche die beſagten Prälaten und kirchlichen Perſonen erlaubter Weiſe ausgeſprochen und angeordnet haben, ſobald ſie dir nicht gefallen, direct oder indirect zurückzurufen. Du haſt auch, wir wollen es nicht verſchweigen, die ſo herrliche, berühmte, theure und im Herzen des vorbeſagten Sitzes errichtete Kirche zu Lyon, welche im Zeitlichen und Geiſtlichen bisher wieder aufblühte, durch deine widerrechtlichen Bedrückungen und Exceſſe zu einer ſolchen Noth und Sclaverei gebracht, daß ſie ſich kaum mehr aufrichten kann, obgleich ſie innerhalb der Grenzen deines Reiches ſich befindet; wir waren ehedem Kanoniker in derſelben Kirche, kennen ihre Freiheiten, Privilegien und Rechte vollkommen, und ziehen es daher keineswegs in Zweifel, daß du ſie allzu ſehr kränkeſt. Die Erträgniſſe und Einkünfte der erledigten Kathedralkirchen deines Reiches, welche du mit den Deinigen aus Mißbrauch Regalien [22]) nenneſt, zieheſt du

21) Jede Befreiung, die den Geiſtlichen in bürgerlichen Dingen verliehen ward, verdankten ſie den weltlichen Regenten, wie z. B. einem Konſtantin, Juſtinian u. ſ. f. Vgl. Sozom. H. E. I. 9. Nicephor. H. E. VII. 46. L. 33. cod. de episc. et cler. Nov. 79. Nov. 83. in praef. §. 1.

22) Noch Friedrich II. behauptete das Recht, den Ertrag eines erledigten Biſthums ſich zuzueignen. Aber im J. 1209 mußte Otto IV. Innocenz III. eidlich verſprechen, ſich dieſes Rechtes zu begeben. Vgl. Schröckh, 27r Bd. S. 108 ff.

ohne Maaß an dich, und verzehrest sie auch ganz unmäßig. Daher kömmt es, daß das, was von Anbeginn den Königen zur Bewahrung anvertraut ward, jetzt schädlicher Aufzehrung anheimfällt, und gefährlichen Mißbräuchen ausgesetzt wird. Denn was man bewachen sollte, wird geraubt, was man erhalten sollte, unerlaubter Weise verschlungen; die Wächter sind reißende Wölfe geworden, und unter dem Vorwande der Bewahrung des Zustandes der Kirchen und geistlichen Personen trägt sie ihren Schaden zur Schau, leidet Nachtheile und hat das kläglichste Loos u. s. f. Oft, fährt nun der Papst fort, habe er den König bereits erinnert, diesen Vergehungen und Verbrechen ein Ende zu machen. Da er aber gleich einer Natter seine Ohren vor so heilsamen Lehren verstopft habe (sed tu velut aspis surda obturasti aures tuas, et nostra salubria monita non audisti), so melde er ihm, daß er (der Papst) den Bischöfen in Frankreich, den Domkapiteln, den Doctoren der Theologie und des canonischen und bürgerlichen Rechtes durch eine besondere Bulle Befehl ertheilt habe, den ersten November des folgenden Jahres vor ihm zu erscheinen und sich mit ihm über die Mittel, wie der Staat verbessert werden könne, zu berathschlagen. Er gibt übrigens dem Könige die Erlaubniß, seine Gesandten ebenfalls zu ihm schicken zu können. Zuletzt beklagt er sich noch, daß Philipp gar Nichts für die Freiheit des gelobten Landes thue und dagegen seine Waffen gegen die Geistlichen kehre, droht ihm noch mit dem göttlichen Gerichte und fordert ihn auf, sein ewiges Heil zu bedenken.

Die Bulle ist datirt unterm 5. December im Lateran J. 1303.

Bischof Bonifaz
Knecht der Knechte Gottes,
zum ewigen Angedenken.

Auf dem Stuhle Petri, dem erhabenen Throne nach gött-

licher Anordnung ſitzend, ſind wir der Stellvertreter deßjenigen, dem durch den Vater geſagt wird: Du biſt mein Sohn, heute habe ich dich gezeugt. Fordere von mir und ich will dir Völker zum Erbe geben und die Grenzen der Erde zu deinem Beſitzthume. Du ſollſt ſie mit eiſerner Ruthe beherrſchen und wie Töpfergeſchirr zerbrechen. So werden wir gemahnt, daß die Könige ſich weiſen und züchtigen laſſen, und die Richter auf Erden dem Herrn dienen mit Furcht, und ſich freuen mit Zittern, damit ſie nicht, wann ſein Zorn entbrennt, umkommen mögen. Daher richten wir den Großen wie den Kleinen, da wir die Statthalter deßjenigen ſind, bei dem kein Anſehen der Perſon gilt. Dieß lehrt die Wahrheit des alten und neuen Teſtaments; dieſes bewähret das Anſehen der ehrwürdigen Concilien, dieß die Meinung der heiligen Väter, dieß zeigt auch die natürliche Vernunft. Aber obgleich vorbeſagter Stuhl des Petrus mit ſolcher Macht begabt iſt, und ſo verherrlicht durch ſeine Würde, ſo wollen wir doch, wie ein zärtlicher Vater Ernſt mit Milde lindern, und Strenge mit Billigkeit, und ergreifen nicht, obgleich wir es mit Recht könnten, die eiſerne Zuchtruthe, um zu zerſchmettern, ſondern die Zuchtruthe, um auf den Weg des Heils zu lenken! Das iſt nichts Neues; ſo wie wir auch nicht die Körner aus den Aehren ſchlagen ließen, ſondern wir verwalten nur ganz einfach das Richteramt, legen dem Könige Philipp von Frankreich keine Strafen auf, ſondern eröffnen ihm nur von Rechtswegen jene, die über ihn als einen vermöge ſeiner Frevelthaten bereits Excommunicirten notoriſch verhängt worden ſind.

Ein guter Arzt verläßt daher, wenn einige Arzneien nicht helfen, den gelinden Weg, ſetzt jedoch nicht ſogleich die bitterſten an die Stelle, ſondern geht ſtufenweiſe zu Werke, wofern nicht die Heftigkeit der Krankheit es anders erheiſcht. So haben wir auch vorher die Wunden der Sünden des Königs zuerſt unterſucht, ſanft berührt, und

ihn

ihn selber mit väterlicher Zärtlichkeit behandelt; allein alle diese Linderungsmittel brachten Nichts weiter als Hartnäckigkeit und Haß hervor und reizten ihn zum Hochmuthe und zur Verachtung. Drum wenden wir uns zu andern, wenn auch nicht drückenden Heilmitteln, um wenigstens zu erfahren, ob er sich nicht bessere, wie Nabuchodonosor. Denn wir wünschen, daß er nicht, verstockt, zuletzt sehen müsse, wen er durchstochen hat, und daß wir nicht gezwungen sind, die Wunden ganz wegzuschneiden, bei denen Bähungen Nichts wirken; wir wollen sehen, ob er Buße thue, oder, was der Himmel verhüte, in die Tiefe des Abgrundes alles Bösen stürze, und noch mehr im Unrathe sich beschmutze, und wie ein Pharao sich verhärte.

Denn ehedem, da der König sich in verschiedenen Artikeln gegen den Klerus und die gallikanische Kirche schwer versündigte, gaben wir ihm zuerst durch seine zu uns gesendeten Botschafter heilsame Lehren, hierauf sendeten wir unsern Notar an ihn, der ihm das Schreiben überbrachte, welches die Puncte enthielt, in denen er zu weit ging. Doch er behandelte ihn ganz unehrerbietig und bedachte nicht die Wahrheit des Evangeliums, daß der, welcher den Gesandten verachtet, auch den Sender verschmäht; auch überlegte er keineswegs die alten Satzungen der heil. Väter, daß derjenige von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden müsse, der sich unterfängt, Reisende, die nach Rom gehen, ihrer Habe zu berauben, und daß jene, welche sich zum römischen Papste begeben, unter apostolischer Protection sicher bleiben müssen; er achtete die Excommunication geringe, welche wir, wandelnd auf den Fußstapfen unserer Vorgänger, gegen ihn verhängten, die vorzüglich auf das Ansehen besagter Canones sich stützend gegen derlei Vergehen mit dem Banne einschritten; um so mehr, da in dem Processe des Nicolaus auch Könige und Kaiser mit eingeschlossen sind. Und so haben auch wir am Gründonnerstage in unserer Bulle den Bannfluch

Pfründen gehört dir gar nicht zu; und wenn du einige, welche erledigt ſind, in Verwahrung nimmſt, ſo mußt du die Einkünfte derſelben ihren Nachfolgern aufbehalten [14]). Haſt du einige derſelben vergeben, ſo erklären wir eine ſolche Vergebung für ungiltig, und widerrufen alle dabei vorgefallenen Thatſachen [15]). Wer

---

14) Deum time et mandata ejus observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et Praebendarum ad te collatio nulla spectat; et si aliquorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum Successoribus reserves; et si quae contulisti, collationem hujusmodi irritam decrevimus, et quantum de facto processerit, revocamus. Aliud autem credentes haereticos reputamus.

15) Das Recht, Beneficien außer dem Gebiete des römiſchen Bisthums zu ertheilen, welches ſich hier der Papſt anmaßt, war vor dem elften Jahrhunderte noch nicht begründet. Jeder Biſchof übte dieſes Vorrecht in ſeinem Sprengel aus. Allmälig aber *empfahlen* die Päpſte verſchiedene Subjecte zu kirchlichen Pfründen (Hadr. IV. ep. 10—12. ad episc. Paris.); dann ſchritten ſie zum *Befehle*, und bemühten ſich, denſelben durch beſtimmte Vollſtrecker in Erfüllung zu bringen (Cap. 10. de praeb. et dign. c. 37. 38. 40. de rescript.). Nachdem dieſe Verſuche glücklich gelungen waren, ſuchten ſie ſich das Zuvorkommungsrecht zu verſchaffen (Arg. cap. 2. de praeb. et dignit. in 6to Clement. 1. ut lite pendente etc.), dann aber gingen ſie ſo weit, ſich ſowohl einzelne als allgemeine Fälle vorzubehalten (Cap. 2. de praeb. et dignit. in 6to Extravag. Execrabilis et ad Regimen inter comm. ibid.), bis ſie endlich mit vielem Prunke erklärten, ihnen allein ſtehe es zu, nach Belieben mit allen wirklich erledigten und künftig erledigt werdenden Beneficien in der ganzen chriſtlichen Welt nach Belieben zu ſchalten (Cap. 2. de praeb. et dignit. in 6to. Clem. 1. ut lite pend.). Die bitterſten Klagen ganzer Nationen beſtürmten hierauf den römiſchen Stuhl, bis endlich dieſe angemaßten Vorrechte durch gewiſſe mit ihm eingegangene Concordate auf beſtimmte Grundſätze beſchränkt wurden. Nach dem Baieriſchen Concordate hat der König das Ernennungsrecht, als *päpſtliches Indult*, und der Papſt ertheilt den Biſchöfen die canoniſche Einſetzung; *ehe ſie aber*

cellin und Petrus, Johannes, der als Landeskind und fast als sein Freund für Philipps Heil glühte, an den König abgehen, und boten ihm von unserer Seite die Lossprechung von den Sentenzen der Excommunication an, die er sich offenbar zugezogen hatte.

Aber vergebens war dieser Einfall. Denn hat er sich schon so gegen unsern Notar benommen, wie gesagt; so überhäufte er unsern Sohn mit noch größerer Schmach. Denn er verachtete, nach der eigenen Aussage unseres Cardinals, die angebotene Lossprechung, stellte Wächter auf, daß der Cardinal nicht Freiheit hatte, hinzugehen wo er wollte, und Besuche von Reichsunterthanen anzunehmen, und wieder zurückzukehren, und belegte ihn also mit einer Art königlichen Banns. Ja nicht einmal uns, den Hausvater, ließ er unangetastet, sondern zerfleischte und reizte uns mit Lästerung und Kränkungen, uneingedenk, daß man liest: Ehre deinen Vater und deine Mutter, daß du lange lebest auf Erden, und daß die Klage eines Vaters dem Sohne immer heilig und gerecht scheinen müsse, und er daher nicht sein Zuchtmeister werden dürfe. Ebenso schloß er mit einigen Prälaten und andern Personen seines Reiches Verbindungen, zerriß das Band des Friedens, für dessen Erhaltung wir so eifrig bemüht waren, störte die kirchliche Einheit und scheute sich nicht, den ungenähten Rock des Herrn zu zertrennen, und zwang sie, seiner frivolen Appellation [25]) gegen uns anzuhängen, sogar gegen ihren Willen, und führte sie mit sich in das Verderben. Möge er doch die Parabel fürchten, daß der Weinberg Andern vermiethet werde, die zu seiner Zeit Früchte aufweisen. Möge er sich vor der canonischen Strafe in Acht nehmen, welche gegen dergleichen bereitet ist, und wohl bedenken, daß er sich wegen der engen Verwahrung des genannten

25) Er appellirte an ein Concilium. Siehe Schröckh, 26r Bd. S. 577.

Cardinals die Excommunication ohne alles vorausgehende Endurtheil zuziehen dürfte, weil auch der betreffende Canon auf jene interpretirt werden kann, welche Geiſtliche ohne Verletzung in einem öffentlichen oder Privatgefängniſſe veſthalten; denn der Unterſchied iſt nicht mehr ſo groß, wenn man einem die Freiheit benimmt, hinzugehen wo er will. — —

In allen dieſen und ähnlichen Fällen hat der König keineswegs Gott in Furcht gedient, es möge dieſer erzürnt gegen ihn durch ſeinen Statthalter erglühen, und ſeine Beleidigung iſt um ſo ſchwerer, als ſeine Sünde verderblicher iſt, weil er Andere mit dem Beiſpiele ſeiner Verderbtheit anſteckt. Leider beflecken ihn ſchlechte Rathgeber, wie Sirenen [26]), und koſen ihn freundlich bis zum Untergange,

---

26) Heu ipsum consilia prava commaculant eum Syrenes, nec non usque in exitum dulces damnose permulcent, periculose regalem mentem exagitant et decipiunt incessanter. Non enim propter eas liberare ipsum possumus, nec debemus. Hominem namque primum non à peccato diaboli excusavit suggestio, quin divini mandati transgressor solverit poenam mortis; et silentium nostrum nihil aliud foret, quàm delinquendi occasio et dissolutio universae Ecclesiasticae disciplinae. Cùm enim notorium etiam facti continui sit, quod ipso faciente, et contra dictam nostram veniente sententiam, libertas non est per regnum ipsius veniendi ad Apostolicam sedem, et quod si dictus Nicolaus est captus, et praefatus Stephanus receptatur in Regno, nostraeque sententiae supra dictae latae firmatae sint, et praedictae publicè, sic quod canonum excommunicatio in aperto liquet ex praemissis ut taceamus ad praesens de custodia jam dicto Cardinali imposita, detentione Abbatis, captione Religiosorum dictorum et temerariis actionibus in jam dictos commissis ipsum eundem regem manifestis excommunicationibus esse ligatum, et per consequens beneficia Ecclestastica, personatus et dignitates, si eorum aliquo legitimo titulo quandoque ad eum collatio pertinet de jure, interim non posse conferre, imperium sive jurisdictionem aliquam per se vel alios aut communes actus seu legitimos exercere, et collationem

reizen ſein königliches Gemüth gefährlich auf und betrügen ihn unaufhörlich. Aber deßhalb können und müſſen wir ihn nicht freiſprechen. Denn auch den erſten Menſchen hat die Einflüſterung des Teufels nicht von der Todesſtrafe

---

et exercitum ipsum nullius existere dignitatis, ac vasallos ipsius esse à fidelitate, et etiam juramentis quibus astringuntur eidem, et hujusmodi debito totius obsequii auctoritate canonum absolutos; hoc omnibus, his praecipuè, qui de ejus sunt Regno vel in eo moram faciunt nuntiantes eum excommunicatum comitari poenas hujusmodi declaramus: et more periti medici, cum non profuerint monita, à levioribus incipientes, ac sanctorum patrum nostrorum statuta tenentes, omnes fideles vasallos ejus eique juratos à fidelitate et juramentis, quousque idem Rex in excommunicatione permanserit apostolica nihilominus auctoritate absolvimus, et ne eidem fidelitatem observent, vel servent, modis omnibus eo sub interminatione anathematis, quia magis Deo quàm hominibus servire oportet, et fidelitatem Christiano Principi Deo adversanti ejusque praecepta calcanti nullâ cohibentur auctoritate persolvere, prohibemus.

Et quia Rex ipse aliquos forsitan inveniret, qui beneficia hujusmodi Dei timore postposito ab ipso reciperent, districtè praecipimus sub excommunicationis, amissionis beneficiorum, quae aliàs haberent et inhabilitatis perpetuae ad Ecclesiastica beneficia de caetero obtinenda poena quam ipso facto incurrant, si contrarium agant, ne ab eo sic excommunicato manente illa recipiant quoque modo districtè sub hujusmodi à nobis infligendis poenis inhibentes capitulis Ecclesiarum in quibus beneficia ipsa per regem, excommunicatione durante, conferuntur eundem, nec eos, quibus conceduntur ab ipso recipiant vel admittant. Porro cum scriptum sit dissolve colligationes impietatis, solve fasciculos deprimentes; confoederationes praedictas etiam cum quibusvis terrae Regibus aut Principibus quod non credimus, initas dissolvimus et juramenta, si qua sunt praestita annullamus: etiam nuntiantes ipsi Regi ut à facie arcus fugiat, resipiscat, ad obedientiam redeat, et ad Dominum convertatur, ne quod praeterire non valebimus, justo in eum judicio animadvertere compellamur. T. IX. p. 129.

entſchuldigt und unſer Schweigen wäre nichts anderes, als eine Gelegenheit zu Verbrechen und eine Auflöſung der ganzen Kirchendiciplin. Denn da es notoriſch und factiſch erwieſen iſt, daß der König nicht die Freiheit geſtattet, durch ſein Reich zu unſerem apoſtoliſchen Stuhle zu gelangen, und ſohin unſere ausgeſprochene Sentenz beſtätigt, und die Excommunication der Canones ſich aus der Verwahrung des genannten Cardinals und der Gefangennehmung anderer Geiſtlicher von ſelbſt ergibt, ſo erklären wir, daß Philipp offenbar dem Banne verfallen ſei, und folglich die geiſtl. Pfründen, Perſonaten [27]) und Dignitäten [28]), worauf er ein geſetzliches Recht hat, inzwiſchen nicht ertheilen könne, und jede Ausübung ſeiner Macht und jede Uebertragung derſelben ohne Anſehen ſei, auch ſind ſeine Vaſallen von dem Eide der Treue, den ſie ihm ſchuldig ſind, kraft der Canones entbunden, und dieſes künden wir allen, vorzüglich denen, die zu ſeinem Reiche gehören, oder ſich darin aufhalten, an, und da unſere geringen Warnungen früher Nichts fruchteten, ſo halten wir an den Satzungen unſerer heiligen Väter, und ſprechen, ſo lange der König in der Excommunication bleibt, aus apoſtoliſchem Anſehen, alle gläubige Vaſallen von ihrer Treue und ihren Eidſchwüren los, und verbieten ihnen auf alle Weiſe unter Androhung des Anathems, dieſe Treue zu beobachten und zu halten, weil man Gott mehr gehorchen muß, als den Menſchen, und weil keine Macht ihnen gebeut, einem chriſtl. Fürſten, der Gott widerſtrebt, und ſeine Befehle mit Füßen tritt, Treue zu leiſten.

---

27) Ein Perſonat iſt das Amt, das nichts Anderes als einen bloßen Vorzug vor Anderen oder Vorrang gibt (Cap. 28. de praeb. c, 11. de praescript. in 6to).

28) Dignität iſt ein Amt, mit welchem die eigentliche äußere kirchliche Gerichtsbarkeit verbunden iſt, während ein Officium oder Amt ſchlechthin nur auf die Verwaltung der zeitlichen der Kirche gehörigen Sachen ſich bezieht.

Und weil ſich vielleicht doch Einige finden könnten, die mit Hintanſetzung der Furcht Gottes, Pfründen aus ſeiner Hand annehmen, ſo verbieten wir unter Strafe der Excommunication, des Verluſtes der Pfründen, die ſie ſonſt beſitzen und der ewigen Unfähigkeit, zu geiſtl. Pfründen zu gelangen, von dem Könige dieſelben anzunehmen, wenn er im Banne bleibt, und auch die Kapitel der Kirchen, bei welchen dieſe Pfründen von dem Könige während der Excommunication verliehen werden, ſollen durchaus nicht die von ihm ſo Begünſtigten zulaſſen, und zwar bei Androhung der nämlichen Strafen. Da es ferner in der Schrift heißt: Laß los, welche du mit Unrecht verbunden haſt, laß ledig, welche du beſchwereſt (Jeſ. 58, 6), ſo trennen wir auch alle mit was immer für Königen und Fürſten der Erde eingegangenen Bündniſſe und vernichten alle Eidſchwüre, die geleiſtet worden ſind [29]), und kündigen dem Könige ſelber an, daß er vor dem Pfeile fliehe, in ſich gehe, zum Gehorſame zurückkehre, und zu Gott ſich wende, damit wir nicht gezwungen werden, das an ihm zu ſtrafen, was wir nicht übergehen können [30]).

---

29) Abermals eine in ihrer Art einzige autoriſirte Schrifterklärung!

30) Aus dieſen Bullen wird es doch wahrſcheinlich klar, daß Bonifaz an Stolz und Heftigkeit alle Päpſte übertraf. Er war es, der die zweite Krone auf die päpſtliche Inful ſetzte und, wie man erzählt, einen Tag in päpſtlicher, den andern in kaiſerlicher Kleidung erſchien. Außer den ſchon aus den vorhergehenden Bullen erſichtlichen Gründen war Bonifaz gegen Philipp den Schönen auch deßwegen aufgebracht, weil er dem mächtigen Hauſe der Colonna, welches der Papſt vertrieb und ächtete, weil es gegen ſeine Wahl war, ſichere Zuflucht verlieh. Als Bonifaz die Bulle hinſichtlich der Vorforderung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit zu einer Verſammlung nach Rom (ſiehe vorher) ergehen ließ, befahl der König ſie in Gegenwart der päſtlichen Geſandten zu verbrennen. Zugleich berief er eine allgemeine Verſammlung der Stände von Frankreich. Dort wurde Bonifaz durch den Kanzler Wilhelm von Nogaret als Ketzer, Simoniſt, und als ein Solcher ange-

Damit aber unſer Proceß zur allgemeinen Kenntniß gelangen könne, laſſen wir ihn an der Kathedral-Kirche Anagnia anheften, und ſo kann der König ſich nicht entſchuldigen, als ſei er ihm nicht zu Geſichte gekommen; denn es iſt nicht wahrſcheinlich, daß das verborgen bleiben ſoll, was ſo vor Aller Augen bekannt gemacht worden iſt.

Geſchehen zu Anagnia ꝛc. J. 1303.

Niemals zeigte ſich [81]) die Macht der Päpſte glänzender, als durch die Stiftung ihres Ablaß und Jubeljah-

---

klagt, der ſich unrechtmäßiger Weiſe auf den päpſtlichen Stuhl eingedrungen habe; es ward beſchloſſen, daß der Papſt in weltlichen Dingen keine Gewalt beſitze. Der König erneuerte das alte Verbot, kein Geld nach Rom gehen zu laſſen, und unterſagte ſeiner Geiſtlichkeit, ohne ſeine Einwilligung das Reich zu verlaſſen. Als der König auf dieſen Beſchlüſſen beharrte, ſchleuderte Bonifaz den Bann; er ſuchte Albrecht von Deutſchland zum Kriege wider Frankreich zu bewegen. Da ſandte Philipp den Sciarra Colonna, Nogaret, der die Anklage auf dem Reichstage erhoben hatte, und andere mißvergnügte italieniſche Herren über die Alpen. Sie überraſchten Bonifaz in ſeiner Vaterſtadt Anagni ohne Bedeckung; mit dem Rufe: „es ſterbe der Papſt,“ brachen ſie in die Stadt; Widerſtand war nirgends. Sie fanden den ſechs und achtzigjährigen Greis im päpſtlichen Ornate im Gebete vor dem Altare auf den Knieen; unerſchrocken erwartete er ſeine Mörder, erhob ſich, ſprach zu Wilhelm Nogaret, daß er aus ſeinen Händen, der ja aus ketzeriſchem Blute entſproſſen ſei, den Märtyrer-Tod erwarte. Sie aber wagten nicht, Hand an ihn zu legen. Drei Tage plünderten ſie ſeinen Palaſt, ihn hielten ſie gefangen. Endlich ermannte ſich die Bürgerſchaft von Anagni, vertrieb die Franzoſen, befreite den Papſt. Seine ſtolze Seele konnte den Schimpf nicht überleben. Eines Morgens fand man ihn, ſein weißes Haar mit Blut befleckt, Schaum vor dem Munde, den Stock, den er in der Hand trug, von ſeinen Zähnen zernagt, auf ſeinem Bette todt. Wüthender Zorn hatte ſeine Geiſteskraft und ſein Leben verzehrt. S. 411. Dreſch, allg. polit. Geſch. Bd. II. Weimar, 1816.

81) Schröckh, K. G. 28r Bd. p. 167.

res durch Bonifaz VIII. (J. 1300). Ein Vetter und Vertrauter dieses Papstes, Jacobus Gaetani, Cardinal zum heil. Gregorius, hat von dieser neueingeführten Feierlichkeit Theils eine poetische Beschreibung hinterlassen (Raynald. ad. a. 1300. n. 1. p. 538. T. 14.), Theils eine ausführliche Erzählung (Bibl. Max. Patr. T. XXV. p. 267 sq.), von welcher Raynald gleichfalls den hauptsächlichsten Inhalt mittheilt. Nach dieser verbreitete sich im J. 1299 zu Rom das Gerücht (ein zweideutiges und kaum glaubliches nennt er es selbst), welches auch vor den Papst kam, daß alle diejenigen, welche im folgenden Jahre die Peterskirche andächtig besuchen würden, vollkommenen Ablaß gewinnen sollten. Um den Grund dieses Gerüchtes zu entdecken, ließ der Papst in alten Schriften nachforschen; aber, sagt er, entweder aus Nachlässigkeit der Vorfahren im Aufzeichnen, oder weil durch die vielen Unruhen, welche Rom zerrüttet hatten, auch eine Menge von Büchern untergegangen war; oder weil es weniger Wahrheit als Meinung war, fand ich keine Nachricht darüber. Gleichwohl versammelte sich am 1sten Januar des Jahres 1300 gegen Abend und bis um Mitternacht hin, ein gewaltiger Schwarm des Volks in der gedachten Kirche, und drängte sich zu den Altären hin, als wenn es noch vor dem Ende dieses Tages jener Wohlthat zu genießen eilen wollte. Der Cardinal will nicht bestimmen, ob dieses die Folge der Meldung einer solchen Jubelandacht in der Kirche gewesen sei, oder ob sich, welches ihm glaublicher vorkömmt, diese Bewegung freiwillig zugetragen habe, so daß es ein himmlischer Wink war, durch welchen Theils das Andenken dessen, was ehemals im hundertsten Jahre geschehen war, erneuert, Theils das Bevorstehende vorbereitet werden sollte. Von diesem Tage an dauerte der Zulauf auch von Fremden beinahe zwei Monate hindurch. Manche behaupteten, daß man am ersten Tage des hundertsten Jahres einen vollkommenen Ablaß erlange; Andere aber, es sei ein Ablaß von hundert Jahren,

besonders weil das Gedränge an dem Tage sehr groß war, da man das heil. Schweißtuch mit dem eingedrückten Gesichte Christi vorzeigte. Bonifaz sah diesen Auftritten eine Zeitlang zu. Endlich glaubte er auch Antheil daran nehmen zu müssen. Ein Greis, der sein Alter auf hundert und sieben Jahre angab, sagte vor ihm in Gegenwart vieler dazu berufenen Zeugen aus, sein Vater, ein Ackersmann, sei gerade vor hundert Jahren nach Rom gekommen, um daselbst, so lange seine Lebensmittel dauerten, des Ablasses zu genießen und er habe ihn ermahnt, wenn er nach hundert Jahren leben sollte, sich ja in der Hauptstadt einzufinden. Als man ihn weiter befragte, versicherte er, deßwegen nach Rom gekommen zu seyn, weil man an jedem Tage dieses Jahres einen Ablaß von hundert Jahren erlangen könne. In Frankreich sei man auch davon überzeugt. Es gebe im Kirchensprengel Beauvais zwei mehr als hundertjährige Männer, und mehrere in Italien, welche alle ein Zeugniß davon ablegen könnten; doch war es immer noch, wie der Cardinal hinzusetzt, nur ein mannigfaltiges und schwankendes Gerücht. Unterdessen fragte der Papst die Cardinäle um Rath; und da sie eben so wie er zur Ehre der Apostel der Meinung waren, diese Andacht müsse bestätigt werden, so ließ er in dieser Absicht eine Bulle ausfertigen, welche an dem Feste, das dem Bisthume Petri gewidmet ist (Petri Stuhlfeier), in der Kirche bekannt gemacht wurde. Bonifaz sagte [82]) in dieser Bulle, er

---

82) Antiquorum habet fida relatio, quod accedentibus ad honorabilem Basilicam Principis Apostolorum de Urbe, concessae sunt magnae remissiones, et indulgentiae peccatorum. Nos igitur qui juxta officii nostri debitum salutem appetimus et procuramus libentius singulorum, hujusmodi remissiones et indulgentias omnes et singulas ratas et gratas habentes, ipsas auctoritate apostolica confirmamus et approbamus, et etiam innovamus, et praesentis scripti patrocinio communimus. Ut autem beatissimi Petrus et Paulus Apostoli eo amplius honorentur,

wiſſe aus glaubwürdigen Erzählungen alter Perſonen, daß denen, welche die Peterskirche beſuchten, ein großer Ablaß bewilligt worden ſei; da er nun ſeiner Pflicht gemäß das Heil von Allen zu befördern ſuche, ſo beſtätigte er alle ſolchen Abläſſe durch ſein apoſtoliſches Anſehen. Damit aber die Apoſtel Petrus und Paulus deſto mehr verehrt werden möchten, je fleißiger ihre Kirchen von den Gläubigen beſucht würden, und dieſe daraus recht viele geiſtliche Gaben ſchöpfen könnten, ſo verleihe er Allen, welche im J. 1300, das mit dem vorhergehenden Weihnachtsfeſte ſeinen Anfang genommen hat, in die Kirche derſelben bußfertig und beichtend kommen, oder ſolches im folgenden hundertſten Jahre thun würden, nicht allein eine vollkommene, ſondern die allervollkommenſte Vergebung ihrer Sünden. Wer dieſes Ablaſſes theilhaftig ſeyn wollte, ſollte, wenn er ein Römer ſei, dreißig Tage nach einander, ein Fremder aber funfzehn

---

quo eorum Basilicae de Urbe devotius fuerint a fidelibus frequentatae, et fideles ipsi spiritualium largitione munerum ex hujusmodi frequentatione magis senserint se refertos, Nos de omnipotentis Dei misericordia, et eorumdem Apostolorum ejus meritis et auctoritate confisi, de fratrum nostrorum consilio et apostolicae plenitudine potestatis, omnibus in praesenti anno millesimo trecentesimo a festo Nativitatis D. N. J. Ch. praeterito proxime inchoato, et in quolibet anno centesimo secuturo, ad Basilicas ipsas accedentibus reverenter, vere poenitentibus et confessis, vel qui vere poenitebunt, et confitebuntur, in hujusmodi praesenti et quolibet centesimo secuturo annis, non solum plenam et largiorem, imo *plenissimam* omnium suorum concedemus et concedimus veniam peccatorum. Statuentes, ut qui voluerint hujusmodi indulgentiae a nobis concessae fieri participes, si fuerint Romani, ad minus 30 diebus continuis, seu interpolatis, si vero peregrini fuerint aut forenses, simili modo diebus 15 ad Basilicas easdem accedant. Unusquisque tamen plus merebitur, et indulgentiam efficacius consequetur, qui Basilicas ipsas amplius et devotius frequentabit. Nulli ergo etc. B. M. T. I. p. 179. constit. 7.

Tage lang die gedachten Kirchen besuchen; doch würde Jeder einen kräftigeren Ablaß erlangen, je häufiger und andächtiger er sich daselbst einfinden werde.

Bischof Johann XXII.

Knecht der Knechte Gottes,

seinem ehrwürdigen Bruder dem Bischofe von Worchester Gruß und apostolischen Segen [33].

Jüngsthin ging, auf den Rath unserer Brüder, in Gegenwart einer zahlreichen Menge von Gläubigen der Proceß

---

33) Johann XXII., ein geborner Franzose, wollte nichts Geringeres, als dem Könige von Frankreich die Kaiserkrone und seinem Neffen Bertrand du Poiet in Italien ein unabhängiges Fürstenthum verschaffen. Da ihm nun Ludwig der Baier sowohl in Teutschland als in Italien im Wege war, ließ er (ohne vorausgegangenen Proceß und ohne den König einer besondern Mittheilung seines Beschlusses zu würdigen, an den Kirchenthüren von Avignon anschlagen: „daß, da Ludwig der Baier ohne Untersuchung und „Billigung seiner Person durch den Papst sich die Reichsregierung „angemaßt habe, er (Johann) alle Acte desselben für nichtig erkläre; Ludwig aber habe sich des Regiments zu begeben, und „Niemand ihm Gehorsam zu leisten, bis er vom päpstlichen Stuhle „die Bestätigung empfangen.“ Als Ludwig dieser unerhörten Anmaßung Folge zu leisten sich weigerte, schleuderte Johann gegen ihn den Bann, auf das Reich legte er das Interdict, die Fürsten ermunterte er, einen andern König zu wählen. Für des Reiches Freiheit predigten und schrieben der gelehrte Marsiglius v. Padua, Philosoph und Leibarzt des Kaisers, Johann von Janduno (Jandún, einem kleinen Orte in Champagne), Lehrer der Theologie zu Paris (Schröckh, 31. Bd. S. 96 ff.), Wilhelm Occam und andere gelehrte Männer jener Zeit, besonders die Franciscaner von der strengen Observanz, weil der Papst nicht zugeben wollte, daß ihnen Etwas gehöre, selbst das Brod nicht, das sie genössen. Diese verschrieen ihn in der ganzen Welt als das apokalyptische Thier, und hemmten die Wirkungen des Bannfluches. S. Dresch a. a. O. S. 416.

vor ſich, durch den wir einige gräuliche Irrthümer und Ketzereien, die Marſilius von Padua und Johannes von Janduno, verfluchte Ketzer, ſowohl in Baiern als in vielen andern verſchiedenen Orten zu lehren und zu predigen ſich unterfangen hatten, verwarfen, und wie auch die Ketzer ſelbſt verdammenswerth erklärten, und zwar nach folgendem Inhalte:

Biſchof Johann, Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Angedenken. Obgleich nach der Lehre des Apoſtels deßwegen Ketzereien ſeyn müſſen, damit die, ſo rechtſchaffen ſind, offenbar werden, weil aber doch nach der Lehre deſſelben Apoſtels, das Wort der Ketzer wie ein Krebs um ſich zu freſſen, d. h. von einem kleinen Pflänzchen bis zu einem großen Baume heranzuwachſen pflegt, ſo muß man auch gegen ſie und ihre verkehrten Lehren ſo ſchnell einſchreiten, daß die ſo gefährliche Krankheit nicht durch anfängliche Vernachläſſigung Kräfte gewinnen kann, ſondern gleich im Keime erſtickt werde. So kam es uns längſt Theils durch mündliche Erzählung, Theils durch ſchriftliche Berichte mehrerer erhabener und gläubiger Perſonen, ſo wie auch durch das laute Gerücht zu Ohren, daß zwei Taugenichtſe, Söhne des Verderbens und des Fluches, denen einer Marſilius von Padua, der andere Johannes von Janduno ſich nennen läßt, ein Buch [84]) verfertigten, welches viele falſche, irrige und ketzeriſche Sätze enthält. Und daß ſie begünſtigt von Ludwig dem Bayer, dem excommunicirten und offenbaren und grauſamen Feinde Gottes und der Kirche und des katholiſchen Glaubes, der nach gerechtem Urtheile, wie es ſeine ſchrecklichen Ausſchweifungen und ſchweren Vergehungen erheiſchten, das Recht

84) Es führte den Titel Defensor pacis (Friedensvertheidiger) und erſchien im J. 1324. Marſilius arbeitete es mit Johann von Jandún aus und drei Jahre nachher verurtheilte es der Papſt. Vgl. Schröckh a. a. O. ff.

verloren hat, welches ihm aus der seinetwegen gehaltenen zwispaltigen Wahl auf das römische Reich und die Kaiserkrone zustehen mochte, diese Irrthümer und Ketzereien im Herzogthume und den Ländereien Bayerns öffentlich zu lehren sich unterfingen. [85]) Obgleich sich ihnen einige Katholiken [86]) zur Vertheidigung des Glaubens entgegensetzten, und deutlich zeigten, daß jene Lehre irrig und ketzerisch und der evangelischen und apostolischen Wahrheit zuwider sei, und ihnen riethen, sie sollten davon abstehen, so wollten sie doch ihrer Mahnung sich nicht fügen; sondern beharrten auf Verbreitung ihrer Irrthümer. Hierauf sendeten uns sowohl die besagten, als mehrere andere Prälaten und Katholiken, die es für ungeziemend und allzu gefähr-

---

85) Sanè dudum ad nostram audientiam, relatione tam verbali, quàm litterali plurium sublimium ae fidelium personarum, nec non fama publica notoriante, perducta, quod duo viri nequam, perditionis Filii, et maledictionis alumni, quorum unus Marsilium de Padua, et alter Johannem de Janduno, se faciùnt nominari, quendam librum composuerunt, multa falsa, erronea, et haeretica continentem. Quodque ipsos errores et Haereses in Ducatu et terris Bavariae, Ludovico de Bavaria excommunicato Dei, et Ecclesiae, Fideique Catholicae persecutore manifesto, et hoste crudeli, suisque horrendis excessibus et gravibus culpis exigentibus jure, si quod ei ex electione discordi, quae de ipso celebrata dicebatur ad Regnum Romanum, vel Imperium competebat, justo privato judicio, eisdem, Marsilio, et Johanni, favente super his, ac etiam adhaerente, dogmatizare publice praesumebant. T. IX. p. 167.

86) Dem Papste fehlte es, wie heut zu Tage, nicht an eifrigen Apologeten, und es scheint sogar, daß sie seine Anmaßungen desto höher und hitziger hinaufgetrieben, je häufiger dieselben jetzt in den Streitigkeiten mit den Fürsten angefochten wurden. Einer der berühmtesten war Augustinus Triumphus aus Ancona, der im J. 1274 der Kirchenversammlung zu Lyon beiwohnte und viele Gesandtschaften verwaltete. Er war Augustiner und starb zu Neapel im J. 1328. Vgl. Fleury, allg. K. G. 13r Thl. S. 365 ff.

lich hielten, daß ſo gefährliche Ketzereien unter Katholiken gelehrt würden, einen Auszug von gewiſſen Artikeln aus dem genannten Buche, und baten uns inſtändig, Sorge zu tragen, daß für das Beßte der heil. Kirche Gottes die geeigneten Mittel ergriffen würden. Wir hielten auch mit unſern Brüdern, den Cardinälen [87]) der heiligen römiſchen Kirche und mit vielen Erzbiſchöfen und Biſchöfen, und andern Kirchenprälaten, ſo wie mit mehreren Magiſtern der heil. Theologie und Profeſſoren beider Rechte ſorgfältige Berathſchlagung über dieſe Artikel. Daraus geht nun die Ueberzeugung von dem Irrthume dieſer Artikel ſo augenſcheinlich hervor, daß beinahe jede nähere Beleuchtung derſelben ſo überflüſſig iſt, als wollte man die Sonne noch durch Fackeln erhellen. Um aber minder Erfahrnen eine

87) Man unterſcheidet in der römiſchen Kirche Cardinalbiſchöfe, Cardinalprieſter und Cardinaldiakone. Den Grund zu dieſen Würden legte Nicolaus II., der im Concile zu Rom im J. 1059 bloß den Cardinalbiſchöfen der römiſchen Kirche die Macht, Päpſte zu wählen, und zwar mit Ausſchließung des übrigen Klerus und Volkes, durch deren Dazwiſchenkunft bisher die Papſtwahlen vollzogen worden waren, zuerkannte. Als nun hierüber ſich ſowohl der höhere als geringere römiſche Klerus beſchwerte, beſchloß Alexander III., die Zahl der wählenden Cardinäle zu vergrößern, und beſtimmte, daß auch Prieſter von größerem Anſehen in die Zahl der Wählenden aufgenommen würden, zu denen er noch die ſieben vorzüglichſten Officialen der römiſchen Kirche hinzufügte. Hierdurch ward dann der höhere Klerus befriedigt und endlich auch der geringere dadurch zur Ruhe bewogen, daß in der Folge die Cardinaldiakonen in die Reihe der Wählenden gebracht wurden. Das Volk zu Rom begab ſich ſodann leicht ſeines alten Rechtes. — — Dieſe verſchiedenen Grade dürfen aber nicht von der Weihe, ſondern von der Stelle, die jeder bekleidet, hergenommen werden. Im zwölften Jahrhunderte findet man nur 53 Cardinäle, dann verminderte ſich die Zahl; endlich aber wurde ſie nach einem Beſchluſſe Sixtus V. auf 70 Mitglieder vermehrt (Bull. Magn. Bd. II. S. 608 ff.), ſo daß 6 Biſchöfe, 50 Prieſter und 14 Diakonen ſind. Vgl. Pehem a. a. O. I. 1. S. 318 ff.

deſto ſchnellere Einſicht zur Vermeidung der Irrthümer zu verſchaffen, ſo wollen wir auf den Rath unſerer Brüder Einiges zur Aufklärung derſelben, ohne jedoch tiefer in die Sache ſelbſt einzugehen, hier beibringen.

Vorerſt nun wollen jene verworfenen Männer lehren, daß die Stelle im Evangelium des Matthäus [38]) über die Bezahlung des Tributs an den Kaiſer, wo Chriſtus den Stater aus dem Munde des Fiſches nahm und Jenen, die den Zinsgroſchen forderten, geben ließ, nicht auf die Nachſicht und freundliche Milde Jeſu gedeutet werden könne, ſondern er habe vielmehr nothgedrungen ſo gehandelt. Dieſe Behauptung widerſpricht aber dem Evangelium und dem Ausſpruche unſeres Erlöſers. Denn da, wie man in demſelben Evangelium lieſt, Chriſtus den Petrus gefragt hatte, von wem die Könige der Erde Tribut oder Zins, von ihren Kindern oder von Fremden nehmen, und Petrus antwortete: Von den Fremden, ſo ſchloß Chriſtus, daß die Söhne der Könige frei ſeien, denn er ſagte: Alſo ſind die Kinder frei. Nun iſt es aber bekannt, daß Chriſtus dem Fleiſche nach der Sohn Davids geweſen, nach dem Zeugniſſe des Engels, welcher ſpricht: Der Herr wird ihm den Thron Davids ſeines Vaters geben, und deßwegen war er ſelbſt von jeder Bezahlung eines Tributs oder Zinſes gänzlich frei [39]). Dieß geht auch daraus hervor, daß er gleich hinzuſetzte: Damit wir ſie aber nicht ärgern, ſo gehe und gib ihnen den Stater für mich und dich; woraus es einleuchtet, daß er nicht nothgedrungen, ſondern um Aergerniß zu vermeiden, den Stater den Zolleinnehmern zahlen ließ. Aus dieſer Aeußerung Jeſu wollen nun beſagte verworfene Männer ſchließen, daß die Kirche im Zeitlichen ganz dem Kaiſer unter-

38) Matth. 17, 24—27.

39) Wenn Jeſus bei Matthäus die Söhne der Könige von Erlegung des Tributs frei ſpricht, ſo erklärt er deßwegen die Geiſtlichen keineswegs frei von Abgaben.

unterthan sei, und daß er dieses von ihr als sein Eigenthum nehmen könne. Denn aus der Voraussetzung, Christus habe den Tribut als Schuldigkeit bezahlt, scheinen sie abzuleiten, daß er auch im Zeitlichen dem Kaiser unterthan war, und folglich wollen sie auch das Zeitliche der Kirche dem Kaiser als Eigenthum unterwerfen. Aber dieser Schluß folgt keineswegs aus den Vordersätzen und kann nicht daraus folgen. Denn da es aus dem Vorhergehenden einleuchtet, daß Christus von der Bezahlung des Tributs oder Zinses frei war und den Stater nicht als Schuldigkeit, sondern nur zur Vermeidung des Aergernisses bezahlte, so kann man auf keine Weise schließen, das Eigenthum Christi, welches die Habe der Kirche ausmacht, sei dem Kaiser unterworfen. Außerdem würde man, wenn Christus auch den Stater als Schuld entrichtet hätte, ganz ungehörig schließen, daß die Habe der Kirche als Christi Eigenthum dem Kaiser unterthan sei, da Christus nicht für Sachen, sondern für seine Person den Stater erlegte. Und dieß geht daraus hervor, weil er ihn nur für sich und den Petrus, nicht für sein Hab und Gut entrichten ließ; daher kann aus der Zollpflichtigkeit der Person nicht auch die Zollpflichtigkeit der Güter folgen, sondern vielmehr bleiben die Güter deßjenigen frei, der für seine Person Abgaben entrichten muß. Und da sich die Falschheit dieses Satzes auch aus den kaiserlichen Rechten deutlich ergibt, so überheben wir uns der Mühe, Weiteres darüber anzuführen.

Zweitens maßen sich jene Belials Söhne [40]) zu lehren an, daß der selige Apostel Petrus nicht mehr Ansehen hatte, als die übrigen Apostel und daß er nicht das Haupt der andern Apostel gewesen sei. Ferner daß

40) Man beobachte in dieser Bulle auch die Gewandtheit des Papstes in der Mannigfaltigkeit der Schimpfworte, mit welchen er seine Gegner belegt, so wie die ausgesuchte Rabulisterei, mit welcher er seine verzweifelte Sache vertheidigt.

Christus Keinen zum Oberhaupte der Kirche und zu seinem Statthalter machte, was ganz der evangelischen und apostolischen Wahrheit widerstreitet. Denn daß Christus den seligen Petrus zu seinem Statthalter aufstellte, ist einleuchtend. Christus verwaltete das Hirtenamt auf Erden, daher nennt er sich bei Johannes einen Hirten, indem er sagt: Ich bin der gute Hirt; auch ist es klar, daß er vor seiner Auffahrt dem seligen Petrus im Allgemeinen die Sorge für die Heerde anvertraute, als er sprach: Simon Jonas, weide meine Schaafe, weide meine Lämmer; und daß er ihn in Hinsicht der Sorge für seine Heerde zu seinem Statthalter machte, darf auch von Keinem in Zweifel gezogen werden. Dieß bezeugte Constantin, der allerchristlichste Kaiser, indem er sagte: Es scheint der selige Petrus auf Erden zum Statthalter des Sohnes Gottes ernannt worden zu seyn, denn daraus folge augenscheinlich, daß Petrus das Oberhaupt der allgemeinen Kirche genannt werden kann, nach der Ausdrucksweise der heil. Schrift, wo der Lenker einer Menge Haupt genannt wird. Daher liest man in Joel: Es werden sich die Söhne Judä und die Söhne Israel versammeln, und sich Ein Oberhaupt setzen, d. i. einen Regenten [41]). Es ist aber entschieden, daß Christus durch die Uebertragung seiner Heerde an den seligen Petrus ihn auch zum Lenker und folglich zum Oberhaupte derselben machte. Jedoch gestehen wir mit dem Apostel, Christus sei das wahre und vorzügliche Oberhaupt, unter dem aber Petrus dennoch Haupt genannt wird, nach der vorbesagten Weise, nach welcher unter dem Haupte Christi und Petri viele Particularhäupter genannt werden können, so wie der Patriarch unter den Gläubigen seines Patriarchats, und der Erzbischof unter denen seines Erzbisthums, und der Bischof unter denen seines Bischofthums. So sehen

41) Die Schriftbeweise gelingen den Päpsten, als autorisirten Interpreten stets am Besten.

wir, daß zwar Christus das vorzügliche und erste Fundament der Kirche ist (nach dem Ausspruche des Apostels: Einen andern Grund aber kann Niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus; und anderwärts, wo er zu den bekehrten Heiden redet: Ihr seid Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist —); aber deßungeachtet werden doch auch die Apostel Fundament genannt, nach dem Worte des Psalmisten: Sie (die Kirche) ist gegründet auf den heiligen Bergen. Und auf diese Weise scheint Christus vorhergesagt zu haben, Petrus werde das Fundament der Kirche seyn, als er sprach: Du bist Petrus und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen. Wie daher Christus der Heilige der Heiligen, der König der Könige, der Herr der Herrscher heißt, so kann er auch gleichnißweise der Hirt der Hirten, das Haupt der Häupter, das Fundament der Fundamente der Kirche genannt werden. Nun wird es also aus dem Vorhergesagten einleuchten, daß Petrus nach erwähnter Weise das Haupt der Kirche ist und heißt. Und dieß scheint Christus bei der Auflegung des Namens angedeutet zu haben. Denn er sagte ihm, wie man bei Johannes liest: Du wirst Kephas heißen. Kephas aber im Griechischen heißt verdolmetscht: Haupt. Daher sagt auch Kaiser Constantin, da er von der römischen Kirche redet, daß das Haupt der Priester und der christlichen Religion von dem himmlischen Kaiser zu Rom eingesetzt wurde. Auch Justinian bezeugt dieses in einem Briefe an Papst Johannes, indem er spricht: Wir dulden nicht, daß Etwas, was die Kirche angeht, wenn es auch ganz offenbar und über jede Bedenklichkeit erhaben ist, erneuert werde, ohne daß Eure Heiligkeit, die das Haupt aller Kirchen ist, davon Nachricht erhalte. Auch anderwärts sagt er, die höchste Stufe des Bischofsthums sei bei der römischen Kirche, und Niemand zweifle, d. h. dürfe zweifeln, daß sie die Quelle des Prie-

sterthums sei. Kaiser Ludwig aber nennt den seligen Petrus den Fürsten der Apostel. Daß aber der selige Petrus mehr Ansehen hatte, als die übrigen Apostel, läßt sich auch aus dem Gesagten deutlich schließen. Denn es ist gewiß, daß der Hirt mehr Ansehen hat, als die Heerde [42]: Petrus aber ward als allgemeiner Hirt der ganzen Heerde des Herrn aufgestellt, wie oben bewiesen ward, und dieß läßt sich von keinem andern Apostel sagen. Außerdem ist es ausgemacht, daß das unbeschränkte Ansehen größer ist denn das beschränkte; alle übrigen Apostel aber erhielten nur eine beschränkte Macht, sei es in Betreff der Consecration, des Empfangs und der Austheilung des Leibes Christi, wozu bei dem Abendmahle alle Apostel autorisirt wurden, oder in Betreff jener Macht, welche sie nach der Auferstehung des Herrn erhielten, da er sprach: Welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie vorbehaltet, vorbehalten, oder bei der Auffarth, da er zu ihnen redete: Gehet also, und taufet alle Völker im Namen des Vaters [43]. Dem Petrus allein aber vertraute er ohne Beschränkung die Sorgfalt für seine Heerde, da er sagte: Weide meine Schaafe, weide meine Lämmer, und zu ihm allein sprach er, wie zu keinem Andern insbesondere: Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was du auf Erden binden wirst, wird auch im Him-

---

42) So springt Johann immer von einem Puncte auf den anderen, ohne einen einzigen gehörig begründet zu haben. Aber bedarf er auch mehr als Machtsprüche, mehr als ein „ich hab' es gesagt?" Vgl. übrigens m. Rechtfertigungsschrift.

43) Das ist eine feine Wendung, wodurch der Papst seine Blöße recht offenbart. Die Macht zu consecriren und Sünden nachzulassen ist geringer als das Regieren der Kirche — wie es auch den Päpsten vor Allem am Herzen lag — weil Jesus nur zu Petrus allein sprach: Weide meine Schaafe. Leider vergißt aber Herr Johann, daß auch alle Apostel die Gewalt zu binden und zu lösen erhielten.

mel gebunden, und was du lösen wirst, auch im Himmel gelöset seyn. Dieß scheint Jesus auch in dem heiligen Evangelium des Lucas ziemlich passend angedeutet zu haben, wo er zu Petrus und den Andern spricht: Fahr hinaus auf die hohe See, und werfet eure Netze zum Fange aus; denn zu Petrus allein und zu keinem Andern sprach er: Fahr hinaus auf die hohe See, d. h. auf die Tiefe der Disputationen um Glaubenszweifel zu entscheiden [44]); zu ihm und den Uebrigen aber sprach er das Folgende: Und werfet eure Netze zum Fange aus, weil er alle Apostel zu Fischern machte, nach dem Worte bei Marcus: Folget mir nach, ich will euch zu Menschenfischern machen. Auch das, daß Petrus mehr Ansehen als die übrigen Apostel erhielt, erhellet aus vielen Reden, die Jesus über ihn und die übrigen äußerte und aus vielen Worten und Handlungen Petri nach der Auffarth Jesu [45]). Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß Petrus von Christus zum Statthalter ernannt wurde, da er ihm die Sorgfalt über die ganze Heerde anvertraute, und folglich wurde er auch zum Lenker und Haupte seiner Heerde eingesetzt, woraus zu entnehmen ist, daß ihm Christus ein höheres Ansehen und eine größere Macht ertheilte, als den übrigen Aposteln. Daher sagte Clemens [46]) der Nachfolger und

---

44) Sehet da, wie der Papst wieder unfehlbar ist, und wie traurig es um die Auslegung der Bibel stände, wenn, wie bei uns Protestanten, kein allgemeines Oberhaupt der Kirche wäre, welches der Willkür und den zügellosen Köpfen (petulantibus ingeniis) Schranken setzte. Vgl. d. Concil zu Trient, vierte Sitzung.

45) Dieser Beweis wird leider immer seit Johann XXII. auf die schalste Weise nachgebetet, ohne daß man auf die Handlungen der übrigen Apostel und den feurigen Charakter des vorlauten Petrus Rücksicht nimmt. Freilich mag man von seiner eilfertigen Verleugnung Nichts wissen, die ihn auch vor allen übrigen Aposteln auszeichnete.

46) Das ist wahrscheinlich der ganze Beweis aus der Tradition;

Tage lang die gedachten Kirchen beſuchen; doch würde Jeder einen kräftigeren Ablaß erlangen, je häufiger und andächtiger er ſich daſelbſt einfinden werde.

Biſchof Johann XXII.

Knecht der Knechte Gottes,

ſeinem ehrwürdigen Bruder dem Biſchofe von Worceſter Gruß und apoſtoliſchen Segen [33]).

Jüngſthin ging, auf den Rath unſerer Brüder, in Gegenwart einer zahlreichen Menge von Gläubigen der Proceß

---

33) Johann XXII., ein geborner Franzoſe, wollte nichts Geringeres, als dem Könige von Frankreich die Kaiſerkrone und ſeinem Neffen Bertrand du Poiet in Italien ein unabhängiges Fürſtenthum verſchaffen. Da ihm nun Ludwig der Baier ſowohl in Teutſchland als in Italien im Wege war, ließ er (ohne vorausgegangenen Proceß und ohne den König einer beſondern Mittheilung ſeines Beſchluſſes zu würdigen, an den Kirchenthüren von Avignon anſchlagen: „daß, da Ludwig der Baier ohne Unterſuchung und „Billigung ſeiner Perſon durch den Papſt ſich die Reichsregierung „angemaßt habe, er (Johann) alle Acte deſſelben für nichtig erklären; Ludwig aber habe ſich des Regiments zu begeben, und „Niemand ihm Gehorſam zu leiſten, bis er vom päpſtlichen Stuhle „die Beſtätigung empfangen.“ Als Ludwig dieſer unerhörten Anmaßung Folge zu leiſten ſich weigerte, ſchleuderte Johann gegen ihn den Bann, auf das Reich legte er das Interdict, die Fürſten ermunterte er, einen andern König zu wählen. Für des Reiches Freiheit predigten und ſchrieben der gelehrte Marſiglius v. Padua, Philoſoph und Leibarzt des Kaiſers, Johann von Janduno (Jandún, einem kleinen Orte in Champagne), Lehrer der Theologie zu Paris (Schröckh, 31. Bd. S. 96 ff.), Wilhelm Occam und andere gelehrte Männer jener Zeit, beſonders die Franciscaner von der ſtrengen Obſervanz, weil der Papſt nicht zugeben wollte, daß ihnen Etwas gehöre, ſelbſt das Brod nicht, das ſie genöſſen. Dieſe verſchrieen ihn in der ganzen Welt als das apokalyptiſche Thier, und hemmten die Wirkungen des Bannfluches. S. Dreſch a. a. O. S. 416.

Glaubens und der orthodoxen Päpſte, ſo daß ſie faſt alle von Petrus an bis zu dem frommen Sylveſter zu Märtyrern machten, ſo darf man nicht glauben, daß ſie die Einſetzung eines Papſtes anging. Auch von Conſtantin ſelber bis zu ſeiner Bekehrung zu dem katholiſchen Glauben kann man nicht ſagen, daß er ſich mit der Einſetzung eines Papſtes zu befaſſen hatte, und auch durch ſeine Bekehrung zum Glauben konnte er dieſes Recht nicht erlangen, da er durch dieſen eben ein Sohn und Schüler des Papſtes und ihm unterworfen wurde. Da ferner der Kaiſer ſelber nach empfangener Taufe es ungeeignet und ungerecht fand, daß ein irdiſcher Kaiſer dort, wo die Obrigkeit der Prieſter und das Oberhaupt der chriſtlichen Religion eingeſetzt war, nämlich zu Rom, ſeine Macht ausübe und deßwegen den kaiſerlichen Sitz dem Papſte Sylveſter abtrat, und ſeine Reſidenz in die orientaliſchen Gegenden verlegte [60]), ſo iſt es noch weit ungerechter und ungeeigneter, zu glauben, daß den Kaiſer die Papſtwahl etwas angehe, und das Nämliche gilt von den griechiſchen Kaiſern, welche ihm in der Regierung nachfolgten. Daß aber die lateiniſchen Kaiſer ſich

---

ob und Leo VIII. ein und beſtätigte das Wahlrecht der Kaiſer durch einen beſondern Vertrag mit der römiſchen Geiſtlichkeit und dem Volke von Neuem. Erſt nach dem Tode Innocenz II. erlangte die römiſche Geiſtlichkeit ſo viel Macht, daß ſie ganz allein im J. 1143 die Wahl Cöleſtin's II. verrichten konnte. Hierauf wurde das Conclave von Gregor X. im J. 1274 angeordnet. — cf. Dist. 63. c. 21. 22. Schmidt's Geſch. d. D. 4r Bd. S. 234. Luitprand, Hist. IV. 6. De Marca de conc. VIII. cap. 12.

60) Sogar Unwahrheiten grober Art braucht der Papſt, um ſeine Anmaßungen zu beſchönigen. Die Lage der Stadt, ſo bequem zum Handel nach Indien, und vorzüglich der Vortheil, die gefährlichſten Feinde, die Gothen und Perſer, von Conſtantinopel aus am Beſten beobachten zu können, veranlaßte den Kaiſer, die Reſidenz dahin zu verlegen. Der Sicherheit dieſer Stadt verdankte vorzüglich das oſtrömiſche Reich, daß es den Untergang des abendländiſchen lange überlebte.

nicht mit der Einsetzung zu befassen hatten, geht aus dem Vorhergesagten hervor. Denn das Kaiserthum ward durch den Papst von den Griechen auf die Lateiner übertragen [51]), und daß er ihnen bei dieser Uebertragung nicht mehr Recht ertheilt habe, als die Griechen besaßen, zeigt die Geschichte. Nun aber besaßen, wie gesagt, die griechischen Kaiser das Recht dieser Einsetzung nicht, folglich konnte es auch nicht auf die Lateiner übergehen. Und wollte man behaupten, auf die Einsetzung eines Papstes hätten die lateinischen Kaiser Ansprüche vermöge einer Concession, die sie durch Papst oder die Päpste erhalten hätten, so erwiedern wir, daß eine derlei Concession, welche durch einen Papst dem Kaiser oder den Kaisern ertheilt wurde, nicht so zu verstehen sei, als ob die Kaiser den Papst einsetzen oder erwählen könnten, sondern daß sie nur bei der Papstwahl zugegen seyn dürfen; und daß jene Concessionen so zu verstehen seien, geht aus jenem Kapitel hervor, wo es heißt: Die Kaiser kennen bisweilen ihre Schranken nicht, und wollen nicht so fast für Empfänger, sondern für Austheiler oder vielmehr für Austilger gelten. Ferner beweis't es auch die Klage der Botschafter des Kaisers Ludwig, in deren Gegenwart zu Rom die Papstwahl

---

61) Dieses Mährchen hat ehedem viele Streitschriften verursacht. Alles, was aus der Geschichte und Verfassung Roms zu diesen Zeiten erweislich ist, besteht darin, daß Leo, als der mächtigste und ehrwürdigste unter den Großen Roms, im Namen der Römer überhaupt und im Verständnisse mit denselben, Karl den Großen zum Kaiser ausrief, weil er mit ihnen glaubte, daß diesem Fürsten zur Behauptung aller Rechte der Griechischen Kaiser, denen sie längst entsagt hatten, Nichts fehle als der kaiserliche Titel. Karl selbst aber blieb von nun an der Oberherr Roms und des dem römischen Bischofe geschenkten Gebietes. Vgl. Schröckh, S. 606 ff. Bd. 19. Bossuet, I. lib. II. c. 36. Tract. de pot. ecc. et temp. Schmidt's Gesch. d. Deutschen, Thl. I. S. 416 ff. 551 ff.

Hadrian's II. gehalten wurde, ohne daß man sie dazu einlud. Denn sie beschwerten sich, und sagten: Man habe sie ungeachtet ihrer Gegenwart nicht einmal eingeladen, und sie nicht würdig geachtet, der erwünschten Wahl des künftigen Oberhauptes beizuwohnen [62]). Noch mehr; weil einige Kaiser jenes Privilegium mißbrauchten, und oft in ketzerische Treulosigkeit sanken, und sich erdreisteten, die Einheit ihrer Mutter, der katholischen Kirche, zu bekämpfen, so erschienen Verordnungen der heiligen Väter gegen sie, daß sie sich nicht in die Papstwahl einmengen sollten, und daß Jeden das Anathem treffen sollte, der durch ihre Stimme die Kirche regierte; einige Kaiser leisteten sogar zum Ueberflusse noch aus Religiösität auf vorbesagtes Privilegium Verzicht, wie aus dem Inhalte der hierüber erlassenen Canones hervorgeht, durch welche die erwähnte Concession gebilligt wird. Außerdem sollen diese pestilenzischen Menschen die approbirten [63]) Geschichtsbücher lesen, welche

62) Als die Abgesandten Ludwig's II., fränkischen Kaisers (im J. 875 gest.), sich beschwerten, daß sie nicht zur Wahl eingeladen worden, so gab man ihnen zur Antwort, es wäre dieß nicht aus Mangel an Ehrerbietung gegen den Kaiser geschehen, sondern man hätte für die Zukunft verhüten wollen, daß die Abgesandten irgend eines Fürsten sich nicht in die Wahl eines Papstes mischen möchten (Anastas. in vit. Hadr.). Das war eine Sprache, der man sich früher nicht bedient hatte. Allein Hadrian war vest entschlossen, von der Autorität Nichts fahren zu lassen, die sein Vorfahr Nicolaus an sich gebracht hatte. Ehedem deckten sich die Päpste mit der Macht Karl's des Großen, als sie sich dem Gehorsame der morgenländischen Kaiser entrissen, und nun sahen sie bei den Mißhelligkeiten der Nachkommen dieses großen Eroberers, daß sie sich auch der Ergebenheit gegen sie ganz sicher entreißen könnten. Da aber Ludwig nur einen Schatten der Autorität über die Römer hatte, so beruhigte er sich mit der Antwort Hadrian's, der auch in Gegenwart seiner Abgesandten geweiht wurde.

63) Daran liegt es eben, denn Andere wissen ja die Wahrheit nicht zu verdrehen.

katholiſche Papſt je von einem Kaiſer eingeſetzt ward. In der That, wir glauben, ſie werden nie einen finden können, und es iſt kein Zweifel, daß ſie eine ſolche Macht ausgeübt hätten, wenn ſie die Einſetzung Etwas anginge, und in Geſchichtsbüchern deren Erwähnung geſchähe. Die Behauptung aber, daß die Abſetzung [54]) oder Beſtrafung des Papſtes dem Kaiſer zuſtehe, iſt irrig und unſinnig. Denn wie könnte den Kaiſer die Abſetzung Etwas angehen, da ihm die Einſetzung nicht zuſtehet, wie aus Geſagtem erhellet; denn davon muß ſelbſt nach kaiſerlichen Rechten die Beraubung ausgehen, woher die Begabung ſtammt. Ueberdieß, wie wird denn ein Kaiſer einen geiſtlichen Fürſten abſetzen oder ſtrafen können, da er dieſe Gewalt auch nach den kaiſerlichen Geſetzen nicht gegen einen einfachen Cleriker ausüben kann. Mögen dieſe treuloſen Menſchen hören, wie hierüber einige katholiſche Fürſten gedacht und welche Geſetze ſie für nöthig erachtet. Theodoſius und Arkadius, katholiſche Fürſten, haben ausdrücklich verordnet, daß kein Biſchof und keiner derjenigen, die der Kirche dienen, vor ein ordentliches oder außerordentliches Gericht gezogen werden dürfe; denn ſie haben ihre Richter, und mit den Geſetzen Nichts gemein [55]). Eben ſo erklärte Conſtantin, als man die Klagen der Geiſtlichen vor ihn bringen wollte:

---

54) Wenn der Kaiſer das Recht hatte, die Päpſte zu wählen, wie man aus Gratian erſieht, ſo ſind auch die Abſetzungen der Päpſte durch Regenten nicht unhaltbare Beweiſe, als ob dieſelben zwar de facto, aber nicht de jure geſchehen ſeien. Nun wiſſen wir aber z. B., daß Conſtantius den Liberius ins Exil ſchickte, Juſtinian den Sylverius, Otto I., Johann XII., Heinrich III., Gregor VI. abſetzte u. ſ. f. cf. Bellarmin. II. c. 29. de Rom. pontif.

55) Aber es blieb damals noch der Wahl der Proceßführenden überlaſſen, ob ſie lieber vor dem ordentlichen Gerichte, oder vor dem ſchiedsrichterlichen Urtheile des Biſchofs ſich in die Klage einlaſſen wollten. Vgl. Pehem. I. 2. S. 600 ff.

Ihr könnt von keinem Laien gerichtet werden, weil ihr dem Urtheile Gottes allein aufbehalten ſeid [56]). Wenn man aber behaupten wollte, weil ſie nur dem Urtheile Gottes aufbehalten ſind, ſo dürften ſie auch nicht von geiſtlichen Richtern verurtheilt werden, dann erwidern wir, die Päpſte ſind die Statthalter Chriſti, und zur ganzen Machtfülle [57]) berufen; jene aber ſind nur als Gehülfen in der Seelſorge berufen; daher ſcheinen ſie auch von Gott gerichtet zu werden, weil ſie vielmehr von ihm als von den Päpſten gerichtet werden, indem ſie auf ſein Anſehen ſo handeln; und deßwegen ſagte auch der Kaiſer ſo bezeichnend: „Von keinem Laien.“ Ferner als Kaiſer Theodorich zu Rom ein Concilium zuſammenberufen hatte [58]), damit das heil. Concilium darüber urtheilte, was dem Papſte Symmachus von ſeinen Gegnern aufgebürdet wurde, ſo ſagten gewiſſe Biſchöfe, die zuſammengekommen waren, zu dem Kaiſer, daß das Recht ein Concilium zu berufen, dem angegriffenen Theile, dem Papſte, zuſtünde, weil zuerſt das Verdienſt des Apoſtels Petrus und hierauf nach erfolgtem Befehle des Herrn das Anſehen der ehrwürdigen Concilien

---

56) Siehe m. Schrift üb. d. Unfehlbarkeit d. erſten allg. Concils zu Nicäa, S. 32 ff. Was man doch aus der Beſcheidenheit Conſtantin's gegen die zänkiſchen Biſchöfe für Conſequenzen und Vorrechte für den römiſchen Stuhl abzuleiten wußte! Eher würde aus dieſem Factum eine Gleichheit aller Biſchöfe hervorgehen, da Conſtantin von Allen ohne Ausnahme ſprach.

57) Can. 11. u. 12. Caus. 3. Q. 6. u. Can. 8. Caus. 3. Q. 6. Leider ſind die erſten zwei Canones untergeſchoben, aus denen hier der Papſt ſeinen Beweis führt, ſo wie es außer allem Zweifel iſt, daß der letztere von der ſtellvertretenden Macht der Patriarchen, welche Leo d. Gr. auf den theſſaloniſchen Biſchof durch den illyriſchen übertrug, zu verſtehen ſei. Vgl. Pehem. I. 1. S. 293. I. 2. S. 886. Vgl. Schröckh, 17r Bd. 132 ff.

58) Im Jahre 503. Siehe Schröckh, 17r Bd. S. 198. Man nennt ſie auch die Palmariſche Synode, von dem Gebäude Palma, wo ſie gehalten wurde.

seinem Stuhle eine besondere Macht in den Kirchen verliehen habe: und früher habe sich der Vorsteher des genannten Sitzes nie dem Urtheile eines Geringeren unterzogen. Als der Kaiser dieß hörte, antwortete er auf göttliche Eingebung, es stehe in der Willkühr der Synode, die Maßregeln für eine solche Angelegenheit vorzuschreiben, und er eigne sich weiter Nichts an, als Ehrerbietung hinsichtlich der geistlichen Angelegenheiten [59]); denn es pflegen die christlichen Fürsten vor den Bischöfen wohl ihr Haupt zu beugen, aber nicht über die Häupter derselben ein Urtheil zu fällen. Deßwegen excommunicirte auch Papst Innocenz den Kaiser Arkadius, weil er dazu stimmte, daß der heilige Johann Chrysostomus von seinem Sitze vertrieben wurde [60]); auch lesen wir von mehreren Päpsten, daß sie die Kaiser wegen ihrer Excesse der kaiserlichen Würde beraubten. Obgleich der selige Ambrosius nicht Bischof der allgemeinen Kirche war, so excommunicirte er doch Theodosius den Großen, und untersagte ihm den Eintritt in die Kirche [61]). Zur Unterstützung ihres Irrthums aber, als ob es dem Kaiser zustehe, einen Papst abzusetzen und zu bestrafen, führen sie

---

59) Die Hauptberuhigung der Bischöfe bestand darin, daß Symmachus schriftlich in diese Berufung des Concils willigte. Dem Landesherrn kam es zu, die heftigen Unruhen, welche die römische Kirche wegen der streitigen Papstwahl zerrütteten, beizulegen, um so mehr, da der Senat den Papst Symmachus grober Verbrechen beschuldigte.

60) Chrysostomus wurde allerdings auf Veranlassung einer Synode, welche ihn absetzte, durch kaiserlichen Befehl aus der Stadt vertrieben, aber die Behauptung, Arkadius sei deßwegen von Innocenz excommunicirt worden, ist ein Mährchen, welches auch Baronius nachgeschrieben hat, wie Bow. Gesch. d. Päpst. Th. I. S. 467 zeigt.

61) Diese Strafe war bloß eine geistliche, die Beraubung von der Theilnahme am Gottesdienste, aber keine Ausübung einer zeitlichen Macht des Bischofs über Regenten, noch weniger eine Entthronung.

die Stelle aus dem Evangelium an, daß Pilatus Christus kreuzigen ließ, und behaupten, Pilatus habe als sein ordentlicher Richter Christus wie einen Untergebenen kreuzigen lassen. Dieß läßt sich doppelt verstehen. Denn entweder glauben sie, Pilatus habe Christus kreuzigen lassen von Rechtswegen, oder bloß factisch (defacto). Wenn von Rechtswegen, so widerstreitet es der Wahrheit; denn wie kann Jemand Rechtens wegen eines Verbrechens gestraft werden, wenn er nicht wahrhaft oder wenigstens auslegungsweise desselben überführt ist? Christus aber hat in Wahrheit Nichts verbrochen, weil er unschuldig war und reines Herzens, und keine Sünde that und kein Betrug in seinem Munde erfunden ward, und dieß bezeugte Pilatus ausdrücklich. Denn da er ihn den Juden zur Kreuzigung übergab, so sagte er: Ich bin rein von dem Blute dieses Gerechten. Auch wurde er keines Vergehens überführt, was er selbst mehrere Male bezeugte: Denn als die Juden auf die Kreuzigung drangen, sprach er ein Mal: Ich finde nichts Böses an ihm. Und ein ander Mal, als die Juden mehrere Male darauf bestanden, daß er ihn sollte kreuzigen lassen, sagte er: Ich finde an ihm keine Ursache des Todes; daher konnte er ihn auch nicht von Rechtswegen strafen. Wenn sie aber meinen, er habe ihn nur factisch, und ungerechter Weise als Unschuldigen gestraft, wie es denn auch wirklich ist, dann können sie daraus nichts Anderes schließen, als daß der Kaiser den Papst factisch und ungerecht tödten kann, was wir nicht nur allein von dem Kaiser, sondern auch von jeder Privatperson einräumen, wie denn auch mehrere Kaiser von Privatleuten und Päpste von ungeeigneten Richtern, so wie alle Märtyrer, getödtet worden sind.

Viertens sagen jene Windmacher oder vielmehr Lügenmäuler [62]), daß alle Priester, es sei denn der

62) Vaniloqui, immo falsiloqui.

Papſt, Erzbiſchof, oder ein einfacher Prieſter, vermöge der Anordnung Chriſti gleiche Macht und Jurisdiction beſitzen. Daß aber Einer mehr als der Andere beſitze, komme davon her, je nachdem der Kaiſer dem Einen mehr dem Andern weniger ertheile, und wie er ſie dem Einen gegeben, könne er ſie auch wieder zurückrufen; eine Lehre, die der heiligen Schrift widerſtreitet und nach ketzeriſcher Bosheit ſchmeckt. Denn daß die Macht der einfachen und nicht einfachen Prieſter nach der Anordnung Chriſti nicht gleich iſt, erhellet ſowohl aus denen, die im alten, als aus denen, die im neuen Teſtamente waren [68]). Denn im alten Teſtamente wurde Aaron auf Befehl des Herrn durch Moyſes zum Hohenprieſter und ſeine Söhne zu einfachen Prieſtern geſalbt; deren Macht offenbar ungleich war, weil ſie aus den einfachen Prieſtern gleichſam zur Ehre höheres Anſehens und höherer Macht, zum Hohenprieſteramte erhoben wurden; dann war Einiges dem Hohenprieſter erlaubt, nämlich in das Heiligthum zu gehen, was dem einfachen Prieſter nicht erlaubt war. Im neuen Teſtamente aber zeigt ſich der Urſprung der Biſchöfe und der einfachen Prieſter durch Chriſtus darin, weil er zwölf Apoſtel, welche die Biſchöfe und zwei und ſiebzig Jünger, die die einfachen Prieſter vorſtellen [64]), einſetzte. Es iſt aber nach vielen Stellen der heil. Evangelien ausgemacht, daß das Anſehen der Apoſtel und der Jünger nicht gleich war. Und daß die Macht aller übrigen Prieſter der Macht des Papſtes nicht gleich iſt, geht augenſcheinlich aus Obigem hervor. Es iſt einleuchtend, daß die Macht der übrigen Biſchöfe, nämlich der Patriarchen, Erzbiſchöfe und Biſchöfe weder gleich iſt, noch war; denn die untergeordnete Macht iſt der höhern nicht

---

68) Hier hat der gute Papſt alle Kirchenväter gegen ſich. Vgl. m. Rechtfertigungsſchrift u. Pehem. S. 94. I. 1.

64) Leider müſſen jetzt die Cardinäle die Jünger Jeſu vorſtellen. Siehe Pehem. I. 1. S. 318 ff.

ſleich. Es iſt aber ausgemacht [55]), daß die Patriarchen öher ſtehen als die Erzbiſchöfe, und die Erzbiſchöfe in Rückſicht der Biſchöfe und die Biſchöfe in Rückſicht der infachen Prieſter. Und wenn jene verworfenen Menchen behaupten, daß die Auszeichnung jener Biſchöfe von em Kaiſer herkomme, und nicht von Chriſtus, ſo entegnen wir, daß ſie gerade von dieſem herrühre. Denn er, auf deſſen Anſehen Etwas geſchieht, ſcheint es auch ethan zu haben. Der ſelige Petrus aber, Chriſti Statthalter, und das Haupt der Heerde des Herrn, ſetzte, in Inbetracht, daß er nach vergrößerter Heerde ohne Vermehrung der Aufſeher für das Wohl der Heerde nicht gehörige Sorſorge treffen könnte, ſobald er nach der Auffarth des Herrn die Heerde wirklich vergrößert ſah und ihre künftige Annahme im Geiſte überſchaute, die Stufen vorbeſagter Gewalten veſt und zeichnete ſie aus [56]). Da nun auf

---

55) Wenn es nur auch ausgemacht wäre, daß dieſe Einrichtung von Jeſus und den Apoſteln herrührte.

56) In welcher Schriftſtelle iſt das geſchrieben? Pehem, der den Primatus honoris des Papſtes anerkennt, weiß davon Nichts, und leitet dieſe Vorzüge der Patriarchen, Erzbiſchöfe u. ſ. w. von menſchlichem Rechte her. Die Theilung des römiſchen Reichs in Diöceſen und dieſen untergeordnete Provinzen war die vorzüglichſte Veranlaſſung zur Einſetzung der Patriarchalwürde (Pehem. I. 1. S. 188 ff.). Wollte man die von Petrus geſtifteten Kirchen alle Patriarchal-Sitze ſeyn laſſen, ſo gäbe es deren gar viele, weil Petrus bekanntlich mehrere Kirchen ſtiftete. Und wie konnte es dann geſchehen, daß bis auf die Zeit der chalcedonenſiſchen Kirchenverſammlung Jeruſalem, für welches Petrus ſo große Sorge trug, von der Zahl der patriarchaliſchen Sitze ausgeſchloſſen blieb? Wie konnte der Stuhl von Antiochien, den Petrus ſelbſt gründete, dem von Alexandrien, welchen nur Marcus auf Petri Veranlaſſung errichtete, in dem Concile von Nicäa nachgeſetzt werden? Wie konnten die chalcedonenſiſchen Väter, der apoſtoliſchen Einſetzung ſogar uneingedenk, den Stuhl von Conſtantinopel denen von Alexandrien und Antiochia vorziehen?

Christi Ansehen diese Auszeichnung geschehen ist, so muß man sie auch Christo zuschreiben. Daß aber der Kirche diese Macht ertheilt würde, ward lange vorher gesagt in den Worten: Anstatt deiner Väter wirst du Kinder bekommen, die wirst du zu Fürsten setzen [67]) in aller Welt (Ps. 45, 27.). Hier sind die Apostel die Väter der Kirche und die Söhne die von den Aposteln bekehrten Gläubigen, und deutlich erhellet hier die dem Hirten der Kirche Jesu ertheilte Macht, verschiedene Stufen von Fürsten festzusetzen, wie es der heiligen Kirche Gottes frommt [68]). Mögen überdieß jene verkehrten Menschen hören, was der katholische Kaiser Justinian hierüber sagte: Denn nachdem er Einiges über die vorbesagten Stufen der Bischöfe und ihren Vorrang und ihre Unterordnung bestimmt hatte, fügt er hinzu Wir bestimmen dieß nach der Erörterung der heil. Regeln, und nach der apostolischen Tradition. Hieraus folgt augenscheinlich, daß die Auszeichnung und das Ansehen der Oberprieſter, ursprünglich und vornehmlich nicht von dem Kaiser, sondern von dem apostolischen Ansehen ausgegangen sei und daß der Kaiser zur bessern Verwahrung das Nämliche nach den apostolischen Verordnungen festgesetzt habe [69]). Mögen sie auch betrachten, was für Ungereimtheiten daraus hervorgingen, wenn dieses wahr wäre. Denn bis auf Constantins Zeiten konnte dann keine Macht in der heil. Kirche Gottes seyn, indem damals fast alle Kaiser Heiden und Verfolger der Kirche und ihrer Prälaten waren, und es läßt

67) Nun sieht man doch, warum Petrus und Paulus die Apostelfürsten heißen, aber man begreift noch nicht, warum nicht auch die übrigen Apostel nach dieser Textauslegung Fürsten seyn sollten?

68) D. h. dem Ansehen des Papstes. Man sieht, daß der Leitstern in Erklärung der Schrift bei den Statthaltern Jesu die dreifache Krone war. Ob auf dieser der heil. Geist wenigstens abgebildet sei, wissen wir nicht, aus Ignoranz in d. Theologie.

69) Ein kühnes Argument.

Glaubens und der orthodoxen Päpſte, ſo daß ſie faſt alle von Petrus an bis zu dem frommen Sylveſter zu Märtyrern machten, ſo darf man nicht glauben, daß ſie die Einſetzung eines Papſtes anging. Auch von Conſtantin ſelber bis zu ſeiner Bekehrung zu dem katholiſchen Glauben kann man nicht ſagen, daß er ſich mit der Einſetzung eines Papſtes zu befaſſen hatte, und auch durch ſeine Bekehrung zum Glauben konnte er dieſes Recht nicht erlangen, da er durch dieſen eben ein Sohn und Schüler des Papſtes und ihm unterworfen wurde. Da ferner der Kaiſer ſelber nach empfangener Taufe es ungeeignet und ungerecht fand, daß ein irdiſcher Kaiſer dort, wo die Obrigkeit der Prieſter und das Oberhaupt der chriſtlichen Religion eingeſetzt war, nämlich zu Rom, ſeine Macht ausübe und deßwegen den kaiſerlichen Sitz dem Papſte Sylveſter abtrat, und ſeine Reſidenz in die orientaliſchen Gegenden verlegte [50]), ſo iſt es noch weit ungerechter und ungeeigneter, zu glauben, daß den Kaiſer die Papſtwahl etwas angehe, und das Nämliche gilt von den griechiſchen Kaiſern, welche ihm in der Regierung nachfolgten. Daß aber die lateiniſchen Kaiſer ſich

---

ab und Leo VIII. ein und beſtätigte das Wahlrecht der Kaiſer durch einen beſondern Vertrag mit der römiſchen Geiſtlichkeit und dem Volke von Neuem. Erſt nach dem Tode Innocenz II. erlangte die römiſche Geiſtlichkeit ſo viel Macht, daß ſie ganz allein im J. 1143 die Wahl Cöleſtin's II. verrichten konnte. Hierauf wurde das Conclave von Gregor X. im J. 1274 angeordnet. — cf. Dist. 63. c. 21. 22. Schmidt's Geſch. d. D. 4r Bd. S. 234. Luitprand, Hist. IV. 6. De Marca de conc. VIII. cap. 12.

50) Sogar Unwahrheiten grober Art braucht der Papſt, um ſeine Anmaßungen zu beſchönigen. Die Lage der Stadt, ſo bequem zum Handel nach Indien, und vorzüglich der Vortheil, die gefährlichſten Feinde, die Gothen und Perſer, von Conſtantinopel aus am Beſten beobachten zu können, veranlaßte den Kaiſer, die Reſidenz dahin zu verlegen. Der Sicherheit dieſer Stadt verdankte vorzüglich das oſtrömiſche Reich, daß es den Untergang des abendländiſchen lange überlebte.

Würde ihrer Weihe alle gleich ſind und waren; denn jeder Prieſter empfängt auf gleiche Weiſe den prieſterlichen Character, wenn er recht und nach der Form der Kirche ordinirt iſt. Die Macht der Weihe [73]) aber iſt in Anſehung des Altars-Sacramentes durchaus nicht gleich bei einem einfachen und nicht einfachen Prieſter, und ſie war es auch nie, weil eine bind- und lösbare Macht nicht derjenigen gleich genannt werden kann, die man nicht zu binden oder zu löſen vermag. Nun iſt es aber ausgemacht, daß der Papſt die Macht anderer Prieſter binden und ſuſpendiren konnte [74]), ſo daß ſie die beſagte Gewalt nicht erlaubter

---

73) Daraus mögen Unerfahrne lernen.

74) Und der Beweis hierzu? Iſt wahrſcheinlich z. B. der Streit zwiſchen Cyprian und Stephan? (vgl. m. Rechtfertigungsſchrift) oder die Antwort des Erzbiſchofs Günther von Cöln, und Theutgaud, Erzbiſchofs von Trier, an Papſt Nicolaus, als er ſich den Beſchlüſſen derſelben entgegenſetzte, und ihnen bei Strafe der Excommunication unterſagte, keine prieſterliche und biſchöfliche Handlung zu verrichten? „Wir unterwerfen uns," ſagten ſie, „deinem heilloſen Spruche nicht, ſondern verwerfen und verab„ſcheuen ihn, als einen Fluch, den du in deiner Raſerei wider „die Gerechtigkeit, Vernunft und die Kirchengeſetze ausgeſtoßen „haſt. Wir begnügen uns mit der Gemeinſchaft der allgemeinen „Kirche, die du auf freche Art verachtet und der du dich durch „unerträglichen Stolz unwürdig gemacht haſt. Wir ſchließen dich „aus von unſerer Gemeinſchaft — und wollen die Rechte unſeres „Standes retten, die von dir auf gewaltthätige Weiſe verletzt „wurden" (tyrannico terrore nosmet damnare voluisti sed — tuam pravam sententiam a zelo rectitudinis alienam injustam et irrationabilem, canonicis legibus contrariam, nequaquam recipimus, immo cum omni coetu fraterno quasi nefas, atque maledictum frustra prolatum contemnimus atque abjicimus, tibique anathematorum et religionis sacrae abjectorum et contemtorum fautori, et communicatori revera communicare nolumus et fraterna societate quam tu arroganter te superexaltans despicis, teque ab ea elationis tumore indignum faciens segregamus. T. IX. Bull. Magn. 1. b. J. 863.).

Weiſe gebrauchen durften, obgleich die Wirkung dennoch bleibt, wenn ſie wirklich davon Gebrauch machten, und deßwegen müſſen ſie auch mit Recht geſtraft werden. Kein anderer Prieſter aber kann die Macht des Papſtes binden oder ſuſpendiren, was auch von andern höhern und niederen Prieſtern gilt; daraus folgt nun augenſcheinlich, daß die Macht der Weihe bei höhern oder niederen Prieſtern durchaus nicht für gleich geachtet werden kann. Wir räumen jedoch ein, daß, wenn niedere Prieſter ohne Approbation die Macht dieſer Weihe ausübten, z. B. eine Hoſtie conſecrirten, dieſelbe Wirkung erfolge; denn durch die Ausſprechung der Worte: Das iſt mein Leib, geſchieht durch den einfachen Prieſter eben ſo gut, wie durch den höheren die Verwandlung des Brodes (Transubstantiatio panis) in den Leib Chriſti. Und dieſes gründet ſich darauf, weil der innere Prieſter, nämlich Chriſtus, einer und derſelbe iſt, der durch Ausſprechung der genannten Worte von jedem Prieſter in der Abſicht zu conſecriren, dieſe Transſubſtantiation bewirkt, und deßwegen iſt es kein Wunder, wenn ein Theil der Wirkung den von was immer für einem Prieſter ausgeſprochenen Worten folgen muß, indem Ein und derſelbe den Effect bewirkt.

Ferner behaupten jene Gotteslästerer, daß die ganze auf einmal vereinigte Kirche keinen Menſchen durch Zwangsmittel ſtrafen könnte, wenn es nicht der Kaiſer erlaube, was auch der Wahrheit des Evangeliums zuwiderläuft. Denn es iſt entſchieden, daß dem Petrus und in der Perſon des Petrus der Kirche von Chriſtus die Zwangsgewalt ertheilt oder wenigſtens verſprochen worden iſt; und dieſes Verſprechen ging nachher in Erfüllung, als Chriſtus zu ihm ſagte: Was du immer auf Erden binden wirſt; denn nicht bloß die Freiwilligen, ſondern auch die Widerſpenſtigen werden gebunden. Ferner iſt es bekannt, wie man bei Matthäus lieſt, daß wenn Jemand einem Andern einen Schaden zugefügt hat, und er dieſes nicht auf den

Befehl der Kirche gut machen will, die Kirche ihn durch die von Christus ihr verliehene Macht dazu durch die Excommunication zwingen kann. Wobei zu bemerken, daß, da die Excommunication den Excommunicirten nicht nur von dem Empfange der Sacramente, sondern auch von der Gemeinschaft der Gläubigen ausschließt, auch der körperliche Zwang der Kirche von Christus erlaubt ist [75]), da es selbst nach kaiserlichen Gesetzen für eine härtere Strafe angesehen wird, unter Menschen zu wandeln und ihrer Fürbitte beraubt zu seyn, als von den Menschen getrennt zu werden. Daraus folgt, daß die Kirche ursprünglich nicht von dem irdischen Kaiser, sondern von Christus selbst dieß Recht erlangt habe. Ueberdieß hat Petrus nach der Auffarth des Herrn gegen die Person des Ananias und der Sapphira, seiner Frau, ohne kaiserliche Bewilligung, weil sie von dem Gelde des Gott geweihten Ackers etwas unterschlugen, das Todesurtheil ausgesprochen, welches ohne alle Einwilligung der Eheleute vollzogen wurde [76]). Ferner hat der selige Paulus den Zauberer Elimas [77]), der den Sergius Paulus vom Glauben abwendig machen wollte, auf einige Zeit des Augenlichtes beraubt. Auch jenen blutschänderischen Corinther übergab er zum Verderben des Fleisches dem Satan, damit sein Geist gerettet würde. Derselbe Apostel schrieb an die Apostel: Was wollt ihr? Soll ich mit der Zuchtruthe zu euch kommen? oder in Liebe und im Geiste der Sanftmuth? Hier setzte er deutlich genug voraus, daß er eine Zwangsgewalt besitze. Er schrieb auch anderwärts an die Nämlichen: Die Waffen unseres Feldzuges sind nicht fleischlich, sondern mächtig in Gott, d. h. von Gott

---

75) Man bewundere die Schlußfolge! Ueber diese Bestrafung ward anderwärts gesprochen.

76) Act. V.

77) Act. XIII.

ertheilt zur Zerstörung der Vestungen, indem wir zerstören die Anschläge und alle Hohheit, die sich erhebet gegen den Ausspruch Gottes, und sind bereit zu rächen allen Ungehorsam. Daraus ist klar, daß Paulus nicht von dem Kaiser, sondern von Gott die Zwangsgewalt hatte; und doch wagen es jene Gotteslästerer das Gegentheil zu behaupten [78]). So mögen denn wiederum jene Taugenichtse Recht haben, wie sie sich unterfangen zu sagen, von einem römischen Kaiser hätten die Kirchenprälaten ursprünglich die Zwangsmittel oder jede andere empfangen, da, wie oben gesagt, fast alle Kaiser bis auf Constantin den Großen Heiden und Götzendiener waren, und Verfolger, ja so weit es an ihnen lag, Vertilger der heiligen Kirche Gottes. Wie daher jene solchen eine Zwangs- oder andere Gewalt einräumen könnten, wird wahrlich kein Weiser glauben. Und obgleich wir, damit diese Urheber und Lehrer so großer Irrthümer nicht Mehrere auf ihren Abweg verleiten, und sie selber nicht aus Uebermuth, ungestraft geblieben zu seyn, noch ärger werden, wegen der Offenkundigkeit ihrer Excesse, die sich nimmer bemänteln lassen, zum Endurtheile gegen sie einschreiten könnten, so haben wir doch aus apostolischer Güte, welche die Bekehrung der Gottlosen wünscht, den Marsilius und Johannes und jeglichen von ihnen, auf den Rath unserer Brüder am 9. April, nämlich am Gründon-

---

78) Ueber kirchliche Zwangsgewalt siehe Schröckh, 9r Bd. S. 318 ff. Pehem, I. 2. ff. Gerhard. loc. theol. XIV. p. 209—217. In den angezogenen Schriftstellen ist nur von einer wunderbaren Wirkung die Rede, die, nach der Darstellung der Apostel, unmittelbar von Gott, nicht von Paulus und Petrus selbst verhängt wurde. Der Papst will aber die persönliche Ausübung körperlicher Züchtigung, Excommunication der Fürsten u. dgl. für sich in Anspruch nehmen. Uebrigens ist das ganze Alterthum dieser kirchlichen Praxis entgegen. Vgl. auch meine Rechtfertigungsschrift über 2. Cor. 10, 4. Fleury, diss. III. in hist. eccl. §. 16.

nerstage durch ein öffentliches Edict in Gegenwart einer zahlreichen Menge von Gläubigen vorgeladen, damit sie sich binnen einer Frist der nächsten vier Monate, die wir ihnen und jeglichem derselben auf den Rath unserer Brüder als peremtorischen Termin bestimmten und anberaumten, persönlich vor unserem apostolischen Antlitze stellen sollten, um über besagte Excesse und, wie es heißt, notorische Vergehungen, unser gerechtes Urtheil, so Gott will, anzuhören, sich zu verantworten und zu vollziehen, was ihnen die Gerechtigkeit rathen würde. Und wir verkündigten ihnen ganz unverhohlen, sie möchten nun innerhalb des besagten Termins vor uns erscheinen oder nicht, so würden wir ohne Warnung und Vorladung, ihrer Abwesenheit ungeachtet, wie es uns sonst ersprießlich däuchte, gegen sie einschreiten. Wollen und erklärten auch damals, daß vorerwähnte Vorladung, wenn auch die Bestimmung des genannten Termins vielleicht auf eine Ferienzeit fallen sollte, eben so gelten und gerade so wirksam bleiben müsse, als wenn die Ferienzeit gar nicht existirte, und zwar ungeachtet jeder Constitution, die hierüber als Widerspruch herausgekommen ist. Und damit dieß zu ihrer und anderer Betheiligter Kenntniß gelangen könnte, so ließen wir vorbesagte Schrift, die diesen Proceß enthält, an die Thüren der größeren Kirche zu Avignon anheften, um ihn gleichsam laut und öffentlich wie durch einen Herold zu verkündigen, damit sie und Andere, die dieser Proceß anging, keine Ausflucht brauchen könnten, als wäre er ihnen nicht zu Gesichte gekommen, oder als wüßten sie Nichts davon, da es nicht wahrscheinlich ist, daß ihnen unbekannt oder verborgen bliebe, was Allen so offenkundig publicirt wurde. Wir beschlossen auch aus apostolischem Ansehen, weil zu ihnen bei so vielen Schwierigkeiten, die sie mit Ludwig machten, der Zugang nicht offen stand, daß dieser Proceß eben so verbindlich seyn sollte, als wäre er ihnen persönlich insinuirt und feierlich bekannt gemacht worden, ungeachtet jeder durch die römi-

ſchen Päpſte, unſere Vorfahren, als widerſprechend erlaſſenen Conſtitution.

Da aber vorbeſagte, Marſilius und Johannes auf die Vorladung an dem ihnen beſtimmten nächſten Termine nicht erſchienen ſind, und auch kein Anderer für ſie, ſo erklärten wir ſie auf den Rath unſerer genannten Brüder mit Recht für halsſtarrig. Und obgleich wir nun, wie es ihre Halsſtarrigkeit forderte, da ihre Exceſſe ſo notoriſch waren, daß ſie nicht mehr verſchleiert werden konnten, zur Sentenz gegen ſie und jeglichen von ihnen ſchreiten konnten, ſo beſchloſſen wir doch aus apoſtoliſcher Güte, welche die Bekehrung der Sünder wünſcht, nach unſerer Geneigtheit, zu warten, bis ſie erſcheinen würden; weßwegen wir auch bis auf den heutigen Tag auf Anrathen der nämlichen Brüder das Einſchreiten gegen ſie aufſchoben. Aber in ſorgfältiger Erwägung, daß vorbemeldete Marſilius und Johannes zur Rückkehr in den Schooß der Kirche keine Anſtalt machten, ſondern vielmehr Andere auf die Abwege ihres Irrthums zu verleiten ſuchten; und ins Gedächtniß zurückrufend, daß längſt die heiligen Väter, unſere Vorgänger, weil der Feind des Menſchengeſchlechtes zur Bekämpfung der Reinheit des Glaubens die tückiſchen Ketzer anſtifte, gegen dieſelben herzhaft ſich erhoben und ihre ſchlechten Lehren ſammt den Urhebern verdammten, wie es aus Arius und Manichäus, Neſtorius und Dioscurus und ſeinen Mitſchuldigen und mehreren Andern erhellet, die ſie nach gerechteſtem Urtheile ſammt ihren Ketzereien verdammten; und da wir nun den Fußſtapfen der Väter anhängen wollten, und zu befürchten hatten, Verzug möge Gefahr, Verheimlichung Schaden bringen, ſo waren wir nicht geſonnen, länger zu warten, ſondern erklärten ſie für halsſtarrig, und beſchloſſen zur Ehre und zum Ruhme der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit und zum Troſte der Gläubigen und zur Unterſtützung des katholiſchen Glaubens auf den Rath unſerer Brüder und unter Anrufung des Namens Gottes, vorſtehende Artikel:

Nämlich daß Jesus, wie man bei Matthäus liest, als er den Tribut dem Kaiser bezahlte, und den aus dem Munde des Fisches genommenen Stater jenen, die den Zinsgroschen forderten, geben ließ, nicht aus Nachsicht und Milde, sondern nothgedrungen so gehandelt habe. Ferner, daß der selige Apostel Petrus nicht mehr das Haupt der Kirche war als jeder andere Apostel, und nicht mehr Ansehen hatte, als die übrigen Apostel hatten, und daß Christus kein Oberhaupt für die Kirche und keinen Statthalter einsetzte. Wiederum, daß alle Priester, möge es nun der Papst, Erzbischof oder jeglicher einfacher Priester seyn, gleiches Ansehen und gleiche Jurisdiction besitzen, und daß Jeder nur in dem Maße mehr oder weniger Ansehen habe, je nachdem es ihm der Kaiser eingeräumt, das er auch wieder zurückrufen könne. Endlich daß der Papst oder die ganze Kirche zusammengenommen keinen Menschen, wie lasterhaft er auch sei, mit Zwangsmitteln strafen könne, wenn ihnen der Kaiser nicht die Macht dazu verleihe — — als der heil. Schrift zuwider, als feindselig gegen den katholischen Glauben, als ketzerisch oder ketzerischähnlich und irrig zu bezeichnen. Ferner erklären wir sententiell, die vorbesagten Marsilius und Johannes als offenbare und notorische Ketzer oder vielmehr als Ketzerhäuptlinge, und die vorgenannten Artikel sammt dem Buche und jeder andern Schrift, welche sie enthält, und die besagten Marsilius und Johannes verwerfen und verdammen wir sententiell als offenbare und notorische Ketzer [79]) oder vielmehr als Ketzerhäuptlinge [80]). Wenn

---

79) Durch Predigen, Eingeständniß und schriftliche Verbreitung von Irrthümern wird Jemand ein offenbarer Ketzer, vorzüglich aber, wenn man fremde Irrthümer vertheidigt. S. 150. Cramer a. a. O.

80) Ketzerhäuptling, Erzketzer (Haeresiarcha), ist Derjenige, der nicht allein bei sich einen Irrthum in Glaubenssachen nährt und hartnäckig darauf beharrt, sondern auch, der ihn entweder erfun-

aber Einer die erwähnte Lehre zu vertheidigen oder zu billigen sich unterfängt, weß Standes, Ranges, Würde und Ansehens er auch seyn mag, so soll er von Allen sogleich als Ketzer zurückgewiesen werden. Ueberdieß verbieten wir allen und jeglichen Christgläubigen, die genannten sententiell verdammten Ketzer, Marsilius und Johannes oder einen von ihnen, aufzunehmen, zu vertheidigen, zu begünstigen, ihnen wie immer anzuhängen, durch sich oder Andere, insgeheim oder öffentlich direct oder indirect mit Rath und That und Vorschub beizustehen; sondern sie sollen sie vielmehr als offenbare Ketzer vermeiden, und da wir sie allen Gläubigen preisgeben, aus Glaubenseifer verfolgen und gefangennehmen, wo sie nur ihrer habhaft werden können, und ihre Gefangennehmung der Kirche anzeigen und sie ihr zur gebührenden Bestrafung überliefern. Wir werden daher gegen alle Hehler, Vertheidiger, Gönner und Anhänger besagter Ketzer, die ihnen mit Rath und That und Gunst beistehen, so einschreiten, wie es uns die Vernunft vorschreibt und es zuträglich scheint, was wir hiemit unumwunden erklären. Damit aber die Sentenz und dieser Proceß zur gemeinsamen Kenntniß des Marsilius, Johannes und anderer Betheiligter gelangen möge, so werden wir diese Schrift, welche diese Sentenz und den Proceß enthält, an den Thüren oder über der Schwelle der Größeren Kirche zu Avignon anheften lassen, damit sie wie durch einen Herold vor Allen laut und offen verkündigt werden, so daß Jene und Andere, die es betrifft, keine Ausflucht übrig haben, als sei es nicht zu ihnen gelangt oder als wüßten sie Nichts davon, da es nicht wahrscheinlich ist, daß ihnen das unbekannt und verborgen bleiben sollte, was so offenkundig vor Allen publicirt wurde. Gegeben zu Avignon, den 23. October, im zwölften Jahre unseres Pontificats. — Da

---

den hat, oder doch wenigstens lehrt und unter Andere ausbreitet. Kramer a. a. O. S. 148.

wir nun wünſchen, daß man dieſen Proceß in jenen Gegenden feierlich verkünde, damit er den Gläubigen deſto deutlicher bekannt werde, geben wir dir durch ein apoſtoliſches Schreiben den Auftrag, daß du durch dich oder andere Kloſter- und Welt-Geiſtliche, ſie mögen exemt oder nicht exemt ſeyn, wie du es für gut findeſt, genannten Proceß und ſeinen Inhalt in deiner Stadt und in deiner Diöceſe feierlich bekannt macheſt und an Sonn- und Feſttagen in den Kirchen deiner Diöceſe und ſonſt wo es dir zuträglich ſcheint, vorbeſagte Marſilius und Johannes als Excommunicirte und Ketzer in Gegenwart des gläubigen Volkes, wann es zum Gottesdienſte ſich verſammelt hat, öffentlich verkünden läſſeſt, und das Volk ſelbſt in öffentlichen Predigten ſorgfältig aufforderſt, dieſe Ketzer zu vermeiden, ihnen nicht anzuhängen, oder durch Rath und That und Begünſtigung beizuſtehen. Ueber die Publication aber ſollen öffentliche Inſtrumente abgefaßt werden, die den Anfang und das Ende gegenwärtiges Schreiben enthalten, und uns nachher zu überſenden ſind.

Gegeben zu Avignon, den 26. October, im zwölften Jahre unſeres Pontificats.

Johann XXII. (J. 1316.)

Die Ungewißheit menſchlicher Urtheile über künftige Ereigniſſe iſt ſo groß, daß das, was muthmaßlicher Weiſe annehmlich und vernünftig ſcheint [81]), ja ſogar nach reifer

---

81) Quia in futurorum eventibus sic humani fallitur incertitudo judicii, ut quod conjecturà probabile et rationabile inspicitur, immò, interdùm accepta considerato pollicetur, non solùm inutile, sed damnosum reperiri contingat; plerumquè consultè provisum, ut quod experimento certo producitur, ex inspectione sanioris judicii, novis accedentibus consiliis, immutetur. Probat hoc inferiùs describendae imperialis institutio-

Ueberlegung ſich als trefflich empfiehlt, manchmal nicht nur unnütz, ſondern ſogar ſchädlich wird, daher iſt es weiſe,

---

nis eventus, in quâ discrepavit informis à praevio judicio sequens exitus diuturnâ experientiâ comprobatus. Quamvis scripturarum auctoritas eumdem ortum imperii vitiosum fuisse describat, ut à cupiditate occupatoris inciperet, et per violentiae turbinem regnandi gubernacula improbis ausibus usurparet. Patet equidem longè latèque notorium, quòd, licèt multi praesidentes imperio catholicè vixerint, et sibi ac subditis, verbis exemplisque profecerint, ac matrem ecclesiam congruis praesidiis et opportunis favoribus defensârint, nonnulli tamen ex ipsis, spiritu reprobae praesumptionis afflati, filialem dulcedinem in privignalem amaritudinem convertentes, et abutentes eorum potestatis officio, persecuti sunt ipsam matrem ecclesiam, professionem christiani nominis, divini cultûs reverentiam, et quietem publicam impugnantes. Ecce, si legantur scripturae, amara potest recensere memoria qualiter Domitianus, junior frater Titi, ecclesiam et christianos fideles persecutus est asperè; qui beatum Johannem apostolum in insulam Patmos relegavit. Attendat moderna conspectio quid Julianus apostata eidem ecclesiae taedii et persecutionis intulerit; quid orthodoxis usque ad stragis excidium irrogaverit, vovens improbè quòd palàm ipsam ecclesiam persequeretur infestè, si de Romanis et Parthis victoriam deportasset. Advertat disquirentis ingenium quid Valerius imperator adversùs ecclesiam praedictam commiserit; qui in singulas ubique provincias contra catholicae professionis ecclesias et populos Christi fideles diversa incommoda intulit et dolorosis angustiis amare vexavit, ecclesiarum destructivus. Consideret diligens attentio quid Pelagius peccaverit, qui fuit in persecutione christianis oppositus, et tandem, Italiam Romamque perveniens, plusquàm triginta quatuor episcopos dedit exilio; et, clausis eorum ecclesiis, plebem afflixit suppliciis numerosis. Nec omittat oblivio quid Anastasius imperator, tyrannica feritate respersus, admiserit; qui, caedes plurimas stragesque diversas in urbe committens, sacerdotes et ecclesiasticos immaniter persequens, sic protervè contempsit, ut salutaria monita sperneret, et ad salutis gremium non rediret. Nec in abscondito maneat amara recensio Leonis Augusti, quem sacras aedes et

aus neuen Beweggründen und richtigerem Urtheile, die Pläne zu ändern, denen man ſich früher hingegeben hat.

---

ecclesias destruentem. Gregorius, praedecessor noster, natione Syrus, et à regno deposuit et dignitate privavit. Quid de Trajano, quid de Nerone, quid de Helio Asiano, imperatoribus, exprimamus? Exempla scripturarum notarum commemorant, et in recentem notitiam suâ descriptione propalant; ac infinita inveniuntur exempla quòd, iidem praesidentes imperio, ipsam ecclesiam et Christi fideles injuriarum aculeis acerbè tractârint, et diversis persecutionum jaculis enormiter impugnârint. Et, ut breviter sermo concludatur in genere, à Constantino citrà, rari fuerunt romani principes, qui eidem ecclesiae faventer assisterent, et multi, qui eam poenis, ingentibus injuriis attentarint. In proximis (et si scripturae nos instruant efficaciùs, tamen et clariùs probatis proximis edocemur exemplis), notum est quippe, vulgato notorio ab hominum memoriâ multis temporibus non remoto, quòd imperator Otto de Saxoniâ, post confirmationem obtentam ab ipsâ ecclesiâ de suâ electione factâ in discordiâ cum Philippo duce Sueviae, et plura beneficia sibi collata per ipsam ecclesiam, subitò factus ingratus, tergum, non faciem vertit ecclesiae, receptorum immemor, illam offensis multipliciter provocando, regnum Franciae motu temerariae praesumptionis invadens, quamvis ipse stipendia sui peccati recipiens in bello perierit; nec unquam comparuit corpus ejus, sicut, ex gestis felicis recordationis Innocentii, praedecessoris nostri, evidenter colligitur; fama notoria, licèt non proxima, divulgatur. In praesentem quoque notitiam reducat attente moderna posteritas olim Friderici II. Caesaris ingrata conamina, qui, tenerae infantiae finibus non completis, ablactatus uberibus dictae matris ecclesiae, ac ejus educatus studio diligenti, per cardinales plures successivis temporibus cum attentionis paternae solertiâ extitit custoditus, et ejusdem matris ecclesiae providentiâ gubernatus, ac de angustiis et tribulationibus multis ereptus, cum auxilio et labore ipsius matris ecclesiae, diadema regni Siciliae et praesidentiam potestatis obtinuit, et ad culmen imperii cum ipsius praecipuè favore pervenit: qui datus in sensum reprobum, et mutatus in arcum pravum, ipsam matrem ecclesiam pluribus lacessivit injuriis, et gravaminibus multiplicibus

Dieſes beweiſet die Geſchichte der Einſetzung der Kaiſer. Eine langjährige Erfahrung hat uns gezeigt, daß dieſe po-

---

affilixit; ecclesias opprimens, cardinales et praelatos vocatos ad generale concilium capiens praesumptione sacrilegâ, sicque tyrannide favente peregit, quòd felicis recordationis Innocentius IV., praedecessor noster, fugiens faciem persequentis, coactus est sedem Petri et Italiae partes relinquere, et se Lugdunum, cum fratribus suis, transferre, qui Fridericum ipsum, exigentibus meritis, à dicto imperio regnoque deposuit, et omni honore ac dignitatis titulo, justicià exposcente, privavit. Nec praeterent considerantis intuitum, sed informet advertentis auditum, recens de facili memoranda commissio imperatoris Henrici, qui, diebus novissimis, quorum providè spectanda sunt tempora, totam quasi conturbavit Italiam, sicut habet vulgaris opinionis gressus, et semitas rationis egressus, ac in fumum temerariae praesumptionis elatus, contra admonitionem et prohibitionem felicis recordationis Clementis V., praedecessoris nostri, regnum Siciliae, quod ejusdem matris ecclesiae directi juris et proprietatis existit, disposuerat violenter invadere; et ad loca contigua regni praefati cum numerosâ militum comitivâ, reprobis conatibus, invasurus, fratribus nostris per apostolicam sedem, pro ipsius coronatione transmissis, eum increpantibus quòd contra fidem per eum ecclesiae debitam ageret, regnum invadendo praefatum apertè, ac malignè denegans nullum sacramentum fidelitatis eidem ecclesiae praestitisse.

Quia igitur ipsa causa institutionis et conservationis imperii cessavit et desiit, quin potiùs, ut declarat eventus, in oppositum se convertit, nos, ad quem speciali praerogativâ pertinet, et praeminentiâ potestatis, evellere atque destruere, plantare et aedificare, dividere ac unire, de omnipotentiâ summi Patris, et apostolorum ejus Petri et Pauli, spe certâ confisi, eorumque muniti suffragio, de fratrum nostrorum consilio et assensu perpensâ deliberatione firmato, ex praemissis rationabilibus causis et aliis quas praesentibus inseri mater oblivionis prolixitas non suasit, provinciam Italiae, ab eodem imperio et regno Alemanniae totaliter eximentes, ipsam à subjectione, communitate et jurisdictione eorundem regni et imperii separamus, dividimus, per partes scindimus, ac de po-

litiſche Verfaſſung ihrer früheren Idee keineswegs entſpro-chen hat. Im Grunde beſtätigt es die Autorität der Geſchichtsſchreiber, daß die kaiſerliche Herr-ſchaft von ihrem Urſprunge an laſterhaft war: ſie entſtand aus dem Ehrgeize eines Eroberers, und maßte ſich mit frevelhafter Kühnheit durch ſtürmiſche Gewaltthat das Staatsruder an. Es iſt ja weit und breit bekannt, daß, wenn auch mehrere Kaiſer katholiſch lebten, und ſich und ihren Unterthanen durch Wort und That frommten, und die Kirche, ihre Mutter, nach Gebühr ſchützten und vortheilhaft begünſtigten, dennoch Einige von ihnen, aufge-bläht durch den Geiſt eines verwerflichen Dünkels, die kind-liche Zärtlichkeit in die Rauhheit von Stiefſöhnen verkehr-ten, und durch Mißbrauch der Gewalt ihre Mutter ſelber verfolgten, und auf die Bekenner des chriſtlichen Namens, die Heiligkeit des Gottesdienſtes und die öffentliche Ruhe

---

testatis nostrae plenitudine liberamus, decernentes ut nullo unquam tempore conjungantur et uniantur, aut in uno corpore existere censeantur, ex eo praecipuè, quòd earundem provinciarum longa diffusaque protentio sic confundit et impedit unius regnantis jurisdictionis et gubernationis effectum, quòd ipsarum cura perplexè negligitur, et dùm imperantis animus ad multa dividitur, ad singula per consequens, minoratur; de regimine et gubernatione, cum providentiâ Regis aeterni, et eorundem fratrum nostrorum consilio et deliberatione solemni, cautiùs provisuri, ac declarantes regnum praedictum Alemanniae à regno Franciae claris distingui terminis, et notis finibus limitari distinctis, per nos de ipsorum fratrum consilio, paterno more, providè distinguendis. Hoc nos exemplum Christi actionis instruit, qui propter peccata regnantium divisit. Hoc docet provisa ratio, quae malum separat, ut unita malitia graviùs non offendat. His experimenta probata consentiunt, quae, dum boni sperati successus non veniunt, nova remedia causâ suadente producunt. cf. Essai hist. sur la Puiss. temp. des Papes. Paris. T. II. p. 132 sq. Schröckh, 31r Bd. S. 126.

ihre Angriffe richteten. Leſet die Geſchichte, ſie iſt voll bitterer Erinnerungen. Domitian [82]), der jüngere Bruder des Titus, verfolgte die Kirche und die Chriſtgläubigen grauſam, und verbannte den ſeligen Apoſtel Johannes auf die Inſel Patmos. Julian der Abtrünnige verurſachte der nämlichen Kirche Verdruß und Widerwärtigkeit, er, der die Rechtgläubigen vertilgen wollte, und gottloſerweiſe gelobte, die Kirche öffentlich zu verfolgen, wenn er über die Römer und Parther triumphiren würde. Möge der aufmerkſame Beobachter bedenken, wie ſich Kaiſer Valerius gegen beſagte Kirche verſündigte, der in jeder Provinz die katholiſchen Kirchen und die chriſtgläubigen Völker beunruhigte und durch ſchmerzliche Bedrängungen bitter quälte, ja ſogar die Tempel zerſtörte! Man bemerke die Verbrechen eines Pelagius, der bei der Verfolgung der Chriſten ihr Hauptgegner war, und bei ſeiner Ankunft in Italien und in Rom mehr als vier und dreißig Biſchöfe ins Exil ſendete, ihre Kirchen ſchließen und das Volk durch zahlreiche Martern peinigen ließ. Man vergeſſe nicht das Benehmen des Kaiſers Anaſtaſius, dieſes wilden Tyrannen, der ſo viele Mordthaten, ſo viele Metzeleien in der Stadt verübte, Prieſter und Kleriker grauſam verfolgte und ſo unverſchämt verachtete, daß er ihre heilſamen Erinnerungen verſchmähte und ſich durchaus nicht auf die Pfade des Heils zurückführen ließ. Und welche bittere Erinnerung hat Kaiſer Leo hinterlaſſen, dieſer Zerſtörer heiliger Gebäude und Kirchen, den unſer Vorfahrer Gregor, ein geborner Syrer, des Thrones entſetzte und ſeiner Würde beraubte. Was ſoll ich

---

82) Johann XXII. beſitzt, wie nicht leicht ein Anderer, die Kunſt, Unverſtändigen Sand in die Augen zu werfen. Er beginnt ſogleich mit den heidniſchen Kaiſern, zeigt aber ſelbſt darin, daß er die Lehre des Apoſtels vergeſſen habe, der den erſten Chriſten einprägte, auch laſterhaften und heidniſchen Regenten Ehrfurcht zu beweiſen.

von Trajan [83]), Nero, Heliogabalus ſagen? Die Geſchichte redet laut genug, und erneuert durch ihre Schilderungen das Andenken an ſo viele Gewaltthaten. Zahllos ſind die Beiſpiele, wo die Inhaber des kaiſerlichen Thrones der Kirche Chriſti und ihren Gläubigen die Schmerzen ihres herben Stachels fühlen ließen, und ſie mit allen Pfeilen der Verfolgung ganz ungeheuer beſtürmten. Und, um mich kurz zu faſſen, vor Conſtantin gab es wenige römiſche Fürſten, welche die Kirche begünſtigt, weit mehrere, welche ſie durch Strafen und ſchreckliche Kränkungen angefochten haben. Wenn aber ſchon die Geſchichtsbücher lehrreich für uns ſind, ſo bieten uns doch die neueſten Erfahrungen noch auffallendere Beiſpiele. Man weiß, und die Erinnerung liegt ſo ferne nicht, daß der Kaiſer Otto von Sachſen, nachdem er von der Kirche die Beſtätigung ſeiner zum Nachtheile ſeines Mitbewerbers, des Herzogs von Schwaben geſchehenen Wahl empfangen, nachdem ihm dieſelbe Kirche mehrere Dienſte geleiſtet hatte, plötzlich undankbar wurde, gar nicht mehr des Empfangenen gedachte, ſeiner Wohlthäterin ſtatt des Geſichtes den Rücken zukehrte, ſie auf hunderterleiweiſe beleidigend herausforderte [84]), und mit dreiſter Vermeſſenheit

---

83) Die Bedrückungen, welche die Chriſten unter Trajan auszuſtehen hatten, können ihm nicht zur Laſt gelegt werden. Sie waren oft eine Folge des aufgereizten Pöbels, der die Obrigkeiten gewaltſam zur Mißhandlung der Chriſten zwang. cf. Tertull. apologet. c. 2. 6.

84) Als Otto IV. die Rechte des Reiches auf die vom Papſte eingezogenen Güter geltend machen wollte, hielt ſich Innocenz III. an ſeinen Mündel Friedrich, that Otto in den Bann, und ermunterte (im J. 1212) die deutſchen Fürſten, Jenen zu ihrem König zu wählen. Inzwiſchen hatte Otto einen unnöthigen Krieg mit Frankreich angefangen, und ward im J. 1214 bei Bovines aufs Haupt geſchlagen. Erſt im J. 1218 ſtarb er zu Braunſchweig. Von einem klaglichen Ende weiß die Geſchichte Nichts. Vgl. Schmidt's Geſch. d. Deutſchen, 6r Bd. S. 225 ff.

heit das Königreich Frankreich anfiel. Doch erhielt er den Lohn für seine Sünden, kam im Kriege um, und sein Körper ward nirgends mehr gefunden, wie man aus der Geschichte des Papstes Innocenz unseres Vorgängers seligen Andenkens weiß; eine Thatsache, die Jedermann kennt, wenn sie auch unserer Zeit nicht so gar nahe liegt. Mögen auch die Nachkommen sich an die strafbaren Bestrebungen des undankbaren Friedrichs II. erinnern, der, kaum der zarten Kindheit entwachsen, kaum der Milch seiner Mutter, der heiligen Kirche, entwöhnt, erzogen durch die Sorgfalt [85]), lange Zeit mit väterlicher Bekümmerniß von mehreren Cardinälen [86]) bewacht, und durch die Vorsicht derselben mütterlichen Kirche geleitet, und vielen Gefahren und Verfolgungen entrissen, mit Hülfe und unter den Bemühungen der nämlichen Kirche das Königreich Sicilien und ein überwiegendes Ansehen erhielt und so zum Gipfel der Herrschaft gelangte; aber seitdem überließ er sich einem schlechten und ganz verkehrten Sinne, griff die Kirche an, betrübte sie durch alle Arten von Beleidigungen, nahm mit sacrilegischer Vermessenheit die zu dem allgemeinen Concile berufenen Cardinäle und Prälaten gefangen, und trieb die Tyrannei so weit, daß Innocenz IV., unser Vorgänger seli-

85) Die Kaiserin hatte in ihrem letzten Willen dem Papste Innocenz III. die Vormundschaft über ihren Sohn aufgetragen, weil dieser dadurch wenigstens gegen die Anfälle des Papstes, seines Lehnsherrn von Sicilien, gesichert war. So war es aber zugleich unvermeidlich, daß die Macht des Papstes über dieses Reich während der Minderjährigkeit des Königs ungemeinen Wachsthum erhielt.

86) Sobald der Papst Vormund war, sendete er einen Cardinal als Legaten nach Sicilien, der daselbst nebst den Großen, denen die Erziehung Friedrich's anvertraut war, die Regierung übernehmen sollte. Dieser nahm zwar die Huldigung Vieler an, mußte aber bald wieder nach Rom zurückkehren, weil sich manche Große widersetzten.

gen Andenkens, ſich gezwungen ſah, weit von dem Antlitze des Verfolgers zu fliehen, den Stuhl des heil. Petrus zu verlaſſen, aus Italien ſich zu entfernen und mit ſeinen Brüdern nach Lyon zu begeben. Hier ſetzte er den Friedrich (wie er es denn auch verdiente) ab und beraubte ihn aller Ehre und Würde, denn ſo forderte es die Gerechtigkeit. Man vergeſſe ja nicht und betrachte vielmehr mit beſonderer Aufmerkſamkeit das neue Unternehmen des Kaiſers Heinrich, welcher in dieſen letzten Zeiten ganz Italien beunruhigte, die Grenzen ſeiner Pflicht überſchritt, und von einer dreiſten Vermeſſenheit hingeriſſen, gegen die Weiſung und das Verbot Clemens V., unſeres Vorgängers ſeligen Andenkens, das Königreich Sicilien, auf welches die Kirche, unſere heilige Mutter, ein directes Eigenthumsrecht hat, gewaltthätig anzufallen ſich vorſetzte. Schon näherte er ſich als verwegener Frevler den Grenzen dieſes Königreichs an der Spitze einer zahlreichen Armee, um ſeinen ſtrafbaren Entſchluß auszuführen, trotz der Verweiſe unſerer Brüder, welche durch den apoſtoliſchen Stuhl zu ſeiner Krönung abgeordnet, ihm vorſtellten, daß ein offener Angriff auf Sicilien eine Treuloſigkeit gegen die Kirche wäre, und eine boshafte Verleugnung aller Eidſchwüre gegen dieſelbe [87]).

---

87) Vgl. Schröckh, 31r Bd. S. 41. Heinrich's VII. Geſandte mußten einen eignen Eid ſchwören, daß der Kaiſer Nichts zum Nachtheile des Papſtes vornehmen wolle. Heinrich konnte aber unmöglich die Auslegung dieſes Eides gelten laſſen, daß er ihn außer Stand ſetzen ſollte, ſeine Rechte als Kaiſer und König von Italien zu behaupten. Da die Könige von Neapel, aus dem Hauſe Anjou, gleichſam natürliche Gegner der Kaiſer und Bundesgenoſſen der Päpſte waren, und die Guelfen beſonders an Robert, König von Neapel, einen mächtigen Anführer hatten, ſo ſchloß Heinrich ein Bündniß mit Friedrich, König von Sicilien, der den Robert anzugreifen verſprach; denn der Kaiſer und das deutſche Reich hatten ihr Recht auf Neapel, wovon die Päpſte als Lehnsherren angeſehen ſeyn wollten, nie feierlich abgetreten.

Weil nun der Beweggrund zur Einsetzung und Erhaltung des Kaiserthums aufgehört hat und verschwunden ist; weil im Gegentheile, wie der Erfolg lehrt, diese Einsetzung ganz entgegengesetzte Früchte gebracht hat, so trennen wir, denen es nach speciellem Vorrechte und Erhabenheit des Ansehens zukommt, auszureißen, zu zerstören, zu bauen, zu trennen und zu vereinigen; wir, die wir uns auf die Allmacht des ewigen Vaters und seiner Apostel Petrus und Paulus vollkommen verlassen, geschützt durch ihre Fürbitte, nach Berathung mit unsern Brüdern und ernstlicher Bestimmung in Ansehung der oben angeführten Vernunftgründe, und mehrerer Anderer, welche wir nicht diesem Schreiben beisetzen, um die Weitschweifigkeit, die Mutter der Vergeßlichkeit, zu vermeiden — Italien gänzlich von dem Kaiserthume und dem deutschen Reiche, und befreien es von aller Unterwerfung gegen den Kaiser und das Reich, trennen es von einer solchen Gemeinschaft und einer solchen Jurisdiction, setzen eine nothwendige Scheidewand dazwischen und mit gänzlicher Machtvollkommenheit befreien wir Italien, gebietend, daß es weder jetzt, noch zu irgend einer Zeit mit dem Reiche vereint und zu einem Körper gemacht werden dürfe; wir erklären auch als Hauptbeweggrund unseres gegenwärtigen Decretes, den ungeheuern Umfang besagter Provinzen [88]). Dieser führt zu viele Verwirrung herbei, hindert die Wirkung der Jurisdiction und Regierung eines Einzigen Gebieters dergestalt, daß man die nöthige Sorgfalt versäumt, und daß der Geist der Regierung auf mehrere Gegenstände vertheilt, weniger Kraft für jede Abtheilung des zu weiten Reiches hat. Wir behalten uns vor, mit Hülfe des ewigen Königs und nach

88) Der Hauptbeweggrund war, die Herrschaft Italiens dem Könige von Frankreich zuzuwenden.

dem Rathe unſerer Brüder und zufolge ihrer feierlichen Erwägung, noch ſpeciellere Vorſorge für die Regierung beſagter Provinzen zu treffen, indem wir erklären, daß genanntes Königreich Deuſchland durch ſeine gewöhnlichen Grenzen ohnehin genau von Frankreich geſchieden, in Betreff der poſitiven und notoriſchen Grenzlinien von uns, nach väterlicher Sitte und Zuſtimmung unſerer Cardinäle weitere wohlbedachtſame Beſtimmungen zu erwarten habe. So zu handeln lehrt uns das Beiſpiel Chriſti, der wegen der Sünden der Herrſcher die Königreiche getheilt hat [89]). Dieſes lehrt uns die kluge Vorſicht, welche das Uebel zertheilt, damit die vereinte Bosheit nicht allzugroßen Schaden ſtifte. Endlich lehrt uns die Erfahrung, daß, wenn man von einer Einrichtung nicht die gehoffte gute Wirkung erlangt hat, man zu neuen Mitteln ſeine Zuflucht nehmen müſſe. u. ſ. f.

Johann XXII. verbot alle Bündniſſe mit Ketzern, hob die ſchon mit ihnen geſchloſſenen Verträge auf, und berechtigte die Inquiſitoren, Gönner und Beherberger der Ketzer gefangen zu ſetzen [90]).

---

89) Man ſtaunt über ſolche frevelhafte Aeußerungen.

90) Cum nonnulli de Provincia Romandiolae, tam Clerici quam Laici, Deum et Romanam Matrem ecclesiam offendere, seque in praecipitium damnationis et mortis immergere non verentes, adeo favere et favisse dicantur damnatis haereticis, confoederationes, ligas et societates ineundo cum ipsis, eosque receptando, et sibi praestando multipliciter auxilia, consilia et favores, quod de labe haeresis se reddiderunt et reddunt vehementer suspectos; nos tam ipsorum quam multorum aliorum periculis, praemissis imminentibus obviare salubriter cupientes: discretioni tuae Apostolic. auctorit. mandamus, quatenus contra fautores hujusmodi et alios quoslibet de crimine pravitatis haereticae culpabiles, vel suspectos, sic solerter secundum formam canonum ac privilegiorum concessorum inquisitionis officio, procedere non postponas, quod inde debeat tua diligentia merito commendari. — Joann. ep. Dilecto filio Lam-

Biſchof Clemens IV.

Zur Verſicherung des Gegenwärtigen und zum Andenken für die Zukunft [91]).

Ehedem, den 18. April, im erſten Jahre unſeres Pontificats, kamen uns die Proceſſe unſeres Vorfahren Papſt Jo-

---

berto de Ordine praedicatorum, Inquisitori haereticae pravitatis in inferiori parte Lombardiae. — P. 204. T. I. const. XII. ed. 1325.

91) Olim, videlicet II. idus Aprilis, pontificatus nostri anno primo, nonnullos processus, per felicis recordationis Joannem Papam XXII. praedecessorem nostrum contra Ludovicum de Bavaria dudum in Regem Romanorum indiscordia, ut dicebatur, electum successivis temporibus habitos, ut ipsorum in recentiorem memoriam credentium ignorantia vel diuturnitate temporis oblivio ab aliquibus nequiret praetendi, multitudine fidelium copiosa succincte duximus recitandos; monentes nihilominus eundem Ludovicum, ut infra trium mensium spatium, quod ei pro peremptorio termino assignavimus, ab omni administratione regni Imperii Romani omnino desisteret, nomen et titulum Regis seu Imperatoris, ducis, et cujuscunque dignitatis deponeret; administrationem, nomen, seu titulum hujusmodi nullatenus absque sedis Apostolicae licentia ulterius resumpturus; ab omni favore quorumcunque haereticorum prorsus abstineret: intrusos per dictum Ludovicum, seu mandato ipsius in quibuscunque dignitatibus et beneficiis ecclesiasticis prorsus amoveri procuraret; beneficia et dignitates illis, quos ipsis dignitatibus et beneficiis spoliaverat, restitueret; interdicta, auctoritate Apostolica et a quibusvis judicibus competentibus apposita, observaret inviolabiliter, et non prohiberet directe vel indirecte ab aliis observari; ac ad sanctae matris Ecclesiae, a qua multiplicatis haeresibus et schismatibus erat praecisus, rediret corde contritus et vere poenitens ad unitatem; necnon pro diversis et maximis injuriis et damnis Romanae et aliis ecclesiis illatis satisfaceret, ac pro tot sceleribus, blasphemiis, contumaciis, et gravissimis culpis, per ipsum Ludovicum adversus Deum et sanctam Ecclesiam commissis,

Hann XXII., ſeligen Andenkens, zu Geſichte, welche gegen Ludwig von Baiern, der längſt zum Könige der Rö-

---

nostris et Ecclesiae praedictae beneplacitis et mandatis veniret humiliter pariturus, et facturus, et recepturus quod suaderet justitia, et nobis expediens videretur: nihilominus aperte praedicentes eidem, quod si in obstinata malitia, et pristina contumacia perseverans praedicta non curaret infra praedictum terminum realiter et fideliter adimplere, et nostris et Ecclesiae praedictae parere beneplacitis et mandatis, nos ad poenas alias, exigente ipsius Ludovici contumaci pertinacia, procederemus prout expedire videremus, ac excessuum suorum ac contumaciarum, in praefati praedecessoris nostri processibus contentorum, enormitas suaderet, prout in nostris literis, hujusmodi recitationem et monitionem continentibus plenius continetur.

Sed quanquam recitationem et monitionem praedictas publice fecerimus, ut praefertur, ad literas proxime dictas ostiis seu superliminaribus ecclesiae Avinionensis appendi, et etiam ipsas literas in nonnullis Alamanniae et diversis aliis mundi partibus mandaverimus solemniter publicari; tamen supradictus Ludovicus, monitionis hujusmodi sic publicatae verisimiliter non ignarus, infra et post terminum in dicta monitione eidem praefixum monitioni contemsit parere praedictae, prout etiam fama publica manifestat. Et insuper mala malis accumulans, et in leges divinas impie agens, nonnullas leges, seu potius legum corruptiones, ultra alias, quas ante monitionem praedictam temere condiderat, dignoscitur edidisse, et prohibitiones ac praecepta fecisse contra ecclesiasticam libertatem, et in gravem divinae majestatis offensam, ac in nostrum et Apostolicae sedis et universalis Ecclesiae praejudicium non modicum et contemtum. Habet etiam fama publica, hic et in diversis partibus divulgata, ipsum Ludovicum nonnullas colligationes, confoederationes et conspirationes iniisse pro defensione suae pertinaciae et rebellionis adversus nos, et sedem ac Ecclesiam memoratas post lapsum termini supradicti.

Nec silentio duximus omittendum, quod post terminum ipsum dilecti filii Marquardus de Randegge juris canonici professor, et Ebrardus de Tummarte Augustensis ecclesiarum praepositi, ac nobilis vir Imbertus Delphinus Viennensis, nec non Ulricus

mer in Zwietracht, wie man ſagte, erwählt ward, nach und nach vorgenommen wurden. Dieſe zu erneuern hielten wir

---

de Augusta familiaris Ludovici praefati, tanquam ejusdem Ludovici nuntii, ambaxiatores, et procuratores comparuerunt in publico consistorio coram nobis, exhibentes pro ipso Ludovico quandam literam pro procuratorio ipsorum subscriptam et signatam, ut legebatur in ea, manibus Othonis Immeldof, et Ronacii Hemelin de Karthem clericorum Bambergensis et Constantiensis dioecesis publicorum auctoritate sedis Apostolicae notariorum, et sigillo quo dictus Ludovicus utebatur communiter sigillatam, inter alia continentem, quod Ludovicus saepedictus constituebat suos procuratores, ambaxiatores, et nuntios speciales praenominatos praepositos, Dalphinum, et Ulricum, dans eisdem plenam, meram, et liberam potestatem, et speciale mandatum confitendi coram nobis singulos excessus per eum commissos et perpetratos contra Joannem praedecessorem praedictum, et sanctam Romanam Ecclesiam, ac legatos, officiales et ministros ipsius quoscunque, et res, et personam ac statum ejus absolute et liberaliter in manibus nostris ponendi, ac ordinationi et dispositioni nostrae non solum in praemissis, sed aliis quibuscunque, volens, ut in dicta litera continetur, ordinationi et dispositioni nostrae totaliter et in omnibus obedire, nihil sibi proprii arbitrii reservando, prout haec et alia multa in dicta litera, quam in nostris et Ecclesiae Romanae archivis conservari fecimus, latius exprimuntur. Cujus literae seu procuratorii virtute ipsi Ehrardus et Marquardus praepositi, ac Imbertus Dalphinus, et Ulricus pro omnibus malis, excessibus, criminibus, delictis per dictum Ludovicum contra praedictum Papam Joannem, Romanam ac etiam universalem Ecclesiam et libertatem ejusdem Ecclesiae commissis, et pro emenda ac satisfactione omnium praemissorum ipsi Ecclesiae facienda, et pro aliis in dicta litera contentis absolute et liberaliter ejusdem Ludovici personam et statum, nec non et bona, prout in mandatis habebant, in manibus nostris posuerunt, ipsaque nostris ordinationi et dispositioni submiserunt, nihil in iis proprii arbitrii ipsius Ludovici reservando eidem.

Et ad majorem roboris firmitatem praedictorum procuratores, ambaxiatores, et nuntii praenominati, et quilibet eorum

nöthig, damit nicht Unwiſſenheit ſelbſt von Seiten der Gläubigen oder Vergeßlichkeit wegen Länge der Zeit von Einigen

---

tactis sacrosanctis evangeliis juraverunt ibidem coram nobis in animam Ludovici saepedicti, praedicta omnia et singula, ut praefertur, posita et submissa, ac quicquid super praedictis duceremus ordinandum, attendere et complere, et effectualiter observare, et non contra facere vel venire per se, vel per alium seu alios directe vel indirecte, publice vel occulte, aliqua ratione vel causa. Et quamvis hujusmodi submissio, ut praemittitur, facta fuisset, tamen ipse Ludovicus a propria et inveterata malitia excaecatus, et cor impoenitens se ostendens habere, nobisque, sed sibi magis illudens, post submissionem praedictam, quasi ipsius oblitus, iniquitates, blasphemias, culpas, rebelliones, contumacias, et scelera praedicta continuavit ad multa alia detestabilia damnabiliter procedendo.

Nos igitur praemissa diligentius attendentes, et tantis erroribus, ne non resistendo approbare videamur eosdem, obviare volentes; omnes et singulas leges, prohibitiones, omniaque praecepta, nec non colligationes, confoederationes, et conspirationes praedicta nullas et irritas, nullaque et irrita pronuntiamus et declaramus; et nihilominus leges, prohibitiones, praecepta, confoederationes, colligationes et conspirationes hujusmodi, quatenus de facto processerunt, cassamus et irritamus, ac cassa et irrita nuntiamus, juramenta super iis, vel aliquibus ex eis de ipsis observandis praestita, cum vincula iniquitatis esse non debeant, relaxantes de Apostolicae plenitudine potestatis.

Et insuper universis patriarchis, archiepiscopis, episcopis, et aliis ecclesiarum praelatis atque rectoribus; nec non Regibus, principibus, ducibus, marchionibus, comitibus, baronibus, militibus, aliisque singularibus personis ecclesiasticis et saecularibus, cujuscunque conditionis, praeminentiae vel dignitatis existant; communitatibus quoque, universitatibus et collegiis quibuscunque ecclesiasticis et secularibus interdicimus, ipsosque omnes et singulos praesentium tenore monemus, ne leges, prohibitiones, praecepta, colligationes, confoederationes, seu conspirationes praedicta ullatenus observent directe vel indirecte, publice vel occulte: alioquin leges, prohibitiones, seu praecepta ipsa contra interdictum et monitionem nostram

vorgeſchützt werden könnte. Wir erinnern deßwegen den-

observantes scienter, singulares personas excommunicationis, universitates vero, communitates et collegia, terras et loca ipsorum, singularum universitatum, communitatum, collegiorum interdicti sententiis, ac etiam poenis et sententiis, in supradictis processibus dicti praedecessoris contentis, eos volumus et decernimus subjacere: non obstantibus, si praedictis vel eorum aliquibus a sede Apostolica sit indultum, quod excommunicari vel eorum castra, terrae, sive loca quaecunque interdici non possint per literas Apostolicas non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem; et quibuslibet privilegiis, indulgentiis et literis Apostolicis generalibus vel specialibus quibusvis personis, locis, vel ordinibus sub quacunque forma vel expressione verborum concessis, etiam si de illis esset specialis et expressa, ac de verbo ad verbum in praesentibus mentio facienda, per quae nullum praemissis vel praemissorum alicui nolumus afferri praejudicium, vel obstaculum interponi.

Sane considerantes attentius, quod praefatus praedecessor noster in processibus suis antedictis Ludovicum saepedictum declaravit schismaticum, et haereticum manifestum, ac ipsum velut haereticum reprobavit et etiam condemnavit, declarans eundem in omnes poenas inflictas schismaticis et haereticis per sacros canones et catholicorum principum leges incidisse, easque omnes et singulas incurrisse, aliquas ex poenis ipsius tenore praesentium ad cautelam duximus exprimendas. Siquidem secundum condemnationem et declarationem praedictas praedecessoris ejusdem praefatus Ludovicus infamis existit, nec ad publica officia, vel ad eligendos aliquos ad ea, aut ad testimonium perhibendum, vel ad haereditatem seu successionem alicujus est admittendus, nec testamenti habet liberam factionem; nullusque ipsi super quocunque negotio, sed ipse aliis est respondere cogendus: nullae causae ad ipsius sunt audientiam deferendae: sententiae quoque per eum latae nullam obtinent firmitatem: nullus advocatus in causis ejus patrocinium praestare, nullusque notarius pro factis sive causis ipsius publica debet conficere instrumenta. Omnis audientia est ipsi in quocunque negotio deneganda, omnisque proclamationis et appellationis beneficium ei est specialiter interdictum: universa ejus bona sunt perpetuo confiscata, ejusque filii et nepotes

ſelben Ludwig, er ſolle ſich binnen drei Monaten, die wir

---

ad nullum sunt unquam beneficium ecclesiasticum, nullumque publicum officium admittendi. Cunctis fidelibus cum dicto Ludovico, nisi pro ipsius conversione et animarum salute, est communio interdicta; ipseque moriens carere debet ecclesiastica sepultura. Omnes seculares potestates ipsum Ludovicum de terris eorum jurisdictioni subjectis pro viribus exterminare tenentur.

Ut aut autem dictus Ludovicus, qui tam gravissime per contenta in processibus supradictis, et alia postmodum cumulata per ipsum, divinam majestatem, et Apostolicam sedem et universalem Ecclesiam offendit, fidem violavit Catholicam, et libertatem ecclesiasticam conculcavit, remque publicam perniciose nimium perturbavit, virus suae feritatis in ipsas effundens, ac furenti rabie furens continue contra eas, nedum in poenas praedictas et alias a canonibus et legibus, et a praedecessore nostro praedicto per supradictos processus eidem inflictas, se incidisse cognoscat, sed et Dei ultionem, quam multipliciter, ut praedicitur offendit, et nostram maledictionem incurrat; divinam suppliciter imploramus potentiam, ut Ludovici praefati confutet insaniam, deprimat et elidat superbiam, et eum dexterae suae virtute prosternat, ipsumque in manibus inimicorum suorum et eum persequentium concludat, et tradat corruentem ante ipsos. Veniat ei laqueus, quem ignorat, et cadat in ipsum. Sit maledictus ingrediens, sit maledictus egrediens. Percutiat eum Dominus amentia et caecitate, ac mentis furore. Coelum super eum fulgura mittat. Omnipotentis Dei ira et beatorum Petri et Pauli, quorum Ecclesiam praesumsit et praesumit suo posse confundere, in hoc et futuro seculo exardescat in ipsum. Orbis terrarum pugnet contra eum: aperiatur terra, et ipsum absorbeat vivum. In generatione una deleatur nomen ejus, et dispereat de terra memoria ejus. Cuncta elementa sint ei contraria. Habitatio ejus fiat deserta, et omnia Sanctorum quiescentium merita illum confundant, et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant, filiique ipsius ejiciantur de habitationibus suis, et videntibus ejus oculis in manibus hostium eos perdentium concludantur.

Porro quia Romanum imperium propter tyrannidem, iniquitates et impedimenta Ludovici saepedicti adeo justo judicio

mit als peremptorischen Termin [92]) anweisen, von aller

reprobati et abjecti, jam per longa tempora dignoscitur vacavisse, prout et vacat ad praesens; et ob hoc sancta Romana Ecclesia per tempora suo caruit, prout adhuc caret, speciali advocato et defensore in fidei Catholicae et ejusdem Romanae, aliarumque ecclesiarum et ecclesiasticae libertatis ac reipublicae grande et multiplex detrimentum, multarumque periculum animarum; nos hoc ulterius tolerare nolentes, prout nec velle debemus, ac tantis malis carere cupientes, omnes et singulos principes ecclesiasticos et singulares, ad quos Regem in Imperatorem postmodum promovendum jus pertinet eligendi, praesentium tenore Apostolica auctoritate monemus, districtius injungentes iisdem, quatenus sine morae dispendio pro electione Reges in Imperatorem postmodum promovendi de persona idonea facienda conveniant, et ad electionem ipsam procedere non postponant. Alioquin sedes ipsa, a qua jus et potestas electionis praedicta ad principes pervenit eosdem, super hoc de opportuno remedio providebit.

Caeterum volumus, et auctoritate praedicta decernimus, quod praesens processus noster praefatos Ludovicum et electores, et alios omnes et singulos, quos praesens processus noster contingit et contingere poterit, adeo apprehendat et arctet, ac si eisdem personaliter publicatus et insinuatus solemniter extitisset, quacunque constitutione contraria per praedecessores nostros Romanos Pontifices edita non obstante. Ut autem processus noster hujusmodi, et omnia in eo contenta ad dictorum Ludovici et electorum ac aliorum, quorum interest vel interesse potest, communem notitiam deducatur, chartas sive membranas processum continentes eundem, majoris ecclesiae Avionensis appendi vel affigi ostiis sive superliminaribus faciemus, quae processum ipsum suo quasi sonoro praeconio et patulo indicio publicabunt, ut ipsi, quos processus ipse contingit aut contingere poterit, nullam possint excusationem praetendere, vel ignorantiam allegare, quod ad eos non pervenerit, vel ignoraverint eundem: cum non sit verisimile quod apud ipsos remaneat incognitum, vel occultum, quod tam patenter omnibus publicatur. *Actum in palatio nostro Avinionensi id. Aprilis anno IV.* (Raynald. ad ann. 1346).

92) D. h. ein solcher Termin, worauf kein weiterer mehr Statt findet.

Verwaltung des römischen Reiches enthalten, den Namen und Titel eines Königs oder Kaisers, Herzogs und sonst jeglicher Würde ablegen, und solche Verwaltung, Namen und Titel nie wieder ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles annehmen; er solle sich von aller Begünstigung der Ketzer gänzlich enthalten, und diejenigen, welche sich durch genannten Ludwig, oder auf seinen Befehl in was immer für geistliche Würden und Pfründen eingedrängt hätten, gänzlich entfernen lassen; dagegen diejenigen, welchen er ihre Würden und Pfründen entrissen hätte, wieder einsetzen; die auf apostolisches Ansehen von was immer für competenten Richtern auferlegten Interdicte, unverletzt beobachten, und die Beobachtung derselben durch Andere weder direct noch indirect verhindern; und zur Einheit der Kirche seiner heil. Mutter, von der er durch vielfache Ketzereien und Spaltungen sich losgetrennt hatte, wieder wahrhaft reumüthig und zerknirscht zurückkehren; auch für die verschiedenen und schweren Kränkungen und Beschädigungen, welche er der römischen und andern Kirchen zugefügt, Genugthuung leisten, und für so viele Laster, Gotteslästerungen, Starrsinnigkeit und ungeheure Verbrechen, die Ludwig gegen Gott und die heilige Kirche begangen, unsern und besagter Kirche Genehmigungen und Aufträgen demüthig gehorchen um zu vollziehen und zu empfangen, was die Gerechtigkeit rathen und uns zuträglich scheinen würde; indem wir ihm unverhohlen erklärten, daß, wofern er aus hartnäckiger Bosheit und alter Verstocktheit alles dieses nicht achtete und innerhalb des angesetzten Termins nicht reell und getreulich erfüllte, und unsern und der besagten Kirche Wünschen und Befehlen nicht Folge leistete, wir, wie es die Hartnäckigkeit Ludwigs erheischte, zu andern Strafen schreiten müßten, wie wir es heilsam erachteten, und die ungeheure Größe seines Unfugs und seiner Widerspenstigkeiten, von denen in genanntem Processe unseres Vorfahren die Rede ist, rathen würde, was wir auch in un-

serem Erneuerungsschreiben vollständig auseinandergesetzt haben.

Aber obgleich wir, wie gesagt, diese Warnung öffentlich ergehen und das Schreiben an den Kirchthüren zu Avignon anheften und in einigen Gegenden Deutschlands und in verschiedenen andern Welttheilen feierlich verkündigen ließen, so beliebte es doch dem erwähnten Ludwig, der wahrscheinlich um die Bekanntmachung unserer Bulle wohl wußte, nicht, innerhalb des in besagter Warnung anberaumten Termins und nachher zu gehorchen, so wie es die öffentliche Sage laut verkündet. Ueberdieß häufte er noch Böses auf Böses, handelte freventlich gegen die göttlichen Gesetze und ließ einige Gesetze oder vielmehr Gesetzesverdrehungen, außer den schon vor unserer Warnung verwegenen Weise erlassenen, und Verbote und Befehle gegen die kirchliche Freiheit ergehen, und zur schweren Beleidigung der göttlichen Majestät und zu unserem und des apostolischen Stuhles und der allgemeinen Kirche nicht geringem Nachtheile und Verachtung. Die öffentliche Sage, welche hier und in verschiedenen Gegenden verbreitet wurde, erzählt auch, daß Ludwig einige Verbindungen und Verschwörungen zur Vertheidigung seiner Hartnäckigkeit und seines Aufruhrs gegen uns und den besagten Stuhl und die Kirche, nach Verlauf des erwähnten Termins eingegangen habe.

Auch dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß nach dem Termine selbst die geliebten Söhne Marquard und Randegg, Professor des canonischen Rechtes, und Eberhard von Tummarte, Pröbste der Kirche zu Augsburg, und der edle Humbert Dauphin von Viennois, so wie Ulrich von Augsburg [93]), ein Vertrauter des genannten Ludwigs

93) Vgl. Schröckh, 31r Bd. S. 169 ff. Humbert II., Dauphin von Viennois, vermachte im J. 1343 die Dauphiné an Philipp von Valois, und diese Schenkung wurde im J. 1349 bestätigt,

als Botschafter, Gesandte und Procuratoren im öffentlichen Consistorium vor uns erschienen sind, und uns für Ludwig ein unterschriebenes und besiegeltes Procuratorium überreichten, das von den Händen eines Otto Immeldorf und Bonacius Hemelin von Karthom, Kleriker der Diöcese Bamberg und Constanz und aus Vollmacht des apostolischen Stuhles öffentliche Notare, unterzeichnet und mit Ludwigs gewöhnlichem Siegel versiegelt war, und unter andern enthielt, daß Ludwig seine Procuratoren, Gesandten und Botschafter und insbesondere Dauphin und Ulrich mit voller und freier Macht und speciellem Auftrage versehe, vor uns alle von ihm gegen Johann unseren Vorfahrer und die heilige Kirche, verübten Excesse zu bekennen, und die Gesandten, Beamte und Minister und alle Sachen und seine Person und seinen Stand absolut und freiwillig in unsere Hände zu legen, und unserer Anordnung und Verfügung nicht nur in Vorbesagtem, sondern auch in allen übrigen Stücken anheimzustellen, weil er, wie es ausdrücklich in dem Schreiben heißt, unsern Verfügungen ganz und gar in Allem gehorchen wolle, ohne seiner eigenen Willkühr Etwas vorzubehalten, wie es weitläufig in dem Schreiben steht, das wir in unserem und der römischen Kirche Archiven aufbehalten ließen. Kraft dieses Schreibens oder Procuratoriums legten dann Eberhard und Marquard, Humbert und Ulrich für alles Böse, für alle Excesse, Verbrechen und Vergehungen, so Ludwig gegen Papst Johann, und die römische und allgemeine Kirche und die Kirchenfreiheit verübt hatte, und zur Besserung und Genugthuung für alles Vorhergehende, die Person, den Stand und die Güter desselbigen Ludwigs in unsere Hände, und überließen sie unserer

---

mit der Bedingung, daß der älteste Prinz in Frankreich allezeit Dauphin genannt werden sollte. Er wurde zuletzt (im J. 1351) Dominikaner und Verweser des Erzbisthums Rheims. Im J. 1354 starb er zu Clermont. Du Chesne, hist. des Dauph.

Verfügung und Anordnung, ohne daß ſie der Willkühr Ludwigs Etwas vorbehielten.

Und zu deſto größerer Beveſtigung des Geſagten ſchwuren die vorerwähnten Procuratoren, Abgeſandten und Botſchafter und jegliche von ihnen unter Berührung der hochheiligen Evangelien, vor uns im Namen des oftangeführten Ludwigs, daß Alles und Jegliches in unſere Hände gelegt und unterthan ſeyn ſolle, und alle unſere Vorſchriften hierüber zu beachten und zu vollbringen und nicht dawider zu handeln, weder durch ſich noch durch Andere, direct und indirect, öffentlich und insgeheim, auf keine Weiſe und aus keinem Grunde. Und obgleich nun eine derlei Unterwerfung, wie geſagt, geſchehen war [94]), ſo ſetzte doch Ludwig ſelbſt von ſeiner eigenen und veralteten Bosheit verblendet, und ſein unbußfertiges Herz verrathend, mehr ſich als uns zum Spotte, ſeine Ungerechtigkeiten, Gotteslaſterungen, Aufruhr, Hartnäckigkeit und Laſter fort, und that noch weitere Schritte zu verabſcheuungswerther Verdammlichkeit.

Indem wir nun das Vorausgehende ſorgfältiger betrachten und ſolchen Irrthümern einen Damm zu ſetzen wünſchen, um nicht den Anſchein zu haben, als ob wir ſie durch den Mangel an Widerſtand billigten, ſo erklären wir alle und jegliche Geſetze und Verbote, alle Vorſchriften und Verbindungen, Conföderationen und Conſpirationen für null und nichtig, und caſſiren und vereiteln alle dieſe Geſetze, Verbote und Vorſchriften, Verbindungen, Conföderationen und Conſpirationen, ſo weit ſie wirklich ſtattgefunden haben, und kündigen ſie als caſſirt und vereitelt an, und erlaſſen alle Eidſchwüre die hierüber oder über einen dieſer Puncte als verbindlich geleiſtet wurden,

94) Obgleich Ludwig dieſe Demüthigung ſich gefallen ließ, ſo erklärte ſich der Papſt doch nicht entſcheidend über die Bitte des Kaiſers, ſondern verlangte eine neue Vollmacht, welche noch ärgere Anmaßungen enthielt.

aus apoſtoliſcher Vollmacht, da keine Bande der Ungerechtigkeit Beſtand haben dürfen. Und außerdem unterſagen wir allen Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen und andern Kirchenprälaten und Vorſtänden, den Königen, Fürſten, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Soldaten und anderen geiſtlichen und weltlichen Perſonen, weß Standes, Ranges, Würde und Hohheit ſie ſeyn mögen, und auch allen Communitäten, Univerſitäten und allen geiſtlichen und weltlichen Collegien, und ermahnen ſie alle und jegliche durch den Inhalt des Gegenwärtigen, dieſe Geſetze, Verbote, Vorſchriften, Verbindungen, Conföderationen oder Conſpirationen auf keine Weiſe zu beobachten, direct oder indirecte, öffentlich oder heimlich: ſonſt, wenn ſie dieſe Geſetze und Verbote oder Vorſchriften gegen unſere Warnung wiſſentlich beobachten, ſollen die einzelnen Perſonen der Excommunication, die Univerſitäten aber, Communitäten und Collegien, Ländereien und Orte derſelben und der Univerſitäten, Communitäten und Collegien dem Interdicte und auch den übrigen Strafen und Sentenzen, welche in vorbeſagten Proceſſen des genannten Vorgängers enthalten ſind, unterliegen; ungeachtet deſſen, wenn Genannten oder einigen von ihnen durch den apoſtoliſchen Stuhl ein Indult ertheilt worden iſt, daß ſie nicht excommunicirt oder ihre Schlöſſer, Ländereien und Orte nicht mit dem Interdicte belegt werden können durch ein apoſtoliſches Schreiben, welches nicht vollſtändig und ausdrücklich und von Wort zu Wort eines ſolchen Indults Erwähnung thut, und ungeachtet aller Privilegien, Indulgenzen und apoſtoliſchen Schreiben, ſie mögen allgemein oder ſpeciell und was immer für Perſonen, Orten oder Orden und was immer für einer Form oder einem Ausdrucke ertheilt worden ſeyn, auch wenn ihrer eine ſpecielle und ausdrückliche und wortwörtliche Erwähnung geſchehen müßte, denn wir wollen nicht, daß dadurch Vorbeſagtem oder irgend einem Puncte davon ein Nachtheil erwachſe, oder ein Hinderniß gelegt werde.

Und

Und da wir nun reiflicher erwogen haben, daß unser genannter Vorgänger in seinen vorhergenannten Processen den oftерwähnten Ludwig als Schismatiker und offenbaren Ketzer erklärte und ihn selber als Ketzer verwarf und verdammte, indem er eröffnete, er sei allen durch die heiligen Canones und die Gesetze der katholischen Fürsten gegen die Schismatiker und Ketzer verhängten Strafen anheimgefallen, und habe sich dieselben alle und jegliche zugezogen, so hielten wir es für nöthig einige von diesen Strafen durch den Inhalt des Gegenwärtigen zur größeren Vorsicht auszudrücken. Denn nach der Verdammung und Erklärung unseres Vorgängers ist genannter Ludwig unehrlich geworden; er kann also kein öffentliches Amt bekleiden; sein Zeugniß darf in den Gerichten nicht angenommen werden, und er kann zu keiner Erbschaft gelangen und Niemandem succediren, auch besitzt er die Macht nicht, wegen seines letzten Willens zu verfügen, und Niemand darf ihm in einer Angelegenheit Rede stehen, er hingegen muß sich gegen Andere verantworten; man darf keine Streitsachen zu seiner Entscheidung bringen; und die durch ihn erlassenen Sentenzen sind kraftlos: Kein Sachwalter, Notar und Anwald darf ihm in irgend einer Sache dienen, solche führen oder Schriften für ihn ausfertigen. Jede Instanz ist ihm in jedweder Angelegenheit zu versagen und jede Wohlthat der Proclamation und Appellation insbesondere zu entziehen; alle seine Güter sollen auf ewige Zeiten eingezogen, und seine Nachkommenschaft für unfähig erklärt seyn, geistliche Pfründen oder öffentliche Bedienungen zu erhalten. Alle Gläubigen sind verbunden, keine Gemeinschaft zu pflegen; es wäre denn um der Bekehrung und Seligkeit

der Seele willen, und nach seinem Tode soll er des kirchlichen Begräbnisses beraubt seyn. Alle weltlichen Mächte sind gehalten, besagten Ludwig nach Kräften aus den Landen zu verjagen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Damit aber besagter Ludwig, der sich so schwer gegen die göttliche Majestät, den apostolischen Stuhl und die allgemeine Kirche versündiget, dem katholischen Glauben zuwidergehandelt, die Freiheit der Kirchen unter die Füße getreten, den christlichen Staat in Verwirrung gebracht, und das Gift seiner Grausamkeit gegen sie ausgegossen und mit rasender Wuth gegen sie getobt hat, erkenne, er sei in die Strafen verfallen, welche das canonische Recht, die Gesetze und unser Vorfahr Johann XXII. wider die Ketzer verhängt haben, und auch die Rache Gottes, die er so oft gegen sich aufgefordert hat, und unser Fluch ihn treffen möge, so flehen wir die göttliche Macht inständigst an, daß sie die Raserei des besagten Ludwigs dämpfen, seinen Hochmuth brechen, ihn durch die Kraft ihrer rechten Hand schlagen und in die Hände seiner Feinde und Verfolger liefern wolle. Sie lasse ihn in ein unbekanntes Netz fallen; er sei verflucht, wenn er eingeht; er sei verflucht, wenn er ausgeht; der Herr schlage ihn mit Verstandeslosigkeit, Blindheit und Tollheit. Der Himmel sende seine Blitze auf ihn herab. Der Zorn des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus, deren Kirche er zu verwirren gedachte und noch gedenket, erbrenne über ihn in dieser und in der zukünftigen Welt; die Erde öffne sich, und verschlinge ihn lebendig. In einer einzigen Generation schwinde sein Name und Andenken von der Erde. Möchten doch alle Elemente ihm zu-

wider seyn, möchte sein Haus wüste werden; möchten die Verdienste aller Heiligen ihn in Verwirrung setzen, und eine offenbare Rache in diesem Leben wider ihn ausüben; möchten seine Kinder von ihren Wohnungen vertrieben werden und vor den Augen ihres eigenen Vaters in die Hände ihrer eigenen Feinde fallen.

Weil aber das römische Reich so lange kein Oberhaupt gehabt hat und durch die Tyrannei, Ungerechtigkeit und Hindernisse dieses Boshaften noch keines hat, und weil dadurch die heil. römische Kirche zu großem Nachtheile des Glaubens, der Freiheit der Kirche und des Heiles der Seelen, ihres vornehmsten Beschützers beraubt gewesen ist, so können wir solche Unordnung nicht länger dulden, und wollen so vielen Uebeln abhelfen. Wir gebieten daher durch gegenwärtige Schrift den geistlichen und weltlichen Fürsten, denen das Recht zukommt, einen römischen König und künftigen Kaiser zu wählen, daß sie unverzüglich zur Wahl einer würdigen Person schreiten. Weigern sie sich, dieß zu thun, so wird der heil. Stuhl selbst ein schleuniges Mittel dafür zu finden wissen.

Uebrigens wollen und aus vorbesagtem Ansehen beschließen wir, daß gegenwärtiger Proceß den Ludwig und die Kurfürsten und alle Uebrigen, die er betrifft und betreffen kann, so enge binde, als ob er ihnen persönlich bekannt gemacht und feierlich insinuirt worden wäre, ungeachtet Jeder durch die römischen Päpste unsere Vorfahren erlassenen entgegengesetzten Constitution. Damit aber dieser unser Proceß und Alles darin Enthaltene zur gemeinsamen Kenntniß Ludwigs und der Kurfürsten und der Uebrigen, die betheiligt sind, oder betheiligt seyn können, gelange, lassen wir diese den Proceß enthaltende Schrift an die Thürflügel oder Schwelle der größeren Kirche zu Avignon anheften, um ihn gleichsam wie durch einen lauten Heroldruf verkündigen zu lassen, damit diese, welche der Proceß angeht, oder angehen

kann, keine Entſchuldigung vorwenden und keine Unwiſſenheit anführen können, als wäre er ihnen nicht zu Geſichte gekommen, oder als wüßten ſie gar Nichts davon; da es nicht wahrſcheinlich iſt, daß das bei ihnen unbekannt oder verborgen bleiben ſollte, was ſo offen vor Allen publicirt wird.

Geſchehen in unſerem Palaſte zu Avignon, den 13. April, im vierten Jahre unſerer päpſtlichen Würde.

Clemens VI.

an den Erzbiſchof von Tarragona und ſeine Weihbiſchöfe [95]).

Der Eingeborne Sohn Gottes würdigte ſich von dem Schooße des Vaters in den Leib ſeiner Mutter herabzuſteigen, in welcher und aus welcher er das Weſen unſerer Sterblichkeit unausſprechlicher Weiſe mit ſeiner Gottheit vereinigte, indem er das blieb, was er war, um den gefallenen Menſchen zu erlöſen, und Gott dem Vater Genugthuung zu leiſten. Denn da die Zeit erfüllt ward, ſandte Gott ſeinen Sohn, geboren von einem Weibe, und unter das Geſetz gethan, auf daß er die, ſo unter dem Geſetze waren, erlöſete, damit ſie die Kindſchaft empfingen. Denn er iſt uns gemacht von Gott zur Weisheit, und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlöſung, nicht durch der Böcke oder der Kälber Blut, ſondern er iſt durch ſein eigenes Blut eingegangen in das Heilige und hat eine ewige Erlöſung erfunden. Denn nicht mit vergänglichem Silber oder Golde, ſondern mit ſeinem theuern Blute, als eines unbefleckten und unſchuldigen Lammes hat er uns erlöſet, da er unſchuldig auf dem Altare des Kreuzes ge-

---

95) Dieſe Bulle gab die Grundlage zur Lehre von dem Ueberfließenden Schatze der Kirche für die Abläſſe.

ſchlachtet nicht nur einen Tropfen Blutes (der indeß ſchon wegen der Vereinigung mit dem Worte zur Erlöſung des ganzen Menſchengeſchlechtes hingereicht hätte), ſondern reichlich einen ganzen Strom deſſelben vergoß, ſo daß von der Fußſohle an bis aufs Haupt kein geſunder Flecken an ihm war. Welchen Schatz hat er alſo, damit die überfließende Erbarmung ſolcher Blutvergießung nicht eitel und unnütz würde, ſeiner ſtreitenden Kirche dadurch erworben, indem er als gütiger Vater ſeinen Söhnen einen unendlichen Schatz aufhäufen wollte, durch deſſen Gebrauch ſie der Freundſchaft Gottes theilhaftig würden. Dieſer Schatz wurde nicht in ein Schweißtuch gelegt (Luc. 19, 20.), nicht in einem Acker verborgen, ſondern dem heil. Petrus, dem Träger der Himmelsſchlüſſel und ſeinen Nachfolgern, den Statthaltern Chriſti auf Erden, anvertraut zur heilſamen Austheilung für die Gläubigen, und je nachdem vernünftige Gründe obwalten, wird er den wahrhaft reumüthigen, wenn ſie gebeichtet haben, bald zur gänzlichen, bald zur theilweiſen Nachlaſſung der für die Sünden ſchuldigen zeitlichen Strafe ſowohl im Allgemeinen als insbeſondere, wie man es mit Gott zuträglich erachtet, mildiglich verwendet. Zur Vergrößerung dieſes Schatzes frommen vorzüglich die Verdienſte der ſeligen Mutter Gottes und aller Auserwählten vom erſten Gerechten bis zum letzten, und man hat gar Nichts zu beſorgen, daß dieſer Schatz ganz verbraucht oder vermindert werde, Theils weil die Verdienſte Chriſti unendlich ſind, Theils weil die Menge der Verdienſte um ſo größer wird, je mehr Menſchen durch die Verwendung deſſelben zur Gerechtigkeit gelangen. Wohl mag es, wie wir ohne Bedenken

glauben, Papſt Bonifaz VIII., unſer Vorgänger ſeligen Andenkens, bei ſich reiflich erwogen haben, daß Petrus und Paulus, die glorreichen Fürſten der Erde, in beſonderer Verehrung bei den Menſchen gehalten werden müßten; denn durch ſie leuchtete das Licht des Evangeliums zu Rom, durch ſie nahm die Kirche ihren Anfang, ſie ſind durch das Evangelium die Väter des Chriſtenvolkes geworden, die Hirten der Heerde des Herrn, die Leuchten des Glaubens, die Säulen der Kirchen, und ſie haben vor den übrigen Apoſteln einen bedeutenden Vorzug durch die Kraft des Glaubens. Dem einen dieſer Apoſtelfürſten vertraute der Erlöſer, als einem guten Haushalter, die Schlüſſel des Himmelreiches, dem andern trug er als tüchtigem Lehrer die Unterweiſung der Gläubigen auf. Um daher ihr Andenken öfter zu ehren, und die Ehrerbietung aller Chriſtgläubigen gegen ſie zu erhöhen, und ihren Schutz deſto gnädiger zu erlangen, wollte Bonifaz dieſen unerſchöpflichen Schatz zur Erweckung und Belohnung der Andacht der Gläubigen eröffnen, und beſchloß auf den Rath ſeiner Brüder, daß Alle, welche im Jahre nach der Geburt des Herrn 1300 und jedes darauffolgende hundertſte Jahr die Kirchen der genannten Apoſtel in Rom, wenn ſie Römer wären, wenigſtens dreißig, wenn aber Fremde oder Ausländer, funfzehn Tage nach einander oder auch unterbrochen, zum Mindeſten ein Mal im Tage, nachdem ſie reumüthig gebeichtet, perſönlich beſuchten, vollkommene Verzeihung aller ihrer Sünden erlangen ſollten [96]). Da wir aber erwogen, daß im moſaiſchen Geſetze, welches der Herr nicht auflöſen, ſondern nur geiſtig erfüllen wollte, das funfzigſte Jahr als ein Erlaß- und Jubeljahr (3 Moyſ. 25, 10)

---

96) Ich habe die Beobachtung gemacht, daß die Päpſte ſehr oft in ihren Ablaßbullen die Unterſcheidung zwiſchen Nachlaß der Sünden und der Bußen (injunctae poenitentiae) in der Beichte machen. Die Folge daraus ergibt ſich von ſelbſt.

und eine heilige Zahl von Tagen, wo nach dem Gesetze Nachlaß ertheilt wird, erachtet wurde, und daß die Zahl funfzig im alten Testamente durch die Gesetzgebung, im neuen durch die sichtbare Sendung des heil. Geistes auf die Jünger, durch welchen Nachlaß der Sünden ertheilt wird, insbesondere geheiligt ist [97]), und daß sich darin mehrere und große Geheimnisse der heiligen Schriften knüpfen; und da wir das Geschrei unseres Römervolkes, welches uns darum anflehte und wie bei Moyses und Aaron [98]) durch eigene und feierliche, hiezu besonders abgeordnete Boten im Namen des ganzen Christenvolkes bat, und sagte: Herr öffne ihnen deinen Schatz, die Quelle des lebendigen Wassers, huldvoll zu erhören wünschten, nicht damit wie ehedem das Murren des verstockten israelitischen Volkes aufhörte, sondern die Andacht jenes geliebten Volkes und aller Gläubigen erhöht würde, der Glaube leuchtete, die Hoffnung blühete, und die Liebe desto inniger flammte: und da wir wollten, daß so Viele als möglich dieses Ablasses theilhaftig würden, indem so Wenige wegen der kurzen Lebensdauer der Menschen zu einem Alter von hundert Jahren gelangen, so beschlossen wir auf Anrathen unserer Brüder aus obengenannten und andern gerechten Gründen die vorbesagte Ertheilung des Ablasses auf das funfzigste Jahr zu setzen. Wir verordnen daher auf Zustimmung unserer Brüder, und aus apostolischer Vollmacht, daß alle Gläubigen, welche reumüthig beichten, und im nächsten funfzigsten Jahre von dem Jahre 1300 an gerechnet, und so in allen künftigen Zeiten von funfzig zu funfzig Jahren die besagten Kirchen der Apostel Petrus und Paulus und die lateranensische Kirche andächtig besuchen, vollkommene

97) Diese Bemerkung wird um so lächerlicher, als Urban VI. das Jubeljahr auf 33 Jahre und Paul II. auf 25 Jahre herabsetzte.

98) Wie sehr kommt hier wieder dem Papste die Inspiration zu Hilfe!

Verzeihung aller ihrer Sünden erlangen sollen, so jedoch, daß wer diesen Ablaß gewinnen will, wenn er ein Römer ist, wenigstens dreißig, wenn aber ein Fremder oder Ausländer, nur funfzehn Tage in genannte Hauptkirchen und in die lateranensische Kirche gehen muß; denn diese Kirche hat Constantin erlauchten Andenkens nach seiner Taufe und Reinigung von dem Aussatze zur Ehre des Erlösers erbauen lassen [99]); Sylvester weihte sie ein, und das auf den Wänden abgemalte Bild des Erlösers erschien auch dem ganzen Volke sichtbar; aus diesen und andern vernünftigen Gründen wollen wir daher auch diese Kirche mit dem Privilegium des Ablasses schmücken, damit der andächtige Christ durch die Verdienste und Fürbitte der Apostel auch von demselben Erlöser die Fülle dieser Indulgenz erlange. Sollte aber Jemand zur Erlangung dieser Gnaden den gedachten Kirchen sich nähern, und unterwegs gehindert werden, die Stadt Rom zu erreichen, oder auf der Reise und in Rom vor dem Verlaufe der bestimmten Tage mit Tode abgehen, so gewinnt er, wenn er reumüthig gebeichtet hat, dennoch den nämlichen Ablaß. Außerdem genehmigen und bestätigen wir noch alle und jegliche Indulgenzen, welche durch uns oder unsere Vorfahren, die römischen Päpste, jenen Kirchen in Rom verliehen worden sind, und erneuern sie kraft unseres apostolischen Ansehens.

Keinem Menschen sei es also erlaubt, dieses Blatt unserer Constitution u. s. f. zu entkräften; wenn sich aber Jemand das unterfängt, so wisse er, daß er sich den Zorn

---

99) Die Erzählung von der Taufe Constantin's durch Sylvester zu Rom ward erdichtet, weil man daran das Mährchen von einer Schenkung Constantin's an die Päpste hinsichtlich der Stadt Rom, Italiens und aller abendländischen Provinzen knüpfen konnte. Vgl. Schröckh, 5r Bd. S. 118 ff. Theodoret. H. E. I. 32. Soz. II. 34. Socrat. I. 39.

des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Avignon, den 27. Januar, im ersten Jahre unseres Pontificats [100]).

Clemens VI. erlaubte auch dem Könige Johann von Frankreich, und dessen Gemahlin und allen ihren Nachfolgern, den Königen und Königinnen Frankreichs, in einem eigenen Schreiben einen Beichtvater, den sie sich selber wählen könnten, und der sie von allen Gelübden, das der Keuschheit und Enthaltsamkeit ausgenommen, und von allen Eidschwüren, die sie nicht bequem halten könnten, dispensiren und dieselben in andere gute Werke, wie es ihrem Seelenheile fromme, verwandeln dürfte [1]).

---

100) Quantum ergo exinde, ut nec inanis aut superflua tantae effusionis miseratio redderetur, thesaurum militanti ecclesiae acquisivit volens suis thesaurizare filiis pius pater, ut sic sit infinitus thesaurus hominibus, quo qui usi sunt, Dei amicitiae participes sunt effecti. Quem quidem thesaurum non in sudario repositum, non in agro absconditum, sed per beatum Petrum coeli clavigerum ejusque successores suos in terris vicarios commisit fidelibus salubriter dispensandum: et propriis et rationalibus causis, nunc pro totali nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae tam generaliter quam specialiter (prout cum Deo expedire cognoscerent) vere poenitentibus et confessis misericorditer applicandum. Ad cujus quidem thesauri cumulum beatae Dei genitricis omniumque electorum a primo justo usque ultimum merita adminiculum praestare noscuntur: de cujus consumptione, seu minutione non est aliquatenus formidandum, tam propter infinita Christi (ut praedictum est) merita, quam pro eo, quod quanto plures ex ipsius applicatione trahuntur ad justitiam, tanto magis accrescit ipsorum cumulus meritorum. — Extrav. comm. Lib. V. Tit. IX. de poen. et rem. c. 3. — Vgl. Pius VI. Bulle autorem fidei: „Wenn wir auf den Anfänger u. s. f.," wo diese Lehre gleichfalls vorgetragen ist.

1) Vobis et successoribus vestris Regibus et Reginis Franciae, qui pro tempore fuerint, ac vestrum et eorum cuilibet, aucto-

Bischof Urban VI.

Knecht der Knechte Gottes.

Unserem geliebtesten Sohne in Christus, dem erlauchten Könige der Römer und Böhmen, Wenzeslaus.

Neulich kam uns zu Gehör, daß einst sowohl deine Durchlauchtigkeit als auch rühmlichen Andenkens Karl Kaiser der Römer [2]) und dein Erzeuger, auf ein Mal oder nach und nach einige Conföderationen und Verbindungen oder Lügen, und Conventionen mit verschiedenen Königen, Fürsten, Herzogen, Grafen, Magnaten, Adeligen und andern Großen geschlossen hät, die entweder damals oder bald nachher offenbare Schismatiker oder Ketzer geworden sind, und von der Einheit der heil. römischen und allgemeinen Kirche sich trennten, obgleich sie von uns nicht als solche declarirt wurden. In Betracht dessen aber, daß dergleichen Conföderationen, Verbindungen und Lügen oder Conventionen, die mit dergleichen Ketzern oder Schismatikern, nachdem sie solche geworden

---

ritate Apostolica, tenore praesentium in perpetuum indulgemus, ut Confessor Religiosus vel saecularis, quem vestrum et eorum quilibet duxerit eligendum, vota per vos forsitan jam emissa ac per vos et successores vestros in posterum emittenda, ultramarino, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ac castitatis et continentiae votis duntaxat exceptis, et eos praestanda in posterum, quae vos et illi servare commode non possetis, vobis et eis commutare valeat in alia opera pietatis, prout secundum Deum et animarum vestrarum, et eorum saluti viderit expedire. Datum Avinioni XII. Cal. Maj. anno nono. Hz. M. p. 186. T. IX.

2) Karl IV. — Wenceslaus steht deßwegen so sehr in der Gnade des Papstes, weil er die Wahl desselben bestätigte, während die Franzosen Clemens VII. zum Oberhaupte der Kirche erklärten. Ja Kaiser Wenceslaus machte mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichstage zu Frankfurt ein Bündniß, um Urban VI. zu beschützen.

waren, geschlossen wurden, verwegen, unerlaubt, und von Rechts wegen Null sind, selbst wenn sie vielleicht noch vor ihrem Falle in ein Schisma oder in eine Ketzerei eingegangen oder gemacht wurden, und mit einem Eidschwure, oder durch gegebenes Wort bestätigt, oder durch apostolische Confirmation oder sonst durch was immer für eine Verwahrung verpanzert seyn sollen; und daß, nachdem sie einmal solche Ketzer und Schismatiker geworden, sowohl Du, als Jene, welche vielleicht wie Du dergleichen Conföderationen, Verbindungen, Lügen und Conventionen mit dergleichen Leuten eingegangen oder gemacht hatten, und auf welche dergleichen Conföderationen, Verbindungen, Lügen oder Conventionen, wie immer ausgedehnt werden konnten, und die dabei betheiligt sind, oder betheiligt seyn konnten, von ihrer Beobachtung frei waret, und sie nicht mehr halten durftet, ja du sogar jene Schismatiker und Ketzer, in Hinsicht des Reiches, für welches du erwählt und von uns zum Beßten der heil. römischen und allgemeinen Kirche, deren Schutzherr du bist, bestätigt wurdest, nach Kräften zu verfolgen gehalten warst und gehalten bist, und daß jeder Verkehr mit dergleichen Ketzern oder Schismatikern allzu gefährlich ist, da das Licht mit der Finsterniß, Christus und Belial keine Gemeinschaft haben darf, wünschten wir hierüber für deiner und Anderer Seelen Wohl, und für deine Ehre und deinen und der Uebrigen Stand, wie gesagt, heilsame Fürsicht zu pflegen [8]) und den Gefahren und

8) Et cupientes super his tuae et aliorum animarum saluti et honori, ac statui tuo et aliorum, quorum interest, ut praefertur, salubriter providere, ac periculis et scandalis, quae tibi et ipsis exinde provenire poterant, utiliter praecavere. Et te,

Aergernissen, welche dir und ihnen daraus erwachsen konnten, nützlicher Weise vorzubauen. Daher erklären wir denn durch unser apostolisches Ansehen, daß du und Alle die dabei betheiligt sind, und dabei betheiligt seyn konnten, von der Beobachtung dieser Conföderationen, Verbindungen, Lügen und Conventionen, gänzlich frei gewesen bist und noch seiest, und daß du zu ihrer Beobachtung auf keine Weise gehalten seist, und cassiren, vernichten und entkräften sie alle, in so ferne sie wirklich stattgefunden haben. Und um den Gefahren für die Seelen vorzubauen, verbieten wir sowohl dir als Allen und Andern dergleichen, die dabei betheiligt sind, oder dabei betheiligt seyn können, strenge, daß sie keine Conföderationen, Verbindungen, Lügen oder Conventionen auf irgend eine Weise beobachten, oder von Andern irgend wie beobachten lassen.

Beschließen, daß von nun an Alles nichtig und ungültig sei, was immer von irgend einer Macht wissentlich oder unwissentlich dawidergehandelt wird. Daher rathen wir deiner Erhabenheit mit väterlicher Zuneigung, daß du Vorbesagtes wohl erwägest, und diese Declaration und dieses

---

et alios omnes, quorum interest et interesse poterat, auctoritate Apostolica, per nostras litteras, declaravimus fuisse, et esse ab earumdem Confoederationum, Colligationum, Ligarum et conventionum, observatione penitùs absolutos, et ad earum observationem aliquatenus non teneri, illasque, quatenus de facto processerant, cassamus, irritamus, et nullius esse decrevimus firmitatis: Et insuper cupientes animarum periculis obviare, tam tibi quàm omnibus, etiam hujusmodi aliis, quorum interest, seu interesse poterat, districtius inhibuimus, ne Confoederationes, Colligationes, ligas, aut Conventiones hujusmodi aliquatenus observaretis, seu ab illis servare quomodolibet permitteretis.

Decernentes ex tunc irritum, et inane quicquid, in contrarium, à quoquam, quavis auctoritate, scienter, vel ignoranter contigerit attentari.

Verbot ſorgfältig beobachteſt und von Andern beobachten läſſeſt.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, den 17. April, im fünften Jahre unſeres Pontificats. (J. 1383) (p. 218. T. IX. B. M.).

Bonifaz IX. (J. 1389.)

Bonifaz IX. beſtätigte die Einſetzung des Feſtes der Heimſuchung Mariä, welche Urban VI., ſein Vorgänger, in einer Sitzung mit den Cardinälen angeordnet hatte, ohne daß jedoch die Bulle hierüber expedirt werden konnte, wei er noch vorher ſtarb. In der Bulle Bonifaz IX. wird Maria als die Quelle der himmliſchen Gnade für das ganze Menſchengeſchlecht dargeſtellt, ſie iſt jene [4]) von der

4) Haec est enim illa, de qua sacra canunt elogia; Sole amicta, Lunam habens sub pedibus, stellis coronari meruit duodenis. Haec est illa, quae in suis castis visceribus, coeli terraeque gestavit opificem, et sola cunctas haereses interemit, et pro Christiano populo ut advocata strenua et exoratrix pervigil ad Regem, quem genuit, intercedit.

Ac etiam volens idem praedecessor Christi fideles ad colendum tantae festum Virginis et etiam celebrandum donis spiritualibus animare, ipsosque mysticis de thesauris militantis Ecclesiae, benedictionem muneribus cupiens praevenire: et omnibus vere poenitentibus et confessis, qui matutinali officio festo ejusdem in ecclesia, qua idem officium celebraretur, interessent, centum: qui vero Missae totidem: qui autem primi festi Vesperis, similiter centum, qui autem secundis, totidem: illis vero qui, Primae, Tertiae, Sextae, Nonae ac Completorii officiis, pro qualibet horarum ipsarum quadraginta dies: illi autem, qui per octavas festi praedicti Matutinalibus, Vesperorum, Missae, ac praedictarum horarum officiis interessent, centum dies singulis octavarum ipsarum diebus, de Omnipotentis Dei misericordia et beat. Petri et Pauli Apost. ejus auctoritate confisus, de injunctis sibi poenitentiis misericorditer relaxavit. P. 272 sq. Bull. M. T. I.

das Lied singt, daß sie mit der Sonne geschmückt, den Mond unter ihren Füßen habe, und mit zwölf Sternen gekrönt sei. Sie trug in ihren keuschen Eingeweiden den Schöpfer des Himmels und der Erde und vernichtete alle Ketzereien, und ist die eifrigste Fürsprecherin für das Christenvolk bei dem Könige, den sie geboren hat. Daher werden denn auch die „mystischen Schätze" der Ablässe für die Feier dieses Tages im Ueberflusse aufgeschlossen. Wer an diesem Feste beichtet und der Matutin beiwohnt, erhält hundert Tage Ablaß der ihm aufgelegten Bußen; wer die Messe hört, eben so viel; wer bei der ersten Vesper zugegen ist, hundert Tage und bei der zweiten eben so viele; für die Prim, Terz, Sext, Non und Complet und zwar für jede einzelne dieser Tagszeiten, vierzig Tage; wer die Octave hindurch die Matutin, Vespera, die Messe und die besagten Tagzeiten besucht, erlangen jeden einzelnen Tag in der ganzen Octave hundert Tage Ablaß.

Alexander V. (J. 1409.)

Alexander V. erließ eine Bulle zu Gunsten der Bettelmönche, die in kurzer Zeit hochmüthig wegen ihrer Menge und dreist wegen ihrer überschwenglichen Privilegien geworden waren. Sie thaten Eingriffe in die Rechte der Weltgeistlichen, hingen Glocken in ihren Kirchen auf, und hielten zur nämlichen Zeit Gottesdienst, wo er in den Pfarrkirchen gefeiert wurde. Sie hörten sogar Beichte und weil sie von Almosen leben mußten, so waren sie auch nicht immer im Beichtstuhle so strenge, wie die Weltgeistlichen. Die Pfarrkirchen wurden daher immer leerer, während die Kirchen der Bettelmönche sich anfüllten. Dieß erregte natürlich den Unwillen der Pfarrer in desto höherem Grade, je größere Nachtheile daraus für die Kirchenzucht erwuchsen. Die Bischöfe und die Geistlichkeit widersetzten sich also sehr leb-

haft, und verlangten aus sehr triftigen Gründen, daß die Bettelmönche keine Beichte hören, keine Glockenthürme und Kirchhöfe haben und alle Vorrechte der Pfarrgeistlichen unangetastet lassen sollten. Die Bettelmönche regten sich gleichfalls mit kühnem Muthe, der die Bischöfe noch mehr entflammte, und zu immer ärgern Streitigkeiten Anlaß gab, die schon im dreizehnten Jahrhunderte mit großer Hitze geführt wurden. Die Mönche nahmen zu Papst Gregor IX. ihre Zuflucht, der sie im J. 1227 autorisirte, Beichte zu hören. Diese Neuerung des Papstes fand großen Widerstand, besonders bei der englischen Geistlichkeit. Innocenz IV. kehrte sich nicht daran, sondern bestätigte im J. 1244 die den Bettelmönchen schon ertheilten Vorrechte. Nun frohlockten sie und spotteten der Pfarrgeistlichen, da noch außerdem Alexander IV. sie gegen die Universität Paris in Schutz nahm, und ihnen völlige Erlaubniß ertheilte, Beichte zu hören. Clemens IV. schränkte zwar im J. 1265 diese Verordnung ein; Martin IV. aber stellte sie in ihrer völligen Kraft wieder her, so daß die Gemüther der Gegner, besonders die französische Geistlichkeit immer mehr erhitzt wurden. Bonifaz VIII. verordnete hierauf, daß die Bettelmönche unter gewissen Bedingungen predigen, Beichte hören und absolviren sollten. Benedict IX. aber gab den Mönchen im J. 1304 unumschränkte Freiheit zu beichten. Die darüber geführten bittern Klagen der Bischöfe und Geistlichen bewogen den Papst Clemens diese Constitution Benedicts aufzuheben. Nachher zeigte sich Johann XXII. als neuer Freund der Bettelmönche. Er zog einen gewissen Johann von Poilli, Theologen der Universität zu Paris, zur Rechenschaft, der selbst in Predigten behauptete, daß diejenigen, welche ihre Sünden einem Bettelmönche gebeichtet hätten, schuldig wären, sie noch ein Mal ihrem eigenen Pfarrer zu beichten; ja daß weder der Papst, noch Gott selbst die Gläubigen von dieser Verpflichtung losbinden könne, so lange der lateranensische Canon: Omnis utriusque sexus

seine Gültigkeit habe. Poilli vertheidigte sich zwar in dem päpstlichen Consistorium zu Avignon; unterwarf aber doch seine Meinungen der Entscheidung des päpstlichen Stuhls: und der Papst verdammte sie im J. 1321 durch eine besondere Bulle, indem er ihm zugleich befahl, sie öffentlich zu widerrufen (Extravagg. comm. L. V. t. 2. de haeret. c. 2. p. 1184 sq.). Doch im folgenden Jahrhunderte nahm die Universität selbst lebhaften Antheil an diesen Streitfragen. Als ein Franciskaner, Johann Gorel am Ende des Jahres 1408 in einer feierlichen Disposition den Mönchen weit größere Rechte als den Pfarrern beilegte, nöthigte ihn die Universität sogleich zum Widerrufe. Er mußte vielmehr folgende Lehren vorlesen und sich dazu bekennen. Die Pfarrer sind nach der Einsetzung Christi die geringern Prälaten und Hierarchen der Kirche, denen vermöge ihres Standes das Recht zu predigen, Beichte zu hören, die Sacramente zu verwalten, Begräbniß zu ertheilen, zukommt; den Bettelmönchen hingegen gebührt das Recht zu predigen und Beichte anzuhören, nur zufälligerweise und aus einem Privilegium, das ihnen die Prälaten ertheilt haben.

Unterdessen fand doch eben dieser Gorel Mittel, bei Alexander V., der auch ein Franciskaner war, im J. 1409 eine Bulle auszuwirken, die ein viel größeres Aufsehen bei der Pariser hohen Schule verursachte. Der Papst bestätigte in derselben die Verordnungen seiner Vorgänger, durch welche den Bettelmönchen die erstgedachten Rechte der Pfarrer, wenn gleich mit einigen Einschränkungen zugesichert worden waren; verdammte aber auch noch besonders, außer den schon ehemals verworfenen Lehren des Poilli, folgende Irrthümer, welche, nach den Klagen der Bettelmönche, sowohl von Klerikern als Personen beiderlei Geschlechts, zu Paris behauptet worden seyn sollten:

1) die Bulle Johann XXII. wider Poilli kann nicht gültig seyn, weil er zur Zeit, als er sie ausfertigen ließ, ein Ketzer war;

2) die

2) die Beichte, welche an Bettelmönche geschieht, ist etwas Ungewisses; sicherer ist es, sie vor seinem Pfarrer abzulegen.

3) wenn gleich den Bettelmönchen das Recht, Beichte zu hören und zu absolviren ertheilt worden ist, so darf doch das Volk ohne Erlaubniß seines Pfarrers sich nicht an sie wenden;

4) die Mönche, welche sich um das Recht bewerben, Beichte zu hören und Begräbnisse zu bewilligen, begehen eine Todsünde, und sind excommunicirt;

5) eben dieses gilt auch von den Päpsten, welche ihnen ein solches Recht zugestehen;

6) die Bettelmönche sind nicht Hirten, sondern Diebe, Räuber und Wölfe;

7) die Dispensation eines Pfarrers von dem bekannten lateranensischen Canon ist kräftiger, als die von dem Papste gegebene Erlaubniß.

Diese Sätze verdammte Alexander als irrige und den Kirchengesetzen widersprechende Sätze. Er befahl, daß diejenigen, die diese Meinungen künftig für wahr halten, zu lehren und zu behaupten sich unterstehen, als Ketzer angesehen und bestraft werden sollten. Er erklärte sie ipso facto des Bannes schuldig, und behielt sich und seinen Nachfolgern die Macht vor, sie zu absolviren, ausgenommen in der Stunde des Todes.

Niemand ward durch diese Bulle mehr aufgebracht als die Universität zu Paris. Sie schickte Abgeordnete nach Pisa, und schloß die Mönche von ihrer Gemeinschaft aus. Die Predigermönche und Carmeliten gaben nach. Die Franciskaner und Augustiner waren kühner. Mit ihren Privilegien in der Hand liefen sie wie Unsinnige durch die Straßen und behaupteten dreist, daß ihnen das Recht zukomme, zu predigen, Beichte zu hören und Zehenden aus den Pfarreien zu heben. Diesen Frevel zu bestrafen ließ der König auf Bitten der Universität an den Pforten ihrer

Klöster den Befehl anschlagen, daß kein Prediger oder Pfarrer, bei Verlust seiner Güter, irgend einen Franciskaner oder Augustiner in seiner Kirche sollte predigen und Beichte hören lassen.

Hierauf hielt auch im J. 1409 der berühmte Kanzler der Universität Johann Gerson, eine Predigt, worin die Bulle nicht geschont wurde, und in dem Gutachten, das die theologische Facultät über dieselbe Bulle ausstellte, heißt es ausdrücklich, sie sei unerträglich, besonders wegen der darin ausgedrückten Verdammungsart, Härte der Strafen, und wegen des Widerspruches gegen den lateranensischen Canon; ferner störe sie den ganzen geistlichen Stand, indem Manche unter dem Vorwande dieser Bulle Prälaten, Pfarrer und Nationen verfolgen könnten; doch wollte die Facultät nicht bestimmen, ob Jene, welche Bettelmönchen gebeichtet hätten, verbunden wären, die Beichte bei ihrem rechtmäßigen Pfarrer zu wiederholen. Auch Nicolaus V. bestätigte in der Folge das mit dem Buchstaben des lateranensischen Canons streitende Recht, Beichte zu hören, von Neuem durch eine Bulle, welche die Universität als ärgerlich, friedestörend, der hierarchischen Ordnung zuwiderlaufend und erschlichen erklärte. Vgl. Schröckh. K. G. 33r. Bd. S. 134 ff. Bow. Gesch. d. P. 9r Bd. S. 88 ff.

Bischof Martin V. (J. 1418.)

Knecht der Knechte Gottes,

den ehrwürdigen Brüdern, Erzbischöfen und Ketzerrichtern, wo sie immer seyn mögen, die dieses Schreiben zu Gesichte bekommen, Gruß und apostolischen Segen.

Unter allen Sorgen unserer Hirtenpflicht, die uns unaufhörlich drücken, geht uns keine so nahe, als die Vertreibung der Ketzer aus den christlichen Ländern und die gänzliche Ausrottung ihrer falschen Lehren und Irrthümer, so weit es uns der Himmel verleiht, damit der orthodoxe und ka-

olische Glaube rein und unversehrt bleibe, und das christ-
che Volk in der Reinheit dieses Glaubens unbeweglich und
angetastet beharre, nachdem man ihm jeden Schleier der
Verfinsterung von den Augen genommen hat.

So haben sich schon längst mehr als in früheren Zei-
n in einigen Gegenden besonders im Königreiche Böhmen
nd in der Markgrafschaft Mähren und in den angrenzen-
en Gegenden und Districten gegen die Lehren des katho-
schen Glaubens Ketzerhäuptlinge gleich den Circumcellionen,
Schismatiker und aufrührerische von teuflischem Stolze und
er Raubgier eines Wolfes hingerissene, von dämonischem
Trug geblendete Menschen erhoben, die, obgleich in ver-
hiedenen Weltgegenden geboren, doch in ihrem eitlen We-
en übereinkommen und mit einander verbunden sind (cau-
as colligatas habentes), nämlich Johann Wikleff [5]) aus

5) Johann Wikleff, oder vielmehr Johann von Wiklif, unweit Richmond in Yorkshire, war im J. 1324 geboren, Doctor und Professor der Theologie zu Oxford und hernach auch Pfarrer zu Lutterworth, im Kirchensprengel von Lincoln, ein Mann von durchdringendem Verstande und für jene Zeit vorzüglich gelehrt. Er sah die Unordnungen, die damals in der Kirche vorgingen, ein, mißbilligte vorzüglich das Benehmen der Bettelmönche, die so viele Klagen bei rechtschaffenen Männern gegen sich erregt hatten. Er vertheidigte im J. 1360 die Rechte der Universität zu Oxford wider die Bettelorden muthig und tadelte auch, obwohl gelinde, die Päpste, als die großen Gönner dieser Brüder. Daß Wikleff nachher mit noch größerer Hitze wider die bei der Geistlichkeit obwaltenden Mißbräuche und den in der Kirche eingewurzelten Aberglauben geeifert habe, dürfte zwar das mißlungene Ansuchen um das Bisthum zu Worchester und um die Rectorstelle bei dem großen Collegium zu Cambridge, einigermaßen wenigstens, veranlaßt haben, doch waren die damaligen Mönche in ihren Anmaßungen sehr ausschweifend und ihre Sitten zügellos, woran die häufigen Privilegien der Päpste viele Schuld trugen. Auch dehnten die Päpste und Kirchenprälaten überhaupt ihre Macht zu weit aus. Der Reichthum der Geistlichkeit hinderte oft die Diener der Altäre, ihre Amtspflichten zu erfüllen. Diese und andere

Vorfälle mochten dem Wiklef mehr als hinreichenden Stoff dargeboten haben, ſowohl mündlich als ſchriftlich dagegen zu eifern. Die Mönche aber erregten ſogleich einen großen Religionsſtreit am Hofe des Papſtes. Es kam auch ſo weit, daß Simon von Sudburi, Erzbiſchof zu Canterburi, auf Befehl Gregor's XI. im J. 1377 wider ihn eine Verſammlung der Geiſtlichen zu London veranſtaltete, die ihm ein beſtändiges Stillſchweigen auferlegte. Wiklef aber vertheidigte ſich dagegen unerſchrocken. Durch den Beiſtand des Herzogs von Lancaſter und anderer Großen, die ihm zugethan waren, entkam er auch glücklich dieſer nicht geringen Gefahr, die ihm von Seiten der Biſchöfe drohte. Aber im J. 1382 ward eine neue Synode von Wilhelm von Courtenai damaligem Erzbiſchofe von Canterburi, zu London gehalten. Der Erfolg derſelben war, daß ſeine Meinungen theils als ketzeriſch, theils als irrig verdammt wurden; Wiklef ſelbſt aber erhielt ſeine Freiheit und vertheidigte ſich auch wider das letzte Verdammungsurtheil ſchriftlich. Er zeigte, daß mancher der verurtheilten Sätze ihm nicht völlig zugehöre, und daß es beſonders eine Verleumdung ſei, als wenn er geſagt hätte, Gott müſſe dem Teufel gehorchen. Wiklef's Schriften und Lehren wirkten einige Zeit nach ſeinem Tode († im J. 1387) noch in Böhmen fort, und die Huſſitiſche Religionspartei, größer und der römiſchen Kirche furchtbarer als je eine der vorhergehenden, fand, ohne bloß durch die Annahme derſelben entſprungen zu ſeyn, zahlreiche Anhänger.

Wiklef verdient, wie Schröckh (K. G. 34r Bd. S. 551) ſagt, gewiß den Namen eines Reformators der Religion und der Kirche und eines ehrlichen Forſchers der chriſtlichen Wahrheit, wenn er gleich nicht ganz ohne Leidenſchaft, auch nicht mit hinlänglich theologiſcher Gelehrſamkeit zu dieſer großen Unterſuchung ſchritt. Den Hauptgrundſatz, daß man über die echte Geſtalt des Chriſtenthums vor allen Dingen die Schrift befragen müſſe, daß aber auch alsdann die Vernunft nicht von dieſem Rechte ausgeſchloſſen werden dürfte, hatte er offenbar erfaßt und fruchtbar angewendet. Er ſah einige Fehler in der Glaubenslehre ſeiner Zeiten ein, ahnete noch mehrere, verwickelte ſich manchmal, wenn er ſie verbeſſern wollte, in Spitzfindigkeiten, bahnte aber doch für geſchicktere Schriftausleger und freiere Denker den Weg. Weit entfernt, die Frömmigkeit in die Beobach-

Prag, 6) die leider auch Andere mit sich in das Verderben des Unglaubens gezogen haben. Denn als diese pestilenzialischen Personen hartnäckig ihre verkehrten Lehren ausstreuten, so übersahen es gleich im Beginne ihrer verpesteten Lehre die Prälaten und andere mit richterlicher Gewalt Bekleidete, als ob sie wie stumme Hunde nicht bellen könnten, den Ungehorsam mit dem Apostel auf der Stelle zu rächen und die verpestenden und hinterlistigen Ketzerhäuptlinge und ihre Raubgier eines Wolfes canonisch zu beschränken, und sie aus dem Hause des Herrn körperlich zu werfen; sie ließen vielmehr die Gottesräuber und ihre falsche und schädliche Lehre lange Zeit saumselig veste Wurzel fassen, und eine Menge Völker getäuscht durch ihre falschen

---

tung des äußerlichen Religionsceremoniells zu setzen, führte er sie auf Herz und Leben zurück, und war desto unerschöpflicher im Rügen moralischer Irrthümer, abergläubischer Ausschweifungen und drückender Mißbräuche der kirchlichen Regierung. Er war nahe daran, den Umsturz des päpstlichen Thrones selbst in Vorschlag zu bringen und eine Gewissensfreiheit der Christen festzustellen. Seine unerschrockenen Fortschritte in einem solchen Jahrhunderte sind aller Bewunderung und seine Fehltritte der größten Nachsicht werth.

6) Huß, Johann, war zu Hussinècz, einem Marktflecken des südlichen Böhmens, im J. 1373 d. 6. Jul. geboren, wurde im J. 1393 Baccalaureus und im J. 1396 Magister der Theologie, und schon im J. 1401 Dekan der philosophischen Facultät. Seine Sitten waren untadelhaft von Jugend auf, seine Grundsätze streng, welches selbst seine Feinde gestehen mußten (Cleu. Sylv. Hist. Bohem. c. 35.). — Hieronymus v. Prag war ein Edelmann, hatte zu Cöln, Heidelberg und Prag studirt, und scheint Hussen noch an Gelehrsamkeit übertroffen zu haben. Sein Ruf verbreitete sich nach und nach so weit, daß ihn der König von Polen im J. 1410 in sein Reich kommen ließ, um die Universität Krakau einzurichten; er erlaubte sich aber Gewaltthätigkeiten gegen drei Carmelitermönche, welche wider Wiclef gepredigt hatten. Als Huß zu Costnitz gefangen gehalten wurde, reis'te ihm Hieronymus selbst nach, und theilte daselbst mit seinem Freunde gleiches Schicksal.

Meinungen nahm das für Wahrheit an, was sie lange ganz lügenhaft, verderblich und verdammlich ausäeten, und so fiel eine große Schaar, die ihnen glaubte, vom rechten Glauben ab, und wird, o des Schmerzes! in heidnischem Irrthume ganz eingehüllt, so daß unter ihnen und den benachbarten Himmelsstrichen die katholischen Schaafe Christi allmählig von den Ketzerhäuptlingen gemordet wurden, und im Unflathe der Lüge verfaulen.

Da nun die Synode zu Constanz diesen schrecklichen Ruin und Schlag der Gläubigen und des orthodoxen Glaubens sah, so wurde sie gezwungen mit Augustin auszurufen: Was soll ein Heilmittel der geängstigten Kirche, die mit mütterlicher Liebe das Seelenheil Aller beabsichtigt, mitten unter Wahnwitzigen und Schlafsüchtigen? Soll und darf sie Verachtung entgegensetzen? Darf sie von ihnen ablassen? Gewiß nicht; sondern sie muß Beiden lästig seyn, da sie Niemandem Feind ist. Denn auch der Arzt ist einem wüthenden Wahnsinnigen und ein Vater dem ungezogenen Sohne lästig, jener durch Binden, dieser durch Schläge, aber beide lieben ihn. Wenn sie aber nachlässig sind, und sie zu Grunde gehen lassen, so ist diese Gelindigkeit vielmehr eine falsche Grausamkeit. Daher warf auch genannte Synode zur Ehre des allmächtigen Gottes und zur Erhaltung und Erweiterung des katholischen Glaubens und der christlichen Religion und zur Verwahrung und zum Heile der Seelen, den Johann Wikleff, Johann Huß und Hieronymus, die unter Anderem über das heil. Altarssacrament und die übrigen Sacramente und Glaubensartikel der Kirche anders als die heil. römische Kirche glaubt, hält, prediget und lehret, sehr Vieles verwegener und verdammlicher Weise hartnäckig zu glauben, zu halten, zu predigen und zu lehren sich anmaßten, als Ketzer und Widerspänstige und Hartnäckige, die schon von der Gemeinde der Gläubigen getrennt waren, aus dem Hause Gottes körperlich und erklärte, daß sie auch geistlich hinausgeworfen seien, und machte über

orbesagtes noch einige andere heilsame und nützliche Ver-
rdnungen, wodurch Andere, die aus Schuld der Ketzer-
äuptlinge und ihrer falschen Lehren geistlich aus dem
auſe Gottes gingen, auf canonischem Wege zu den Pfa-
n der Wahrheit zurückgeführt werden sollten.

Auch mußten wir mit Schmerz vernehmen, daß nicht
r im Königreiche Böhmen und in den Districten der
arkgrafschaft und in obengenannten Orten, sondern auch
angrenzenden Gegenden Einige der Anhänger der Ketze-
ien und Irrthümer besagter Ketzerhäuptlinge mit gänzli-
er Hintansetzung der Furcht Gottes und der Schaam, sich
r nicht an dem kläglichen Untergange derselben und be-
nders eines Johannes Huß und Hieronymus zu ihrer
ekehrung spiegeln, sondern in den Abgrund der Sünden
rsunken Gott den Herrn unaufhörlich lästern und seinen
amen mißbrauchen; ja der Vater der Lüge hat sie so
rblendet, daß sie die Bücher, Werke und Schriften, welche
ie Ketzereien und Irrthümer enthalten und längst von ge-
nnter Synode verdammt und dem Feuer übergeben wor-
n sind, lesen, studiren und zu ihrer und vieler Einfältigen
efahr nicht nur gegen die Satzungen, Decrete und Ver-
dnungen jener Synode, sondern auch gegen die canoni-
en Vorschriften zum Nachtheile der Seelen und zur An-
wärzung des reinen Glaubens und zum Aergerniſſe Vie-
zu lehren sich anmaßen.

In Anbetracht dessen also, daß man den Irrthum zu
ligen scheint, wenn man ihm nicht widersteht und aus
erlangen, diesen bösen und verderblichen Irrthümern Wi-
rstand zu leisten und sie aus der Mitte der Gläubigen
d besonders aus den Districten, Herrschaften und benach-
rten Gegenden von Böhmen und Mähren von Grunde
s zu vertilgen, um ihr weiteres Umsichgreifen zu verhin-
rn, so übertragen wir es mit Bestimmung des heil. Con-
s zu Constanz durch unser apostolisches Schreiben eurem
elieben, und befehlen euch, daß ihr Erzbischöfe und Bi-

ſchöfe und Erwählte und Jeglicher von euch, durch ſich oder einen Andern, der jedoch immer ein angeſehenes und taugliches mit geiſtlicher Jurisdiction verſehenes Subject ſeyn muß, alle und Jegliche, weß Standes, Ranges, Anſehens, Würde und Hohheit ſie ſeyn mögen, die über das heilbringende und wunderbarliche Sacrament des Leibes und Blutes unſeres Herrn Jeſu Chriſti oder über die Taufe oder Beichte der Sünder, die Auferlegung der Buße für die Sünden, oder über die andern kirchlichen Sacramente und Glaubensartikel anders zu denken oder zu lehren, als die hochheilige und allgemeine römiſche Kirche lehrt, predigt und beobachtet, oder die durch die erwähnte Synode ſammt den Urhebern verdammten Artikel, Bücher und Lehren der genannten Ketzerhäuptlinge Johann Wikleff, Johann Huß und Hieronymus zu halten, zu glauben, zu lehren, und das Lebensende der Ketzerhäuptlinge ſelber öffentlich oder heimlich hartnäckig wie immer zu loben oder zu billigen ſich unterfangen, und ihre Hehler, Vertheidiger und Gönner als Ketzer verurtheilt und als ſolche dem weltlichen Gerichte überlaſſet.

Die Hehler und Gönner und Vertheidiger dieſer verpeſtenden Perſonen, welche ihren Irrthümern glauben und nicht aus Neigung und Studium ihrer Irrthümer, ſondern vielleicht aus fleiſchlicher Liebe oder einem andern Anlaſſe dergleichen verpeſtende Perſonen aufnehmen, ſollen außer der von beiden Rechten über ſolche Leute verhängten Strafe durch die geeigneten Richter bei einem ſo ungeheuren Verbrechen ſo ſcharf gezüchtigt werden, daß es dem Andern zum Beiſpiele diene, und die Strenge der Züchtigung ſie wenigſtens von dem Böſen abbringe, wenn es die Gottesfurcht nicht zu bewirken im Stande iſt.

Bei den Uebrigen aber, die gleichfalls von dieſer verdammten Secte wie immer angeſteckt ſind, und nach geeigneter Ermahnung und öfterer Aufforderung, die man gegen ſie in der Hoffnung, daß ſie ſich beſſern und bekehren, an-

gewendet hat, nicht von genannten Irrthümern zur Sinnesänderung sich neigen, und den katholischen Glauben, der allein selig machen kann, und ohne den es kein Mittel zum wahren Seelenheile gibt, nicht vollständig anerkennen und öffentlich bekennen, soll man außer der Strenge der Gerechtigkeit auch nach Beschaffenheit ihres Benehmens Milde eintreten lassen.

Außerdem sollt ihr alle Bekenner des christlichen und katholischen Glaubens, den Kaiser, die Könige, Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Grafen, Barone, Ritter, Machthaber, Rectoren, Consuln, Proconsuln, Schöppen, Communitäten und Universitäten der Reiche, Provinzen, Staaten, Städte, Schlösser, Landhäuser und Ländereien und anderer Orte, so wie alle Uebrigen, welche eine zeitliche Jurisdiction ausüben, nach der Rechtsform auf apostolisches Ansehen ermahnen und auffordern, daß sie aus den Reichen, Provinzen, Staaten und Städten, Schlössern, Landhäusern, Ländereien und allen andern Orten und Herrschaften, alle und jegliche Ketzer nach der Vorschrift des Conciliums im Lateran, die sie öffentlich oder augenscheinlich durch die That als solche erkennen, gleich räudigen Schaafen, welche die Heerde Gottes anstecken, vertreiben, bis von uns oder euch oder andern geistlichen Richtern und Inquisitoren, die den Glauben und die Gemeinschaft der römischen Kirche halten, anders verfügt wird, und sie in ihren Districten nicht predigen, wohnen, ansäßig werden, Contracte eingehen, Handelschaft treiben oder menschlichen Trost mit den Christgläubigen genießen lassen [7]).

---

7) Cum reliquis verò, hujusmodi secta damnabili quomodolibet infestis, qui post competentem monitionem, ac frequentem exhortationem, qua piè erga eos, spe correctionis et emendationis, ac ad melioris vitae frugem conversionis, usum est, à praedictis erroribus, et secta noluerint resipiscere, et ad gremium unitatemque sanctae matris Ecclesiae, ac fidem Ca-

Und wenn dergleichen öffentliche Ketzer, ſollten ſie auch noch nicht von der Kirche declarirt ſeyn, in dieſem ſchweren Verbrechen ſterben, ſo dürfen ſie kein kirchliches Begräbniß erhalten und kein Opfer darf für ſie dargebracht werden: doch dürfen ihre von der Zeit ihres begangenen Verbrechens an nach den canoniſchen Satzungen confiscirten Güter nicht von jenen, welche ſonſt darauf Anſpruch hätten, in Beſitz genommen werden, bis daß durch geiſtliche hiezu bevollmächtigte Richter über das Verbrechen der Ketzerei ein entſcheidender Ausſpruch bekannt gemacht worden iſt.

Wer aber durch den geeigneten geiſtlichen Richter der

---

tholicam *quae sola salvare potest*, sine qua nulli verae salutis subsidium contingit, plenè recognoscere, et confiteri, justitiae severitas prout facti poposcerit qualitas dulcore misericordiae temperetur.

Et nihilominùs omnes Christianae, et Catholicae fidei Professores, Imperatorem, Reges, Duces, Principes, Marchiones, Comites, Barones, milites, potestates, rectores, consules, proconsules, scabinos, communitates, et universitates regnorum, provinciarum, civitatum, oppidorum, castrorum, villarum, terrarum, aliorumque locorum hujusmodi, necnon caeteros jurisdictionem temporalem exercentes, juxta juris formam, et exigentiam auctoritate Apostolica exhortando moneatis, et requiratis, ut de regnis, provinciis, civitatibus, oppidis, castris, villis, terris, et omnibus aliis locis, ac dominiis supradictis, omnes, et singulos haereticos hujusmodi secundùm tenorem Lateranensis Concilii, quod incipit: Sicut ait, ad instar etiam irretitorum crimine usurarum, quos publicè, vel manifestè per facti evidentiam cognoverint esse tales, tamquam oves morbidas gregem Domini inficientes expellant, dones, et quousque à nobis seu vobis, vel aliis Judicibus Ecclesiasticis vel inquisitoribus, fidem et communionem Romanae Ecclesiae tenentibus, aliud recipiant in mandatis, nec eosdem in suis districtibus praedicare, domicilia tenere, larem fovere, contractus inire, negociationes, et mercantias quaslibet exercere, aut humanitatis solatia, cum Christi fidelibus habere permittant. T. I. p. 289.

Ketzerei bloß verdächtig erfunden worden ist, soll, wofern er nicht, je nachdem es der Verdacht und die Beschaffenheit der Person erfordert, seine eigene Unschuld nach dem Verlangen des Richters mit hinreichender Unterwerfung darthut, und in der erforderlichen canonischen Reinigung einen Fehler begeht oder sie nicht herstellen kann, oder statt derselben vielmehr gar sich hartnäckig zeigt, als Ketzer verdammt werden. Wer aber den Beweis wegen seiner Unschuld aus Nachlässigkeit und Saumseligkeit zu führen unterläßt, soll mit dem Schwerte des Anathems geschlagen und bis zur hinreichenden Genugthuung von Allen vermieden werden, so daß, wenn er ein Jahr lang in dieser Excommunication beharrt, er alsdann wie ein Ketzer angesehen werden soll. Wenn aber Einer nur in einem oder nur in einigen ärgerlichen, verwegenen, aufrührerischen, fromme Ohren beleidigenden [8]) Artikeln der oft genannten pestilenzialischen Lehre

---

8) Alle verurtheilten Sätze theilen die Päpste in folgende Classen: 1) in ketzerische, welche der Schrift oder Tradition unmittelbar entgegengesetzt sind; 2) in Sätze, welche der Ketzerei am nächsten kommen, d. i. welche einer aus der Schrift gezogenen Schlußfolge widersprechen; 3) in solche, die nach Ketzerei schmecken, wenn sie wenigstens den Schein haben, daß sie der Rechtgläubigkeit widerstreben; 4) in schismatische, welche die Verbindung der Kirchen unter sich oder mit ihrem Oberhaupte zu trennen geeignet sind; 5) in beziehungsweise irrige, welche, obschon sie nicht ketzerisch sind und der Ketzerei zunächst stehen, dennoch einer Wahrheit zuwiderlaufen, so die Frömmigkeit anerkennt; 6) in gotteslästerliche, welche Gott, Maria, die Heiligen u. s. w. verleumderisch angreifen; 7) in gottlose, welche die Gläubigen von der Frömmigkeit, Andacht, guten Werken, evangelischen Räthen u. s. f. abhalten; 8) in anstößige oder ärgerliche, welche dem Sündenverderbnisse den Weg bahnen; 9) in fromme Ohren beleidigende, welche andächtigen Gemüthern ein Abscheu sind; 10) in übelklingende, welche einen Sinn haben können, der sich wohl mit dem Glauben verträgt, aber im Worte doch nicht rechtgläubig sind; 11) in

ſchuldig erfunden war, ſo ſoll man ihn canoniſch ſtrafen. Wenn er ſich nur wegen Infamie oder Verdacht hinſichtlich dieſer Artikel oder eines derſelben verdächtig macht, und in der canoniſchen Reinigung hierüber einen Fehler begehen würde, muß für überwieſen gehalten und als ſolcher canoniſch geſtraft werden.

Und indem wir überdieß die Anordnung Papſt Bonifaz VIII., unſeres Vorgängers ſeligen Andenkens, erneuern (c. 18. de Haeret. Ut inquisitionis negotium) und vollziehen, fordern wir alle Machthaber und zeitlichen Herrn und Richter, was ſie immer für Würden und Aemter bekleiden mögen, auf, und gebieten ihnen, daß ſie nicht nur für Gläubige gehalten und Söhne der Kirche genannt zu werden wünſchen und des Namens Chriſti ſich rühmen mögen, ſondern auch zur Vertheidigung des Glaubens euch Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Auserwählten und den Ketzerrichtern und andern Geiſtlichen von euch, wie geſagt, hiezu zu beordernden Richtern, die den Glauben und die Gemeinſchaft mit der Kirche, ihrer heil. Mutter halten, gehorchen, und Hülfe und Vorſchub leiſten in Aufſuchung, Gefangennehmung und fleißiger Bewachung der Ketzer, ihrer Anhänger, Hehler und Vertheidiger, und wenn ſie von ihnen aufgefordert werden, beſagte peſtilenziſche Perſonen, welche das Verderben Anderer beabſichtigen, durch euch Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Inquiſitoren oder durch eure Abgeordnete entweder in den Kerker oder an einen andern von ihnen zu bezeichnenden in ihren Herrſchaftsgerichten und Diſtricten gelege-

---

ſolche, die Einfältige verführen, d. h. unter dem Scheine von Frömmigkeit Irrthum ausſtreuen; 12) in verwegene, welche ohne giltigen Grund einer von den Vätern und Theologen angenommenen Meinung widerſtreben; 13) in gefährliche, welche wegen ihrer Verwandtſchaft mit andern übelberüchtigten Sätzen zu Streitigkeiten Anlaß geben können (Pehem. l. 1. S. 346 ff.).

nen Ort zu bringen oder bringen zu lassen, damit sie dort dieselben in enger Verwahr selbst in Ketten und Banden halten, bis ihre Sache von der Kirche entschieden ist, und die ihnen vom geeigneten geistl. Richter übergebenen ohne Verzug nach Gebühr zu bestrafen.

Damit aber besagter orthodoxer Glaube der christlichen Religion kein Nachtheil und Aergerniß unter dem Vorwande der Unwissenheit erleiden möge, oder tückische Menschen unter dem Deckmantel kühler Entschuldigungen sich nicht verbergen können, und zur Ueberweisung und Erkennung der Ketzer, Hehler, Vertheidiger, Gönner und Anhänger derselben, und der wegen Ketzerei Verdächtigen, und anderer dergleichen mit dieser verkehrten Lehre irgendwie befleckten, vollkommenen Unterricht für die Zukunft zu ertheilen, so beschließen wir, aus Liebe für den Glauben, sowohl in das Königreich Böhmen, und die ihm benachbarten Gegenden, wo diese abergläubische Lehre wie immer emporgekeimt ist, die unten beschriebenen Artikel, welche die Secte genannter Ketzerhäuptlinge betreffen, schicken zu lassen, und befehlen euch und allen Erzbischöfen, Bischöfen, Commissarien und Inquisitoren in Kraft des heil. Gehorsams, daß jeglicher innerhalb der Grenzen und Orte seiner Jurisdiction, so wie in besagtem Reiche, Markgrafthume und den benachbarten Gegenden, sollten sie auch außer ihrer Jurisdiction über zwei Tagereisen weit entfernt liegen, über die Austilgung und Zurechtweisung dieser Irrthümer, Ketzereien und verderblichen Secte, zu Gunsten des orthodoxen Glaubens sorgfältig wache, und alle wegen dieser pestilenzischen Seuche übel Berchütigten oder Verdächtigen, unter der Strafe der Excommunication, Suspension, des Interdicts oder einer andern furchtbaren canonischen oder gesetzlichen Strafe, wie und in welcher Art es zuträglich scheint, und die Beschaffenheit des Thatbestandes erheischt, auf diese Artikel durch Ablegung eines körperlichen Eides, unter Berührung der hochheiligen Evangelien, oder der heil. Reliquien und des

Crucifixes zufolge der örtlichen Gewohnheit, nach den untenſtehenden Fragen, die auf jeden Artikel paſſen, zu antworten zwinge. Denn wir beabſichtigen gegen alle und jegliche Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Inquiſitoren, die nachläſſig oder ſaumſelig in Austilgung des ketzeriſchen Sauerteiges und in Säuberung ihres Gebietes von dergleichen Uebeln und laſterhaften Menſchen zu Werke gehen, bis zur Beraubung der biſchöflichen Würde einzuſchreiten und werden wirklich einſchreiten und einſchreiten laſſen, und Andere an ihre Stelle ſetzen, welche die ketzeriſche Bosheit vernichten können und mögen, und werden auch mit andern gegen dergleichen von Rechte verhängten noch ſchwereren Strafen im Nothfalle einſchreiten laſſen, je nachdem es das Recht und die That und die Häßlichkeit der Schuld und des Verbrechens erheiſcht.

Die Artikel, deren wir Erwähnung gethan, haben der Ordnung nach folgenden Inhalt:

Artikel des Johann Wiklef.

1. Die Subſtanz des Brods und des Weins, bleibt in dem Sacramente des Altars auch nach der Einſegnung.

2. Die Accidenzien [9]) bleiben nicht ohne Subſtanz, in demſelben Sacramente.

3. Jeſus Chriſtus iſt nicht wahrhaft und weſentlich in dieſem Sacramente gegenwärtig.

4. Wenn ein Biſchof oder Prieſter in einer Todſünde lebt, ſo haben weder ſeine Weihe, noch ſeine Einſegnung, noch ſeine Taufe eine rechte Kraft und Wirkung.

---

9) Unter Accidenz verſtanden die ariſtoteliſch-ſcholaſtiſchen Philoſophen das, was an und für ſich nicht beſtehen kann, wie z. B. Farbe, Geruch, Geſchmack. Nun aber behauptet die römiſch-katholiſche Kirche, daß das Brod und der Wein nach der Conſecration ſeinem Weſen nach aufhöre, und nur noch der Geruch, der Geſchmack und die Farbe des Brodes und Weines vorhanden ſei.

5. Man findet in dem Evangelium nicht, daß Jesus Christus die Messe eingesetzt habe.

6. Gott muß dem Teufel gehorchen [10]).

7. Die äußerliche Beichte ist einem im Herzen wahrhaft zerknirschten Menschen unnütz und überflüssig.

8. Wenn der Papst ein Betrüger, ein Bösewicht, und folglich ein Kind des Teufels ist, so hat er keine Macht über die Gläubigen, außer er habe sie vielleicht von dem Kaiser empfangen.

9. Nach Urban VI. darf man keinen Papst erkennen, sondern ein Jeder muß, wie die Griechen, nach seinen eigenen Gesetzen leben.

10. Es ist der heil. Schrift zuwider, daß die Geistlichen zeitliche Güter (unbeweglich) besitzen.

11. Es kann ein Prälat nur denjenigen in den Bann thun, von dem er weiß, daß er bei Gott in dem Banne sei, und derjenige, der auf eine andere Art Jemanden mit dem Bannfluche belegt, ist ein Ketzer oder selbst im Banne.

12. Der Prälat, welcher einen Geistlichen in den Bann thut, der sich auf den König und auf seinen Rath beruft, ist ein Verräther an dem Könige und dem Königreiche [11]).

---

10) Hierüber siehe die vorhergehende Note zu Wiklef. — Da übrigens unten die Lehrsätze Hussen's näher beleuchtet sind, so fällt hier die Nothwendigkeit weg, tiefer in alle diese 45 Sätze einzugehen.

11) Auch Pehem (Vorles. über d. Kirchen. Wien, 1802. 1r Bd. 1r Thl. S. 717 ff.) zeigt, welch ein großes Unheil dem Staate daraus erwachsen würde, wenn Jemand wagen wollte, dieses Recht den Fürsten zu entziehen, und doch verdammte das allgemeine Concilium zu Costnitz diesen Satz. Vgl. Conc. Trid. Sess. 25. c. 3. de reformat. Die Kirchengeschichte gibt uns auch viele und glänzende Beispiele, aus welchen erhellet, daß Bischöfe, Priester und Mönche gegen die Gewalt und die eigenmächtigen Urtheilssprüche höherer Kirchenpersonen den Recurs an die Fürsten ergriffen haben. So z. B. hat Johannes Chrysostomus, der so unbillig verdammt wurde, den Kaiser Arcadius, daß er die ihm gegen die Canones zugefügte Gewaltthä-

13. Diejenigen, welche aufhören zu predigen, oder das Wort Gottes anzuhören, weil sie von Menschen in den Bann gethan worden, sind im Banne und werden am Tage des Gerichtes für Verräther Gottes gehalten werden.

14. Ein Priester oder ein Diacon mag ohne päpstliche oder bischöfliche Gewalt predigen.

15. Derjenige, der in einer Todsünde lebt, ist weder ein weltlicher Herr, noch Bischof, noch Prälat [12]).

16. Die weltlichen Herren können nach ihrer Willkühr den Geistlichen, die aus Gewohnheit sündigen, die zeitlichen Güter wegnehmen.

17. Die Unterthanen können auch nach Willkühr die Herren, welche sündigen, zurechtweisen (corrigere) [13]).

18. Die Zehenden sind bloße Almosen und die Pfarrkinder können sie wegen der Sünden ihrer Bischöfe und Pfarrer zurückbehalten oder nach ihrem Belieben Andern geben.

19. Die besonders auf eine Person vor den Geistlichen und Religiosen gerichteten Gebete nützen ihr nicht mehr, als die allgemeinen Gebete [14]).

20. Wer

---

tigkeit durch sein Ansehen abtreiben möchte. Vgl. van Espen, Tract. de recurs. ad Princ.

12) Vgl. hierzu besonders Hussen's Erklärung, der Wiklef's Schriften doch gewiß genauer kannte als Papst Martin. Zudem würde gewiß nicht schon das Concil zu London diesen Satz nur als irrig erklärt haben, wenn darin, vermöge des Zusammenhanges aus Wiklef's Schriften, der Keim zum Aufruhre gegen Fürsten läge. Vgl. Schröckh, K. G. 34r Bd. S. 537.

13) Dergleichen zweideutige Sätze scheinen die Päpste gerne aufgehascht zu haben, um bei Monarchen desto eher ihre blutgierigen Urtheile durchzusetzen, indem ein Rebell natürlich dem Tode nicht entgehen kann.

14) Wiklef verstand hier ohne Zweifel durch diese auf Personen gerichteten Gebete die sogenannten Filianzbriefe, welche von allen Orden der Religiosen ausgetheilt worden waren.

20. Wer den Mönchen ein Almoſen gibt, iſt durch dieſes ſchon in dem Banne.

21. Derjenige, der in einen beſondern Orden tritt, er ei von Begüterten oder Bettelmönchen, wird alſofort zur Beobachtung der Gebote Gottes weniger fähig.

22. Die Heiligen haben geſündigt, da ſie beſondere Orden geſtiftet haben.

23. Die Religioſen, welche in beſondern Orden leben, ehören nicht mehr zur chriſtlichen Gemeine [15]).

---

15) Wenn man dieſe Sätze zu grell findet, ſo höre man die Klagen des heil. Bernhard's († im J. 1153) über die Ausartung der Mönche: Ich wundere mich, ſagt er, wie ſo viele Unmäßigkeit in Schmauſereien und Saufgelagen, in Kleidungen und Betten, im Reiten und Häuſerbauen, unter den Mönchen überhand nehmen konnte. Sparſamkeit wird bei ihnen für Geiz, Nüchternheit für finſteres Weſen und Schweigen für Traurigkeit gehalten. Dagegen nennt man das Erſchlaffen mildes Nachgeben, Verſchwendung Freigebigkeit, Geſchwätzigkeit freundliches Geſpräch, lautes Gelächter Frohſinn, üppige Kleider und Pracht in Pferden Anſtand, überflüſſigen Putz in Betten Reinlichkeit. — Die alten Mönche vergaßen bei ihren Beſuchen untereinander über der geiſtigen Speiſe die körperliche Nahrung; bei dieſen aber findet man Nichts als Poſſen, Lachen, ſtarkes Eſſen und Erzählungen von Gerüchten. Speiſen werden auf Speiſen gehäuft, und bloß anſtatt des Fleiſches, deſſen ſie ſich enthalten, werden die größten Fiſche in zwei Trachten aufgeſetzt. Die Köche bereiten Alles mit ſo vieler Kunſt zu, daß man, nach vier bis fünf verzehrten Gerichten, immer mit gleichem Geſchmacke andere zu ſich nimmt, weil der Gaumen ſtets durch neue Gewürze und Säfte gereizt wird. Nichts wird rein, wie es die Natur erſchaffen hat, aufgetragen; auf mancherlei Art werden nur allein die Eier zubereitet. Wein mit Waſſer vermiſcht wird gar nicht mehr zugelaſſen. Es werden verſchiedene Weine herumgegeben, um den beſten auszukundſchaften. In einigen Klöſtern ſoll ſogar an Feſttagen der Wein mit Honig und wohlriechendem Staube beſtreut werden, um mit mehr Vergnügen zu trinken. Apolog. ad Guilelm. S. Theoderic. Abbat. Opp. T. II. Vgl. dazu Joh.

24. Die Religiosen sind verbunden, durch ihrer Hände Arbeit, und nicht durch das Betteln sich die nothwendige Nahrung zu verschaffen.

Der erste Theil dieses Satzes ist ärgerlich und vermessen ausgesprochen, da er so allgemein und ohne Unterschied redet, und der zweite irrig, in so ferne er das Betteln der Brüder für unerlaubt hält.

25. Alle sind Simonisten, die das Gebet verkaufen, und sich verbinden, für Andere zu beten, und von ihnen die Nahrung zu empfangen.

26. Das Gebet eines Verworfenen, d. i. zur Verdammniß Bestimmten, hilft nicht das Mindeste.

27. Alle Dinge kommen aus unvermeidlicher Nothwendigkeit.

28. Das Sacrament der Firmung, der Priesterweihe, die Einsegnung der Tempel werden bloß aus Gewinnsucht dem Papste und Bischöfen vorbehalten.

29. Die Universitäten, akademischen Ehrenstufen, Doctorwürden sind Ueberbleibsel des Heidenthums und nützen der Kirche so viel als der Teufel.

30. Der Bann des Papstes und was immer für eines andern Prälaten, ist nicht zu fürchten, denn er ist nur ein Fluch des Antichrists.

31. Die, welche Klöster stiften, sündigen, und die hineintreten, sind Kinder des Teufels.

32. Die Geistlichkeit bereichern ist gegen die Regel Christi.

33. P. Sylvester und K. Constantin haben weit gefehlt, da sie die Kirche begüterten.

34. Alle Bettelmönche sind Ketzer und die ihnen Almosen geben, sind im Banne.

35. Wer immer in einen geistlichen Orden eintritt, wird

Andr. Cramer, fortgesetzte Gesch. der Welt u. Relig. des Jak. B. Bossuet, 5r Thl. S. 506—510.

zur Haltung der Gebote Gottes ungeschickter und folglich untauglicher, das Himmelreich zu erhalten.

36. Der Papst sowohl als auch die übrigen Geistlichen, welche eigenthümliche Güter besitzen, sind Ketzer, und dieß ist auch von den weltlichen Fürsten und Herren zu verstehen, welche ihnen dazu helfen.

37. Die römische Kirche ist die Synagoge des Satans und der Papst ist kein wahrer Statthalter Christi des Herrn.

38. Die Decretalbriefe sind apokryphisch und machen vom christlichen Glauben abwendig, und die Kleriker, welche sie studiren, sind einfältig [16].

39. Die Kaiser und die übrigen Landesfürsten, sind von dem Teufel verführt worden, da sie die Kirche mit zeitlichen Gütern bereichert haben.

40. Daß der Papst von den Cardinälen erwählt werde, ist eine Erfindung des Teufels.

41. Es ist zur Seligkeit nicht nothwendig, zu

16) Das Concil zu Costnitz zeigte sich also so unerfahren in der ältesten Kirchengeschichte, daß es selbst die falschen Decretalbriefe der Päpste als echt annahm, und den Wiklef wegen der Leugnung ihrer Echtheit auch in dieser Hinsicht als Irrlehrer verdammte; denn in der Censur der Wiklef'schen Artikel, welche in der Bibliothek zu Wien gefunden wurden, heißt der Schluß derselben: Niemand also, außer ein unsinniger Ketzer, könnte sagen, daß unbestimmt und überhaupt die Decretalbriefe apokryphisch, d. i. ohne Ansehen und nicht authentisch sind. Wenn nun Wiklef das Nichtauthentische oder Falsche in den Decretalen der Päpste erkannte, wer sah heller, Wiklef oder die Väter des Concils? Daß er alle Decretalen apokryphisch nannte, ist von Wiklef nicht ausgesprochen. Vgl. Herrmann van der Hardt, Corp. act. Conc. Constant. T. III. p. 168. 214. Cens. art. Wiclef. ann. 1415 in Concil. prodit. Reyko, Gesch. d. K. B. zu Costnitz. Bd. I. p. 138. not. eee). Pehem. I. Bd. 2r Th. S. 867. §. 995. Lupus Christ. scholia ad canon. Th. IV. S. 363.

glauben, daß die römische Kirche das Haupt der allgemeinen Kirche sei [17].

Dieser Satz ist irrig, wenn man unter römischer Kirche die allgemeine oder ein allgemeines Concilium verstehen wolle, oder wenn er den Primat des Papstes über andere Particularkirchen leugnete.

42. Es ist eine Thorheit an die Absässe des Papstes oder andere Bischöfe zu glauben.

43. Einen Eid abzulegen, um bloß die bürgerlichen Verträge zu bestätigen, ist unerlaubt.

44. Augustin, Benedict, Bernhard sind verdammt, wenn sie nicht zuvor Buße gethan haben, weil sie eigenthümliche Güter besaßen und verschiedene Orden errichteten und also sind Alle vom Papste an bis auf den geringsten Religiosen lauter Ketzer.

45. Alle Orden der Mönche sind vom Teufel eingeführt worden.

Artikel des Johann Huß.

1. Es gibt nur Eine einzige heilige allgemeine Kirche, und diese besteht aus allen jenen, welche von Gott zur Seligkeit vorherbestimmt sind [18].

---

17) Wie oft werden wir noch in den Bullen der Päpste, wie in diesem Allgemeinen Concile, den grassen Glaubenssatz zu lesen haben!

18) Dieser Satz ist aus Hussen's Abhandlung über die Kirche genommen, den er im J. 1413 verfertigte. Es dürfte, sagt der katholische Geschichtschreiber Royko, den wir bei dieser Bulle hauptsächlich benutzten (vgl. Th. I. der Gesch. d. allg. Kirchenvers. zu Costnitz. 2. Ausg. Wien, 1782. S. 68.), wenn man die in dieser Abhandlung enthaltene Lehre ganz im Zusammenhange beurtheilt, nicht ein einziger anstößiger Satz gefunden werden, den Huß nicht mit Stellen aus der Bibel oder aus den ältesten Kirchenvätern belegt hatte. Und dennoch haben sich seine Feinde hauptsächlich dieser Abhandlung bedient, um ihn der Ketzerei zu beschuldigen. Was übrigens die Lehre von der Vorherbestimmung betrifft, so ward ja diese von Augustin (De conceptione et

2. Paulus iſt niemals ein Glied des Teufels geweſen, obſchon er einige Thaten begangen hat, die den Handlungen der Boshaften und Verworfenen gleichförmig waren [19]).

3. Kein zur Verdammniß Vorbewußter iſt ein Glied derjenigen heil. Kirche, denn kein Theil oder Glied der Kirche iſt jemals von dem ganzen Körper derſelben abgefallen, weil die Liebe der Auserwählten, welche die Kirche zuſammenhält, niemals abfallen wird [20]).

4. Die zwei Naturen, Gottheit und Menſchheit, ſind in Chriſtus.

5. Ein voraus zur Verdammung Beſtimmter iſt nie ein Glied der heil. Kirche, ſondern er auch bisweilen im Stande der Gnade iſt vermöge der gegenwärtigen Gerechtigkeit; und der zur Seligkeit vorbeſtimmt iſt, bleibt, wenn er auch durch einige Zeit die Gnade Gottes, jedoch nicht die der Prädeſtination, verliert, ein Glied der Kirche [21]).

---

grat. T. X. opp. p. 495.) geſchehe, und der Ausdruck Prädeſtination kommt ſelbſt in dem römiſchen Meßbuche (Missale) vor, wie ich (S. 38. das röm. kath. Meßb. nach ſeinem wahren Gehalte geprüft. Neuſtadt a. d. Orla. 1829.) anderwärts dargethan habe.

19) Den Abfall von der Kirche nahm Huß in doppeltem Sinne. Der Abfall Derer, die zur Verdammniß vorhergeſehen ſind, ſei unwiederbringlich; wiederbringlich aber, wenn man durch ſündhafte Irrthümer von der heil. Kirche abfalle, weil man durch göttliche Gnade wieder zu dem Schaafſtalle Jeſu zurückkehren könne, wie es bei Joh. X. 16. deutlich geſchrieben ſtehe.

20) Huß erklärte dieſen Satz laute im Zuſammenhange, daß Keiner aus den weſentlichen Theilen der Kirche ausfallen möge, weil u. ſ. w. und berief ſich dabei auf 1. Kor. 13. u. Röm. 8.

21) Huß ſagte, dieſer Artikel wäre in ſeiner Abhandlung mit vielen Gründen aus der heil. Schrift (z. B. Pſ. 36. Epheſ. 5.) und den heil. Vätern (z. B. Bernard. sup. Cant. serm. 12. Augustin.) erwieſen worden. Wohl ſei im Evangelium (Luk. 3, 17 ff.) die Kirche mit einer Tenne verglichen, auf welcher ſowohl Gute als Böſe — Auserwählte und zur Verdammniß Vorhergeſehene — ſich befänden, doch wären die erſten immer als guter Waizen, die

6. Die Kirche ist nur dann ein Glaubensartikel, wenn man unter ihr die Versammlung der Auserwählten versteht, sie mögen dann im Stande der Gnade oder, nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit, nicht darin seyn [22]).

7. Petrus ist und war nie das Haupt der heil. katholischen Kirche [23]).

8. Priester, welche wie immer lasterhaft leben, bestellen ihre priesterliche Macht, und denken eben so wie die Ungläubigen von den sieben Sacramenten, von den Schlüsseln, den geistlichen Aemtern, den Kirchenstrafen, den Gebräuchen, Ceremonien, heiligen Gegenständen der Kirche, und der Verehrung der Reliquien, Ablassen und Weihen [24]).

---

zwischen aber als eine Sache anzusehen, die, nach Augustin, stets zum Verbrennen bestimmt sei. Was den zweiten Theil dieses Satzes betreffe, so wäre er allerdings ein Irrthum, wenn man ihn von jedem Prädestinirten behaupten wolle. Aber er habe deutlich in seiner Abhandlung geschrieben: „Einige sind in der Kirche nach dem Glauben ohne Liebe, Andere aber nach der Vorerwählung. Und von dieser zweiten Gattung waren die zur Seligkeit vorherbestimmten Christen, die, obgleich sie schon einige Zeit in Sünden lebten, dennoch wieder die göttliche Gnade erhalten würden.

22) Wegen dieses Satzes berief sich Huß auf Ephes. 5, 25 ff.

23) Diesen Satz hätte Huß siegreich sowohl aus den Kirchenvätern, als aus der Schrift bewiesen, wie Royko bezeugt (S. 79.).

24) Huß entgegnete: Die Worte, aus welchen dieser Artikel gezogen sei, müßten so gelesen werden: Es mißbrauchen auch ihre geistliche Gewalt Jene, welche die heil. Weihen kaufen und verkaufen, die geistlichen Benefiecien durch Simonie erhalten, die ein lasterhaftes Leben führen, die sich dem Geize, den Lüsten des Fleisches, der Unlauterkeit und anderen sträflichen Leidenschaften ergeben — alle diese mißbrauchen und beflecken die Gewalt ihres heil. Priesterthums. Diese, obschon sie Gott mit dem Munde bekennen, verleugnen ihn doch mit ihren Werken (Tit. I, 16.) und zeigen, daß sie an Gott nicht wahrhaft glauben, daß sie wie die Ungläubigen von den sieben Sacramenten denken. Dieses erhellet daraus, weil sie den Namen des Allerhöchsten verachten,

9. Die päpſtliche Würde hat von dem Kaiſer ihren Urſprung; die Aufſtellung und Einſetzung des Papſtes iſt von des Kaiſers Macht ausgegangen [25]).

10. Niemand würde ohne Offenbarung weder von ſich ſelbſt noch von einem Andern vernünftigerweiſe bejahen, daß er das Haupt einer particulären heiligen Kirche ſei und auch der römiſche Papſt iſt nicht das Haupt der römiſchen Particularkirche [26]).

11. Man muß nicht glauben, daß ein jeweiliger römiſcher Papſt, wie er auch immer geweſen, oder noch ſei, das Haupt einer particulären heiligen Kirche wäre, außer es habe ihn Gott zur Seeligkeit vorherbeſtimmt [27]).

---

und deßwegen hat Gott ſchon längſtens durch den Propheten Maleachi geklagt (K. I. 6 ff. 10.): Zu euch Prieſtern ſpricht der Herr u. ſ. f. — Nebſt dieſen Texten führte Huß noch andere Stellen an, um den ſträflichen Eigennutz der Prieſter aufzudecken und zu hintertreiben.

25) Dieſe Lehre werde aus Gratian's Decret (Dist. 96. c. 14.) ſelbſt erwieſen, ſprach Huß (Constantinus Imperator quarto die sui baptismi privilegium Romanae ecclesiae pontifici contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut judices Regem). Aber es ſei nur von dem äußerlichen Pompe und von der weltlichen Oberherrſchaft die Rede, die aus den reichen und der römiſchen Kirche gemachten Vermächtniſſen entſprungen, aber die geiſtliche Macht, mit welcher der Biſchof von Rom ſeine Kirche regieren ſolle, habe er ohne Widerrede von Chriſtus ſelbſt.

26) Dieſen Satz erkannte Huß ohne Umſtand für den ſeinigen, denn es heiße auch im Prediger (K. 9. V. 1.): Niemand weiß, ob er der Gnade oder des Haſſes würdig ſei.

27) Huß ſagte, wenn man jeden Papſt ohne Unterſchied als das Haupt einer particulären Kirche betrachten müßte, ſo wäre man ja verpflichtet, offenbare Lügen anzuerkennen, da es bekannt ſei, daß die Kirche durch die Päpſtin Johanna betrogen worden ſei. Denn damals glaubten noch unzählige, der römiſchen Kirche ergebene Scribenten dieſes Mährchen, und vor Luther's Reformation fand Niemand dieſe Sache unglaublich, bis endlich Pro-

12. Niemand iſt ein Statthalter Chriſti oder Petri, wenn er ihm nicht in ſeinem Lebenswandel nachfolgt, da keine andere Folge richtiger iſt, und die Macht eines Verwalters auch nicht anders von Gott erlangt wird; denn zu dieſem Amte eines Statthalters gehört Gleichförmigkeit des Wandels, und die Autorität des Einſetzenden [28]).

13. Der Papſt iſt nicht der wahre und offenbare Nachfolger des Apoſtelfürſten Petrus, wenn ſein Wandel dem des Petrus zuwider iſt, und wenn er Habſucht liebt, iſt er ein Statthalter des Judas Iſcarioth [29]) und eben ſo

---

teſtanten, und namentlich Blondell, die Falſchheit der Sage aufdeckten, obgleich ihnen römiſch-katholiſche Schriftſteller die Ehre erwieſen, daß ſie die Urheber von der Fabel der Päpſtin Johanna ſeien. Vgl. Schröckh, K. G. 22r Bd. S. 75 — 109.

28) Huß erklärte, er habe die Unwirkſamkeit der Gewalt eines Papſtes, der in ſeinen Sitten Chriſto nicht gleichförmig ſei, nur auf das Verdienſt und auf die Belohnung, welche nothwendiger Weiſe aus einer Statthalterſchaft folgen ſollte, nicht aber zugleich auf ſein Amt beziehen wollen. Und dieß beweiſe ſeine Abhandlung wider Palez, wo ſeine Auslegung von Wort zu Wort zu leſen ſei.

29) Um dieſe Anſicht zu vertheidigen, ſetzte Huß nur eine Stelle des heil. Bernhard's in ſeinem vierten Buche von der Betrachtung entgegen, die alſo lautet: Inzwiſchen biſt du, als ein Hirt, dennoch allezeit mit Gold und Purpur geziert und erſcheinſt nie öffentlich, außer mit vielem Gefolge umgeben. Darf ich es freimüthig ſagen? Eure Hofſtatt iſt vielmehr ein Lager von Teufeln, als eine Weide der Schaafe. Alſo leſen wir Nichts von dem Apoſtel Petrus, es ſteht nirgends geſchrieben, daß dieſer ſich je mit Gold und Edelſteinen geziert habe, daß er in Seide gekleidet geweſen, noch daß er auf einem weißen Pferde, mit Soldaten und Officieren umgeben, geritten ſeyn ſollte, und dennoch hat Petrus den Befehl ſeines Lehrmeiſters, da er zu ihm ſagte: weide meine Schaafe, mit aller Genauigkeit erfüllet? O, in deiner Pracht biſt du nicht der Nachfolger des Petrus, ſondern Konſtantin's. Daher entſage entweder deinem Hirtenamte, oder bezeige dich gegen deine Schaafe als wahren Hirten. Denn wiſſe, daß du Deſſenigen, deſſen Stelle du vertrittſt, auch Erbe

ffenbar ſind die Cardinäle nicht wahre und offenbare Nach-
lger des Collegiums der übrigen Apoſtel Chriſti, wenn ſie
icht wie die Apoſtel leben, und die Gebote und Rathſchläge
nſeres Herrn Jeſu Chriſti beobachten.

14. Die Lehrer, welche annehmen, daß Jemand, der
urch eine Kirchenſtrafe gebeſſert werden ſoll, wenn er ſich
icht zurechtweiſen läßt, dem weltlichen Gerichte übergeben
erden müſſe, ahmen ganz beſtimmt den Hohenprieſtern,
Schreibern und Phariſäern nach, welche Chriſtus, der ihnen
icht in Allem gehorchen wollte, mit den Worten: Es iſt
ns nicht erlaubt, Jemanden zu tödten, dem weltlichen Ge-
chte übergaben, und dergleichen Leute ſind ärgere Men-
henmörder als Pilatus [80]).

---

in den Tugenden ſeyn ſollſt. Bernard. de consid. ad Eugen. l. IV. et V. Huß fügte noch hinzu, daß auch Stellen aus Auguſtin, Ambroſius und Chryſoſtomus dieſen Satz unterſtützten, wie er ſie in ſeiner Abhandlung von der Kirche im vierzehnten Abſchnitte wörtlich aufgeführt habe. Uebrigens hätte Jeſus ſelbſt geſagt bei Johannes X., daß Alle, welche in den Schaafſtall anderswo einſteigen, als durch die erſte Thüre, die er ſelbſt ſei, Diebe und Mörder wären.

80) Ueber dieſe vorgetragene Stelle aus Huſſen's Werke entſtand unter den verſammelten Cardinälen und Biſchöfen ein lautes Geräuſch und ein Murren, welches ihre gallſüchtigen Anſchläge verrieth. Sie fragten den Huß in einem hitzigen Tone, welche denn Diejenigen wären, die er mit Phariſäern verglichen haben wollte? Und dieſer gab die beſcheidene Antwort und ſprach, er hätte Diejenigen verſtanden, welche einen Unſchuldigen dem Schwerte des weltlichen Richters übergäben, wie ſolches die Phariſäer mit Jeſu gethan hätten. — Jene Lehrer, ſagt Huß in dem ſechszehnten Abſchnitte der oft angezogenen Abhandlung, welche behaupten, daß der Papſt ein allgemeiner Schiedsrichter ſei, und einem Jeglichen, der ihm nicht in allen Dingen gehorche, zum Tode verurtheilen könne, ſollten ſich billig ſchämen, daß ſie zum Beweiſe ihrer nach Blut dürſtenden Lehre Stellen aus dem alten Geſetze, welches Gott nur für die widerſpenſtigen Juden ſchärfte (Moyſ. V, 17.), anführten. Denn es ſollte ihnen ja doch nicht

15. Der geiſtlichen Gehorſam iſt ein von den Prieſtern der Kirche gegen das ausdrückliche Anſehen der Schrift erdachter Gehorſam [31]).

16. Es gibt keine gleichgültigen Werke, ſondern die unmittelbare Theilung menſchlicher Handlungen beſteht darin, daß ſie tugendhaft oder laſterhaft ſind; denn wenn der Menſch tugendhaft iſt, und thut Etwas, ſo handelt er tugendhaft, und wenn er laſterhaft iſt, und vollbringt Etwas, ſo handelt er laſterhaft; weil die Tugend alle Handlungen eines tugendhaften Menſchen eben ſo belebt, wie die Sünde überhaupt alle Handlungen eines laſterhaften Menſchen befleckt [32]).

---

unbekannt ſeyn, daß das neue Geſetz kein Geſetz der Furcht und Strafe, ſondern ein Band der Liebe und ein Geſetz der Gnade wäre, und Chriſtus, der oberſte Prieſter des alten ſowohl als des neuen Bundes, habe ſich nie eine weltliche Gerichtsbarkeit angemaßt.

31) Huß äußerte, er ſpreche in ſeiner bekannten Schrift von einem doppelten Gehorſame, dem geiſtlichen, weltlichen und kirchlichen Gehorſame. Der geiſtliche Gehorſam ſei jener, den man nach dem göttlichen Geſetze ſchuldig iſt, und unter welchem die Apoſtel ſelbſt gelebt haben, auch alle Chriſten leben müßten; der weltliche hätte in den bürgerlichen Rechten ſeinen Grund, und der kirchliche wäre nach der Zeit, ohne daß hiervon ein ausdrücklicher Befehl in der heil. Schrift aufgezeichnet ſtünde, von den Prieſtern eingeführt worden. Der erſte ſei der vollkommenſte, denn wer immer nach dem Geſetze Gottes Etwas befehle oder gehorche, könne nie irren, weil er den Befehl des Allerhöchſten erfülle, welcher ſage: Thue Alles, was immer dich die Prieſter aus dem Geſchlechte Levi lehren werden, von dem, was ich ihnen befohlen habe. Moyſ. V, 24, 8.

32) Dieſe Lehre, welche mit den Anſichten eines Bajus, Janſen und Quesnel übereinſtimmt, bekräftigte Huß durch Luc. 6, 45. u. 11, 34, welche letztere Stelle von den Vätern ſo erklärt wurde, daß, wenn unſere Handlungen nicht durch ſündhafte Abſichten verderbt ſeien, ſondern nach einem tugendhaften Zwecke gerichtet, ſo wären ſie alle verdienſtlich und Gott angenehm, daher erhellte,

17. Ein Priester, der nach dem Gesetze Christi lebt, von der heil. Schrift hinlängliche Kenntniß besitzt, und einen innerlichen Antrieb das Volk zu bessern empfindet, soll ungeachtet des vorgeblichen Bannes predigen. Und wenn ihm auch der Papst oder ein anderer Vorsteher das Predigtamt verbieten sollte, dürfte er nicht gehorchen [83]).

18. Ein Jeglicher, der zum Priester geweiht wird, empfängt auch das Predigtamt als eine von Gott anbefohlene Pflicht, welche er ungeachtet des vorgeblichen Bannes erfüllen soll [84]).

---

daß alle Handlungen, welche aus Antrieb der Liebe geschähen, tugendhaft, jene aber, welche das Mark dieser göttlichen Tugend nicht hätten, böse und mangelhaft wären. Und so scheint denn Huß das Wesen der Tugend nach dem Evangelium rein aufgefaßt zu haben, welches ausdrücklich von uns das fortgehende Bestreben fordert, uns in unseren Gesinnungen zur Aehnlichkeit mit Gott zu bilden; denn wenn Jemand das ganze Gesetz hält und sündigt an Einem, der ist des ganzen schuldig, Jak. 2, 10.

83) Diesen Satz vertheidigte Huß durch Stellen aus Augustin, Hieronymus, Gregorius und Isidorus. Aber er verstehe hier jeden unbilligen Bannfluch, mit welchen Jemand wider die Rechtsordnung und die Gesetze des Erlösers belegt würde. Hier wurde dem Huß vorgeworfen, er hätte gelehrt, daß ein solcher Bannfluch vielmehr eine Segnung wäre, und Huß antwortete, er wiederhole solches auch nochmals, weil ganz leicht zu begreifen wäre, daß Einer, welcher mit einem unbilligen Banne von einem Kirchenvorsteher belegt würde, im Gegentheile von Gott die fruchtbarsten Segnungen empfange, wie es der Prophet irgendwo angemerkt habe: „Euern Segnungen werde ich fluchen," und wiederum: „welche sie verfluchen werden, die wirst du Herr segnen." Selbst der Erlöser rechnete solche unbillige Flüche und Verfolgungen in seiner Bergpredigt unter die acht Seligkeiten. Matth. 5, 11. Vgl. Can. a nobis de sent. Excomm. item Can. Illud plane c. 11, 9. 3. Van Espen de Cens. eccles. c. 8. §. 1 et 7.

84) Huß sagte, wenn nach Matth. 25. der Christ zu leiblichen Werken der Barmherzigkeit verpflichtet sei, so müsse ja ein Priester

19. Die Kirchenstrafen, als Excommunication, Suspension und Interdict gebrauchen die Geistlichen um sich über die Laien zu erheben und das Volk unterwürfig zu machen. Mittelst derselben nähren sie ihren Geist, beschönigen ihre Bosheit und bereiten dem Antichrist den Weg. Denn es ist ein offenbares Zeichen, daß diese Kirchenstrafen, welche sie in ihren Prozessen Donnerkeile nennen, vom Antichrist herkommen. Sie bedienen sich derselben hauptsächlich wider diejenigen, welche die reine Lehre Christi predigen, und die Bosheit der Klerisei aufdecken und sie zu bestrafen sich die Freiheit nehmen [85]).

20. Wenn der Papst böse ist und besonders vorher zur Verdammniß bestimmt, dann ist er, wie der Apostel Judas, ein Teufel, ein Dieb, ein Sohn des Verderbens und nicht das Haupt der heil. streitenden Kirche, da er kein Glied derselben ist [86]).

21. Die Gnade der Prädestination ist das Band, wodurch der Leib der Kirche und jegliches Glied derselben unauflöslich mit Christus dem Haupte vereint wird [87]).

22. Ein Papst oder Prälat, der böse und zur Ver-

---

um so mehr schuldig seyn, geistlichen Trost und Rath zu spenden, wenn er dazu fähig wäre.

85) Huß äußerte hier ganz freimüthig, die Geistlichen bedienten sich ihres Bannes vorzüglich dazu, um Diejenigen zu strafen, die sich ihren eigennützigen Absichten und ihrem Hochmuthe widersetzten, anstatt daß sie Diejenigen straften, die den Befehlen Gottes ungehorsam wären.

86) Vgl. I. Kor. 6, 15.

87) Zur Begründung dieses Satzes führte Huß Röm. 8, 35. 39. Joh. 10, 27. 28. an, und setzte bei, das Band, womit der ganze Leib der Kirche mit seinem Oberhaupte, Christus, vereinigt wird, sei nicht von einer körperlichen, sondern von einer geistigen Vereinigung zu verstehen, insoferne nämlich durch die Kirche die zur Seligkeit Vorherbestimmten verstanden würden.

dammniß bestimmt ist, heißt nur zweideutig. Hier aber ist wahrhaft ein Dieb und ein Räuber [38]).

23. Der Papst kann und darf nicht der Heiligste genannt werden, wenn man auch auf sein Amt Rücksicht nimmt, denn sonst müßte man auch einen König, hinsichtlich seines Amtes den Heiligsten nennen, ja auch die Henker und Gerichtsdiener müßten heilig genannt werden, und sogar der Teufel, da er ein Diener Gottes ist [39]).

24. Wenn der Papst einen Christus ganz entgegengesetzten Lebenswandel führt, und auch nach rechter und gesetzlicher Wahl nach gemeiner menschlicher Anordnung eingesetzt würde, so steigt er doch anderswo, als durch Christus in den Schaafstall ein, gesetzt auch, daß er durch eine ursprünglich von Gott geschehene Wahl hineinsteige; denn auch Judas Iscarioth, der recht und gesetzmäßig von Gott dem Herrn Jesus Christus zum Bischofthum gewählt wurde, stieg doch anders woher in den Schaafstall [40]).

25. Die Verdammung der fünf und vierzig Artikel des Johann Wikleff, ist unvernünftig, ungerecht und boshaft, und der angeführte Grund nur erdichtet, daß keiner derselben

---

38) Diesen Satz wollte Huß so erkläret haben, daß dergleichen boshafte und zur Verdammniß vorherbestimmte Kirchenvorsteher insoweit keine würdigen Bischöfe und wahre Hirten wären, als sie vor Gott keine Verdienste hätten, obschon sie vor den Augen der Menschen und äußerlich als Päpste, Bischöfe und Priester angesehen worden möchten.

39) Der Titel Sanctissimus wurde noch gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts Bischöfen ohne Unterschied ertheilt (Hard. Act. Conc. T. VII. p. 1052.), in der Folge war es ein Ehrentitel, den der Papst ausschließlich in Anspruch nahm.

40) Man entgegnete hier, es könne geschehen, daß Einer, der ordentlich zum Papste oder Bischofe gewählt wurde, erst nach der Zeit ein lasterhaftes und Christo widriges Leben zu führen anfinge, ein Solcher dürfte aber gewiß nicht anders als durch Christus eingestiegen seyn. Huß aber sagte: „Ein Jeder, der durch Simonie zu einem Bisthume oder einer andern geistlichen Pfründe

katholisch; sondern jeder davon ketzerisch, irrig oder ärgerlich sei [41]).

26. Es kann nicht gesagt werden, daß Jemand deßwegen, weil er die Mehrheit der Stimmen erhält, und nach menschlicher Satzung zum Papste erwählt wird, auch schon dadurch ein wahrer Nachfolger des Apostels Petrus oder eines andern Apostels sei; daher müssen wir sie nur nach ihren Werken erwählt glauben, die Wähler mögen nun gut oder böse gehandelt haben. Denn je verdienstlicher einer zum Wachsthume der Kirche arbeitet, desto mehr Gewalt hat er dazu [42]).

27. Es ist kein Funke von Wahrscheinlichkeit, daß Ein sichtbares Haupt, welches in der streitenden Kirche immer vorhanden wäre, und dieselbe in geistlichen Dingen regierte, existiren müsse [43]).

28. Christus würde ohne dergleichen abentheuerliche

---

angestellt würde, oder welcher die Beneficien anträte, um nicht sowohl der Kirche zu dienen, als vielmehr besser, ruhiger und bequemer, oder wohl gar mit sträflicher Lüsternheit zu leben, steige anderswo, als durch Christus, in den Schaafstall ein, und wäre nach dem Zeugnisse des Evangeliums ein Dieb, ein Mörder.

41) Huß erörterte hier, er habe nie, weder Wiclef's noch eines Anderen Irrthümer anzunehmen, noch viel weniger aber zu behaupten im Sinne gehabt, und eben so wenig habe er in die unbedingte Verdammung der Lehrsätze Wiclef's eingehen können, weil ihm sein Gewissen nicht erlaubt hätte, Sätze, die weder aus der heil. Schrift, noch aus der Lehre der Väter je als ketzerisch oder irrig erwiesen worden seien, dennoch als solche geradezu zu verdammen.

42) Hier führte Huß an, nur aus den Werken müsse man erkennen, ob Jemand von Gott sei. Joh. 10, 37. 38.

43) Huß hatte zugleich in einer Abhandlung gegen Stanislaus von Znaym, Kap. V, augenscheinlich bewiesen, wie ungereimt die Vergleichung zwischen der Kirche und einem *weltlichen* Reiche sei, woraus man gewöhnlich auch die Nothwendigkeit eines sichtbaren Oberhauptes für die Kirche ableiten wolle.

häupter ſeine Kirche viel beſſer durch ſeine wahrhaften und
n der ganzen Welt zerſtreuten Jünger regieren [44]).

29. Die Apoſtel und übrigen Jünger des Herrn ha-
en die Kirche Gottes in allen zur Seligkeit gehörigen
Dingen beſtens regiert, ehe noch das Papſtthum eingeführt
war, und auf dieſelbe Art würden ſie es auch thun bis
n der Welt Ende, wenn auch kein Papſt wäre [45]).

30. Keiner iſt ein bürgerlicher Herr, Keiner ein Prä-
at, Keiner ein Biſchof, ſo lange er in einer Todſünde
ebt [46]).

Fragen welche an die Ketzer oder an die der Ketzerei Verdächtigen geſtellt werden müſſen.

Ueber vorbeſagte Artikel muß jeder hierüber Verdächtige
ach folgender Weiſe gefragt werden.

1. Erſtens, ob er den Johann Wikleff von England,
Johann Huß von Böhmen, Hieronymus von Prag oder
nen von ihnen kenne, und woher er ſie kennen gelernt
abe, und ob er mit ihnen oder einem derſelben bei ihren
ebzeiten Umgang oder Freundſchaft gepflogen habe.

---

44) Die Kirche, ſprach Huß, iſt zu Zeiten der Apoſtel weit beſſer verwaltet werden, als in der Folge. Und hat denn nicht Chriſtus die Kirche regiert, als in den oftmaligen Spaltungen ſo viele Afterpäpſte waren?

45) Dieſen Satz beſtätigte Huß durch ſein mündliches Bekenntniß neuerdings, „weil Chriſtus eines Papſtes zur Regierung ſeiner Kirche gar nicht bedürfe.“

46) Dieſen Satz wollte Huß nur in dem Sinne genommen wiſſen, daß die Prieſter ſo lange unwürdige Diener des Altars blieben, als ſie mit einer Todſünde behaftet wären. Und daß ein König wegen Laſterhaftigkeit als unwürdiger König in den Augen Gottes angeſehen werde, gehe aus Samuel (B. 1. Kap. 15.): „Weil „du des Herrn Wort verworfen haſt, will auch dich der Herr „verwerfen, daß du nicht mehr König ſeieſt über Iſrael“ — hervor. Es zeigt ſich alſo auch hier wieder die Ungerechtigkeit, aus abgeriſſenen Sätzen der ſogenannten Ketzer ihre Lehren darzuſtellen und zu verdammen.

glauben, daß die römische Kirche das Haupt der allgemeinen Kirche sei [17].

Dieser Satz ist irrig, wenn man unter römischer Kirche die allgemeine oder ein allgemeines Concilium verstehen sollte, oder wenn er den Primat des Papstes über andere Particularkirchen leugnete.

42. Es ist eine Thorheit an die Ablässe des Papstes oder andere Bischöfe zu glauben.

43. Einen Eid abzulegen, um bloß die bürgerlichen Verträge zu bestätigen, ist unerlaubt.

44. Augustin, Benedict, Bernhard sind verdammt, wenn sie nicht zuvor Buße gethan haben, weil sie eigenthümliche Güter besaßen und verschiedene Orden errichteten und also sind Alle vom Papste an bis auf den geringsten Religiosen lauter Ketzer.

45. Alle Orden der Mönche sind vom Teufel eingeführt worden.

Artikel des Johann Huß.

1. Es gibt nur Eine einzige heilige allgemeine Kirche, und diese besteht aus allen jenen, welche von Gott zur Seligkeit vorherbestimmt sind [18].

---

17) Wie oft werden wir noch in den Bullen der Päpste, wie in diesem Allgemeinen Concile, den grassen Glaubenssatz zu lesen haben!

18) Dieser Satz ist aus Hussen's Abhandlung über die Kirche genommen, den er im J. 1413 verfertigte. Es dürfte, sagt der katholische Geschichtschreiber Royko, den wir bei dieser Bulle hauptsächlich benutzten (vgl. Th. I. der Gesch. d. allg. Kirchenvers. zu Costnitz. 2. Ausg. Wien, 1782. S. 68.), wenn man die in dieser Abhandlung enthaltene Lehre ganz im Zusammenhange beurtheilt, nicht ein einziger anstößiger Satz gefunden werden, den Huß nicht mit Stellen aus der Bibel oder aus den ältesten Kirchenvätern belegt hatte. Und dennoch haben sich seine Feinde hauptsächlich dieser Abhandlung bedient, um ihn der Ketzerei zu beschuldigen. Was übrigens die Lehre von der Vorherbestimmung betrifft, so ward ja diese von Augustin (De conceptione et

übersetzt und herausgegeben in seiner Macht habe, und daß er sie dem Ordinarius des Ortes oder seinem Commissär und Inquisitor unter einem Eide überreiche. Wenn er sie aber nicht bei sich hat, sondern anderswo, so schwöre er, sie innerhalb eines bestimmten Termins bei dem Ordinarius oder den Obengenannten hinterlegen zu wollen.

10. Ob er Einen oder Einige wisse, die Tractate, Werke, Briefe oder andere Schriften in was immer für einer Sprache verfaßt oder für jetzt von Genannten besitzen, und daß er ihn oder sie entdecke oder offenbare, zur Reinigung wegen seines Glaubens oder zur Vollziehung der Gerechtigkeit.

11. Ferner soll insbesondere ein Studirter gefragt werden, ob er glaube, daß die Sentenz des heil. Concils zu Constanz über die fünf und vierzig Artikel des Johann Wiklef, und die dreißig des Johann Huß wahr und katholisch sei, nämlich daß obengenannte fünf und vierzig Artikel des Johann Wiklef und die dreißig des Johann Huß nicht katholisch sind, sondern einige von ihnen notorisch ketzerisch, einige irrig, andere verwegen und aufrührerisch, andere frommen Ohren anstößig.

12. Ob er glaube und behaupte, daß es in keinem Falle erlaubt sei zu schwören.

13. Ob er glaube, daß ein von einem Richter abgeforderter Eidschwur zur Entdeckung der Wahrheit oder zur Reinigung von übler Nachrede erlaubt sei.

14. Ob er glaube, daß ein aus was immer für einem Grunde oder Anlasse zur Erhaltung des eigenen oder fremden körperlichen Lebens selbst zu Gunsten des Glaubens wissentlich begangener Eidschwur eine Todsünde sei.

15. Ob er glaube, daß der, welcher aus Vorsatz den Ritus der Kirche, die Ceremonien des Exorcismus und des geweihten Taufwassers verachtet, eine Todsünde begehe.

16. Ob er glaube, daß nach der Consecration des Priesters in dem Sacramente des Altars unter der Hülle

6. Die Kirche ist nur dann ein Glaubensartikel, wenn man unter ihr die Versammlung der Auserwählten versteht, sie mögen darin im Stande der Gnade oder, nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit, nicht darin seyn [22]).

7. Petrus ist und war nie das Haupt der heil. katholischen Kirche [23]).

8. Priester, welche wie immer lasterhaft leben, beflecken ihre priesterliche Macht, und denken eben so wie die Ungläubigen von den sieben Sacramenten, von den Schlüsseln, den geistlichen Aemtern, den Kirchenstrafen, den Gebräuchen, Ceremonien, heiligen Gegenständen der Kirche, und der Verehrung der Reliquien, Ablassen und Weihen [24]).

---

zweiten aber als eine Sperr anzusehen, die, nach Augustin, stets zum Verbrennen bestimmt sei. Was den zweiten Theil dieses Satzes betreffe, so wäre er allerdings ein Irrthum, wenn man ihn von jedem Prädestinirten behaupten wolle. Aber er habe deutlich in seiner Abhandlung geschrieben: „Einige sind in der „Kirche nach dem Glauben ohne Liebe, Andere aber nach der „Vorerwählung." Und von dieser zweiten Gattung waren die zur Seligkeit vorherbestimmten Christen, die, obgleich sie schon einige Zeit in Sünden lebten, dennoch wieder die göttliche Gnade erhalten würden.

22) Wegen dieses Satzes berief sich Huß auf Ephes. 5, 25 ff.

23) Diesen Satz hatte Huß siegreich sowohl aus den Kirchenvätern, als aus der Schrift bewiesen, wie Royko bezeugt (S. 79.).

24) Huß entgegnete: Die Worte, aus welchen dieser Artikel gezogen sei, müßten so gelesen werden: Es mißbrauchen auch ihre geistliche Gewalt Jene, welche die heil. Weihen kaufen und verkaufen, die geistlichen Beneficien durch Simonie erhalten, die ein lasterhaftes Leben führen, die sich dem Geize, den Lüsten des Fleisches, der Unlauterkeit und anderen sträflichen Leidenschaften ergeben — alle diese mißbrauchen und beflecken die Gewalt ihres heil. Priesterthums. Diese, obschon sie Gott mit dem Munde bekennen, verleugnen ihn doch mit ihren Werken (Tit. I, 16.) und zeigen, daß sie an Gott nicht wahrhaft glauben, daß sie wie die Ungläubigen von den sieben Sacramenten denken. Dieses erhellet daraus, weil sie den Namen des Allerhöchsten verachten,

9. Die päpſtliche Würde hat von dem Kaiſer ihren Urſprung; die Aufſtellung und Einſetzung des Papſtes iſt von des Kaiſers Macht ausgegangen [25]).

10. Niemand würde ohne Offenbarung weder von ſich ſelbſt noch von einem Andern vernünftigerweiſe bejahen, daß er das Haupt einer particulären heiligen Kirche ſei und auch der römiſche Papſt iſt nicht das Haupt der römiſchen Particularkirche [26]).

11. Man muß nicht glauben, daß ein jeweiliger römiſcher Papſt, wie er auch immer geweſen, oder noch ſei, das Haupt einer particulären heiligen Kirche wäre, außer es habe ihn Gott zur Seeligkeit vorherbeſtimmt [27]).

---

und deßwegen hat Gott ſchon längſtens durch den Propheten Malachi geklagt (K. I. 6 ff. 10.): Zu euch Prieſtern ſpricht der Herr u. ſ. f. — Nebſt dieſen Texten führte Huß noch andere Stellen an, um den ſträflichen Eigennutz der Prieſter aufzudecken und zu hintertreiben.

25) Dieſe Lehre werde aus Gratian's Decret (Dist. 96. c. 14.) ſelbſt erwieſen, ſprach Huß (Constantinus Imperator quarto die sui baptismi privilegium Romanae ecclesiae pontifici contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut judices Regem). Aber es ſei nur von dem äußerlichen Pompe und von der weltlichen Oberherrſchaft die Rede, die aus den reichen und der römiſchen Kirche gemachten Vermächtniſſen entſprungen, aber die geiſtliche Macht, mit welcher der Biſchof von Rom ſeine Kirche regieren ſolle, habe er ohne Widerrede von Chriſtus ſelbſt.

26) Dieſen Satz erkannte Huß ohne Umſtand für den ſeinigen, denn es heiße auch im Prediger (K. 9. V. 1.): Niemand weiß, ob er der Gnade oder des Haſſes würdig ſei.

27) Huß ſagte, wenn man jeden Papſt ohne Unterſchied als das Haupt einer particulären Kirche betrachten müßte, ſo wäre man ja verpflichtet, offenbare Lügen anzuerkennen, da es bekannt ſei, daß die Kirche durch die Päpſtin Johanna betrogen worden ſei. Denn damals glaubten noch unzählige, der römiſchen Kirche ergebene Scribenten dieſes Mährchen, und vor Luther's Reformation fand Niemand dieſe Sache unglaublich, bis endlich Pro-

15. Der geiſtlichen Gehorſam iſt ein von den Prieſtern der Kirche gegen das ausdrückliche Anſehen der Schrift erdachter Gehorſam [31]).

16. Es gibt keine gleichgültigen Werke, ſondern die unmittelbare Theilung menſchlicher Handlungen beſteht darin, daß ſie tugendhaft oder laſterhaft ſind; denn wenn der Menſch tugendhaft iſt, und thut Etwas, ſo handelt er tugendhaft, und wenn er laſterhaft iſt, und vollbringt Etwas, ſo handelt er laſterhaft; weil die Tugend alle Handlungen eines tugendhaften Menſchen eben ſo belebt, wie die Sünde überhaupt alle Handlungen eines laſterhaften Menſchen befleckt [32]).

---

unbekannt ſeyn, daß das neue Geſetz kein Geſetz der Furcht und Strafe, ſondern ein Band der Liebe und ein Geſetz der Gnade wäre, und Chriſtus, der oberſte Prieſter des alten ſowohl als des neuen Bundes, habe ſich nie eine weltliche Gerichtsbarkeit angemaßt.

31) Huß äußerte, er ſpreche in ſeiner bekannten Schrift von einem dreifachen Gehorſame, dem geiſtlichen, weltlichen und kirchlichen Gehorſame. Der geiſtliche Gehorſam ſei jener, den man nach dem göttlichen Geſetze ſchuldig iſt, und unter welchem die Apoſtel ſelbſt gelebt haben, auch alle Chriſten leben müßten; der weltliche hätte in den bürgerlichen Rechten ſeinen Grund, und der kirchliche wäre nach der Zeit, ohne daß hiervon ein ausdrücklicher Befehl in der heil. Schrift aufgezeichnet ſtünde, von den Prieſtern eingeführt worden. Der erſte ſei der vollkommenſte, denn wer immer nach dem Geſetze Gottes Etwas befehle oder gehorche, könne nie irren, weil er den Befehl des Allerhöchſten erfülle, welcher ſage: Thue Alles, was immer dich die Prieſter aus dem Geſchlechte Levi lehren werden, von dem, was ich ihnen befohlen habe. Moyſ. V, 24, 8.

32) Dieſe Lehre, welche mit den Anſichten eines Bajus, Janſen und Quesnel übereinſtimmt, bekräftigte Huß durch Luc. 6, 45. u. 11, 34, welche letztere Stelle von den Vätern ſo erklärt wurde, daß, wenn unſere Handlungen nicht durch ſündhafte Abſichten verderbt ſeien, ſondern nach einem tugendhaften Zwecke gerichtet, ſo wären ſie alle verdienſtlich und Gott angenehm, daher erhellte,

ffenbar ſind die Cardinäle nicht wahre und offenbare Nach-
olger des Collegiums der übrigen Apoſtel Chriſti, wenn ſie
icht wie die Apoſtel leben, und die Gebote und Rathſchläge
nſeres Herrn Jeſu Chriſti beobachten.

14. Die Lehrer, welche annehmen, daß Jemand, der
urch eine Kirchenſtrafe gebeſſert werden ſoll, wenn er ſich
icht zurechtweiſen läßt, dem weltlichen Gerichte übergeben
erden müſſe, ahmen ganz beſtimmt den Hohenprieſtern,
Schreibern und Phariſäern nach, welche Chriſtus, der ihnen
icht in Allem gehorchen wollte, mit den Worten: Es iſt
ns nicht erlaubt, Jemanden zu tödten, dem weltlichen Ge-
richte übergaben, und dergleichen Leute ſind ärgere Men-
henmörder als Pilatus [80]).

---

in den Tugenden ſeyn ſollſt. Bernard. de consid. ad Eugen. l. IV. et V. Huß fügte noch hinzu, daß auch Stellen aus Auguſtin, Ambroſius und Chryſoſtomus dieſen Satz unterſtützten, wie er ſie in ſeiner Abhandlung von der Kirche im vierzehnten Abſchnitte wörtlich aufgeführt habe. Uebrigens hätte Jeſus ſelbſt geſagt bei Johannes X., daß Alle, welche in den Schaafſtall anderswo einſteigen, als durch die erſte Thüre, die er ſelbſt ſei, Diebe und Mörder wären.

80) Ueber dieſe vorgetragene Stelle aus Huſſen's Werke entſtand unter den verſammelten Cardinälen und Biſchöfen ein lautes Geräuſch und ein Murren, welches ihre gallſüchtigen Anſchläge verrieth. Sie fragten den Huß in einem hitzigen Tone, welche denn Diejenigen wären, die er mit Phariſäern verglichen haben wollte? Und dieſer gab die beſcheidene Antwort und ſprach, er hätte Diejenigen verſtanden, welche einen Unſchuldigen dem Schwerte des weltlichen Richters übergäben, wie ſolches die Phariſäer mit Jeſu gethan hätten. — Jene Lehrer, ſagt Huß in dem ſechszehnten Abſchnitte der oft angezogenen Abhandlung, welche behaupten, daß der Papſt ein allgemeiner Schiedsrichter ſei, und einem Jeglichen, der ihm nicht in allen Dingen gehorche, zum Tode verurtheilen könne, ſollten ſich billig ſchämen, daß ſie zum Beweiſe ihrer nach Blut dürſtenden Lehre Stellen aus dem alten Geſetze, welches Gott nur für die widerſpenſtigen Juden ſchärfte (Moyſ. V, 17.), anführten. Denn es ſollte ihnen ja doch nicht

15. Der geistlichen Gehorsam ist ein von den Priestern der Kirche gegen das ausdrückliche Ansehen der Schrift erdachter Gehorsam [31]).

16. Es gibt keine gleichgültigen Werke, sondern die unmittelbare Theilung menschlicher Handlungen besteht darin, daß sie tugendhaft oder lasterhaft sind; denn wenn der Mensch tugendhaft ist, und thut Etwas, so handelt er tugendhaft, und wenn er lasterhaft ist, und vollbringt Etwas, so handelt er lasterhaft; weil die Tugend alle Handlungen eines tugendhaften Menschen eben so belebt, wie die Sünde überhaupt alle Handlungen eines lasterhaften Menschen befleckt [32]).

---

unbekannt seyn, daß das neue Gesetz kein Gesetz der Furcht und Strafe, sondern ein Band der Liebe und ein Gesetz der Gnade wäre, und Christus, der oberste Priester des alten sowohl als des neuen Bundes, habe sich nie eine weltliche Gerichtsbarkeit angemaßt.

31) Huß äußerte, er spreche in seiner bekannten Schrift von einem dreifachen Gehorsame, dem geistlichen, weltlichen und kirchlichen Gehorsame. Der geistliche Gehorsam sei jener, den man nach dem göttlichen Gesetze schuldig ist, und unter welchem die Apostel selbst gelebt haben, auch alle Christen leben müßten; der weltliche hätte in den bürgerlichen Rechten seinen Grund, und der kirchliche wäre nach der Zeit, ohne daß hiervon ein ausdrücklicher Befehl in der heil. Schrift aufgezeichnet stünde, von den Priestern eingeführt worden. Der erste sei der vollkommenste, denn wer immer nach dem Gesetze Gottes Etwas befehle oder gehorche, könne nie irren, weil er den Befehl des Allerhöchsten erfülle, welcher sage: Thue Alles, was immer dich die Priester aus dem Geschlechte Levi lehren werden, von dem, was ich ihnen befohlen habe. Moys. V, 24, 8.

32) Diese Lehre, welche mit den Ansichten eines Bajus, Jansen und Quesnel übereinstimmt, bekräftigte Huß durch Luc. 6, 45. u. 11, 34, welche letztere Stelle von den Vätern so erklärt wurde, daß, wenn unsere Handlungen nicht durch sündhafte Absichten verderbt seien, sondern nach einem tugendhaften Zwecke gerichtet, so wären sie alle verdienstlich und Gott angenehm, daher erhellte,

dammniß bestimmt ist, heißt nur zukünftig, Hirt oder ist wahrhaft ein Dieb und ein Räuber [38]).

23. Der Papst kann und darf nicht der Heiligste genannt werden, wenn man auch auf sein Amt Rücksicht nimmt, denn sonst müßte man auch einen König, hinsichtlich seines Amtes den Heiligsten nennen, ja auch die Henker und Gerichtsdiener müßten heilig genannt werden, und sogar der Teufel, da er ein Diener Gottes ist [39]).

24. Wenn der Papst einen Christus ganz entgegengesetzten Lebenswandel führt, und auch nach rechter und gesetzlicher Wahl nach gemeiner menschlicher Anordnung eingesetzt würde, so steigt er doch anderswo, als durch Christus in den Schaafstall ein, gesetzt auch, daß er durch eine ursprünglich von Gott geschehene Wahl hineinsteige; denn auch Judas Ischarioth, der recht und gesetzmäßig von Gott dem Herrn Jesus Christus zum Bischofthum gewählt wurde, stieg doch anders woher in den Schaafstall [40]).

25. Die Verdammung der fünf und vierzig Artikel des Johann Wikleff, ist unvernünftig, ungerecht und boshaft, und der angeführte Grund nur erdichtet, daß keiner derselben

---

38) Diesen Satz wollte Huß so erkläret haben, daß dergleichen boshafte und zur Verdammniß vorherbestimmte Kirchenvorsteher insoweit keine würdigen Bischöfe und wahre Hirten wären, als sie vor Gott keine Verdienste hätten, obschon sie vor den Augen der Menschen und äußerlich als Päpste, Bischöfe und Priester angesehen worden möchten.

39) Der Titel Sanctissimus wurde noch gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts Bischöfen ohne Unterschied ertheilt (Hard. Act. Conc. T. VII. p. 1052.), in der Folge war es ein Ehrentitel, den der Papst ausschließlich in Anspruch nahm.

40) Man entgegnete hier, es könne geschehen, daß Einer, der ordentlich zum Papste oder Bischofe gewählt wurde, erst nach der Zeit ein lasterhaftes und Christo widriges Leben zu führen anfinge, ein Solcher dürfte aber gewiß nicht anders als durch Christus eingestiegen seyn. Huß aber sagte: „Ein Jeder, der durch Simonie zu einem Bisthume oder einer andern geistlichen Pfründe

19. Die Kirchenſtrafen, als Excommunication, Suſpenſion und Interdict gebrauchen die Geiſtlichen um ſich über die Laien zu erheben und das Volk unterwürfig zu machen. Mittelſt derſelben nähren ſie ihren Geiſt, beſchönigen ihre Bosheit und bereiten dem Antichriſt den Weg. Denn es iſt ein offenbares Zeichen, daß dieſe Kirchenſtrafen, welche ſie in ihren Prozeſſen Donnerkeile nennen, vom Antichriſt herkommen. Sie bedienen ſich derſelben hauptſächlich wider diejenigen, welche die reine Lehre Chriſti predigen, und die Bosheit der Kleriſei aufdecken und ſie zu beſtrafen ſich die Freiheit nehmen [85]).

20. Wenn der Papſt böſe iſt und beſonders vorher zur Verdammniß beſtimmt, dann iſt er, wie der Apoſtel Judas, ein Teufel, ein Dieb, ein Sohn des Verderbens und nicht das Haupt der heil. ſtreitenden Kirche, da er kein Glied derſelben iſt [86]).

21. Die Gnade der Prädeſtination iſt das Band, wodurch der Leib der Kirche und jegliches Glied derſelben unauflöslich mit Chriſtus dem Haupte vereint wird [87]).

22. Ein Papſt oder Prälat, der böſe und zur Ver-

---

um ſo mehr ſchuldig ſeyn, geiſtlichen Troſt und Rath zu ſpenden, wenn er dazu fähig wäre.

85) Huß äußerte hier ganz freimüthig, die Geiſtlichen bedienten ſich ihres Bannes vorzüglich dazu, um Diejenigen zu ſtrafen, die ſich ihren eigennützigen Abſichten und ihrem Hochmuthe widerſetzten, anſtatt daß ſie Diejenigen ſtraften, die den Befehlen Gottes ungehorſam wären.

86) Vgl. I. Kor. 6, 15.

87) Zur Begründung dieſes Satzes führte Huß Röm. 8, 35. 39. Joh. 10, 27. 28. an, und ſetzte bei, das Band, womit der ganze Leib der Kirche mit ſeinem Oberhaupte, Chriſtus, vereinigt wird, ſei nicht von einer körperlichen, ſondern von einer geiſtigen Vereinigung zu verſtehen, inſoferne nämlich durch die Kirche die zur Seligkeit Vorherbeſtimmten verſtanden würden.

Häupter ſeine Kirche viel beſſer durch ſeine wahrhaften und in der ganzen Welt zerſtreuten Jünger regieren [44]).

29. Die Apoſtel und übrigen Jünger des Herrn haben die Kirche Gottes in allen zur Seligkeit gehörigen Dingen beſtens regiert, ehe noch das Papſtthum eingeführt war, und auf dieſelbe Art würden ſie es auch thun bis an der Welt Ende, wenn auch kein Papſt wäre [45]).

30. Keiner iſt ein bürgerlicher Herr, Keiner ein Prälat, Keiner ein Biſchof, ſo lange er in einer Todſünde lebt [46]).

Fragen welche an die Ketzer oder an die der Ketzerei Verdächtigen geſtellt werden müſſen.

Ueber vorbeſagte Artikel muß jeder hierüber Verdächtige nach folgender Weiſe gefragt werden.

1. Erſtens, ob er den Johann Wikleff von England, Johann Huß von Böhmen, Hieronymus von Prag oder einen von ihnen kenne, und woher er ſie kennen gelernt habe, und ob er mit ihnen oder einem derſelben bei ihren Lebzeiten Umgang oder Freundſchaft gepflogen habe.

---

44) Die Kirche, ſprach Huß, iſt zu Zeiten der Apoſtel weit beſſer verwaltet werden, als in der Folge. Und hat denn nicht Chriſtus die Kirche regiert, als in den oftmaligen Spaltungen ſo viele Afterpäpſte waren?

45) Dieſen Satz beſtätigte Huß durch ſein mündliches Bekenntniß neuerdings, „weil Chriſtus eines Papſtes zur Regierung ſeiner Kirche gar nicht bedürfe.“

46) Dieſen Satz wollte Huß nur in dem Sinne genommen wiſſen, daß die Prieſter ſo lange unwürdige Diener des Altars blieben, als ſie mit einer Todſünde behaftet wären. Und daß ein König wegen Laſterhaftigkeit als unwürdiger König in den Augen Gottes angeſehen werde, gehe aus Samuel (B. 1. Kap. 15.): „Weil „du des Herrn Wort verworfen haſt, will auch dich der Herr „verwerfen, daß du nicht mehr König ſeieſt über Iſrael“ — hervor. Es zeigt ſich alſo auch hier wieder die Ungerechtigkeit, aus abgeriſſenen Sätzen der ſogenannten Ketzer ihre Lehren darzuſtellen und zu verdammen.

katholisch, sondern jeder davon ketzerisch, irrig oder ärgerlich sei [41]).

26. Es kann nicht gesagt werden, daß Jemand deßwegen, weil er die Mehrheit der Stimmen erhält, und nach menschlicher Satzung zum Papste erwählt wird, auch schon dadurch ein wahrer Nachfolger des Apostels Petrus oder eines andern Apostels sei; daher müssen wir sie nur nach ihren Werken erwählt glauben, die Wähler mögen nun gut oder böse gehandelt haben. Denn je verdienstlicher einer zum Wachsthume der Kirche arbeitet, desto mehr Gewalt hat er dazu [42]).

27. Es ist kein Funke von Wahrscheinlichkeit, daß Ein sichtbares Haupt, welches in der streitenden Kirche immer vorhanden wäre, und dieselbe in geistlichen Dingen regierte, existiren müsse [43]).

28. Christus würde ohne dergleichen abentheuerliche

---

angestellt wurde, oder welcher die Beneficien anträte, um nicht sowohl der Kirche zu dienen, als vielmehr besser, ruhiger und bequemer, oder wohl gar mit sträflicher Lüsternheit zu leben, steige anderswo, als durch Christus, in den Schaafstall ein, und wäre nach dem Zeugnisse des Evangeliums ein Dieb, ein Mörder.

41) Huß erörterte hier, er habe nie, weder Wiclef's noch eines Anderen Irrthümer anzunehmen, noch viel weniger aber zu behaupten im Sinne gehabt, und eben so wenig habe er in die unbedingte Verdammung der Lehrsätze Wiclef's eingehen können, weil ihm sein Gewissen nicht erlaubt hätte, Sätze, die weder aus der heil. Schrift, noch aus der Lehre der Väter je als ketzerisch oder irrig erwiesen worden seien, dennoch als solche geradezu zu verdammen.

42) Hier führte Huß an, nur aus den Werken müsse man erkennen, ob Jemand von Gott sei. Joh. 10, 37. 38.

43) Huß hatte zugleich in einer Abhandlung gegen Stanislaus von Znaym, Kap. V, augenscheinlich bewiesen, wie ungereimt die Vergleichung zwischen der Kirche und einem weltlichen Reiche sei, woraus man gewöhnlich auch die Nothwendigkeit eines sichtbaren Oberhauptes für die Kirche ableiten wolle.

häupter ſeine Kirche viel beſſer durch ſeine wahrhaften und
der ganzen Welt zerſtreuten Jünger regieren [44]).

29. Die Apoſtel und übrigen Jünger des Herrn ha-
en die Kirche Gottes in allen zur Seligkeit gehörigen
Dingen beſtens regiert, ehe noch das Papſtthum eingeführt
war, und auf dieſelbe Art würden ſie es auch thun bis
an der Welt Ende, wenn auch kein Papſt wäre [45]).

30. Keiner iſt ein bürgerlicher Herr, Keiner ein Prä-
at, Keiner ein Biſchof, ſo lange er in einer Todſünde
ebt [46]).

**Fragen welche an die Ketzer oder an die der Ketze-
rei Verdächtigen geſtellt werden müſſen.**

Ueber vorbeſagte Artikel muß jeder hierüber Verdächtige
ach folgender Weiſe gefragt werden.

1. Erſtens, ob er den Johann Wikleff von England,
ohann Huß von Böhmen, Hieronymus von Prag oder
nen von ihnen kenne, und woher er ſie kennen gelernt
abe, und ob er mit ihnen oder einem derſelben bei ihren
ebzeiten Umgang oder Freundſchaft gepflogen habe.

---

44) Die Kirche, ſprach Huß, iſt zu Zeiten der Apoſtel weit beſſer verwaltet werden, als in der Folge. Und hat denn nicht Chriſtus die Kirche regiert, als in den oftmaligen Spaltungen ſo viele Afterpäpſte waren?

45) Dieſen Satz beſtätigte Huß durch ſein mündliches Bekenntniß neuerdings, „weil Chriſtus eines Papſtes zur Regierung ſeiner Kirche gar nicht bedürfe.“

46) Dieſen Satz wollte Huß nur in dem Sinne genommen wiſſen, daß die Prieſter ſo lange unwürdige Diener des Altars blieben, als ſie mit einer Todſünde behaftet wären. Und daß ein König wegen Laſterhaftigkeit als unwürdiger König in den Augen Gottes angeſehen werde, gehe aus Samuel (B. 1. Kap. 15.): „Weil „du des Herrn Wort verworfen haſt, will auch dich der Herr „verwerfen, daß du nicht mehr König ſeieſt über Iſrael“ — hervor. Es zeigt ſich alſo auch hier wieder die Ungerechtigkeit, aus abgeriſſenen Sätzen der ſogenannten Ketzer ihre Lehren darzuſtellen und zu verdammen.

2. Ob er wissentlich mit ihnen Gemeinschaft unterhalten, ungeachtet es ihm bekannt gewesen, daß sie oder einer von ihnen excommunicirt sei, unter dem Vorwande, eine solche Gemeinschaft sei nicht Sünde.

3. Ob er nach ihrem Tode für sie oder einen derselben gebetet, und öffentlich oder insgeheim gute Werke verrichtet habe, in der Behauptung, sie seien selig bei Gott.

4. Ob er sie oder einen von ihnen für heilig gehalten und genannt, und ihnen Verehrung wie den Heiligen erwiesen habe.

5. Ob er glaube, halte und behaupte, daß jedes allgemeine Concilium und auch das zu Constanz die allgemeine Kirche vorstelle.

6. Ob er glaube, daß das, was das heil. Concilium zu Constanz, so die allgemeine Kirche vorstellt, bestätigte und zu Gunsten des Glaubens und des Seelenheiles bestätigt, von allen Christgläubigen gebilligt, gehalten und geglaubt werden müsse.

7. Ob er glaube, daß die Verdammungen des Johann Wikleff, Johann Huß und Hieronymus von Prag, welche über ihre Personen, Bücher und Documente durch das heil. allgemeine Concilium zu Constanz verhängt wurden, mit Recht und Gerechtigkeit geschehen und als solche von jeglichem Katholiken gehalten und festiglich behauptet werden müsse.

8. Ob er glaube, halte und behaupte, daß Johann Wikleff von England, Johann Huß von Böhmen und Hieronymus von Prag Ketzer gewesen und für Ketzer zu achten seien, und daß ihre Bücher und Lehren verkehrt gewesen und noch sind, weßwegen sie durch das heil. Concil zu Constanz, da sie hartnäckig waren, als Ketzer verdammt wurden.

9. Ob er einige Abhandlungen, Werke, Briefe und sonstige Schriften in was immer für eine Sprache durch Johann Wikleff, Johann Huß und Hieronymus von Prag über-

übersetzt und herausgegeben in seiner Macht habe, und daß er sie dem Ordinarius des Ortes oder seinem Commissär und Inquisitor unter einem Eide überreiche. Wenn er sie aber nicht bei sich hat, sondern anderswo, so schwöre er, sie innerhalb eines bestimmten Termins bei dem Ordinarius oder den Obengenannten hinterlegen zu wollen.

10. Ob er Einen oder Einige wisse, die Tractate, Werke, Briefe oder andere Schriften in was immer für einer Sprache verfaßt oder für jetzt von Genannten besitzen, und daß er ihn oder sie entdecke oder offenbare, zur Reinigung wegen seines Glaubens oder zur Vollziehung der Gerechtigkeit.

11. Ferner soll insbesondere ein Studirter gefragt werden, ob er glaube, daß die Sentenz des heil. Concils zu Constanz über die fünf und vierzig Artikel des Johann Wiklef, und die dreißig des Johann Huß wahr und katholisch sei, nämlich daß obengenannte fünf und vierzig Artikel des Johann Wiklef und die dreißig des Johann Huß nicht katholisch sind, sondern einige von ihnen notorisch ketzerisch, einige irrig, andere verwegen und aufrührerisch, andere frommen Ohren anstößig.

12. Ob er glaube und behaupte, daß es in keinem Falle erlaubt sei zu schwören.

13. Ob er glaube, daß ein von einem Richter abgeforderter Eidschwur zur Entdeckung der Wahrheit oder zur Reinigung von übler Nachrede erlaubt sei.

14. Ob er glaube, daß ein aus was immer für einem Grunde oder Anlasse zur Erhaltung des eigenen oder fremden körperlichen Lebens selbst zu Gunsten des Glaubens wissentlich begangener Eidschwur eine Todsünde sei.

15. Ob er glaube, daß der, welcher aus Vorsatz den Ritus der Kirche, die Ceremonien des Exorcismus und des geweihten Taufwassers verachtet, eine Todsünde begehe.

16. Ob er glaube, daß nach der Consecration des Priesters in dem Sacramente des Altars unter der Hülle

des Brodes und Weins nicht das materielle Brod und der materielle Wein, sondern der nämliche Christus sei, der am Kreuze gelitten und zur Rechten des Vaters sitzt.

17. Ob er glaube und behaupte, daß nach der Consecration des Priesters unter der Gestalt des Brodes allein schon ohne die Gestalt des Weines das wahre Fleisch und das Blut und die Seele und die Gottheit Christi sei, und der ganze Christus und der nämliche Leib absolut, und unter jeder derselben Gestalten insbesondere.

18. Ferner ob er glaube, daß die Gewohnheit, die Laien nur unter der Gestalt des Brodes zu communiciren, welche von der allgemeinen Kirche beobachtet, und von dem heil. Concile zu Constanz bestätigt worden, beizubehalten sei, so daß es nicht erlaubt sei, sie zu verwerfen oder ohne Ansehen der Kirche nach Belieben zu verändern. Und daß diejenigen, welche hartnäckig das Gegentheil von dem Gesagten behaupten, als Ketzer oder nach Ketzerei Riechende einzuschränken und zu strafen sind.

19. Ob er glaube, daß ein Christ, der den Empfang der Sacramente der Firmung oder der letzten Oelung oder der eheligen Einsegnung verachtet, eine Todsünde begehe.

20. Ob er glaube, daß ein Christ außer der Zerknirschung des Herzens nur allein einem Priester beichten müsse, wofern er ihn bekommen kann, und nicht bloß einem frommen und andächtigen Laien.

21. Ob er glaube, daß ein Priester in den ihm erlaubten Fällen einen Beichtenden, der reumüthig ist, von den Sünden lossprechen und ihm eine Buße auferlegen könne.

22. Ob er glaube, daß ein schlechter Priester, wofern er die Materie und Form eines Sacraments beobachtet und die Absicht hat zu thun, was die Kirche thut, wirklich consecrire, wirklich lossspreche, wirklich taufe und wirklich andere Sacramente ertheile.

23. Ob er glaube, daß der selige Petrus der Statt-

halter Jesu war, begabt mit der Macht zu binden und zu lösen auf Erden.

24. Ob er glaube, daß ein canonisch erwählter Papst, der Nachfolger Petri sei mit der höchsten Autorität in der Kirche Gottes.

25. Ob er glaube, daß die Autorität der Jurisdiction des Papstes, des Erzbischofes und Bischofes im Lösen und Binden größer sei, als die Autorität eines einfachen Priesters, selbst wenn er die Seelsorge ausübt.

26. Ob er glaube, daß der Papst allen reumüthigen Christen, wenn sie gebeichtet haben, aus frommer und gerechter Ursache Ablässe zur Nachlassung ihrer Sünden ertheilen kann, besonders wenn sie die heil. Orte besuchen und ihnen hülfreiche Hand leisten. Und ob er glaube, daß die, welche vermöge einer solchen Concession die Kirchen selbst besuchen und diesen hülfreiche Hand leisten, dergleichen Ablässe erlangen können.

27. Ob er glaube, daß jeder einzelne Bischof seinen Untergebenen nach Beschränkung der heil. Canones dergleichen Ablässe ertheilen könne.

28. Ob er glaube und behaupte, daß es erlaubt sei, wenn die Christgläubigen die Reliquien und Bilder der Heiligen verehren.

29. Ob er glaube, daß der Papst, oder ein anderer Prälat, oder ihre Statthalter einen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen wegen Ungehorsam oder Starrsinn mit dem Banne belegen können, so daß man ihn für excommunicirt halten muß.

30. Ob er glaube, daß, wenn der Ungehorsam oder Starrsinn der Excommunicirten zunimmt, die Prälaten oder ihre Statthalter die Macht haben, die Strafe zu schärfen, das Interdict aufzuerlegen und den weltlichen Arm zu Hülfe zu rufen, und daß die Untergebenen diesen Censuren gehorchen müssen.

31. Ob er glaube, daß der Papst oder andere Präla-

ten und ihre Statthalter die Macht haben, die ungehorsamen und halsstarrigen Priester und Laien zu excommuniciren, von der geistlichen Pfründe, dem Eintritte in die Kirche und der Verwaltung der kirchl. Sacramente zu suspendiren.

32. Ob er glaube, daß es den geistlichen Personen ohne Sünde erlaubt sei, weltliche Besitzungen und zeitliche Güter zu haben.

33. Ob er glaube, daß es den Laien nicht erlaubt sei, dieselben ihnen eigenmächtig zu entreißen, sondern daß die, welche sie ihnen so entreißen und die kirchlichen Güter anfallen, als Gottesräuber zu strafen sind, wenn auch die geistl. Personen, welche diese Güter besitzen, einen schlechten Lebenswandel führen würden.

34. Ob er glaube, daß diese Entreißung und ein solcher Angriff, wenn sie gegen was immer für einen selbst schlechten Priester verwegen und gewaltthätig geschieht, einen Gottesraub nach sich ziehe.

35. Ob er glaube, daß es den Laien beiderlei Geschlechts, Männern und Weibern erlaubt sei, frei das Wort Gottes zu predigen.

36. Ob er glaube, daß es jeglichen Priestern erlaubt sei, das Wort Gottes zu predigen, wo und wann es ihnen gefällig ist, auch wenn sie nicht gesendet worden.

37. Ob er glaube, daß alle öffentlich begangenen Todsünden auch öffentlich zu bessern und auszutilgen sind. —

Ueberdieß wollen, statuiren und beschließen wir, daß wenn Einer durch geheime Anzeige oder sonst wie übelberüchtigt oder verdächtig geworden, über was immer für eine Art der verpestenden Ketzerei oder Lehre der pestilenzischen Johann Wikleff, Johann Huß und Hieronymus von Prag, oder über die Begünstigung, Aufnahme und Vertheidigung besagter verdammter Leute, während sie noch lebten, oder darüber, daß er ihren treulosen Anhängern und Pseudoschülern oder ihren Irrthümern glaubt, für jene Verstorbenen oder einen von ihnen nach dem Tode betet, oder unter

den Katholiken nennt und vertheidigt, oder sie als Heilige verehrt, oder predigt oder anbetet, oder sonst verdächtig in Hinsicht ihrer handelt, er vor euch oder vor einem von euch persönlich erscheinen müsse, um ohne Beiseyn eines Procurators oder Advocaten mittelst eines körperlichen Eides, daß er die Wahrheit rein und vollständig über die genannten Artikel oder einen derselben oder sonst über zweckmäßige Gegenstände sagen wolle, sich zu verantworten, je nachdem es eurem Gutdünken zufolge die Umstände und die vorkommenden Fälle erheischen, damit ihr hernach, wie es euch rathsam scheint, gegen dieselben nach dem Inhalte des Gegenwärtigen oder sonst canonisch einschreiten könnet.

Auch sollt ihr, jedoch mit Auslassung der obenangeführten Artikel und Fragen in allen Städten, Diöcesen, Ländereien und andern Orten, wo es sicherlich geschehen kann, gegenwärtiges Schreiben kraft unseres Ansehens feierlich bekannt machen und bekannt machen lassen, und alle und jegliche Ketzer der Art, so wie ihre Anhänger beiderlei Geschlechts in auf- und absteigender Linie, oder wenn sie mit den Ketzern selbst, wie immer öffentlich oder insgeheim im Gottesdienste oder sonst wie Gemeinschaft pflegen, sollten es auch Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Könige, Königinnen, Herzoge oder sonst angesehene geistliche und weltliche Personen seyn; ferner alle Advocaten und Procuratoren, die diese Ketzer oder ihre Anhänger, Gönner, Vertheidiger und Hehler wegen des Verbrechens der Ketzerei, der Leichtgläubigkeit, der Anhänglichkeit, die Begünstigung, Vertheidigung und Aufnahme vertheidigten, an Sonn- und Festtagen in Gegenwart des Volkes als Excommunicirte verkündigen und durch Andere verkündigen lassen.

Ferner müßt ihr euch beeifern, gegen alle und jegliche derselben beiderlei Geschlechts, die diese Irrthümer vesthalten, billigen, vertheidigen, lehren, und gegen die Gönner und Hehler und Vertheidiger derselben und jeglichen von ihnen, weß Ranges, Standes, Würde, Ansehens und Hohheit sie

auch seyn mögen, sorgfältige Untersuchungen anzustellen, und alle diejenigen, von denen ihr durch diese Inquisition findet, daß sie entweder nach eigenem Geständnisse oder durch die augenscheinliche That mit dieser ketzerischen Pest angesteckt sind, müßt ihr auf unser Ansehen mit der Strafe der Excommunication, Suspension und des Interdicts, der Beraubung der Würden, Personaten und Aemter und andern geistlichen Pfründen und Lehen, die sie von was immer für Kirchen, Klöstern und andern geistlichen Orten besitzen, auch der weltlichen Güter und Würden, und der Ehrengrade der Facultäten, und durch andere Strafen, Sentenzen und kirchliche Censuren, und Wege und Mittel, die euch zweckmäßig scheinen, auch durch Gefangennehmung und Einkerkerung der Personen und andere körperliche Strafen, welche man Ketzern auferlegt oder auferlegen muß, oder nach den canonischen Satzungen aufzuerlegen pflegt; ingleichen auch die Kleriker und geistlichen Personen, bis zur Degradation und diese noch mit eingeschlossen, wenn ihre Schuld oder Hartnäckigkeit und Rebellion dieses fordert, züchtigen und fleißig züchtigen lassen.

Auch sollt ihr gegen ihre und der Laien Güter, nach den canonischen gegen die Ketzer und ihre Anhänger erlassenen Satzungen, welchen ihre Sectirer und Anhänger unterliegen müssen, herzhaft euch aufmachen nach oben vorgeschriebener Form und Weise und wer wegen obiger Ketzereien oder Artikel oder über einen der genannten übel berüchtigt wird, soll nach eurem Verlangen sich zu reinigen gehalten seyn. Andere aber, die durch Zeugen oder ihr eigenes Geständniß oder durch andere legitime Beweise obiger Ketzereien oder Artikel oder eines der Genannten überführt sind, müssen diese Artikel und Irrthümer feierlich und öffentlich widerrufen, abschwören und gehörige Buße thun, so lange bis sie sich, wenn es nöthig ist, geändert haben. Ferner müssen sie eine hinreichende und passende Versicherung leisten, daß sie diese Irrthümer und Ketzereien, wie

ſie nur immer beſchaffen ſeyn mögen, hinfüro weder durch Wort noch Gebehrde, noch That begünſtigen, und Keinen weder durch Wort noch durch That, öffentlich oder insgeheim, direct oder indirect, oder auf was immer für eine Weiſe zum Glauben derſelben verleiten wollen. Sollten ſie aber vielleicht genannte Artikel nicht öffentlich und feierlich widerrufen und abſchwören, und nicht gehörige Buße ſelbſt bis zur beſtändigen oder doch eine Zeitlang dauernden Umänderung, wie ihr es angeordnet habt, unverzüglich thun, und nicht hinlängliche Verſicherung, dieſe Irrthümer und Ketzereien hinfüro nicht mehr veſtzuhalten, zu begünſtigen, Andere weder durch Wort noch durch die That, öffentlich oder insgeheim, direct oder indirect, oder unter was immer für einer Beſchönigung zum Glauben zu verleiten, leiſten wollen, oder Etwas von dem oben Beſtimmten nicht zu vollziehen geſonnen ſeyn, dann ſollt ihr von dem Augenblicke an gegen ſie nach der Beſchaffenheit ihrer Irrthümer und Vergehen, auch (wenn es frommt) gegen ſie ſelbſt als Ketzer oder aus ketzeriſcher Seuche Befleckte, auf unſer Anſehen nach den canoniſchen Satzungen ſummariſch und einfach und ohne Geräuſch und ohne Proceßordnung und von Amtswegen, ſo daß alle Appellationen aufhören, einſchreiten, und ſie nach dieſen canoniſchen Ueberlieferungen beſtrafen, und ſelbſt im Nothfalle dem weltlichen Gerichte überlaſſen; die Widerſpruch einlegen habt ihr durch kirchliche Cenſuren ohne Beachtung der Appellation zu zähmen, und wo es möglich iſt, auch den weltlichen Arm zu Hülfe zu rufen.

Ungeachtet der Conſtitution des Papſtes Bonifaz VIII., unſeres Vorgängers ſeligen Andenkens, wodurch verboten iſt, Jemanden außer ſeiner Stadt und Diöceſe (außerordentliche Fälle ausgenommen), und da nicht über eine Tagereiſe von ſeiner Diöceſe entfernt vor Gericht zu ziehen, oder daß vom apoſtoliſchen Stuhle abgeordnete Richter ſich nicht unterſtehen ſollen, außer der Stadt und Diöceſe, in

welche ſie abgeordnet ſind, gegen wen immer einzuſchreiten, oder einen Andern oder Andere zu Stellvertretern zu machen, oder Jemanden über eine Tagereiſe von der Diöceſe entfernt und in einem allgemeinen Concile nicht über zwei Tagereiſen vor Gericht zu ziehen; ſo wie auch ungeachtet aller übrigen päpſtlichen Conſtitutionen, wegen der Nichtvorladung durch delegirte Richter und Perſonen über eine beſtimmte Anzahl vor Gericht, und ungeachtet anderer Verordnungen, welche euch in dieſer Hinſicht in eurer Jurisdiction oder Macht und in der freien Ausübung derſelben wie immer hinderlich ſeyn könnten, oder wenn Einige miteinander oder für ſich allein ein Indult von genanntem Stuhle haben, daß man ſie nicht excommuniciren, ſuſpendiren oder mit dem Interdicte belegen, oder über oder außer ihren Ort vorladen könne durch apoſtoliſche Schreiben, wenn dieſe nicht eines ſolchen Indultes und ihrer Perſonen, Orte, Würden und Eigennamen ausdrücklich und wortwörtlich Erwähnung thun, und ungeachtet jeder anderen allgemeinen oder ſpeciellen Indulgenz, weß Inhalts ſie ſeyn möge, wodurch, weil ihr Inhalt nicht vollſtändig hier eingerückt iſt, die Entfaltung eurer Jurisdiction wie immer gehindert werden kann, und worüber von Wort zu Wort in unſerem Schreiben eine ſpecielle Erwähnung geſchehen müßte.

Gegeben zu Conſtanz, den 22. Februar, im erſten Jahre unſeres Pontificats.

Biſchof Eugen IV. (J. 1439.)

Knecht der Knechte Gottes.

Zum ewigen Andenken [47].

Jubelt dem Herrn, unſerem Helfer, jubelt dem Gotte Jakobs, Alle, die ihr für Chriſten geltet. Denn ſiehe, wieder

47) Enthält das Decret für die Armenier, welches ſymboliſches Anſehen hat.

hat der Herr, seiner Erbarmung eingedenk, einen andern Stein der Zwietracht, der über neunhundert Jahre veraltet war, von seiner Kirche zu nehmen sich gewürdigt, und der die Eintracht schafft in der Höhe und durch den auf Erden Friede ist den Menschen, die eines guten Willens sind, der hochgelobte Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes, der uns tröstet in aller unserer Trübsal, erzielte die so sehr gewünschte Vereinigung der Armenier nach seiner unaussprechlichen Milde. Denn bei dem Hinblicke auf seine Kirche, die bald von außen, bald von innen die heftigsten Stürme erleidet, würdigt sich der gütigste Herr, diese täglich auf vielfache Weise zu trösten und zu stärken, damit sie unter den Bedrängnissen frei athmen und mächtiger zum Widerstande sich erheben möge. — — — [48]).

---

48) §. 4. Multis itaque adhibitis disputationibus, collocutionibus, et tractatibus, postquam non mediocrem testimoniorum inspectionem, quae ex sanctis Ecclesiae Patribus, et Doctoribus deducta sunt, et earum de quibus agebatur rerum discussionem, tandem expedire judicavimus, ne ulla in futurum de fidei veritate apud ipsos Armenos haesitatio esse valeat, atque idem per omnia sapiant cum Sede Apostolica, uniòque ipsa stabilis, et perpetua sine ullo scrupulo perseveret, ut sub quodam brevi compendio orthodoxae fidei veritatem, quam super praemissis Romana profitetur Ecclesia, per hoc decretum, sacro hoc approbante Florentino Concilio, ipsis oratoribus ad hoc etiam consentientibus traderemus.

§. 5. Inprimis ergo damus eis Sanctum Symbolum, à centum quinquaginta Episcopis in oecumenico Constantinopolitano Concilio editum, cum illa additione. Filiòque ipsi Symbolo declarandae veritatis gratia, et urgente necessitate, licitè et rationabiliter apposita, cujus talis est tenor. Credo in unum Deum etc. hoc autem sanctum Symbolum, sicut apud Latinos mos est, ita decernimus per omnes Armenorum Ecclesias intra Missarum solemnia singulis saltem dominicis diebus, et majoribus festivitatibus, decantari vel legi.

§. 6. Secundò tradimus eis definitionem quarti universalis

Nach vielen vorausgegangenen Disputationen, Un-

Concilii Chalcedonensis, in quinto postea et sexto universalibus Conciliis revocatam, de duabus naturis in una Christi persona, cujus tenor talis est: Sufficeret quidem sapiens hoc, et salutare divinae gratiae Symbolum apud plenam cognitionem ac confirmationem pietatis. De Patre enim, et Filio, et Spiritu sancto perfectionem docet, et Domini humanitatem fideliter accipientibus repraesentat. Sed quoniam hi qui conantur reprobare praedicationem veritatis per proprias haereses, novas voces genuerunt, et hi quidem praesumentes corrumpere mysterium dispensationis Domini, quae propter nos facta est: alii verò, introducentes confusionem permixtionemque, et stultè confingentes unam esse naturam carnis, et Deitatis, et portentosè dicentes passibilem unigeniti divinam naturam; ob hoc volens claudere illis omnem Machinationem contra veritatem, praesens nunc sancta et magna atque universalis Synodus praedicationem hanc docens ab initio immobilem, decrevit ante omnia fidem trecentorum decem et octo Sanctorum Patrum manere irrecusabilem, et posteriore tempore propter illos quidem qui pugnant adversum Spiritum sanctum, corroborat doctrinam de substantia Spiritus, traditam à Patribus centum quinquaginta apud Constantinopolim congregatis, quam illi omnibus notam fecerant, non quasi inferentes, quòd aliquid minùs esset in praecedentibus, sed eorum intellectum de Spiritu sancto scripturarum testimoniis declarantes, adversus eos qui dominationem ejus respuere tentaverunt. Propter illas autem qui moliuntur corrumpere dispensationis mysterium, et imprudenter delirant, dicentes, purum hominem esse illum, qui ex Sancta MARIA Virgine natus est, suscepit Epistolas Synodicas beati Cyrilli quondam Praesulis Ecclesiae Alexandrinae ad Nestorium, et ad Orientales, congruas existentes ad convincendas Nestorii vesanias, et ad interpretationem eorum, qui salutaris Symboli mentem pio zelo nosse desiderant. Quibus etiam consequentissimè Epistolam coaptavit magnae et Senioris Urbis Romae Praesulis beatissimi ac sanctissimi Leonis Papae, quae scripta est ad sanctae memoriae Archiepiscopum Flavianum, ad perimendam Eutychis malam intelligentiam, utpotè congruentem illius magni Petri confessioni, et existentem nobis quamdam columnam communem adversus prava dogmata, et ad confirmationem rectorum dogmatum. His namque qui

errebungen und Verhandlungen, wo man eine Menge

in duos filios dispensationis divinae mysterium discerpere nituntur, obsistit, et illos qui passibilem Deitatem unigeniti ausi sunt dicere, à sacro coetu expellit, et his qui in duabus naturis Christi temperamentum aut confusionem exquirunt, resistit et eos qui dicunt, servi formam, quam ex nobis assumpsit, coelestem esse, aut alterius alicujus substantiae, ut dementes abjicit; et qui duas quidem ante unitionem naturas Domini fabulantur, unam verò post unitionem confingant anathematizat. Sequentes igitur sanctos Patres, unum eumdemque confiteri Filium Dominum nostrum JESUM CHRISTUM consonanter omnes docemus, eumdem perfectum in Deitate, eumdem perfectum in humanitate, Deum verè, et hominem verè, ac eumdem anima rationali, et corpore, consubstantialem Patri secundum Deitatem, et consubstantialem nobis eumdem, secundùm humanitatem, per omnia nobis similem absque peccato, ante saecula quidem de Patre genitum secundùm Deitatem, in novissimis autem diebus eumdem propter nos, et propter salutem nostram ex MARIA Virgine Dei genitrice secundum humanitatem, unum eumdémque Christum verum Filium Dominum unigenitum in duabus naturis inconfusè, immutabiliter, indivise, inseparabiliter agnoscendum, nusquam sublata differentia naturarum propter unionem, magisque salva proprietate utriusque naturae, et in unam personam atque subsistentiam concurrente, non in duas personas partitum, sive divisum, sed unum; et eumdem Filium unigenitum Deum, verum Dominum JESUM CHRISTUM, sicut ante Prophetae de eo, et ipse nos JESUS CHRISTUS erudivit, et Sanctorum Patrum nobis tradidit Symbolum.

§. 7. Tertiò, definitionem de duabus voluntatibus, duabusque Christi operationibus in praedicto sexto Concilio promulgatam, cujus tenor talis est: Sufficerent quidem, et reliqua, quae in ipsa definitione Concilii Chalcedonensis superiùs enarrata, sequntur usque ad finem, post quem sequitur in hunc modum: Et duas naturales voluntates in eo, et duas naturales operationes indivisè, inconvertibiliter, inseparabiliter, inconfusè, secundùm Sanctorum Patrum doctrinam aeque praedicamus, et duas naturales voluntates non contrarias, juxta quod impii asseruerunt haeretici, sed sequentem humanam ejus voluntatem, et non resistentem, vel reluctantem, sed

potiùs, et subjectam divinae ejus atque omnipotenti voluntati. Oportebat enim carnis voluntatem moveri, subjici verò voluntati divinae juxta sapientissimum Athanasium. Sicut enim ejus caro, Dei verbi dicitur et est, ita et naturalis carnis ejus voluntas, propria Dei verbi dicitur et est, sicut ipse ait: Quia descendi de Coelo, non ut faciam voluntatem meam, sed ejus qui misit me, Patris suam propriam dicens voluntatem, quae erat carni ejus. Nam et caro propria ejus facta est. Quemadmodum enim sanctissima atque immaculata animata ejus caro, deificata est, non est perempta, sed in proprio sui statu, et ratione permansit: ita et humana ejus voluntas deificata est, non est perempta, salutaria est autem magis secundùm deiloquum Gregorium dicentem: Nam velle illius qui in Salvatore intelligitur, non est contrarium Deo: deificatum est totum, duas enim naturales operationes indivisè, inconvertibiliter, inconfusè, inseparabiliter in eodem Domino ne JESU CHRISTO vero Deo modo glorificamus, hoc est divinam operationem, et humanam operationem secundùm divinum praedicatorem Leonem apertissimè asserentem: Agit enim utraque forma cum alterius communione, quod proprium est, verbo scilicet operante quod verbi est, et carne exequente quod carnis; nec enim in quoquam unam dabimus naturalem operationem Dei, et creaturae, ut neque quod creatum est, in divinam educamus essentiam, neque quod eximium est divinae naturae, ad competentem creaturis locum dejiciamus, et ejusdem tàm miracula, quàm passiones cognoscimus, secundùm aliud, et aliud earum ex quibus est naturarum, et in quibus habet esse, sicut admirabilis, inquit Cyrillus, Undique igitur inconfusum, atque indivisum conservantes unum sanctae Trinitatis, brevi voce cuncta proferimus; et post incarnationem, Dominum nostrum JESUM CHRISTUM verum Deum esse credentes, asserimus duas ejus esse naturas, in una ejus radiante subsistentia, in qua tàm miracula quàmque passiones per omnem sui dispensativam conversationem, non per phantasiam, sed veraciter demonstravit, ob naturalem differentiam, in eadem una subsistentia cognoscendam, dum utraque natura cum alterius communione indivisè et inconfusè propria vellet atque operaretur, juxta quam rationem, et duas naturales, volunta-

he vernahm, und nach genauer Prüfung aller betreffen-

---

tes, et operationes confitemur, ad salutem humanam convenienter in eo concurrentes.

§. 8. Quartò, quoniam hactenus ipsi Armeni per has tres Nicaenam, Constantinopolitanam, et Ephesinam primam, Synodos, nullas universales posteà celebratas, nec ipsum beatissimum hujus sanctae sedis Antistitem Leonem, cujus auctoritate ipsa Chalcedonensis Synodus extitit congregata susceperunt, asserentes eisdem fuisse suggestum, tàm Synodum ipsam Chalcedonensem quàm memoratum Leonem, secundùm damnatam Nestorii haeresin definitionem fecisse: instruximus nos et declaravimus, hujusmodi falsam fuisse suggestionem, ipsàmque Synodum Chalcedonensem, et beatissimum Leonem, sanctè et rectè veritatem de duabus in una persona Christi naturis superiùs descriptam definivisse, contra impia Nestorii, et Eutychis dogmata, injunximùsque ut ipsum beatissimum Leonem, qui verae fidei columna fuit, et omni sanctitate et doctrina refertus, tamquam sanctum et in Catalogo Sanctorum merito descriptum, de caetero reputent, et venerentur, atque non solùm dictas tres Synodos, sed et omnes alias universales auctoritate Romani Pontificis legitimè celebratas, sicut et caeteri fideles, reverenter suscipiant.

§. 9. Quintò, Ecclesiasticorum Sacramentorum veritatem, pro ipsorum Armenorum, tàm praesentium quàm futurorum faciliori doctrina, sub hac brevissima redigimus formula. Novae legis septem sunt Sacramenta, videlicet, Baptismus, Confirmatio, Eucharistia, Poenitentia, Extrema Unctio, Ordo, et Matrimonium, quae multum à Sacramentis differunt antiquae legis.

Illa enim non causabant gratiam, sed eam solùm per passionem Christi dandam esse figurabant; haec verò nostra, et continent gratiam, et ipsam dignè suscipientibus conferunt. Horum quinque prima ad spiritualem uniuscujusque hominis in seipso perfectionem, duo ultima ad totius Ecclesiae regimen multiplicationémque ordinata sunt. Per Baptismum enim spiritualiter renascimur, per Confirmationem augemur in gratia, et roboramur in fide, renati autem, et roborati, nutrimur divina Eucharistiae alimonia, quòd si per peccatum aegritudinem incurrimus animae per Poenitentiam spiritualiter, sanamur spiritualiter etiam, et corporaliter (prout animae expedit) per

den Gegenſtände haben wir es für zweckdienlich erachtet,

extremam Unctionem. Per Ordinem verò Ecclesia gubernatur, et multiplicatur spiritualiter. Per Matrimonium corporaliter augetur. Haec omnia Sacramenta tribus perficiuntur, videlicet rebus tamquam materia, verbis tamque forma, et persona ministri conferentis Sacramentum, cum intentione faciendi quod facit Ecclesia, quorum si aliquod desit, non perficitur Sacramentum. Inter haec Sacramenta tria sunt, Baptismus, Confirmatio, et Ordo, quae characterem, id est, spirituale quoddam signum, à caeteris distinctivam imprimunt in anima indelebile. Unde in eadem persona non reiterantur. Reliqua verò quatuor characterem non imprimunt, et reiterationem admittunt.

§. 10. Primum omnium Sacramentorum locum tenet sanctum Baptisma, quod vitae spiritualis janua est, per ipsum enim membra Christi, ac de corpore efficimur Ecclesiae. Et cùm per primum hominem mors introierit in universos, nisi ex aqua et spiritu renascimur, non possumus (inquit Veritas) in regnum coelorum introire. Materia hujus Sacramenti est aqua vera et naturalis; nec refert frigida sit an calida. Forma autem est: Ego te baptizo in Nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti; Vel baptizatur manibus meis talis, in Nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti, verum perficiatur Baptisma: quoniam cùm principalis causa, ex qua Baptismus virtutem habet, sit sancta Trinitas, instrumentalis autem sit minister, qui tradit exteriùs Sacramentum, si exprimetur actus, qui per ipsum exercetur ministrum, cum sanctae Trinitatis invocatione, perficitur Sacramentum. Minister hujus Sacramenti est sacerdos, cui ex officio competit baptizare. In causa autem necessitatis, non solùm sacerdos, vel diaconus, sed etiam laicus, vel mulier, imò etiam paganus, et haereticus, baptizare potest, dummodò formam servet Ecclesiae, et facere intendant quod facit Ecclesia. Hujus Sacramenti effectus est remissio omnis culpae originalis, et actualis omnis quoque poenae quae pro ipsa culpa debetur. Propterea baptizatis nulla pro peccatis praeteritis injungenda est satisfactio, sed morientes, antequam culpam aliquam committant, statim ad regnum Coelorum, et Dei visionem perveniunt.

§. 11. Secundum Sacramentum est Confirmatio, cujus materia est Chrisma confectum ex oleo, quod nitorem significat

conscientiae, et balsamo, qui odorem significat bonae famae, per Episcopum benedicto. Forma autem est: Signo te signo Crucis, et confirmo te Christmate salutis, in Nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti. Ordinarius minister est Episcopus. Et cùm caeteras unctiones simplex sacerdos valeat exhibere, hanc nonnisi Episcopus debet conferre, quia de solis Apostolis legitur, quorum vicem tenent Episcopi, quòd per manus impositionem Spiritum sanctum dabant, quemadmodum Actuum Apostolorum lectio manifestat. Cùm enim audissent (inquit) Apostoli, qui erant Hierosolymis, quia recepisset Samaria verbum Dei, miserunt ad eos Petrum, et Joannem, qui cùm venissent, oraverunt pro eis ut acciperent Spiritum sanctum, nondum enim in quemquam illorum venerat, sed baptizati tantùm erant in Nomine Domini Jesu. Tunc imponebant manus super illos, et accipiebant Spiritum sanctum. Loco autem illius manus impositionis, datur in Ecclesia Confirmatio. Legitur tamen aliquando per Apostolicae Sedis dispensationem, ex rationabili, et urgente admodùm causa, simplicem sacerdotem Chrismate per Episcopùm confecto hoc administrasse Confirmationis Sacramentum. Effectus autem hujus Sacramenti est, quia in eo datur Spiritus sanctus ad robur, sicut datus est Apostolis in die Pentecostes, ut videlicet Christianus audacter Christi confiteatur nomen. Ideoque in fronte, ubi verecundiae sedes est, confirmandus inungitur, ne Christi Nomen confiteri erubescat, et praecipuè crucem ejus, qui Judaeis est scandalum, gentibus autem stultitia, secundùm Apostolum, propter quod signo Crucis signatur.

§. 12. Tertium est Eucharistiae Sacramentum, cujus materia est panis triticeus, et vinum de vite, cui ante consecrationem aqua modicissima admisceri debet. Aqua autem ideò admiscetur, quoniam juxta testimonia Sanctorum Patrum, et doctorum ecclesiae pridem in disputatione exhibita creditur ipsum Dominum in vino aqua permixto hoc instituisse Sacramentum; deinde, quia hoc convenit Dominicae passionis repraesentationi. Inquit enim beatus Alexander Papa Quintus à B. Petro; in Sacramentorum oblationibus, quae intra Missarum solemnia Domino offeruntur panis tantùm, et vinum aqua permixtum, in sacrificium offerantur. Non enim debet in calicem Domini, aut vinum solùm, aut aqua sola offerri,

fel zu bewirken, die Wahrheit des orthodoxen Glaubens,

sancti. Et sic de aliorum ordinum formis, prout in Pontificali Romano late continetur. Ordinarius Minister hujus Sacramenti, est Episcopus. Effectus augmentum gratia ut quis sit idoneus Minister.

§. 16. Septimum est Sacramentum Matrimonii, quod est signum conjunctionis Christi, et Ecclesiae, secundùm Apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo, et in Ecclesia. Causa efficiens Matrimonii, regulariter est mutuus consensus, per verba de praesenti expressus. Assignatur autem triplex bonum Matrimonii. Primum est proles suscipienda, et educanda ad cultum Dei. Secundum est fides, quam unus conjugum alteri servare debet. Tertium indivisibilitas Matrimonii propter hoc quòd significat indivisibilem conjunctionem Christi, et Ecclesiae. Quamvis autem ex causa fornicationis liceat toti separationem facere, non tamen aliud matrimonium contrahere fas est, cùm Matrimonii vinculum legitimè contracti perpetuum sit.

§. 17. Sextò compendiosam illam fidei regulam, per beatissimum Athanasium editam ipsis praebemus oratoribus, cujus tenor talis est: Quicumque vult salvus esse etc.

§. 18. Septimò, decretum unionis cum Graecis consummatae pridem in hoc sacro oecumenico Florentino Concilio promulgatum, cujus tenor talis est: Eugenius etc. Laetentur Coeli etc.

§. 19. Octavò, cùm inter alia sit etiam cum ipsis Armenis disputatum, quibus diebus festivitates Annunciationis B. Mariae Virginis, Nativitatis B. Joannis Baptistae, et consequenter Nativitatis et Circumcisionis Domini nostri JESU CHRISTI, ac Praesentationis ejusdem in templo, seu Purificationis beatae Virginis Mariae celebrari debeant, satisque dilucidè veritas patefacta fuerit, tàm Sanctorum Patrum testimoniis, quàm consuetudine Ecclesiae Romanae, et omnium aliarum universaliter apud Latinos, et Graecos: ne igitur in tantis celebritatibus dispar sit Christianorum ritus, unde perturbandae charitatis occasio possit oriri, decernimus tamquam veritati, et rationi consentaneum, et juxta totius reliqui Orbis observantiam, ut ipsi etiam Armeni festum Annunciationis B. Mariae die 25. Martii, Nativitatis B. Joannis Baptistae 24. Junii, Nativitatis verò secundùm carnem Salvatoris nostri 25. De-

welchen die römiſche Kirche bekennt durch dieſes Decret in einer kurzen Formel zuſammenfaſſen [49]).

D. 2

cembris; Circumcisionis ejusdem, Januarii, Epiphaniae 6. ejusdem Januarii, Praesentationis Domini in templo, seu Purificationis Dei Genitricis 2. Februarii debeant solemniter celebrare.

§. 20. His omnibus explicatis, praedicti Armenorum Oratores nomine suo, et sui Patriarchae, et omnium Armenorum, hoc saluberrimum Synodale decretum cum omnibus suis Capitulis, declarationibus, definitionibus, traditionibus, praeceptis et statutis, omnémque doctrinam in ipsa descriptam nec non quicquid tenet, et docet Sancta Sedes Apostolica et Romana Ecclesia, cum omni devotione et obedientia acceptant, suscipiunt et amplectuntur. Illos quoque Doctores et Sanctos Patres, quos Ecclesia Romana approbat, ipsi reverenter suscipiunt. Quascumque verò personas, et quicquid ipsa Romana Ecclesia damnat et reprobat, ipsi pro reprobatis, et damnatis habent. Profitentes tamquam verae obedientiae filii, nomine quo suprà ipsius Sedis Apostolicae ordinationibus, et jussionibus fideliter obtemperare. T. I. p. 338 sq.

49) Die Armeniſche Kirche blühte vorzüglich im vierten Jahrhunderte. Als aber die Armenier unter perſiſche Herrſchaft gekommen waren (im J. 536), verwarf eine Kirchenverſammlung, unter Begünſtigung des Königs Kesra (Chosroes), das Chalcedoniſche Concilium, und ſeitdem waren die Armenier eine abgeſonderte Partei, wie die übrigen Monophyſiten. *) Aber unter Innocenz III. (im J. 1199) demüthigten ſich der König von Armenien und ſein Patriarch vor dem Papſte. Sie bezeugten ihm ihre Uebereinſtimmung mit ſeinem Glauben und ihren Gehorſam; allein die Hilfe, welche der König von ihm wider die benachbarten chriſtlichen Fürſten und die Tempelherren, die ihn auf eine unerträgliche Art drückten, begehrte, mochte wohl der Hauptbeweggrund ſeiner Unterwerfung ſeyn. Auch in der Folge blieb ihre Vereinigung mit dem römiſchen Stuhle ſehr wankend, obgleich Johann XXII. ſich viele Mühe gab (im J. 1318), eine

*) D. h. Jene, welche nur Eine Natur in Chriſto annahmen, während die Rechtgläubigen nach der Beſtimmung des Concils zu Chalcedon zwei Naturen (göttliche und menſchliche) zu einer Perſon in Chriſtus vereint bekennen.

fel zu bewirken, die Wahrheit des orthodoxen Glaubens,

sancti. Et sic de aliorum ordinum formis, prout in Pontificali Romano late continetur. Ordinarius Minister hujus Sacramenti, est Episcopus. Effectus augmentum gratia ut quis sit idoneus Minister.

§. 16. Septimum est Sacramentum Matrimonii, quod est signum conjunctionis Christi, et Ecclesiae, secundùm Apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo, et in Ecclesia. Causa efficiens Matrimonii, regulariter est mutuus consensus, per verba de praesenti expressus. Assignatur autem triplex bonum Matrimonii. Primum est proles suscipienda, et educanda ad cultum Dei. Secundum est fides, quam unus conjugum alteri servare debet. Tertium indivisibilitas Matrimonii propter hoc quòd significat indivisibilem conjunctionem Christi, et Ecclesiae. Quamvis autem ex causa fornicationis liceat toti separationem facere, non tamen aliud matrimonium contrahere fas est, cùm Matrimonii vinculum legitimè contracti perpetuum sit.

§. 17. Sextò compendiosam illam fidei regulam, per beatissimum Athanasium editam ipsis praebemus oratoribus, cujus tenor talis est: Quicumque vult salvus esse etc.

§. 18. Septimò, decretum unionis cum Graecis consummatae pridem in hoc sacro oecumenico Florentino Concilio promulgatum, cujus tenor talis est: Eugenius etc. Laetentur Coeli etc.

§. 19. Octavò, cùm inter alia sit etiam cum ipsis Armenis disputatum, quibus diebus festivitates Annunciationis B. Mariae Virginis, Nativitatis B. Joannis Baptistae, et consequenter Nativitatis et Circumcisionis Domini nostri JESU CHRISTI, ac Praesentationis ejusdem in templo, seu Purificationis beatae Virginis Mariae celebrari debeant, satisque dilucidè veritas patefacta fuerit, tàm Sanctorum Patrum testimoniis, quàm consuetudine Ecclesiae Romanae, et omnium aliarum universaliter apud Latinos, et Graecos: ne igitur in tantis celebritatibus dispar sit Christianorum ritus, unde perturbandae charitatis occasio possit oriri, decernimus tamquam veritati, et rationi consentaneum, et juxta totius reliqui Orbis observantiam, ut ipsi etiam Armeni festum Annunciationis B. Mariae die 25. Martii, Nativitatis B. Joannis Baptistae 24. Junii, Nativitatis verò secundùm carnem Salvatoris nostri 25. De-

welchen die römiſche Kirche bekennt durch dieſes Decret in einer kurzen Formel zuſammenfaſſen [49]).

D. 2

cembris; Circumcisionis ejusdem, Januarii, Epiphaniae 6. ejusdem Januarii, Praesentationis Domini in templo, seu Purificationis Dei Genitricis 2. Februarii debeant solemniter celebrare.

§. 20. His omnibus explicatis, praedicti Armenorum Oratores nomine suo, et sui Patriarchae, et omnium Armenorum, hoc saluberrimum Synodale decretum cum omnibus suis Capitulis, declarationibus, definitionibus, traditionibus, praeceptis et statutis, omnémque doctrinam in ipsa descriptam nec non quicquid tenet, et docet Sancta Sedes Apostolica et Romana Ecclesia, cum omni devotione et obedientia acceptant, suscipiunt et amplectuntur. Illos quoque Doctores et Sanctos Patres, quos Ecclesia Romana approbat, ipsi reverenter suscipiunt. Quascumque verò personas, et quicquid ipsa Romana Ecclesia damnat et reprobat, ipsi pro reprobatis, et damnatis habent. Profitentes tamquam verae obedientiae filii, nomine quo suprà ipsius Sedis Apostolicae ordinationibus, et jussionibus fideliter obtemperare. T. I. p. 338 sq.

49) Die Armeniſche Kirche blühte vorzüglich im vierten Jahrhunderte. Als aber die Armenier unter perſiſche Herrſchaft gekommen waren (im J. 536), verwarf eine Kirchenverſammlung, unter Begünſtigung des Königs Keſra (Chosroes), das Chalcedoniſche Concilium, und ſeitdem waren die Armenier eine abgeſonderte Partei, wie die übrigen Monophyſiten. *) Aber unter Innocenz III. (im J. 1199) demüthigten ſich der König von Armenien und ſein Patriarch vor dem Papſte. Sie bezeugten ihm ihre Uebereinſtimmung mit ſeinem Glauben und ihren Gehorſam; allein die Hilfe, welche der König von ihm wider die benachbarten chriſtlichen Fürſten und die Tempelherren, die ihn auf eine unerträgliche Art drückten, begehrte, mochte wohl der Hauptbeweggrund ſeiner Unterwerfung ſeyn. Auch in der Folge blieb ihre Vereinigung mit dem römiſchen Stuhle ſehr wankend, obgleich Johann XXII. ſich viele Mühe gab (im J. 1318), eine

*) D. h. Jene, welche nur Eine Natur in Chriſto annahmen, während die Rechtgläubigen nach der Beſtimmung des Concils zu Chalcedon zwei Naturen (göttliche und menſchliche) zu einer Perſon in Chriſtus vereint bekennen.

Vor Allem geben wir ihnen also das heilige von den 150 Bischöfen auf dem ökumenischen Concile zu Constantinopel verfaßte Symbolum, mit dem Beisatze „und von dem Sohne [50]),“ welchen wir diesem Symbolum, um

völlige Gleichförmigkeit zwischen der armenischen und römischen Kirche selbst in kirchlichen Gebräuchen zu Stande zu bringen, denn noch im J. 1341 beschwerte sich Benedikt XII. höchlich wegen mancherlei Glaubensirrthümer, welche in Armenien ausgebrochen wären, und dieselben Klagen wiederholte Clemens VI. im J. 1350. Es wurde daher auf der Florentinischen Synode diese Angelegenheit von Neuem in Anregung gebracht, und wirklich erschienen, nach dem Wunsche Eugen's IV., die Armenischen Patriarchen zu Florenz (im J. 1439), um einen Vergleich mit dem Papste zu schließen, und nahmen jene Vorschriften an, welche in der gegenwärtigen Bulle enthalten sind. Gleichwohl lehrte die Folgezeit, daß auch diese Vereinigung nur auf seichten Grund gebaut worden sei. Noch heut zu Tage leben gegen 2 Millionen Armenier unter ihrem eigenen Patriarchen, am Kaukasus, in Rußland und andern Ländern.

50) Auf dem allgemeinen Concile zu Konstantinopel (im J. 381) hatte man dem heil. Geiste die Persönlichkeit und gleiche Verehrung mit dem Vater und Sohne zugesprochen, aber in dem entworfenen Symbolum heißt es nur, daß der heil. Geist von dem Vater ausgehe, und noch in der Folge waren die griechischen Lehrer über den Ausgang des heil. Geistes nicht einig (vgl. Schröckh. IX. Bd. S. 302 ff.). Der Zusatz und „von dem Sohne“ wurde von der abendländischen Kirche eingerückt, und erscheint zuerst auf dem Concile zu Toledo (im J. 589), erregte aber zuerst um das Jahr 650 die Aufmerksamkeit der Griechen, ohne daß die römischen Bischöfe sie schon postulirten, indem noch Leo III. sich gegen diesen Zusatz (im J. 809) erklärte. Daher war auch im neunten Jahrhunderte, als die Streitigkeiten der lateinischen und griechischen Kirche begannen, die Differenz über das Ausgehen des heil. Geistes vom Vater und Sohne Anfangs nicht der erheblichste Punct der Uneinigkeit (Schröckh. 24r Bd. S. 126 ff.), und erst unter Photius (im J. 867) bildete sich der Gegensatz schroffer (Schröckh a. a. O. S. 156 ff.), bis sich die griechische Kirche (im J. 1053) unter dem Patriarchen Cerularius förmlich von der lateinischen trennte.

Aufhellung der Wahrheit willen, nothgedrungen, erlaubter und vernünftiger Weise beifügen [51]) folgenden Inhalts: Ich glaube an einen Gott u. s. w. Dieses heilige Symbolum [52]) soll, wie es Gebrauch ist bei den Lateinern, unserem Beschlusse zufolge in allen armenischen Kirchen während des Hochamts wenigstens alle Sonn- und Festtage abgesungen oder abgelesen werden.

Zweitens überreichen wir ihnen die Bestimmung des vierten allgemeinen Concils zu Chalcedon, welche nachher auf dem fünften und sechsten allgemeinen Concile erneuert wurde, über die zwei Naturen in Einer Person Christi, nach folgender Erklärung: „Dieses weise und heilsame Symbolum [53]) der göttlichen Gnade würde zwar zur vollen Erkenntniß und zur Bevestigung der Frömmigkeit hinreichen; denn es enthält die vollständige Lehre von dem Vater, Sohne und heiligen Geiste, und stellt den Gläubigen die Menschheit des Herrn augenscheinlich dar. Aber weil diese, welche die Predigt der Wahrheit durch eigene Ketzereien zu verwerfen suchen, neue Redensarten aufgebracht, und sich unterfangen, das Geheimniß der Erlösung des Herrn, die unsertwegen geschehen ist, zu verfälschen, Theils auch eine Verwirrung und Vermischung einführend, thörichter Weise dichten, es sei Eine und dieselbe Natur des Fleisches und der Gottheit, und die göttliche Natur des Eingebornen seltsamer Weise leidensfähig nennen: aus diesem Grunde will nun die gegenwärtige heilige, große und allge-

---

51) Aber Papst Johann VIII. (im J. 879) nannte Diejenigen Glaubenslästerer und Verbrecher wider Gottes Wort, welche dem Glaubenssymbole den Zusatz filioque gäben. Fleury hist. eccl. l. 53. §. 12.

52) Das Nicäisch-Constantinopolitanische Symbolum vom J. 381. Es steht mit dem erwähnten Zusatze in meiner Schrift über das römisch-katholische Meßbuch. S. 112 ff.

53) Das Concil zu Chalcedon entschuldigt sich hier, warum es die frühern Glaubensbekenntnisse noch erweitert habe.

meine Synode, welche in ihrer Lehre von Anbeginn unwandelbar geblieben, alle Umtriebe gegen die Wahrheit hemmen, und hat vor Allem beschlossen, daß der Glaube der dreihundert achtzehn heiligen Väter [54]) unverwerflich bleiben solle, und in der Folge der Zeit hat sie derjenigen halber, welche gegen den heiligen Geist kämpfen, die Lehre von der Substanz des heiligen Geistes bevestiget, welche von den bei Constantinopel versammelten 150 Vätern vorgetragen und Allen bekannt gemacht wurde, ohne zu behaupten, als wären die früheren Erklärungen nicht vollständig genug, sondern ihr Verständniß über den heiligen Geist wird durch Zeugnisse aus der Schrift aufgehellt, gegen diejenigen, welche seine Herrschaft zu verwerfen suchen. Um derentwillen aber, welche das Geheimniß der Erlösung zu verfälschen trachten, und thörichter Weise irre reden, indem sie behaupten, daß der aus der heiligen Jungfrau Maria Geborner bloßer Mensch sei [55]), hat sie die Synodal-Schreiben des Cyrillus, ehemaligen Vorstehers der Kirche zu Alexandrien, an Nestorius und an die Orientalen genehmigt, welche passend sind, um den Aberwitz des Nestorius zu widerlegen und zur Erklärung für diejenigen, welche den Sinn des heilsamen Symbolums aus frommem Eifer zu wissen verlangen. Ganz folgerecht hat sie diesem das Schreiben des Papstes Leo, des großen, seligsten und heiligsten Vorstehers von Alt-Rom beigefügt, welches an Erzbischof Flavian, heiligen Andenkens gerichtet ist, um das verkehrte Verständniß des Eutyches [56]) zu vernichten, als über-

---

54) Zu Nicäa.

55) Nämlich bei dem Streite (im J. 431), ob Maria Gottes- oder Christusgebärerin zu nennen sei. Cyrillus, der Gegner des Nestorius, bürdete diesem Irrthümer auf, von denen er Nichts wußte, und fand deßwegen im Oriente so heftigen Widerstand, weil er (Cyrillus) den Unterschied der Naturen in Christus aufzuheben schien.

56) Eutyches, Archimandrit in Konstantinopel, ein eifriger An-

einstimmend mit dem Bekenntnisse Petri, und als eine gemeinschaftliche Säule gegen die falschen Lehren und zur Befestigung der rechten Dogmen. Denn es widersteht denen, welche das Geheimniß der göttlichen Erlösung in zwei Söhne zu trennen suchen, und schließt Jene, so die Gottheit des Eingebornen leidensfähig zu nennen wagten, von der heiligen Gemeine aus, und widerstrebt auch Jenen, welche in den zwei Naturen Christi eine Vermischung oder Verwirrung haben wollen, und verwirft die, welche sagen, die Knechtsgestalt, so er von uns angenommen, sei himmlisch oder irgend einer andern Substanz, als Wahnsinnige; und spricht Anathema über Alle, welche von zwei Naturen des Herrn vor der Vereinigung fabeln, und nach der Vereinigung nur eine Einzige sich zusammendichten. Wir bekennen also mit den heiligen Vätern alle einstimmig Einen und denselben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, welcher vollkommen nach der Gottheit und vollkommen nach der Menschheit ist. Er ist wahrer Gott, aus einer vernünftigen Seele und einem Körper bestehender Mensch. Nach der Gottheit ist er gleiches Wesens mit dem Vater, nach der Menschheit gleiches Wesens mit uns und in Allem uns ähnlich, außer in der Sünde [57]). Vor aller Zeit ist er von

---

hänger des Cyrill, wurde wegen der Meinung, daß in Christus nur Eine Natur sei, auf dem Concile zu Chalcedon (im J. 451) verdammt. Hier erklärte man Leo's (Bisch. v. Rom) Brief an Flavian (Bisch. v. Konstantinopel) als Normalschrift für die streitige Lehre.

57) In Jesus ist also zu denken 1) Geist und Körper, mit eigner Natur und eignem Willen, 2) Gottheit, mit eigner Natur und eignem Willen, und doch nur Eine Person, so daß diese Eine Person keine Vermischung und keine Theilung der Naturen und der Willen zuläßt. Sie dürfen nicht vermischt seyn, sonst würde die Menschheit zur Gottheit, oder die Gottheit zur Menschheit; und folglich entweder die Menschheit oder die Gottheit geleugnet; sie dürfen nicht getrennt und getheilt seyn,

dem Vater geboren nach der Gottheit, zuletzt aber ist derselbe um unserer Seligkeit und um unseres Heiles willen von Maria der Gottesgebärerin nach der Menschheit geboren. Es ist also Einer und derselbe Christus, Sohn, Herr und Eingeborner, welcher in zwei Naturen ohne Vermischung, ohne Verwandlung, ohne Trennung und ohne Absonderung erkannt wird. Durch die Vereinigung wird daher der Unterschied der Naturen keineswegs aufgehoben, vielmehr bleibt das Eigenthümliche einer jeden Natur, so daß sie zu einer Person und Hypostase [58]) verbunden sind. Es gibt also nicht einen in zwei Personen getheilten, sondern Einen und denselben Sohn und Eingebornen, den Gott Logos und unsern Herrn Jesum Christum. So haben die Propheten, so hat uns der Herr Jesus selbst unterrichtet, so hat uns das Bekenntniß der Väter gelehrt.

Drittens die Bestimmung von zwei Willen und zwei Wirkungen [59]) in Christus, welche auf dem vorbesagten sechsten Concil bekannt gemacht wurde, folgenden Inhalts: Es wäre zwar hinreichend u. s. f., wie es in der

---

weil sonst zwei Personen entstünden. Dieß soll zur Seligkeit unumgänglich nothwendige, in der Bibel geoffenbarte, für alle Menschen annehmbare und allgemeinverständliche Glaubenslehre seyn. Der geneigte Leser urtheile selbst.

58) Hypostase ist der griechische Ausdruck für Person, obgleich früher die Kirchenväter bald von drei, bald nur von einer Hypostase reden. Die Griechen behaupteten das Erste, die Lateiner das Letzte, weil sie Hypostase mit Substanz übersetzten, was eben im Griechischen οὐσία, Wesenheit, heißt. Erst seit dem J. 362 nach der Synode zu Alexandrien fing man an, drei Hypostasen in dem Sinne, wie die Griechen drei Personen, zu gebrauchen. Gleichwohl konnte die Entscheidung dieser Synode dem Wortkriege noch kein Ende machen. Schröckh. 9r Th. S. 29 ff. 12r Th. S. 12 ff. u. vorher. Ueber die Unfehlbark. d. Conc. zu Nicäa. S. 36. Gieseler, K. G. I. Bd. S. 350 ff.

59) Im J. 680 zu Konstantinopel.

oben erwähnten Bestimmung des Concils zu Chalcedon heißt, bis zu Ende, worauf nun folgt: Und zwei natürliche Willen und zwei natürliche Wirkungen, ungetheilt, unverwandelt, ungetrennt und unvermischt, bekennen wir nach der Lehre der heiligen Väter, gleichfalls in Christus, so daß die zwei natürlichen Willen einander nicht widersprechen, wie die gottlosen Ketzer gesagt haben [60]), sondern der menschliche Wille folgt und widerstrebt oder widersetzt sich nicht, sondern ist vielmehr seinem göttlichen und allmächtigen Willen unterworfen. Denn der Wille des Fleisches mußte sich zwar bewegen, aber dem göttlichen Willen, nach dem weisen Athanasius unterworfen werden. Denn wie sein Fleisch des göttlichen Logos ist und heißt, so ist und heißt auch sein natürlicher Wille des Fleisches ein Eigenthum des Gottes Logos, wie er selbst sagt: Ich bin vom Himmel herabgestiegen, nicht um meinen Willen zu thun, sondern den Willen deßjenigen, der mich gesandt hat. Dadurch heißt er also seinen eigenen Willen den Willen des Vaters, der doch der Wille seines Fleisches war. Dann auch sein Fleisch wurde sein eigenes. Denn wie sein heiligstes und unbeflecktes lebendiges Fleisch vergöttlicht wurde, aber nicht vernichtet, sondern in seinem eigenthümlichen Zustande und in seiner eigenthümlichen Weise blieb: eben so ward auch sein menschlicher Wille vergöttlicht, nicht vernichtet, sondern heilbringender, nach dem göttlichen Ausspruche des Gregorius: „Das Wollen dessen, welchen man unter dem Erlöser versteht, ist Gott nicht zuwider, sondern ganz vergöttlicht.“ Denn wir verherrlichen die zwei natürlichen Wirkungen ungetheilt, unverwandelt, unvermischt und ungetrennt in demselben Jesus Christus als wahren Gott, d. h. die göttliche Wirkung und die menschliche Wirkung, nach dem herrlichen Prediger Leo, der auf das Deutlichste

60) Vgl. Die Palingenesie der Sophisten. Lpzg. 1829. S. 33—41.

behauptet: Denn jede Form wirkt mit der andern in Gemeinschaft, was ihr eigenthümlich ist, indem das Wort (der Logos) wirkt, was des Wortes, und das Fleisch, was des Fleisches ist; denn wir werden nicht in irgend einem eine nur eine einzige natürliche Wirkung Gottes und der Creatur zugeben, so daß wir weder, was geschaffen ist, in göttliche Wesenheit versetzen, noch was durch göttliche Natur hervorragt, auf die den Creaturen zukommende Stufe herabstürzen. Auch erkennen wir seine Wunder und seine Leiden, in Bezug auf die verschiedenen Naturen, in denen ihr Bestand ist. Wir bewahren also unvermischt und ungetheilt die Einheit der heiligen Trinität, und fassen Alles kurz [61]) zusammen, indem wir glauben, daß unser Herr Jesus Christus nach seiner Menschwerdung wahrer Gott sei; wir behaupten seine doppelte Natur in Einer strahlenden Subsistenz, in welcher er sowohl seine Wunder als seine Leiden, während seines ganzen Wandels hienieden, nicht bloß scheinbar, sondern wirklich offenbarte, wegen der natürlichen Verschiedenheit, die man in Einer und derselben Subsistenz (Hypostase) erkennen kann, da die Doppel-Natur in Gemeinschaft, ungetheilt und unvermischt Eigenes wollte und wirkte, nach ihrer Weise, und bekennen zwei natürliche Willen und Wirkungen, die zum Heile des Menschengeschlechtes gehörig hierin zusammentreffen.

Viertens, weil bisher die Armenier selbst, außer den drei Synoden, der Nicäischen, Constantinopolischen und ersten Ephesinischen keine allgemeinen später gehaltenen und selbst nicht den seligsten Vorsteher dieses heiligen Sitzes, Leo, auf dessen Veranlassung die Chalcedonische Synode versammelt ward, angenommen haben, behauptend, es sei ihnen unter der Hand eingegeben worden, daß sowohl die Chalcedonische Synode selbst, als auch der erwähnte Leo

61) Leider wurde so Vieles ins Unendliche ausgesponnen, was nach Jesu Lehre so einfach ist.

nach der verdammten Ketzerei des Neſtorius die Beſtimmungen entworfen habe [62]), ſo haben wir ſie belehrt und ihnen verkündet, daß eine derlei Eingebung falſch geweſen und die Synode zu Chalcedon und der ſeligſte Leo, unſträflich und richtig die oben beſchriebene Wahrheit von den zwei Naturen in Einer Perſon Chriſti beſtimmt habe, gegen die gottloſen Lehren des Neſtorius und Eutyches, und wir haben ihnen auferlegt, daß ſie den ſeligſten Leo, der des wahren Glaubens Säule war, und erfüllt mit aller Heiligkeit und Gelehrſamkeit, als Heiligen und in dem Verzeichniſſe der Heiligen mit Recht Eingetragenen fernerhin achten und verehren, und nicht nur die beſagten drei Synoden, ſondern auch alle andern allgemeinen durch die Autorität des römiſchen Papſtes geſetzlich gehaltenen Concilien, wie die übrigen Gläubigen ehrerbietig annehmen [63]).

Fünftens bringen wir die Wahrheit der kirchlichen Sacramente zur leichtern Belehrung der Armenier für jetzt und in der Zukunft in folgende ſehr kurz gefaßte Formel: Sacramente gibt es im neuen Geſetze ſieben, nämlich Taufe, Firmung, Abendmahl, Buße, letzte Oelung, Prieſterweihe und Ehe, die ſich weit von den Sacramenten des alten Geſetzes unterſcheiden. Denn jene wirkten keine Gnade, ſondern waren nur Vorbilder, daß die Gnade durch das Leiden Jeſu allein kommen müſſe; die unſrigen aber enthalten nicht nur die Gnade, ſondern ertheilen ſie auch denen, welche ſie würdig empfangen. Die erſten fünf davon ſind eingeſetzt zur geiſtlichen Vervollkommnung eines jeden Menſchen in ſich ſelbſt; die zwei letzten aber zur Leitung

62) Schon auf der Synode zu Chalcedon hatten einige Biſchöfe der ägyptiſchen Partei aus Illyricum und Paläſtina wichtige Zweifel erhoben, ob nicht manche Stellen in dem Schreiben Leo's im Widerſpruche mit Cyrill's Anſichten ſtünden.

63) Und doch wollen die Neukatholiſchen von den Concilien Nichts wiſſen.

der Kirche und zur Vermehrung derſelben. Denn durch die Taufe werden wir geiſtig wiedergeboren. Durch die Firmung erlangen wir Wachsthum an Gnade und Beſtärkung im Glauben, wiedergeboren aber und geſtärkt werden wir mit der göttlichen Nahrung der Euchariſtie geſpeiſet; haben wir uns durch eine Sünde Krankheit der Seele zugezogen, ſo werden wir geiſtiger Weiſe durch die Buße und körperlich (je nachdem es der Seele nützt) durch die letzte Oelung geheilt. Durch die Prieſterweihe aber wird die Kirche regiert und geiſtlich vermehrt. Durch die Ehe erhält ſie körperlichen Wachsthum. Dieſe Sacramente alle werden durch drei Stücke erſt vollkommen, nämlich durch die Materie (Gegenſtände), durch die Form (Worte) und durch die Perſon des Dieners, welcher das Sacrament ertheilt, mit der Willensrichtung zu thun, was die Kirche thut; fehlt eines dieſer drei Stücke, ſo iſt kein Sacrament vorhanden [64]). Unter dieſen Sacramenten ſind drei: Taufe, Firmung und Prieſterweihe, welche einen unauslöſchlichen Character [65]), d. i. ein geiſtiges Unterſcheidungszeichen vor den übrigen in der Seele eindrücken [66]). Daher können ſie an einer und derſelben Perſon nicht wiederholt werden. Die übrigen vier aber drücken keinen Character ein, und laſſen eine Wiederholung zu. Den erſten Platz unter allen Sacramenten nimmt die heilige Taufe ein, weil ſie die Thüre zum geiſtigen Leben iſt; denn dadurch werden wir Glieder Chriſti und

---

64) Es iſt alſo die Lehre von der Willensrichtung des Prieſters eine Glaubenslehre.

65) Wieder eine Glaubenslehre, die man in unſeren Tagen wegleugnet.

66) Merkwürdig iſt, daß Papſt Stephan VI. die von ſeinem Vorgänger Formoſus geweihten Kleriker noch ein Mal weihte und ſohin das Sacrament der Prieſterweihe wiederholte. Schröckh. 22r Bd. S. 229 ff.

Theilnehmer des Leibes der Kirche. Und da durch den ersten Menschen der Tod auf Alle überging, so können wir nicht in das Himmelreich eingehen, wenn wir nicht aus Wasser und Geist wiedergeboren werden. Die Materie dieses Sacraments ist wahres und natürliches Wasser, und es liegt Nichts daran, ob es kalt oder warm sei. Die Form aber ist: Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Wir leugnen jedoch nicht, daß auch durch die Worte: Möge dieser Diener Christi getauft werden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes — oder: Er möge getauft werden von meinen Händen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes — die wahre Taufe vollendet werde; denn die Haupt-Ursache, aus welcher die Taufe ihre Kraft hat, ist die heilige Dreieinigkeit, die Instrumental-Ursache aber der Diener, welcher äußerlich das Sacrament mittheilt; wenn daher der Act, den der Diener selbst vornimmt unter Anrufung der heiligen Dreieinigkeit ausgedrückt wird, so ist das Sacrament vollkommen. Der Diener dieses Sacramentes ist der Priester, dem es von Amtswegen zukommt, zu taufen [67]). Im Falle der Noth aber kann nicht nur der Priester oder Diener, sondern auch ein Laie, oder ein Weib, ja sogar ein Heide und Ketzer taufen, wenn er nur die Form der Kirche beobachtet und die Absicht hat zu thun, was die Kirche thut. Die Wirkung dieses Sacramentes ist die Nachlassung aller Schuld der Erbsünde, und auch der Strafe jeder wirklichen, welche man für die Schuld verdient. Deßwegen darf den Getauften für die vergangenen Sünden keine Genugthuung auferlegt werden, sondern die Sterbenden gelangen sogleich, ehe sie eine Schuld begehen, in das Himmelreich und zu dem Anschauen Gottes.

67) Sonderbar ist es, daß bei der Taufe die Dreieinigkeit die Hauptwirkung hervorbringt, und der Priester bloßer Diener ist; bei der Buße hingegen hat der Priester selbst die Macht, Sünden nachzulassen.

Das zweite Sacrament ist die Firmung. Die Materie davon ist das Chrisma das aus Oel, so reinen Schimmer des Bewußtseyns und aus Balsam, welcher den Geruch eines guten Rufes andeutet, verfertigt und von dem Bischofe geweiht wird. Die Form aber ist: Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und firmele dich mit dem Chrisma des Heiles, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der gewöhnliche Diener ist der Bischof. Und obgleich die übrigen Salbungen ein einfacher Priester verrichten kann, so darf doch diese nur ein Priester ertheilen, weil man von den Aposteln, deren Stellvertreter die Bischöfe sind, allein liest, daß sie durch Auflegung der Hände den heiligen Geist ertheilten, wie es die Lesung der Apostelgeschichte offenbar zeigt [68]). Denn da die zu Jerusalem befindlichen Apostel hörten, daß Samaria das Wort Gottes angenommen habe, sendeten sie zu ihnen den Petrus und Johannes. Als diese ankamen, beteten sie für sie, damit sie den heiligen Geist empfingen, denn er war noch auf keinen von ihnen herniedergekommen, sondern sie waren nur im Namen unseres Herrn Jesu getauft. Hierauf legten sie ihnen die Hände auf, und sie empfingen den heiligen Geist. Statt dieser Händeauflegung, wird nun in der Kirche die Firmung ertheilt [69]). Man liest jedoch zuweilen, daß durch Dispensation des apostolischen Stuhles aus vernünftigen und dringenden Gründen ein einfacher Priester mit Chrisma, vom Bischofe verfertigt, dieses Sacrament der Firmung verwaltet habe. Die Wirkung dieses Sacramentes aber ist, daß darin der heilige Geist zur Stärkung ertheilt wird, wie er den Aposteln am Pfingsttage gegeben wurde, damit nämlich der Christ herzhaft den Namen Christi bekennen möge. Deßwegen wird

---

68) Ein längst widerlegter Irrthum. Vgl. meine Rechtfertigschr.

69) Woher mag die Kirche diese Befugniß haben?

der Confirmand auf der Stirne, wo der Sitz der Schamhaftigkeit ist, gesalbt, damit er nicht erröthe, Christi Namen zu bekennen, und vorzüglich sein Kreuz, welches, dem Apostel zufolge, den Juden ein Aergerniß, den Heiden aber eine Thorheit ist, weßhalb er auch mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet wird.

Das dritte ist das Sacrament des Abendmahls, dessen Materie Waizenbrod und Wein von der Rebe ist, dem man vor der Consecration ein klein wenig Wasser beimischen muß. Das Wasser aber wird deßwegen beigemischt [70], weil nach dem Zeugnisse der heiligen Väter und Lehrer der Kirche Christus selbst dieses Sacrament in Wein, der mit Wasser vermischt war, einsetzte; und dann weil es der Vorstellung des Leidens unseres Herrn entspricht. Denn der selige Papst Alexander, der fünfte nach dem heil. Petrus [71] sagt: Bei den sacramentalischen Opferungen, welche während des Meßopfers dem Herrn dargebracht werden, soll man nur Brod und Wein mit Wasser vermischt, als Opfer darbringen. Denn es darf in dem Kelche des Herrn weder Wein, noch Wasser allein, sondern Beides vermischt geopfert werden, weil man liest, daß Wasser und Blut aus der Seite Christi hervorgeflossen ist. Dann auch, weil es der Bezeichnung der Wirkung dieses Sacramentes entspricht, welche die Vereinigung des Christenvolkes mit

---

70) Alexander I. hat die Mischung des Weines mit Wasser im Abendmahle festgesetzt (Dist. 2. de consecr.), das Concil v. Trient (Sess. XXII. c. 8.) erklärt sie gleichfalls für nothwendig. Justin spricht wohl davon (Apolog. II. pro Christ.), sowie Irenäus (Lib. I. c. 9.), weil es im Morgenlande überhaupt nicht Sitte ist, ungemischten Wein zu trinken; allein, daraus folgt noch kein Gesetz, um so weniger, als die Schrift Nichts hierüber ausgesprochen hat, auch war diese Sitte nicht in der griechischen Kirche gewöhnlich. Cf. Durand. IV. c. 42. Lombard. IV. sent. dist. 11. Lit. H.

71) Der vorhin Erwähnte.

Christus ist. Denn das Wasser bezeichnet das Volk, nach dem Worte der Apokalypse: Viele Wasser viele Völker. Und Papst Julius II. nach dem seligen Sylvester sagt: Der Kelch des Herrn muß nach der Vorschrift der Canones mit Wein, so mit Wasser vermischt ist, geopfert werden, weil wir sehen, daß unter Wasser das Volk verstanden, unter Wein aber das Blut Christi dargestellt werde. Wenn also im Kelche Wein und Wasser vermischt wird, wird das Volk mit Christus vereinigt, und die Gläubigen werden mit dem, an welchen sie glauben, verbunden und verknüpft. Da also sowohl die heilige römische Kirche, von den heiligen Aposteln Petrus und Paulus belehrt, als auch alle übrigen Kirchen der Lateiner und Griechen, in welchen die Lichter aller Heiligkeit und Gelehrsamkeit geleuchtet haben, von Anbeginn der sich gestaltenden Kirche es so beobachtet haben und noch jetzt beobachten, so scheint es sehr ungeeignet, daß irgend eine andere Landschaft von dieser allgemeinen und vernünftigen Gewohnheit abweiche. Wir beschließen also, daß auch die Armenier sich nach der ganzen christlichen Welt richten, und ihre Priester bei der Opferung des Kelches etwas Wasser dem Weine beimischen. Die Form dieses Sacramentes sind die Worte des Heilandes, wodurch er dieses Sacrament verrichtete. Denn der Priester, welcher in der Person Christi spricht, vollendet dieses Sacrament. Denn eben durch die Kraft der Worte wird die Substanz des Brodes in den Leib Christi und die Substanz des Weines in Blut verwandelt, jedoch so, daß der ganze Christus unter der Gestalt des Brodes und der ganze unter der Gestalt des Weines und auch unter einem jeden Theile der consecrirten Hostie und des consecrirten Weines ganz zugegen ist, sobald die Theilung geschah. Die Wirkung dieses Sacramentes, die es in der Seele des Würdigempfangenden hervorbringt, ist die Vereinigung des Menschen mit Christus. Wie aber durch die Gnade der Mensch mit Christus Ein

Leib

Leib wird, und vereint mit ſeinen Gliedern, ſo folgt auch, daß durch dieſes Sacrament in den Würdigempfangenden die Gnade zunimmt und jede Wirkung, die eine materielle Speiſe und materieller Trank in Hinſicht auf das Körperleben durch Erhaltung, Wachsthum, Wiederherſtellung und Erquickung hervorbringt, erzielt auch dieſes Sacrament in Betracht des geiſtigen Lebens, in welchem wir das dankbare Andenken (wie Papſt Urban ſagt) an unſern Heiland erneuern, vom Böſen abgezogen, im Guten beſtärkt werden und an Tugenden und Gnaden wachſen.

Das vierte Sacrament iſt die Buße. Ihre Materie ſcheinen [72]) die Bußacte zu ſeyn, welche in drei Theile zerfallen. Der erſte iſt die Zerknirſchung des Herzens, wozu gehört, daß der Sünder Schmerz empfinde über die begangene Sünde mit dem Vorſatze, fernerhin nicht mehr zu ſündigen. Der zweite iſt das mündliche Bekenntniß. Hiezu gehört, daß er alle Sünden, deren er ſich erinnern kann, ſeinem Prieſter vollſtändig beichte. Der dritte iſt die Genugthuung für die Sünden, je nachdem es der Prieſter für gut findet, die durch Gebet, Faſten und Almoſengeben vollbracht wird [73]). Die Form dieſes Sacramentes aber ſind die Abſolutions-Worte, welche der Prieſter ausſpricht, da er ſagt: Ich ſpreche dich los u. ſ. w. Der Diener dieſes Sacramentes iſt der Prieſter, welcher entwe-

---

72) Die römiſchen Päpſte wiſſen ſich manchmal, trotz der Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche, nicht zu helfen. Denn auf einem allgemeinen Concile wurde dieß ausgeſprochen.

73) Man ſei nun aufrichtig und geſtehe, ob die katholiſche Kirche in einer der wichtigſten Glaubenslehren mit dem Evangelium übereinſtimme. Von Schmerz über die Sünde und Vorſatz, nicht zu ſündigen, wird gehandelt, aber nicht von Sinnesänderung. Ferner kann der Menſch durch Beten, Faſten und Almoſengeben ſeine Laſter wieder gut machen, und ſelbſt dieſe guten Werke kann er ſich durch Gewinnung eines Ablaſſes vom Halſe ſchaffen.

der die gewöhnliche Macht zu absolviren hat, oder nur aus Auftrag eines Obern; die Wirkung dieses Sacramentes ist die Lossprechung von den Sünden.

Das fünfte Sacrament ist die letzte Oelung. Ihre Materie ist das durch den Bischof geweihte Olivenöl. Dieses Sacrament darf nur Kranken, deren Tod man befürchtet, ertheilt werden. Man muß die Salbung an folgenden Orten vornehmen: An den Ohren, wegen des Gehörs, an der Nase, wegen des Geruches, an dem Munde, wegen des Geschmackes oder der Rede, an den Händen, wegen der Betastung, an den Füßen, wegen des Ganges, an den Nieren, wegen der dort befindlichen Lust. Die Form dieses Sacramentes ist also: Durch diese Salbung und seine liebevollste Milde verzeihe dir der Herr, was du durch das Gesicht gefehlt hast, und so fort bei den übrigen Gliedern [74]). Der Diener aber dieses Sacramentes ist der Priester. Die Wirkung besteht in der Heilung des Gemüthes und, so weit es frommt, auch des Körpers selbst. Von diesem Sacramente spricht der selige Apostel Jakobus: Ist Jemand krank unter euch, so lasse er die Aeltesten der Kirche kommen, damit sie über ihn beten und ihn mit Oel im Namen des Herrn salben und das gläubige Gebet wird den Kranken retten und der Herr wird ihn erleichtern und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm verziehen.

Das sechste Sacrament ist die Priesterweihe. Ihre Materie sind jene Gegenstände, durch deren Uebergebung die Weihe mitgetheilt wird; so wird das Presbyterat durch die Darreichung des Kelches mit dem Weine und der Patene mit dem Brode; das Diaconat aber durch die Hingabe des Evangelienbuches; das Subdiaconat aber durch Uebergebung des leeren Kelches mit darunterliegender leerer

74) Man vergleiche meine Schrift über die Gebräuche und Segnungen der k. K.

Patene und eben so bei den übrigen durch Anweisung der zum Dienste gehörigen Gegenstände ertheilt. Die Form des Priesterthums ist folgende: Empfange die Macht das Opfer in der Kirche für die Lebenden und Todten darzubringen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Und so ist es mit den Formen der übrigen Weisen, wie sie ausführlich in dem römischen Pontificale enthalten sind. Der gewöhnliche Diener dieses Sacramentes ist der Bischof, die Wirkung ist das Wachsthum an Gnade, damit Einer ein tauglicher Diener sei.

Das siebente Sacrament ist die Ehe, denn sie ist ein Zeichen der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, zufolge dem Apostel, welcher spricht: Dieses Geheimniß ist groß, ich sage aber in Christus und in der Kirche. Die wirkende Ursache der Ehe ist die gegenseitige Einwilligung, mündlich von Gegenwärtigen ausgesprochen. Der heilsame Zweck der Ehe ist dreifach: Erstens die Erzeugung der Kinder und ihre Erziehung zur Gottesverehrung. Zweitens, die Treue, welche ein Gatte dem Andern schuldig ist. Drittens, die Unzertrennlichkeit der Ehe, weil sie die unauflösbare Verbindung Christi und der Kirche anzeigt. Obgleich es aber der Hurerei willen erlaubt ist, eine Trennung von dem Ehebette zu gestatten, so ist es doch nicht Recht, eine andere Ehe zu schließen, da das Band der gesetzlich geschlossenen Ehe ewig ist.

Sechstens geben wir ihren Gesandten jene kurze Glaubensregel, welche der seligste Athanasius verfaßte.

Siebentes das Decret der Vereinigung mit den Griechen, welches auf dem heiligen römischen Concile zu Florenz promulgirt wurde [75]).

Achtens: da unter andern auch mit den Armeniern gestritten wurde, an welchen Tagen das Fest der Verkündigung Mariä, der Geburt Johannes des Täufers und folg-

75) Dieses Decret ist das folgende.

lich auch die Geburt und Beſchneidung unſeres Herrn Jeſu Chriſti und ſeiner Darſtellung im Tempel, oder der Reinigung der ſeligen Jungfrau Maria gefeiert werden müſſe, und die Wahrheit ſich ſowohl durch die Zeugniſſe der heil. Väter, als durch die Gewohnheit der römiſchen Kirche und aller übrigen bei den Lateinern und Griechen klar herausſtellte, ſo beſchließen wir, damit keine Verſchiedenheit in ſo wichtigen Feierlichkeiten bei den Gebräuchen der Chriſten obwalte, woraus leicht Anlaß zur Störung der Liebe entſtehen könnte, ſo wie es der Wahrheit und Vernunft gemäß iſt und zufolge der Obſervanz der ganzen übrigen Welt, daß auch die Armenier das Feſt der Verkündigung Mariä am 25. März, der Geburt Johannes des Täufers am 24. Juni, der Geburt unſeres Heilandes aber den 25. December, der Beſchneidung am 1. Januar, der Erſcheinung am 6. Januar, der Darſtellung des Herrn im Tempel oder der Reinigung der Gottesgebärerin am 2. Februar feierlich begehen ſollen.

Nach allen dieſen Erklärungen nehmen die beſagten armeniſchen Geſandten in ihren, ihres Patriarchen und aller Armenier Namen dieſen heilſamen Synodalbeſchluß mit allen ſeinen Capiteln, Declarationen, Definitionen, Traditionen, Vorſchriften und Satzungen und die ganze darin beſchriebene Lehre und Alles, was der heilige apoſtoliſche Stuhl und die heilige römiſche Kirche hält und lehrt, mit aller Devotion und Unterwürfigkeit an. Auch jene Lehrer und heiligen Väter, welche die römiſche Kirche billigt, nehmen ſie ehrerbietig an. Alle Perſonen aber und was immer die römiſche Kirche verdammt und verwirft, achten auch ſie für verdammt und verwarfen, und bekennen als wahrhaft gehorſame Söhne den Verordnungen und Befehlen des apoſtoliſchen Stuhles getreulich nachzukommen.

Gegeben zu Florenz im J. 1439, den 22. November, im neunten Jahre unſeres Pontificats.

Biſchof Eugen ꝛc. [76]).

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes beſtimmen wir, daß folgende Glaubenswahrheit von allen Chriſten angenommen werde und Alle bekennen, daß der heilige Geiſt aus dem Vater und Sohne von Ewigkeit iſt, und ſeine Weſenheit und ſeine Subſiſtenz aus dem Vater und Sohne zugleich von Ewigkeit her, und wie von Einem Principe und Einem Aushauche hervorgeht. Wir erklären, daß die Aeußerung der heil. Väter und Lehrer über das Ausgehen des heil. Geiſtes aus dem Vater durch den Sohn ſo zu verſtehen ſei, daß der Sohn, nach den Griechen, zwar die Urſache, nach den Lateinern aber das Princip der Subſiſtenz des heil. Geiſtes ſei, wie der Vater. Und weil Alles, was des Vaters, der Vater ſelbſt ſeinem Eingebornen Sohne durch die Zeugung gegeben hat, außer daß er Vater ſei, ſo hat der Sohn ſelbſt eben dieſes, daß der heil. Geiſt vom Sohne ausgeht, vom Vater von Ewigkeit her, von welchem er auch von Ewigkeit gezeugt iſt. Ferner beſtimmen wir, daß die Erklärung jener Worte filioque, auf eine erlaubte und vernünftige Art dem Symbolum beigefügt worden iſt.

Ferner, daß ſowohl im ungeſäuerten als geſäuerten Waizenbrode der Leib Chriſti wahrhaft zu Stande gebracht werde; und daß die Prieſter in einem von beiden den Leib des Herrn zu Stande bringen müſſen; ein Jeder nach der Gewohnheit ſeiner Kirche, entweder der abendländiſchen oder der morgenländiſchen.

Ferner, daß, wenn die wahrhaft Bußfertigen in der Liebe Gottes geſtorben ſind, ohne doch vorher durch würdige Früchte der Buße für ihre begangenen Sünden und unterlaſſene gute Handlungen genug gethan zu haben, ihre Seelen durch reinigende Strafen nach dem Tode geläutert werden, und daß ihnen, damit ſie Erleichterung dieſer Stra-

76) Decret für Vereinigung der Griechen und Lateiner.

lich auch die Geburt und Beſchneidung unſeres
Chriſti und ſeiner Darſtellung im Tempel, oder
gung der ſeligen Jungfrau Maria gefeiert we
und die Wahrheit ſich ſowohl durch die Zeugni
Väter, als durch die Gewohnheit der römiſchen
aller übrigen bei den Lateinern und Griechen k
ſtellte, ſo beſchließen wir, damit keine Verſchied
wichtigen Feierlichkeiten bei den Gebräuchen d
obwalte, woraus leicht Anlaß zur Störung der
ſtehen könnte, ſo wie es der Wahrheit und Vern
iſt und zufolge der Obſervanz der ganzen üb
daß auch die Armenier das Feſt der Verkündig
am 25. März, der Geburt Johannes des T
24. Juni, der Geburt unſeres Heilandes aber d
cember, der Beſchneidung am 1. Januar, der
am 6. Januar, der Darſtellung des Herrn im
der Reinigung der Gottesgebärerin am 2. F
lich begehen ſollen.

Nach allen dieſen Erklärungen nehmen
armeniſchen Geſandten in ihren, ihres Patri
ler Armenier Namen dieſen heilſamen Syno
allen ſeinen Capiteln, Declarationen, Defi
tionen, Vorſchriften und Satzungen und
beſchriebene Lehre und Alles, was der h
Stuhl und die heilige römiſche Kirche hä
aller Devotion und Unterwürfigkeit an. Al
heiligen Väter, welche die römiſche Kirc
ſie ehrerbietig an. Alle Perſonen aber
römiſche Kirche verdammt und verwirft,
verdammt und verworfen, und bek
haft gehorſame Söhne den Be
Befehlen des apoſtoliſchen S
nachzukommen.

Gegeben zu Florenz im J. 143
im neunten Jahre unſeres

Das zweite Sacrament ist die Firmung. Die Materie davon ist das Chrisma das aus Oel, so reinen Schimmer des Bewußtseyns und aus Balsam, welcher den Geruch eines guten Rufes andeutet, verfertigt und von dem Bischofe geweiht wird. Die Form aber ist: Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und firmele dich mit dem Chrisma des Heiles, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der gewöhnliche Diener ist der Bischof. Und obgleich die übrigen Salbungen ein einfacher Priester verrichten kann, so darf doch diese nur ein Priester ertheilen, weil man von den Aposteln, deren Stellvertreter die Bischöfe sind, allein liest, daß sie durch Auflegung der Hände den heiligen Geist ertheilten, wie es die Lesung der Apostelgeschichte offenbar zeigt [68]). Denn da die zu Jerusalem befindlichen Apostel hörten, daß Samaria das Wort Gottes angenommen habe, sendeten sie zu ihnen den Petrus und Johannes. Als diese ankamen, beteten sie für sie, damit sie den heiligen Geist empfingen, denn er war noch auf keinen von ihnen herniedergekommen, sondern sie waren nur im Namen unseres Herrn Jesu getauft. Hierauf legten sie ihnen die Hände auf, und sie empfingen den heiligen Geist. Statt dieser Händeauflegung, wird nun in der Kirche die Firmung ertheilt [69]). Man liest jedoch zuweilen, daß durch Dispensation des apostolischen Stuhles aus vernünftigen und dringenden Gründen ein einfacher Priester mit Chrisma, vom Bischofe verfertigt, dieses Sacrament der Firmung verwaltet habe. Die Wirkung dieses Sacramentes aber ist, daß darin der heilige Geist zur Stärkung ertheilt wird, wie er den Aposteln am Pfingsttage gegeben wurde, damit nämlich der Christ herzhaft den Namen Christi bekennen möge. Deßwegen wird

---

68) Ein längst widerlegter Irrthum. Vgl. meine Rechtfertigschr.

69) Woher mag die Kirche diese Befugniß haben?

er Confirmand auf der Stirne, wo der Sitz der Schamaftigkeit ist, gesalbt, damit er nicht erröthe, Christi Namen u bekennen, und vorzüglich sein Kreuz, welches, dem Apokel zufolge, den Juden ein Aergerniß, den Heiden aber eine Thorheit ist, weßhalb er auch mit dem Zeichen des Kreuzes ezeichnet wird.

Das dritte ist das Sacrament des Abendmahls, dessen Materie Waizenbrod und Wein von der Rebe ist, dem man or der Consecration ein klein wenig Wasser beimischen muß. Das Wasser aber wird deßwegen beigemischt [70]), weil nach dem Zeugnisse der heiligen Väter und Lehrer er Kirche Christus selbst dieses Sacrament in Wein, der mit Wasser vermischt war, einsetzte; und dann weil es der Vorstellung des Leidens unseres Herrn entspricht. Denn er selige Papst Alexander, der fünfte nach dem heil. Petus [71]) sagt: Bei den sacramentalischen Opferungen, welche während des Meßopfers dem Herrn dargebracht werden, soll man nur Brod und Wein mit Wasser vermischt, als Opfer darbringen. Denn es darf in dem Kelche des Herrn weder Wein, noch Wasser allein, sondern Beides vermischt geopfert werden, weil man liest, daß Wasser und Blut aus der Seite Christi hervorgeflossen ist. Dann auch, weil es der Bezeichnung der Wirkung dieses Sacramentes entspricht, welche die Vereinigung des Christenvolkes mit

---

70) Alexander I. hat die Mischung des Weines mit Wasser im Abendmahle festgesetzt (Dist. 2. de consecr.), das Concil v. Trient (Sess. XXII. c. 8.) erklärt sie gleichfalls für nothwendig. Justin spricht wohl davon (Apolog. II. pro Christ.), sowie Irenäus (Lib. I. c. 9.), weil es im Morgenlande überhaupt nicht Sitte ist, ungemischten Wein zu trinken; allein, daraus folgt noch kein Gesetz, um so weniger, als die Schrift Nichts hierüber ausgesprochen hat, auch war diese Sitte nicht in der griechischen Kirche gewöhnlich. Cf. Durand. IV. c. 42. Lombard. IV. sent. dist. 11. Lit. H.

71) Der vorhin Erwähnte.

Christus ist. Denn das Wasser bezeichnet das Volk, nach dem Worte der Apokalypse: Viele Wasser viele Völker. Und Papst Julius II. nach dem seligen Sylvester sagt: Der Kelch des Herrn muß nach der Vorschrift der Canones mit Wein, so mit Wasser vermischt ist, geopfert werden, weil wir sehen, daß unter Wasser das Volk verstanden, unter Wein aber das Blut Christi dargestellt werde. Wenn also im Kelche Wein und Wasser vermischt wird, wird das Volk mit Christus vereinigt, und die Gläubigen werden mit dem, an welchen sie glauben, verbunden und verknüpft. Da also sowohl die heilige römische Kirche, von den heiligen Aposteln Petrus und Paulus belehrt, als auch alle übrigen Kirchen der Lateiner und Griechen, in welchen die Lichter aller Heiligkeit und Gelehrsamkeit geleuchtet haben, von Anbeginn der sich gestaltenden Kirche es so beobachtet haben und noch jetzt beobachten, so scheint es sehr ungeeignet, daß irgend eine andere Landschaft von dieser allgemeinen und vernünftigen Gewohnheit abweiche. Wir beschließen also, daß auch die Armenier sich nach der ganzen christlichen Welt richten, und ihre Priester bei der Opferung des Kelches etwas Wasser dem Weine beimischen. Die Form dieses Sacramentes sind die Worte des Heilandes, wodurch er dieses Sacrament verrichtete. Denn der Priester, welcher in der Person Christi spricht, vollendet dieses Sacrament. Denn eben durch die Kraft der Worte wird die Substanz des Brodes in den Leib Christi und die Substanz des Weines in Blut verwandelt, jedoch so, daß der ganze Christus unter der Gestalt des Brodes und der ganze unter der Gestalt des Weines und auch unter einem jeden Theile der consecrirten Hostie und des consecrirten Weines ganz zugegen ist, sobald die Theilung geschah. Die Wirkung dieses Sacramentes, die es in der Seele des Würdigempfahgenden hervorbringt, ist die Vereinigung des Menschen mit Christus. Wie aber durch die Gnade der Mensch mit Christus Ein

Leib

Leib wird, und vereint mit seinen Gliedern, so folgt auch, daß durch dieses Sacrament in den Würdigempfangenden die Gnade zunimmt und jede Wirkung, die eine materielle Speise und materieller Trank in Hinsicht auf das Körperleben durch Erhaltung, Wachsthum, Wiederherstellung und Erquickung hervorbringt, erzielt auch dieses Sacrament in Betracht des geistigen Lebens, in welchem wir das dankbare Andenken (wie Papst Urban sagt) an unsern Heiland erneuern, vom Bösen abgezogen, im Guten bestärkt werden und an Tugenden und Gnaden wachsen.

Das vierte Sacrament ist die Buße. Ihre Materie scheinen [72]) die Bußacte zu seyn, welche in drei Theile zerfallen. Der erste ist die Zerknirschung des Herzens, wozu gehört, daß der Sünder Schmerz empfinde über die begangene Sünde mit dem Vorsatze, fernerhin nicht mehr zu sündigen. Der zweite ist das mündliche Bekenntniß. Hiezu gehört, daß er alle Sünden, deren er sich erinnern kann, seinem Priester vollständig beichte. Der dritte ist die Genugthuung für die Sünden, je nachdem es der Priester für gut findet, die durch Gebet, Fasten und Almosengeben vollbracht wird [73]). Die Form dieses Sacramentes aber sind die Absolutions-Worte, welche der Priester ausspricht, da er sagt: Ich spreche dich los u. s. w. Der Diener dieses Sacramentes ist der Priester, welcher entwe-

---

72) Die römischen Päpste wissen sich manchmal, trotz der Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche, nicht zu helfen. Denn auf einem allgemeinen Concile wurde dieß ausgesprochen.

73) Man sei nun aufrichtig und gestehe, ob die katholische Kirche in einer der wichtigsten Glaubenslehren mit dem Evangelium übereinstimme. Von Schmerz über die Sünde und Vorsatz, nicht zu sündigen, wird gehandelt, aber nicht von Sinnesänderung. Ferner kann der Mensch durch Beten, Fasten und Almosengeben seine Laster wieder gut machen, und selbst diese guten Werke kann er sich durch Gewinnung eines Ablasses vom Halse schaffen.

der die gewöhnliche Macht zu absolviren hat, oder nur aus Auftrag eines Obern; die Wirkung dieses Sacramentes ist die Lossprechung von den Sünden.

Das fünfte Sacrament ist die letzte Oelung. Ihre Materie ist das durch den Bischof geweihte Olivenöl. Dieses Sacrament darf nur Kranken, deren Tod man befürchtet, ertheilt werden. Man muß die Salbung an folgenden Orten vornehmen: An den Ohren, wegen des Gehörs, an der Nase, wegen des Geruches, an dem Munde, wegen des Geschmackes oder der Rede, an den Händen, wegen der Betastung, an den Füßen, wegen des Ganges, an den Nieren, wegen der dort befindlichen Lust. Die Form dieses Sacramentes ist also: Durch diese Salbung und seine liebevollste Milde verzeihe dir der Herr, was du durch das Gesicht gefehlt hast, und so fort bei den übrigen Gliedern [74]). Der Diener aber dieses Sacramentes ist der Priester. Die Wirkung besteht in der Heilung des Gemüthes und, so weit es frommt, auch des Körpers selbst. Von diesem Sacramente spricht der selige Apostel Jakobus: Ist Jemand krank unter euch, so lasse er die Aeltesten der Kirche kommen, damit sie über ihn beten und ihn mit Oel im Namen des Herrn salben und das gläubige Gebet wird den Kranken retten und der Herr wird ihn erleichtern und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm verziehen.

Das sechste Sacrament ist die Priesterweihe. Ihre Materie sind jene Gegenstände, durch deren Uebergebung die Weihe mitgetheilt wird; so wird das Presbyterat durch die Darreichung des Kelches mit dem Weine und der Patene mit dem Brode; das Diaconat aber durch die Hingabe des Evangelienbuches; das Subdiaconat aber durch Uebergebung des leeren Kelches mit darunterliegender leerer

74) Man vergleiche meine Schrift über die Gebräuche und Segnungen der k. K.

Patene und eben so bei den übrigen durch Anweisung der zum Dienste gehörigen Gegenstände ertheilt. Die Form des Priesterthums ist folgende: Empfange die Macht das Opfer in der Kirche für die Lebenden und Todten darzubringen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Und so ist es mit den Formen der übrigen Weisen, wie sie ausführlich in dem römischen Pontificale enthalten sind. Der gewöhnliche Diener dieses Sacramentes ist der Bischof, die Wirkung ist das Wachsthum an Gnade, damit Einer ein tauglicher Diener sei.

Das siebente Sacrament ist die Ehe, denn sie ist ein Zeichen der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, zufolge dem Apostel, welcher spricht: Dieses Geheimniß ist groß, ich sage aber in Christus und in der Kirche. Die wirkende Ursache der Ehe ist die gegenseitige Einwilligung, mündlich von Gegenwärtigen ausgesprochen. Der heilsame Zweck der Ehe ist dreifach: Erstens die Erzeugung der Kinder und ihre Erziehung zur Gottesverehrung. Zweitens, die Treue, welche ein Gatte dem Andern schuldig ist. Drittens, die Unzertrennlichkeit der Ehe, weil sie die unauflösbare Verbindung Christi und der Kirchr anzeigt. Obgleich es aber der Hurerei willen erlaubt ist, eine Trennung von dem Ehebette zu gestatten, so ist es doch nicht Recht, eine andere Ehe zu schließen, da das Band der gesetzlich geschlossenen Ehe ewig ist.

Sechstens geben wir ihren Gesandten jene kurze Glaubensregel, welche der seligste Athanasius verfaßte.

Siebentes das Decret der Vereinigung mit den Griechen, welches auf dem heiligen römischen Concile zu Florenz promulgirt wurde [75]).

Achtens: da unter andern auch mit den Armeniern gestritten wurde, an welchen Tagen das Fest der Verkündigung Mariä, der Geburt Johannes des Täufers und folg-

75) Dieses Decret ist das folgende.

lich auch die Geburt und Beſchneidung unſeres Herrn Jeſu Chriſti und ſeiner Darſtellung im Tempel, oder der Reinigung der ſeligen Jungfrau Maria gefeiert werden müſſe, und die Wahrheit ſich ſowohl durch die Zeugniſſe der heil. Väter, als durch die Gewohnheit der römiſchen Kirche und aller übrigen bei den Lateinern und Griechen klar herausſtellte, ſo beſchließen wir, damit keine Verſchiedenheit in ſo wichtigen Feierlichkeiten bei den Gebräuchen der Chriſten obwalte, woraus leicht Anlaß zur Störung der Liebe entſtehen könnte, ſo wie es der Wahrheit und Vernunft gemäß iſt und zufolge der Obſervanz der ganzen übrigen Welt, daß auch die Armenier das Feſt der Verkündigung Mariä am 25. März, der Geburt Johannes des Täufers am 24. Juni, der Geburt unſeres Heilandes aber den 25. December, der Beſchneidung am 1. Januar, der Erſcheinung am 6. Januar, der Darſtellung des Herrn im Tempel oder der Reinigung der Gottesgebärerin am 2. Februar feierlich begehen ſollen.

Nach allen dieſen Erklärungen nehmen die beſagten armeniſchen Geſandten in ihren, ihres Patriarchen und aller Armenier Namen dieſen heilſamen Synodalbeſchluß mit allen ſeinen Capiteln, Declarationen, Definitionen, Traditionen, Vorſchriften und Satzungen und die ganze darin beſchriebene Lehre und Alles, was der heilige apoſtoliſche Stuhl und die heilige römiſche Kirche hält und lehrt, mit aller Devotion und Unterwürfigkeit an. Auch jene Lehrer und heiligen Väter, welche die römiſche Kirche billigt, nehmen ſie ehrerbietig an. Alle Perſonen aber und was immer die römiſche Kirche verdammt und verwirft, achten auch ſie für verdammt und verwarfen, und bekennen als wahrhaft gehorſame Söhne den Verordnungen und Befehlen des apoſtoliſchen Stuhles getreulich nachzukommen.

Gegeben zu Florenz im J. 1439, den 22. November, im neunten Jahre unſeres Pontificats.

Bischof Eugen ꝛc. [76]).

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes bestimmen wir, daß folgende Glaubenswahrheit von allen Christen angenommen werde und Alle bekennen, daß der heilige Geist aus dem Vater und Sohne von Ewigkeit ist, und seine Wesenheit und seine Subsistenz aus dem Vater und Sohne zugleich von Ewigkeit her, und wie von Einem Principe und Einem Aushauche hervorgeht. Wir erklären, daß die Aeußerung der heil. Väter und Lehrer über das Ausgehen des heil. Geistes aus dem Vater durch den Sohn so zu verstehen sei, daß der Sohn, nach den Griechen, zwar die Ursache, nach den Lateinern aber das Princip der Subsistenz des heil. Geistes sei, wie der Vater. Und weil Alles, was des Vaters, der Vater selbst seinem Eingebornen Sohne durch die Zeugung gegeben hat, außer daß er Vater sei, so hat der Sohn selbst eben dieses, daß der heil. Geist vom Sohne ausgeht, vom Vater von Ewigkeit her, von welchem er auch von Ewigkeit gezeugt ist. Ferner bestimmen wir, daß die Erklärung jener Worte filioque, auf eine erlaubte und vernünftige Art dem Symbolum beigefügt worden ist.

Ferner, daß sowohl im ungesäuerten als gesäuerten Waizenbrode der Leib Christi wahrhaft zu Stande gebracht werde; und daß die Priester in einem von beiden den Leib des Herrn zu Stande bringen müssen; ein Jeder nach der Gewohnheit seiner Kirche, entweder der abendländischen oder der morgenländischen.

Ferner, daß, wenn die wahrhaft Bußfertigen in der Liebe Gottes gestorben sind, ohne doch vorher durch würdige Früchte der Buße für ihre begangenen Sünden und unterlassene gute Handlungen genug gethan zu haben, ihre Seelen durch reinigende Strafen nach dem Tode geläutert werden, und daß ihnen, damit sie Erleichterung dieser Stra-

76) Decret für Vereinigung der Griechen und Lateiner.

sen erlangen, der Beistand der noch lebenden Gläubigen, nämlich die Meßopfer, Gebete, Almosen und andere solche Werke der Gottseligkeit, welche von den Gläubigen für andere Gläubige nach den Vorschriften der Kirche verrichtet werden, zu Statten kommen;

daß die Seelen derjenigen, welche nach der Taufe von keiner Sünde befleckt worden sind, oder diejenigen, welche, nachdem sie sich solche Befleckungen zugezogen haben, entweder in ihren Körpern, oder, nachdem sie dieselben abgelegt, gereinigt worden sind, sogleich in den Himmel aufgenommen werden, und ganz rein den Einen und Dreieinigen Gott, wie er ist, anschauen; doch Einer vollkommener als der Andere, so wie sie durch ihre Handlungen dessen würdig geworden sind;

daß aber die Seelen derer, welche in einer wirklichen Todsünde oder in der bloßen Erbsünde sterben, sogleich in die Hölle fahren [77]), doch sehr verschiedene Strafen daselbst leiden.

Eben so bestimmen wir, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Hoheprieſter in der ganzen Welt den ersten Rang oder Primat behaupte; daß dieser der Nachfolger des heil. Petrus, des Fürsten der Apostel, der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen sei, und daß ihm in dem seligen Petrus von unserem Herrn Jesus Christus Vollmacht, die katholische Kirche zu weiden und zu regieren, übergeben worden sei; wie solches in den Verhandlungen der ökumenischen Synoden und in den heiligen Kirchengesetzen enthalten ist [78]).

---

77) Die Verdammung der ungetauften Kinder ist also eine Glaubenswahrheit der katholischen Kirche, wie dieses auch der in der Geschichte der Dogmen und in den Kirchenvätern sehr erfahrne Petau (Lib. IX. c. 11. theol. dogm. p. 354. T. I. ed. Venet. 1757.) ausführlich zeigt.

78) Convenientes enim Latini et Graeci in hac sacrosancta Oecu-

Wir erneuern auch die in eben dieſen Geſetzen beſtä-
igte Ordnung der übrigen Patriarchen, ſo daß der Konſtan-

---

menica Synodo, magno studio invicem usi sunt, ut inter alia etiam articulus ille de divina Spiritus sancti processione, summa cum diligentia et assidua inquisitione discuteretur. Prolatis verò testimoniis ex divinis scripturis, plurimisque auctoritatibus sanctorum Doctorum orientalium et occidentalium, aliquibus quidem ex Patre et Filio, quibusdam verò ex Patre, Filium procedere dicentibus Spiritum sanctum, et eamdem intelligentiam aspicientibus omnibus diversis vocabulis, Graeci quidem asseruerunt quòd id quod dicunt Spiritum sanctum ex Patre procedere, non hac mente proferunt, ut excludant Filium, sed quia eis videbatur, ut ajunt, Latinos asserere Spiritum sanctum ex Patre et Filio procedere tamquam ex duobus principiis, et duabus spirationibus, ideò abstinuerunt à dicendo, quòd Spiritus sanctus â Patre procedat et Filio. Latini verò affirmaverunt non se hac mente dicere Spiritum sanctum ex Patre, Filioque procedere, ut excludant Patrem, quin sit fons atque principium totius Deitatis, Filii scilicet, ac Spiritus sancti, aut quòd id quod Spiritus sanctus procedit ex Filio, Filius á Patre, non habeat, sive quòd duo ponant principia, seu duas spirationes; sed unum tantùm asserant esse principium, unicámque spirationem Spiritus sancti, prout hactenus asseruerunt. Et cum ex his omnibus unus et idem eliciatur veritatis sensus, tandem in infrascriptam, et sanctam Deo amabilem eodem sensu eademque mente unionem unanimiter concordarunt et consenserunt.

In nomine igitur sanctae Trinitatis, Patris, et Filii, et Spiritus sancti, hoc sacro universali approbante Florentino Concilio, definimus, ut haec fidei veritas ab omnibus Christianis credatur et suscipiatur, sicque omnes profiteantur.

Quod Spiritus sanctus ex Patre, et Filio aeternaliter est, et essentiam suam, suúmque esse subsistens habet ex Patre simul et Filio aeternaliter, tamquam ab uno principio, et unica spiratione procedit. Declarantes quòd id quod sancti Doctores, et Patres dicunt ex Patre per Filium procedere Spiritum sanctum, ad hanc intelligentiam tendit, ut per hoc significetur Filium quoque esse secundùm Graecos quidem causam, secundum Latinos verò, principium subsistentiae Spiritus

tinopolitaniſche der zweite nach dem römiſchen ſeyn und darauf der von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem

---

sancti sicut et Patrem. Et quoniam omnia quae Patris sunt, Pater ipse unigenito Filio suo gignendo dedit, praeter esse Patrem, hoc ipsum quod Spiritus sanctus procedit ex Filio, ipse Filius à Patre aeternaliter genitus est. Definimus insuper explicationem verborum illorum, Filióque veritatis declarandae gratia, imminente tunc necessitate, licitè, ac rationabiliter Symbolo fuisse appositam.

Item in azymo sive fermentato pane triticeo Corpus CHRISTI veraciter confici: Sacerdotesque in altero ipsorum Domini corpus conficere debere, unumquemque scilicet juxta suae Ecclesiae sive Occidentalis sive Orientalis consuetudinem.

Item, si verè poenitentes in Dei charitate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de commissis satisfecerint, et omissis, eorum animas poenis purgatorii post mortem purgari: et ut à poenis hujusmodi releventur, et prodesse eis fidelium vivorum suffragia, Missarum scilicet sacrificia, orationes, et eleemosynas, et alia pietatis officia, quae à fidelibus pro aliis fidelibus fieri consueverunt secundùm Ecclesiae instituta.

Illorumque animas, qui post baptisma susceptum nullam omninò peccati maculam incurrerunt, illas etiam, quae post contractam peccati maculam, vel in suis corporibus, vel eisdem exutae corporibus (prout superiùs dictum est) sunt purgatae, in coelum mox recipi, et intueri clarè ipsum Deum trinum, unum, sicuti est pro meritorum tamen diversitate aliam alia profectius.

Illorum autem animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in Infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas.

Item, definimus: Sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri Principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem, ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro, pascendi, regendi, ac gubernandi universalem Ecclesiam à D. N. JESU CHRISTO plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis

)lgen ſollen, unbeſchadet der Privilegien und Vorrechte nes Jeden.

Gegeben zu Florenz, den 4. Juli 1439, im neunten ahre unſeres Pontificats.

Biſchof Eugen ꝛc. [79]).

Die heilige römiſche Kirche, auf den Ausſpruch unſeres)errn und Erlöſers gegründet, glaubt, bekennt und lehrt eſtiglich [80]): Einen wahren Gott, allmächtig, unveränder-

---

oecumenicorum concilliorum, et in sacris Canonibus continetur.

Renovantes insuper ordinem traditum in Canonibus caeterorum venerabilium Patriarcharum, ut Patriarcha Constantinopolitanus secundus sit post sanctissimum Romanum Pontificem, tertius vero Alexandrinus, quartus autem Antiochenus, et quintus Hierosolymitanus, salvis videlicet omnibus privilegiis, et juribus eorum. T. I. p. 886 sq.

79) Vereinigung der Jakobiten mit der römiſchen Kirche.

80) Inprimis igitur Sacramenta Romana Ecclesia, Domini et Salvatoris nostri voce fundata, firmiter credit, profitetur, et praedicat: Unum verum Deum, Omnipotentem, incommutabilem, et aeternum, Patrem, et Filium, et Spiritum Sanctum, unum in essentia, trinum in personis. Patrem ingenitum; Filium ex Patre genitum; Spiritum sanctum ex Patre Filióque procedentem. Patrem non esse Filium aut Spiritum sanctum, Filium non esse Patrem aut Spiritum sanctum: Spiritum sanctum non esse Patrem aut Filium; sed Pater tantùm Pater est; et Filius tantùm Filius est; et Spiritus sanctus tantùm Spiritus sanctus est. Solus Pater de substantia sua genuit Filium; solus Filius de solo Patre est genitus; solus Spiritus sanctus simul de Patre procedit, et Filio. Et tres personae sunt unus Deus, et non tres Dii, quia trium est una substantia, una essentia, una natura, una divinitas, una immensitas, una aeternitas, omniáque sunt unum, ubi non obviat relationis oppositio. Propter hanc unitatem Pater est totus in Filio, totus in Spiritu sancto; Spiritus sanctus totus est in Patre, totus in Filio. Nullus alium, aut praecedit aeternitate, aut excedit,

lich und ewig, Vater, Sohn und heiliger Geiſt, Eins in der Weſenheit, dreifach in Perſonen; den Vater ungezeugt,

---

magnitudine, aut superat potestate. Aeternum quippe, et sine initio est, quòd Filius de Patre extitit; ac aeternum, ac sine initio est, quod Spiritus sanctus de Patre Filióque procedit. Pater quicquid est, aut habet, non habet ab alio, sed ex se, et est principium sine principio. Filius quicquid est, aut habet, habet à Patre, et est principium de principio. Spiritus sanctus quicquid est, aut habet, habet à Patre simul et Filio. Sed Pater et Filius non duo principia Spiritus sancti, sed unum principium, sicut Pater, et Filius, et Spiritus sanctus non tria principia creaturae, sed unum principium.

Quoscumque ergo adversa et contraria sentientes, damnat, reprobat, et anathematizat, et à Christi corpore, quod est Ecclesia, alienos esse denunciat. Hinc damnat Sabellium personas confundentem, et ipsorum distinctionem realem penitùs auferentem. Damnat Arrianos, Eunomianos, Macedonianos, solum Patrem Deum verum esse dicentes, Filium autem, et Spiritum sanctum in creaturarum ordine collocantes. Damnat et quoscumque alios, gradus seu inaequalitatem in Trinitate facientes.

Firmissimè credit, profitetur, et praedicat, unum verum Deum, Patrem, et Filium, et Spiritum sanctum esse omnium visibilium et invisibilium Creatorem, qui quando voluit, bonitate sua universas tàm spirituales, quàm corporales condidit creaturas, bonas quidem, quia à summo bono factae sunt, sed mutabiles, quia de nihilo factae sunt, nullámque mali asserit esse naturam, quia omnis natura, in quantum natura est, bona est. Unum atque eumdem Deum veteris et novi testamenti, hoc est legis et Prophetarum atque Evangelii profitetur auctorem, quoniam eodem Spiritu sancto inspirante, utriusque testamenti Sancti locuti sunt, quorum libros suscipit, et veneratur, qui titulis sequentibus continentur. Quinque Moysis, id est Genesi, Exodo, Levitico, Numeris, Deuteronomio, Josue, Judicum, Ruth; Quatuor Regum: Duobus Paralipomenon; Esdra. Nehemia, Tobia, Judith, Hester, Job, Psalmis David, Parabolis, Ecclesiaste, Canticis Canticorum, Sapientia, Ecclesiastico, Isaja, Jeremia, Baruch, Ezechiele, Daniele; Duodecim Prophetis minoribus, id est Osea, Joële,

en Sohn aus dem Vater entſproſſen, den heiligen Geiſt us dem Vater und Sohne hervorgehend. Der Vater iſt

---

Amos, Abdia, Jona, Micha, Nahum, Habacuc, Sophonia, Aggeo, Zacharia, Malachia; Duobus Machabaeorum; Quatuor Evangeliis, Matthaei, Marci, Lucae, Joannis; Quatuordecim Epistolis Pauli, ad Romanos, duabus ad Corinthios, ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses; Duabus ad Thessalonicenses, ad Colossenses; Duabus ad Timotheum, ad Titum, ad Philemonem, ad Hebreos; Petri duabus; Tribus Joannis; Una Jacobi; Una Judae; Actibus Apostolorum, et Apocalypsi Joannis.

Propterèa Manichaeorum anathematizat insaniam, qui dŭo prima principia posuerunt, unum visibilium, aliud invisibilium, et alium novi testamenti Deum, alium veteris esse Deum dixerunt.

Firmiter credit, profitetur, et praedicat, unam ex Trinitate personam, verum Deum, Dei Filium, ex Patre genitum, Patri consubstantialem, et coaeternum in plenitudine temporis, quam divini consilii inscrutabilis altitudo disposuit, propter salutem humani generis, veram hominis integrámque naturam ex immaculato utero MARIAE Virginis assumpsisse, et sibi in unitatem personae copulasse, tanta unitate, ut quicquid ibi Dei est, non sit ab homine separatum, et quicquid est hominis, non sit à Deitate divisum, sitque unus et idem, indivisus, utraque natura in suis proprietatibus permanente Deus, et Homo, Dei Filius, et hominis filius, aequalis Patri secundùm divinitatem, minor patre secundùm humanitatem. Immortalis, et aeternus, ex natura divinitatis; passibilis et temporalis ex conditione assumptae humanitatis.

Firmiter credit, profitetur, et praedicat, Dei Filium in assumpta humanitate ex Virgine verè natum, verè passum, verè mortuum, et sepultum, verè ex mortuis resurrexisse, in Coelum ascendisse, sedereque ad dexteram Patris, et venturum in fine saeculorum, ad vivos mortuósque judicandos.

Anathematizat autem, execratur, et damnat omnem haeresin contraria sapientem. Et primò damnat Ebionem, Cherintum, Marcionem, Paulum Samosatenum, Photinum, omnésque similiter blasphemantes, qui percipere non valentes unionem personalem humanitatis ad Verbum, JESUM CHRISTUM

nicht der Sohn oder der heilige Geiſt, der Sohn nicht der Vater oder heilige Geiſt, der heilige Geiſt nicht der Vater

---

Dominum nostrum, verum Deum esse negaverunt, ipsum purum hominem confitentes, qui divinae gratiae participatione majori, quam sanctioris vitae meritò suscepisset, divinus homo diceretur. Anathematizat etiam Manichaeum cùm sectatoribus suis, qui Dei Filium, non verum corpus, sed phantasticum sumpsisse somniantes, humanitatis in Christo veritatem penitùs substulerunt. Necnon Valentinum asserentem, Dei Filium nihil de Virgine matre coepisse, sed corpus coeleste sumpsisse, atque ita transiisse per uterum Virginis, sicut per aquaeductum defluens aqua transcurrit. Arium etiam, qui asserens corpus ex Virgine assumptum anima caruisse, voluit loco animae fuisse Deitatem. Apollinarem quoque, qui solam posuit animam sentivam, sed Deitatem verbi, vicem rationalis animae tenuisse voluit. Anathematizat etiam Theodorum Mopsuestenum, atque Nestorium, asserentes, humanitatem Dei Filio unitam esse per gratiam, et ob id duas esse in Christo personas, sicut duas fatentur esse naturas, cùm intelligere non valerent, unionem humanitatis ad Verbum hypostaticam extitisse, et propterea negarent Verbi subsistentiam accepisse; nam secundùm hanc blasphemiam, non Verbum caro factum est, sed Verbum per gratiam habitavit in carne, hoc est, non Dei Filius homo factus est, sed magis Dei Filius habitavit in homine. Anathematizat etiam, execratur, et damnat Eutychem Archimandritam, qui cùm intelligeret, juxta Nestorii blasphemiam veritatem incarnationis excludi, et propterea oportere, quòd ita Dei Verbo unita esset humanitas, ut Deitatis et humanitatis una esset, eadémque persona, ac etiam capere non posset, stante pluralitate naturarum unitatem personae, sicut Deitatis et humanitatis, in Christo unam posuit esse personam, ita unam asseruit esse naturam, volens ante unionem qualitatem fuisse naturarum, sed in unam naturam in assumptione transiise, maxima blasphemia, et impietate concedens, aut humanitatem in Deitatem, aut Deitatem in humanitatem esse conversam. Anathematizat etiam, execratur, et damnat Macharium Antiochenum, omnésque similia sapientes, qui licèt verè de naturarum qualitate, et personae unitate sentiret, tamen circa Christi operationes enormiter oberravit, dicens in

Patene und eben so bei den übrigen durch Anweisung der zum Dienste gehörigen Gegenstände ertheilt. Die Form des Priesterthums ist folgende: Empfange die Macht das Opfer in der Kirche für die Lebenden und Todten darzubringen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Und so ist es mit den Formen der übrigen Weisen, wie sie ausführlich in dem römischen Pontificale enthalten sind. Der gewöhnliche Diener dieses Sacramentes ist der Bischof, die Wirkung ist das Wachsthum an Gnade, damit Einer ein tauglicher Diener sei.

Das siebente Sacrament ist die Ehe, denn sie ist ein Zeichen der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, zufolge dem Apostel, welcher spricht: Dieses Geheimniß ist groß, ich sage aber in Christus und in der Kirche. Die wirkende Ursache der Ehe ist die gegenseitige Einwilligung, mündlich von Gegenwärtigen ausgesprochen. Der heilsame Zweck der Ehe ist dreifach: Erstens die Erzeugung der Kinder und ihre Erziehung zur Gottesverehrung. Zweitens, die Treue, welche ein Gatte dem Andern schuldig ist. Drittens, die Unzertrennlichkeit der Ehe, weil sie die unauflösbare Verbindung Christi und der Kirchr anzeigt. Obgleich es aber der Hurerei willen erlaubt ist, eine Trennung von dem Ehebette zu gestatten, so ist es doch nicht Recht, eine andere Ehe zu schließen, da das Band der gesetzlich geschlossenen Ehe ewig ist.

Sechstens geben wir ihren Gesandten jene kurze Glaubensregel, welche der seligste Athanasius verfaßte.

Siebentes das Decret der Vereinigung mit den Griechen, welches auf dem heiligen römischen Concile zu Florenz promulgirt wurde [75]).

Achtens: da unter andern auch mit den Armeniern gestritten wurde, an welchen Tagen das Fest der Verkündigung Mariä, der Geburt Johannes des Täufers und folg-

75) Dieses Decret ist das folgende.

Vater allein hat von ſeiner Subſtanz den Sohn gezeugt, der Sohn allein iſt von dem Vater gezeugt; der heilige

---

sacramentum baptismi, per quod eripiuntur à Diaboli dominatu, et in Dei Filios adoptantur, admonet, non esse per quadraginta, aut octuaginta dies, seu aliud tempus juxta quorumdam observantiam, sacrum baptisma differendum, sed quamprimum commodè fieri potest, debere conferri, ita tamen quòd mortis imminente periculo, mox sine ulla dilatione baptizentur, etiam per laicum, vel mulierem, in forma Ecclesiae, si desit Sacerdos, quemadmodum in decreto Armenorum plenius continetur.

Firmiter credit, profitetur et praedicat, omnem creaturam Dei bonam, nihilque recipiendum quod cum gratiarum actione percipitur, quia juxta verbum Domini, non quod intrat in os coinquinat hominem; illàmque Mosaïcae legis ciborum mundorum, et immundorum differentiam, ad caeremoniala asserit pertinere, quae surgente Evangelio transierunt, et efficacia esse disierunt. Illam etiam Apostolorum prohibitionem, ab immolatis simulacrorum, et sanguine, et suffocato, dicit, illi tempori congruisse, quo ex Judaeis atque Gentilibus, qui anteà diversis caeremoniis, moribúsque vivebant, una surgebat Ecclesia, ut cum Judaeis etiam Gentiles aliquid communiter observarent, et in unum Dei cultum, fidémque conveniendi praeberetur occasio, et dissensionis materia tolleretur, cum Judaeis propter antiquam consuetudinem sanguis et suffocatum abomniabilia viderentur, et esu immolaticii poterant arbitrari Gentiles ad idolatriam redituros, ubi autem eo usque propagata est Christiana religio, ut nullus in ea Judaeus carnalis appareat, sed omnes ad Ecclesiam transeuntes, in eosdem ritus Evangelii caeremoniásque conveniant, credentes omnia munda mundis, illius Apostolicae prohibitionis causa cessante, etiam cessavit effectus. Nullam itaque cibi naturam condemnandam esse denunciat, quam societas admittit humana, nec inter animalia discerni, dum per quemcumque sive verum, sive mulierem, et quocumque genere mortis intereant, quamvis pro salute corporis, pro virtutis exercitio, pro regulari, et Ecclesiastica disciplina, possint et debeant multa non negata dimitti, quia juxta Apostolum omnia licent, sed non omnia expediunt.

Firmiter credit, profitetur, et praedicat, nullos intra Ca-

Bischof Eugen ꝛc. [76]).

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes bestimmen wir, daß folgende Glaubenswahrheit von allen Christen angenommen werde und Alle bekennen, daß der heilige Geist aus dem Vater und Sohne von Ewigkeit ist, und seine Wesenheit und seine Subsistenz aus dem Vater und Sohne zugleich von Ewigkeit her, und wie von Einem Principe und Einem Aushauche hervorgeht. Wir erklären, daß die Aeußerung der heil. Väter und Lehrer über das Ausgehen des heil. Geistes aus dem Vater durch den Sohn so zu verstehen sei, daß der Sohn, nach den Griechen, zwar die Ursache, nach den Lateinern aber das Princip der Subsistenz des heil. Geistes sei, wie der Vater. Und weil Alles, was des Vaters, der Vater selbst seinem Eingebornen Sohne durch die Zeugung gegeben hat, außer daß er Vater sei, so hat der Sohn selbst eben dieses, daß der heil. Geist vom Sohne ausgeht, vom Vater von Ewigkeit her, von welchem er auch von Ewigkeit gezeugt ist. Ferner bestimmen wir, daß die Erklärung jener Worte filioque, auf eine erlaubte und vernünftige Art dem Symbolum beigefügt worden ist.

Ferner, daß sowohl im ungesäuerten als gesäuerten Waizenbrode der Leib Christi wahrhaft zu Stande gebracht werde; und daß die Priester in einem von beiden den Leib des Herrn zu Stande bringen müssen; ein Jeder nach der Gewohnheit seiner Kirche, entweder der abendländischen oder der morgenländischen.

Ferner, daß, wenn die wahrhaft Bußfertigen in der Liebe Gottes gestorben sind, ohne doch vorher durch würdige Früchte der Buße für ihre begangenen Sünden und unterlassene gute Handlungen genug gethan zu haben, ihre Seelen durch reinigende Strafen nach dem Tode geläutert werden, und daß ihnen, damit sie Erleichterung dieser Stra-

76) Decret für Vereinigung der Griechen und Lateiner.

sen erlangen, der Beistand der noch lebenden Gläubigen, nämlich die Meßopfer, Gebete, Almosen und andere solche Werke der Gottseligkeit, welche von den Gläubigen für andere Gläubige nach den Vorschriften der Kirche verrichtet werden, zu Statten kommen;

daß die Seelen derjenigen, welche nach der Taufe von keiner Sünde befleckt worden sind, oder diejenigen, welche, nachdem sie sich solche Befleckungen zugezogen haben, entweder in ihren Körpern, oder, nachdem sie dieselben abgelegt, gereinigt worden sind, sogleich in den Himmel aufgenommen werden, und ganz rein den Einen und Dreieinigen Gott, wie er ist, anschauen; doch Einer vollkommener als der Andere, so wie sie durch ihre Handlungen dessen würdig geworden sind;

daß aber die Seelen derer, welche in einer wirklichen Todsünde oder in der bloßen Erbsünde sterben, sogleich in die Hölle fahren [77]), doch sehr verschiedene Strafen daselbst leiden.

Eben so bestimmen wir, daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Hoheprieſter in der ganzen Welt den ersten Rang oder Primat behaupte; daß dieser der Nachfolger des heil. Petrus, des Fürsten der Apostel, der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen sei, und daß ihm in dem seligen Petrus von unserem Herrn Jesus Christus Vollmacht, die katholische Kirche zu weiden und zu regieren, übergeben worden sei; wie solches in den Verhandlungen der ökumenischen Synoden und in den heiligen Kirchengesetzen enthalten ist [78]).

77) Die Verdammung der ungetauften Kinder ist also eine Glaubenswahrheit der katholischen Kirche, wie dieses auch der in der Geschichte der Dogmen und in den Kirchenvätern sehr erfahrne Petau (Lib. IX. c. 11. theol. dogm. p. 354. T. I. ed. Venet. 1757.) ausführlich zeigt.

78) Convenientes enim Latini et Graeci in hac sacrosancta Oecu-

Wir erneuern auch die in eben dieſen Geſetzen beſtätigte Ordnung der übrigen Patriarchen, ſo daß der Konſtan-

---

menica Synodo, magno studio invicem usi sunt, ut inter alia etiam articulus ille de divina Spiritus sancti processione, summa cum diligentia et assidua inquisitione discuteretur. Prolatis verò testimoniis ex divinis scripturis, plurimisque auctoritatibus sanctorum Doctorum orientalium et occidentalium, aliquibus quidem ex Patre et Filio, quibusdam verò ex Patre, Filium procedere dicentibus Spiritum sanctum, et eamdem intelligentiam aspicientibus omnibus diversis vocabulis, Graeci quidem asseruerunt quòd id quod dicunt Spiritum sanctum ex Patre procedere, non hac mente proferunt, ut excludant Filium, sed quia eis videbatur, ut ajunt, Latinos asserere Spiritum sanctum ex Patre et Filio procedere tamquam ex duobus principiis, et duabus spirationibus, ideò abstinuerunt à dicendo, quòd Spiritus sanctus à Patre procedat et Filio. Latini verò affirmaverunt non se hac mente dicere Spiritum sanctum ex Patre, Filioque procedere, ut excludant Patrem, quin sit fons atque principium totius Deitatis, Filii scilicet, ac Spiritus sancti, aut quòd id quod Spiritus sanctus procedit ex Filio, Filius á Patre, non habeat, sive quòd duo ponant principia, seu duas spirationes; sed unum tantùm asserant esse principium, unicámque spirationem Spiritus sancti, prout hactenus asseruerunt. Et cum ex his omnibus unus et idem eliciatur veritatis sensus, tandem in infrascriptam, et sanctam Deo amabilem eodem sensu eademque mente unionem unanimiter concordarunt et consenserunt.

In nomine igitur sanctae Trinitatis, Patris, et Filii, et Spiritus sancti, hoc sacro universali approbante Florentino Concilio, definimus, ut haec fidei veritas ab omnibus Christianis credatur et suscipiatur, sicque omnes profiteantur.

Quod Spiritus sanctus ex Patre, et Filio aeternaliter est, et essentiam suam, suúmque esse subsistens habet ex Patre simul et Filio aeternaliter, tamquam ab uno principio, et unica spiratione procedit. Declarantes quòd id quod sancti Doctores, et Patres dicunt ex Patre per Filium procedere Spiritum sanctum, ad hanc intelligentiam tendit, ut per hoc significetur Filium quoque esse secundùm Graecos quidem causam, secundum Latinos verò, principium subsistentiae Spiritus

tinopolitaniſche der zweite nach dem römiſchen ſeyn und darauf der von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem

---

sancti sicut et Patrem. Et quoniam omnia quae Patris sunt, Pater ipse unigenito Filio suo gignendo dedit, praeter esse Patrem, hoc ipsum quod Spiritus sanctus procedit ex Filio, ipse Filius à Patre aeternaliter genitus est. Definimus insuper explicationem verborum illorum, Filióque veritatis declarandae gratia, imminente tunc necessitate, licitè, ac rationabiliter Symbolo fuisse appositam.

Item in azymo sive fermentato pane triticeo Corpus CHRISTI veraciter confici: Sacerdotesque in altero ipsorum Domini corpus conficere debere, unumquemque scilicet juxta suae Ecclesiae sive Occidentalis sive Orientalis consuetudinem.

Item, si verè poenitentes in Dei charitate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de commissis satisfecerint, et omissis, eorum animas poenis purgatorii post mortem purgari: et ut à poenis hujusmodi releventur, et prodesse eis fidelium vivorum suffragia, Missarum scilicet sacrificia, orationes, et eleemosynas, et alia pietatis officia, quae à fidelibus pro aliis fidelibus fieri consueverunt secundùm Ecclesiae instituta.

Illorumque animas, qui post baptisma susceptum nullam omninò peccati maculam incurrerunt, illas etiam, quae post contractam peccati maculam, vel in suis corporibus, vel eisdem exutae corporibus (prout superiùs dictum est) sunt purgatae, in coelum mox recipi, et intueri clarè ipsum Deum trinum, unum, sicuti est pro meritorum tamen diversitate aliam alia profectius.

Illorum autem animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in Infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas.

Item, definimus: Sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri Principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem, ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro, pascendi, regendi, ac gubernandi universalem Ecclesiam à D. N. JESU CHRISTO plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis

folgen ſollen, unbeſchadet der Privilegien und Vorrechte eines Jeden.

Gegeben zu Florenz, den 4. Juli 1439, im neunten Jahre unſeres Pontificats.

Biſchof Eugen ꝛc. [79]).

Die heilige römiſche Kirche, auf den Ausſpruch unſeres Herrn und Erlöſers gegründet, glaubt, bekennt und lehrt veſtiglich [80]): Einen wahren Gott, allmächtig, unveränder-

---

oecumenicorum concilliorum, et in sacris Canonibus continetur.

Renovantes insuper ordinem traditum in Canonibus caeterorum venerabilium Patriarcharum, ut Patriarcha Constantinopolitanus secundus sit post sanctissimum Romanum Pontificem, tertius vero Alexandrinus, quartus autem Antiochenus, et quintus Hierosolymitanus, salvis videlicet omnibus privilegiis, et juribus eorum. T. I, p. 335 sq.

79) Vereinigung der Jakobiten mit der römiſchen Kirche.

80) Inprimis igitur Sacramenta Romana Ecclesia, Domini et Salvatoris nostri voce fundata, firmiter credit, profitetur, et praedicat: Unum verum Deum, Omnipotentem, incommutabilem, et aeternum, Patrem, et Filium, et Spiritum Sanctum, unum in essentia, trinum in personis. Patrem ingenitum; Filium ex Patre genitum; Spiritum sanctum ex Patre Filióque procedentem. Patrem non esse Filium aut Spiritum sanctum, Filium non esse Patrem aut Spiritum sanctum: Spiritum sanctum non esse Patrem aut Filium; sed Pater tantùm Pater est; et Filius tantùm Filius est; et Spiritus sanctus tantùm Spiritus sanctus est. Solus Pater de substantia sua genuit Filium; solus Filius de solo Patre est genitus; solus Spiritus sanctus simul de Patre procedit, et Filio. Et tres personae sunt unus Deus, et non tres Dii, quia trium est una substantia, una essentia, una natura, una divinitas, una immensitas, una aeternitas, omniáque sunt unum, ubi non obviat relationis oppositio. Propter hanc unitatem Pater est totus in Filio, totus in Spiritu sancto; Spiritus sanctus totus est in Patre, totus in Filio. Nullus alium, aut praecedit aeternitate, aut excedit,

lich und ewig, Vater, Sohn und heiliger Geiſt, Eins in der Weſenheit, dreifach in Perſonen; den Vater ungezeugt,

---

magnitudine, aut superat potestate. Aeternum quippe, et sine initio est, quòd Filius de Patre extitit; ac aeternum, ac sine initio est, quod Spiritus sanctus de Patre Filióque procedit. Pater quicquid est, aut habet, non habet ab alio, sed ex se, et est principium sine principio. Filius quicquid est, aut habet, habet à Patre, et est principium de principio. Spiritus sanctus quicquid est, aut habet, habet à Patre simul et Filio. Sed Pater et Filius non duo principia Spiritus sancti, sed unum principium, sicut Pater, et Filius, et Spiritus sanctus non tria principia creaturae, sed unum principium.

Quoscumque ergo adversa et contraria sentientes, damnat, reprobat, et anathematizat, et à Christi corpore, quod est Ecclesia, alienos esse denunciat. Hinc damnat Sabellium personas confundentem, et ipsorum distinctionem realem penitùs auferentem. Damnat Arrianos, Eunomianos, Macedonianos, solum Patrem Deum verum esse dicentes, Filium autem, et Spiritum sanctum in creaturarum ordine collocantes. Damnat et quoscumque alios, gradus seu inaequalitatem in Trinitate facientes.

Firmissimè credit, profitetur, et praedicat, unum verum Deum, Patrem, et Filium, et Spiritum sanctum esse omnium visibilium et invisibilium Creatorem, qui quando voluit, bonitate sua universas tàm spirituales, quàm corporales condidit creaturas, bonas quidem, quia à summo bono factae sunt, sed mutabiles, quia de nihilo factae sunt, nullámque mali asserit esse naturam, quia omnis natura, in quantum natura est, bona est. Unum atque eumdem Deum veteris et novi testamenti, hoc est legis et Prophetarum atque Evangelii profitetur auctorem, quoniam eodem Spiritu sancto inspirante, utriusque testamenti Sancti locuti sunt, quorum libros suscipit, et veneratur, qui titulis sequentibus continentur. Quinque Moysis, id est Genesi, Exodo, Levitico, Numeris, Deuteronomio, Josue, Judicum, Ruth; Quatuor Regum: Duobus Paralipomenon; Esdra. Nehemia, Tobia, Judith, Hester, Job, Psalmis David, Parabolis, Ecclesiaste, Canticis Canticorum, Sapientia, Ecclesiastico, Isaja, Jeremia, Baruch, Ezechiele, Daniele; Duodecim Prophetis minoribus, id est Osea, Joële,

den Sohn aus dem Vater entſproſſen, den heiligen Geiſt aus dem Vater und Sohne hervorgehend. Der Vater iſt

---

Amos, Abdia, Jona, Micha, Nahum, Habacuc, Sophonia, Aggeo, Zacharia, Malachia; Duobus Machabaeorum; Quatuor Evangeliis, Matthaei, Marci, Lucae, Joannis; Quatuordecim Epistolis Pauli, ad Romanos, duabus ad Corinthios, ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses; Duabus ad Thessalonicenses, ad Colossenses; Duabus ad Timotheum, ad Titum, ad Philemonem, ad Hebreos; Petri duabus; Tribus Joannis; Una Jacobi; Una Judae; Actibus Apostolorum, et Apocalypsi Joannis.

Propterèa Manichaeorum anathematizat insaniam, qui dŭo prima principia posuerunt, unum visibilium, aliud invisibilium, et alium novi testamenti Deum, alium veteris esse Deum dixerunt.

Firmiter credit, profitetur, et praedicat, unam ex Trinitate personam, verum Deum, Dei Filium, ex Patre genitum, Patri consubstantialem, et coaeternum in plenitudine temporis, quam divini consilii inscrutabilis altitudo disposuit, propter salutem humani generis, veram hominis integràmque naturam ex immaculato utero MARIAE Virginis assumpsisse, et sibi in unitatem personae copulasse, tanta unitate, ut quicquid ibi Dei est, non sit ab homine separatum, et quicquid est hominis, non sit à Deitate divisum, sitque unus et idem, indivisus, utraque natura in suis proprietatibus permanente Deus, et Homo, Dei Filius, et hominis filius, aequalis Patri secundùm divinitatem, minor patre secundùm humanitatem. Immortalis, et aeternus, ex natura divinitatis; passibilis et temporalis ex conditione assumptae humanitatis.

Firmiter credit, profitetur, et praedicat, Dei Filium in assumpta humanitate ex Virgine verè natum, verè passum, verè mortuum, et sepultum, verè ex mortuis resurrexisse, in Coelum ascendisse, sedereque ad dexteram Patris, et venturum in fine saeculorum, ad vivos mortuósque judicandos.

Anathematizat autem, execratur, et damnat omnem haeresin contraria sapientem. Et primò damnat Ebionem, Cherintum, Marcionem, Paulum Samosatenum, Photinum, omnésque similiter blasphemantes, qui percipere non valentes unionem personalem humanitatis ad Verbum, JESUM CHRISTUM

nicht der Sohn oder der heilige Geiſt, der Sohn nicht der Vater oder heilige Geiſt, der heilige Geiſt nicht der Vater

Dominum nostrum, verum Deum esse negaverunt, ipsum purum hominem confitentes, qui divinae gratiae participatione majori, quam sanctioris vitae meritò suscepisset, divinus homo diceretur. Anathematizat etiam Manichaeum cùm sectatoribus suis, qui Dei Filium, non verum corpus, sed phantasticum sumpsisse somniantes, humanitatis in Christo veritatem penitùs substulerunt. Necnon Valentinum asserentem, Dei Filium nihil de Virgine matre coepisse, sed corpus coeleste sumpsisse, atque ita transiisse per uterum Virginis, sicut per aquaeductum defluens aqua transcurrit. Arium etiam, qui asserens corpus ex Virgine assumptum anima caruisse, voluit loco animae fuisse Deitatem. Apollinarem quoque, qui solam posuit animam sentivam, sed Deitatem verbi, vicem rationalis animae tenuisse voluit. Anathematizat etiam Theodorum Mopsuestenum, atque Nestorium, asserentes, humanitatem Dei Filio unitam esse per gratiam, et ob id duas esse in Christo personas, sicut duas fatentur esse naturas, cùm intelligere non valerent, unionem humanitatis ad Verbum hypostaticam extitisse, et propterea negarent Verbi subsistentiam accepisse; nam secundùm hanc blasphemiam, non Verbum caro factum est, sed Verbum per gratiam habitavit in carne, hoc est, non Dei Filius homo factus est, sed magis Dei Filius habitavit in homine. Anathematizat etiam, execratur, et damnat Eutychem Archimandritam, qui cùm intelligeret, juxta Nestorii blasphemiam veritatem incarnationis excludi, et propterea oportere, quòd ita Dei Verbo unita esset humanitas, ut Deitatis et humanitatis una esset, eadémque persona, ac etiam capere non posset, stante pluralitate naturarum unitatem personae, sicut Deitatis et humanitatis, in Christo unam posuit esse personam, ita unam asseruit esse naturam, volens ante unionem qualitatem fuisse naturarum, sed in unam naturam in assumptione transiise, maxima blasphemia, et impietate concedens, aut humanitatem in Deitatem, aut Deitatem in humanitatem esse conversam. Anathematizat etiam, execratur, et damnat Macharium Antiochenum, omnésque similia sapientes, qui licèt verè de naturarum qualitate, et personae unitate sentiret, tamen circa Christi operationes enormiter oberravit, dicens in

der Sohn, ſondern der Vater iſt nur Vater und der Sohn ur Sohn, und der heilige Geiſt nur heiliger Geiſt. Der

---

Christo utriusque naturae unam fuisse operationem, unàmque voluntatem. Hos omnes cum haeresibus suis anathematizat sacrosancta Romana Ecclesia, affirmans in Christo duas esse voluntates, duàsque operationes.

Firmiter credit, profitetur, et docet, neminem umquam ex viro foeminàque conceptum, à Diaboli dominatione fuisse liberatum, nisi per meritum mediatoris Dei, et hominum, JESU CHRISTI Domini nostri, qui sine peccato conceptus, natus, et mortuus, humani generis hostem peccata nostra delendo, solus sua morte prostravit, et regni coelestis introitum, quem primus homo peccato proprio cùm omni successione perdiderat, reseravit, quem aliquando venturum omnia veteris testamenti sacra, sacrificia, sacramenta, caeremoniae praesignarunt.

Firmiter credit, profitetur, et docet, legalia veteris testamenti, seu Mosaïcae legis, quae dividuntur in caeremonias, sacra, sacrificia, sacramenta, quia significandi alicujus futuri gratia fuerant instituta, licet divino cultui illa aetate congruerent, Domino nostro JESU CHRISTO adveniente cessasse, et novi testamenti sacramenta coepisse. Quemcumque etiam post passionem in legalibus spem ponentem, et illis velut ad salutem necessariis se subdentem, quasi Christi fides sine illis salutare non posset, peccasse mortaliter. Non tamen negat, à Christi passione usque ad promulgatum Evangelium, illa potuisse servari, dum tamen minime ad salutem necessaria crederentur, sed post promulgatum Evangelium sine interitu salutis aeternae, asserit non posse servari.

Omnes ergo post illud tempus, circumcisiones, et sabbati, reliquorùmque legalium observatores, alienos à Christi fide denunciat, et salutis aeternae minimè posse esse participes, nisi aliquando ab iis erroribus resipiscant. Omnibus igitur, qui Christiano nomine gloriantur, praecipit omninò, quocumque tempore, vel ante vel post baptismum à circumcisione cessandum, quoniam sive quis in ea spem ponat, sive non, sine interitu salutis aeternae observari omninò non potest. Circa pueros verò propter periculum mortis, quod potest saepè contingere, cùm ipsis non possit alio remèdio subveniri, nisi per

Vater allein hat von ſeiner Subſtanz den Sohn gezeugt, der Sohn allein iſt von dem Vater gezeugt; der heilige

---

sacramentum baptismi, per quod eripiuntur à Diaboli dominatu, et in Dei Filios adoptantur, admonet, non esse per quadraginta, aut octuaginta dies, seu aliud tempus juxta quorumdam observantiam, sacrum baptisma differendum, sed quamprimum commodè fieri potest, debere conferri, ita tamen quòd mortis imminente periculo, mox sine ulla dilatione baptizentur, etiam per laicum, vel mulierem, in forma Ecclesiae, si desit Sacerdos, quemadmodum in decreto Armenorum pleniùs continetur.

Firmiter credit, profitetur et praedicat, omnem creaturam Dei bonam, nihilque recipiendum quod cum gratiarum actione percipitur, quia juxta verbum Domini, non quod intrat in os coinquinat hominem; illàmque Mosaïcae legis ciborum mundorum, et immundorum differentiam, ad caeremoniala asserit pertinere, quae surgente Evangelio transierunt, et efficacia esse disierunt. Illam etiam Apostolorum prohibitionem, ab immolatis simulacrorum, et sanguine, et suffocato, dicit, illi tempori congruisse, quo ex Judaeis atque Gentilibus, qui anteà diversis caeremoniis, moribúsque vivebant, una surgebat Ecclesia, ut cum Judaeis etiam Gentiles aliquid communiter observarent, et in unum Dei cultum, fidémque conveniendi praeberetur occasio, et dissensionis materia tolleretur, cum Judaeis propter antiquam consuetudinem sanguis et suffocatum abomniabilia viderentur, et esu immolaticii poterant arbitrari Gentiles ad idolatriam redituros, ubi autem eo usque propagata est Christiana religio, ut nullus in ea Judaeus carnalis appareat, sed omnes ad Ecclesiam transeuntes, in eosdem ritus Evangelii caeremoniásque conveniant, credentes omnia munda mundis, illius Apostolicae prohibitionis causa cessante, etiam cessavit effectus. Nullam itaque cibi naturam condemnandam esse denunciat, quam societas admittit humana, nec inter animalia discerni, dum per quemcumque sive verum, sive mulierem, et quocumque genere mortis intereant, quamvis pro salute corporis, pro virtutis exercitio, pro regulari, et Ecclesiastica disciplina, possint et debeant multa non negata dimitti, quia juxta Apostolum omnia licent, sed non omnia expediunt.

Firmiter credit, profitetur, et praedicat, nullos intra Ca-

heiſt allein geht zugleich von dem Vater und Sohne aus, nd die drei Perſonen ſind Ein Gott und nicht drei Göt-

---

tholicam Ecclesiam non existentes, non solùm paganos, sed nec Judaeos, aut haereticos, atque schismaticos aeternae vitae fieri posse participes, sed in ignem aeternum ituros, qui paratus est Diabolo, et Angelis ejus, nisi ante finem vitae, eidem fuerint aggregati. Tantùmque valere Ecclesiastici corporis unitatem, ut solùm in ea manentibus ad salutem Ecclesiastica Sacramenta proficiant, et jejunia, eleemosynae, ac caetera pietatis officia, et exercitia militiae Christianae praemia aeterna parturiant. Neminémque quantascumque eleemosynas fecerit, etsi pro Christi Nomine sanguinem effunderit, posse salvari, nisi in Catholicae Ecclesiae gremio, et unitate permanserit.

Amplectitur autem, approbat, et suscipit sanctam Nicaenam Synodum trecentorum decem et octo Patrum, temporibus beatissimi Sylvestri praedecessoris nostri, et magni Constantini piissimi Principis congregatam, in qua impia haeresis Arriana cum suo auctore damnata est, et definitum est, Filium Dei Patri esse consubstantialem, et coëternum.

Amplectitur etiam, approbat, et suscipit, sanctam Constantinopolitanam Synodum centum quinquaginta Patrum, beatissimi Damasi praedecessoris nostri, et Theodosii senioris tempore convocatam, quae ipsum Macedonii anathematizat errorem, qui Spiritum sanctum, non Deum, sed creaturam asserebat, quod damnant, damnat, quod approbant, approbat, et per omnia velut ibidem definita, illaesa et inviolata sustinere.

Amplectitur etiam, approbat, et suscipit, sanctam primam Ephesinam Synodum ducentorum Patrum, quae tertia est in ordine universalium Synodorum, sub beatissimo Caelestino praedecessore nostro, et Theodosio minore convocatam, in qua impii Nestorii est damnata blasphemia, definitúmque est Domini nostri JESU CHRISTI veri Dei, et veri hominis unam esse personam, et beatam MARIAM semper Virginem non solùm Christotocon, sed etiam Theotocon, hoc est, non tantùm hominis, sed Dei genitricem, ab omni Ecclesia praedicandam.

Damnat autem, anathematizat, et respuit impiam secundam Ephesinam Synodum sub beatissimo Leone praedecessore no-

ter, weil alle drei Eine Subſtanz, Eine Weſenheit, Eine Natur, Eine Göttlichkeit, Eine Unermeßlichkeit, Eine Ewigkeit

stro, et praefato Principe congregatam, in qua Dioscorus, Alexandrinus Antistes, Eutychis haeresiarchae defensor, et S. Flaviani Constantinopolitani Pontificis impius persecutor, execrandam illam Synodum ad approbationem Eutychianae impietatis, arte et minis attraxit.

Amplectitur etiam, approbat, et suscipit sanctam Chalcedonensem Synodum quartam in ordine universalium Synodorum, sexcentorum et triginta Patrum, temporibus praefati beatissimi Leonis praedecessoris nostri, et Marciani Principis celebratam, in qua haeresis Eutychiana cum suo auctore Eutyche, et Dioscoro defensore, damnata est, et definitum est, Dominum nostrum JESUM CHRISTUM esse verè Deum, et verum hominem, et in una eademque persona, divinam humanamque naturas, integras, inviolatas, incorruptas, inconfusas, distinctásque mansisse humanitate agente, quae hominis sunt, et Deitate, quae Dei, quos damnat, damnatos habet, quos approbat, approbatos.

Amplectitur etiam, approbat, et suscipit sanctam quintam Synodum, secundam Constantinopolitanam, tempore beatissimi Vigilii praedecessoris nostri, et Justiniani principis celebratam, in qua sacri Chalcedonensis Concilii definitio, de duabus naturis, et una persona Christi, renovata est, multique Origenis errores, suorúmque sequacium, praesertim de daemonum aliorúmque damnatorum poenitentia, et liberatione, reprobati atque damnati sunt.

Amplectitur etiam, approbat, et suscipit sanctam tertiam Constantinopolitanam Synodum, centum et quinquaginta Patrum, quae sexta est in ordine universalium Synodorum, temporibus beatissimi Agathonis praedecessoris nostri, et Constantini Quarti hujus nominis Principis congregatam, in qua Macharii Antiocheni, et sectatorum haeresis condemnata est, et definitum est, in Domino nostro JESU CHRISTO duas esse perfectas, integrásque naturas, et duas operationes, duas etiam voluntates, licet esset una eadémque persona, cui utriusque naturae competerent actiones, Deitate agente, quae Dei sunt, et humanitate, quae hominis sunt.

Amplectitur etiam, veneratur, et suscipit omnes alias uni-

it haben und in Allem Eins ſind, wo nicht der Gegenſatz des Verhältniſſes dazwiſchenkömmt. Wegen dieſer

---

versales Synodos auctoritate Rom. Pontificis legitimè congregatas, ac celebratas, et confirmatas, et praesertim hanc sanctam Florentinam, in qua inter alia Graecorum, et Armenorum sanctissima unio consummata est, et multae circa utramque unionem saluberrimae definitiones editae sunt, prout in decretis desuper promulgatis plenius continetur; quorum tenor in hunc modum sequitur.

Verùm quia in suprascripto decreto Armenorum non est explicata forma verborum, quibus in consecratione Corporis, et Sanguinis Domini, sacrosancta Romana Ecclesia Apostolorum doctrina et auctoritate firmata, semper uti consueverat, illam praesentibus duximus inserendam. In consecratione Corporis Domini, hac utitur forma verborum: Hoc est enim Corpus meum. Sanguinis verò; Hic est enim calix Sanguinis mei, novi, et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis, et pro multis effundetur in remissionem peccatorum.

Panis verò triticeus, in quo Sacramentum conficitur, an eo die, an anteà decoctus sit, nihil omninò refert, dummodò enim panis substantia maneat, nullatenus dubitandum est, quin post praefata verba consecrationis Corporis à sacerdote, cum intentione conficiendi prolata, mox in verum Christi corpus transubstantietur.

Quoniam nonnullos asseritur quartas nuptias tamquam condemnatas respuere, ne peccatum ubi non est esse putetur, cùm secundùm Apostolum mortuo viro, mulier sit ab ejus lege soluta, et nubendi cui vult in Domino habet facultatem, nec distinguat mortuo primo, secundo, vel tertio, declaramus non solùm secundas, sed tertias, et quartas, atque ulteriores, si aliquod impedimentum Canonicum non obstat, licitè contrahi posse. Commendatiores tamen dicimus, si ulteriùs à conjugio abstinentes, in castitate permanserint, quia sicut virginitatem viduitati, ita nuptiis castam viduitatem laude ac merito praeferendam esse censemus.

His omnibus explicatis praedictis, Andreas Abbas nomine dicti Patriarchae, ac proprio, et omnium Jacobinorum, hoc saluberrimum Synodale decretum cum omnibus suis capitulis, declarationibus, definitionibus, traditionibus, praeceptis, et

Einheit iſt der Vater ganz in dem Sohne, ganz in dem heiligen Geiſte; der Sohn ganz im Vater, ganz in dem

---

statutis, omnémque doctrinam in ipso descriptam, necnon quicquid tenet, et docet sancta Sedes Apostolica, et Romana Ecclesia, cum omni devotione, et reverentia suscipit, et acceptat. Illos quoque doctores, et sanctos Patres, quos Ecclesia Romana approbat, ipse reverenter suscipit: Quascumque verò personas, et quicquid ipsa Romana Ecclesia reprobat, et damnat, ipse pro reprobatis, et damnatis habet, profitens tamquam verus obedientiae filius, nomine quo suprà, Sedis Apostolicae ordinationibus, et jussionibus, fideliter et semper obtemperare.

Lecto solemniter in praesenti Synodo hoc decreto Latino sermone, mox in Arabico, praefatus Andreas Abbas, ipsorum Jacobinorum decretum publicè ibidem perlegit, atque infrascripta verba in scriptis Arabicè subjunxit, quae incontinenti Latinè recitata sunt. Beatissime Pater, Domine Eugeni, Sanctae Romanae, et universalis Ecclesiae summe Pontifex, vereque Christi Vicari, ac beati Petri successor, et sanctissima universalis Florentina Synodus; totum hoc sanctum decretum cum insertis, et sanctis decretis unionis Graecorum, et Armenorum, quod nunc in vestra praesentia publicè lectum est, Ego Andreas humilis Abbas S. Antonii, Orator reverendi patris domini Joannis Patriarchae Jacobinorum, habens ipsius decreti per plures dies plenam notitiam, et instructionem, cognosco confiteórque omnia in ipso decreto contenta divinae, ac Catholicae veritati consona existere. Nomine igitur praefati domini Patriarchae, omniúmque Jacobinorum, ac meo, quemadmodùm vestra Sanctitas attestatur, praefatum salubérrimum Synodale decretum, cum dictis insertis decretis, omnibúsque suis capitulis, declarationibus, definitionibus, traditionibus, praeceptis, et statutis, omnémque doctrinam in ipso descriptam, necnon quicquid tenet, et docet sancta Sedes Apostolica, et Romana Ecclesia, cum omni devotione, et reverentia suscipio, et accepto. Illos quoque Doctores, et sanctos Patres, quos Ecclesia Romana approbat, reverenter suscipio. Quascumque verò personas, et quicquid ipsa Romana Ecclesia reprobat, et damnat, pro reprobatis, et damnatis habeo, pollicens nomine quo suprà, ipsum Patriarcham, Jacobinós-

heiligen Geiſte; der heilige Geiſt ganz in dem Vater, ganz in dem Sohne. Keiner geht dem Andern vor in der Ewigkeit, Keiner überragt ihn an Größe, Keiner übertrifft ihn an Macht. Denn ewig und ohne Anfang iſt es, daß der Sohn vom Vater exiſtirt; und ewig und ohne Anfang iſt es, daß der heilige Geiſt von dem Vater und Sohne ausgeht. Was der Vater iſt oder hat, hat er nicht von einem Andern, ſondern aus ſich und er iſt der Anfang ohne Anfang. Was immer der Sohn iſt oder beſitzt, beſitzt er von dem Vater und er iſt der Anfang von dem Anfange. Was immer der heilige Geiſt iſt oder hat, hat er von dem Vater und Sohne zugleich. Aber der Vater und Sohn ſind nicht zwei Grundurſachen des heiligen Geiſtes, ſondern Eine Grundurſache, wie der Vater, Sohn und heilige Geiſt nicht drei Grundurſachen der Creatur, ſondern nur Eine Grundurſache [81]).

que, et me ipsum, tamquam verae obedientiae filios, vestris ad Sedis Apostolicae ordinationibus, et jussionibus, fideliter, et semper obtemperaturos. T. I. p. 344 sq.

81) Die Monophyſiten waren in Syrien und Meſopotamien nahe daran, durch Verfolgungen und wegen Mangels an Geiſtlichen unterzugehen, als Jakob Baradai oder Zanzalus durch unermüdete Thätigkeit (im J. 541 — 578) ihre Gemeinden ordnete und mit Geiſtlichen verſahe. Von ihm erhielten die ſyriſchen Monophyſiten den Namen Jacobiten. Bereits im dreizehnten Jahrhunderte ſollte ein Theil der in Aſien wohnenden einen entſcheidenden Schritt zur Annäherung an die römiſche Kirche gethan haben; wie dauerhaft aber die Folgen davon waren, weiß man nicht. Im J. 1441 trat zu Florenz der Abt im Kloſter des heil. Andreas auf und brachte ein ſehr gefälliges Schreiben des Jakobitiſchen Patriarchen Johannes an den Papſt mit, welches eigentlich nur eine Antwort auf den Antrag war, den der Papſt vorher an ihn gethan hatte. Die Vereinigung mit der römiſchen Kirche wurde daher ohne groſſe Schwierigkeit geſchloſſen, hatte aber keinen Beſtand. Da ſie in der kirchlichen Dreieinigkeitslehre von den Katholiſchen abwichen, ſo begreift man, warum hier dieſer Punct ſo ausführlich erörtert iſt.

Sie verdammt, verwirft und verflucht daher Alle, welche eine entgegengesetzte Meinung haben, und erklärt sie als abgesondert von dem Leibe Christi, welcher die Kirche ist. Daher verdammt sie den Sabellius [82]), welcher die Personen vermengt, und ihre wesentliche Unterscheidung gänzlich aufhebt. Sie verdammt die Arianer, Eunomianer, Macedonianer, welche sagen, der Vater allein sei wahrer Gott, und den Sohn und den heiligen Geist in die Reihe der Geschöpfe setzen. Sie verdammt auch alle Uebrigen, welche Stufen, oder eine Art Ungleichheit in der Dreieinigkeit einführen. Sie glaubt, bekennt und lehrt auf das Bestefte, daß der Eine wahre Gott, Vater, Sohn und heilige Geist der Schöpfer alles Sichtbaren und Unsichtbaren sei, der, wann er wollte, durch seine Güte alle geistigen und leiblichen Creaturen schuf, zwar gut, weil sie von dem höchsten Gute stammen, aber wandelbar, weil sie aus Nichts geschaffen sind, und läßt keine Natur des Bösen zu, weil jede Natur, in so ferne sie Natur ist, gut ist. Sie bekennt, daß nur Ein Gott des alten und neuen Testamentes sei, das ist, Ein Urheber des Gesetzes und der Propheten und des Evangeliums, weil durch die Einhauchung desselben heiligen Geistes die Heiligen beider Testamente gesprochen haben, und davon nimmt sie folgende Bücher an: Fünf Bücher Moysis, d. i. Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium; Josue, der Richter, Ruth; vier Bücher der Könige, zwei der Paralipomenen; Esdras, Nehemias, Tobias, Judith, Ester, Job, die Psalmen Davids, die Sprüchwörter, Ecclesiastes, das hohe Lied, Buch der Weisheit, Ecclesiasticus, Isajas, Jeremias, Baruch, Ezechiel, Daniel, die zwölf kleineren Propheten, d. i. Oseas, Joel,

---

82) Sabellius war Presbyter in Ptolemais (im J. 250—260), welcher die Lehre der Dreieinigkeit verließ, weil er fürchtete, sie möchte zur Vielgötterei Anlaß geben. Gieseler, K. G. S. 218 ff. 1. Th. Schröckh. 4r Bd. S. 166 ff.

Amos, Abdias, Jonas, Micha, Nahum, Habacuc, Sophonias, Aggeus, Zacharias, Malachias, die beiden Bücher der Machabäer; die vier Evangelien, Matthäus, Marcus, Lucas, Joannes; die vierzehn Briefe Pauli, an die Römer, zwei an die Corinther, an die Galater, an die Epheser, an die Philipper, zwei an die Theſſaloniker, an die Coloſſer, zwei an Thimotheus, an Titus, an Philemon, an die Hebräer; zwei Briefe Petri, drei des Joannes; einen des Jakobus, einen des Judas; die Apoſtelgeſchichte und die Offenbarung Joannes [83]).

Deßwegen verflucht ſie den Unſinn der Manichäer, welche zwei Grundurſachen, eine der ſichtbaren und eine der unſichtbaren Dinge aufſtellen, und einen andern Gott für das neue, einen andern für das alte Teſtament annehmen.

Die römiſche Kirche glaubt, bekennt und lehrt, daß Eine Perſon aus der Dreieinigkeit, wahrer Gott, und Sohn Gottes, vom Vater erzeugt und gleiches Weſens mit ihm, gleich ewig, in der Fülle der Zeit, welche die unerforſchliche Tiefe des göttlichen Rathſchluſſes beſtimmte, zum Heile des Menſchengeſchlechtes, wahre und vollſtändige Menſchennatur aus der unbefleckten Gebärmutter der Jungfrau Maria angenommen und ſich zur Einheit der Perſon verbunden habe, in ſolcher Einheit, daß Alles, was darin iſt, nicht von dem Menſchen getrennt und was des Menſchen iſt, nicht von der Gottheit geſchieden iſt, und daß er Einer und derſelbe ungetheilte Gott und Menſch und Menſchenſohn iſt, während beide Naturen in ihrer Eigenthümlichkeit beharren, dem Vater der Gottheit nach gleich, geringer als der Vater nach der Menſchheit. Unſterblich und ewig vermöge der Natur der Göttlichkeit; leidensfähig und zeitlich vermöge der Beſchaffenheit der angenommenen Menſchheit.

Sie glaubt, bekennt und lehrt veſtiglich, daß der Sohn

---

83) Das Buch der Offenbarung Johannes hielten die Jacobiten nicht für canoniſch. Schröckh. 28r Bd. S. 304 ff.

Gottes in angenommener Menſchheit aus der Jungfrau wahrhaft geboren ward, wahrhaft gelitten habe, wahrhaft geſtorben und begraben, wahrhaft von den Todten auferſtanden und zum Himmel aufgefahren ſei, und ſitze zur Rechten des Vaters und kommen werde am Ende der Welt, um die Lebenden und Todten zu richten.

Sie verflucht und verdammt aber jede Ketzerei, die Entgegengeſetztes denkt. Und erſtens verdammt ſie den Ebion [84]), Cerinthus [85]), Marcion [86]), Paulus von Samoſata [87]), Photinus [88]) und alle dergleichen Gotteslästerer, welche unfähig die perſönliche Einheit der Menſchheit mit dem Worte zu faſſen, leugneten, daß Jeſus Chriſtus, unſer Herr, wahrer Gott ſei, und ihn zu einem bloßen Menſchen machen, welcher durch größere Mittheilung der göttlichen Gnade, ſo er durch ein heiligeres Leben mit Recht verdient hätte, ein göttlicher Menſch genannt werden müſſe. Sie verflucht auch den Manichäus [89]) mit ſeinen Anhängern, welche träumten, der Sohn Gottes habe keinen wirklichen, ſondern nur einen Scheinkörper angenommen, und die Wahrheit von der Menſchheit in Chriſtus ganz aufhoben. Auch den

---

84) Ob die Ebioniten (um d. J. 100 n. Ch.) von einem gewiſſen Ebion herzuleiten ſind, iſt nicht ganz entſchieden. Gieſeler a. a. O. S. 105 ff. u. 137.

85) Cerinth (im J. 96) war Stifter einer gnoſtiſchen Partei und lehrte zuerſt den Chiliasmus. Gieſeler a. a. O. S. 118. 138.

86) Marcion (im J. 150) war gleichfalls Stifter einer gnoſtiſchen Secte. Gieſeler a. a. O. S. 149.

87) Paul v. Samoſata war Biſchof von Antiochien im dritten Jahrhunderte. Gieſeler a. a. O. S. 219. Seine Lehre von Gott war der des Sabellius verwandt.

88) Photinus war Biſchof zu Sirmium im vierten Jahrhunderte. Vgl. Schröckh. 6r Bd. S. 184 ff.

89) In dem Namen des Sectenſtifters der Manichäer weichen die orientaliſchen und occidentaliſchen Schriftſteller ab. — Manes, Manichäus. Manes ſtarb im J. 277. Vgl. Gieſeler. S. 272. Schröckh. S. 407 ff. 4r Bd.

Valentin [90]), welcher behauptet, daß der Sohn Gottes Nichts von der jungfräulichen Mutter angenommen, sondern nur einen himmlischen Leib erhalten habe und so durch die Gebärmutter der Jungfrau gegangen sei, wie das Wasser durch einen Canal läuft. Auch den Arius, welcher behauptete, der von einer Jungfrau angenommene Leib habe keine Seele gehabt, und an die Stelle derselben die Gottheit setzte. Auch den Apollinar [91]), welcher bloß eine sensitive Seele annahm und behauptete, die Gottheit des Wortes habe die Stelle einer vernünftigen Seele vertreten. Sie verflucht auch den Theodor von Mopsueste [92]), und den Nestorius, welche behaupteten, die Menschheit habe sich aus Gnade mit dem Sohne Gottes vereinigt, und deßwegen seien zwei Personen in Christus, so wie sie bekennen, daß es zwei Naturen gebe, da sie nicht begreifen konnten, daß die Vereinigung der Menschheit mit dem Worte hypostatisch gewesen sei, und daher leugneten, sie habe die Subsistenz des Wortes erhalten; denn zufolge dieser Gotteslästerung ist nicht das Wort Fleisch geworden, sondern das Wort wohnte aus Gnade in dem Fleische, d. i. nicht der Sohn Gottes wurde Mensch, sondern vielmehr der Sohn Gottes wohnte in dem Menschen. Sie verflucht, verwünscht und verdammt den Archimandriten Eutyches, der, da er nach der Gotteslästerung des Nestorius einsahe, daß die Wahrheit der Menschwerdung auch deßwegen ausgeschlossen werden müsse, weil die Menschheit dergestalt mit dem Worte des Gottes vereinigt worden sei, daß Gottheit und Menschheit nur Eine und dieselbe Person sei, und da er bei dem Bestehen der Mehrheit der Naturen die Einheit

90) Valentin, ein Gnostiker, starb im J. 169 in Cypern. Gieseler. S. 143.

91) Apollinar der Jüngere lebte zwischen J. 370 u. 390. Schröckh. S. 236 ff. 13r Bd.

92) Theodor v. Mopsueste lebte im fünften Jahrhunderte und wurde auf dem Concile zu Konstantinopel im J. 553 verdammt.

der Person nicht begreifen konnte, in Christus nur eine Person aber auch nur Eine Natur annahm, und wollte, es sei zwar nur vor der Vereinigung eine Verschiedenheit der Naturen gewesen, aber sie sei bei der Annahme in Eine Natur übergegangen, indem er mit größter Gotteslästerung zugab, es sei entweder die Menschheit in die Gottheit oder die Gottheit in die Menschheit verwandelt worden. Sie verflucht, verwünscht und verdammt auch den Patriarchen Macarius von Antiochien [93]), und Alle, die ihm ähnlich gesinnt sind, welcher zwar richtig über die Verschiedenheit der Naturen und die Einheit der Person dachte, aber doch in Betreff der Wirkungen Christi ungeheuer sich irrte, indem er behauptete, in Christus sei nur Eine Wirkung beider Naturen und Ein Wille gewesen. Alle diese verflucht die heilige römische Kirche mit ihren Ketzereien und behauptet, daß in Christus zwei Willen und zwei Wirkungen seien.

Vestiglich glaubt, bekennt und lehrt sie auch, daß kein von Mann und Weib Empfangener von der Herrschaft des Teufels frei gewesen sei, außer durch das Verdienst des Mittlers zwischen Gott und den Menschen, Jesu Christi unseres Herrn, welcher ohne Sünde empfangen, geboren und gestorben, den Feind des Menschengeschlechtes durch Tilgung unserer Sünden, allein mittelst seines Todes zu Boden geworfen, und die Pforte zum Himmelreiche, welches der erste Mensch durch seine Sünde mit aller seiner Nachkommenschaft verloren hatte, wieder aufgeschlossen, dessen einstige Wiederkunft alle heiligen Opfer, Sacramente und Ceremonieen des alten Testaments vorbedeuten.

Sie glaubt, bekennt und lehrt vestiglich, daß die Vorschriften des alten Testaments oder des mosaischen Gesetzes, welche in Ceremonieen, Opfer und Sacramente getheilt wer-

---

93) Wurde auf dem Concile zu Konstantinopel im J. 680 verdammt.

den, weil ſie zur Vorbedeutung des Künftigen eingeſetzt waren, obgleich ſie der Gottesverehrung jener Zeit entſprachen, bei der Ankunft unſeres Herrn Jeſu Chriſti aufgehört [94]), und die Sacramente des neuen Teſtamentes angefangen haben, und daß Jeder, der nach dem Leiden Jeſu noch auf dieſe Vorſchriften ſeine Hoffnung gründete, und ſich ihnen unterzog, als wenn ſie zur Seligkeit nothwendig wären, und als ob der Glaube an Chriſtus ohne dieſelben nicht heilbringend ſeyn könne, eine Todſünde begangen habe. Sie leugnet dagegen nicht, daß dieſe Vorſchriften von dem Leiden Chriſti angefangen bis auf die Verkündigung des Evangeliums haben beobachtet werden können, wofern man ſie nur nicht zur Seligkeit nöthig erachtete; aber nach der Verkündigung des Evangeliums können ſie nicht ohne Verluſt des ewigen Heiles beobachtet werden.

Sie erklärt alſo, daß nach jener Zeit alle Beobachter der Beſchneidung, und des Sabbates und der übrigen Vorſchriften dem Glauben an Chriſtus entfremdet ſind und an der ewigen Seligkeit keinen Antheil haben können, wenn ſie nicht von ihren Irrthümern ſich dereinſt bekehren. Sie befiehlt daher Allen, welche ſich des Namens Chriſti rühmen, überhaupt und zu jeder Zeit, vor oder nach der Taufe von der Beſchneidung abzulaſſen, weil ſie, man mag ſeine Hoffnung darin ſetzen oder nicht, ohne Verluſt des ewigen Heils durchaus nicht beobachtet werden kann. In Hinſicht der Kinder aber erinnert ſie, da man ihnen durch kein anderes Mittel als durch das Sacrament der Taufe, welches ſie der Herrſchaft des Teufels entreißt und zu Kindern Gottes macht, zu Hülfe kommen kann, man dürfe wegen der Todesgefahr, die oft eintreten kann, die heilige Taufe nicht mehr vierzig [95]) oder achtzig oder, zufolge der Obſervanz,

94) Die Jakobiten verlangten außer der Taufe auch die Beobachtung der Beſchneidung.

95) Gleichfalls ein Gebrauch, der von den Jakobiten beobachtet wurde.

noch längere Zeit verschieben, sondern sobald es nur ohne Hinderniß geschehen kann, muß man sie ihnen ertheilen, jedoch so, daß sie bei drohender Todesgefahr sogleich ohne allen Aufschub selbst durch einen Laien oder ein Weib in der kirchlichen Form getauft werden, wenn es an einem Priester gebricht, wie es in dem Decrete an die Armenier weitläufig enthalten ist.

Sie glaubt, bekennt und lehrt vestiglich, daß jede Creatur gut sei und Nichts verwerflich, was mit Danksagung genossen wird, weil nach dem Worte des Herrn nicht, was in den Mund eingeht, den Menschen verunreinigt; und daß jener Unterschied der reinen und unreinen Speisen im mosaischen Gesetze [96]) zu den Ceremonieen gehöre, welche mit dem Emporkommen des Evangeliums aufgehört und ihre Wirksamkeit verloren haben. Auch jenes Verbot der Apostel von den Opferthieren, dem Blute und dem Erstickten sich zu enthalten, hat nur für jene Zeiten gepaßt, wo aus Juden und Heiden, welche vorher nach verschiedenen Ceremonieen und Sitten lebten, Eine Kirche sich bildete, damit auch die Heiden Etwas gemeinschaftlich mit den Juden beobachteten, und Anlaß nehmen möchten, in Einer Gottesverehrung, in Einem Glauben sich zu vereinigen, und der Stoff zur Zwietracht wegfiele, indem den Juden wegen ihrer alten Gewohnheit Blut und Ersticktes verabscheuenswerth däuchte, und durch den Genuß von Opferfleisch konnten die Heiden den Anschein bekommen, als wollten sie zur Abgötterei zurückkehren; da aber die christliche Religion so weit verbreitet ist, daß es keinen fleischlichen Juden mehr darin gibt, sondern Alle, welche zur Kirche übergehen, in denselben Gebräuchen und Ceremonieen des Evangeliums übereinstimmen, und glauben, daß den Reinen Alles rein sei, so hat auch die Wirkung des apostolischen Verbotes

---

96) Irrthümer, die Benedict XII. bei den Armeniern gefunden hatte. Vgl. Schröckh. S. 455 ff. 31r Bd.

aufgehört, da der Grund dazu wegfällt. Sie erklärt daher, daß man keine Art von Speise, welche die menschliche Gesellschaft zuläßt, verdammen und unter den Thieren nicht unterscheiden dürfe, sie mögen durch einen Mann oder ein Weib oder durch was immer für eine Todesart zu Grunde gehen, jedoch kann und muß vieles Nicht-Verbotene zum Wohle des Körpers, zur Uebung in der Tugend, und aus kirchlicher Disciplin aufgegeben werden, weil nach dem Apostel zwar Alles erlaubt ist, aber nicht Alles frommt.

Sie glaubt, bekennt und lehrt vestiglich, daß Keiner, der nicht innerhalb der katholischen Kirche sich befindet, nicht nur allein nicht Heiden, sondern auch nicht Juden oder Ketzer und Schismatiker des ewigen Lebens theilhaftig werden können, sondern in das ewige Feuer gehen werden, welches dem Teufel und seinen Engeln bereitet ist, wenn sie sich nicht vor ihrem Lebensende noch mit dieser Kirche vereinigen; und diese Einheit des Körpers der Kirche ist so wichtig, daß nur den darin Bleibenden die kirchlichen Sacramente, das Fasten, die Almosen und die übrigen Werke der Gottseligkeit und Uebungen der christlichen Miliz ewige Belohnungen bringen. Und Keiner kann selig werden, er mag auch noch so viel Almosen geben und für Christi Namen sein Blut vergießen, wenn er nicht im Schooße der katholischen Kirche und in der Einheit mit ihr beharret [97]).

Sie nimmt an und billigt die heilige Synode von Nicäa, von dreihundert und achtzehn Vätern, welche zur Zeit des seligsten Sylvesters, unseres Vorgängers und des gottseligsten Fürsten Constantin des Großen sich versammelte, und wo die gottlose arianische Ketzerei mit ihrem Urheber

97) Das ist doch deutlich auf einem allgemeinen Concilium ausgesprochen, als Vorschrift für Solche, die zur katholischen Kirche zurückkehren.

verdammt und beſtimmt wurde, der Sohn Gottes ſei gleiches Weſens mit dem Vater und gleich ewig.

Sie nimmt an und billigt auch die heilige Synode zu Conſtantinopel von hundert und funfzig Biſchöfen, die zur Zeit unſeres Vorgängers des ſeligſten Damaſus und des älteren Theodoſius zuſammenberufen ward, und den Irrthum des Macedonius verfluchte, der den heiligen Geiſt nicht Gott, ſondern eine Creatur nannte.

Sie nimmt auch an und billigt die heilige erſte Synode zu Epheſus von zweihundert Vätern, welche die dritte iſt in der Kirche der allgemeinen Synoden, und unter dem ſeligſten Cäleſtin unſerem Vorgänger und unter Theodoſius dem Jüngern verſammelt wurde, wo man die Gotteslästerung des heilloſen Neſtorius verdammte und beſtimmte, daß unſer Herr Jeſus Chriſtus als wahrer Gott und wahrer Menſch nur Eine Perſon ausmache, und daß die ſelige Jungfrau Maria nicht nur eine Chriſtusgebärerin, ſondern auch eine Gottesgebärerin geweſen ſei, d. h. nicht nur als Gottesgebärerin eines Menſchen, ſondern auch eines Gottes von der ganzen Kirche geprieſen werden müſſe.

Sie verdammt, verflucht und verwirft aber die gottloſe zweite Synode zu Epheſus [98]), die unter unſerem Vorgänger, dem ſeligſten Leo und dem beſagten Fürſten ſich verſammelte, wo Dioscurus, Vorſteher zu Alexandrien, der Vertheidiger des Ketzerhäuptlings Eutyches und der gottloſe Verfolger Flavians jene verwünſchte Synode zur Billigung der Eutychianiſchen Gottloſigkeit durch Liſt und Drohungen verleitete.

Sie billigt und nimmt auch an die heilig Synode zu Chalcedon, die vierte in der Reihe der allgemeinen Synoden, von ſechshundert und dreißig Vätern, die zur Zeit des vorbeſagten ſeligſten Leo und des Fürſten Marcian gehalten ward, wo man die Eutychianiſche Ketzerei mit ih-

98) Die bekannte Räuberſynode.

rem Urheber Eutyches und Vertheidiger Dioscurus verdammte und beſtimmte, daß unſer Herr Jeſus Chriſtus wahrer Gott und wahrer Menſch, und in einer und derſelben Perſon die göttliche und menſchliche Natur ganz, unverletzt, unverdorben, unvermiſcht und geſchieden geblieben ſei, indem die Menſchheit wirkte, was des Menſchen iſt und die Gottheit was Gottes iſt; und die ſie verdammt, hält ſie auch für verdammt, und die ſie billigt, hält auch ſie tadellos.

Sie umfaßt und nimmt auch an die heilige fünfte Synode, die zweite zu Conſtantinopel, welche zur Zeit unſeres ſeligſten Vorgängers Vigilius und des Fürſten Juſtinian gehalten wurde, wo man die Beſtimmung des heiligen Conciliums zu Chalcedon über die zwei Naturen und die Eine Perſon Chriſti erneuerte, und viele Irrthümer des Origenes und ſeiner Anhänger vorzüglich über die Buße der Dämonen und anderer Verdammten und über ihre Befreiung verwarf und verdammte.

Sie billigt und nimmt auch an die dritte Synode zu Conſtantinopel, von hundert und funfzig Vätern, welche die ſechſte iſt in der Reihe der allgemeinen Synoden, und zur Zeit unſeres ſeligſten Vorgängers Agatho und des Fürſten Conſtantin, des Vierten dieſes Namens, verſammelt wurde, wo die Ketzerei des Macarius von Antiochien und ſeiner Anhänger verdammt und beſtimmt wurde, daß in unſerem Herrn Jeſus Chriſtus zwei vollkommene und ganze Naturen, und zwei Wirkungen und auch zwei Willen wären, obgleich es Eine und dieſelbe Perſon ſei, der die Handlungen von beiden Naturen zukämen, indem die Gottheit wirke, was Gottes ſei und die Menſchheit, was des Menſchen iſt.

Sie billigt und nimmt auch an alle übrigen allgemeinen Synoden, welche durch die Autorität des römiſchen Papſtes geſetzlich zuſammenberufen und gehalten und beſtätigt worden ſind, und

vorzüglich dieſe heil. Synode zu Florenz, wo unter andern die heiligſte Vereinigung mit den Griechen und Armeniern zu Stande kam [99]).

Weil aber in dem Decrete an die Armenier die Formel nicht enthalten war, welche bei der Conſecration des Leibes und Blutes des Herrn, die heilige römiſche Kirche immer gebrauchte, ſo wollen wir ſie hier einrücken. Bei der Conſecration des Leibes des Herrn gebraucht ſie die Formel: Das iſt mein Leib. Bei dem Blute aber: Dieß iſt der Kelch meines Blutes, des neuen und ewigen Bundes, das Geheimniß des Glaubens, welches für Euch und für Viele vergoſſen werden wird zur Nachlaſſung der Sünden [100]).

Ob aber das Waizenbrod, mit dem das Sacrament bewirkt wird, an dem nämlichen Tage, oder vorher bereitet ward, thut gar Nichts zur Sache; wenn nur die Subſtanz des Brodes bleibt, ſo iſt gar nicht zu zweifeln, daß es nach beſagten Worten der Conſecration des Leibes, die von dem Prieſter mit der Abſicht zu conſecriren ausgeſprochen werden, ſogleich in die Subſtanz des wahren Leibes Chriſti übergehe.

Weil Manche behaupten, daß die vierte Ehe als verworfen zu verabſcheuen ſei, ſo erklären wir (damit man nicht dort eine Sünde wähne, wo keine iſt, indem zufolge des Apoſtels nach dem Tode des Mannes das Weib von dem Geſetze entbunden iſt und heirathen kann im Herrn, wen ſie will, ohne daß zwiſchen dem erſten, zweiten oder dritten Geſtorbenen ein Unterſchied gemacht iſt), nicht nur

---

99) Iſt alſo der wahre Katholik nach der Stimme der allgemeinen Kirche nicht zur Annahme der allgemeinen Concilien und ihrer Lehren verbunden?

100) In den Gebeten bei der Feier des Abendmahls wichen die Jakobiner gleichfalls von der römiſchen Kirche ab, wie man aus der liturgiſchen Schrift des Johannes, Biſchof zu Boſtea in Arabien († im J. 650) ſieht. Vgl. Schröckh. 20r Bd. S. 380.

die Schließung der zweiten, ſondern auch der dritten und vierten und noch weiteren Ehe, wofern kein canoniſches Hinderniß obwaltet, für erlaubt; erklären aber doch die fernere Enthaltſamkeit von der Ehe und das Beharren in der Keuſchheit, für empfehlenswerther, weil wir glauben, daß ein keuſcher Wittwenſtand den Vorzug eben ſo ſehr verdiene, wie die Jungfrauſchaft vor dem Wittwenſtande.

Gegeben zu Florenz, den 4. Februar 1442, im eilften Jahre unſeres Pontificats.

Apoſtoliſches Breve Eugen's VI. an Philipp den Gütigen, Herzog von Burgund und Brabant.

Geliebter Sohn!

Der beſondere Eifer der Frömmigkeit, welchen wir dich gegen den katholiſchen Glauben und das Geheimniß des Leidens unſeres Herrn Jeſu Chriſti hegen ſehen, veranlaßt uns mit Recht, dir das zu beſcheren, was deine und anderer Chriſtgläubigen Andacht noch erhöhen kann.

Wir willfahren daher deinen frommen Bitten, und ſchenken dir eine Hoſtie, mit dem Bilde des auf dem Throne ſitzenden Erlöſers, das wunderbare Sacrament des Leibes unſeres Herrn, welche an vielen Stellen durch die grauſame Wuth eines Menſchen mit dem Schwerte durchſtoßen, und daſelbſt mit Blut beſprützt und in unſerem Heiligthume aufbehalten ward. Zugleich geben wir dir den Auftrag, daß du ſie in einer von den Kirchen, welche du beſitzeſt, oder an einem andern hehren Orte zu jener Hochachtung und Verehrung in Zukunft aufbewahreſt, welche die Majeſtät und Größe dieſes erhabenen Sacraments erfordert.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Lorenz unter unſerem geheimen Ringe, am 17. September, im dritten Jahre unſeres Pontificats (1433).

Bischof Eugen.

Knecht der Knechte Gottes.

Seinen geliebten Söhnen Nicolaus von Cusa [1]), Probst des Klosters in Meynfeld, und Jakob de Oratoribus [2]), Canoniker zu Ferrara, unsern Nuntien, Gruß und apostolischen Segen.

Wir haben eure Briefe erhalten und loben eure Klugheit und Sorgfalt in Allem, was den Stand und die Ehre von uns und dem apostolischen Stuhle betrifft, und bezeugen euch auch unsere Zufriedenheit über die Note, welche ihr kraft unseres Beglaubigungsschreibens den Kurfürsten einreichtet, denn sie war ganz nach unserem Sinne gut und verständig abgefaßt. Was ihr uns von dem zu Frankfurt am Feste der Bekehrung des seligen Paulus wegen der Wahl eines Königs der Römer zu haltenden Reichstage schreibt [3]), haben wir

---

1) Cusa ist ein kleines Dorf an der Mosel, der Geburtsort dieses berühmten Mannes, der Anfangs das Ansehen des Concils zu Basel gegen den Papst behauptete, aber im J. 1437 auf seine Seite trat, und im J. 1448 den Cardinalshut erhielt, aber im J. 1460 mit Erzherzog Sigmund in Streit gerieth, der ihn zu Brauneck belagerte. Siehe unten Aeneas Sylvius.

2) Ward Bischof zu Adria und beider Rechte Doctor, wohnte auch dem Baseler Concile bei, starb aber schon im J. 1446. Ughell. Ital. Sacr. T. II. p. 404.

3) Die deutschen Fürsten versammelten sich zu Mainz (im J. 1441), um sich über die zur Wiederherstellung des Kirchenfriedens dienlichen Mittel zu berathen. Diesem Reichstage wohnten die Kurfürsten und die meisten Reichsfürsten in Person bei. Es waren auch die Gesandten des Königs Karl VII. von Frankreich und Friedrich's von Oestreich, der an die Stelle des verstorbenen Königs Albrecht von Oestreich am 3. März im J. 1440 zum römischen Könige erwählt worden war, gegenwärtig. Eugenius schickte ebensowohl als das Concil zu Basel einige Legaten auf diesen Reichstag. Die Legaten des Concils suchten die Versammlung der Reichsfürsten zu überzeugen, daß das Concil über den Papst und folglich Eugen rechtmäßig abgesetzt, Felix aber rechtmäßig erwählt worden

wir verstanden, und wir bitten Gott, daß er einen solchen gewählt werden lasse, der, wie er gehalten ist, die heilige Kirche Gottes vertheidigen könne und wolle. Doch setzen wir unsere Hoffnung auf Gottes Erbarmung und die Klugheit der Kurfürsten, es werde ein Mann nach den Bedürfnissen der Kirche und der christlichen Religion gewählt werden. Und wir wollen, daß ihr uns sogleich nach geschehener Wahl durch einen eigenen Boten Nachricht gebet, und euch zum Erwählten, er mag nun abwesend oder gegenwärtig seyn, persönlich in Gesellschaft des Cardinals zum heil. Vitalis, wofern dieser auf dem Reichstage zugegen ist, im Gegenfalle aber allein zu ihm begebet, und ihm über seine Erhebung Glück wünschet und alles das Nämliche bei ihm fördert, was ihr vermöge unseres Auftrages bei den Kurfürsten erzielt habt, indem ihr aus unserem Schreiben und eurer Note die erforderlichen Beweggründe beibringet, oder wie sie euch sonst euer Scharfsinn eingibt. Zweckdienlich wird es aber hauptsächlich seyn, mit ihm und seinen Räthen zu unterhandeln, daß er für die Vertheidigung des apostolischen Stuhles, von dem allein das Recht des römischen Kaiserthums auf die Deutschen übertragen wurde, so wie er verbunden ist, nach Kräften ernstlich wirke. Und indem ihr ihm unsere und des apostolischen Stuhles Dienste in Allem, was seine Ehre anbelangt, weitläufig anbietet, werdet ihr auch ihn und seine Räthe zu überreden trachten, daß er die Gewohnheit der Uebrigen nachahme, welche bis-

---

worden sei. Eugen's Legaten hingegen behaupteten das Gegentheil. Die Entscheidung fiel so wenig als auf dem Reichstage zu Frankfurt (im J. 1442) nach dem Wunsche des Papstes aus. Erst auf dem folgenden Reichstage zu Frankfurt wurde Eugen (im J. 1447) als rechtmäßiger Papst anerkannt, nachdem er, auf Verlangen der Reichsfürsten, die Absetzung der Kurfürsten von Cöln und Trier wieder zurückgenommen hatte, die er deßwegen über sie verhängte, weil sie sich öffentlich für den Gegenpapst, Felix V., erklärten.

her zu römiſchen Königen erwählt wurden, und ſeine Wahl uns durch ein Schreiben eröffne. Ihr werdet ihm auch den Rath geben, daß er das Wahldecret an uns ſende, damit wir es nach der Form des Rechtes beſtätigen. Gehet auch unter keinem Vorwande dem Erwählten von der Seite, er mag wo immer hinreiſen, ſondern folgt ihm täglich bei jedem Schritte und Tritte, ſelbſt in die Meſſe, und macht ihm beſtändig Beſuche, und unterrichtet ihn genau von unſerer Rechtſchaffenheit und der Schlechtigkeit der Basler, und von jenen Kunſtgriffen des Ehrgeizes, der Gewaltthätigkeit, Zudringlichkeit und notoriſchen Unverſchämtheit, wodurch der Herzog von Savoyen [4]) als Idol gewählt zu werden ſuchte; erzählt ihm dagegen, wie prächtig und glorreich die Werke waren [5]), die wir mit des Herrn Beiſtand, auf eigene Koſten, ohne Jemand zu beläſtigen, die der Zurückführung der Griechen und Armenier zur katholiſchen Kirche, bewirkten. Dabei müßt ihr beſonders hervorheben, wie zahlreich die Nationen beider neuerlich zurückgeführten Völker ſind, und daß wir es nicht bei dieſer Bemühung allein bewenden ließen, ſondern außerdem den Griechen nach geſchehener Vereinigung viele und anſehnliche Subſidien zu Waſſer und Lande für den Kaiſer anboten, um die Türken aus Europa und Griechenland zu vertreiben [6]). Deßwe-

---

4) Amadeus, der letzte Graf und erſte Herzog von Savoyen, wurde unter dem Namen Felix V. gewählt. Selbſt Aeneas Sylvius (Hist. Conc. Bas. II. p. 167) gibt ihm das größte Lob wegen ſeiner Gottesfurcht, Religion und Enthaltſamkeit.

5) Man lernt aus dieſem Breve ſo recht die Politik der Päpſte kennen.

6) Dieſer Türkenkrieg nahm ein klägliches Ende. Im J. 1444 wurde das Heer der Chriſten von Amurath II. bei Varna geſchlagen, wobei der Legat Julian, der den König Wladislaus von Ungarn beredet hatte, er wäre nicht ſchuldig, den Ungläubigen den geleiſteten Eid wegen des Friedenstractates zu halten, in dem Treffen nebſt den genannten Könige fiel.

gen hatten wir auch Albrecht den König der Römer erlauchten Andenkens aufgefordert, für diese Sache sich zu verwenden, und ein Heer gegen die Türken zu rüsten. Denn wir hatten auch beschlossen, eine Flotte mit Hülfe der christlichen Fürsten bereit zu halten, und dem vorbesagten griechischen Kaiser [7]) zu geben, der ein Heer von Constantinopel aus gegen die Türken geführt hatte. Gelegentlich könnt ihr dann von den Gefahren sprechen, welche durch den Tod des genannten Königs dem Reiche Ungarn von Seite der Barbaren drohen, und aus allem diesen werdet ihr dann die Schlußfolge ziehen, daß der Erwählte selbst als Schutzherr (advocatus) und Vertheidiger der Kirche sich männiglich anschicken müsse, die Christenheit zu beschützen. Uebrigens werdet ihr sobald als möglich euch auf den Reichstag zu Frankfurt verfügen, und sobald ihr daselbst die euch anvertraute Angelegenheit gefördert habt, müßt ihr bei den Kurfürsten als auch bei den übrigen auf dem Reichstage versammelten Fürsten darauf dringen, daß man euch auf euer überbrachtes apostolisches Schreiben und auf die von euch eingereichte Note schriftlichen Bescheid ertheilt und ihr werdet obengenannten Cardinal, der euch ohne Zweifel bis zum glücklichen Ausgange dieser Expedition beistehen wird, vollständig über alle errungenen und täglich zu erringenden Vortheile informiren. Uebrigens sandten wir euch vorgestern ein Decret, und jetzt folgt das über die Vereinigung der Armenier. Sorgt auch dafür, daß ihr uns alles Wissenswerthe schnell berichtet und uns mit den von euch zweckdienlich erachteten Maaßregeln bekannt machet.

Gegeben zu Florenz im 1439 Jahre nach der Menschwerdung des Herrn, den 10. Januar, im neunten Jahre unseres Pontifikats.

7) Johann Paläologus, der durch seine Vereinigung mit der lateinischen Kirche das Abendland für seine Vertheidigung gegen die Türken zu interessiren hoffte.

Biſchof Calixt III. (J. 1458.)

Knecht der Knechte Gottes.

Zu künftigem Angedenken [8]).

Wenn wir, des ewigen Königs, durch deſſen unerforſchliche Fürſehung die Könige regieren, Stelle, wenn auch nur unverdienter Weiſe, hienieden vertretend, auf die Regierung der einzelnen chriſtlichen Reiche Bedacht nehmen müſſen, damit ſie im Geiſtlichen heilſam geleitet werden, ſo ziemt es uns auch, in Anſehung jener Reiche, welche unmittelbar zur römiſchen Kirche gehören, und durch unſere auf dem heil. Stuhle Petri ſitzenden Vorgänger bisweilen als Lehen verliehen worden ſind, wann dieſe Verleihung aufhört, auf ihre heilſame Regierung nicht bloß im Geiſtlichen, ſondern auch im Zeitlichen Bedacht zu nehmen, damit Petri Erbe auf keine Weiſe verſchleudert, ſondern in die Hände derſelbigen Kirche, als der Mutter und Herrin aller Reiche, zurückgelegt, und Perſonen, welche die umſichtige Spähe des Oberhauptes nach vorausgegangener kluger und reifer Ueberlegung für gut befunden, zur Leitung übergeben werde, und die Unterthanen ſich unter der ruhigen Herrſchaft eines friedliebenden Königs erfreuen mögen [9]).

---

8) Calixt hatte den Plan gemacht, ſeinen Nepoten, Petrus Borgia, der ſchon zum Herzogthume Spoleto durch ihn befördert worden war, auf den neapolitaniſchen Thron zu ſetzen. Aus dieſer Urſache wollte er die Bulle nicht beſtätigen, worin Eugen IV. Ferdinand, den Sohn des Königs Alphon's von Aragonien, legitimirt und erbfähig erklärt hatte. Sobald er daher den Tod Alphon's, ſeines vorzüglichſten Beförderers zur päpſtlichen Würde, erfuhr, ſo widerrief er die Bulle Eugen's, erklärte den Thron erledigt und dem apoſtoliſchen Stuhle anheim gefallen u. ſ. f.

9) Extat quidem Callisti edictum, quo Neapolitanum regnum, quod jure fiduciario Alfonso traditum fuerat, eo sine liberis justo connubio procreatis defuncto, ad Romanae Ecclesiae ditionem devolutum promulgavit, vetuitque (tacito Ferdinandi

Da das Reich Sicilien diesseits des Pharus, welches um Erbe des heil. Petrus gehört, und einst durch etliche

---

nomine, in quem cum nothus esset, sceptrum transferri non poterat, nec Joannis Alfonsi demortui fratris, vel Renati, qui etiam tum regios Siciliae titulos gesserat, facta mentione) duces, equites, magistratus, ac populos regni Neapolitani civis principi fidei sacramentum addicere, et contra obnitentes Ecclesiastica execratione perculit; si qui vero illud jam dixissent, irritum esse pronuntiavit; de jure vero controversuris aequam se laturum sententiam professus est.

Callistus episcopus servus servorum Dei ad futuram rei memoriam.

Regis aeterni, per cujus inscrutabilem providentiam Reges regnant, vices (quamvis immeriti) gerentes in terris, si de singulorum Christianorum regnorum regimibus, ut in spiritualibus salubriter regantur cogitare debeamus, de illorum etiam regnorum, quae ad Romanam Ecclesiam immediate pertinent, et quae per praedecessores nostros in sacra Petri sede sedentes in feudum interdum concessa fuerunt, cum concessio hujusmodi cessat salubri nedum in eisdem spiritualibus, verum etiam in temporalibus gubernaculo cogitare nos convenit, ut Petri haereditas nullo modo distrahatur, sed ad manus ejusdem Ecclesiae omnium regnorum matris et dominae reducantur, et personis, de quibus praevidenti in specula circumspectione visum fuerit, prudenti ac matura deliberatione praevia, regenda committatur, et subditi sub regis pacifici quieta gubernatione laetentur.

Sane cum regnum Siciliae citra pharum, quod de patrimonio B. Petri existit, et quod olim per nonnullos Romanos pontifices, praedecessores nostros diversis Regibus et aliis dominis temporalibus successive in feudum sub certis modis et formis, quos praesentibus haberi volumus pro expressis, concessum extitit, quodque nuper clarae memoriae Alfonsus Rex Aragonum a Romana Ecclesia in feudum obtinebat, per obitum ejusdem Alfonsi Regis, qui, sicut domino placuit, debitum naturae persolvit, infeudatione hujusmodi per ipsius obitum cessante, sit ad eandem Ecclesiam legitime devolutum. atque in ipsum regnum quod ad nos pertinet, nemo se intromittere quoquomodo debeat, sive possit; nos cupientes singu-

römiſche Päpſte, unſere Vorfahren verſchiedenen Königen und andern zeitlichen Herrn nach und nach als Lehen unter

---

los ipsius regni regnicolas tanquam nobis et nulli alteri immediate subditos per nostrae provisionis ministerium sub nostro felici regimine in pacis et quietis amoenitate gratulari, universis et singulis ipsius regni patriarchis, archiepiscopis, episcopis, et aliis Ecclesiasticis praelatis; nec non ducibus, marchionibus, principibus, communitatibus, universitatibus, baronibus, militibus, civibus, regnicolis, et habitationibus quibuscunque tam Ecclesiasticis saecularibus et ordinum quorumcunque regularibus, quam laicis cujuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis, nobilitatis, conditionis, et praeeminentiae existant sub interminatione divini judicii, nec non anathematis maledictionis aeternae, excommunicationis in singulos, et interdicti in communitates, universitates, capitula, conventus, et collegia poenis, quas ex nunc prout ex tunc, in singulos contrafacientes proferimus ipso facto de venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium consilio pariter et assensu, ac potestatis plenitudine districtius inhibemus, ne ipsi aut eorum aliquis per se, vel alium seu alios directe, vel indirecte quovis quaesito ingenio, vel colore, alicui praeterquam nobis aliquod fidelitatis juramentum ratione civitatum, terrarum, castrorum, oppidorum, villarum, locorum, aut feudorum, quae in dicto regno obtinent, praestare praesumant seu praesumat.

Quod si forte ipsi aut eorum aliquis hujusmodi juramentum hactenus praestiterint seu praestiterit, nos omnes et singulos, qui juramentum ipsum praestiterint ut praefertur, ab hujusmodi juramentis et temeritate jurandi auctoritate apostolica tenore praesentium absolvimus, ipsaque juramenta eis et eorum cuilibet relaxamus, ipsosque et quemlibet eorumdem ad hujusmodi juramentorum observationem minime teneri, dictumque regnum per obitum hujusmodi ad nos et Romanam Ecclesiam praedictam devolutum fuisse et esse, ac ad nos et dictam Ecclesiam immediate et nullum alium pertinere, et de illo per alium quam per nos ordinari seu disponi nullo modo potuisse sive posse auctoritate et tenore praedictis decernimus et declaramus.

Si vero aliquis in ipso regno vel ad illud jus habere prae-

verſchiedenen Beſtimmungen, die wir in Gegenwärtigem für ausgedrückt angeſehen wiſſen wollen, verliehen war, und neulich Alfons König von Aragonien erlauchten Andenkens als Lehen von der römiſchen Kirche beſaß, durch den Tod deſſelbigen Königs Alfons, der nach dem Willen des Herrn die Schuld der Natur bezahlte, wieder der nämlichen Kirche geſetzmäßig anheimgefallen iſt, und ſich Niemand auf irgend eine Weiſe in dieſes Reich, das uns gehört, eindrängen darf noch kann, ſo wünſchen wir, daß alle uns und keinem andern unmittelbar untergebenen Unterthanen dieſes Reiches durch unſere Vorkehrung unter unſerer glücklichen Regierung in der Holdſeligkeit des Friedens und der Ruhe frohlocken, und gebieten allen und jeglichen Patriarchen deſſelben Reiches, den Erzbiſchöfen, Biſchöfen und übrigen Kirchenprälaten, ſo wie den Herzogen, Markgrafen, Fürſten, Communi-

---

tenderit, aut super eo sua interesse quomodo putaverit, nos ad justitiam cuilibet desuper ministrandam, cum in ea singulis debitores simus, offerimus nos paratos. Est denique officium pastorale nostrum sic utiliter providere, ne regnum ipsum tyrannide devastetur, aut vepribus laceretur, sive in praedam detur, ut oves gregis dominici regni nostri illaesae et integrae conserventur in pace et quiete vivendo; justitia enim et pax osculatae sunt.

Praeterea, ne quis de praemissis ignorantiam praetendere possit, seu quomodolibet allegare, praesentes litteras in valvis basilicae B. Petri Apostolorum principis de urbe, ad quam de diversis mundi partibus quamplurimi continue confluunt, affigi publice mandamus, ita ut minime sit ambigendum, quin ad patriarcharum, archiepiscoporum, episcoporum, praelatorum, ducum, marchionum, principum, comitum, baronum, communitatum, universitatum, militum, procerum, civium, regnicolarum, et habitatorum, aliorumque supradictorum notitiam quantocyus deveniat etc. (Addit alia imperia, ut hoc edictum divulgetur in Neapolitano regno, ac publicis in locis affigatur).

Datum Romae apud S. Petrum anno MCCCCLVIII. IV. id. julii, pontificatus nostri anno IV. — (Raynald annal. Eccles. T. XVII. ad ann. 1458. Nr. 31—33.)

täten, Universitäten, Baronen, Soldaten, Bürgern, Einwohnern und allen geistlichen und weltlichen Personen und allen Ordensleuten und den Laien ohne Unterschied, weß Standes, Rauges, Ansehens, Würde und Hohheit sie seyn mögen, unter Androhung des göttlichen Gerichtes und des Anathems, der ewigen Verfluchung und der Excommunication gegen Einzelne und des Interdicts gegen die Communitäten, Universitäten, Kapitel, Convente und Collegien, welche Strafen wir alle auf Rath und Zustimmung der Cardinäle der heil. römischen Kirche, unserer ehrwürdigen Brüder, und aus apostolischer Vollmacht gegen jeden einzelnen Uebertreter mit Schärfe verhängen, daß sie sich nicht unterfangen, durch sich oder Andere, direct oder indirect, unter was immer für einem scheinbaren Vorwande einem Andern als Uns den Eid der Treue hinsichtlich der Städte, Ländereien, Schlösser, Landhäuser, Flecken und Lehen, welche sie in genanntem Reiche besitzen, zu leisten.

Sollte vielleicht einer von ihnen diesen Eid bisher geleistet haben, so entbinden wir aus apostolischem Ansehen, durch den Inhalt des Gegenwärtigen alle und jegliche, welche, wie gesagt, diesen Eid selbst geleistet haben, von dergleichen Eidschwüren und der Verwegenheit zu schwören, und verlassen ihnen und jeglichem von ihnen diese Eidschwüre, und beschließen und erklären, daß weder sie noch einer von ihnen zur Beobachtung von dergleichen Eiden gehalten seien, und daß genanntes Reich durch den Tod des Erwähnten uns und der römischen Kirche anheimgefallen sei und uns und genannter Kirche unmittelbar und keinem Andern gehöre, und daß hierüber kein anderer Mensch Anordnungen oder Verfügungen treffen konnte und noch könne.

Wenn aber Jemand auf dieses Reich Ansprüche zu haben oder machen zu dürfen glaubt, und darin sich betheiligt hält, so sind wir erbötig, jedwedem Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, da wir eines Jeden Schuldner hierin

b. Es iſt endlich unſere Hirtenpflicht dafür zu ſorgen, ß dieſes Reich nicht tyranniſch verwüſtet oder von Dor- n zerriſſen oder als Beute preisgegeben werde, damit die chaafe der Heerde des Herrn in unſerem Reiche unange- ket und unverſehrt im Frieden und in Ruhe leben; denn rechtigkeit und Friede haben ſich geküßt.

Damit übrigens Niemand Unwiſſenheit hinſichtlich des egenwärtigen vorſchützen und anführen könne, ſo laſſen r es an die Thüren der Hauptkirche des ſeligen Apoſtel- rſten Petrus öffentlich anheften u. ſ. f.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus im J. 1458, n 12. Juli, im vierten Jahre unſeres Pontificats.

Biſchof Pius II. (J. 1463.)

Knecht der Knechte Gottes,

n geliebten Söhnen, dem Rector und der Univer- ſität von Cöln, Gruß und apoſtoliſchen Segen.

Wir ſtanden noch auf der unteren Stufe, hatten noch nicht e heiligen Weihen empfangen, als wir [10]), zu Baſel in

---

10) In minoribus agentes, non sacris ordinibus initiati, cùm Basilicae inter eos versaremur, qui se generale Concilium facere, et universalem Ecclesiam repraesentare ajebant, dialogorum quendam libellum ad vos scripsimus, in quo de auctoritate Concilii generalis, ac de gestis Basileensium, et Eugenii Papae contradictione, ea probavimus, vel damnavimus, quae probanda vel damnanda censuimus, quantum capiebamus, tantum defendimus, aut oppugnavimus; nihil mentiti sumus, nihil ad gratiam, nihil ad odium retulimus, existimavimus benè agere, et recta incedere via: nec mentis nostrae aliud erat objectum, quàm publica utilitas et amor veri. Sed quis non errat mortalis? Sapientem inquiunt Philosophi numquam errare, verum est. At qui sapiens, nisi bonus? quis bonus, nisi solus Deus? Omnes declinaverunt, simul inutiles facti sunt, non est qui faciat bonum, non est usque ad unum, inquit Propheta Regius; Declinavimus et nos utero matris, erravimus in invio, e

non in via; ambulavimus in tenebris, et procul à vera luce recessimus, nec nobis tantum erravimus, alios quoque in praecipitium traximus et coecis ducatum praebentes coeci, cum illis in foveam recidimus. Forsitan et aliquos ex vobis scripta nostra decepere, et in devia deduxerunt, quorum sanguinem si de manibus nostris requisierit Dominus, non habemus quod respondere possimus, nisi nos, ut homines, peccavisse; qui arbitrantes rectum iter ostendere, obliquum monstravimus. In misericordia tantùm Dei spes nostra sita est, quae super omnia opera ejus elucet. Sed haud quamquam satis fuerit divinam misericordiam implorare, et dicere, Parce, Domine, parce peccatis nostris, nisi pro viribus vulnera, quam diximus, veritate curare annitamur, et sic est in fabulis, Sagitta, quae vulneravit, afferat opem; sive ut canit Ecclesia, Medelam inde ferat, hostis unde laeserat. Mortem quidam priùs sibi consciverint, quam videri velint aliquando malè sensisse, et nonnulli ne vel ad horam videantur errasse, semper errant, et dum ad minimam tolerare honoris jacturam nequeunt, totum abjiciunt, et perpetua notantur infamia, et in pessimas prolabuntur haereses: Qui ne appareant inconstantes, pertinaces efficiuntur. Superbissimi hoc agunt, qui videri dii, non homines volunt, quales Constantiae combusti sunt nostra aetate in magno conventu, Hieronymus et Joannes haeresiarchae.

§. 1. Nos homines sumus, et ut homines erravimus. Neque negamus multa quae diximus, scripsimus, egimus, damnari posse: verùm non ut Arius, Eutyches Macedonius, aut Nestorius, et alia blasphemorum turba, ex animo damnatam viam elegimus, seducti peccavimus, ut Paulus; et ignoranter persecuti fuimus Ecclesiam Dei, et Romanam primámque Sedem. Propter quod prostrati ante oculos divinae pietatis, supplices oramus: Delicta juventutis meae, et ignorantias ne memineris etc. Pudet erroris, poenitet malè dictorum scriptorúmque, vehementer poenitet: plus scripto, quàm facto nocuimus. Sed quid agamus? scriptum et semel emissum volat irrevocabile verbum. Non sunt in potestate nostra scripta, quae in multas inciderunt manus, et vulgò leguntur. Utinam latuissent, quae sunt edita; nam si futuro in saeculo manserint, aut in malignas mentes inviderint, aut incautas,

fortasse scandalum parient. Qui haec scripsit, inquient, in beati tandem Petri cathedra sedit, et Christi Salvatoris vicariatum gessit, ita scripsit Aeneas, qui postea summum Pontificem adeptus, Pius II. appellatus est, nec invenitur mutasse propositum, qui eum elegerunt, et in summo Apostolatus vertice collocarunt, ab iis scripta ejus approbata videntur. Verendum est, ne talia nostris aliquando Successoribus objiciantur, et quae fuerunt Aeneae, dicantur Pii, atque ab ea Sede auctoritatem vendicent, adversus quam ignoranter latraverunt.

§. 2. Cogimur igitur, dilecti filii, beatum Augustinum imitari, qui, cum aliqua in suis voluminibus erronea inservisset, retractiones edidit. Humilis et probatissimi vir ingenii, qui suas ineptias verecundè confiteri, ac corrigere, quàm impudenter defendere maluit. Idem et nos faciemus: Confitebimur ingenuè ignorantias nostras, ne per ea quae scripsimus juvenes, error irrepat, qui possit in futurum Apostolicam sanctam Sedem oppugnare, nam si quem decuit umquam Romani primique throni eminentiam et gloriam defendere, ac extollere, nos illi sumus, quos sine ullis meritis pius et misericors Deus, sola dispensatione sua, ad beati Petri solium, et dilectissimi Filii sui Domini nostri JESU CHRISTI Vicariatum evocavit.

§. 3. Quibus ex rebus dilectiones vestras hortamur, et in Domino commonemus, ne prioribus illis scriptis inhaereatis aut fidem ullam praestetis, quae supremam Apostolicae Sedis auctoritatem quovis pacto elidunt, aut aliquid adstruunt, quod sacrosancta Romana non amplectitur Ecclesia. Suadete omnibus, ut id solium prae caeteris venerentur, in quo Salvator Dominus suos vicarios collocavit, et quod beati Apostoli Petrus et Paulus, suo sanguine dicaverunt, nec putetis divinam providentiam, quae cuncta gubernat, et nihil negligit eorum, quae creavit, inordinatam reliquisse militantem Ecclesiam, quae cùm sit sponsa Christi, profecto à Deo est, et ordinem habet, dicente Apostolo: Quae sunt à Deo ordinata esse. Requirit autem ordo, ut inferiora à superioribus gubernentur, et ad unum tandem perveniatur, tamquàm principem et moderatorem cunctorum, quae infrà se sunt. Sicut grues unam sequuntur, et in apibus unus est rex, ita et in Ecclesia militanti, quae instar triumphantis habet, unus est omnium moderator et ar-

nannten, an euch eine Schrift von Dialogen richteten, in welcher wir über die Autorität eines allgemeinen Concils

---

biter, JESU CHRISTI Vicarius, à quo, tamquam capite, omnis in subjecta membra potestas et auctoritas derivatur, quae à Christo Domino Deo nostro sine medio in ipsum influit. Nec profectò in alium, tamquam sui exercitus ducem, supremam auctoritatem Christus principaliter derivasset, quàm in suum Vicarium, qui primus fuit Petrus, cui commissam novimus Dominici gregis curam, nec duo pluresve Petros Evangelistae commemorant, nec duos aut plures instituit Dominus, qui suum locum tamquam capita tenerent aequalia: sed unum constituit, ut verticem, ac ducem, et Pastorem universi gregis Simonem Petrum, dicens, Tu es Petrus, et super hanc Petram aedificabo Ecclesiam meam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelo, et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelo. Et, Pasce oves meas. Quae nulli alteri seorsum dicta leguntur, nisi Petro, ut in Petro unitas, et summa contineretur auctoritas, nec alius à Petra dictus est Petrus nisi Simon, ut intelligeremus unicum esse verae, et solidae Petrae, id est, Christi, ut Paulus exponit, locum tenentem Simonem Petrum, qui solus pro Domino in periculo constituto exemit gladium. Petrus igitur, et successores ejus Romani Pontifices primatum in Ecclesia tenuerunt, et Nos hodiè, quamvis indigni, sola Domini voluntate digni, tenemus, et quicumque Romanae secundùm Canonicas sanctiones praeficitur Ecclesiae, quamprimùm electus est in sacro Collegio, supremam à Deo potestatem sine medio consequitur, et per ordinem in omnem diffundit Ecclesiam, cujus peccata divino judicio punienda relinquuntur. Si quid adversus hanc doctrinam inveneritis aut in Dialogis, aut in epistolis nostris, quae plures à nobis sunt editae, aut in aliis opusculis nostris (multa enim scripsimus adhuc juvenes), respuite, atque contemnite, sequimini quae nunc dicimus, et seni magis, quàm juveni credite, nec privatum hominem pluris facite, quam Pontificem. Aeneam rejicite, Pium recipite. Illud, gentile nomen parentes indidere nascenti; Hoc Christianum in Apostolatus suscepimus. T. I. p. 376.

nd über die Verhandlungen der Väter zu Basel [11]) und en Widerspruch des Papstes Eugen das billigten oder

11) Aeneas Sylvius Piccolomini, nachmals Pius II. genannt, war Geheimschreiber und Ceremonienmeister der Baseler Kirchenversammlung, und ergriff die Partei des Concils wider den Papst Eugen mit lebhaftem Eifer, hielt in dieser Versammlung viele gelehrte und vortreffliche Reden, welche die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst zum Gegenstande hatten, und wurde deßwegen in allen wichtigen Geschäfften gebraucht. Felix machte ihn nach seiner Erwählung und Absetzung Eugen's zu seinem Secretäre. Hierauf wurde er Staatsbedienter am Hofe des Kaisers Friedrich III., der von seinen Talenten so eingenommen ward, daß er ihm die Dichterkrone (im J. 1442) ertheilte und ihn mit der Würde eines Senators auszeichnete, und Nichts unternahm, ohne ihn um Rath zu fragen. Aeneas huldigte dem Kaiser gleichfalls auf die feinste Weise, weil er sich mit der Hoffnung schmeichelte, daß er ihn einst zu dem höchsten Gipfel der Ehre erheben würde. Als der Kaiser die Neutralität ergriff, so ergriff er sie auch, und als dieser die Neigung blicken ließ, den Eugen wider das Concil zu Basel und wider Felix zu unterstützen, so erklärte er sich öffentlich wider Beide. Als ihn endlich Friedrich III. mit einigen Vorschlägen nach Rom schickte, so bediente er sich dieser Gelegenheit, sein voriges Verhalten zu verdammen und den Papst Eugen um Vergebung und Begnadigung zu bitten, der ihm auch diese Bitte mit vieler Bereitwilligkeit gewährte. Da indessen das Bisthum zu Triest in Istrien erledigt wurde, so ward Aeneas vom Papste Nicolaus dazu befördert. Im J. 1453 versetzte ihn eben dieser Papst von da nach Siena, seinem Vaterlande. Nach dem Tode des Nicolaus wurde er sowohl von dessen Nachfolger, Calixtus III., als auch von dem Kaiser, bei verschiedenen Unterhandlungen gebraucht. Nach seiner Ankunft in Rom machte ihn Calixt zum Cardinale, und nach dem Hintritte Calixt's III. erwählten ihn die Cardinäle einmüthig zu seinem Nachfolger. Welche Gesinnungen er als Papst hatte, zeigt diese Bulle hinlänglich, und sie ist um so interessanter, je mehr man daraus die Politik des römischen Hofes kennen lernt und je freier die Grundsätze waren, welche Aeneas früher vertheidigte. Ja er ging so weit, daß er sich alle Mühe gab, um auch die pragmatische Sanction (Bullar. Magn. T. IX.

verdammten, was uns der Billigung oder Verdammung werth schien, und unsere Vertheidigung wie unsere Angriffe geschahen nach unserer Fassungskraft. Wir redeten keine Unwahrheit, Gunst und Abneigung bestach uns nicht, wir glaubten recht zu handeln und auf geradem Pfade einherzugehen, und wir hatten nur das öffentliche Beßte und die Liebe zur Wahrheit vor Augen. Aber welcher Sterblicher irret nicht? Es ist wahr, die Philosophen sagen, der Weise irre nie. Aber wer ist weise, als der Gute? Und wer ist Gut, als nur Gott allein? Alle sind abgewichen, Alle sind unnütz geworden; da ist Keiner der Gutes thue, auch nicht ein Einziger, sagt der königliche Seher [12]). Wir sind auch abgewichen, haben uns weit von dem Busen unserer Mutter verirrt, ferne von dem Pfade, dem wir hätten folgen sollen; wir sind im Finstern gewandelt, und nicht zufrieden, uns selbst verirrt zu haben, haben wir noch Andere in den Abgrund gezogen und als Blinde den Blinden zum Führer gedient und sind mit ihnen in die Grube gefallen. Vielleicht haben auch Einige von euch unsere Schriften getäuscht, und auf Abwege geführt. Wollte der Herr ihr Blut von unseren Händen fordern, so könnten wir uns mit Nichts

---

p. 266. Schröckh. 32r Bd. 285 u. 283) von Frankreich, worin die Kirchenherrschaft des Papstes beschränkt wurde, zu untergraben. Der Papst stellte den französischen Gesandten vor, daß durch jene Sanction das Verderben und der Untergang der christlichen Seelen bereitet werde, die Einheit der Kirche verfalle und die nahe Ankunft des Antichristes beschleunigt werde. Zu welchen Dingen sind doch die Vorstellungen von dem Seelenheile und von der Einheit der Kirche nicht nützlich! (D'Achery Spicileg. T. III. Pii pap. II. resp. da orat. gall.)

12) Welche schöne, gottselige Wendung! Von Pius II. darf man also doch wohl behaupten, daß er nicht aus Irrthum, wie man bei Gregor VII. voraussetzt, nach unerlaubter Macht gestrebt habe!?

entſchuldigen, als daß wir, wie Menſchen, gefehlt haben; indem wir nämlich den geraden Weg zu weiſen meinten, haben wir den krummen gezeigt. Nur auf der göttlichen Erbarmung, welche alle ſeine Werke überſtrahlt, beruht unſere Hoffnung. Wir leugnen nicht, daß Vieles, was wir geſagt, geſchrieben und gethan haben, verdammt werden könne; aber wir haben nicht wie Arius, Eutyches, Macedonius oder Neſtorius und die übrige Schaar der Gotteslästerer, von ganzem Herzen den verdammten Weg erwählt; nur verführt haben wir gefehlt, wie Paulus und unwiſſendlich die Kirche Gottes und den erſten römiſchen Stuhl verfolgt. Deßwegen flehen wir hingeworfen vor den Augen der göttlichen Barmherzigkeit demüthig: Gedenke nicht o Herr der Vergehen meiner Jugend und meiner Unwiſſenheit. Ich ſchäme mich meines Irrthums, ich bereue meine ſchlechten Reden und Schriften [18]), ich bereue ſie ungemein; ich habe mehr noch durch meine Schriften als durch meine Handlungen gefehlt. Aber was ſollen wir thun? Das geſchriebene und einmal entſendete Wort läßt ſich nicht mehr zurückrufen. Meine Schriften ſind nicht mehr in meiner Gewalt, denn ſie ſind in viele Hände gerathen und werden allenthalben geleſen. O möchte doch verborgen geblieben ſeyn, was erſchienen iſt; denn wenn es auf die Nachwelt kömmt, ſo kann es leicht auf böſe und unvorſichtige Herzen gerathen und Aergerniſſe ſtiften. Wer das geſchrieben, werden ſie ſagen, ſaß doch auf dem Stuhle des ſeligen Petrus und war der Statthalter unſeres Heilandes; ſo ſchrieb Aeneas, der nachher Papſt und Pius II. genannt wurde, und es zeigt ſich nicht, daß er ſein Vorhaben aufgegeben; ſeine Erwähler, die ihn auf die höchſte Stufe des Apoſtelamtes ſtellten, ſcheinen auch ſeine Schriften gebilligt zu haben. — Es iſt zu fürchten, daß man einſt unſeren Nach-

18) Seine Schriften ſtehen im päpſtlichen Verzeichniſſe verbotener Bücher. Vgl. Schröckh. 32r Bd. S. 302.

folgern dergleichen Vorwürfe mache, und die Schriften dem Pius zuschreibe, die dem Aeneas angehören und ihre Autorität von dem Stuhle aus vindicire, gegen welchen man aus Unwissenheit so laut schreit.

Wir sind also gezwungen, geliebte Söhne, den heiligen Augustin nachzuahmen, welcher Verbesserungen seiner Schriften herausgab, als er in seinen Büchern einiges Irrige eingestreut hatte; er, ein so demüthiger und frommer Mann wollte lieber seine Thorheiten voll Schaam eingestehen und verbessern, als schamlos vertheidigen. Und so wollen wir es gleichfalls machen. Wir wollen aufrichtig unsere Unwissenheit gestehen, damit nicht durch das, was wir als junger Mann geschrieben haben, ein Irrthum einschleiche, der in Zukunft den heiligen apostolischen Stuhl bekämpfen könnte; denn wenn es Jemandem geziemte, die Hoheit und den Glanz des ersten römischen Stuhles zu vertheidigen und zu erheben, so sind wir es, die ohne alles Verdienst der gütige und barmherzige Gott, nach seiner bloßen Anordnung auf den Thron [14]) des seligen Petrus und zu seines geliebtesten Sohnes unseres Herrn Jesu Christi Statthalterschaft berufen hat.

Daher ermahnen und warnen wir euer Liebden im Herrn jenen frühern Schriften nicht anzuhängen, und ihnen keinen Glauben zu schenken, da sie das höchste Ansehen des apostolischen Stuhles auf jede Weise untergraben oder Etwas behaupten, was die hochheilige römische Kirche nicht annimmt. Rathet Allen, diesen Thron vor den übrigen besonders zu verehren, auf welchen unser Heiland seine Statthalter setzte, und welchen die seligen Apostel Petrus und Paulus mit ihrem Blute weiheten und glaubet nicht, daß die göttliche Vorsehung, die Alles lenkt und Nichts von dem, was sie geschaffen hat, vernachlässiget, die streitende

Kirche

14) Wo mag wohl der Thron gewesen seyn, auf dem der arme Fischer Petrus saß?

Kirche ohne Ordnung ließ, die als Braut Christi gewiß von Gott stammt, und eine Ordnung hat, denn der Apostel sagt, Alles, was ist, sei von Gott geordnet. Die Ordnung aber erfordert, daß das Niedere von dem Höheren regiert werde, und endlich zu Einem, als dem Haupte und Lenker des Ganzen so unter ihm steht, gelange [15]). So wie die Kraniche Einem folgen, und bei den Bienen nur Einer König ist [16]), so ist auch in der streitenden Kirche, welche das Bild der Triumphirenden ist, Einer der Lenker und Schiedsrichter Aller, nämlich der Statthalter Jesu Christi, von dem, als dem Haupte, alle Macht und alles Ansehen auf die untergeordneten Glieder herkommt, welches ihm unmittelbar von Christus unserem Herrn selbst zuströmt. Und wahrlich auf keinen Andern als Führer seines Heeres konnte Christus die höchste Autorität übertragen, als auf seinen Statthalter, welcher zuerst Petrus war, denn die Sorgfalt über die Heerde des Herrn anvertraut wurde; auch erwähnt das Evangelium nicht zwei oder mehrere Petrus, und der Herr hat nicht zwei oder mehrere eingesetzt, um seine Stelle als ganz gleiche Häupter einzunehmen; sondern nur Einen stellte er auf, als Höchsten und Führer und Hirten der ganzen Heerde, den Simon Petrus, indem er sagte: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn. Ferner: Wede meine Schafe. Dieß hat er zu keinem Andern besonders gesagt [17]), als

15) Wer die Bulle Unam sanctam Bonifaz's VIII. gelesen hat, wird erkennen, aus welchen Quellen Pius II. schöpfte, um seine Unwissenheit zu vertreiben.

16) Dieses Gleichniß hinkt ein Wenig.

17) Daß doch Aeneas dieß nicht schon vor dem Concile zu Basel gelesen haben soll!

zu Petrus, so daß in Petrus die Einheit und das höchste Ansehen vereinigt ist; denn kein Anderer wurde von dem Felsen Petrus genannt, als Simon, damit wir einsähen, es sei nur ein Einziger, der die Stelle des wahren und vesten Felsens, d. i. Christi, wie Paulus erklärt, behaupte, nämlich Simon Petrus, der allein für den in Gefahr schwebenden Herrn das Schwert zog. Petrus also und seine Nachfolger, die römischen Päpste, haben das Primat in der Kirche eingenommen, und auch wir nehmen heut zu Tage, obgleich unwürdig, bloß durch den Willen des Herrn würdig, dieses Primat ein, und wer immer nach den canonischen Satzungen Vorsteher der römischen Kirche wird, erlangt sogleich, wie er in dem heil. Collegium erwählt ist, die höchste Macht von Gott unmittelbar, und vertheilt sie der Ordnung nach auf die ganze Kirche. — Wenn ihr nun gegen diese Lehre in unseren Dialogen oder so zahlreich herausgegebenen Briefen oder in anderen Werklein von uns (wir schrieben ja so Vieles als junger Mann) Etwas findet, so verwerfet und verachtet es, folgt dem, was wir jetzt sagen, und glaubet mehr dem Greise als dem jungen Manne; schätzet den Privatmann nicht höher als den Papst, verwerfet den Aeneas und nehmet den Pius an. Jenen Heidennamen gaben uns die Aeltern bei der Geburt, diesen christlichen [18]) haben wir zum Apostelamte empfangen.

Vielleicht werden aber Einige sagen, diese Meinung hätten wir nur mit dem Pontificate überkommen und mit der Würde unsere Ansicht geändert. Dem ist aber nicht so; die Sache ging ganz anders. Höret, geliebte Söhne, unsere Unterredung, wir wollen unsere Erzählung ganz kurz fassen, die euch, so weit es zweckdienlich

---

18) Ein schönes Argument. Es scheint, daß Aeneas erst durch das Papstthum ein Christ wurde.

, die Wahrheit eröffnen und eurem Einwurfe Genüge
ſten wird. Im Jahre des Heils ein tauſend vierhundert
d ein und dreißig gingen wir mit Herrn Capranika [19]),
n Martin V. im geheimen Conſiſtorium zum Cardinale
wählt, Eugen IV. aber verſchmäht hat [20]), nach Baſel
d fanden hier das Concil bereits eröffnet, aber von Eugen
ocirt, obgleich die Verſammelten nicht gehorchen wollten,
eil ſie behaupteten, das bereits begonnene Concil habe
ne Conſens der Väter, welche verſammelt waren, keines-
egs aufgelöſt werden können. Julian, Cardinal v. S.
ngelo, ein Römer, ein äußerſt frommer und gelehrter Mann,
ar da. Da dieſer vor den übrigen den Vorzug behaup-
te, ſo legte er auf die Nachricht von der Revocation Eu-
ns den Vorſitz nieder, als wollte er dem Papſte gehor-
en, aber da das Concil gegen den Willen Eugens von
ag zu Tage größer wurde, und aus verſchiedenen Gegen-
n viele Biſchöfe und Geſandte der Könige ankamen, auch
glich einige flüchtige Cardinäle der römiſchen Kirche ſich

9) Pius II. ſtudirte auf der Univerſität Siena, und zeichnete ſich hier ſchon durch ſeine ſeltenen Talente aus. Der Cardinal Capranika hörte davon, als er auf ſeiner Reiſe nach dem Concile zu Baſel durch Siena ging, und nahm ihn unter dem Charakter eines Secretärs mit ſich.

10) Capranika ward von Martin V. (im J. 1423) zum Cardinale ernannt. Weil aber dieſer Papſt früher ſtarb, als er ihm den Cardinalhut aufſetzen konnte, ſo wollte man ihn nicht in das Conclave aufnehmen, was auch Eugen billigte. Capranika beklagte ſich hierüber auf dem Concile zu Baſel, wo man ihn auch wegen ſeiner Frömmigkeit und Gelehrſamkeit als Cardinal behandelte. Deßwegen gab man Eugen IV. den Rath, er möchte dieſen Mann ſich nicht zum Feinde machen, weßwegen er denn wieder einlenkte und ihn als Legaten brauchte. Auch Nicolaus V. bediente ſich ſeiner in den wichtigſten Angelegenheiten, und man glaubte ſogar, daß er nach Calixt III. Papſt geworden wäre, wenn ihn der Tod nicht ereilt hätte.

versammelten, so führte er den Vorsitz wieder [21]), erhöhte die Autorität des Concils ganz außerordentlich und unterdrückte allmählig den Vorrang des ersten Stuhles. Die Legaten des Eugenius, welche anlangten und die Macht der römischen Vorsteher verherrlichten, widerlegte er mit Scheingründen [22]) und bei seiner ausgezeichneten Beredtsamkeit überredete er die Zuhörer leicht von dem, was er wünschte. Die aus Rom abgegangenen Cardinäle, welche den Eugen haßten, tadelten seinen Lebenswandel und seinen Charakter. Von Stunde zu Stunde kamen haufenweise neue Hofleute, welche (wie immer der große Haufe schmähsüchtig und Fürsten aufsäßig ist) den Namen des Eugenius auf alle mögliche Weise verunglimpften. Wir, die wir als junger Mann aus dem Vaterlande [23]) und nicht aus Rom dahin reisten, und als junger Vogel [24]) das erste Mal aus dem Gymnasium zu Siena ausgeflogen waren, unerfahren und unklug, hielten Alles für Wahrheit, was wir hörten und glaubten nicht, daß Andere lögen, da wir uns nicht auf Lügen verstanden, und wie es dem Menschen angeboren ist, schwarze und abscheuliche Verbrechen haßten. Den Eugen konnten wir auch nicht lieben,

---

21) Als Eugen das Concil auflösen wollte, erließ der Cardinallegat Julian ein eben so freimüthiges als merkwürdiges Schreiben an den Papst, worin er zeigte, daß die Auflösung des Concils den Umsturz des Glaubens selbst nach sich ziehen dürfte (cf. Hist. Conc. generat. Richer. L. III. p. 316—353. Colon. 1683. 8.). Aeneas bleibt hier der Wahrheit keineswegs getreu. Vgl. Schröckh. 32r Bd. S. 23. 36.

22) Seltsam genug, wenn ein päpstlicher Legat so handelt.

23) Die Familie Piccolomini war damals, so wie noch jetzt, eine der vornehmsten zu Siena in Toskana. In einem kleinen Dorfe dieser Diöcese, Corsignana, welches Pius in der Folge Pienza (von Pius) nannte, wurde er im J. 1405 geboren, nachdem sein Vater von der Partei, die es mit dem Volke hielt, aus Siena vertrieben worden war.

24) Er war damals 26 Jahre alt.

da ſo viele und anſehnliche Zeugen ihn des Papſtthums unwürdig nannten [25]). Es waren die Geſandten der Pariſer Schule zugegen, deren Ruhm ausgezeichnet iſt, es waren auch bisweilen eure und die Redner anderer Studienanſtalten der deutſchen Nation zugegen und Alle erhoben aus Einem Munde das Anſehen eines allgemeinen Concils bis zum Himmel. Wenige nur waren, welche ſich unterfingen, von der Macht des römiſchen Papſtes zu ſprechen [26]), Alle, welche öffentlich redeten, kitzelten nur die Ohren und ſchmeichelten der Menge. Dazu kam noch die Einſtimmung Eugens, welcher die von ihm geſchehene Auflöſung des Concils widerrief, und ihr Vorſchreiten billigte, da die Synode mit Eugen ausgeſöhnt und der Friede der Kirche hergeſtellt zu ſeyn ſchien. Denn die Väter des Concils hatten durch zwei Schreiben verſprochen, ſie wollten dem Eugen alles Vergangene verzeihen und ſeine Füße, als wären es die des heil. Petrus, küſſen, wenn er die Auflöſung widerriefe, dem Concile ſeinen Lauf ließe und mit ihm verbunden bliebe. Neue Zwiſtigkeiten traten jetzt ein, Theils über andere Gegenſtände, vorzüglich aber über die Verlegung des Concils der Griechen wegen an einen andern Ort. Eugen verlangte nicht ohne Grund das Concil in Italien, der große Haufe der Synode ſcheute ſich, über die Berge zu gehen und wollte in Avignon oder in Savoyen einen Platz. Damals hatten zwei Männer das Concil zu Baſel beſucht, Nicolaus, Erzbiſchof von Palermo, und Ludwig Pontanus, Notar des apoſtoliſchen Stuhles, beide Geſandte des großen Königs Alphonſus, die wie zwei Geſtirne der Welt im päpſtlichen

25) Man erklärte ihn des hartnäckigen Ungehorſams und der offenbaren Empörung und der Ketzerei ſchuldig. Vgl. Schröckh. Bd. 32. S. 66 ff. Vgl. daſ. S. 78 ff. 84 ff.

26) Der Erzbiſchof von Palermo vergaß ſich ſo ſehr, daß er den Papſt den Herrn der Kirche nannte, wurde aber von den Uebrigen in die Schranken zurückgewieſen. Schröckh. S. 80 ff. a. a. O.

Rechte und aller Civil-Wiſſenſchaft als die zwei vorzüglichſten und herrlichſten Lichter angeſehen wurden. Dieſe billigten durch Schriften und Reden die Verhandlungen des Concils, verdammten das Benehmen Eugen's, und kein Menſch wagte es, ihre Reden zu widerlegen. Was ſollten wir thun? Wenn wir zuhören konnten, ſollten wir da nicht lernen? Das wäre doch ein harter Kopf, der das nicht faſſen würde, was er täglich hört und ihm täglich eingepfropft wird. Wie die Lehrer, ſo pflegen die Schüler zu werden. Selten findet man einen Ariſtoteles, der nicht Luſt hat, Platons Lehren über den Haufen zu werfen. Der Schüler iſt nicht über den Meiſter, ſagt der Herr; und auch wir konnten unſern Meiſter nicht übertreffen. Julian und Nicolaus und mehrere Andere waren unſere Lehrer, die Schule war die Zuſammenkunft zu Baſel, und darin vertheidigte ſelten einer die Sache Eugens. Gegen die Würde des Concils nur einen Laut von ſich zu geben, war eine Ketzerei. Die allgemeine Stimme zog das Concilium dem Eugen vor. Ueber den Vorzug des apoſtoliſchen Stuhles herrſchte entweder Schweigen oder Geringſchätzung [27]). Alles ſprach nur von dem Concile. Wir haben alſo gelernt, was wir hörten, und nach einigen Jahren, wo wir uns ſchon gewaltig Viel einbildeten, hieß es bei uns, wie bei dem Satyriker: Soll ich denn immer nur zuhören? Werde ich denn nicht einmal mich auch hören laſſen? [28]) Wir ſchämten uns, immer nur den Schüler zu ſpielen, wir entzogen uns der Ruthe, begannen zu reden, und ſtellten nun die Perſon eines Lehrers vor. Wir ſchrieben Briefe und Werkchen, wie es ja Jeglichem frei ſteht; Gelehrte und Ungelehrte ſchreiben, und

---

27) Alſo nur der einzige Papſt war unfehlbar, das ganze Concilium irrte. Und doch ſoll, nach der Lehre der heutigen katholiſchen Theologen, nur ein Concilium unfehlbar ſeyn.

28) Juvenal's Satyren. I. 1.

Niemand verachtet, was er selbst geschrieben, sei denn, daß die Zeit seinen Eifer, Etwas herauszugeben, abkühlt. Wir hatten unser Wohlgefallen an unsern Schriften, wie die Dichter, welche ihre Gedichte wie Kinder lieben. Auch fand sich zu Basel Niemand, der sie verworfen hätte, denn gleich und gleich gesellt sich gern; wir klatschten uns daher selbst Beifall zu, und triumphirten mit unsern Ausgaben. Und obgleich nachher Eugen das Concil nach Italien verlegte und mit den Griechen zu Ferrara und endlich zu Florenz zusammenkam; obgleich die Cardinäle Julian und Isham zu Eugen abfielen, obgleich sehr Wenige dem Basler Verein getreu blieben, so wollten wir es doch nicht glauben, weil wir meinten, daß Alle, welche weggingen, sich nur aus Furcht zurückzögen, um das Zeitliche nicht zu verlieren und da wir Nichts besaßen, was man uns hätte entreißen können, so beschlossen wir zu beharren, um nicht durch Verlassung der Partei, auf deren Seite uns die Wahrheit zu seyn schien, an unserer Seele Schaden zu leiden. Wir blieben also zu Basel, bis an die Stelle des, wie wir glaubten, mit Recht abgesetzten Eugenius Amadeus von Savoyen, Felix V. genannt, trat, den wir nicht als Idol, wie er es doch war, sondern als wahren Statthalter Christi verehrten, weil wir nichts Verkehrtes hierin finden konnten. Als aber Friederich, König der Römer, nach seiner Krönung zu Aachen, auf seiner Rückreise nach Hause durch Basel kam [29]) und der Bitte, den Felix dort zu besuchen, auf keine Weise nachgab, um ihm als römischen Papste seine Verehrung zu bezeigen, oder öffentlich mit ihm sich zu unterreden, erst dann überlegten wir, es sei wohl möglich, daß wir der irrigen Partei folgten, da der künftige Kaiser bei einer solchen Angelegenheit im Zweifel stünde,

29) Der Kaiser besuchte den Felix im bloßen Kopfe, erwies ihm aber nicht die Verehrung des Papstes, um, wie er zu seiner Entschuldigung sagte, den Frieden desto mehr befördern zu können.

und sich mehr dem Eugen zuneigte. Wir dachten daher oft und lange bei uns selbst nach, was wohl der rechte Weg sei, das Wahre zu finden, denn niemals irrten wir mit Vorbedacht. Gebeten, zu dem Gefolge Friedrichs überzugehen, widerstrebten wir nicht. Er war damals wie beinahe ganz Deutschland neutral [30]). — Ich fand für gut, zu den Neutralen überzugehen, um die Wahrheit desto offener bei ihnen zu hören, und wenn ich von einem Extreme abweichen mußte, durch einen Mittelweg zum andern zu kommen, und auf ihr Urtheil zu merken, da sie nicht in die Sache selbst verwickelt waren. Wir blieben mehrere Jahre an dem Hofe Friedrichs und hörten dort mancherlei Meinungen. Die Neutralität hatten die Deutschen vorzüglich deßwegen angenommen, um die Eintracht desto leichter zu erzielen [31]). Wahrlich nicht nach Solonischer Weisheit, der bei Staatsunruhen denjenigen verbannen ließ, der nicht Partei nahm. Vieles lernten wir unter den Neutralen, was mir vorher unbekannt war. Wir fanden, daß Eugen fälschlich von Vielen angeklagt wurde, und daß die Cardinäle, welche nach Basel gekommen waren, aus Privathaß dem guten und heiligen Manne einen Schandfleck anhän-

---

30) Als das Concil zu Basel Alles vorbereitet hatte, um das Endurtheil wider den suspendirten Papst zu sprechen, wandten sich Eugen sowohl als das Concil an die deutschen Kurfürsten, um sich ihre Unterstützung zu erwerben. Diese aber ermahnten vielmehr beide Theile, vielleicht aus Furcht vor einem neuen Schisma, sich einander zu nähern, und setzten eine Neutralitätsurkunde auf (im J. 1438), worin sie sich als gehorsame Söhne der allgemeinen Kirche erklärten, aber zugleich keinem Theile Begünstigung versprachen, bis sie sich mit dem neugewählten römischen Könige über die Mittel zur Schlichtung dieser Uneinigkeiten berathen könnten. Dessenungeachtet nahm Deutschland die Baseler Schlüsse an, nur diejenigen ausgenommen, welche den Prozeß wider den Papst betrafen.

31) Aber Aeneas war es, der die völlige Unterwerfung Deutschlands unter den Papst beförderte. Vgl. Schröckh. 32r Bd. S. 33.

gen wollten; und doch gingen sie später wieder alle zu ihm zurück und verlangten Verzeihung ihres Fehlers [32]).

Zufälliger Weise kam um dieselbe Zeit Julian, Cardinal v. S. Angelo, dessen ich oben erwähnte, von Ungarn nach Wien [33]). Oft unterredete ich mich mit ihm, oft disputirten wir über die Angelegenheiten von Basel, und beschützten die alte Meinung, während jener die neue vertheidigte. Wir erhoben die Autorität eines allgemeinen Concils, jener pries die Macht des apostolischen Stuhles ungemein. Wir sagten, das Concil zu Basel sei mit Recht beisammen geblieben, obgleich Eugen die Vorsitzenden abrief, und klagten über sein Benehmen; jener aber behauptete, es sei mit Recht aufgelöst oder versetzt worden und verabscheute das Beginnen der Basler auf vielfache Weise und nannte die Synode zu Basel nicht eine Versammlung der Kirche, sondern eine Synagoge des Satans und seiner Diener [34]). Lange währte der Streit zwischen uns, aber voll Bescheidenheit und Liebe. Als wir zuletzt den Cardinal durch seine eigenen Schriften und Aeußerungen überwiesen und sehr in die Enge brachten, so lächelte er und sagte: Du nimmst ein förmliches Protokoll über mich auf, und weil wir ehedem so dachten, wie du sagst, darum glaubst du, wir müßten auch jetzt noch so denken, und

---

32) Sobald nämlich der Papst ihre zeitlichen Absichten reichlich befriedigte. Vgl. Schröckh a. a. O. S. 81 ff.

33) Julian Cesarini wurde von Eugen IV. im J. 1439 zum Bischofe von Grossetto gemacht und darauf nach Konstantinopel als Legatus a latere geschickt, um die griechischen Patriarchen zum Florentinischen Concile einzuladen. Dann wurde er zum Könige Wladislaus von Ungarn gesendet, um ihn zum Türkenkriege aufzumuntern. Im J. 1444 starb er an seinen Wunden.

34) Und auf dem Concile zu Basel, wo er von Martin V. bestimmt war, den Vorsitz zu führen, bewies er dem Papste auf das Bündigste, daß es ein vollkommen rechtmäßiges Concil sei. Schröckh. S. 36 a. a. O.

hältſt uns noch der früheren Anſicht zugethan? Aber eben deßwegen ſind wir frei, weil wir unſere Meinung bis zum Tode ändern können. Denn warum ſollte man nicht zu jeder Zeit den Irrthum verlaſſen und der Wahrheit folgen können? Ich geſtehe, daß ich geſprochen und geſchrieben habe, was du ſagſt, aber ich bin von der Wahrheit abgekommen: Und du, der, wie du behaupteſt, unter meiner Anleitung zum Beifalle gegen die Basler gebracht wurdeſt, warum folgſt du mir jetzt nicht, da ich dir richtige Weiſungen gebe? Ich habe mir ſelbſt zu Baſel allzuviel zugetraut; ſelbſt getäuſcht täuſchte ich Andere und in der Meinung, ich nützte, ſchadete ich, und lehrte im Angeſichte der Kirche, was ich nicht gelernt hatte, irrte als Blinder und tappte im Finſtern; dennoch aber verließ ich endlich die Gemeinde der Gottloſen und wollte nicht mehr ſitzen bei den Frevlern; denn der Herr hat meine Augen erleuchtet; ich betrachtete die Wunder ſeines Geſetzes, erkannte meinen Irrthum und gewahrte deutlich, wie ſehr die Basler von der Wahrheit abgekommen ſeien [35]). Ich ging an den römiſchen Hof und beugte vor Eugen, nachdem ich widerſpenſtig geweſen, mein Haupt, erlangte Erbarmung von ihm, und arbeitete zur Vereinigung der Griechen mit, und als dieſe mit der römiſchen Kirche wieder ausgeſöhnt waren, übernahm ich eine Geſandtſchaft gegen die gottloſen Türken. Der Herr züchtigte mich und hat mich nicht dem Tode übergeben, ſondern in meiner Niedrigkeit erhöht [36]), weil ich nicht in dem erkannten Irrthume geblieben bin, ſondern auf den rechten Weg zurückgekehrt und aus einem Lehrer ein Schüler, aus einem Großen klein geworden, reinigte ich den alten Sauerteig aus, zog einen neuen Menſchen an, und genährt mit echter Muttermilch, gelangte ich zum Quelle des Wah-

35) Welche Bemäntelung des Eigennutzes unter der Larve der Religion!

36) D. h. zum Legaten a latere gemacht!

n, den uns die heiligen Lehrer bei den Griechen und La-
inern gezeigt haben, deren einhelliger Ausſpruch es iſt,
aß man nicht ſelig werden könne, wenn man
icht an der Einheit der heil. römiſchen Kirche
eſthält, und daß alle Tugenden desjenigen nur
angelhaft ſind, der dem römiſchen Papſte den
ehorſam verweigert und wenn er auch in Sack
nd Aſche läge, Tag und Nacht faſtete, betete
nd ſonſt in Allem das Geſetz erfüllte [37]), weil
ehorſam beſſer iſt, als Opfer, und jede Seele den höheren
ewalten unterworfen iſt, und der römiſche Papſt, wie be-
annt, auf die höchſte Stufe der Kirche geſtellt iſt, und ihm
ein Schaaf Chriſti entriſſen werden kann. Ich bin zu dem
chaafſtalle zurückgekehrt, außerhalb deſſen ich lange irrte,
h habe die Stimme des Hirten Eugens gehört und wenn
u weiſe biſt, wirſt du das nämliche thun [38]).

---

37) Oft wiederholter Geſang, und dennoch nur wie jener der Sire-
nen von Ulyſſes, abſichtlich nicht gehört von Solchen, die Prote-
ſtanten täuſchen wollen, oder ihren Einbildungen folgen, ſtatt
Documenten der Wahrheit.

38) Castigans castigavit me Dominus, et morti non tradidit me,
sed humiliatum exaltavit, quia cognito in errore non perse-
veravi, sed mox in viam redii, et ex magistro factus discipu-
lus, ex magno parvus, expurgato veteri fermento, novum ho-
minem iadui, et verae matris lacte nutritus, ad fontem veri
perveni, quem sancti Doctores ostendunt Graeci, et Latini,
quorum una vox est, salvari non posse, qui Sanctae Roma-
nae Ecclesiae non tenet unitatem, omnésque illas virtutes
mancas esse ei, qui summo Pontifici obedire recusat, quam-
vis in sacco, et cinere jacens, dies et noctes jejunet, et oret,
et in caeteris videatur legem implere; quia melior est obe-
dientia, quàm victimae, et omnis anima potestatibus sublimio-
ribus subjecta est, et Romanum Praesulem in Ecclesiae ver-
tice constitutum esse constat, à quo nullam ex ovibus Christi
exemptam novimus. Ego ad ovile redii, qui diu erraveram
extra caulas, et Pastoris Eugenii vocem audivi, tu si sapias,
idem facies. T. I. p. 378.

Die Worte dieſes Mannes, die er uns nicht ohne feurige und beſondere Liebe wiederholte, hafteten tief in unſerer Seele. Inzwiſchen kamen von verſchiedenen Gegenden ſehr gelehrte Leute zum Kaiſer, mit denen wir freundliche Unterredungen über denſelben Gegenſtand hatten, immer auf das Wahre geſpannt, wie es in dem Charakter des wißbegierigen Menſchen liegt. Sehr nützlich war uns da Johann [39], ein Auditor des apoſtoliſchen Palaſtes [40], ein Spanier, der nach Julians Tode ſeinen Cardinalhut und ſein Legatenamt erhielt. Mit dieſem unterredeten wir uns oft über das Concil zu Baſel. Kein Gelehrter kam zum Kaiſer, den wir nicht hierüber in das Geſpräch zogen. Und da der Kaiſer zur Herſtellung der kirchlichen Einheit nach Nürnberg einen Reichstag ausgeſchrieben und beſchloſſen hatte, den Papſt zu ermahnen, nach Coſtnitz ein neues Concil anzuſagen und einen Legaten dahin zu ſenden und die Basler zu bewegen, ſich dahin zu begeben, um der Kirche den Frieden wieder zu geben, ſo waren die Basler die erſten, die ſich weigerten [41]. Als dieſes Thomas Aſſelbach, ein ausgezeichneter deutſcher Theolog hörte, ſo ſagte er: Jetzt weiß ich, daß die Basler den heil. Geiſt nicht haben [42], da ſie

---

39) Von Segovia, wohnte im Namen der Univerſität zu Salamanca, wo er Profeſſor war, dem Baſeler Concile bei.

40) Darunter verſteht man einen Beiſitzer des Rathes zu Rom, welcher die Streitigkeiten über geiſtliche Pfründen und über Apellationen entſcheidet. Es beſteht dieſer Rath aus 12 Perſonen. Ein ſolches Amt iſt die beſte Stufe zu Biſthümern und ſelbſt zur Cardinalswürde.

41) Obgleich man zu Mainz dem Concile zum Nachgeben gegen den Papſt auf alle Weiſe rieth, und die Städte Straßburg, Coſtnitz und Mainz zu einer neuen Synode vorſchlug, ſo blieb es doch ſtandhaft bei ſeinen Grundſätzen.

42) Man ſollte meinen, daß dieſes Wiſſen ſich aus abſoluten Gründen ergeben müßte. In der Folge hatten die Concilien nur immer den heil. Geiſt, wenn ſie der Papſt berief und beſtätigte —

einer ſo billigen Vorſicht des Kaiſers ſich entziehen. Daſſelbe ſagten viele Andere, ſehr gelehrte und ausgezeichnete heilige Männer.

Unter ſolchen Betrachtungen fiel endlich das Dunkel von unſern Augen, welches uns wie ein Spinnengewebe hinderte, die Wahrheit zu ſehen. Wir erkannten unſern Irrthum und kamen nach Rom, verwarfen die Basler Lehre und unterwarfen uns dem Papſte Eugen, und wieder ausgeſöhnt mit der römiſchen Kirche, ſaugten wir ihren Unterricht ein und riefen mit Hieronymus aus: „Indem ich nur Chriſtus folge, bleibe ich in der Gemeinſchaft mit dem Stuhle Petri, denn nur auf ihm iſt die Kirche gegründet. Wer immer außer dieſem Hauſe, das Lamm des Herrn verzehrt, iſt ein Ungeweihter. Wer in der Arche Noe nicht war, wird bei der Sündfluth zu Grunde gehen.“

Wir waren beinahe noch im Laienſtande, als wir zum Gehorſame gegen Eugen wieder zurückkehrten. Baſel verließen wir nur mit dem Charakter eines Klerikers und die heil. Weihen hatten wir nur nach erkannter Wahrheit und abgelegter Basler Blindheit empfangen. In Oeſterreich erhielten wir die niedern Weihen und das Subdiaconat und Diaconat, in Rom gelangten wir zum Presbyterat. Dieß iſt unſer Wandel, durch dieſe Stufen kamen wir von der Finſterniß zum Lichte. Sehr viele Aufklärung verſchafte uns auch Thomas Sarzana [48]), ein ſehr berühmter Theolog und höchſt ſcharfſinniger Ausleger, der nachher als Papſt Nicolaus V. genannt wurde.

---

und doch, es iſt ſeltſam, wie gerade die Päpſte dieſe Gnade dem heil. Concile brachten, da doch ſo viele höchſt laſterhaft waren.

48) Sarzana iſt eine kleine Stadt an den Grenzen von Toscana und Genua. Eugen gebrauchte dieſen Thomas bei allen Disputationen, welche auf dem Concile zu Ferrara und Florenz zwiſchen Lateinern und Griechen vorfielen.

Nach dieſen Gewährsmännern behaupten wir, daß es nur Eine katholiſche und apoſtoliſche Kirche gebe, die Mutter aller Gläubigen, außer welcher man keine Seligkeit findet, die unbefleckte Braut Chriſti, in welcher Alle, welche ſtreiten, ſich zum Zwecke das ewige Leben ſetzen [44]). Denn deßwegen rächen ſich die in der

---

44) His auctoribus, unam Ecclesiam Catholicam, et Apostolicam esse didicimus matrem omnium fidelium, extra quam non invenitur salus, sponsam Christi immaculatam, in qua omnes, qui militant, finem sibi proponunt vitam aeternam. Idcircò enim in Ecclesia militanti laborant homines, et cum daemonibus tamquam hostibus pugnant, ut pacem tandem assequantur, et cum JESU magistro, ac legifero suo in coelesti Hierusalem triumphare, ac regnare possint. Hic finis Christiano proponitur, huic omnes Ecclesiae militantis conatus, omnes leges, omnes regulae tendunt; quoniam Ecclesia quidam exercitus est Deo militans, terribilis ut castrorum acies ordinata dicitur, uni procul dubio Imperatori subjecta, ad cujus nutum cuncta referuntur. Cùmque pius ac maximus et opt. Deus in suo sanguine fundaverit Ecclesiam, eámque voluerit ad finem usque saeculi perdurare, quis non dixerit in ea id regimen institutum esse, quod optimum censetur? At verò inter genera gubernationum communis Philosophorum sententia est, praestare Monarchiam, et Romani, quorum toto micuit orbe dignitas, quamvis electis regibus duos annuos Consules elegerunt, et modò tribunos addidere, modò alios magistratus invenire, in adversis tamen casibus, bellisque gravioribus, ad unum aliquem recurrerunt, virtute et auctoritate praestantem, quem Dictatorem appellaverunt, cujus dicto non liceret adversari, et quamquam dictaturam ab initio temporaneam instituerunt, in Julio tamen, et successoribus ejus perpetua effecta est. Nec unquam Romana res admirabilior, aut celsior fuit, quàm sub Augusto Caesare, quando jam clausis Jani portis totus ferè orbis sub unius hominis gubernatione quievit. Quo tempore natus mundi Salvator Monarchicum regimen caeteris praetulisse videtur gubernationibus.

Idem probat totius ferè orbis consuetudo, cujus maximam partem gubernant reges, sive Christianos intueamur, sive Bar-

reitenden Kirche befindlichen, und kämpfen mit den Dämonen als ihren Feinden, damit sie endlich den Frieden er-

---

baros. Et quamvis civitates aliquot reperiantur, quae cùm maximè serviant, liberas sese vocitant, sine Rege viventes, non possunt tamen effugere, quin unum praeferant aliis, eique tamquam capiti pro tempore obediant. Quid plura? Coelestis aula nos admonet. Quid illa pulchrius? Quid ordinatius? Quid majus, aut durabilius? Quid melius, aut beatius? Quamvis in ea, et Angelorum diversi sint ordines, et sanctorum spirituum innumerabiles chori, unus est tamen omnium Rex aeternus Deus, qui condidit universa, et nihil negligit eorum quae condidit, cujus Filius unigenitus Christus IESUS, cùm pro nostra salute venisset in hunc mundum, servili accepta forma, Ecclesiam, de qua loquimur, in Crucé patiens, suo sanguine acquisivit, et in ea usquè in diem Ascensionis corporaliter praesedit, et tamquam dux verus, et imperator, cuncta in finem suum duxerit. Et cùm ascendisset in coelum, cum indubitanter sui gregis Pastorem reliquit, cui dixerat: Pasce oves meas, et, Tibi dabo claves regni Coelorum. Neque enim dixit, et non fecit, qui solus est verax. Grex Christi, Ecclesia est. Pastor primus ipse Christus fuit, et Pastor bonus, qui posuit animam suam pro ovibus suis. Secundus Pastor Petrus extitit, ab ipso Domino institutus, atque omni potestate donatus, quae ad benè regendum commissas oves necessaria ducitur, alioqui Christus, qui sapientia Patris est, et omninò sapienter egit, Ecclesiae suae haud sufficienter providisset, quod est nefarium asserere. Et quamvis plures per orbem Ecclesiae institutae fuerint, et plures Episcopi, id est plures greges, et ovilia plura, et Pastores plures; omnes tamen sub uno Pastore, et in uno grege, atque ovili continebantur, sicut et hodiè continentur, quia unus est Christi thalamus, una sponsa, unum ovile, et unus Pastor, et omnium Episcoporum unus Episcopus Romanus Praesul, beati Petri successor, et JESU CHRISTI Vicarius. Petrus enim in Antiochia primùm sedit, deinde Romam venit, unde cùm persecutionem fugiens, vellet abire, à Domino prohibitus est, et hic glorioso martyrio vitam finivit, successore Clemente substituto, atque ita in hanc usque diem servatum est, ut qui Romae sederit Antistes, ritè institutus per legitimum electionis

langen, und mit Jeſu ihrem Lehrer und Geſetzgeber im himmliſchen Jeruſalem triumphiren und herrſchen können.

Dieß

tramitem, tamquam Aaron vocatus à Domino, hunc omnes Christianae plebes, omnes populi, omnes regea, omnes clerici, omnes Episcopi tamquam JESU CHRISTI Vicarium, et Beati Petri successorem, universalis Ecclesiae caput ac rectorem, et ducem venerati sunt. Inter quos plurimi pro Christi nomine asperrimos perpessi cruciatus, et morte multati, coronam Martyrii susceperunt, plurimi Confessores egregii, vita, moribus, et doctrina fulgentes, quamvis sine sanguinis effusione, non tamen sine periculis, et labore, ac voluntate parata pro conservanda sacri Evangelii auctoritate moriendi, ad coelestem gloriam pervenere, ut Gregorii, Damasi, Leonis, Innocentii, Bonifacii, Benedicti, et alia nomina, inter quae tertius claruit Eugenius, ex Monasterio sancti Anastasii ad summum sacerdotium evocatus, ad quem Divus Bernardus Monachorum pater, non minûs doctrinae fulgore, quàm vitae sanctimonia illustris, inter multa, hujusmodi verba conscripsit. Indagemus, inquit, adhuc diligentiùs quid sis, quam geras videlicet personam pro tempore in Ecclesia Dei. Tu es sacerdos magnus, summus Pontifex, tu Princeps Episcoporum, tu haeres Apostolorum, tu primatu Abel, gubernatu Noë, Patriarchatu Abraham, ordine Melchisedech, dignitate Aaron, auctoritate Moyses, judicatu Samuël, potestate Petrus, unctione Christus. Tu es, cui claves traditae, cui oves creditae sunt. Sunt et alii quidem coeli janitores, et gregum Pastores, sed tu tantò gloriosiùs, quantò et differentiùs utrumque prae illis nomen haereditasti. Habent illi assignatos sibi greges singuli singulos, tibi universi crediti uni sumus. Nec modo ovium, sed et Pastorum, tu unus omnium Pastor. Haec Bernardus ad Eugenium III. scribit, cui supremam, et omnimodam in Ecclesia potestatem concedit. Quod ille de tertio testatur Eugenio, hoc nos de quarto, et omnibus aliis Romanis Pontificibus profitemur, quia dignitatis est auctoritas. Liquet igitur unum in Ecclesia caput esse, et unum principem, quia pax populi ex uno rectore dependet, et pluralitas principum discordiam parit. Christus Ecclesiae suae in ultimo Testamento pacem reliquit, et pacem multis verbis commendavit. Dedit ergo, et regimen pacis amicum, id est, monarchicum, sub beato Petro,

Dieß iſt der Endzweck des Chriſten, dahin ſtreben alle Anſchläge, alle Geſetze, alle Vorſchriften der ſtreitenden Kirche, weil die Kirche ein für Gott ſtreitendes Heer iſt und ein furchtbar geordnetes Lager, nur Einem Feldherrn unterworfen, nach deſſen Wink Alles geht. Und da der allmächtige und gütigſte Gott die Kirche in ſeinem Blute gegründet hat, und wollte, daß ſie bis zum Ende der Welt fortdauern ſolle, wer möchte dann nicht behaupten, es ſei in ihr jene Regierung angeordnet, welche für die beßte gilt? Nun aber iſt es eine allgemeine Meinung der Philoſophen, daß unter den verſchiedenen Regierungsformen die Monarchie den Vorzug verdiene [45]), und die Römer, deren Glanz

---

tro, et successoribus ejus administrari cuncta praecipiens, clavibus illi commissis, et cura gregis demandata. Haec nos de Romani Pontificis auctoritate, et potestate sentimus, cui et congregare generalia Concilia, et dissolvere datum est. Qui esti filius est propter regenerationem, propter dignitatem tamen pater habetur, et sicuti filiationis causa venerari debet Ecclesiam tamquam matrem, ita et praelationis causa praefertur ei, ut pastor gregi, princeps populo, rector familiae. Cum his et generalis Concilii auctoritatem, et potestatem complectimur, quemadmodum, et aevo nostro Constantiae, dum ibi fuit Synodus universalis, declaratum, definitumque est. Veneramur enim Constantiense Concilium, et cuncta, quae processerunt à Romanis Pontificibus nostris praedecessoribus approbata, interque nullum invenimus umquam fuisse ratum, quòd stante Romano indubitato Praesule, absque ipsius auctoritate convenerit: quia non est corpus Ecclesiae sine capite, et omnis ex capite defluit in membra potestas. Haec nostra sententia est, filii: haec credimus, et profitemur: haec jam senes, et in Apostolatus apice constituti, pro veritate asserimus.

Si quae vel vobis, vel aliis conscripsimus aliquando, quae huic doctrinae repugnent, illa tamquam erronea, et iuvenilis animi parum pensata judicia, revocamus atque omninò respuimus. T. I. p. 379 sq.

45) Petrus ward alſo als der erſte geiſtliche Monarch von Jeſus eingeſetzt.

die ganze Welt überſtrahlte, erwählten zwar nach Vertreibung der Könige zwei jährliche Conſuln, und gaben ihnen bald Tribunen zur Seite, bald erfanden ſie andere Magiſtratsperſonen. Aber in Unglücksfällen und ſchwierigeren Kriegen nahmen ſie ſtets ihre Zuflucht zu einem, durch Tapferkeit und Anſehen ausgezeichneten Manne, den ſie Dictator nannten, [46]) deſſen Befehl Niemand widerſtreben durfte. Und obgleich ſie Anfangs die Dictatur nur auf beſtimmte Zeit anordneten, ſo wurde ſie doch in Julius und ſeinen Nachfolgern beſtändig. Nie war auch der römiſche Staat bewunderungswerther und erhabener als unter Cäſar Auguſtus, als nach geſchloſſenem Janustempel beinahe der ganze Erdenkreis unter der Regierung eines Einzigen ſtand. Zu dieſer Zeit wurde auch der Heiland der Welt geboren und ſcheint alſo die monarchiſche Regierung allen übrigen vorgezogen zu haben [47]). Das Nämliche beweiſet auch die Gewohnheit des ganzen Erdenkreiſes, den gröſtentheils Könige regieren, wir mögen unſern Blick auf Chriſten oder Barbaren heften. Und obgleich man einige Staaten findet, welche bei ihrer großen Sclaverei ſich frei nennen, weil ſie nicht unter Königen leben, ſo können ſie doch nicht vermeiden, einen dem Andern vorzuziehen, und ihm als dem Haupte auf einige Zeit zu gehorchen. Doch wozu mehr? Der himmliſche Hof ſelbſt gibt uns hier Winke. Was iſt ſchöner als er? Was beſſer oder ſeliger? Obgleich darin verſchiedene Ordnungen der Engel ſind, und unzählige Chöre der Geiſter, ſo iſt doch nur Ein König von Allen, der ewige Gott, welcher Alles geſchaffen hat, und Nichts von dem vernachläſſigt, was er ſchuf, deſſen eingeborner Sohn Jeſus Chri-

---

46) Man hat hier Gelegenheit, den Nabuliſten zu bewundern.

47) Alſo ſchon durch ſeine Geburt hat Jeſus den Uebermuth der Päpſte autoriſirt! Gehört dieſes Kapitel auch in die Abhandlung von der unfehlbaren Schriftauslegung?

ſtus, nachdem er für unſer Heil in dieſe Welt gekommen, Knechtsgeſtalt annahm, und die Kirche, von der wir ſprechen durch ſein Leiden am Kreuze mit ſeinem Blute erwarb und in ihr bis auf den Tag ſeiner Auffahrt körperlich den Vorſitz führte und als der wahre Herzog und Feldherr Alles nach ſeiner Abſicht lenkte. Und als er in den Himmel gefahren war, ließ er ohne Zweifel denjenigen zum Hirten [48]) ſeiner Heerde zurück, zu dem er geſagt hatte: Weide meine Schaafe, und dir will ich die Schlüſſel des Himmelreiches geben. Denn der allein Wahrhafte hat es nicht bloß geſagt, ſondern auch in Erfüllung gebracht. Die Heerde Chriſti iſt die Kirche. Der erſte Hirt war Chriſtus ſelbſt und der gute Hirt, der ſein Leben für ſeine Schaafe gelaſſen. Der zweite Hirt war Petrus, von dem Herrn ſelbſt aufgeſtellt und mit aller Macht begabt, welche zur guten Regierung der anvertrauten Schaafe für nöthig gehalten wird, ſonſt hätte Chriſtus, die Weisheit des Vaters, der gewiß weiſe handelte, nicht hinlänglich für ſeine Kirche geſorgt, und dieß wäre eine frevelhafte Behauptung. Und obgleich mehrere Kirchen auf Erden errichtet wurden und mehrere Biſchöfe, d. i. mehr Heerden und mehr Schaafſtälle und mehr Hirten waren, ſo ſtanden ſie doch alle, wie auch heut zu Tage noch, unter Einem Hirten und in Einer Heerde und in Einem Schaafſtalle. Denn es gibt nur Ein Brautbett Chriſti, nur Eine Braut, Einen Schaafſtall, Einen Hirten und Einen Biſchof aller Biſchöfe [49]), den römiſchen Papſt, den Nachfolger des ſeligen Petrus und den Statthalter Jeſu Chriſti. Denn Petrus ſaß zuerſt in Antiochien [50]), dann kam er nach Rom, und da er hier der Verfolgung entgehen wollte, ward er vom Herrn gehindert und endete ſein Leben als glorreicher Märtyrer, in-

48) Zum Monarchen, will der Papſt ſagen.

49) O Gregor der Große, wo biſt du?

50) Ei, warum iſt dann der Biſchof zu Antiochien nicht Papſt?

dem er den Clemens als Nachfolger an seine Stelle setzte [51]) und so ward es gehalten bis auf den heutigen Tag, daß denjenigen, der zu Rom als rechtmäßig erwählter Vorsteher saß und ein zweiter Aaron vom Herrn genannt wurde, alle christlichen Völker und Nationen, alle Könige [52]), alle Geistlichen, alle Bischöfe als den Statthalter Jesu Christi und Nachfolger des seligen Petrus und als das Haupt und den Lenker und Führer der allgemeinen Kirche verehrten. Unter diesen erlitten sehr viele für den Namen Christi die härtesten Qualen, wurden mit dem Tode bestraft und empfingen die Märtyrer-Krone; sehr Viele gelangten als herrliche Bekenner, durch Lebenswandel, Charakter und Gelehrsamkeit strahlend, wenn auch nicht mit Vergießung ihres Blutes, doch gewiß nicht ohne Gefahren, Mühe und Bereitwilligkeit für die Erhaltung des heil. Evangeliums zu sterben, zur himmlischen Glorie, wie die Gregorius, Damasus, Leo's, Innocentius, Bonifacius, Benedicte und andere, unter denen Eugen III., aus dem Kloster des heil. Anastasius zum Hohenpriesterthume gerufen, an welchen der göttliche Bernard, der Vater der Mönche, durch den Glanz der Gelehrsamkeit so ausgezeichnet als durch die Heiligkeit seines Lebens unter vielen Andern auch Folgendes schrieb: „Laß uns noch sorgfältiger erforschen, was du seist, welche Person du zur Zeit vorstellest in der Kirche Gottes. Du bist der hohe Priester, der Oberste der Bischöfe, der Erbe der Apostel, du bist Abel durch das Primat, Noe durch die Herrschaft, Abraham, Patriarch, Milchidesech der Ordnung, Aaron der Würde, Moyses dem Ansehen nach, Samuel durch das Richterthum, Petrus durch die Macht, Christus durch die Salbung. Du bist es, dem

---

51) Also hatten die in die ganze Welt ausgehenden Apostel schon bleibende Bischofssitze? Doch nein, Petrus veränderte ja den seinigen.

52) Aber auch als ihren Oberherrn?

die Schlüssel übergeben, dem die Schaafe anvertraut worden sind. Es gibt auch noch andere Pförtner des Himmels und noch andere Hirten, aber du hast um so glorreicher von ihnen den Namen geerbt, je mehr du von ihnen verschieden bist [53]). Von jenen sind jedem Einzelnen seine Heerden angewiesen, dir sind wir alle allein anvertraut. Und du bist nicht bloß der Schaafe, sondern auch der Hirten, du der einzige Hirt unter Allen." So schreibt Bernard an Eugen III., dem er die höchste Macht in jeder Beziehung in der Kirche einräumt. Was nun jener von Eugen III. bezeugt, das behaupten wir auch von Eugen IV. und von allen andern römischen Päpsten, weil der Würde das Ansehen zukömmt. Es ist also einleuchtend, daß es nur Ein Oberhaupt in der Kirche gibt, und Einen Fürsten, weil der Friede des Volkes von Einem Lenker abhängt und die Mehrzahl von Obersten Zwietracht gebiert. Christus hat seiner Kirche in seinem letzten Testamente den Frieden zurückgelassen, und ihr den Frieden mit vielen Worten empfohlen. Er gab ihr also eine friedliebende Regierung [54]), d. i. eine monarchische, und wollte, daß unter dem seligen Petrus und seinen Nachfolgern, Alles verwaltet werde, deßwegen gab er jenem die Schlüssel und trug ihm die Sorgfalt für die Heerde auf. So denken wir von dem Ansehen und der Macht des römischen Papstes, dem auch die Befugniß zusteht, die allgemeinen Concilien zu versammeln und aufzulösen. Denn wenn er auch vermöge der Wiedergeburt Sohn ist, so wird er doch wegen seiner Würde für den Vater angesehen, und wie er die Kirche der Sohn-

---

53) Das ist leider wahr, daß Bernhard so schrieb, er schrieb aber auch, daß dem Papste die Erde nicht zum Besitze und zur Beherrschung, sondern zur Besorgung und Verwaltung zugetheilt sei.

54) Wieder ein Beweis, wie die Päpste die richtige Auslegung der heil. Schrift sichern.

schaft halber als Mutter verehren muß, so wird er ihr doch des Vorzugs wegen wie ein Hirt der Heerde, wie der Fürst dem Volke, wie der Lenker der Familie vorgezogen. Damit begreifen wir auch das Ansehen und die Macht über ein allgemeines Concilium, wie es auch in unsern Tagen zu Costnitz[55]), so lange dort die allgemeine Synode war, erklärt und vestgesetzt worden ist. Denn wir verehren das Concilium zu Costnitz und alle vorausgegangenen, von den römischen Päpsten unsern Vorfahren approbirten Concilien, denn unter diesen war nie eins für gültig betrachtet, welches, wenn ein römischer Papst ohne allen Widerspruch regierte, ohne sein Ansehen zusammengekommen; denn der Leib der Kirche ist nicht ohne Haupt, und alle Macht geht nur von dem Haupte auf die Glieder über. Dieß ist unsere Meinung; dieses glauben, dieses bekennen wir, dieses behaupten wir jetzt im Greisenalter, auf der höchsten Stufe des Apostelamtes.

Sollten wir Euch oder Andern jemal Etwas geschrieben haben, das dieser Lehre widerspricht, so widerrufen und verwerfen wir es gänzlich als irrig, und als eine Frucht des Mangels an Ueberlegung in unsern jüngern Jahren.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, den 26. April, im eintausend vierhundert und drei und sechzigsten Jahre.

---

55) Der Papst konnte hier nicht diese Behauptung aufstellen, wenn er nicht mit andern römischen Theologen die Verhandlungen in der vierten Sitzung der Costnitzer Synode bloß auf die Zeit eines Schisma bezöge, um so mehr, da er die Synode nur in so fern lobt, als sie der Papst bestätigt habe. Offenbar hat hier Pius II. den schon oben angezogenen 41. Verdammungssatz des Wiklef im Auge. Allein der Papst kann das Oberhaupt der Kirche und doch dem allgemeinen Concile unterworfen seyn, wie die Franzosen lehrten. Diesen Punct ignorirt Pius, weil er nicht zu der von ihm beabsichtigten Monarchie paßt. Cf. Hist. Concil. general. L. II. c. 3. ed. Richer.

Biſchof Pius II.

Knecht der Knechte Gottes.

Zu künftigem Angedenken [56]).

Durch die unausſprechliche Vorſehung des himmliſchen Vaters über Völker und Königreiche, nach dem Worte des Propheten, wenn auch mit unzulänglichen Verdienſten aufgeſtellt, vollziehen wir, wie wir gehalten ſind, unſere ſchuldige Pflicht, reißen aus im Weinberge des Herrn Sabaoth, was auszureißen, und pflanzen, was zu pflanzen iſt, lenken das Gerade und biegen das Ungerade, und ſchneiden ab die treuloſen Miſſethäter von der Gemeinde der Gläu-

---

56) Siegmund, Erzherzog von Oeſtreich, dem beſonders Tyrol zugehörte, hatte mit dem dortigen Biſchofe von Brixen, dem berühmten Cardinale Nicolaus von Cuſa, der ihm und dem Domcapitel daſelbſt im J. 1450 von dem Papſte aufgedrungen worden war, mancherlei Händel. Er gab nicht zu, daß derſelbe durch Annaten, Ablaß und andere Mittel Geld für den Papſt in ſeinem Gebiete ſammelte. Als darauf der Biſchof Anſprüche auf einige Flecken und Einkünfte von Zöllen und Salzwerken machte, dergleichen ſeine Vorgänger niemals erregt hatten, und ihm ſolches abgeſchlagen wurde, vermehrte ſich die Feindſchaft zwiſchen ihm und dem Erzherzoge. Die Verſammlung zu Mantua ſuchte Beide miteinander zu vergleichen; Siegmund war ſelbſt mit ſeinem Rathe, Gregor von Heimburg, auf derſelben gegenwärtig; allein der Papſt ſchien für den Biſchof zu parteiiſch geſinnt, und es wurde Nichts ausgerichtet. Endlich rächte ſich der Erzherzog an dem Biſchofe, indem er ihn im J. 1460 in einem Schloſſe überfiel und gefangen nahm. Dafür wurde er von dem Papſte, nebſt Allen, die an dieſer Unternehmung Theil gehabt, excommunicirt, für ehrlos erklärt, aller Güter beraubt und ſein Land mit dem Interdicte belegt. Doch Siegmund appellirte wenige Tage darauf am 13. Aug. 1460 an den künftigen Papſt und ein allgemeines Concilium, erhielt aber erſt im J. 1464 die päpſtliche Losſprechung vom Banne auf Vermittelung des Kaiſers. Vgl. Schröckh. 32r Bd. S. 263 ff.

bigen, wenn ſie dem Körper der Kirche zum Aergerniſſe gereichen; denn nach dem Zeugniſſe der Schrift iſt es beſſer, die unnützen Glieder von der Verbindung mit dem Leibe zu trennen, und ihrer zur Seligkeit zu entbehren, als mit ihnen einzugehen zur ewigen Pein. So kam es uns zu Ohren, daß unſer geliebter Sohn, der Cardinalprieſter Nicolaus zum heil. Petrus in Feſſeln, durch Anordnung des apoſtoliſchen Stuhles Biſchof von Brixen [67]), während er bei ſeiner Brixner Kirche Obhut pflog, und in dem Schloſſe Brungk reſidirte, durch Siegmund, damaligen Erzherzog von Oeſterreich, feindlich am Oſterſonntagsmorgen belagert wurde. Siegmund kam ſelbſt Tags darauf, ſendete zwei Trompeter an den beſagten Cardinal, und verfolgte ihn auf alle Weiſe mit einer Menge Bewaffneter und Geſchütz, und andern Kriegsinſtrumenten, bis er ſich der Perſon des Cardinals bemächtigte und ihn viele Tage gefangen hielt. Ja, er erpreßte von ihm ſogar das Schloß Taufers, eine beträchtliche Menge Geldes, Obligationen und mehrere Briefe, und fügte ihm und den Seinigen einen Schaden zu, der, wie man ſagt, die Summe von 35 tauſend Gulden überſteigt und die kirchliche Freiheit untergräbt und die Privilegien der genannten Kirche gänzlich vernichtet. — — Wir gaben daher unſerem geliebten Sohne, dem Cardinalprieſter Johann bei der heil. Prisca, und unſern ehrwürdigen Brüdern, Johannes Biſchof von Attrebas und Dominicus, Biſchof von Torcello den Auftrag, ſich genau von dieſem Vorfalle zu informiren und uns der Wahrheit getreuen Bericht zu erſtatten. Als wir aber fanden, daß ſich Alles, was man uns hinterbrachte, auf Wahrheit gründe, ſo hielten wir mit andern Cardinalen der heil. römiſchen

---

[67]) Als auch Biſchof von Gottes und des apoſtoliſchen Stuhles Gnade, eine Formel, die, wie Richer (Hist. conc. gen.) ſagt, im Orient nie ſtatt fand, und der Occident wenigſtens zehn Jahrhunderte nicht kannte.

irche Rath, und unvermögend eine ſo große Beleidigung ottes und der Kirche, eine ſo kühne Verwegenheit unge- icht und ſtillſchweigend hingehen zu laſſen, ſahen wir uns zwungen, den Siegmund und alle und jegliche Geiſtliche d Weltliche, weß Standes, Ranges, Würde und Anſehens auch ſeyn mögen, die dem Siegmund mit Rath und hat und Gunſt Beiſtand geleiſtet, die Waffen gegen den nannten Cardinal ergriffen und ſein gräuliches Beginnen rch die That gut geheißen, oder den Siegmund und an- re Vorbeſagte nachher aufgenommen oder vertheidigt ha- n, alle dieſe und jene, welche der Herausforderung Sieg- unds gegen den Cardinal anhingen oder dem Cardinale bſt durch Schreiben Trotz boten, bei der Herausforderung s Erzherzogs ſelbſt mit begriffen waren, und Jene, wel- e von dem Cardinale abfielen und dem Siegmund und n Seinigen, die wider den Cardinal zu Felde zogen, in chlöſſern und Plätzen, ſo zur beſagten Kirche von Brixen hörten, Zutritt verſtatteten, Geiſtliche und Weltliche, deren amen und Zunamen hier für ausdrücklich angegeben be- chtet werden müſſen, durch ein öffentliches apoſtoliſches dict [8]) und ſonſt durch unſere Schreiben noch zum Ueber- iſſe peremtoriſch zu warnen und aufzufordern, daß ſie an em von uns ihnen vorgezeichneten beſtimmten Tage ſich einem allgemeinen Conſiſtorium perſönlich vor uns ſtell- n, um die Gründe anzugeben, wenn ſie anders dergleichen tten, warum wir nicht ſtrafend gegen ſie einſchreiten ſoll- n. — — Allein (was uns im Innerſten unſerer Seele merzt) von teufliſcher Liſt verführt, ſtürzten ſie in den grund des Böſen, vernachläſſigten ihr Seelenheil, achte- n ihre Ehre für Nichts, und beharrten in ihrer ſatani- hen Bosheit. Nach Verlauf des beſagten Termins trat n unſer Fiscal Procurator Michael de Prado auf, und

8) In einem Edicte wird allen Untergebenen aus eigenem Antriebe des Papſtes eine beſtimmte Richtſchnur gegeben.

producirte schriftlich in dem von uns gehaltenen öffentlichen Consistorium unser vorbesagtes Warnungsschreiben mit der an den angewiesenen Orten gesetzlich geschehenen Vollziehung desselben, klagte die Gewarnten der Hartnäckigkeit an, und forderte, daß wir nun Rechtens gegen sie einschreiten sollten. Hierauf erschien ein gewisser Lorenz, der sich für einen Doctor und Botschafter des genannten Siegmunds ausgab, und auch von Seite Siegmunds gehört zu werden verlangte. Wir hörten ihn auch öfter, wie er uns Manches nicht so ganz Wahres von Seiten Siegmunds und seiner Partei referirte, und endlich übergab er uns, als eine Art Genugthuung, ein Procuratorium [59]), um uns eine vorgeschützte Appellation zu insinuiren, wodurch wir, früher übel berichtet, nun eines Bessern belehrt werden sollten. Obgleich wir aber erwogen, wie Siegmund selbst und andere Vorerwähnte ohnehin schon zum Ueberflusse und aus bloßer Gnade ermahnt worden, daß sie, am vierten August vor uns persönlich erscheinen sollten, wenn sie Etwas gegen das von uns erlassene Monitorium einzuwenden hätten, so beschlossen wir dennoch, um unsere ganze Gelindigkeit zu zeigen, jenes Procuratorium zu hören, da vielleicht Siegmund nebst seinen Mitschuldigen durch einen tauglichen Procurator sich uns persönlich unterwerfen und um Lossprechung von den verhängten Sentenzen, Censuren und Strafen bitten und alles Uebrige nach den canonischen Satzungen vollziehen wollte, denn in diesem Falle hatten wir denselben Lorenz allerdings gerne vernommen. Da wir aber nach Anhörung jenes Procuratoriums, welches wir daselbst öffentlich mit lauter und vernehmlicher Stimme ablesen ließen, erwogen, daß jener Lorenz nur gekommen sei, unser zu spotten, und sich dem Gehorsame und der Zurechtweisung zu entziehen; und weil wir schon von der Ruchbarkeit des begangenen Sacrilegiums und von dem frevelhaften Acte

59) Oder Instruction.

mehr als vollſtändig unterrichtet waren, ſo daß es einer weitern Information nicht mehr bedurfte, ſo beſchloſſen wir, jene vorgeſchützte und thörigte Appellation, deren in beſagtem Procuratorium Erwähnung geſchah und jede andere, die gegen das Vorausgegangene eingelegt worden, und etwa noch eingelegt werden ſollte, als frivol nicht anzunehmen, ſondern als ungerecht zu verwerfen, und verwarfen ſie wirklich, indem wir dem Lorenz ſelbſt Stillſchweigen auferlegten. Unſern ehrwürdigen Brüdern aber, den Biſchöfen von Chiuſi und Orthona gaben wir den Auftrag, an die Thore der Kirche von Siena mit zu ſolchem Zwecke abgeordneten Botſchaftern ſich zu verfügen, und durch dieſe dreimal mit lauter Stimme rufen zu laſſen, ob Siegmund ſelbſt oder andere Vorbeſagte durch ſich oder durch geſetzliche Procuratoren anweſend wären und nach dem Inhalte unſeres beſagten Monitoriums Etwas anbringen wollten; denn wir waren bereit, ſie liebreich anzuhören. Die Biſchöfe vollzogen nun unſern Auftrag, und kamen zu uns in demſelben Conſiſtorium, und hinterbrachten uns, weder Sigmund ſelbſt, noch ſeine Mitſchuldigen, oder in ihrem Namen ein Procurator ſei erſchienen oder angekommen. Deßwegen betrachteten wir auch auf Inſtanz des beſagten Fiscal Procurators den Siegmund und die übrigen Genannten, welche nicht erſchienen, mit Recht, ſo wie ſie es auch ſowohl in Anſehung des Geſchehenen als des Termins waren, nach den Forderungen der Gerechtigkeit, als Widerſpenſtige [60]). Und ob-

60) Verum esti dictum Sigismundum, quem anteà semper speciali favore ſuimus prosecuti, et in visceribus dileximus caritatis, cujusque desideria quantum cum Deo licuisset ſuimus exaudire parati, et etiam alios praedictos speraremus pendente termino dicti monitorii ad cor redire, et tam gravem eorum reatum recognoscere, seque nobis tanquam Christi Vicario, cujus vices quamvis immeriti in terris gerimus, totaliter submittere debuisse; ipsi tamen (de quo ab intimis dolemus praecordiis) diabolica fraude seducti, in profundum malorum se praecipi-

gleich wir nun gegen die Gewarnten zur Kundmachung deſſen und auch ſonſt, wie verlangt worden war, ſchreiten konnten und mußten, ſo haben wir doch, wenn uns auch das Vorausgegangene um ſo ſchmerzlicher fiel, als wir den Siegmund ſelbſt von ſeinen zarteſten Jahren an ſchon liebten, um die ganze Fülle unſerer Sanftmuth zu zeigen, wegen der beſondern Anhänglichkeit, mit der wir dem erlauchten und ruhmwürdigen Hauſe Oeſterreich zugethan ſind, von dem Siegmund ſelbſt abſtammt, den beſagten Termin noch bis auf jetzt verlängert, damit die Gewarnten vollkommen überführt würden, und gaben Auftrag, um die Bosheit des Siegmunds ſelbſt und anderer Vorbeſagter und die Härte ihrer Herzen bis zur Evidenz darzuthun, noch ein Mal dieſelben durch ein öffentliches Edict an der Kirchthüre zu Siena aufzufordern, daß ſie ſich an einem beſtimmten Tage vor uns im öffentlichen Conſiſtorium [61]) perſönlich ſtellen ſollten, um zu vernehmen, daß man erkläre, ſie ſeien in die Strafen, Sentenzen und Cenſuren in unſerem beſagten Monitorium verfallen, oder die Gründe anzugeben, wenn ſie deren annehmbare hätten, warum nicht ſo verfahren werden ſollte. Da aber nach geſchehener Vollziehung dieſer unſerer Vorladung an den beſagten Thüren, und der erneuerten Producirung derſelben vor uns, die Rebellion und

---

tantes, animarum suarum salutem negligentes, et honorem suum pro nihilo habentes, in Sathanica superbia perseveraverunt (Bull. Mag. T. IX. p. 272.).

61) Das Conſiſtorium iſt entweder außerordentlich, mit beſondern Feierlichkeiten verbunden, aber dann auch öffentlich, oder ordentlich, wenn bloß die Cardinäle dabei ſind, und dieſes nennt man das geheime. Das erſte iſt bei Aufſetzung der Cardinalhüte, Ankunft von Geſandten, Zurückkunft eines Legaten a latere, und bei Heiligſprechungen, letzteres bei Ernennung der Cardinäle und Legaten a latere, bei Beſtellung von dergleichen Legaten für Städte und Provinzen, und Wahl von Biſchöfen und Patriarchen gewöhnlich.

rechheit des Siegmund und der übrigen Gewarnten ſo groß war [62]), daß ſie bis auf den heutigen Tag weder ihren

---

52) Cum autem facta executione hujusmodi nostrae vocationis in dictis valvis, eaque reproducta hodiè coram nobis, tanta fuerit ipsius Sigismundi, et aliorum monitorum, et vocatorum rebellio, atque protervia, ut nec hodierna die nefandissimum eorum excessum hujusmodi piis actibus humiliter recognoscere, et expiare, nec sè excusare, nec Creatori omnium, et Ecclesiae Sanctae Dei satisfacere, nec aliàs juxtà Canonicas sanctiones, et Sanctorum Patrum, ac Praedecessorum nostrorum Romanorum Pontificum instituta agere curarunt, cuncta internè rimantes, censuimus non dedecori, sed maximae gloriae, et honori esse ipsi inclytae domui Austriae, si contrà dictum Sigismundum, ejusdem, atque progenitorum suorum splendorem, et famam denigrantem, et scandalisantem, qui etiam honoris, et dignitatis tám praeclarae domus, ejus demeritis indignum se reddidit, armis Justitiae insurgamus, ipsum tanquam palmitem, fructum non ferentem, et membrum putridum ab eadem domo resecemus. Ad Dei igitur laudem et gloriam, hac nostrâ summâ in perpetuum valitura, de consilio eorundem fratrum decernimus, et auctoritate apostolicâ tenore praesentium declaramus, dictum Sigismundum ac eos omnes, et singulos qui dictum Cardinalem, et Episcopum diffidarunt expressè, et caeteros quosque cujuscunque etiam Pontificalis dignitatis, status, gradus, Ordinis, vel conditionis forent Ecclesiasticae vel mundanae, qui eidem Sigismundo et aliis praedictis in praemissis praebuerunt auxilium, consilium, vel favorem, et qui arma contrà dictum Cardinalem susceperunt, hujusmodi quoque nefandum facinus ratum habuerunt, seu Sigismundum aliosque praedictos posteà receptarunt, aut defensarunt, nec non eos, qui diffidationi ipsius Sigismundi hujusmodi adhaeserunt, aut in diffidationibus ejusdem Sigismundi, et diffidantium aliorum praedictorum comprehensi sunt atque eos, qui dicto Cardinali in fidelitate, et auxilio, cúm potuerunt, eo tempore defecerunt, ipsumque Sigismundum, et alios praedictos contrà praefatum Cardinalem hostiliter venientes in castris, et locis etiam ad ipsam Ecclesiam Brixinensem spectantibus, et specialiter dictum Castrum Brunegk, et ejus inhabitatores, qui ipsum Sigismundum et suos sic admiserunt;

verfluchten Exceß erkennen und ſühnen, noch ſich ſelbſt entſchuldigen, noch ſonſt dem Schöpfer aller Dinge und

---

et eos, qui praefata facinora rata habuerunt. Ecclesiasticos, et seculares eorum omnium, et singulorum nomina, et cognomina, ac si de verbo ad verbum inserentur praesentibus pro sufficienter expressis habentes, ob praemissa sunt reos criminis laesae Majestatis, anathematisatos, perpetuò infames, diffidatos, bannitos et intestabiles, atque ab omni successione expulsos, aedificia etiam eorum in ruinam danda, et eis de nullo debito respondendum, seù responderi debere, omnia pacta promissa etiam sacramento firmata, et quaecumque foedera etiam pacis servandae cum dictis, Sigismundo, et aliis praefatis inita, fore irrita, et inania, dictorumque Sigismundi, et aliorum declaratorum hujusmodi bona quaecunque mobilia, et immobilia Fisco nostro, et Romanae Ecclesiae, cui in persona Cardinalis, et Episcopi injuriatum existit, penitùs applicanda et nostrae, et Apostolicae sedis dispositioni totaliter reservanda, ità ut nihil de illis transmittatur ad posteros, ac eos omnesque, et singulos in praemissis culpabiles, sivè Episcopi, Abbates, Praepositi Decani, aut etiam Canonici Brixinensis, aut cujuscunque alterius Ecclesiae fuerint; in specie, et in genere omni honore, et dignitate Ecclesiasticà, seu seculari, omnique feudo, locatione, officioque, et beneficio quocunque spirituali, et temporali, quae à quacunque Ecclesià, monasterio, sive Praelato obtinent, privatos. Quorum feudorum ad Ecclesiam devolutorum collationem, et ordinationem ex certis causis animam nostram moventibus, nostrae et Apostolicae sedis dispositioni similiter reservamus. Eorumdem etiam filios, et nepotes per rectam lineam descendentes, beneficiatos, quovis beneficio Ecclesiastico, etiam pontificiali dignitate privatos, eisque omnis promotionis spem sublatam. Nobis etiam ipsorum filiorum atque Nepotum ex virili secùm descendentium ab eisdem, alicujus dignitatis, aut honoris, Ecclesiastici vel mundani, aut alicujus loci regiminis januam aperiendam, ac eis quodlibet officium publicum, seù ministerium interdictum, atque in judiciis eorum dictis et depositionibus nihil fidei, aut credulitatis contrà quemcunque adhibendum, et ad testimonia perhibenda esse indignos, eisque ad beneficium et officium Ecclesiasticum, et ordines sacros negatum ascen-

der heil. Kirche Gottes Genüge leiſten, noch ſonſt den cano-
niſchen Satzungen und den Verordnungen der heil. Väter
und unſerer Vorgänger der römiſchen Päpſte gemäß han-
deln wollen, ſo erachteten wir nach ſorgfältiger Ueberlegung,

---

sum, et ad actus legitimos nullum eis patere aditum absque omni spe dispensationis super aliquo praemissorum. Nec non omnes, et singulos praefatos excommunicationis majoris sententiam, aliasque sententias, censuras et poenas in tales à jure latas, inflictas, et promulgatas damnabiliter incidisse. Eosdem quoque Sigismundum, et alios suprà dictos excommunicationis sententia innodamus, anathematizamus, bannimus: Infames, bannitos, intestabiles, honore, et bonis, ac successione privatos esse, ac aliis omnibus poenis supra dictis cum terris per eos possessis sive occupatis subjacere decernimus per praesentes. Terras quoque, et dominia per ipsum Sigismundum et alios praedictos occupata, et possessa quaecunque Dioecesibus consistant, ac omnia alia loca, ad quae eos aut eorum aliquem declinare, et quamdiù ibi moram trahere contigerit, Ecclesiastico, et strictissimo interdicto fore supposita declaramus, et etiam ipsum interdictum in praedictis locis Apostolica auctoritate de novo ponimus. Mandantes omnibus et singulis Episcopis, Abbatibus, Prioribus, Praepositis, Decanis Provincialium, Ecclesiarum Rectoribus, et Presbyteris aliis, ut ipsum Sigismundum, et alios praedictos etiam nominatim singulis diebus Dominicis, et festivis in divinis, sic excommunicatos, anathematisatos, infames, diffidatos, privatos, et aliàs ut praefertur per nos declaratos in eorum Ecclesiis denuncient, et denuntiari faciant, universis, et singulis Christi fidelibus districtiùs injungentes, ut dictos excommunicatos, anathematisatos et declaratos ubilibet evitent, et faciant evitari, nec cum eis, aut eorum aliquo post spatium unius mensis à data praesentium computando, quaevis commercia sivè salis, sivè minerae argenti, aut alterius generis cujuscunque emendo vel vendendo quodlibet habeant, aut eis communicent, nec ipsis aliquod humanitatis opus aut solatium exhibeant, seù etiam victualia, aut merces alias eis vendant, aut ab ipsis emant, sed eos omnes, et singulos pro excommunicatis et anathematisatis, ac pro diffidatis habeant inimicis. T. IX. p. 273.

daß es dem erlauchten Hause Oesterreich nicht zur Schande, sondern zum Ruhme und zur Ehre gereiche, wenn wir gegen besagten Siegmund, der den Glanz desselben und seiner Ahnen und ihren Ruhm schwärzet und Aergerniß gibt, der sich der Ehre und Würde des herrlichen Hauses durch seine Vergehen unwürdig gemacht, mit den Waffen der Gerechtigkeit uns erheben, und ihn selbst als eine Rebe, die nicht Frucht bringt und als ein faules Glied von demselben Hause abschneiden [63]). Zur Ehre und zur Verherrlichung Gottes, beschließen wir daher durch dieses unseres für ewige Zeiten gültiges Schreiben, auf Anrathen unserer Brüder und erklären aus apostolischem Ansehen, daß besagter Siegmund und alle diejenigen, welche den genannten Cardinal und Bischof ausdrücklich herausforderten und auch die übrigen Geistlichen und Weltlichen, weß Standes, Ranges, Würde und Ansehens sie seyn mögen, welche dem Siegmund und andern Vorbesagten im Vorausgegangenen mit Hülfe, Rath und That beigestanden, und die Waffen gegen den Cardinal ergriffen und die Frevelthat auf solche Weise billigten, oder den Siegmund und andere Vorbesagte nachher aufgenommen oder vertheidigten; deßgleichen, welche der Herausforderung Siegmunds anhingen oder bei den Herausforderungen Siegmunds oder anderer vorerwähnter Herausforderer mit inbegriffen waren und jene, die von dem Cardinal damals abfielen und dem Siegmund selbst und andern Vorbesagten, bei ihrem Angriffe auf den Cardinal in Schlössern und Plätzen, die zur Kirche von Brixen gehören, und insbesondere zum Schlosse Brungk und dessen Bewohnern, Zutritt verstatteten; und jene Geistlichen und Laien, welche genannte Frevelthaten genehmigten, mit allen ihren Namen und Zunamen, als wären sie hier von Wort und Wort in Gegenwärtigem ausdrücklich und vollständig aufgenommen, wegen des

63) So handelte Pius, der so viele Wohlthaten von dem Oestreichischen Hause empfangen hatte!

des Vorausgegangenen ſchuldig ſeien des Verbrechens der verletzten Majeſtät, mit dem Anathem belegt, immerdar infam, herausgefordert, verbannt und zeugſchaftsunfähig und ausgeſchloſſen von aller Succeſſion. Ihre Häuſer ſollen zerſtört werden; Niemand iſt gehalten, ihnen Rede zu ſtehen, alle mit Siegmund und andern Vorerwähnten eigen eingegangenen Verträge und Verſprechen, wenn ſie auch durch einen Eidſchwur verſichert ſind, und alle Bündniſſe ſelbſt zur Haltung des Friedens ſollen ungültig und nichtig ſeyn, und alle beweglichen und unbeweglichen Güter Siegmunds und anderer ſo Declarirten müſſen dem Fiscus und der römiſchen Kirche, welche in der Perſon jenes Cardinals und Biſchofs beleidigt iſt, gänzlich heimfallen und zu unſerer und des apoſtoliſchen Stuhles Diſpoſition völlig bleiben, ſo daß Nichts davon auf ihre Nachkommen übergeht, und alle und jegliche Mitſchuldige, mögen es Biſchöfe, Aebte, Pröpſte, Decane oder Canoniker von Brixen oder von einer andern Kirche ſeyn, werden insbeſondere und überhaupt aller geiſtlichen und weltlichen Ehre und Würde, jedes Lehens, Pachtes, Amtes, jeder geiſtlichen und weltlichen Pfründe, die ſie von irgend einer Kirche, einem Kloſter oder Prälaten beſitzen, beraubt. Die Ertheilung und Verfügung jener der Kirche heimgefallenen Lehen behalten wir aus beſtimmten Beweggründen gleichfalls unſerer und des apoſtoliſchen Stuhles Dispoſition vor. Auch ihre Söhne und Enkel, die in gerader Linie von ihnen abſtammen, und Pfründen beſitzen, ſollen jeder kirchlichen Pfründe, und ſogar der biſchöflichen Würde beraubt und ihnen alle Hoffnung zur Beförderung entzogen werden. Auch darf ihren männlicher Seits abſtammenden Söhnen und Enkeln keine Thüre zu einer Würde, oder zu einer geiſtlichen und weltlichen Ehrenſtelle oder zu einem Oberbefehle geöffnet werden, und jedes öffentliche Amt, jede Verwaltung iſt ihnen unterſagt, und bei Gericht darf ihren Reden und Depoſitionen kein Glaube, keine Gültigkeit, gegen wen immer, geſchenkt wer-

den; ſie ſind unwürdig, ein Zeugniß zu geben; es iſt ihnen der Zutritt zu einem geiſtl. Amte und einer geiſtl. Pfründe und zu den heil. Weihen verboten, und ſie dürfen keinen geſetzlichen Act ohne Hoffnung auf Diſpenſation über einen der vorbeſagten Puncte ausüben. Ferner haben ſich alle und jegliche Vorbeſagte die Sentenz der größeren Excommunication und die gegen derlei vom Rechte gegebenen verhängten und promulgirten Sentenzen, Cenſuren [64]) und Strafen zugezogen. Und wir verknüpfen daher den Siegmund und andere obenerwähnte in die Sentenz der Excommunication, des Anathems, des Banns, und erklären ſie durch Gegenwärtiges für ehrlos, gebannt, zeugſchaftunfähig, der Ehre und Güter und Succeſſion beraubt, und den obengenannten Strafen mit der von ihnen beſeſſenen oder an ſich gezogenen Ländern unterworfen. Auch die Ländereien und Domänen, die Siegmund und andere Beſagte in Beſitz genommen und wo immer und in welchen Diöceſen ſie gelegen ſind, und alle andere Plätze, wo ſie ſich oder einer von ihnen hinwenden und ſo lange ſie ſich dort aufhalten, erklären wir dem kirchlichen und ſtrengſten Interdicte für

64) Zwiſchen Cenſuren und Kirchenſtrafen machen die Canoniſten eigentlich einen Unterſchied, und verſtehen unter den erſten jene geiſtlichen Strafen, welche von dem Gebrauche gewiſſer geiſtlicher Güter ausſchließen, damit der Schuldige gebeſſert werde; die Kirchenſtrafe im engern Sinne des Wortes aber nannte man eine Beraubung der geiſtlichen Güter, welche gerade zur Beſtrafung und Rache für das Verbrechen auferlegt werden. Andere nennen lieber jene Kirchenſtrafen Cenſuren, durch welche die Kirche den Verbrecher unmittelbar beſſern, mittelbar aber die Uebrigen von demſelben Verbrechen abſchrecken und ſich ſelbſt von einem ſchädlichen und untauglichen Gliede befreien will; hingegen Kirchenſtrafen im engern Sinne des Wortes, wodurch ſich die Kirchen unmittelbar von einem ſchädlichen und gefährlichen Gliede befreien, die Uebrigen aber vom Verbrechen abſchrecken will; mittelbar hingegen, den Verbrecher, in ſo fern es ſeyn kann, auf guten Weg zu bringen ſucht. Pehem. II. 2. S. 1061 ff.

unterworfen und legen das Interdict auf besagte Orte von Neuem kraft unseres apostolischen Ansehens. Wir befehlen allen und jeglichen Bischöfen, Aebten, Prioren, Propsten und Decanen, den Leitern von Provincialkirchen, und andern Priestern, daß sie den Siegmund und alle Vorbesagten namentlich jeden Sonn- und Festtag beim Gottesdienste als so excommunicirt, mit dem Anathem belegt, ehrlos, herausgefordert, beraubt und als sonst, wie gesagt, declarirt verkünden, und verkünden lassen, und allen und jeglichen Christgläubigen aufs Strengste befehlen, die besagten Excommunicirten, mit dem Anathem belegten und declarirten überall zu vermeiden, und vermeiden zu lassen, und nach Verlauf eines Monats vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, mit ihnen und einem derselben keinen Handel mit Salz oder Silber, oder sonst Etwas durch Kauf oder Verkauf zu haben, ihnen keine leutselige Unterstützung, keinen Trost zu ertheilen, keine Victualien und Waaren zu verkaufen, oder von ihnen zu kaufen, sondern sie alle und jegliche für excommunicirte und mit dem Banne belegte und für herausgeforderte Feinde zu halten. Und weil das nicht Bestand haben kann, was durch Gewalt und Furcht geschehen ist, so erklären, beschließen und declariren wir laut unseres Schreibens durch apostolisches Ansehen, daß die Erpressung und Uebergabe des besagten Schlosses Zauffers mit allem Zugehör, und die sechstausend rheinischen Gulden, welche dem besagten Siegmund durch den Cardinal prompt und zur bestimmten Zeit bezahlt worden sind, und das Versprechen wegen Bezahlung anderer viertausend Gulden durch denselben Cardinal, die dem ehemaligen Erzherzoge in zwei Fristen, und auch die Quittung über dreitausend Gulden, die gleichfalls dem ehemaligen Erzherzoge durch diesen Cardinal früher freundschaftlich geliehen worden sind, und daß der Cardinal das Capitel zu Brixen für die Leitung der Stadt Brixen und der Schlösser und Städte der Brixerkirche aufzustellen, und einige dem Cardinale und sei-

ner Kirche getreue Vögte zu entfernen, und daß das Capitel zu Brixen dem ehemaligen Erzherzoge alle Schlöſſer und Städte der genannten Kirche offen zu halten und keine andern als dem Siegmund gefällige Vögte oder Beamte in dieſelben zu ſetzen verbunden ſeyn ſollen; ferner alles Uebrige, was dem genannten Cardinale während er, wie geſagt, in der Gewalt Siegmunds war, und dem erwähnten Capitel durch Siegmund oder die Seinigen erpreßt und durch den Cardinal oder auch durch das Capitel des Beſagten verſprochen oder ſchriftlich eingehändigt worden war, ſo wie die Verſiegelung jenes Schreibens, wo es unter andern heißt, daß der Cardinal dem Capitel die ganze Leitung der Stadt, der Schlöſſer und aller Städte der Kirche übergebe, welches zur nämlichen Zeit Einige, welche ſich den Namen eines Capitels beilegen, dem beſagten Cardinal ihrem damals in die Enge getriebenen und bedrückten Biſchofe gleichfalls erpreßten; auch Alles und Jegliches, ſo daraus folgt, indem es nicht nur gewaltthätig und ſehr ungerecht, ſondern auch gegen alle Ehre und allen Anſtand verdammlicher Weiſe erpreßt war, war und iſt null und nichtig und ungültig, und kraft und wirkungslos und ohne Bedeutung, und der Cardinal war nie zur Beobachtung deſſelben verpflichtet, und konnte auch nie ſich ſo zum Präjudiz der Kirche verpflichten. Wir caſſiren und verpflichten und annulliren daher Alles und Jegliches und beſchließen, daß der Cardinal zur Beobachtung auf keine Weiſe verpflichtet ſeyn werde, und daß das Schloß Zauffers mit allem Zugehörigen, und den ſeit dieſer Zeit percipirten Früchten, und die ſechstauſend Gulden und aller zugefügte Schaden ſo wie das einſt durch den ehemaligen Erzherzog und das Capitel erpreßte Schreiben, uns oder unſerm Commiſſäre innerhalb einer Friſt von zwei Monden, vom Tage des Gegenwärtigen an gerechnet unter vorerwähnten Strafen zurückgegeben und erſetzt werden müſſe. Und wofern nicht beſagtes Capitel innerhalb der beſtimmten Zeitfriſt das durch

ſelbiges dem genannten Cardinale und ihrem Biſchofe erpreßte Schreiben und die Stadt Brixen, und die Schlöſſer und andere Städte derſelbigen Kirche, nach Wegſchaffung der neuen bereits geſetzten Vogte und Wiederaufſtellung derjenigen daſelbſt, welche der Cardinal ſelbſt geſetzt hatte, uns oder unſerem Commiſſäre vollſtändig reſtituirt, ſo wollen wir, daß von jener Zeit an nach Verlauf von zwei Monden, alle Incorporationen jeglicher Provinzial-Kirchen, die das Capitel ſelbſt immer hat, dem biſchöflichen Tiſche zu Brixen ohne weiteres anheimfallen, und das Capitel ſelbſt mit dieſen Incorporationen der Kirchen, und alle und jegliche ſtrafbare Perſonen deſſelbigen Capitels, deren Namen und Zunamen wir im Gegenwärtigen für vollſtändig ausgedrückt betrachtet wiſſen wollen, außer den ſchon genannten Strafen, auch aller und jeglicher geiſtl. Pfründen mit und ohne Seelſorge, der Canonicate und Präbenden, Dignitäten, Perſonaten, Aemter und Adminiſtrationen ohne alle Erklärung beraubt ſeyn ſollen, und berauben ſie durch Gegenwärtiges wirklich, und beſchließen, daß ſie erledigt ſeien. Doch wollen wir durch Vorausgegangenes weder unſerem geliebteſten Sohne in Chriſtus, dem römiſchen Kaiſer Friedrich, noch unſerm geliebten Sohne, dem Herzoge Albert, ſeinem Bruder, die aus demſelben Oeſterreichiſchen Hauſe entſproſſen ſind, nach ihren Rechten, oder der Mitgift und hochzeitlichen Schenkung unſer geliebten Tochter in Chriſtus Eleonora von Schottland, der Gattin beſagten Siegmunds, die dem ſicheren Vernehmen nach dieſen unerhörten Frevelthaten keineswegs beiſtimmt, präjudiciren, ſondern es mögen ihr ihre Güter ſo lange ſie lebt, unangetaſtet bleiben [65]).

Keinem Menſchen ſei es alſo erlaubt, dieſes Blatt unſerer Reſervation, Innovation, unſeres Anathems, Bannes, unſerer Conſtitution u. ſ. f. zu entkräften oder freventlich

---

65) Soll dieß vielleicht ein Mittel zur Beförderung ehrlicher Eintracht ſeyn?

dawider zu handeln. Wer ſich aber deſſen unterfängt, der wiſſe, daß er ſich den Unwillen des allmächtigen Gottes und der ſeligen Apoſtel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Siena im Jahre 1460 nach der Menſchwerdung des Herrn, den 8. Auguſt, im zweiten Jahre unſers Pontificats.

In einem andern Schreiben über denſelben Gegenſtand ſagt Pius nach einer langen hiſtoriſchen Einleitung über das Verfahren Sigismunds:

Welcher Geiſtliche wird fernerhin noch ſicher bleiben, wenn Biſchöfe, wenn Cardinäle mit Waffen und Hinterliſt gefangen werden? Wer ſoll fernerhin noch eine Strafe fürchten, wenn die Verletzer ſolcher Würden ungeſtraft davon kommen? Aus iſt es mit dem ganzen Klerus, mit aller Religion, wenn die, welche mit dir Eins ſind (der Papſt ſpricht mit ſich ſelbſt) ohne Gefahr der Züchtigung verletzt werden. Die höchſte Prieſterwürde, das Anſehen des heil. Petrus, die Majeſtät Jeſu Chriſti hat offenbar durch dieſen Frevel Schaden gelitten: und du trägſt noch Bedenken, Rache zu nehmen für ſolches Verbrechen, du glaubſt, der Kaiſer oder ein anderer Fürſt wird es dir übelnehmen, wenn du ein Urtheil fälleſt?

Weg mit dieſer Scheu! Wozu ſollſt du dieſe Perſonen fürchten? Gerecht iſt der Kaiſer, und der Zucht hold; gerecht Albert, gerecht ſind auch die übrigen Fürſten, die es gewiß nicht übelnehmen, daß nicht nur ihre Blutsverwandten, ſondern ſelbſt ihre leiblichen Söhne durch die Bande der Geſetze im Zaume gehalten und beſtraft werden, wenn ſie gefehlt haben. Groß iſt die Macht der Gerechtigkeit, die ſogar dem Verurtheilten das Geſtändniß abnöthiget, daß er mit Recht leide. Nichts liegt dem Kaiſer mehr am Herzen, als Gerechtigkeit, eine gemeinſame und ſehr heilige Tugend. Seine Milde weiß, daß die Gerechtigkeit den Frieden ſucht, das Volk erhöht, den Thron und das Reich befeſtigt, Freude ſchafft, ihre Freunde ſelig und unſterblich

nacht, und daher wird es dem Kaiſer nützlicher ſcheinen, ie unfruchtbare Rebe abzuhauen als zum Verderben eines uten Weinſtocks ſtehen zu laſſen. Auch wird deßwegen er Glanz des Hauſes Oeſterreich nicht untergehen, wenn er eine oder andere Fürſt verdammt wird [66]), da es die Rudolphe, Alberte, Friedriche, Leopolde, Ernſte, Wilhelme nd mehrere andere ſehr erlauchte Geiſter hervorbrachte, ie nicht allein Oeſterreich und Schwaben, ſondern auch Ungarn, Böhmen und ſelbſt das römiſche Reich beherrſchen. So ward auch die Zierde der Aeaciden durch Oreſts Schandthat nicht ausgelöſcht, noch hat den Schimmer des uliſchen Stammes Neros Schändlichkeit vertilgt, noch das icht der Franken die Trägheit Childerichs verdunkelt, noch ommte die Reinheit und den Glanz des apoſtoliſchen Senats er unreine und garſtige Judas beflecken. Wahrer und auernder Ruhm bleibt es, wenn erlauchte Familien keine chlechte That begangen, nicht aber, wenn ſie dieſelbe benäntelt haben. Selten iſt das Geſchlecht, das nicht bisweilen Ungeheuer erzeugt. In jedem Stamme und in jedem Hauſe kann man einen Catilina und Cethegus finden.

---

66) Nec propterea Domus Austriae gloria interibit, quia unus aut alter ex Principibus ejus damnatur, quae Rudolphos, Albertos, Fridericos, Leopoldos, Ernestos, Willelmos, et alios quamplures illustres animas peperit, non Austriae solum ac Sueviae, sed Hungariae, Bohemiae, et ipsius Romani Imperii Gubernatores, Aeacidarum quippè decus Orestis infamia non extinxit, nec splendorem Juliae Gentis Neronis turpitudo delevit, nec Francorum lucem Hilderici obfuscavit ignavia, nec Senatus Apostolici puritatem, atque nitorem impurus, ac foetidus Judas commaculare potuit. Illustrium Familiarum non texisse, sed non habuisse maleficium vera est, et solida laus. Rara prosapia est, quae non aliquando monstra pepererit. In omni gente, et in omni domo Catilinam invenis, et Cethegum. T. IX. p. 270.

Narratio Gestorum Sigismundi Austriae Ducis contra Cardinalem de Cusa.

Biſchof Pius II. [67]).

Knecht der Knechte Gottes.

Zu künftigem Angedenken.

Ein verdammungswürdiger und in vorigen Zeiten unerhörter Mißbrauch hat ſich neuerlich eingeſchlichen, und iſt von Einigen aus rebelliſchem Geiſte, und in der Abſicht begünſtiget worden, um der durch ihre Verbrechen verſchuldeten Strafe auszuweichen; ich meine den Mißbrauch, von dem römiſchen Biſchofe, als dem Statthalter Jeſu Chriſti auf Erden, dem gleichwohl in der Peſon Petri geſagt worden iſt; weide meine Schaafe: Was du auf Erden binden wirſt u. ſ. w. an ein künftiges Concil zu appelliren. Alle, die nur die geringſte Kenntniß von den Kirchengeſetzen haben, müſſen es einſehen, wie ſehr dieſer Umſtand den canoniſchen Satzungen zuwiderläuft, und wie nachtheilig er iſt für die chriſtliche Republik. Denn (um alles Andere zu übergehen, was dieſem Verderben ſo augenſcheinlich entgegenſteht), iſt es nicht lächerlich, an Etwas zu appelliren, was nicht exiſtirt, und vielleicht niemals exiſtiren wird? So werden die Armen von den Mächtigen auf vielfache Weiſe unterdrückt, die Verbrechen bleiben ungeſtraft, die Rebellion wird gegen den erſten Stuhl genährt, Jeder bekommt Freiheit ſich Vergehen zu erlauben, und die Kirchenzucht und Hierarchie wird in Verwirrung gebracht.

Da wir alſo dieſes Gift weit von der Kirche Chriſti vertreiben und für das Wohl aller uns anvertrauten Schaafe ſorgen und jeden Anſtoß zum Aergerniſſe von dem Schaafſtalle unſeres Erlöſers ferne halten wollen, ſo verdammen wir nach Berathung und Beiſtimmung unſerer ehrwürdigen Brüder, und aller Prälaten, der Dollmetſcher des göttlichen

---

67) Pius verdammt hier alle Appellation von dem Papſte an ein künftiges Concil. Vgl. die Nachtmahlsbulle.

und menschlichen Rechtes, die sich an unserem Hofe befinden, und aus voller Wissenschaft, dergleichen Provocationen, und verwerfen, cassiren und annulliren sie gänzlich, wenn bisher dergleichen eingelegt worden sind, als irrig und verabscheuungswürdig, und erklären sie als eitel, verpestend und kraftlos. Befehlen hinfüro, daß Niemand es unter was immer für einem Vorwande wagen soll, von den Verordnungen, Sentenzen und Mandaten unserer selbst und unserer Nachfolger dergleichen Appellationen einzulegen oder der eingelegten durch einen andern anzuhangen, oder sich ihrer wie immer zu bedienen.

Wenn aber einer zuwiderhandelt, so soll er vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen in der apostolischen Canzlei nach zwei Monden, er mag was immer für eine Würde, selbst Kaiser, König und Bischof nicht ausgenommen, bekleiden, auf der Stelle des Fluchurtheils schuldig seyn und nur von dem Papste auf dem Todbette, losgesprochen werden können. Eine Universität aber oder ein Collegium soll dem kirchlichen Interdicte unterliegen, und außerdem sollen sowohl die Collegien und Universitäten, als auch die besagten und alle übrigen Personen jene Strafen und Censuren leiden, welche Majestätsverbrecher und Gönner ketzerischer Bosheit sich zuziehen. Die Notarien und Zeugen, welche dergleichen Acten beiwohnen und überhaupt dergleichen Appellanten, wer wissentlich Rath und Einschlag gibt und Vorschub und Hülfe leistet, soll mit gleicher Strafe belegt werden.

Keinem Menschen soll es also erlaubt seyn, dieses Blatt unseres Willens, unserer Verdammung, Verwerfung, Cassation, Vernichtung, unseres Decrets, unserer Declaration und unseres Mandats zu entkräften oder ihm freventlich zu widerstreben. Wer aber sich dessen unterfängt, der wisse, daß er sich den Unwillen eines allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus zuzieht.

Gegeben zu Mantua im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1469, den 18. Januar, im zweiten Jahre unseres Pontificats. Bull. Mag. T. I. p. 369.

Bischof Nicolaus III. (J. 1280.)

Knecht der Knechte Gottes.

Allen Christgläubigen Gruß und apostolischen Segen.

Wisset alle insgesammt, daß wir excommuniciren und verfluchen alle Ketzer, die Katharer, Patarener, die Armen von Lyon, Passaginer, Josepiner, Arnaldisten, Speronisten [68]) und alle übrigen, wie sie nur immer heißen mögen, die zwar äußerlich verschieden sind, aber im Grunde zusammengehören, weil sie in der Thorheit mit einander übereinstimmen.

Da sie die Kirche verdammt hat, so müssen sie dem weltlichen Gerichte zur schuldigen Bestrafung überlassen werden, doch die Kleriker erst dann, wenn man sie degradirt hat.

Wollen aber einige der Besagten, wenn man sie ergriffen hat, zur Buße zurückkehren, so müssen sie auf ewig in das Gefängniß geworfen werden.

Wer ihren Irrthümern glaubt, wird gleichfalls als Ketzer erklärt. Ferner unterliegen auch die Hehler, Beschützer und Gönner der Ketzer der Sentenz der Excommunication. Leistet aber ein solcher Excommunicirter nicht binnen Jahresfrist Genugthuung, so ist er von dem Augenblicke an von Rechtswegen als infam zu betrachten, und er darf weder zu einem öffentlichen Amte, noch zu einer Wahl hiezu,

---

68) Verschiedene Namen der Albigenser und Waldenser, mit denen man sie im 16. Jahrhunderte belegte. Arnald ist hier nicht mit Arnold von Brescia zu verwechseln. Vgl. Gieseler, K. G. II. Bd. S. 551. 549. 556. Schröckh. S. 555. 29r Bd.

noch zu einem Zeugniſſe zugelaſſen werden, auch darf er kein Teſtament machen, noch Antheil an einem ſolchen haben, noch eine Erbſchaft antreten. Keiner darf ihm in einer Angelegenheit Rede ſtehen, dagegen ſoll er gezwungen werden, Andern Rede und Antwort zu geben. Iſt er ein Richter, ſo hat ſeine Sentenz keine Kraft, und es dürfen ihm keine Streitſachen zur Entſcheidung vorgetragen werden. Iſt er ein Advocat, ſo ſoll man ſeinen Beiſtand auf keine Weiſe annehmen. Iſt er ein Notar, ſo haben die von ihm verfertigten Inſtrumente keine Gültigkeit, ſondern müſſen mit dem verworfenen Urheben verworfen werden und ſo ſoll man es auch in ähnlichen Fällen halten. Iſt er ein Kleriker, ſo muß er ſeines Amtes und ſeiner Pfründe entſetzt werden. Unterfängt ſich Jemand, dergleichen von der Kirche bemerkbar gemachte Ketzer nicht zu vermeiden, ſo muß er excommunicirt und ſonſt noch geziemend beſtraft werden. Wer aber bloß verdächtig geworden, ſoll, wenn er nicht nach der Stärke des Verdachts und der Beſchaffenheit ſeiner Perſon wegen ſeiner Unſchuld ſich gehörig reinigt, mit dem Schwerte des Anathems getroffen und von allen bis zur ſattſamen Genugthuung vermieden werden; ſo daß, wenn er ein Jahrlang in der Excommunication bleibt [69]), ihn die Verurtheilung als Ketzer trifft. Die Proclamationen und Appellationen von dergleichen Leuten ſoll man gar nicht anhören. Die Richter, Advocaten und Notarien ſollen keinem derſelben einen Beiſtand leiſten, ſonſt ſind ſie für immer ihres Amtes beraubt. Die Kleriker dürfen dergleichen Verpeſteten (pestilentibus) die Sacramente nicht reichen, ihre Almoſen und Opfer nicht annehmen, eben ſo auch die

69) Dieß wird als eine vorzügliche Verachtung der Schlüſſelgewalt des Papſtes betrachtet. Man heißt es auch in der Sprache der heil. Hermandad in der Excommunication verhärten (insordescere in Exc.), weil man ſich nicht um die Abſolution bemüht hat. Vgl. Cramer. 2r Bd. S. 200 ff.

Hoſpital- und Tempelritter und andere Religioſen nicht, ſonſt werden ſie ihres Amtes entſetzt, und können ohne ſpecielle Gnade des apoſtoliſchen Stuhles nie wieder zu demſelben gelangen. Wer ſich unterfängt, dergleichen Leuten das kirchl. Begräbniß zu ertheilen, wiſſe, daß er bis zur gehörigen Genugthuung der Excommunication unterliege und ſich der Wohlthat der Losſprechung durchaus nicht zu erfreuen habe, wofern er ſie nicht mit eigenen Händen öffentlich ausgräbt, und die Leichname dieſer Verdammten hinwirft, ſo daß fernerhin Niemand wieder dahin begraben wird [70]).

Deßgleichen arbeiten wir ernſtlich, daß ſich kein Laie unterſtehen ſoll, öffentlich oder insgeheim über den katholiſchen Glauben zu disputiren. Wenn aber Jemand dawider handelt, ſo ſoll er in die Fallſtricke der Excommunication gerathen. (Excommunicationis laqueo innodetur.)

Kennt Jemand Ketzer oder ſolche, die geheime Zuſammenkünfte halten, oder ſich von der gewöhnlichen Gemeinſchaft der Gläubigen durch ihren Lebenswandel und ihre Sitten unterſcheiden, ſo ſuche er ſie ſeinem Beichtvater anzuvertrauen, oder einem andern, durch den er glaubt, daß es zur Kenntniß ſeines Prälaten und der Inquiſitoren gelange könne, ſonſt ſoll ihn die Sentenz der Excommunication treffen.

Ketzer aber und ihre Hehler, Beſchützer und Gönner und ihre Söhne bis zur zweiten Generation, ſollen zu keiner geiſtlichen Pfründe oder Amt zugelaſſen

---

70) Quicunque tales praesumpserint Ecclesiasticae tradere sepulturae, usque ad satisfactionem idoneam excommunicationis sententiae se noverint subjacere, nec absolutionis beneficium mereantur, nisi propriis manibus publice extumulent et projiciant hujusmodi corpora damnatorum, et locus ille perpetuo careat sepultura. P. 157. T. I. Bull.

werden, und jede Dawiderhandlung erklären wir als null und nichtig. Denn wir berauben die Vorbesagten von nun an ihrer erlangten Pfründen und wollen, daß sie als solche derselben immer entbehren und auch nicht in Zukunft zu dergleichen gelangen können. Die Emancipation der Söhne aber soll ungültig seyn, wenn ihre Väter nach der Emancipation des Abfalls zur Ketzerei oder der Abweichung vom Wege der Wahrheit überwiesen worden sind.

Gegeben zu Alt-Rom, den 9. März, im dritten Jahre unseres Pontificats.

Bischof Sixtus IV. (J. 1474.)

Knecht der Knechte Gottes.

Zu ewigem Angedenken [71]).

Der Regierung der Kirche, obgleich nur mit unzureichenden Verdiensten aus Gottes Anordnung vorgesetzt, werden wir unaufhörlich von der Sorge bedrängt, nach dem uns hierüber anvertrauten Dispensationsamte für die Ruhe aller unserer Untergebenen, besonders derer, welche im Ordenskleide sich eines frommen Lebens befleißigen und in ihrem glücklichen Gedeihen wahrhaft unser Herz erquicken, mit stets sorgfältigem Eifer, so weit es uns der Himmel verleiht, zu wachen, und wir setzen die ganze Thätigkeit unseres Amtes daran, damit das, was zum Wachsthume der Gottesverehrung und des Klosterlebens und zum Heile der Seelen von unsern Vorgängern den römischen Päpsten mit Vorsicht geschehen ist, mit Beseitigung der daraus entsprungenen Zweideutigkeiten in seiner Reinheit bestehe.

---

71) Diese Bulle (mare magnum genannt) rücken wir nach ihrem ganzen Umfange hier ein, um zu zeigen, wie verschwenderisch die Päpste mit ihren Privilegien für die Mönche waren, besonders wenn sie, wie Sixt IV., selbst zu diesem Orden gehörten. Eine ähnliche Bulle ward auch von demselben Papste den Dominikanern ertheilt.

So ſind von Eugen IV. und Clemens IV. Conſtitutionen für den Franciskaner-Orden ausgegangen, und wir, die wir das Amt des Generals in genanntem Orden bis zu unſerer Erhebung zum Cardinale bekleideten, erſehnen aus inniger Liebe die Ruhe des blühenden Zuſtandes ſeiner Mitglieder wegen der reichlichen Früchte, die der Orden ſelbſt, ſtrahlend von der Fülle ſeiner glorreichen Verdienſte, und duftend vom Geruche der Heiligkeit auf dem Acker der ſtreitenden Kirche in Ausübung der Religion des orthodoxen Glaubens bisher ſo nützlich hervorbrachte und hervorbringt und wohl auch, wie wir zuverſichtlich hoffen, in Zukunft hervorbringen wird, indem er ſeine Zweige von einem Meere bis zu dem andern und ſogar zu barbariſchen Nationen ausbreitet. Wir treten daher in die Fußſtapfen [72]) Clemens und Eugens und anderer unſerer Vorfahren, welche genannten Orden der Franciskaner nicht mit Unrecht mit verſchiedenen andern Privilegien ſchmückten, und ſehen uns veranlaßt, aus eigenem Antriebe nicht auf die Bitte der genannten Ordensbrüder, oder eines Andern, der ſich für ſie verwendete, ſondern aus unſerem freien Willen und aus genauer Wiſſenſchaft [73]), die Bulle des Clemens und alle andere Bullen, die von was immer für Päpſten unſern Vorgängern den genannten Franciskanern und ihren Gebäuden unter was immer für einer Form ertheilt worden ſind, und wir gerade ſo, als wären ſie wortwörtlich ſammt der obenerwähnten Bulle unſeres Vorgängers Eugen in Gegenwärtiges aufgenommen, für ausgedrückt angeſehen wiſſen wollen, nebſt allem und jeglichem darin Enthaltenen aus apoſtoliſchem Anſehen, durch den Inhalt des Gegenwärtigen zu

---

72) Und ſo trat denn leider ſtets ein Papſt in die Fußſtapfen des anderen.

73) Ehedem hatte dieſe Klauſel die Wirkung, daß keine Erſchleichung der Bulle nachtheilig werden konnte.

lligen, und beſchließen, daß ſie beſtändig in Kraft bleiben
llen, und verleihen und gewähren auch zu deſto größerer
orſicht dem genannten Orden, von Neuem, daß Alles und
:gliches, was durch Clemens und Eugen und andere un-
:er Vorgänger in denſelbigen Bullen für und zu Gunſten
eſes Ordens wie immer angeordnet, veſtgeſetzt, beſchloſſen,
ıgeräumt und geſtattet worden iſt, beobachtet werden
üſſe. Und weil wir vernommen haben, und auch ſelbſt
ıs Erfahrung wiſſen, daß in der Folge einige Zweifel über
eſe Bullen und Privilegien entſtanden ſind, ſo haben wir
ıs gleichem Antriebe, Anſehen und Wiſſen, wie es ſich
emt, die Bulle des Clemens in Erwägung gezogen, worin
; heißt, daß die Mitglieder des Ordens an den Plätzen,
o ſie wohnen, Hauskapellen [74]) haben und darin auf
nem tragbaren Altare [75]) auch zur Zeit des Interdicts
ı verſchloſſenen Thüren, ohne Beiſeyn der Excommunicir-
n und mit dem Interdicte Belegten Meſſe leſen und an-
ern Gottesdienſt halten dürfen und die allgemein ausge-
ıochenen Cenſuren ſie nicht verbinden, und dehnen ſie nun
uch in ſo ferne aus, daß ſie zur Haltung des Gottesdien-
es auf einem ſolchen tragbaren Altare ſelbſt außer den
)auskapellen zur Zeit des Interdicts die Brüder und Schwe-
ern des dritten Ordens vom heil. Franciskus und ihre
)rocuratoren zulaſſen dürfen; gewähren daher beſagten Brü-
ern, nicht nur in den Hauskapellen und in den Orten, wo
ie wohnen, ſondern auch an jedem andern anſtändigen
)rte, auf einem tragbaren Altare Meſſen und andern Got-
esdienſt frei und erlaubter Weiſe zu halten, mit Ausnahme

---

74) Oratorien, welche zur Privatandacht der Mönche beſtimmt ſind.

75) D. h. die nicht auf einer beſtimmten Stelle bleiben. Sie müſſen nach der im römiſchen Pontificale vorgeſchriebenen Weiſe conſecrirt werden. Vgl. Andreas Müller, Lex. d. Kirchenrechts. I. Bd. S. 20 ff. 1890.

der von der Jurisdiction des Ordinarius [76]) nicht eximirten Kirchen, so oft ihnen durch diese Ordinarien aus gutem Grunde ein Verbot eingelegt wird. Auch soll es ihnen erlaubt seyn, zur Zeit eines Interdicts den Brüdern und Schwestern vom dritten Orden des seligen Franciskus so wie den Procuratoren und Geschäftsführern der Franciskaner und der Brüder und Schwestern des genannten dritten Ordens und der Nonnen der heil. Klara zum Gottesdienste Zutritt zu gestatten.

Weil übrigens derselbe Clemens in seiner genannten Bulle den General- und Provinzial-Ministern und ihren Vicarien und Aufsehern die Befugniß ertheilt hat, die Brüder dieses Ordens, so wie den Brüdern, welchen die Minister, Vicarien und Aufseher zur Zeit beichten, diese Minister, Vicarien und Aufseher von allen Excessen und Kirchenstrafen (es sei denn ihr Vergehen von der Art, daß sie mit Recht an den apostolischen Stuhl zu verweisen wären), zu absolviren und ihnen hierüber die nöthige Dispense zu ertheilen, und weil darüber öfter ein Zweifel entsteht, wer an den besagten Stuhl zu verweisen sei, so erklären wir, um das Gewissen der Absolvirenden und Absolutionsbedürftigen, der Dispensirenden und Dispensirten von aller Bedenklichkeit zu befreien, daß nur Ketzer und Schismatiker und die Verfälscher apostolischer Schreiben, oder die unerlaubter Weise Ungläubige unterstützen, an den apostolischen Stuhl zu verweisen sind, allen Uebrigen aber, wenn sie auch mit dem Laster der Simonie [77]) angesteckt sind, kann durch die nach

---

76) Die Bischöfe heißen, in Bezug auf ihre Diöcesen, über welche sie die ordentliche Gerichtsbarkeit ausüben, Ordinarien.

77) Unter Simonie versteht man jede Handlung, durch welche sich Jemand bemüht, etwas Geistliches gegen eine weltliche Sache zu seinem Nutzen einzutauschen, und umgekehrt. Vgl. Apostg. 8, 14 ff. Alle Fälle der Simonie hier aufzuführen, wäre zu weitläufig. Vgl. Pehem. II. 2. S. 1138—1143. 1145.

nach jener Bulle Befähigten, die Wohlthat der Losſprechung und die Gnade der Diſpenſe, wie es das Bedürfniß mit ich bringt, ertheilt werden.

In Betreff des Punctes in der clementiniſchen Bulle, ber die Freiheit des Begräbniſſes in den Kirchen der Län- er des genannten Ordens, unbeſchadet der Gerechtſame der Kirche, von denen die Leichname weggetragen werden, er- klären wir, daß dieſe Freiheit auch dahin zu deuten ſei, daß ie Brüder, ohne um Erlaubniß nachzuſuchen, mit dem Kreuze proceſſionsmäßig in die Pfarreien, wo jene Leichname ich befinden, hineingehen und die Leichname nehmen und ihre Kirchen zum Begräbniſſe tragen können, wenn es gewöhnlich iſt, oder die zur Aufhebung (levatione) auf- eforderten Prieſter ſich deſſen weigern würden; auch dürfen eder ſie noch die Blutsverwandten des Verſtorbenen gegen ren Willen unter dem Vorwande einer Gewohnheit ge- wungen werden, jene Leichname in die Pfarrkirchen oder n andere Orte zu tragen und mit oder ohne dieſelben für ieſe Verſtorbenen vor oder nach dem Begräbniſſe Gottes- ienſt zu halten oder halten zu laſſen [78]). Die Gerechtſame er Kirchen aber, wo die Leichname weggenommen werden,

---

78) Seine Grabſtätte außer der Pfarrei zu wählen, war in jenen Zeiten nichts Seltenes, wo man entweder als weltliches Mitglied des dritten Ordens in eine Franziskanergruft begraben wurde, oder überhaupt aus Andächtelei in der Gruft der Mönche ſüßer zu ſchlummern wähnte. Wer nun außer der Pfarrei ſeine Grab- ſtätte wählt, iſt nach dem kath. Kirchenrechte ſchuldig, die Exe- quien oder den Leichengottesdienſt mit der nämlichen Feierlichkeit in der Pfarrkirche halten zu laſſen, zu der man die Erben an- halten könnte, wenn der Verſtorbene ſich keinen andern Begräb- nißort gewählt hätte (cap. 9. de sepult.). Nebſtdem gehört dem Pfarrer ein Theil von den Opfergeldern und andern Sachen, welche bei Gelegenheit dieſer Beerdigung der andern Kirche zu- fließen. Dieſer Theil wird durch die Gewohnheit beſtimmt und heißt quarta funeralis, oder portio canonica (cap. II. de sepult. in 6to.). Vgl. Pehem. II. 2. p. 635.

ſollen nach dem Willen deſſelbigen Clemens in jenem Falle aufrecht erhalten bleiben, wo nur bei ihnen die Leichname der Brüder ſelbſt beſtattet werden. Sollten aber nicht bei ihnen oder andern Mendicanten dieſe Leichname begraben werden, ſo haben ſie von dem, was genannten Brüdern, bei denen dann dieſe Leichname nicht begraben würden, von den Gütern der Verſtorbenen unter was immer für einem allgemeinen oder beſondern Anſpruche, direct oder nur auf einem Seitenwege (per obliquum) zuſtehet, keine canoniſche oder pfarrliche Portion (canonicam aut parochialem portionem) zu bezahlen, auch ſind ſie keine Abgabe von dem ſchuldig, was zu ganz beſtimmter Verwendung dieſen Brüdern oder ihren Gebäuden, im allgemeinen oder insbeſondere, von den Gütern derjenigen gegeben wird, deren Leichname bei ihnen begraben werden; auch nicht in jenen Fällen, in welchen ſie durch ſpecielle Privilegien deſſelbigen Clemens und anderer unſerer Nachfolger von der Bezahlung des vierten Theils eximirt ſind [79]), und auch darf in keinem Falle von den Kerzen, die den Geiſtlichen in die Hände gegeben werden, irgend ein vierter Theil abgezogen werden. In den übrigen ſo wie in vorbeſagten Fällen ſollen aber die etwanigen löblichen und ehrſamen Uebereinkünfte, wenn dergleichen zwiſchen genannten Brüdern und den Ortsordinarien und Kirchenvorſtänden gepflogen worden ſind, in Zukunft beobachtet werden.

---

79) Fromme Vermächtniſſe wurden auch vermindert durch den Abzug der canoniſchen Portion, welche die Biſchöfe von jenen Vermächtniſſen, die zum Heile der Seelen gemacht wurden, nach den mannigfaltigen Gewohnheiten verſchiedener Orte für ſich abzogen, und bald den dritten, bald den vierten Theil des Vermächtniſſes ausmacht. Nur Legate einer nicht exemten Kirche und im Falle kein Privilegium oder keine vierzigjährige Präſcription entgegenſtand, konnte der Abzug treffen (c. 15. de testam. c. 16. de off. jud. ord. cap. 4. de praescript.). Vgl. Pehem. a. a. O. S. 729 ff.

Und ſollte durch uns oder den apoſtoliſchen Stuhl von
rommen Legaten, Willensverfügungen und Hinterlaſſen-
chaften im allgemeinen oder insbeſondere, ein zehnter Theil
der ſonſt eine Quota für einen andern frommen oder nicht
rommen Zweck aus was immer für einer Urſache bisher
ingeräumt worden ſeyn, oder in Zukunft eingeräumt und
ezahlt oder erlegt werden müſſen, ſo beſchließen wir, daß
eſagte Brüder und ihre Wohnungen und die Legate Ver-
ıſſenſchaften und ſonſt zu ihrem Gunſten getroffenen Wil-
nsverfügungen in obiger Bewilligung und in obigem Be-
hle nicht eingeſchloſſen werden dürfen, wenn nicht wegen
er Brüder ſelbſt, des gegenwärtigen Decrets, und unſerer
Billensmeinung, und zwar nicht durch allgemeine Klau-
ln (ſollten ſie auch einer ſpeciellen Erwähnung gleich gel-
n), ſondern wahrhaftige und ſpecifiſche Erinnerung vorge-
racht iſt.

Das Indult aber deſſelbigen Clemens, unſeres Vor-
ihren, wegen Nicht-Bezahlung der Zehenten, dehnen wir
us gleichem Antriebe und Wiſſen auf alle Güter der ge-
annten Brüder, und auf alle Zehenten [80]) und ſogar auf
ne, die man gewöhnlich päpſtliche nennt, und der apoſto-

80) Das bürgerliche und politiſche Geſetz der Hebräer, den Zehend zu geben, verband die Chriſten nicht, und die canoniſchen Geſetze hierüber haben alſo bloß den Fürſten ihre Kraft zu danken. Das erſte und ausdrücklich wahre Geſetz, der Kirche den Zehend zu reichen, kommt im ſechsten Jahrhunderte vor, im zweiten Concile zu Macon (Matisconense), im J. 585. can. 5. Auch die Laien fordern den Zehend aus erworbenem Rechte. Das dritte Lateranenſiſche Concil (cap. 19. de decim.) aber verbot allen Laien, welche „mit Gefahr ihrer Seelen" einen Zehend zurückhielten, denſelben auf was immer für eine Art auf andere Laien zu übertragen; und wofern Jemand dawider handele, der ſolle nicht auf chriſtliche Weiſe begraben werden. — Uebrigens iſt das Privilegium der Mönche von der Befreiung des Zehends, ſowie andere Privilegien in dieſer Bulle, von ſpäteren Päpſten wieder eingeſchränkt worden. Vgl. Pehem. II. 2. S. 661—696 ff.

liche Stuhl zur Vertheidigung des christlichen Glaubens oder aus andern dringenden Nöthen ansagt, und auf alle übrigen Laßen aus, und beschließen, daß diese Brüder, sollten sie auch durch was immer für eximirte und bettelnde zur Bezahlung aufgefordert werden, mit allen derogirenden und noch stärkeren Klauseln zur Bezahlung derselben nicht gehalten sind, und durch Zögerung mit dieser Bezahlung sich keine Censuren und andere Strafen zuziehen, wofern nicht gegenwärtigem Schreiben (nicht durch allgemeine oder andere einer speciellen Erwähnung gleich wirksame Clauseln), sondern irgendwie anders durch wortwörtliche specifische Anführung seines Inhaltes Abbruch geschehen ist.

Und damit nicht unter dem Vorwande einer Constitution Papst Innocenz IV., unseres Vorgängers, die Ortsbischöfen und Ordinarien und andere dergleichen sich über die Personen und Orte besagter Brüder, gegen die am Ende der Bulle Clemens ausgesprochene Anordnung, irgend eine Jurisdiction und Superiorität anmaßen, so verbieten wir denen ausdrücklich, daß Keiner ohne specielle Commission und Autorität des genannten Stuhles gegen die Personen, Wohnungen und Orte des erwähnten Franciskanerordens, die gänzlich eximirt sind, eine Excommunication, Suspension [51]) und Interdict insbesondere oder überhaupt wie immer bekannt zu machen, oder gegen dergleichen Personen, Wohnungen und Orte einen Vorrang, eine Superiorität und Jurisdiction auszuüben sich unterfangen möge, selbst

---

51) Durch die Suspension wird dem Geistlichen die Ausübung der kirchlichen Gewalt, die er vermöge seines Amtes oder seiner Pfründe hat, auf einige Zeit untersagt. Sie ist entweder local, wenn der Geistliche nur an einem gewissen Orte, oder personell, wenn er nirgends sein Amt ausüben kann. Ferner ist sie entweder Suspension vom Amte oder vom Genusse der Pfründe, der ihm vermöge des Amtes zusteht. Endlich kann sie sich auf alle Amtshandlungen oder nur auf einige erstrecken. —

nn es einen Contract, ein Vergehen oder eine Streitsache träfe, wo dann dieser Contract geschlossen, dieses Verbre-n begangen worden, diese Sache anhängig seyn mag. eschließen auch, daß von nun an alle Sentenzen der Ex-mmunication, Suspension und des Interdicts, und alle roceſſe, sie mögen was immer für allgemeine und specielle entenzen und Strafen enthalten, die man bekannt machen d Alles was man gegen die Brüder, Häuser und Orte s genannten Ordens wie immer unternehmen mag, wenn ch sonst ihre ohnehin notorische Exemtion nicht allegirt ist, ft- und wirkungslos und als gar nicht vorhanden ange-en seyn sollen.

Ueberdieß, weil sich die Vorsteher der Pfarrkirchen, ge-n jene, die genannten Franciskanern ihre Sünden beich-t [82]), sehr oft in Darreichung des Abendmahles und der ten Oelung schwierig zeigen, so erlauben wir denselbigen rdensbrüdern, daß sie denjenigen Personen, welche bei nen gebeichtet haben, und denen genannte Pfarrer ohne rnünftigen Grund die Administration des Abendmahles er der letzten Oelung abschlagen oder boshafter Weise rzögern (wobei man sich jedoch an die Aussage des Beicht-ters halten müßte), auf ihr Verlangen ungestraft diese acramente reichen können.

Und da es bisweilen der Fall ist, daß Klöster der heil. lara und zum heil. Damian so verlassen werden, daß zu ihrer iederherstellung keine Hoffnung mehr übrig bleibt, und es, ngemessener ist, wenn die Güter so herabgekommener Klö-r den Brüdern wieder zufließen, deren Sorgfalt sie an-rtraut waren, als andern, so verwenden wir die so ver-ssenen, für jetzt und in die Zukunft, die den verlassenen,

---

2) Dagegen protestirten die Pfarrer, wegen des 21. Canons des Concils im Lateran, welcher verordnet, daß man jährlich wenigstens ein Mal seinem rechtmäßigen Seelsorger beichten müsse. Siehe oben Alexander V.

Klöstern nahegelegenen Häuser des besagten Ordens zum ewigen Gebrauche der Brüder, so daß die Brüder selbst über sie und die Häuser und Gebäude derselbigen Klöster nach Belieben disponiren können; mit der Vorsicht, daß diese Kirchen und Kapellen nicht profanirt werden dürfen, sondern man soll bisweilen Gottesdienst darin halten.

Da übrigens Einige aus besonderer Andacht gegen den genannten Orden der minderen Brüder sich im Ordenskleide der Brüder oder Schwestern des erwähnten Ordens begraben lassen, so beschließen wir zur Verhütung jedes Unrechts, so dem Orden und besagten Brüdern aus der Beisetzung dieser Leichname an andern Plätzen widerfahren könnte, daß solche Verstorbene bei den Brüdern selbst begraben werden müssen, wenn sie anderswo ihren Begräbnißort auserwählt hätten, und sie sollen, ohne ausdrückliche Erlaubniß und Zustimmung der Brüder des Ortes, wo sie gestorben sind, nicht an dem von ihnen erwählten Platze in was immer für einem Kleide begraben werden können.

Damit ferner, wenn in Hinsicht der Pfarrkirchen, bei welchen die Häuser derselben Brüder erbaut waren oder in Zukunft erbaut würden, die Ordinarien der Orte sich eine Superiorität gegen dieselbigen Brüder herausnähmen, die Ruhe der Brüder auf keine Weise gestört werde, so gewähren wir den nämlichen Brüdern, daß sie in den so ihnen zugestandenen Kuratkirchen für jetzt und in Zukunft durch einen Kapellan, den sie setzen und auf ihren Wink wieder entfernen können, die Seelsorge ausüben dürfen, und so lange dieser Kapellan, wenn er auch ein Mitglied ihres Ordens ist, sein Amt ausübt, soll er die Freiheit und Exemtion genannter Franziskaner genießen. Die genannten Kirchen aber und ihre Güter sollen sich desselben Prärogativs wie die Ordenshäuser erfreuen. [83])

---

83) Was die Seelsorge betrifft, so hatten einst die Mönche, da sie Nichts als Laien waren, die sich zur gewissen Erlangung der

Und damit den Mitgliedern des besagten Ordens ganz nd gar jede Gelegenheit herumzuschweifen benommen und ach Vermögen die Nothwendigkeit zum apostolischen Stuhle en Recurs zu ergreifen, entzogen werde, so ertheilen wir urch Gegenwärtiges aus obgenanntem Antriebe, Ansehen nd Wissen, allen jeweiligen Generalen und Provincialen es Ordens, von den aus Ehebruch, Gottesraub, Blut-

---

christlichen Vollkommenheit in eine Gesellschaft vereinigten und in geistlichen Dingen ihrem Pfarrer untergeben waren, keine abgesonderten Kirchen, sondern besuchten gemeinschaftlich mit den übrigen Gläubigen die Pfarrkirche, und empfingen daselbst die heil. Sacramente (can. 6. caus. 16. Q. 1.). Da aber später mit dem Fortschritte der Zeit diese Gemeinschaften sehr vermehrt wurden, so erhielten sie schon im 6. Jahrhunderte Privilegien von den Bischöfen, vermöge welcher sie abgesonderte heil. Orte, Oratorien und Kapellen der Mönche genannt, zu ihrer Andacht ausschließlich besitzen konnten. Da in der Folge mit dem Ordensleben nach der Regel auch die Priesterwürde verbunden worden, so geschah es, daß kein Kloster der Pfarrkirche mehr unterworfen wurde, wenn es auch innerhalb der Grenzen irgend einer Pfarre gelegen war (Clemens. I. de priv. cap. 2. de capell. mon.). War die Pfarrkirche mit dem Kloster nur in Bezug auf zeitliche Dinge vereinigt, so mußte ihr ein Weltpriester vorgesetzt werden, welcher regelmäßig vom Kloster vorzuschlagen und vom Bischofe einzusetzen war. In diesem Falle stand die Seelsorge dem Kloster keineswegs zu. Wenn eine solche Vereinigung mit vollstem Rechte zu Stande gekommen war, so mußten die heil. Verrichtungen in einer so vereinten Kirche durch einen Welt- oder Ordensgeistlichen nach Bestimmung der Stiftungsurkunde, oder nach der angenommenen Gewohnheit, vollzogen werden; und weil der Prälat des Klosters in einer solchen Kirche gewissermaßen bischöfliche Gewalt ausübte, so hatte der Bischof bei der Ein- und Absetzung oder Untersuchung eines solchen Geistlichen kein Recht. Welche bittere Streitigkeiten übrigens zwischen Bischöfen und Klöstern entstanden sind, als den Klöstern Pfarreien und verschiedene mit Seelsorge verbundene Pfründen zufielen, erzählt Petrus de Marka weitläufig (Not. ad can. 7. conc. Clarom.). Pehem. I. 1. S. 486 ff.

ſchande und jedem andern unerlaubten ehelichen Beiſchlafe entſpringenden Geburtsmängeln, ſo wie von jeder Irregularität [84]) (es ſei denn, daß ſie aus freiwilligem Menſchenmorde, Bigamie und Verſtümmelung der Glieder entſtünde) zu diſpenſiren, ſo daß ſie ungeachtet jener Mängel und dieſer Irregularität zu jeder heiligen Weihe befördert und zum Dienſte des Altars verwendet, und zu allen Aemtern des genannten Ordens frei und erlaubter Weiſe erwählt werden können.

Wiederum haben wir eingeſehen, daß, obgleich ſeligen Andenkens Papſt Johann XXII., unſer Vorgänger, die Meinung derer, welche behaupteten, daß Diejenigen, welche den Brüdern des beſagten Ordens und anderer Bettelorden gebeichtet hätten, auch ihrem Pfarrer dieſe Sünden wieder beichten müßten, damit nach der rechtlichen Diſpoſition der jeweilig Beorderten Beichte gehört würde, verworfen, und dann Eugen, unſer Vorfahrer, dieſe Verwerfung beſtätigt, und gegen dergleichen der Ketzerei verdächtige Behauptungen durch die Ortsordinarien Nachforſchung zu halten und einſchreiten zu laſſen geboten, und in der Folge ſeligen Andenkens Papſt Nicolaus V., gleichfalls unſer Vorgänger, den Verfügungen Johann's und

---

84) Die Irregularität, oder das canoniſche Hinderniß, geweiht zu werden, oder die Gewalt der Weihe auszuüben, entſpringt entweder aus dem Mangel erforderlicher Eigenſchaften, oder aus einem Verbrechen. Zur erſteren Art rechnete man ſonſt Mangel an Geiſtesgaben, Körpersgebrechen, uneheliche Geburt, unreifes Alter (Subdiaconat wurde ertheilt im 22., Diaconat im 23., Presbyterat im 25. J.), Mangel hinlänglich geprüften Glaubens, Mangel der Freiheit, der Sacramente (z. B. d. Firmung) und Mangel der Sanftmuth. Unter den Laſtern, auf welche die Irregularität folgt, iſt der Todtſchlag, Verſtümmelung, Ketzerei und Schisma, Ehrloſigkeit, Wiedertaufe, Erſchleichung der Weihen durch Simonie, oder Empfang derſelben durch Excommunicirte und Schismatiſche zu bemerken.

Eugen's ewige Giltigkeit verliehen hat, nichtsdeſtoweniger noch einige dieſer Frechheit (proterviae) anhängen, und vorbeſagte Meinung und die deßwegen verdammten übelklingenden und verworfenen Artikel für wahr zu erklären ſich nicht ſcheuen, ſo dehnen wir, damit dieſe vorgebliche Anmaßung um ſo weniger Stärke gewinne, je mehr Vorgeſetzten ſie zur Unterwerfung hingegeben iſt, die gegen dergleichen Leute durch die Bulle unſeres Vorgängers Eugen den Ortsordinarien ertheilte Befugniß auch auf die Ketzerrichter aus, und wollen, daß dieſe Inquiſitoren, wer ſie auch ſeyn mögen, dieſelbe Autorität, wie die Ordinarien, haben ſollen.

Endlich, da die Mitglieder des Prediger- ſo wie auch die Mitglieder des genannten Franziskanerordens unermüdet für die Erweiterung des katholiſchen Glaubens unaufhörlich arbeiten, und heilſame Früchte in der Kirche Gottes bringen, und deßwegen durch erwähnten Stuhl mit mancherlei Privilegien geſchmückt worden ſind, ſo gewähren wir auch den Mitgliedern des Predigerordens, ſo gut wie denen des Franziskanerordens (damit, wenn gleiche Bemühung ſie verbindet, auch gleiche Privilegien und Begünſtigungen ſie vereinen), daß ſie aller vorher erwähnten Privilegien, Indulgenzen, Gnaden und Indulten, die ſowohl im Geiſtlichen als im Zeitlichen von genannten und anderen römiſchen Päpſten unſeren Vorfahren oder anderen Bevollmächtigten den Brüdern ertheilt worden ſind, und wir ſo angeſehen wiſſen wollen, als wären ſie hier alle namentlich aufgeführt und mit unſerer Approbation verſehen und bekräftigt, ſich gleichfalls ſollen zu erfreuen haben für alle zukünftigen Zeiten und in allen Dingen, gänzlich und ohne allen Unterſchied, gerade ſo, als wenn das, was dem einen der genannten Orden eingeräumt ward, beiden zugleich namentlich eingeräumt worden wäre, oder noch in Zukunft eingeräumt wurde. Und was wegen des General-Magiſters und der Provinzial-Prioren des genann-

ten Predigerordens und der unter derselbigen Dominikaner Sorgfalt stehenden Nonnenklöster, die nach den Statuten der Dominikaner leben, verordnet war, soll auch bei den Generalen, Provinzialen und Vicarien des genannten Franziskanerordens und der Klöster der Nonnen zur heil. Klara und zum heil. Damian als verordnet angesehen werden, und umgekehrt.

Strenge verbieten wir auch den Ortsordinarien unter den Strafen des verbotenen Eintrittes in die Kirche und Suspension von Regierung und Verwaltung ihrer Kirchen, und den Vorstehern der Pfarrkirchen, und allen Uebrigen unter Strafe der Excommunication, als wäre das Endurtheil bereits verhängt (latae sententiae), und der Beraubung der Pfarrkirchen, und aller anderen geistlichen Pfründen, welche sie behaupten, und der Unfähigkeit, diese oder andere wieder zu erlangen (und diese Strafen alle sollen die Uebertreter auf der Stelle treffen!), daß sie die besagten Orden der Dominikaner und Franziskaner und ihre Häuser und Mitglieder, außer und gegen den Inhalt der Bullen des Clemens und Eugen und anderer unserer Vorgänger, und der unsrigen selbst nicht zu beunruhigen, oder zu belästigen, und sie, oder die Testaments-Executoren und die Erben, und alle Anderen nicht direct oder zur Bezahlung eines vierten pfarrlichen, oder canonischen, oder anderen Theils, oder einer Last und zum Haltenlassen eines Gottesdienstes in ihren Kirchen, oder anderswo, während bei den Brüdern die Leichname der Verstorbenen beerdigt werden, vor oder nach ihrem Begräbnisse zu zwingen, noch Denen, welche bei genannten Dominikanern und Franziskanern gebeichtet haben, das Sacrament des Abendmahls, oder der letzten Oelung ohne vernünftigen Grund abzuschlagen, oder die Darreichung derselben boshafter Weise zu verschieben, oder ihren Pfarrkindern die Ablegung der Beichte bei den erwähnten Brüdern zu verbieten, oder von ihr abzurathen, so wie zu vorbesagtem oder einem der vor-

beſagten Puncte weder durch Rath noch durch That, oder Begünſtigung direct oder indirect wie immer Vorſchub zu leiſten ſich unterſtehen ſollen.

Und außerdem gebieten wir Jedem, der mit einer geiſtlichen Dignität bekleidet iſt, und den Metropolitan- oder andern Kathedral-Canonikern in der ganzen Welt, der hierüber durch die Prioren oder Quardiane und ihre Brüder, oder zu ihrem Vortheile auch als Syndicus [85]) der römiſchen Kirche aufgefordert worden iſt, durch unſer apoſtoliſches Schreiben, daß ſie durch ſich oder Andere Vorbeſagtes, wo und wann es nöthig iſt, feierlich bekannt machen und den Orden der Dominikaner und Franziskaner in Vorbeſagtem mit Schutz wirkſamer Vertheidigung beiſtehen und ihnen zum ruhigen Beſitze und Genuſſe ihrer Privilegien und Conceſſionen verhelfen; und nicht geſtatten, daß ſie oder die obgenannten Teſtaments-Executoren und Erben gegen den Inhalt jener Puncte durch die Ordinarien und Pfarrer, oder durch wen immer ungebührlich beläſtigt werden, oder daß man ihnen Beſchwerden, Kränkungen und Beſchädigungen auf irgend eine Weiſe zufüge und auferlege. Auch ſollen ſie ihnen, ohne Weitläufigkeit und allenthalben außer Gericht (de plano) [86]), ohne Geräuſch

---

85) Eine Art Sachwalter und Bevollmächtigter, der im Namen einer ganzen Körperſchaft (Universitatis) oder eines Collegiums ꝛc. auftritt. Vgl. Pehem. II. 2. S. 863 ff.

86) Auch den Inquiſitoren wurde das Privilegium gegeben, simpliciter et de plano zu verfahren, was ſo viel heißt, daß die Richter berechtigt ſind, den Proceß gegen Jemand anzufangen, ohne eben von dem Kläger ein Klaglibell als nothwendig zu erfordern u. ſ. f., daß ſie in den vor andern Gerichten gewöhnlichen Ferien den Proceß fortſetzen, die Friſt abkürzen, den ganzen Proceß ins Kurze ziehen, die Exceptionen und Appellationen nicht zulaſſen u. ſ. f. Doch ſoll die Citation, die Leiſtung des Eides, rechtmäßige Beweisführung, nöthige Appellation, erforderliche Friſt und Anderes, ohne welches das Verbrechen nicht er-

und Prozeßform, auf bloße Wahrnehmung des Thatbestandes gegen wen immer, weß Standes und Ranges, mit was immer für einer geistlichen, selbst Patriarchs- und erzbischöfl. oder weltlichen Würde und Exemtion er geschützt seyn mag, in allen nur erdenklichen Motiven, die vorgebracht werden können, zu ihrem vollständigen Rechte verhelfen, und ihre Anordnungen vollziehen, und Jene, die obigen Strafen und Censuren anheim gefallen sind, öffentlich denselben verfallen erklären, und ankünden lassen, daß sie mit dem Interdicte, der Excommunication und Suspension belegt seien und von Allen strenge vermieden werden müssen. Diese Prozesse sollen sie, so oft es nöthig ist, erneuern, und die Widerspännstigen, unbekümmert um jede Appellation auf unser Ansehen, bezähmen und im Nothfalle selbst den weltlichen Arm zu Hilfe rufen.

Ungeachtet aller übrigen Constitutionen u. s. w.

Keinem also sei es erlaubt, dieses Blatt unserer Bestätigung u. s. w.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn 1474, den 31. August, im vierten Jahre unseres Pontificats (B. M. T. I. p. 392. cf. T. I. p. 137. Constitut. de grat. et privil. ejusd. ordin. Clem. IV. — Pius V. const. 11. T. II. p. 204. — Conc. Trid. Sess. 25. c. 4. 13. Sess. 14. c. 7. Sess. 29. c. 11. Pius V. T. II. p. 243. const. 41.).

Bischof Innocenz VIII. (J. 1484.)

Knecht der Knechte Gottes.

Zu künftigem Angedenken [87]).

Da wir sehnlichst wünschen, wie es unser Hirtenamt for-

---

wiesen werden kann, in diesem Falle bei der Inquisition nicht ausgeschlossen gewesen seyn. Vgl. Cramer's Briefe über d. Inquis. 2r Bd. S. 234.

87) Für das Inquisitionsgericht war der finstere Aberglaube der

ert, daß der katholische Glaube vorzüglich in unsern Ta-
en allenthalben gedeihe und blühe, und alle ketzerische
Bosheit von den Grenzen der Gläubigen ferne gescheucht
erde, so erlassen wir immerhin gerne solche Erklärungen
nd Privilegien, durch welche unser obiger Wunsch in Er-
illung gehen kann, und nach Ausrottung aller Irrthümer
urch unsere thätige Mitwirkung, die dem Karste eines vor-
chtigen Arbeiters gleicht, der Glaubenseifer und Gehorsam
en Herzen der Gläubigen noch tiefer eingedrückt werden.

Hexerei und Zauberei eine erwünschte Gelegenheit, sich die Herrschaft über eine Menge Menschen anzumaßen, von denen viele höchst unschuldig und höchstens einige einfältige, zu bedauernde Schwärmer waren, deren Gehirn so verrückt ward, daß sie, bekannt mit einigen magischen Gebräuchen und Formeln, sich selbst für Hexen und Zauberer hielten. Seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte nahmen sich die Päpste des Zauberwesens ernstlich an. Eine Reihe von Breven und Bullen, welche der römische Stuhl dagegen in die Welt schickte, in denen der Befehl mehrmals wiederholt wird, daß die Ketzerrichter dagegen inquiriren sollen, beweisen dieses hinlänglich. Die Stimme der Vernünftigen wurde nicht gehört. Das erste Mittel für einen Inquisitor, Hexen zu entdecken, war, wenn andere Hexen Jemanden für ihren Mitschuldigen oder ihre Mitschuldigen angaben. Da aber diese Anzeige auch in dem Falle trügen konnte, wenn der Teufel Jemandem gehässig war und dessen Bild nur vorspiegelte, und so den andern Hexen und Zauberern erschien, so verband man noch damit Muthmaßungen und andere verdächtige Anzeigen. Z. B. wenn Leuten ein Schaden zugefügt ward, den die Inquisitoren für Hexerei erkannten, oder wenn Leute solche Uebel heilten, die kein Kunstverständiger heben konnte, so schloß man, daß sie es durch des Teufels Hilfe thäten. Ferner wenn Leute im Zanke oder bei anderer Gelegenheit zu Anderen sagten: Weil du mir dieß oder das gethan, so will ich dirs eintränken! und darauf Dem, der so bedrohet ist, etwas Böses begegnete, so war es ein Zeichen, daß es ihm durch Hilfe des Teufels angethan worden u. s. f. Vgl. Cramer a. a. O. S. 209 ff. Durch die gegenwärtige Bulle des Innocenz VIII. wurde der Hexenproceß in Deutschland gestiftet.

und Prozeßform, auf bloße Wahrnehmung des Tha
des gegen wen immer, weß Standes und Rang
was immer für einer geistlichen, selbst Patriarchs-
bischöfl. oder weltlichen Würde und Exemtion er
seyn mag, in allen nur erdenklichen Motiven, d
bracht werden können, zu ihrem vollständigen
helfen, und ihre Anordnungen vollziehen, und
obigen Strafen und Censuren anheim gefallen
lich denselben verfallen erklären, und ankünden
sie mit dem Interdicte, der Excommunication
sion belegt seien und von Allen strenge verm
müssen. Diese Prozesse sollen sie, so oft es
neuern, und die Widerspännstigen, unbekümm
Appellation auf unser Ansehen, bezähmen
falle selbst den weltlichen Arm zu Hilfe ruf

Ungeachtet aller übrigen Constitutionen

Keinem also sei es erlaubt, dieses B
stätigung u. s. w.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Pe
nach der Menschwerdung des Herrn 1474,
im vierten Jahre unseres Pontificats (B.
cf. T. I. p. 137. Constitut. de grat.
ordin. Clem. IV. — Pius V. const. 11.
Conc. Trid. Sess. 25. c. 4. 13. Sess.
c. 11. Pius V. T. II. p. 243. const.

Bischof Innocenz VIII
Knecht der Knechte
Zu künftigem Angedenk

Da wir sehnlichst wünschen, wie es

---

wiesen werde — esem Fa
ausgef — Vgl.
quif. —
87) Für da

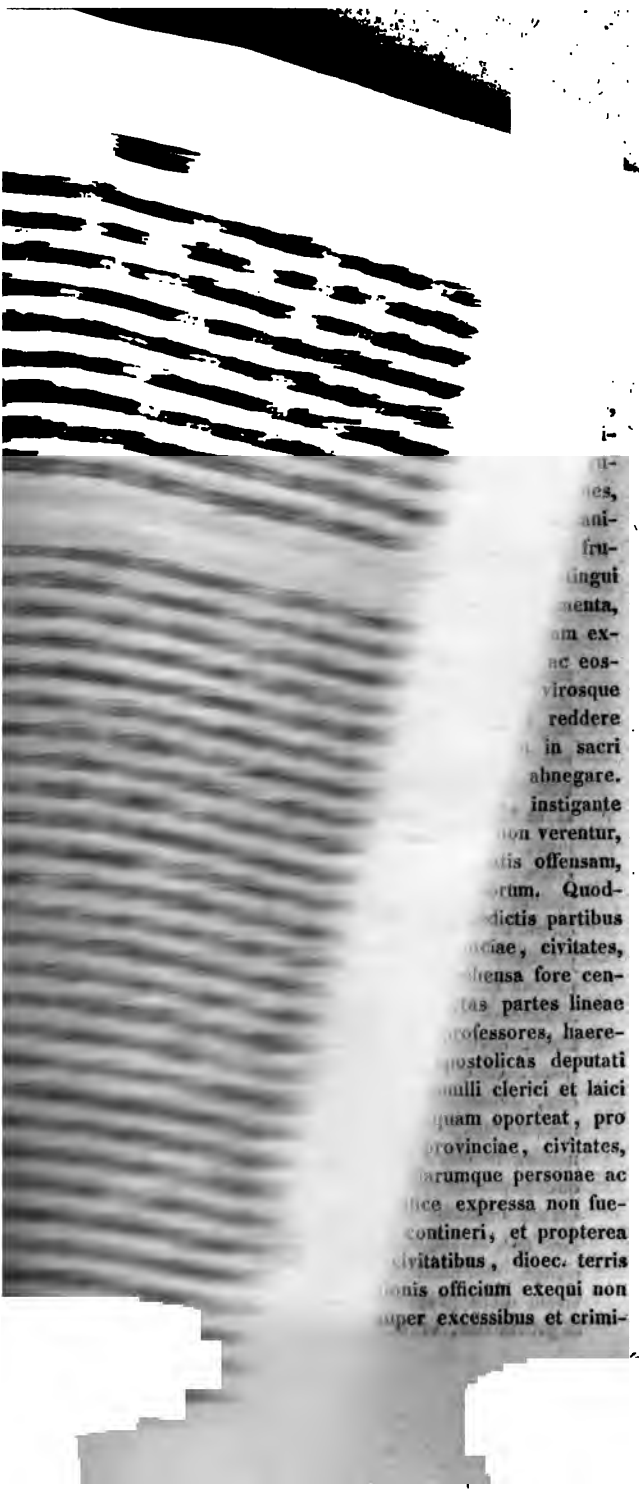

päpſtliche Vollmacht zu Inquiſitoren der ketzeriſchen Bosheit beſtellt worden ſind, ſo haben doch einige Kleriker und Laien

nibus antedictis, punitionem, incarcerationem et correctionem admitti non debere, pertinaciter asserere non erubescunt. Propter quod in provinciis, civitatibus, dioec. terris et locis praedictis excessus, et crimina hujusmodi non sine animarum earundem evidenti jactura, et aeternae salutis dispendio remanent impunita. Nos igitur impedimenta quaelibet quae per ipsorum inquisitorum officii executio, quomodolibet retardari posset de medio submovere, et ne labes haereticae pravitatis, aliorumque excessuum, hujusmodi in perniciem aliorum innocentum sua venena diffundat, opportunis remediis prout nostro incumbit officio, providere volentes fidei zelo ad hoc maxime nos impellente, ne propterea contingat, provincias, civitates, dioeceses, terras et loca praedicta sub eisdem partibus Alemanniae superioris, debito inquisitionis officio, carcere eisdem inquisitoribus in illis officium inquisitionis, hujusmodi exequi licere, et ad personarum earundem, super excessibus et criminibus praedictis correctionem, incarcerationem, et punitionem admitti debere. Perinde in omnibus, et per omnia, ac si in literis praedictis provinciae, civitates. dioec. terrae et loca, ac personae, et excessus hujusmodi nominatim, et specifice expressa forent authoritate apostolica tenore praesentium statuimus. Proque potiori cautela literas et deputationem praedictas ad provincias, civitates, dioec. terras et loca, nec non personas, et crimina hujusmodi extendentes, praefatis inquisitoribus quod ipsi et alter eorum accersito secum dilecto filio, Joannes Gremper clerico Constantienn. dioec. magistro in artibus, eorum moderno, seu quovis alio notario publico per ipsos, et quemlibet eorum pro tempore deputando in provinciis, civitatibus, dioecesis terris et locis praedictis, contra quascunque personas, cujuscunque conditionis, et praeeminentiae fuerint hujusmodi inquisitionis officium exequi, ipsasque personas quas in praemissis culpabiles repererint, juxta earum demerita corrigere, incarcerare, punire et mulctare. Nec non in singulis provinciarum hujusmodi parochialibus Ecclesiis, verbum Dei fideli populo quotiens expedierit, ac eis visum fuerit proponere et praedicare, omniaque alia et singula in praemissis, et circa ea necessaria et opportuna facere, et simi-

aten jener Gegenden, welche verſtändiger ſeyn wollen, als ihnen gebührt, unterſtanden, hartnäckig zu behaupten, daß,

---

similiter exequi libere et licite valeant, plenam ac liberam eadem auctoritate de novo concedimus facultatem. Et nihilominus venerabili fratri nostro episcopo Argentinensi, per apostolica scripta mandamus, quatenus ipse per se vel per alium, seu alios praemissa ubi quando et quotiens expedire cognoverit, fueritque pro parte inquisitorum hujusmodi seu alterius eorum legitime requisitus, solenniter publicans, non permittat eos per quoscunque super hoc contra praedictarum et praesentium literarum tenorem, quavis authoritate molestari, seu alias quomodo libet impediri molestatores et impedientes, et contradictores, quoslibet et rebelles, cujuscunque dignitatis, status, gradus, praeeminentiae, nobilitatis, et excellentiae aut conditionis fuerint, et quocunque exemptionis privilegio sint muniti. Per excommunicationis, suspensionis et interdicti, ac alias etiam formidabiliores de quibus sibi videbitur sententias, censuras et poenas, omni appellatione postposita, compescendo et etiam legitimis super his per eum servandis processibus, sententias ipsas quotiens opus fuerit aggravare et reaggravare authoritate nostra procuret, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Non obstantibus praemissis ac constitutionibus, et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque. Aut si aliquibus communiter vel divisim ab apostolica sit sede indultum, quod interdici, suspendi, vel excommunicari non possint: per literas apostolicas non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum, de indulto hujusmodi mentionem, et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali, cujuscunque tenoris existat, per quam praesentibus non expressam, vel totaliter non insertam, effectus hujusmodi gratiae impediri valeat, quomodo libet vel differri, et de quacunque toto tenore habenda sit in nostris literis mentio specialis. Nulli ergo omnino hominum licet hanc paginam nostrae declarationis, extensionis, concessionis et mandati infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud sanctum Petrum. Anno incarnationis

weil in den Bestellungsbriefen derselben jene Diöcesen und Städte, nebst den Personen und Verbrechen, nicht namentlich ausgedrückt wären, gedachte Inquisitoren ihr Amt auch daselbst nicht verwalten, noch solche Personen gefangen setzen lassen und bestrafen dürften; daher auch diese Verbrechen und Ausschweifungen in besagten Provinzen, Städten, Diöcesen, Landgütern und Flecken nicht ohne augenscheinlichen Verlust der ewigen Seligkeit solcher Seelen ungestraft bleiben.

Da wir nun alle Hindernisse, wodurch die Vollziehung des Amtes der Inquisitoren wie immer verzögert werden könnte, wegschaffen, und Vorsorge tragen wollen, damit nicht diese ketzerische Seuche und die sonstige Verübung von Excessen zum Verderben anderer Unschuldiger, ihr Gift weiter verbreite, weil uns der Eifer für den Glauben antreibt, so beschließen wir, um in vorbesagten Provinzen, Städten, Diöcesen, Landgütern und Flecken in Oberdeutschland das Inquisitionsamt in Thätigkeit zu setzen, daß es den nämlichen Inquisitoren erlaubt seyn solle, ihr Amt daselbst auszuüben, und die Personen über ihre genannten Excesse und Verbrechen zurecht zu weisen, gefangen zu setzen und zu bestrafen, und zwar durchgehends in allen Stücken, als ob in erwähnten Bestellungsbriefen diese Provinzen, Städte, Diöcesen, Landgüter, Flecken und Personen namentlich und insbesondere genannt und ausgedrückt worden wären. Und zu desto größerer Sicherstellung dehnen wir für die erwähnten Ketzerrichter dieses Bestellungsschreiben auf alle diese Provinzen, Städte, Diöcesen, Landgüter und Orte und Personen und Verbrechen aus, so daß sie und der Eine von ihnen, mit Beiziehung unseres geliebten Sohnes, Johann Gremper, Kleriker der Diöcese Constanz, oder eines jeden anderen öffentlichen Notars,

---

dominicae, Millesimo, quadringentesimo, octuagesimo quarto. Non. Decembris. Pontificatus nostri Anno primo. B. M. T. I. p. 429 sq.

und mittelst Absendung derselben durch sie oder Einen von ihnen in den Provinzen ꝛc. gegen wen immer, weß Standes und Hohheit er seyn mag, ihr Inquisitionsamt ausüben und die Personen, welche sie sträflich finden, nach Verdienst zurechtweisen, gefangen setzen, strafen und züchtigen können. Auch sollen sie in allen Pfarrkirchen dieser Provinzen das Wort Gottes dem gläubigen Volke, so oft es dienlich ist und ihnen zuträglich scheint, vortragen, predigen, und alles Andere und Jegliche in Vorbesagtem und hierüber Nöthige und Vortheilhafte vornehmen, frei und ungehindert vollziehen können, wozu wir ihnen von Neuem gänzliche Vollmacht ertheilen.

Nichtsdestoweniger aber befehlen wir unserem ehrwürdigen Bruder, dem Bischofe von Straßburg, durch unser apostolisches Schreiben, daß er selbst oder durch einen Andern Vorbesagtes, wo, wann und wie oft es ihm nützlich däucht, wenn er von Seite der Inquisitoren oder des Einen von ihnen darum angegangen wird, feierlich verkündigen lasse, und nicht zugebe, daß man sie durch wen immer hierüber gegen den Inhalt des genannten und gegenwärtigen Schreibens auf irgend eine Autorität beläſtige oder hindere; die Unruhestifter und Widerspännstigen aber, weß Standes, Ranges, Ansehens, Würde und Vorranges und Hohheit, und mit was für einem Exemtions-Privilegium sie geschützt seyn mögen, durch Excommunication, Suspension und Interdict, und durch noch ärgere Strafen und Censuren, wenn er es für gut findet, ohne Rücksicht auf Appellation, bändige, und unter Beobachtung der gesetzlichen Prozesse, zum zweiten und dritten Male auf unser Ansehen die Strafen selbst schärfe, wo es nöthig ist, ja selbst im Nothfalle den weltlichen Arm zu Hilfe rufe. — Ungeachtet aller Constitutionen ꝛc. Niemanden ꝛc.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn 1484, den 5. Decbr., im ersten Jahre unseres Pontificats.

Alexander VI. [89]) ertheilt dem Könige Ferdinand von Caſtilien und Aragonien das Recht auf die von Columbus neuentdeckte Welt, im J. 1493. Bull. Magn. T. IX. p. 2.

Biſchof Alexander,

Knecht der Knechte Gottes,

dem Könige Ferdinand, ſeinem geliebteſten Sohne in Chriſtus, und ſeiner in Chriſto geliebteſten Tochter Eliſabeth Gruß und apoſtoliſchen Segen.

Zu den übrigen, der göttlichen Majeſtät wohlgefälligen Werken und Wünſchen unſeres Herzens gehört auch vorzüglich die Erhöhung und allgemeine Verherrlichung und Verbreitung des katholiſchen Glaubens und der katholiſchen Religion, vorzüglich in unſern Tagen, und die Förderung des Heiles der Seelen, und die Demüthigung barbariſcher Nationen und Zurückführung derſelben zum Glauben. Da wir nun durch die Gnade der göttlichen Milde, obgleich unſer Verdienſt viel zu gering iſt, auf dieſen geheiligten Stuhl Petri erhoben worden ſind, und euch als katholiſche Regenten und Fürſten kennen, wie ihr es denn immer geweſen ſeid und euere herrlichen, faſt der ganzen Welt längſt bekannten Thaten bezeugen, daß es nicht bloß euer Wunſch, ſondern auch euer ganzes Streben iſt, keine Mühe, keine Koſten, keine Gefahren zu ſcheuen, ja ſogar das eigene Blut zu vergießen, um ſolches zu bewirken, und daß ihr

---

89) Guicciardini ſagt von dieſem Papſte (L. V. p. 550 et p. 153 ed. Venet.): „Als der Leichnam Alexander's in der Peterskirche zur Schau aufgeſtellt wurde, lief die ganze Stadt mit unbeſchreiblicher Freude hinzu. Niemand konnte ſeine Blicke an der todten Schlange ſättigen, die mit unmäßigem Ehrgeize und abſcheulicher Treuloſigkeit, durch alle Beiſpiele einer entſetzlichen Grauſamkeit, ungeheuern Wolluſt und unerhörten Habſucht, indem ſie geiſtliche und weltliche Dinge ohne Unterſchied verkaufte, die ganze Welt mit Gift angeſteckt hatte."

euern Muth, alle euere Kräfte längst dieser heiligen Angelegenheit weihtet, wie dieß die von euch mit so großer Verherrlichung des göttlichen Namens vollbrachte Wiedereroberung des Königreichs Granada von der Tyrannei der Saracenen in unseren Tagen beweiset; so hielten wir es für billig, ja sogar für Pflicht, euch aus freier Huld solche Geschenke zu machen, wodurch ihr in den Stand gesetzt werdet, euern heiligen und lobenswürdigen und dem unsterblichen Gotte wohlgefälligen Vorsatz täglich mit noch glühenderem Eifer zur Ehre Gottes und Erweiterung des christlichen Reiches (Imperii Christiani) auszuführen.

Wir haben es wohl vernommen, daß ihr, die ihr schon längst euch entschlossen hattet, einige entfernte und unbekannte, und durch Andere bisher noch nicht entdeckte Inseln und Vestlande aufzusuchen und zu finden, damit ihre Einwohner zur Verehrung unseres Erlösers und zum Bekenntnisse des katholischen Glaubens zurückgeführt würden, bisher aber mit dem Angriffe und der Wiedereroberung des Königreichs Granada allzusehr beschäfftigt, diesen heiligen und rühmlichen Vorsatz zum erwünschten Ziele nicht bringen konntet; aber endlich habt ihr, wie es dem Herrn gefiel, besagtes Reich erobert, und da ihr Verlangen traget, euern Wunsch zu befriedigen, habt ihr euern geliebten Sohn, Christoph Colon, einen allerdings würdigen, sehr empfehlenswerthen und für ein solches Geschäfft ganz geeigneten Mann, mit zu diesem Zwecke ausgerüsteten Fahrzeugen und Lastschiffen, nicht ohne große Anstrengung, Gefahr und Unkosten abgeordnet, die Vestlande und die entfernten und unbekannten Inseln auf dem bisher noch nicht beschifften Meere fleißig aufzusuchen. Diese haben nun auch mit Gottes Hilfe und außerordentlichem Fleiße auf dem Ocean segelnd, gewisse äußerst entlegene Inseln und Vestlande, welche durch Andere bisher noch nicht entdeckt waren, aufgefunden. Auf diesen sollen

ſehr viele friedliche Nationen wohnen, welche nackt einhergehen und kein Fleiſch eſſen, und nach der Vermuthung euerer Abgeordneten können dieſe Leute, wofern ſie nur glauben, daß es einen göttlichen Schöpfer im Himmel gebe, zum katholiſchen Glauben und zur ſittlichen Bildung gebracht werden; ja es iſt Hoffnung, daß, wenn man ſie unterrichtet, der Name des Heilandes unſeres Herrn Jeſu Chriſti in dieſen vorbeſagten Ländern und Inſeln leicht eingeführt werden könne. Genannter Chriſtophorus hat bereits auf einer der erwähnten vorzüglichen Inſeln einen Thurm ziemlich ſtark befeſtigt, wohin er zuverläſſige Chriſten von ſeinen Begleitern zur Bewachung legte, daß ſie andere Inſeln und Feſtlande, die noch entfernt und unbekannt ſind, aufſuchen ſollten. In dieſen entdeckten Inſeln und Ländern findet man auch Gold, Gewürze und andere ſehr viele Koſtbarkeiten verſchiedener Art und Beſchaffenheit. Nachdem ihr nun alles dieſes fleißig und vorzüglich in Anſehung der Erhöhung und Erweiterung des katholiſchen Glaubens (ſolche geziemt katholiſchen Königen und Fürſten) erwogen, ſo habt ihr euch nach der Sitte euerer königlichen Ahnen, erlauchten Andenkens, vorgenommen, euch beſagte Feſtlande und Inſeln, und ihre Einwohner, mit Beihilfe der göttlichen Gnade, zu unterwerfen, und zu dem katholiſchen Glauben zurückzuführen. Wir empfehlen euch alſo dieſen euern heiligen und löblichen Vorſatz auf das Nachdrücklichſte im Herrn und wünſchen, daß er zu ſeinem gehörigen Ziele gebracht und durch ihn der Name unſeres Heilandes in jenen Gegenden eingeführt werde, und ermahnen euch recht ernſtlich im Herrn und durch den Empfang der heil. Taufe, wodurch ihr verpflichtet ſeid, apoſtoliſchen Befehlen zu gehorchen, und bei der Erbarmung unſeres Herrn Jeſu Chriſti, verlangen wir mit Vorbedacht von euch, daß, da ihr durch dieſe Expedition die Einwohner in jenen Inſeln und Ländern zur Annahme der chriſtlichen Religion bewegen

vollet und müſſet, ihr weder durch Gefahren, noch durch Mühe zu irgend einer Zeit euch abſchrecken laſſet, voll veſten Vertrauens, daß der Gott der Allmächtige euere Unternehmung ſegnen wird [90]. Und damit ihr die Verrichtung dieſes Geſchäfftes, durch die Freigebigkeit der apoſtoliſchen Gnade beſchenkt, deſto herzhafter und kühner übernehmet, ſo wollen wir [91], aus eigenem Antriebe, nicht auf Andringen eines Anderen, der

90) Man vergleiche mit dieſer religiöſen Sprache oben Guicciardini's Schilderung! Auch Gregor VII. wird ja wegen der religiöſen Sentenſen in ſeinen Briefen gerühmt!!

91) Ei ut tanti negotii provinciam Apostolicae gratiae largitate donati liberius et audacius assumatis, Motu proprio, non ad vestram vel alterius pro vobis super hoc nobis oblatae petitionis instantiam, sed de nostra mera liberalitate, et ex certa scientia, ac de Apostolicae potestatis plenitudine, omnes insulas et terras firmas, inventas et inveniendas, detectas et detegendas versus Occidentem et Meridiem, fabricando, et construendo unam lineam à Volo Arctico scilicet Septentrione, ad Polum Antarcticum, scilicet Meridiem, sive terrae firmae, et insulae inventae et inviendae sint versus Indiam aut versus aliam quamcumque partem, quae linea distet à qualibet Insularum, quae vulgariter nuncupantur de los Azores y cabo vierde, centum leucis versus Occidentem, et Meridiem per alium Regem aut Principem Christianum non fuerint actualiter possessae usque ad diem Nativitatis Domini Nostri JESU CHRISTI, proximi praeteritum; à quo incipit Annus praesens Millesimus quadringentesimus nonagesimus tertius, quando fuerunt per Nuntios et Capitaneos vestros inventae aliquae praedictarum insularum, auctoritate Omnipotentis Dei Nobis in beato Petro concessae ac Vicariatus JESU CHRISTI, qua fungimur in terris, cum omnibus illarum Dominiis, Civitatibus, Castris, Locis, et Villis, juribusque et jurisdictionibus ac pertinentiis universis Vobis, haeredibusque et successoribus vestris (Castellae et Legionis Regibus) in perpetuum tenore praesentium donamus, concedimus, et assignamus. Vosque et haeredes ac successores praefatos illarum dominos cum plena, libera, et omnimoda potestate, auctoritate, et jurisdictione, facimus, constituimus, et deputamus. T. 1. p. 454.

für euch deßwegen seinen Gesuch uns vorgetragen hat, sondern aus unserer bloßen Freigebigkeit, mit vollem Wissen und apostolischer Vollmacht, eine Linie vom Nordpole bis zum Südpole ziehen und herstellen (es mögen nun die Vestlande und die entdeckten und noch zu entdeckenden Inseln gegen Indien oder sonst auf irgend einer Seite liegen), welche Linie von beiden Inseln de Los Azores und Cabo verde, wie man sie gemeiniglich nennt, hundert Seemeilen weit gegen Westen und Süden entfernt ist, so daß wir alle aufgefundenen und noch zu findenden, entdeckten und noch zu entdeckenden Inseln und Vestlande von besagter Linie gegen Westen und Süden, welche ein anderer christlicher König oder Fürst bis zum jüngst verflossenen Tage der Geburt unseres Herrn Jesu Christi, von dem das gegenwärtige tausend vier hundert drei und neunzigste Jahr beginnt, noch nicht wirklich besessen hat, sobald durch euere Abgeordneten und Feldherren einige der genannten Inseln entdeckt sind, wir sie durch das uns in dem heil. Petrus verliehene Ansehen des allmächtigen Gottes, das wir auf Erden genießen, mit allen Eigenthumsrechten, Städten, Schlössern, Flecken und Dörfern, Gerichtsbarkeiten und Zugehör, euch und euern Erben und Nachfolgern, den Königen von Castilien und Leon für ewige Zeiten durch gegenwärtiges Schreiben schenken, einräumen und anweisen, und euch und euere Erben und besagten Nachfolger machen, bestimmen und ordnen wir zu Herren derselben vermöge voller, freier und unumschränkter Macht, Ansehen und Gerichtsbarkeit; beschließen jedoch, daß durch diese unsere Schenkung, Concession und Anweisung keinem christlichen Fürsten, der gegenwärtig wirklich die besagten Inseln und Vestlande bis zu dem genannten Tage der Geburt unseres Herrn Jesu Christi besessen hat, das erworbene Recht aufgehoben gedacht werden dürfe, oder genommen werden müsse. Und überdieß befehlen wir euch, kraft des heiligen Gehorsams, wie ihr versprecht, und zweifeln nicht an der

Vollziehung deſſen, wie es euere ausgezeichnete Frömmigkeit und königliche Großmuth erwarten läßt, daß ihr zu den Veſtlanden und genannten Inſeln rechtſchaffene und gottesfürchtige, gelehrte, erfahrne und zur Unterrichtung der Einwohner in dem katholiſchen Glauben und in den guten Sitten tüchtige Männer abordnet, und allen gebührenden Fleiß hierin anwendet. Und gebieten allen Perſonen, ſie mögen was immer für eine Würde (ſei es auch die kaiſerliche und königliche), Rang, Stand und Anſehen bekleiden, unter der Strafe des Bannes latae sententiae, die jeden Uebertreter auf der Stelle treffen ſoll, daß ſie ſich nicht unterſtehen, die aufgefundenen und noch zu findenden, entdeckten und noch zu entdeckenden Inſeln und Veſtlande gegen Weſten und Süden, für welche wir eine Linie vom Nordpole zum Südpole ziehen (mögen nun dieſe aufgefundenen und noch zu findenden Inſeln und Veſtlande gegen Indien oder gegen eine andere Gegend hin liegen), die von jeder der gewöhnlich ſogenannten Azoriſchen und Caboverdiſchen Inſeln hundert Seemeilen gegen Weſten und Süden entfernt iſt, um Waaren zu holen, oder unter einem andern Vorwande zu betreten, ohne beſondere Erlaubniß euerer Perſon und Erben und genannten Nachfolgeer; ungeachtet apoſtoliſcher und anderer Beſtimmungen und Verordnungen, welche entgegenſtehen könnten, indem wir auf jenen unſer Vertrauen ſetzen, von dem alle Herrſchaft, Regierung und alles Gute ausgeht, daß der Herr euere Handlungen leiten wird, wenn ihr einen ſo heiligen und lobenswerthen Vorſatz verfolgt, und daß ihr in kurzer Zeit glücklich und glorreich für das ganze chriſtliche Volk euere Bemühungen und Anſtrengungen zum erfreulichſten Ziele führen werdet u. ſ. w.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, den 4. Mai, im erſten Jahre unſeres Pontificats [92]).

92) Im erſten Bande S. 454 ff. ſteht dieſelbe Bulle mit folgendem

Biſchof Alexander VI. (J. 1496.),

Knecht der Knechte Gottes,

allen chriſtlichen Gläubigen Gruß und apoſtoliſchen Segen.

Indem wir das wunderbare Geheimniß des Leben ſchaffenden Kreuzes [98]), deſſen Zeichen dereinſt bei der Ankunft des Herrn zum Gerichte am Himmel erſcheinen wird, insgeheim bei uns erwägen und in frommer Erbauung betrachten, in ſo ferne an dem Holze des heiligſten Kreuzes unſer Herr Jeſus für das Heil des Menſchengeſchlechtes den Tod zu leiden ſich nicht weigerte, um uns von dem Tode zum Leben zu rufen, ſo erachten wir es für billig, ja ſogar für unſere Pflicht, die unter dem Namen des heiligſten Kreuzes geweihten Kirchen und Plätze, vorzüglich in Rom, mit gnadenvollen Abläſſen zu beſchenken, damit dadurch das beſtändige Andenken an ein ſo erhabenes Geheimniß in den Herzen der chriſtlichen Gläubigen beharre, und ſie ſelbſt durch die zuvorkommende Gnade des Herrn den ewigen Lohn der Glückſeligkeit erlangen mögen. Da nun neulich, im tauſend vierhundert und zwei und neunzigſten Jahre nach der Geburt unſeres Herrn Jeſu Chriſti, am letzten Sonntage des Januars, als der ſelige Cardinal

---

Schluſſe: Verum quia difficile foret praesentes literas ad singula quaeque loca in quibus expediens fuerit, deferri, volumus, ac motu et scientia similibus decernimus, quod illarum transumptis manu publici Notarii rogati subscriptis, et sigillo alicujus personae in Ecclesiastica dignitate constitutae seu Curiae Ecclesiasticae munitis, ea prorsus fides in judicio et extra, ac alias ubilibet adhibeatur, quae praesentibus adhiberetur si essent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae commendationis, hortationis, requisitionis, donationis, concessionis, assignationis, constitutionis, deputationis, decreti, mandati, inhibitionis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire etc.

98) Ein neuer Beweis von der Frömmigkeit Alexander's VI.

)etrus zum heiligen Kreuze in Jerusalem [94]), welcher da= ıals noch am Leben war, dieſe Kirche neu ausſchmücken eß, und man in der höheren Wand eines Gewölbes be= ıgter Kirche in hebräiſcher, griechiſcher und lateiniſcher Sprache die Aufſchrift fand, welche, während er am heil. Kreuzesholze hing, über ſeinem Haupte veſtgemacht war,) ſoll dieſe Aufſchrift ſelbſt jetzt in der nämlichen Kirche ıit gebührender Verehrung erhalten und bewahrt werden [95]).

Da wir uns nun in dieſem heiligen Kreuze mit dem Apoſtel rühmen und ernſtlich bemühen, Andere zur Ver= errlichung deſſelben einzuladen, damit ſie durch dieſes koſt= are, lebenſpendende Holz die Hilfe des ewigen Lebens er= ıngen mögen, und da wir wünſchen, daß beſagte Kirche welche jetzt unter unſerem geliebten Sohne, dem Cardinal= rieſter Bernard, ſteht) mit geziemender Ehrfurcht beſucht)erde, und die Chriſtgläubigen um ſo lieber aus Andacht u derſelben Kirche zuſammenſtrömen, je reichlichere Er= uickung der himmliſchen Gnaden ſie daſelbſt finden, ſo erleihen wir, im Vertrauen auf die Erbarmung des all= nächtigen Gottes und auf das Anſehen der ſeligen Apoſtel Petrus und Paulus, allen und jeglichen Chriſtgläubigen eiden Geſchlechts, die wahrhaft reumüthig ſind und beich= en (vere poenitentibus et confessis), wenn ſie die Kirche ım letzten Sonntage des Januars jeden Jahres, von der rſten Veſper bis zum Sonnenuntergange deſſelben Sonn= ags, andächtig beſuchen, durch den Inhalt des Gegen= wärtigen, vermöge unſeres apoſtoliſchen Anſehens, die Nach= aſſung aller ihrer Sünden, und wollen, daß dieſe Anord= ıung für alle künftige Zeiten giltig ſeyn ſolle. Wenn ıber für Beſucher anderer Kirchen Ablaſſe auf denſelben Tag verliehen wurden, und zwar für immer, oder für eine

94) So heißt eine Kirche in Rom.

95) Welch eine holdſelige Entdeckung, und wie erfreulich, da ſie uns ein ſolcher Papſt mittheilt!

noch nicht abgelaufene Zeitfrist, so soll Gegenwärtiges für sie keine Kraft und Giltigkeit haben.

Gegeben zu Rom im vierten Jahre unseres Pontificats (Bull. M. T. I. p. 455 sq.).

Julius II. (J. 1503.)

bestätigte und erweiterte das Verbot Pius II. von dem Ausspruche des Papstes, an ein allgemeines Concil zu appelliren, und erklärte alle Jene, welche sich diesen Frevel beigehen ließen, für wahre Schismatiker, welche den ungenähten Rock Christi zerrissen und von dem katholischen Glauben schlechte Gesinnungen hegten. Sie sollen allen hierüber verhängten canonischen Strafen unterworfen und mit Dathan und Abiron verdammt seyn [96]), mögen sie was immer für einem Stande angehören, wofern sie zu solcher Appellation rathen, oder den Anschlag eines Andern gut heißen u. s. w. Außerdem werden die Orte, wo sich solche Frevler aufhalten, dem kirchlichen Interdicte unterworfen.

Bischof Leo X. (J. 1520.),

Knecht der Knechte Gottes.

Zu ewigem Angedenken [97]).

Mache dich auf, o Herr, und richte [98]) deine

---

96) Decernentes et declarantes, ipsos et eorum quemlibet pro veris et indubitatis Schismaticis et inconsutilis tunicae Domini nostri Jesu Christi violatoribus et dissipatoribus, ac de Catholica fide male sentientibus, habendos et reputandos, poenisque canonicis et legalibus contra tales impositos subjacere et cum Dathan et Abiron partem et damnationem habere. P. 502. T. I. B. Magn.

97) Bulle gegen Luther, worin dieser unter Androhung der Excommunication aufgefordert wird, sich dem römischen Stuhle zu unterwerfen.

98) Exurge Domine et judica causam tuam war die Umschrift der

Sache; gedenke an die Schmach, die dir täglich von den Thoren widerfähret; neige dein Ohr zu unserem Flehen, denn Füchse haben sich erhoben, welche den Weinberg zu zerstören suchen, dessen Kelter du allein getreten hast, und dessen Besorgung, Lenkung und Verwaltung du bei deinem Emporsteigen zum Vater dem Petrus als Haupt und deinem Statthalter und seinen Nachfolgern der triumphirenden Kirche anvertraut hast. Ein Eber des Waldes, ein ungewöhnlich Wild sucht ihn zu vertilgen und weidet ihn ab. Mache dich auf, Petrus, und, vermöge der dir von Gott aufgetragenen Hirtenpflicht, schaue auf die Angelegenheit der heiligen römischen Kirche, der Mutter aller Kirchen, der Lehrerin des Glaubens, welche du auf Gottes Geheiß mit deinem Blute geweihet hast, gegen die, wie du voraus sagtest, lügenhafte Lehrer aufstehen, so verderbliche Secten einführen, die sich selbst raschen Untergang zuziehen; deren Zunge ein Feuer ist, ein tobendes Uebel, voll tödtlichen Giftes; die bittern Eifer haben und in ihrem Herzen Zanksucht, sich rühmen und lügen gegen die Wahrheit. Auch du, flehen wir, mache dich auf, Paulus, der du die Kirche mit gleichem Märtyrthume umstrahlet und erleuchtet hast. Denn schon erhebt sich ein neuer Porphyrius [99]), der, wie jener, einst die heiligen Apostel ungerechter Weise angriff, nun gerade so die heiligen Päpste, unsere Vorgänger, gegen deine Lehre nicht bittweise angeht, sondern durch Schelt-worte durchziehen, zu zerfleischen, und wo er seiner eigenen Sache mißtrauet, zum Schimpfen seine Zuflucht zu nehmen sich nicht scheuet, gleich den Ketzern, deren letzte Stütze es ist, wie Hieronymus sagt, daß sie das Schlangengift

---

Inquisitionsfahne, die bei einem Auto da fe in Spanien vorgetragen wurde. Dem Papste scheint hier eine kleine Reminiscenz an Scheiterhaufen für Ketzer in die Feder gekommen zu seyn.

99) Porphyrius, ein heidnischer Philosoph (im J. 233), griff die biblischen Bücher an.

ihrer Zunge ausſprützen, ſobald ſie einmal merken, daß ihre Sache verdammt wird, und zu den niedrigen Schmähungen ſchreiten, wenn ſie ſich überwunden ſehen. Denn wenn du gleich geſagt haſt, daß Ketzereien ſeyn müßten, um die Gläubigen zu üben, ſo müſſen ſie doch unter deinem Beiſtande und unter deiner Fürbitte ſchon im Keime vertilgt werden, damit ſie nicht zunehmen und die Füchslein nicht heranwachſen. Es mache ſich endlich auf die ganze Gemeinde der Heiligen und die übrige allgemeine Kirche, deren wahre Auslegung der heiligen Schriften Einige hintanſetzen, die der Vater der Lüge verblendet hat, und wie die alten Ketzer für ſich ſelbſt weiſe ſich dünken und die Schrift ganz anders, als es der heilige Geiſt fordert, nämlich nach ihrem eigenen Sinne, aus Ehrſucht und der Volksgunſt zu gefallen, auslegen, oder vielmehr verdrehen und verfälſchen, ſo daß es, nach Hieronymus, kein Evangelium Chriſti, ſondern eines Menſchen, oder vielmehr eines Teufels iſt. Es mache ſich auf, ſage ich, die genannte heilige Kirche Gottes und flehe mit den beſagten ſeligſten Apoſteln bei Gott dem Allmächtigen, daß er die Irrthümer aller ſeiner Schaafe reinige, alle Ketzereien von den Grenzen der Gläubigen verbanne, und ſeiner heiligen Kirche den Frieden und die Einigkeit zu bewahren ſich würdige.

Längſt ſchon (wir können es vor Beklemmung und Kummer kaum ausdrücken) iſt es nach glaubwürdigen Berichten und der öffentlichen Sage zu unſeren Ohren gekommen, oder vielmehr, wir ſahen leider mit unſeren eigenen Augen und laſen, daß viele und verſchiedene Irrthümer, welche zum Theil ſchon durch Concilien und Conſtitutionen unſerer Vorgänger verdammt wurden, und auch die Ketzerei der Griechen und Böhmen ausdrücklich enthalten, zum Theil aber nur in einer gewiſſen Hinſicht ketzeriſch, oder falſch, oder ärgerlich und frommen Ohren anſtößig, oder für das Gemüth der Einfältigen verführeriſch ſind, von falſchen Verehrern des Glaubens, welche aus ſtolzem Vor-

witze dem Ruhme der Welt nachtrachten und, gegen die Lehre des Apostels, weiser seyn wollen, als sich geziemt; deren Geschwätz, wie Hieronymus sagt, ohne Ansehen der Schrift keinen Glauben fände, wenn sie sich nicht den Schein gäben, ihre verkehrte Lehre auch durch göttliche Zeugnisse, welche sie jedoch schlecht auslegen [100]), zu bekräftigen, von deren Augen die Furcht Gottes gewichen ist — daß, sagen wir, diese Ketzereien auf Eingebung des Feindes des Menschengeschlechts neuerlich erweckt und unter einigen Leichtsinnigen bei der herrlichen Nation der Deutschen ausgestreut worden. Ueber dieses Ereigniß betrüben wir uns desto mehr, weil wir und unsere Vorfahren dieselbe stets innig geliebt haben. Denn nach Uebertragung des Kaiserthums von Griechen auf die Deutschen durch die römische Kirche, haben auch unsere Vorgänger und wir stets aus ihnen die Beschützer und Vertheidiger der gedachten Kirche genommen, da bekannter Weise die Deutschen stets als echte Katholiken die heftigsten Bekämpfer der Ketzereien gewesen sind, wovon jene lobenswerthen Constitutionen der deutschen Kaiser für die Freiheit der Kirche und für Vertreibung und Vertilgung der Ketzer aus ganz Deutschland zeugen, die unter den härtesten Strafen des Verlustes der Länder und des Eigenthums gegen die Hehler, oder gegen die, welche sie nicht vertreiben, einst gegeben und von unseren Vorfahren bestätigt wurden; würde man diese noch heut zu Tage beobachten, so würde auch uns diese Beschwerde erspart worden seyn. Zeuge dessen ist die auf dem Concile zu Costnitz verdammte und bestrafte Treulosigkeit der Hussiten, Wiklesiten und des Hieronymus von Prag. Zeuge ist das so oft gegen die Böhmen vergossene Blut der Deutschen. Zeuge ist endlich die eben so gelehrte als heilige Widerlegung, Verwerfung und Verdammung besag-

100) Die Päpste, wie wir gesehen haben, verstehen das freilich besser.

ter Irrthümer, oder doch vieler davon, durch die Universitäten von Cöln und Löwen, den gottseligsten und religiösesten Pflegern des Ackers des Herrn. Vieles könnten wir noch anführen, was wir, um nicht eine Geschichte zu schreiben, weglassen müssen. Wir können daher, vermöge unserer Hirtenpflicht und der uns durch göttliche Gnade auferlegten Sorgfalt, das pestilenzialische Gift besagter Irthümer nicht länger dulden oder verheimlichen, ohne der christlichen Religion einen Schandfleck anzuhängen und den orthodoxen Glauben zu beeinträchtigen. Wir achteten es aber für nöthig, einige dieser Irrthümer hier aufzuführen, deren Inhalt ist, wie folgt:

1. Es ist ein ketzerischer aber gewöhnlicher Satz, daß die Sacramente des neuen Bundes denen die rechtfertigende Gnade mittheilen, welche kein Hinderniß setzen [1]).

2. Zu leugnen, daß in einem Kinde nach der Taufe noch

1) Hören wir um des Contrastes willen Luther's Vertheidigung dieser Artikel selbst: „Diesen Artikel zu verstehen, ist zu merken, daß mein Widerpart also gelehrt haben, daß die heiligen Sacramente Gnade geben Jedermann, ob er schon nicht Reu habe für seine Sünde, oder auch keine gute Gedanken, sondern sei genug, das er nicht einen Riegel fürstecke, das ist, daß er nicht einen muthwilligen Fürsatz zu sündigen habe. Dawider hab' ich diesen Artikel gesetzt und setze ihn noch und sage, daß es unchristlich, verführerisch und ketzerisch ist, denn es ist über den abgethanen Riegel und bösen Fürsatz nicht allein noth wahrhaftige Reu für die Sünde, die Sacramente zu empfahen, Sondern es mus auch ein fester Glaube da seyn im Herzen, das Sacrament würdiglich zu empfahen" ꝛc. I. S. 402 ff. Jen. 1615. — Dieser Satz ist also gegen die Lehre der katholischen Kirche gerichtet, daß die Sacramente ex opere operato wirken und nicht durch den Glauben des Ausspenders oder des Empfängers. Conc. Trident. Sess. 7. can. 8. — T. I. p. 90. Natal. Alex. Kirchenverf. Lehre u. Rit. des Katholicismus und Protestantismus v. Clausen. Ueberf. v. G. Fries. Neustadt a. d. O. 2r Bd. S. 511. 1828. 8.

noch eine Sünde zurückbleibe [2]), heißt Paulus und Christus zugleich mit Füßen treten.

3. Der Zunder der Erbsünde hält die von dem Leibe scheidende Seele vom Eingange in den Himmel ab, wenn auch keine wirkliche Sünde vorhanden ist [3]).

4. Die unvollkommene Liebe eines Sterbenden bringt nothwendiger Weise große Furcht mit sich, die durch sich selbst schon hinreicht, die Strafe des Fegfeuers zu bewirken und den Eintritt in den Himmel verhindert [4]).

---

2) Paulus, Röm. 7, spricht: „Ich wußte nicht, daß böse Lust und Begierde Sünde wäre, wenn Gottes Gebot nicht hätte gesagt, du sollst nicht böse Begierde haben. Also auch Röm. 7, 19. Das Böse, das ich nicht will, das thue ich, und das Gute, das ich will, das thue ich nicht. — Nun war aber der Apostel nicht allein getauft, sondern auch heilig, da er von solcher seiner und aller Heiligen bösen Begierde schreibt. Wo kam nun ihm dieselbe böse Begierde her, nach der Taufe? Nicht anders, denn daß sie nach der Taufe übrigblieb." S. 405 ff.

3) „Die obgenannte übrige Sünde nach der Taufe, davon wir im nehesten Artikel gesagt, heisset man Zunder, darum daß sie leichtlich empfähet und zu böser Liebe, Ernst und Werken bewegt wird, wie der leibliche Zunder leichtlich Feuer fähet, wie ein Jeglicher in ihm selbst befindet. Nun ist dieser Artikel bisher von mir noch nie gehalten anders, denn ein Wahn und Gutdünkel, Nicht für eine beständige gewisse Wahrheit zur Lehre, das ohne Noth gewesen ist zu verdammen. Aber sintemal mein widerpart nichts dawider aufbringen, denn allein das einige Wort: Er gefället uns nicht, und mir nichts daran gelegen, was ihnen gefället oder nicht gefället, dazu ich mich in mittler Zeit daß bedacht, setze ich ihn als eine beständige Lehre der Wahrheit, bekenne ihn und will ihn auch erhalten; Trotz sei ihnen geboten, daß sie ihn mit Schriften oder mit Vernünften umstossen, und beweise ihn also: 2 Petrus 3, 13. Eph. 5, 26 ff." S. 409.

4) „Daß die große Furcht möchte wohl ein Fegfeuer seyn, hab' ich dünkelsweise gehalten, weiß dasselbe weder zu setzen, noch zu entsetzen. Die Erfahrung wirds wohl lehren. Ist aber nichts daran gelegen, ob wirs nicht wissen, mich dünkt aber, die Schrift weise aus, daß der Hölle Pein (welche sie allesampt dem Fegfeur ver-

5. Daß es drei Theile der Buße, Reue, Beichte und Genugthuung, gebe, iſt nicht in der heiligen Schrift gegründet, und nicht in den alten heiligen chriſtlichen Lehrern [5]).

---

gleichen) ſei Furcht, Schrecken, Grauen, Flucht und Verzagen." Pſ. 2. 112. In der Disputation mit Eck gab Luther noch das Fegefeuer zu, eiferte aber gegen die ſonderbaren Meinungen der Scholaſtiker von dem Zuſtande der darin befindlichen Seelen, Vgl. Schröckh, K. G. ſeit d. Ref. I. S. 188 ff.

5) „Hie iſt zu merken, daß ich noch nie habe geleugnet, daß Gott zuweilen die Sünde ſtrafe, wie wir leſen im Moſe, Aaron, David und vielen mehr. Ich hab' aber geſagt, daß die Genugthuung, ſo der Papſt durch Ablaß vermeinet abzulegen, ſei nichts und in keiner Schrift gegründet. — Chriſtus abſolvirt die Ehebrecherin ohne Genugthuung, Joh. 8, und vergab die Sünde dem Gichtbrüchigen auch ohne Genugthuung, Matth. 9. Welches Chriſtus nicht hätte gethan, wo in der Schrift das Genugthun wäre gegründet. — Wiederum, wo Gott ſtrafet die Sünde, es ſei Genugthuung oder nicht, ſo mag ſie niemand ablegen, wie er ſagt Pſalm 89: Ich will ihre Sünden heimſuchen mit den Ruthen und mit Schlägen oder Strafen durch Menſchen Hand. Dieſe Worte müſſen auch erfüllt werden auf einen Buchſtab oder Titel, und mag der Papſt ſolche Strafe für die Sünde nicht ablegen, denn er nicht mag die Schrift von Gottes Wort abthun. Wahr iſt es, daß der Menſch mag Gott fürkommen und ſich ſelbſt ſtrafen oder ſtrafen laſſen, daß Gott die Ruthe inne hält, wie St. Paulus ſagt: I. Kor. 11: Wenn wir uns ſelbſt ſtrafen, ſo würden wir von Gott nicht geſtraft, und alſo mags geſchehen, daß die Reue ſo groß iſt, daß Gott keine Strafe mehr fordert. Auf dieſe Weiſe haben vor Zeiten die heiligen Väter Canones geſetzt der Buße über die Sünde, welches man Genugthuung nennet, Daß ſie Gott fürkämen, und wir uns ſelbſt ſtraften; denn es muß geſtraft ſeyn, es ſei durch uns ſelbſt oder durch andere von Gottes wegen. Darum habe ich geſagt und ſage noch, daß es lauter Lügen und Trügen iſt mit dem Ablaſſe des Papſtes; denn iſt die Strafe der Sünde von Gott gefordert (wie es wahr iſt und die Schrift lehrt), ſo kann ſie der Papſt nicht ablegen, noch die Schrift niederlegen und betreuget die Leute. Iſt aber keine Strafe da (als wenn die Reue ſo groß iſt, oder

6. Die Reue, welche entſteht durch Erforſchung, Betrachtung und Verabſcheuung der Sünden, wodurch man eine Jahre in Betrübniß ſeiner Seele überdenkt, und die Schwere, Menge und Häßlichkeit ſeiner Sünden, den Verluſt der ewigen Seligkeit und den Erwerb der ewigen Verdammniß erwägt, dieſe Reue macht Heuchler und nur noch ärgere Sünder [6]).

wir uns ſelbſt ſtrafen), ſo legt er aber keins ab, und treuget abermal die Leute. Daraus habe ich geſagt, daß die drei Stück in der Buße nicht in der Schrift gegründet ſind. Nicht daß ich Reue, Beicht und Strafe leugne, ſondern das Ablaß vernichtige, das uns ein Naſen macht, Es lege das dritte theil die Genugthuung ab, und iſt nicht wahr. Ich habe klärlich geſagt, daß die Genugthuung, die durch das Ablaß wird oder ſoll abgelegt werden, ſei nirgends beſchrieben. Damit habe ich nicht geleugnet, daß keine Straf oder Genugthuung für die Sünde ſei. Ich ſage ſie ſei, aber ſie mag nicht abgelegt werden. Welche aber abgelegt wird, die iſt erdichtet von Menſchen, ohne Grund der Schrift. Derhalben ich auch feind bin dem Worte Genugthuung, Wollt' es wäre nie aufkommen; die Schrift nenat es Strafe und Kaſteiung der Sünde, denn Gott kann Niemand für ein tägliche Sünde genugthun." Vgl. Clauſen a. a. O. S. 551 ff.

6) „Alles was nicht aus dem Glauben geſchieht, iſt Sünde, ſagt Paul. Röm. 14. — Denn der Teufel und alle Verdammten haben auch ſolche Reue, die heiſſet man auf deutſch Judas Reue und Galgen Reue. Darum habe ich gelehret: Ein jeglicher ſoll zuvor ſein Herz erforſchen, ob er gründlich aus Luſt und willigem Herzen die Sünde haſſe, und wo er ſich nicht alſo findet, daß er ſeine Reue nur verachte und zuvor niederfalle und bitte ſeinen Herrn und laſſe für ſich bitten, um eine rechte wahre Reue. Es iſt ein gar ſeltſam Ding und hohe Gnade ein reuiges Herz, und läßt ſich nicht mit Sünde und Hölle bedenken bereiten, ſondern allein durch den heiligen Geiſt eingießen. — Es geſchieht auch, daß ſolche falſche Büßer in Betrachtung ihrer Sünde wiederum (wiewohl tief im Herzen) empfinden Flämmen und Funkel der Luſt voriger Sünde, oder böſe Bewegung voriges Haſſes und Neides, und gleich in der Reu allererſt rechte Luſt zu Sünden gewinnen, der ſie vielleicht vergeſſen hätten, wo ſie nicht hätten

7. Sehr wahr ist das Sprüchwort und vorzüglicher als die bisher gegebene Lehre von der Zerknirschung: die größte Buße sei, nicht mehr sündigen, die beßte Buße, ein neues Leben [7]).

8. Nimm dir ja nicht vor, alle läßlichen Sünden zu beichten, und auch nicht alle Todsünden; denn es ist unmöglich, alle Todsünden zu kennen. Daher beichtete man in der ersten Kirche nur allein die öffentlichen Todsünden [8]).

---

betrachtet. So gar kein Nutz ist, was nicht aus gnädigem Gottes Wirken fleusset, das auch S. Paulus saget, die Sünden nehmen nur zu, wo sie ohne Gnade bedacht und erkennet werden. Röm. 5. Gal. 5 u. 1. Kor. 15." —

7) Diese Lehre verdammt nicht nur der Papst, sondern auch das Concil zu Trient. Sess. XIV. c. 8. Novatores . . . optimam poenitentiam novam vitam esse docent, ut omnem satisfactionis vim et usum tollant. — Daß aber hier eine Fundamentalwahrheit des Christenthums verdammt wird, weiß jeder aufgeklärte Katholik aus oberflächlichem Bibellesen.

8) „Daß keine tägliche Sünde zu beichten noth sei, lehren sie allesammt selbst, aber dieweil ichs sage, muß es Ketzerei seyn. — Daß aber nicht alle Todsünde gebeichtet, noch erkennt werden mögen, ist die klare Schrift Ps. 19: Herr, wer kann seine Sünde alle erkennen? Mache mich rein von denselben heimlichen Sünden. Hier lehret uns der Prophet, daß wir die heimlichen Sünden nicht beichten können, denn Gott sie allein weiß, und wir sie mit Bitten sollen ablegen. Daß es aber Todsünden seien, bezeuget Psalm 143: Herr komme nicht zu Gericht mit deinem Knechte, denn es wird vor deinen Augen kein lebendiger Mensch rechtfertig erfunden. — Es müssen ja Todsünden seyn, um welcher Willen auch die Heiligen vor Gott nicht rechtfertig mögen seyn. Denn was die Rechtfertigung hindert, das ist eine Todsünde und wiederum. Darum habe ich gelehrt und sollte auch also Jedermann lehren die Leute, daß sie Gott fürchten und nach allem gethanenen Fleiße der Beichte zu Gott also mit David sagen: Siehe, lieber Gott, das und das habe ich gebeichtet. Nun sind deine Gerichte heimlich und schrecklich, so du mit mir ins Gericht gehen willst, werde ich nimmer vor dir bestehen, ich thue ihm, wie ich ihm thue; wer erkennt seine Sünden alle? Darum

9. Wenn wir Alles genau bekennen wollen, so thun ir nichts Anderes, als daß wir der Barmherzigkeit Gottes ichts zu verzeihen übrig lassen wollen [9]).

10. Die Sünden sind Keinem nachgelassen, wenn er cht auch glaubt, daß sie ihm der Priester nachgelassen ibe, ja die Sünde würde bleiben, wenn man sie nicht achgelassen glaubte; denn es reicht die Nachlassung der ünde und die Ertheilung der Gnade nicht hin, sondern an muß auch glauben, daß sie nachgelassen sei [10]).

11. Glaube keineswegs, daß du wegen deiner Reue sgesprochen werdest, sondern wegen des Wortes Christi, as du immer lösen wirst u. s. f. Daher vertraue, wenn u des Priesters Lossprechung erhalten hast, und glaube rzhaft, du seiest losgesprochen, dann wirst du wirklich sgesprochen seyn [11]), wie es auch um die Reue stehen ag.

---

fliehe ich vor deinem Gerichte zu deinen Gnaden, und bitte mache mich rein von allen meinen unbekannten Sünden. Also könnten die Leute lernen auf Gottes Gnade sich trösten, und nicht auf ihre eigene Reue, Beichte und Genugthuung. Daß aber vor Zeiten nur die öffentlichen Sünden gebeichtet wurden, laß ich die Historien sagen und beweisen neben den Episteln St. Pauli. Ich habe nur von den Todsünden gesagt, die dem Menschen selbst bewußt sind, ob sie gleich heimlich sind unter den Leuten. Ueber dieselben sage ich: Sind ihrer noch mehr, die Niemand, denn Gott, weiß, darum soll man die Leute mit Frieden lassen und nicht treiben alle ihre Sünde zu erforschen, sintemal das unmöglich ist, und sie lassen beichten, die ihnen zur Zeit einfallen oder bewußt sind, auf daß sie den Glauben göttlicher Gnaden mehr denn ihre volle Beichte achten." S. 413.

9) „Dieser Artikel ist schon bewährt aus dem nächst vorhergegangenen."

10) Vgl. Marc. 2, 5. Luc. 5, 20. 7, 49. 50.

11) „Sollt es aber wahr seyn, daß um unser Reue willen die Sünden vergeben würden, wie die Bulla lehret, und nicht um lauter Gottes Wort willen, wie mein Artikel sagt, so möchte ein Mensch sich gegen Gott rühmen, daß er durch seine Reue und Verdienst

12. Wenn, unmöglicher Weise, der Beichtende nicht reumüthig wäre, oder der Priester nicht im Ernste, sondern nur im Scherze ihn lossspräche, jener aber doch glaubte, er sei losgesprochen, so ist er wahrhaft losgesprochen [12]).

13. Bei dem Sacramente der Buße und der Nachlassung der Schuld hat der Papst oder Bischof nicht mehr Gewalt als ein Priester, ja, wo kein Priester vorhanden ist, hat jeder Christ, ja sogar ein Weib oder ein Kind [13]) die nämliche Gewalt.

14. Keiner braucht dem Priester zu sagen, daß er zerknirscht sei, und der Priester darf ihn auch nicht darum fragen [14]).

---

und nicht durch lauter Barmherzigkeit Gottes erlangt hätte Gnade und Vergebung, welches greulich und schrecklich ist zu hören, und die Gnade würde ganz verleugnet, denn Gottes Barmherzigkeit und Gnade wird umsonst den Unverdienten gegeben, wie Röm. 5. Paulus sagt."

12) „Wiewohl es nicht möglich ist, ohne Reue Glauben, so es aber möglich wäre, wäre der Glaube doch allein genug." — In den folgenden Worten eifert Luther gegen die verkehrte Lehre von der Willensrichtung des Priesters.

13) „Ich frage, du allerheiligster Vater Papst, ob du auch ein anderes Sacrament der Taufe habest, denn alle Priester und Christen, und ob du um deiner Höhe willen mehr thust, wenn du taufest, denn ein Kapellan, Laie, Weib, oder Kind? — So denn das Sacrament der Taufe gleich ist bei allen Christen, daß es zur Noth mag ein Laie, Weib und Kinder geben, wie täglich geschieht, warum soll nicht auch gleich und gemein seyn, das Sacrament der Schlüssel, Buße oder Absolution? Ist es nicht so wohl ein Sacrament als die Taufe?"

Bemerk. Luther nahm Anfangs, wie bekannt drei Sacramente an, ohne jedoch die päpstliche Ohrenbeichte gelten zu lassen. — Natürlich konnte Luther, wie jeder andere Mensch nur allmählig zur Erkenntniß der Wahrheit kommen.

„Es liegt Alles am Glauben deß, der die Absolution empfähet, nicht an der Heiligkeit, Kunst, Höhe, Gewalt deß, der sie gibt."

14) „Also sollte man die Christen lehren, daß ein Beichtkind wüßte,

15. Groß iſt der Irrthum Derjenigen, welche zu dem Sacramente des Abendmahls hinzugehen, und ſich darauf ützen, daß ſie gebeichtet haben, daß ſie ſich keiner Todünde bewußt ſind, daß ſie ihre Gebete und Vorbereitungen errichtet haben; alle Dieſe eſſen und trinken ſich das Gericht hinein. Aber wenn ſie glauben [15]) und vertrauen, aß ſie dort die Gnade erlangen, dieſer Glaube allein macht ie rein und würdig.

16. Es ſcheint gedeihlich, daß die Kirche auf einem llgemeinen Concile feſtſetzte, die Laien ſollten unter zweierei Geſtalten communiciren, und auch die Böhmen, welche nter zwei Geſtalten communiciren, ſind keine Ketzer, ſondern nur Schismatiker [16]).

17. Die Schätze der Kirche, aus denen der Papſt blläſſe ertheilt, ſind nicht Verdienſte Chriſti und der Heigen [17]).

---

wie für Gott keine Reue würdig iſt, und genugſam, und ſollt alſo ſagen: Siehe, lieber Herr, ich weiß, daß ich nicht recht reuig erfunden werde vor deinem Gerichte, und noch viel böſer Luſt in mir iſt, die verhindern rechte Reu. Doch weil du zugeſagt haſt Gnade, ſo fliehe ich von deinem Gerichte, und dieweil meine Reue Nichts iſt vor dir, verlaſſe ich und erwege mich auf deine Zuſagung in dieſem Sacramente. Und ob der Prieſter forſchet nach der Reue, ſoll er ſagen, Herr, vor mir bin ich bereuet, aber vor Gott iſt es eine ſchlechte Reue, da ich nicht mag mit beſtehen. Hoffe aber auf ſeine Gnade, die ihr mir jetzt aus ſeinem Befehle ſollt zuſagen. So ſollte man die Leute immer zu dem Glauben treiben; denn im Sterben wird die Reue allzugroß werden, und der Glaube allzu klein; Gottes Zuſagung iſt gewiß im Sacramente, unſere Reue iſt nimmer gewiß."

15) „Nicht daß ich verwerfe ſolch Beten und Bereitung; ſondern daß ſich Niemand darauf laſſen ſoll, und mehr denn ſolche Bereitung haben muß, nämlich den Glauben." Luther verwirft alſo die mechaniſche Werkheiligkeit.

16) In ſeiner Ueberſetzung ſagt Luther: „noch (nec) zwiſpeltig."

17) Dieſe Lehre will der neumodiſche Katholicismus ignoriren. Es iſt aber gar zu lächerlich, daß man die Abſurdität nicht einſieht,

18. Die Ablässe sind fromme Betrügereien der Gläubigen und Nachlassungen guter Werke, und sie gehören in die Reihe dessen, was gestattet wird, aber nicht in die Reihe dessen, was frommt.

19. Die Ablässe frommen Denen, welche sie wahrhaft erlangen, nicht zur Nachlassung der bei der göttlichen Gerechtigkeit für die wirklichen Sünden schuldigen Strafe.

20. Diejenigen, welche glauben, die Ablässe seien heilsam und zu Geistesfrüchten nützlich, werden irre geführt.

21. Ablässe sind nur nothwendig für öffentliche Verbrechen [18]) und werden eigentlich nur Verstockten und Unbußfertigen ertheilt.

22. Sechs Classen von Menschen sind die Ablässe weder nothwendig, noch nützlich: den Todten [19]) oder Sterbenden, den Kranken, den gesetzlich Verhinderten, Denen, welche kein Verbrechen begangen haben, Denen, welche

---

wenn man den Päpsten gegenüber behauptet, daß sie, als die Ersten Glieder ihrer Kirche nicht wissen, was katholischer Glaube sei. — Die Lehre vom Gnadenschatze, so wie die schreckliche Behauptung, daß der Mensch bei Gewinnung von Ablässen von den gröbsten Lastern durch einen besonders gewählten, also auch nicht approbirten, Beichtvater absolvirt werden könne, findet man allenthalben im Bullarium. Z. B. Alexander VII. T. VI. p. 1. 40. §. 5. Clemens VIII. T. III. p. 82. Clemens XI. T. VIII. p. 4. §. 2. p. 30. ibid. cf. p. 51. p. 111. Clemens XII. T. XIV. p. 27. §. 6. T. XV. p. 7. §. 2. Gregor XV. T. III. p. 422. Innocenz X. T. V. p. 409. Innocenz XIII. T. XIII. p. 27. Paul. V. p. 398. T. III. Urban VIII. T. IV. in Append. p. 29. Clemens IX. T. I. p. 3 in Append. Clemens X. p. 303. VI. p. 86. T. XI. Innocenz XI. p. 226. T. XI. u. f. f.

18) Luther hat hier die öffentlichen Kirchenbußen der Vorzeit im Auge.

19) Auch Todten nützen die Ablässe, lehrte nicht bloß Leo, sondern auch andere Päpste. Vgl. m. Schrift über das Urchristenthum S. 106. Natalis Alexand. Theolog. dogmat. in epit. red. a Salv. Roselli Romae 1792. T. II. p. 56.

war Verbrechen begingen, aber keine öffentlichen, Denen, welche sich bessern.

23. Die Excommunicationen sind nur äußerliche Strafen und berauben den Menschen nicht des gemeinsamen geistlichen Kirchengebetes [20]).

24. Man muß die Christen belehren, die Excommunication eher zu lieben als zu fürchten [21]).

25. Der römische Papst und Nachfolger Petri ist nicht als Christi Statthalter über alle Kirchen in der ganzen Welt von Christus selbst in dem heil. Petrus eingesetzt.

26. Das Wort Christi an Petrus: Was du immer binden wirst auf Erden u. s. f. dehnt sich nur auf Die, so Petrus gebunden, aus [22]).

27. Es ist gewiß, daß weder die Kirche, noch der Papst Macht hat, Glaubensartikel, ja nicht einmal Vorschriften für die Sitten oder guten Werke aufzustellen [23]).

28. Wenn der Papst mit einem großen Theile der Kirche so oder so dächte, und auch nicht irrte, so ist es noch keine Sünde oder Ketzerei, das Gegentheil zu denken, besonders in einem nicht zur Seligkeit noth-

---

20) „Denn wenn der Bann soll seyn eine Arznei, so muß er ja nicht Schaden thun innerlich, sondern helfen und bessern." — Luther schrieb einen eigenen Sermon vom Banne.

21) „Dieweil der Bann ist eine Strafe der Sünde und Arznei der Seelen, soll der ihn verdient, willigklich und gerne tragen, wiewohl er sich fürchten soll vor Sünde, womit er den Bann verdienet."

22) „Dieweil alle Priester in Kraft derselben Wort absolviren, möge sie St. Peter und Papsts nicht eigen, sondern müssen gemein seyn, daß entweder alle Priester Päpste sind, die in Kraft dieser Worte absolviren, oder Niemand absolviren möge, denn der Papst."

23) Also auch Glaubensartikel kann der Papst aufstellen; und ihm entgegnen die Katholiken, daß sein Urtheil nur gültig sei, wenn es die allgemeine Kirche bestätige. Ist das die gepriesene Glaubenseinheit in der katholischen Kirche?

wendigen Artikel, bis das Eine durch ein allgemeines Concil verworfen, das Andere gebilligt worden iſt [24]).

29. Es iſt uns der Weg gebahnt, die Autorität der Concilien darzulegen und ihren Verhandlungen frei zu widerſprechen, und ihre Decrete zu beurtheilen, und mit Zuverſicht zu geſtehen, was uns wahr däucht, es mag dann von einem Concile gebilligt oder verworfen worden ſeyn [25]).

30. Einige auf dem Concile zu Coſtnitz verdammte Artikel des Johannes Huß ſind ſehr chriſtlich, ſehr wahr und evangeliſch, ſo daß ſie ſelbſt die allgemeine Kirche nicht verdammen könnte [26]).

31. In jedem guten Werke ſündigt der Gerechte [27]).

---

24) Das iſt die Glaubensfreiheit, von der die neuen Katholiken ſo Vieles zu erzählen wiſſen.

25) Wie ungerecht iſt hier wieder der Papſt, da doch die neuen Katholiken von der Autorität allgemeiner Concilien ſich losgeſagt haben.

26) „Fürwahr, ich habe hier faſt geirret, und hab' auch zuvor dieſen Artikel widerrufen und verdammt, in dem, was ich geſagt habe, etliche Artikel Johann Huß ꝛc. Alſo ſag ich jetzt: Nicht etliche allein, ſondern alle Artikel Johann Huß zu Coſtnitz, ſind ganz chriſtlich." — Luther.

27) Zur Unterſtützung dieſes Satzes führt Luther viele Stellen aus der Schrift und aus den Kirchenvätern an. Was er aber von den Werken halte, ſagt er anderwärts, im Sermon von der Freiheit eines Chriſtenmenſchen: „Darum verwerfen wir die guten Werke nicht um ihretwillen, ſondern um deſſelben böſen Zuſatzes und falſcher verkehrter Meinung willen, welche machet, daß ſie nur gut ſcheinen und ſind doch nicht gut, trügen ſich und Jedermann damit." — „So denn der Glaube alle Dinge iſt, und gibt allein genugſam fromm zu machen, warum ſeyn denn die guten Werke geboten? ſo wollen wir guter Dinge ſeyn und Nichts thun. Nein lieber Menſch! nicht alſo. Es wäre wohl alſo, wenn du allein ein innerlicher Menſch wäreſt und ganz geiſtlich und innerlich worden; welches nicht geſchiehet, bis an den jüngſten Tag; er bleibet doch noch in dieſem leiblichen Leben auf Erden, und muß ſeinen eigenen Leib regieren und mit Leuten umgehen, da heben die Werke an."

32. Ein gutes Werk iſt eine läßliche Sünde, wenn s auch trefflich verrichtet ward.

33. Ketzer zu verbrennen [28]) iſt gegen den Willen es heiligen Geiſtes.

34. Gegen die Türken kämpfen heißt Gott widerſtreiten, der unſere Ungerechtigkeiten durch jene heimſucht [29]).

35. Niemand iſt verſichert, er werde nicht tödtlich ſündigen, wegen des geheimſten Laſters des Stolzes.

36. Der freie Wille nach dem Falle Adams iſt ein bloß dem Namen nach, und begeht eine Todſünde, wenn er thut, was in ihm iſt [30]).

37. Das Fegfeuer läßt ſich nicht aus den canoniſchen Schriften beweiſen.

38. Die Seelen im Fegfeuer ſind wegen ihrer Seligkeit nicht ſicher, wenigſtens nicht alle; auch es iſt weder

---

28) Die Päpſte ſind alſo die Lehrer der Unduldſamkeit, und die Concilien die Repräſentanten der allgemeinen Kirche haben ſich beeifert, die Verfolgung der Ketzer und die Ermordung derſelben zu ſanctioniren. Concil. Constant. Conc. Lateran. IV.

29) „Der Papſt thut nicht mehr mit ſeinem Kreuze, Ablaß ausgeben, und Himmel zuſagen, denn daß er der Chriſten Leben in den Tod, ihre Seelen in die Hölle führet, mit großen Haufen. — Gott fraget nicht nach Kreuzen, Ablaß, Streiten, Er will ein gut Leben haben. Da freuhet der Papſt für mit den Seinen, mehr denn ſonſt Jemand und will dennoch den Türken freſſen; darum gehet es uns auch ſo glücklich wider den Türken Streiten.“ — S. 429.

30) „Dieſer Artikel ſollte ja klar genug ſeyn aus dem Vorigen, dieweil St. Paulus Röm. 14. ſagt: Alles was nicht aus dem Glauben iſt, das iſt Sünde, wo iſt denn die Freiheit, ſo ſie nicht mehr denn ſündigen kann von ihr ſelbſt? Item St. Auguſtin (de Spirit. lit. cap. 4.): Der freie Wille, ohne Gottes Gnade taugt nichts, denn zum Sündigen. Was ſagſt du hie Papſt?“ — Daß Luther in der Lehre von der Gnade nur den Beſtimmungen Auguſtins folgte, iſt bekannt. Cf. Aug. de divers. quaest. ad Simplician. Quaest. 2.

5. Daß es drei Theile der Buße, Reue, Beichte und Genugthuung, gebe, ist nicht in der heiligen Schrift gegründet, und nicht in den alten heiligen christlichen Lehrern [5]).

---

gleichen) sei Furcht, Schrecken, Grauen, Flucht und Verzagen." Ps. 2. 112. In der Disputation mit Eck gab Luther noch das Fegefeuer zu, eiferte aber gegen die sonderbaren Meinungen der Scholastiker von dem Zustande der darin befindlichen Seelen, Vgl. Schröckh, K. G. seit d. Ref. I. S. 188 ff.

5) „Hie ist zu merken, daß ich noch nie habe geleugnet, daß Gott zuweilen die Sünde strafe, wie wir lesen im Mose, Aaron, David und vielen mehr. Ich hab' aber gesagt, daß die Genugthuung, so der Papst durch Ablaß vermeinet abzulegen, sei nichts und in keiner Schrift gegründet. — Christus absolvirt die Ehebrecherin ohne Genugthuung, Joh. 8, und vergab die Sünde dem Gichtbrüchigen auch ohne Genugthuung, Matth. 9. Welches Christus nicht hätte gethan, wo in der Schrift das Genugthun wäre gegründet. — Wiederum, wo Gott strafet die Sünde, es sei Genugthuung oder nicht, so mag sie niemand ablegen, wie er sagt Psalm 89: Ich will ihre Sünden heimsuchen mit den Ruthen und mit Schlägen oder Strafen durch Menschen Hand. Diese Worte müssen auch erfüllt werden auf einen Buchstab oder Titel, und mag der Papst solche Strafe für die Sünde nicht ablegen, denn er nicht mag die Schrift von Gottes Wort abthun. Wahr ist es, daß der Mensch mag Gott fürkommen und sich selbst strafen oder strafen lassen, daß Gott die Ruthe inne hält, wie St. Paulus sagt: I. Kor. 11: Wenn wir uns selbst strafen, so würden wir von Gott nicht gestraft, und also mags geschehen, daß die Reue so groß ist, daß Gott keine Strafe mehr fordert. Auf diese Weise haben vor Zeiten die heiligen Väter Canones gesetzt der Buße über die Sünde, welches man Genugthuung nennet, Daß sie Gott fürkämen, und wir uns selbst straften; denn es muß gestraft seyn, es sei durch uns selbst oder durch andere von Gottes wegen. Darum habe ich gesagt und sage noch, daß es lauter Lügen und Trügen ist mit dem Ablasse des Papstes; denn ist die Strafe der Sünde von Gott gefordert (wie es wahr ist und die Schrift lehrt), so kann sie der Papst nicht ablegen, noch die Schrift niederlegen und betreuget die Leute. Ist aber keine Strafe da (als wenn die Reue so groß ist, oder

erführerisch für gottselige und einfältige Gemüther, wie uwiderlaufend aller Liebe, aller Ehrfurcht und allem Gehorsame (der eigentlichen Seele der kirchlichen Disciplin) gegen die römische Kirche, der Mutter aller Gläubigen, der Lehrerin des Glaubens, alle diese respectiven Irrthümer sind, weiß Jeder, der einen gesunden Verstand hat. Da wir nun in vorliegenden, wenn auch äußerst wichtigen Artikeln mit besonderer Milde, wie es sich ziemt, einschreiten, und dieser Pest und krebsartigen Krankheit den Weg verschließen wollten, damit sie nicht, wie ein schädlicher Dorn, noch tiefer sich einschleiche, so haben wir mit unseren ehrwürdigen Brüdern und Cardinä-

---

rius serpat, viam praecludere cupientes, habita super praedictis erroribus, et eorum singulis diligenti trutinatione, discussione, ac districto examine, maturâque deliberatione, omnibusque ritè pensatis, ac saepius ventilatis cum venerabilibus fratribus nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, ac regularium Ordinum Prioribus seu Ministris generalibus, pluribusque aliis sacrae Theologiae, necnon utriusque juris professoribus sive magistris, et quidem peritissimis: reperimus eosdem errores, respectivè (ut praefertur) aut articulos non esse catholicos nec tamquam esse dogmatizandos, sed contra Ecclesiae catholicae doctrinam sive traditionem, atque ab ea veram divinarum scripturarum receptam interpretationem, cujus auctoritati ita acquiescendum censuit Augustinus, ut dixerit se Evangelio non fuisse crediturum, nisi Ecclesiae catholicae intervenisset auctoritas. Nam ex eisdem erroribus, vel eorum aliquo vel aliquibus, palàm sequitur, eamdem Ecclesiam, quae Spiritu sancto regitur, errare, et semper errasse. Quod est utique contra illud, quód CHRISTUS discipulis suis in Ascensione sua (ut in sancto Evangelio Matthaei legitur) promisit dicens: Ego vobiscum sum usque ad consummationem saeculi. Necnon contra sanctorum Patrum determinationes, Conciliorum quoque, et Summorum Pontificum expressas ordinationes, seu canones, quibus non obtemperasse, omnium haeresum, et chismatum teste Cypriano, fomes et causa semper fuit. T. I. p. 611.

len der heil. römischen Kirche und mit den Prioren oder Generalministern der Klostergeistlichen, und mit mehren anderen und zwar sehr geschickten Professoren oder Lehren der Theologie und der beiden Rechte über besagte Irrthümer überhaupt und über jeden einzelnen derselben eine sorgfältige Abwägung, Durchforschung und eine strenge Prüfung vorgenommen, haben reiflich darüber nachgedacht und alle genau erwogen und öfters durchgegangen, und gefunden, daß diese Irrthümer in gewisser Hinsicht entweder nicht katholisch seien, oder doch nicht als derlei Glaubenslehre gelten können, sondern vielmehr der Lehre oder Tradition der katholischen Kirche und der wahren von ihr angenommenen Erklärung der heil. Schrift zuwiderlaufen, da man, dem Ansehen dieser Erklärung nach, der Meinung des heil. Augustin so nachkommen muß, daß dieser nicht einmal dem Evangelium geglaubt hätte, wenn ihn nicht das Ansehen der Kirche dazu bewogen haben würde [84]). Denn aus diesen Irrthümern, oder wenigstens aus einem und dem andern von ihnen, folgt offenbar, daß diese Kirche, welche von dem heil. Geiste regiert wird, irre und immer geirrt habe. Was gegen das Versprechen ist, das Jesus seinen Jüngern bei seiner Auffahrt (wie es im heil. Evangelium des Matthäus heißt) machte, indem er sprach: Ich bin bei euch bis an das Ende der Welt; und auch gegen die Bestimmungen der heil. Väter und der Concilien, und die ausdrücklichen Anordnungen oder Canones der Päpste streitet, und diesen nicht zu gehorchen, war nach dem Zeug-

84) Diese so oft parteiisch ausgelegte Stelle Augustins hat offenbar keinen natürlicheren Sinn, als daß ein historisches Zeugniß der Kirche nöthig sei, um die Echtheit der vier Evangelien zu unterstützen. Daß aber die Kirche Glaubenslehren festzusetzen oder zu bestimmen habe, was Religionsvorschrift sei, folgt nicht nothwendig aus jenem Ausspruche Augustins.

niſſe Cyprian's [35]) von jeher der Zunder und die Veranlaſſung zu allen Ketzereien und Spaltungen.

Auf Anrathung und Beiſtimmung unſerer ehrwürdigen Brüder, und nach reifer Ueberlegung aller und jeglicher vorbeſagter Puncte, und auf des allmächtigen Gottes und der ſeligen Apoſtel Petrus und Paulus Anſehen, und unſeres eigenen, verdammen, mißbilligen und verwerfen wir die beſagten Irrthümer im Ganzen und Einzelnen reſpective als ketzeriſch, ärgerlich, falſch, anſtößig für fromme Ohren, verführeriſch für die Gemüther der Einfältigen und der katholiſchen Wahrheit zuwiderlaufend, und beſchließen und erklären hiermit, daß ſie von allen Chriſtgläubigen beiderlei Geſchlechtes für verdammt, gemißbilligt und verworfen gehalten werden müſſen. Und in Kraft des heiligen Gehorſams und unter der Strafe der größeren Excommunication, ohne vorhergehenden weiteren Urtheilsſpruch und, in Betreff der kirchlichen Perſonen und Kloſtergeiſtlichen, unter der Strafe der Beraubung aller ihrer Episcopal-, Patriarchal-, Metropolitan- und anderer Kathedral-Kirchen, Klöſter, Priorate und aller Würden, geiſtlicher, weltlicher und Ordenspfründen, und der Unfähigkeit, dergleichen oder andere noch in Zukunft zu erlangen — in Betreff auf die Conventе, Capitel oder Häuſer und geweihten Orte [36]) der Welt- und Kloſtergeiſtlichen, ſelbſt ſogar der Bettel-

---

35) „Die Ketzereien und Spaltungen, ſagt Cyprian, ſind nur daher entſtanden, weil man dem Prieſter Gottes nicht gehorchte.“ (ad Cornel.). Auch ſpricht er hier nur von dem Prieſterthume im Allgemeinen. Von den Canonen der Päpſte ſpricht Cyprian Nichts, da er ſelbſt Nichts von der unbedingten Unterwürfigkeit unter den römiſchen Biſchof wußte.

36) Unter geweihten oder vielmehr religiöſen Orten verſteht man alle jene, welche von einer kirchlichen oder bürgerlichen Macht zur Förderung des Gottesdienſtes und zur Linderung der Noth des Nächſten jedoch ohne Conſecration und Benediction beſtimmt worden ſind. Man rechnet alſo dahin Klöſter, Spitäler u. dgl.]-

12. Wenn, unmöglicher Weise, der Beichtende nicht reumüthig wäre, oder der Priester nicht im Ernste, sondern nur im Scherze ihn lossspräche, jener aber doch glaubte, er sei losgesprochen, so ist er wahrhaft losgesprochen [12]).

13. Bei dem Sacramente der Buße und der Nachlassung der Schuld hat der Papst oder Bischof nicht mehr Gewalt als ein Priester, ja, wo kein Priester vorhanden ist, hat jeder Christ, ja sogar ein Weib oder ein Kind [13]) die nämliche Gewalt.

14. Keiner braucht dem Priester zu sagen, daß er zerknirscht sei, und der Priester darf ihn auch nicht darum fragen [14]).

---

und nicht durch lauter Barmherzigkeit Gottes erlangt hätte Gnade und Vergebung, welches greulich und schrecklich ist zu hören, und die Gnade würde ganz verleugnet, denn Gottes Barmherzigkeit und Gnade wird umsonst den Unverdienten gegeben, wie Röm. 5. Paulus sagt."

12) „Wiewohl es nicht möglich ist, ohne Reue Glauben, so es aber möglich wäre, wäre der Glaube doch allein genug." — In den folgenden Worten eifert Luther gegen die verkehrte Lehre von der Willensrichtung des Priesters.

13) „Ich frage, du allerheiligster Vater Papst, ob du auch ein anderes Sacrament der Taufe habest, denn alle Priester und Christen, und ob du um deiner Höhe willen mehr thust, wenn du taufest, denn ein Kapellan, Laie, Weib, oder Kind? — So denn das Sacrament der Taufe gleich ist bei allen Christen, daß es zur Noth mag ein Laie, Weib und Kinder geben, wie täglich geschieht, warum soll nicht auch gleich und gemein seyn, das Sacrament der Schlüssel, Buße oder Absolution? Ist es nicht so wohl ein Sacrament als die Taufe?"

Bemerk. Luther nahm Anfangs, wie bekannt drei Sacramente an, ohne jedoch die päpstliche Ohrenbeichte gelten zu lassen. — Natürlich konnte Luther, wie jeder andere Mensch nur allmählig zur Erkenntniß der Wahrheit kommen.

„Es liegt Alles am Glauben deß, der die Absolution empfähet, nicht an der Heiligkeit, Kunst, Höhe, Gewalt deß, der sie gibt."

14) „Also sollte man die Christen lehren, daß ein Beichtkind wüßte,

15. Groß iſt der Irrthum Derjenigen, welche zu dem Sacramente des Abendmahls hinzugehen, und ſich darauf ſtützen, daß ſie gebeichtet haben, daß ſie ſich keiner Todſünde bewußt ſind, daß ſie ihre Gebete und Vorbereitungen verrichtet haben; alle Dieſe eſſen und trinken ſich das Gericht hinein. Aber wenn ſie glauben [15]) und vertrauen, daß ſie dort die Gnade erlangen, dieſer Glaube allein macht ſie rein und würdig.

16. Es ſcheint gedeihlich, daß die Kirche auf einem allgemeinen Concile feſtſetzte, die Laien ſollten unter zweierlei Geſtalten communiciren, und auch die Böhmen, welche unter zwei Geſtalten communiciren, ſind keine Ketzer, ſondern nur Schismatiker [16]).

17. Die Schätze der Kirche, aus denen der Papſt Abläſſe ertheilt, ſind nicht Verdienſte Chriſti und der Heiligen [17]).

---

wie für Gott keine Reue würdig iſt, und genugſam, und ſollt alſo ſagen: Siehe, lieber Herr, ich weiß, daß ich nicht recht reuig erfunden werde vor deinem Gerichte, und noch viel böſer Luſt in mir iſt, die verhindern rechte Reu. Doch weil du zugeſagt haſt Gnade, ſo fliehe ich von deinem Gerichte, und dieweil meine Reue Nichts iſt vor dir, verlaſſe ich und erwege mich auf deine Zuſagung in dieſem Sacramente. Und ob der Prieſter forſchet nach der Reue, ſoll er ſagen, Herr, vor mir bin ich bereuet, aber vor Gott iſt es eine ſchlechte Reue, da ich nicht mag mit beſtehen. Hoffe aber auf ſeine Gnade, die ihr mir jetzt aus ſeinem Befehle ſollt zuſagen. So ſollte man die Leute immer zu dem Glauben treiben; denn im Sterben wird die Reue allzugroß werden, und der Glaube allzu klein; Gottes Zuſagung iſt gewiß im Sacramente, unſere Reue iſt nimmer gewiß."

15) „Nicht daß ich verwerfe ſolch Beten und Bereitung; ſondern daß ſich Niemand darauf laſſen ſoll, und mehr denn ſolche Bereitung haben muß, nämlich den Glauben." Luther verwirft alſo die mechaniſche Werktheiligkeit.

16) In ſeiner Ueberſetzung ſagt Luther: „noch (nec) zwiſpeltig."

17) Dieſe Lehre will der neumodiſche Katholicismus ignoriren. Es iſt aber gar zu lächerlich, daß man die Abſurdität nicht einſieht,

insgeheim, unter was immer für einem Einfalle und Anstriche, schweigend oder ausdrücklich hold zu seyn.

Ueberdieß, weil die besagten Irrthümer und mehrere andere in den Büchern und Schriften des Martin Luther enthalten sind, so verdammen, mißbilligen und verwerfen wir auch die genannten Bücher und alle Schriften oder Predigten des Martin Luther, die in lateinischer oder sonst in einer Sprache abgefaßt sind, worin die aufgeführten Irrthümer oder manche davon enthalten sind, gleichfalls, und wollen sie durchaus als verdammt, gemißbilligt und verworfen angesehen wissen, und befehlen in Kraft des heiligen Gehorsams und unter den vorhergenannten Strafen, die sie auf der Stelle treffen sollen, allen und jeglichen obenerwähnten Christgläubigen beiderlei Geschlechts, dergleichen Schriften, Bücher, Predigten oder Blätter, oder darauf enthaltene Capitel, Irrthümer oder genannten Artikel nicht zu lesen, zu behaupten, zu predigen, zu loben, zu drucken, bekannt zu machen und zu vertheidigen, durch sich oder einen Anderen und Andere direct oder indirect, schweigend oder ausdrücklich, öffentlich oder geheim, oder in ihren Häusern, oder in anderen öffentlichen oder Privatplätzen, auf irgend eine Weise nicht zu behalten, sondern sie sollen vielmehr dieselben sogleich nach der Bekanntmachung dieser Bulle, wo sie auch seyn mögen, durch die Ordinarien und andere Obengenannte fleißig aufsuchen lassen und öffentlich und feierlich, in Gegenwart des Klerus und des Volkes, unter allen und jeglichen vorherbesagten Strafen, verbrennen.

Was aber den Martin Luther selbst anbelangt, guter Gott, was haben wir unterlassen, was nicht gethan, welche väterliche Liebe verabsäumt, um ihn von dergleichen Irrthümern zurückzurufen? Denn nachdem wir ihn selbst citirten, haben wir ihn, um besonders milde gegen ihn zu verfahren, eingeladen, und sowohl durch verschiedene Verhandlungen mit unseren Legaten, als durch unsere Schrei-

ben ermahnt, von den beſagten Irrthümern abzuſtehen, oder, unter Anbietung eines ſichern Geleites [40]) und des zur Reiſe nöthigen Geldes, ohne Furcht und Zagen zu kommen (wenn wir auch nach ſtrenger Liebe ihn hätten hinausſtoßen ſollen) und, nach dem Beiſpiele unſeres Erlöſers und des Apoſtels Paulus, nicht heimlich, ſondern öffentlich und ins Angeſicht zu reden. Hätte er das gethan, ſo würde er gewiß, wie wir glauben, in ſich gegangen ſeyn und ſeine Irrthümer kennen gelernt haben, und in der römiſchen Curie [41]), die er ſo ſehr, aus mehr als geziemender Huldigung für das eitle Gerede von Böſewichtern, tadelt, nicht ſo viele Fehler gefunden, und wir würden ihm gewiß klarer als das Sonnenlicht gezeigt haben, daß unſere heiligen Vorgänger, die römiſchen Päpſte, die er gegen alle Beſcheidenheit frevelhaft zerfleiſcht, in ihren Canonen oder Conſtitutionen, die er anzugreifen ſucht, nie ſich geirrt haben [42]), weil, nach dem Propheten, auch in Gilead Salbe und Arzt vorhanden iſt [43]).

Aber er verachtete dieſe Aufforderung und kam nicht, und halsſtarrig bis auf dieſen Tag duldete er über ein

40) Luther gedachte noch des frommen Huß.

41) Die Benennung curia romana iſt nicht älter als das zwölfte Jahrhundert; denn vorher bediente man ſich, wie Gero von Reichsberg bezeugt, mit mehr Recht und Schicklichkeit des Namens: römiſche Kirche. Die römiſche Curie begreift in ſich: das Conſiſtorium der Cardinäle, wovon ſich die Conſiſtorial-Congregation und der Status (die außerordentliche Zuſammentretung von Cardinälen) unterſcheidet; dann die römiſche Rota (der höchſte päpſtliche Gerichtshof), die Signatur der Gerechtigkeit und der Gnade, die Pönitentiaria romana, die Datarie (zur Verleihung von Dispenſen, Pfründen), die römiſche Kanzlei, die Secretaire der Breven, die Congregationen, des Bücherverbotes, der Ceremonien, Ablaſſe, geiſtlichen Immunität, der Ausbreitung des Glaubens und der Ausleger des tridentiniſchen Concils.

42) Das wäre eine hübſche Aufgabe für einen römiſchen Rabuliſten.

43) Jerem. 8, 22.

Jahr die Censuren mit verhärtetem Sinne; ja, was noch schlimmer ist, er häufte Bosheit auf Bosheit, und, in Kenntniß gesetzt von unserer Vorladung, appellirte er verwegener Weise an ein künftiges Concilium gegen die Constitution Pius II. und Julius II., unserer Vorgänger, wodurch angeordnet ist, dergleichen Appellanten als Ketzer zu bestrafen (und wozu beruft er sich auf ein Concil, da er öffentlich gesteht, er könne ihm nicht glauben?), so daß wir nun gegen ihn als einen, wegen des Glaubens notorisch Verdächtigen, ja als einen wahren Ketzer, ohne weitere Vorladung und ohne weiteren Verzug, zu seiner Verurtheilung und Verdammung als eines Ketzers und zur Strenge aller und jeglicher Strafen und Censuren vorschreiten können.

Nichtsdestoweniger wollen wir, auf den Rath unserer Brüder, die Güte des allmächtigen Gottes nachahmen, der den Tod des Sünders nicht verlangt, sondern daß er sich bekehre und lebe; wir wollen alle uns und dem apostolischen Stuhle bisher zugefügten Kränkungen vergessen, und haben mit aller nur möglichen Liebe zu verfahren beschlossen und, so weit es an uns gelegen ist, dahin zu wirken, daß er auf dem von uns eingeschlagenen Wege der Milde in sich gehe und von seinen besagten Irrthümern weiche, damit wir ihn, wie jenen verschwenderischen Sohn, bei seiner Rückkehr in den Schoß der Kirche freundlich aufnehmen. Wir ermahnen und bitten also den Martin Luther selbst und alle seine Anhänger, Hehler und Gönner, um der Erbarmung Gottes und des vergossenen Blutes Christi willen, durch welches das menschliche Geschlecht erlöset und die heilige Kirche gegründet worden ist, aus ganzem Herzen, daß sie aufhören, den Frieden der Kirche, die Einheit und Wahrheit, für welche der Heiland selbst so inständig seinen Vater gebeten, zu stören und von allen ihren besagten verderblichen Irrthümern gänzlich abstehen; denn wenn sie wirklich gehorchen und uns triftige Beweise ihres Ge-

horſams geben, ſo ſollen ſie bei uns väterliche Liebe und eine offene Quelle der Huld und Milde finden.

Verbieten aber nichtsdeſtoweniger demſelben Martinus von nun an, daß er ſich von allem Predigen oder von dem Amte eines Predigers überhaupt enthalte.

Sonſt, wenn etwa dieſen Martinus die Liebe zur Gerechtigkeit und Tugend nicht von der Sünde abzieht und die Hoffnung der Nachſicht zur Buße nicht zurückführt, ſolle ihn der Schrecken vor der Beſtrafung im Zaume halten, und ſo fordern wir denſelbigen Martinus und ſeine Anhänger, Mitſchuldigen, Gönner und Hehler durch Gegenwärtiges auf und ermahnen ſie in Kraft des heiligen Gehorſams, und unter allen und jedweden vorerwähnten Strafen, die ſie auf der Stelle treffen ſollen, befehlen wir ihnen ernſtlich, daß ſie innerhalb ſechzig Tagen, wovon wir zwanzig für den erſten, zwanzig für den zweiten und die übrigen zwanzig für den dritten und peremtoriſchen Termin beſtimmen, die vom Tage der Anheftung des Gegenwärtigen an den unten bezeichneten Orten unmittelbar zu rechnen ſind, von ihren Irrthümern und der Verkündigung, Behauptung und Vertheidigung derſelben, von der Herausgabe von Büchern und Schriften über dieſelben, oder über einen, davon gänzlich abſtehen, und die Bücher und Schriften überhaupt und insbeſondere, welche beſagte Irrthümer oder einige davon irgendwie enthalten, verbrennen oder verbrennen laſſen. Martinus ſelbſt aber ſoll alle dergleichen Irrthümer und Behauptungen gänzlich zurückrufen, und über dieſen Widerruf durch offene, in Rechtsform giltige Documente, die er zweien Prälaten einzuhändigen und uns binnen ähnlicher ſechzig Tage zu überſenden, oder durch ſich ſelbſt (wenn er zu uns kommen möchte, was uns noch lieber wäre), mit vollem ſicheren Geleite, das wir ihm von nun an ertheilen [44]), zu überbringen hat, uns

44) Vermuthlich in dieſer Bulle.

die Verſicherung geben, daß über ſeinen wahren Gehorſam nicht der geringſte Zweifel mehr übrigbleibt.

Wofern aber (was Gott verhüte) beſagter Martinus und ſeine Mitſchuldigen, Gönner, Anhänger und Hehler dawider handeln, oder das ſo eben Beſprochene nicht binnen des angegebenen Termins in Vollzug ſetzen, ſo werden wir die Lehre des Apoſtels nachahmen, der einen ketzeriſchen Menſchen nach der erſten und zweiten Zurechtweiſung zu meiden lehrte, und erklären dann denſelbigen Martinus und ſeine Mitſchuldigen, Anhänger, Gönner und Hehler und Jeden von ihnen als dürre Zweige, die nicht in Chriſto bleiben, ſondern eine entgegengeſetzte, dem katholiſchen Glauben feindliche, oder ärgerliche und verdammte Lehre, zu nicht geringer Beleidigung der göttlichen Majeſtät und zum Nachtheile und Aergerniſſe der allgemeinen Kirche und des katholiſchen Glaubens predigen, und die Schlüſſel der Kirche gering achten, als notoriſche und verſtockte Ketzer, und verdammen ſie hiermit als ſolche, und wollen und gebieten, daß ſie von allen Chriſtgläubigen als ſolche angeſehen werden.

Und unterwerfen ſie durch den Inhalt des Gegenwärtigen allen und jeglichen obgemeldeten und anderen, gegen dergleichen vom Rechte verhängten Strafen, und erklären und beſchließen, daß ſie in dieſelben verwickelt geweſen ſeien und noch ſind.

Verbieten außerdem unter allen und jeglichen Strafen, die auf der Stelle eintreten, allen und jeden Chriſtgläubigen, die Schriften, welche derſelbige Martinus irgendwie verfaßt oder herausgegeben hat, oder noch verfaſſen und herausgeben ſollte, oder einige derlei, wenn ſie auch die beſagten Irrthümer nicht enthalten, damit ſein Andenken gänzlich aus der Chriſtengemeinde vertilgt werde, da ſie immerhin, als von einem Feinde des orthodoxen Glaubens herrührend, ſehr verdächtig ſind, zu leſen, zu behaupten, zu predigen, zu loben, zu drucken, bekannt zu machen oder zu

vertheidigen, entweder durch ſich oder Andere, direct oder indirect, ſchweigend oder ausdrücklich, öffentlich oder insgeheim, oder in ihren Häuſern, in anderen öffentlichen und Privatorten irgend wie zu behalten, ſondern ſie ſollen, wie geſagt, vielmehr dieſelben verbrennen.

Wir ermahnen außerdem alle und jegliche Chriſtgläubigen unter derſelben Strafe der Excommunication, die ohne weiteres Endurtheil eintritt, die genannten declarirten und verdammten Ketzer, welche unſeren Aufträgen nicht gehorchen, nach Verlauf des beſagten Termins zu meiden und, ſo viel an ihnen gelegen iſt, zur Vermeidung derſelben beizutragen, und mit Keinem von ihnen einen Verkehr, Umgang oder eine Gemeinſchaft zu pflegen und ihnen das Nöthige nicht darzureichen.

Zur größeren Beſtürzung des beſagten Martinus und ſeiner Mitſchuldigen, Gönner, Anhänger und Hehler, welche nach Verlauf des erwähnten Termins als Ketzer erklärt und verdammt ſind, befehlen wir allen und jeglichen Chriſtgläubigen beiderlei Geſchlechts, den Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Prälaten der Patriarchal-, Metropolitan- und anderen Kathedral-, Collegiat- und niederen Kirchen, den Capiteln und anderen kirchlichen Perſonen, den Welt- und Kloſtergeiſtlichen, beſonders wenn ſie zum Vereine gehören, wo der beſagte Martinus eingetreten iſt, und daſelbſt ſich aufhalten oder verweilen, den exemten und nicht exemten Regularen, allen und jeglichen Fürſten, ſie mögen eine weltliche oder geiſtliche Würde bekleiden, den Königen, Kaiſern, Kurfürſten, Herzögen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Hauptleuten, Geleitsmännern, Domicellen, Gemeinſchaften, Univerſitäten, Potentaten, Städten, Landgütern, Schlöſſern und Flecken, oder ihren Bewohnern und Bürgern, und allen Uebrigen, die in der ganzen Welt und beſonders in Deutſchland ſich finden, unter allen und jeglichen beſagten Strafen, den genannten Martinus, ſeine Mitſchuldigen, Anhänger, Hehler und Gönner perſönlich

zu fangen und gefangen für unſere Inſtanz aufzubewahren und zu uns zu ſenden, indem ſie für dieſes gute Werk von uns und dem apoſtoliſchen Stuhle eine Belohnung und angemeſſene Auszeichnung erhalten [45]), oder wenigſtens ſie und Jeden von ihnen aus den Metropolitan-, Kathedral-, Collegiat- und anderen Kirchen, Häuſern, Klöſtern, Conventen, Städten, Dominien, Univerſitäten, Gemeinſchaften, Schlöſſern, Landgütern und Flecken gänzlich zu vertreiben.

Die Städte aber, Beſitzungen, Landgüter, Schlöſſer, Villen, Grafſchaften, Veſtungen, Städte und Flecken, wo ſie auch ſeyn mögen, und ihre Metropolitan-, Kathedral-, Collegiat- und andere Kirchen, Klöſter, Priorate, Häuſer, Convente und geweihte Orte, weß Ordens ſie ſeyn mögen, wo ſich beſagter Martinus oder Einer von den Genannten hinbegibt, unterwerfen wir, ſo lange ſie daſelbſt bleiben und drei Tage nach ihrem Abzuge, dem kirchlichen Interdicte.

Und damit Vorbeſagtes Allen bekannt werde, ſo befehlen wir noch allen Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Prälaten der Patriarchal-, Metropolitan- nnd anderen Kathedral- und Collegiat-Kirchen, den Capiteln und anderen kirchlichen Perſonen, den Welt- und allen Kloſtergeiſtlichen, Religioſen, Mönchen, ſie mögen exemt oder nicht exemt ſeyn und wo immer in Deutſchland ſich befinden, daß ſie unter ähnlichen Cenſuren und Strafen, die ſie auf der Stelle treffen, den Martinus und alle jegliche Obengenannte, welche nach Verlauf des Termins unſeren Warnungen nicht gehorchten, in ihren Kirchen an Sonn- und Feſttagen, wenn eine größere Volksmenge zum Gottesdienſte zuſammenkommt, als erklärte und verdammte Ketzer öffentlich bekannt machen ſollen, und dahin trachten, daß

45) Einen Cardinalshut, einen goldnen Sporn, eine jährliche Beſoldung, um Ketzer beſtreiten zu können u. ſ. f.?

ſie auch von Andern als ſolche bekannt gemacht und ſtrenge von Allen vermieden werden [46]). Auch ſollen alle Chriſtgläubigen, unter gleichen Cenſuren und Strafen, ſie vermeiden. Gegenwärtiges Schreiben aber oder eine Copie davon ſoll in allen Kirchen, Klöſtern, Häuſern, Conventen und anderen Plätzen geleſen, publicirt und angeheftet werden. Auch excommuniciren und verfluchen wir Alle und Jegliche, weß Standes, Ranges, Anſehens, Würde und Hoheit ſie ſeyn mögen, wenn ſie das gegenwärtige Schreiben oder ihre Copieen nicht in ihren Ländereien und Beſitzungen leſen, anheften oder publiciren laſſen, oder durch ſich oder durch Andere, öffentlich oder insgeheim, direct und indirect, ſchweigend oder ausdrücklich dazu mitwirken.

Weil es aber ſchwer wäre, gegenwärtiges Schreiben an jeden einzelnen Ort hinzubringen, wo es nothwendig wäre, ſo wollen und beſchließen wir aus apoſtoliſchem Anſehen, daß ſeinen von der Hand eines öffentlichen Notars verfaßten und unterſchriebenen, oder in der Stadt Rom gedruckten und mit dem Siegel eines Kirchenprälaten verwahrten Copieen voller Glaube geſchenkt werde, wie man ihn dem Originalſchreiben ſchenkte, wenn es vorgezeigt würde.

Und damit beſagter Martinus und alle anderen Obengenannten, welche gegenwärtiges Schreiben wie immer angeht, nicht eine Unbekanntſchaft mit demſelben und allem und jeglichem darin Enthaltenen vorſchützen können, ſo wollen wir, daß dieſes Schreiben an die Thüren der Hauptkirche der Apoſtel und der apoſtoliſchen Kanzlei, ferner der Brandenburger, Meißner und Merſeburger Kathedralkirche angeheftet und publicirt werde. Beſchließen, daß die ſo geſchehene Bekanntmachung deſſelben Schreibens den beſag-

---

46) Und doch ging Jeſus mit einer Samariterin um.

ten Martinus und alle anderen und jeglichen Vorhergenannten, welche das Schreiben auf irgend eine Weise betrifft, dergestalt beschränke, als ob es ihnen am Tage der Anheftung und Publication persönlich vorgelesen und mitgetheilt worden wäre, da es nicht wahrscheinlich ist, daß das, was so offen verhandelt wird, bei ihnen unbekannt bleiben sollte.

Ungeachtet aller apostolischen Constitutionen und Anordnungen, oder wem allen und jeglichen oder einem der Besagten, oder wenn sonst immer von dem apostolischen Sitze oder von dessen Bevollmächtigten, unter was immer für einer Form, selbst der eines Beichtvaters, und mit was immer für noch so vesten Clauseln, oder aus was immer für einem Grunde oder ansehnlichen Rücksicht eingeräumt worden, daß sie nicht einem Interdicte, einer Suspension oder Excommunication durch apostolische Schreiben unterworfen werden können, wenn diese nicht die vollständige und ausdrückliche und wortwörtliche, nicht aber durch allgemeine, gleichbedeutende Clauseln abgefaßte Erwähnung ausdrücken, so sehen wir den Inhalt dieses Indultes und seine Gründe und Formen in dem Gegenwärtigen so an, als wäre er von Wort zu Wort hier eingerückt und gänzlich aufgehoben.

Keinem Menschen sei es also erlaubt, dieses Blatt unserer Verdammung, Mißbilligung, Verwerfung, unseres Decrets, unserer Declaration, Inhibition, Willensmeinung, unseres Mandates, unserer Ermahnung und Bitte, Untersuchung, Warnung, Assignation, Concession, Condemnation, Unterwerfung, Excommunication und unseres Anathems zu entkräften, oder verwegener Weise dawider zu handeln. Wenn aber Einer sich dessen unterfängt, so wisse er, daß er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen würde.

Gegeben zu Rom beim heil. Petrus, den 16. Juni 1520, im achten Jahre unseres Pontificats.

Biſchof Leo X.,

Knecht der Knechte Gottes.

Zu ewigem Angedenken [47]).

Der römiſche Papſt iſt, vermöge der ihm von Gott verliehenen Macht, als Vertheiler von zeitlichen und geiſtlichen Strafen, je nachdem man es verdient, aufgeſtellt, um die verwegenen Anſchläge Verkehrter zu hemmen, welche die ſchlechte Abſicht ihres verderblichen Willens ſo lange gefangen hält, daß ſie, mit Hintanſetzung der Furcht Gottes und mit Vernachläſſigung und Verachtung canoniſcher Satzungen und apoſtoliſcher Befehle, ſich nicht ſcheuen, neue und falſche Dogmen zu erſinnen und in der Kirche Gottes eine unheilbringende Spaltung einzuführen, oder den Schismatikern ſelbſt, welche den ungenähten Rock unſeres Erlöſers und die Einheit des orthodoxen Glaubens zu zerreißen ſich mühen, Gunſt, Beiſtand und Anhänglichkeit zu ſchenken. Es ziemt alſo dem Papſte, damit nicht das Schifflein Petri ohne Steuermann und Ruder zu ſegeln ſcheine, gegen dergleichen Leute und ihre Anhänger mit Nachdruck ſich zu erheben, und durch geſchärfte Strafen und ſonſt geeignete Mittel Vorſorge zu pflegen, damit nicht dieſe, ihrem verkehrten Sinne Ueberlaſſenen durch falſche Erdichtungen und hinterliſtige Ränke die Schaar der Einfältigen täuſchen und mit ſich in Irrthum und Verderben ziehen, und gleichſam mit einer anſteckenden Krankheit beflecken und, zu deſto größerer Beſtürzung der Verdammten, allen Chriſtgläubigen öffentlich zu zeigen und offen zu erklären, welch fürchterlicher Cenſuren und Strafen Jene ſchuldig ſind, damit ſie ſelbſt, ſo declarirt und publicirt, endlich beſchämt und reuevoll in ſich gehen und ſich endlich dem Umgange, der Gemeinſchaft und dem Gehorſame jener Excommunicir-

---

47) Verdammungsbulle Luthers.

ten und Verfluchten gänzlich entziehen, um der göttlichen Rache zu entgehen und keinen Theil an ihrer Verdammung zu haben.

(Hier folgt nun wieder die vorhergehende Bulle nach ihrem hiſtoriſchen Inhalte.)

Obgleich aber nach Anheftung und Bekanntmachung unſeres Schreibens, wie wir vernahmen, ſobald die Termine abgelaufen waren (wir erklären dieſe Termine hiermit für alle Chriſtgläubigen gänzlich erloſchen), Einige, die den Irrthümern deſſelbigen Martinus anhingen, und von unſerem Schreiben, unſerer Warnung und unſerem Auftrage Kenntniß erhielten, in ſich gingen, ihre Irrthümer bekannten, die Ketzerei in unſere Hände abſchworen, zum wahren katholiſchen Glauben ſich bekehrten und die Wohlthat der Losſprechung nach der unſeren Nuntien hierüber verliehenen Befugniß erhielten, und in einigen Städten und Orten Deutſchlands die Bücher und Schriften des genannten Martinus, unſerem Auftrage zufolge, öffentlich verbrannt wurden [48]), ſo hat doch Martinus ſelbſt (wir können es nicht ohne große Kümmerniß und Unruhe erwähnen) ſich ſeinem verkehrten Sinne dahingegeben, nicht nur den Widerruf ſeiner Irrthümer innerhalb des angegebenen Termins und die beſtimmte Ausweiſung an uns über dieſen Widerruf, und die Reiſe hierher zu uns mit Verachtung zurückgewieſen, und als ein Fels des Aergerniſſes gegen uns und dieſen heiligen Sitz und den katholiſchen Glauben, noch ärger als vorher gepredigt und Andere dazu verleitet; derohalben ſind denn, wie er ſelbſt ſchon als Ketzer erklärt worden iſt, auch andere angeſehene und hohe Perſonen, die, ihrer eigenen Seligkeit uneingedenk, öffentlich und notoriſch der verderblichen Ketzerſecte des Martinus folgen, ihr öffentlich und insgeheim mit Rath und That und Gunſt beiſtehen,

48) Auch der König von Ungarn ließ ſie in Hermannſtadt aufſuchen und verbrennen.

dem Martinus ſelbſt in ſeinem Ungehorſame und in ſeiner Hartnäckigkeit zugethan, die Bekanntmachung des beſagten Schreibens hindern, den in unſerem Schreiben enthaltenen Strafen verdammlicher Weiſe anheimgefallen und mit Recht für Ketzer zu halten, und von allen Chriſtgläubigen zu vermeiden, nach dem Worte des Apoſtels: Einen ketzeriſchen Menſchen meide, wenn er einmal und abermals ermahnt iſt, und wiſſe, daß ein ſolcher verkehrt iſt und ſündiget, als der ſich ſelbſt verurtheilt hat.

Damit ſie alſo mit Martinus und anderen excommunicirten und verfluchten Ketzern verbunden und, wie ſie bei ihrem Vergehen der Hartnäckigkeit des genannten Martinus [49]) folgen, auch der Strafen und des Namens theilhaftig werden, und mit dem Namen eines Lutheraners

49) Ut igitur cum Martino et aliis haeretibus excommunicatis, et anathematizatis, et maledictis meritò copulentur, et sicut in delinquendo dicti Martini pertinaciam sequuntur, ita poenarum et nominis participes fiant, secumque Lutherani vocem, et debitas portent poenas, cùm praemissa adeò manifesta, et notoria sunt effecta, et permanentes, ita ut nulla probatione aut monitione vel citatione indigeant, prout sic fore decernimus et declaramus. Martinum et alios, qui eumdem Martinum in suo pravo et damnato proposito obstinatum sequuntur, ac etiam eos, qui eum etiam praesidio militari defendunt, custodiunt, et propriis facultatibus, vel alias quomodolibet sustentare non verentur, ac auxilium, consilium, vel favorem, quovis modo praestare et subministrare praesumpserunt, et praesumunt, quorum omnium nomina, et cognomina, et qualitates, etsi quavis celsa vel grandi praefulgeant dignitate, praesentibus haberi volumus pro expressis, ac si nominatim exprimerentur, ac in illorum publicatione vigore praesentium facienda nominatim exprimi possent, decernimus, excommunicationis, et etiam anathematis, necnon maledictionis aeternae, et interdicti, ac in eos, et eorum descendentes dignitatum, honorum, et bonorum, privationis, et inhabilitationis ad illa, necnon bonorum confiscationis, et criminis laesae Majestatis et alias sententias, censuras et poenas etiam in haereticos à canonibus inflictas in dictis literis contentas damnabiliter incidisse. T. I. p. 615.

auch die gebührende Strafe tragen, so beschließen und erklären wir, da sie so notorisch geworden sind, ohne daß sie einer weitern Warnung und Vorladung bedürfen, daß Martinus und Andere, welche demselben in seinem schlechten und verdammten Vorhaben erpichten Martinus folgen, und auch Jene, welche ihn durch Soldaten vertheidigen, bewahren und mit ihrem eigenen Vermögen wie immer unterhalten, und ihm Rath und That und Gunst zu schenken, und an die Hand zu geben sich unterfangen haben und noch unterfangen, deren Namen, Zunamen und Eigenschaften, und sollten sie noch so hoch und ansehnlich seyn, wir in Gegenwärtigem für ausgedrückt geachtet wissen wollen, als wären sie namentlich aufgeführt und könnten bei der Bekanntmachung dessen in Kraft des Gegenwärtigen vorgelesen werden — den Strafen der Excommunication und des Anathems, und der ewigen Verfluchung, und des Interdicts, und für sich und ihre Nachkommen der Beraubung ihrer Würden, Ehrenstellen und Güter, und der Unfähigkeit zu denselben, und der Confiscation ihrer Güter, und des Majestätsverbrechens und andern Sentenzen, Censuren und Strafen, welche von den Canonen gegen die Ketzer verhängt sind, verdammlicher Weise anheimgefallen.

Auch erklären wir durch den Inhalt des Gegenwärtigen, daß alle Staaten, Länder, Schlösser, Städte und Oerter, wo sie sich zur Zeit aufhalten und wo sie hinkommen, und alle Kirchen, seien es Kathedral- und Metropolitankirchen, Klöster und andere geweihte Orte, exemte und nicht exemte, dem Kircheninterdicte unterworfen seien, und daß während desselben durchaus nicht unter dem Vorwande eines apostolischen Indultes, ausgenommen in außerordentlichen Rechtsfällen und da nur bei verschlossenen Thüren und mit Ausschließung der Excommunicirten und mit dem Interdicte Behafteten, Messe und anderer Gottesdienst gehalten werden dürfe, und gebieten und befehlen, daß Jene als Excommunicirte und Verfluchte, Verdammte,

mit dem Interdicte Behaftete, Beraubte und Unfähige allenthalben verkündigt und publicirt, und von allen Christgläubigen strenge vermieden werden.

Und damit bei Allen dieſe ungeheuere Geringſchätzung der Kirche Gottes (?) des Martinus und ſeiner Anhänger, und dieſe trotzige Verwegenheit der Ungehorſamen bekannt werde, um die Anſteckung der ganzen Heerde und das Verderben des geſunden Theils noch zu verhüten, ſo geben wir allen und jeglichen Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Prälaten der Patriarchal-, Metropolitan-, Kathedral- und Collegiatkirchen, den Capiteln und kirchlichen Perſonen, und den exemten und nicht exemten Religioſen aller Orden, ſogar der Bettelmönche, in Kraft des heiligen Gehorſams und unter den Strafen der Excommunication, die ohne weiteres Endurtheil ſogleich eintritt, den Auftrag, daß ſie und jeder der Ihrigen, ſobald ſie durch den Inhalt des Gegenwärtigen aufgefordert ſind, innerhalb drei Tagen, von denen wir ihnen den einen für den erſten, den andern für den zweiten und den noch übrigen für den dritten und peremtoriſchen Termin, mit vorausgegangener canoniſcher Mahnung, anberaumen, den Martinus und die Uebrigen als Excommunicirte, Verfluchte und Verdammte, und als Declarirte, Aggravirte, mit dem Interdicte Belegte, Beraubte und Unfähige, und durch Vollziehung des Gegenwärtigen genannte Ketzer in ihren Kirchen an Sonn- und Feſttagen, wann eine größere Volksmenge zum Gottesdienſte zuſammenkommt, mit der Fahne des Kreuzes, unter Läutung der Glocken, bei angezündeten und wieder ausgelöſchten, auf die Erde geworfenen und zertretenen Kerzen, mit dreimaliger Wegwerfung von Fackeln und den übrigen, in ſolchen Fällen gewöhnlichen Ceremonieen [50]), öffent-

50) Dieſe chriſtliche Methode mußte natürlich die evangeliſche Eintracht unter den Chriſten fördern.

lich verkünden und zu dieser Verkündigung mitwirken, u
allen Christgläubigen den Umgang mit diesen Ketzern a
Strengste untersagen. Zu desto größerer Bestürzung des b
sagten Martinus und anderer obengenannten Ketzer u
Anhänger und Gönner befehlen wir überdieß allen u
jeglichen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und ande
Kirchenprälaten, daß sie jetzt, wie sie selbst nach dem hei
Hieronymus zur Beilegung der Spaltungen aufgestellt sin
in dringender Noth, wie es ihre Pflicht ist, sich als Mau
für das christliche Volk hinstellen, und nicht schweigen u
stumme Hunde, die nicht bellen können, sondern unaufhö
lich schreien und ihre Stimme erheben, und predigen u
predigen lassen das Wort Gottes und die Wahrheit de
katholischen Glaubens gegen die verdammten Artikel un
die obengenannten Ketzer.

Auch allen und jeglichen Pfarrherren und allen Reli-
giosen jeglicher Orden, selbst der Bettelmönche, sie mögen
exemt oder nicht exemt seyn, befehlen wir gleichfalls in
Kraft des heiligen Gehorsams, daß, gleichwie sie als Wol-
ken vom Herrn aufgestellt sind, sie auch eben so
geistlichen Regen auf das Volk Gottes träufeln
und gegen die genannten und verdammten Artikel, so wie
es ihrer Pflicht obliegt, öffentlich zu predigen sich nicht
scheuen. Denn es stehet geschrieben, daß die vollkommene
Liebe die Furcht austreibt. Ihr also und jeder Einzelne
von Euch, übernehmet mit frommem Herzen die Last eines
so verdienstlichen Geschäfftes und zeiget euch als sorgfältige
Männer in Vollziehung dessen, und beweiset euern Eifer
und euere Emsigkeit in Wort und That, damit aus euern
Bemühungen, unter dem Beistande der göttlichen Gnade,
die gehofften Früchte kommen, und ihr durch euere Sorg-
falt jene Palme der Glorie, welche den Verwaltern der
heiligen Sache als Belohnung gebührt, nicht nur erlangen,
sondern euch auch wegen eueres genauen Fleißes bei uns

und

und dem besagten Stuhle verdienter Weise reichlich empfehlen möget.

(Hierauf folgt der gewöhnliche Schluß, fast wie in der vorhergehenden Bulle.)

Bischof Leo X.,

Knecht der Knechte Gottes.

Allen Christgläubigen Heil und apostolischen Segen [51]).

Nachdem wir zu dem Gipfel des Apostelamtes, wenn auch mit unzureichenden Verdiensten, aus göttlicher Huld erhoben worden sind, zeigte sich uns unter allen Sorgen, die uns immerdar schon auf niederer Stufe am Herzen lagen, das Seelenheil aller Christgläubigen und die Vollendung des Baues der Peterskirche in Rom der besonderen Berücksichtigung würdig. Denn Jenes ist stets die vorzüglichste Sorge eines Hirten, um den himmlischen Hof auszuschmücken und die anvertraute Heerde zu retten, diese zeigt sich höchst nöthig, um die Kirche wieder in den vorigen Stand zu setzen, welche das Haupt aller Kirchen ist und den Thron des apostolischen Stuhles enthält. Voll Wachsamkeit, um Beides zu bewirken, hat unser Vorfahrer, Papst Julius II., seligen Andenkens, vollkommenen Ablaß und mehrere geistliche Gaben verliehen [52]), um die Christgläubigen zu guten Werken einzuladen und dem Baue selbst hilfreiche Hand zu leisten.

Da es nun allen Verehrern des christlichen Glaubens einleuchtet, daß der heil. Petrus selbst von unserem Heilande und Herrn Jesus Christus als Apostelfürst aufgestellt ward, und ihm die Macht, die Seelen zu binden und zu

---

51) Die berüchtigte Ablaßbulle zum Behufe der Aufbauung der Peterskirche, aus welcher man entnehmen kann, ob Leo X. oder Luther ein Ketzer gewesen.

52) Diese Bulle hat Leo X. fast nur abgeschrieben. Cf. T. I. p. 502 sqq.

lösen, aus himmlischem Privilegium übertragen worden ist mit den Worten: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen, und dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, und was du immer auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn — so haben wir, in den Fußstapfen unseres Vorgängers wandelnd, die wir, wenn auch, wie gesagt, nur aus unzureichendem Verdienste, seine Nachfolger im Schlüsselamte geworden sind, erwogen, daß, obgleich wir, vermöge des uns von Gott aufgetragenen Apostelamtes, für die in der ganzen Welt zerstreuten Kirchen Sorge tragen müssen, damit diese Kirchen, als Häuser Gottes, nicht nur erbaut, sondern auch im Nothfalle ausgebessert werden, uns dennoch eine weit größere Sorgfalt in Hinsicht der Hauptkirche des Apostelfürsten in Rom obliege, damit, wie der selige Petrus selbst von unserem Heilande als Apostelfürst aufgestellt worden ist, so auch die Hauptkirche, welche durch genannten Vorfahren zur neuen Auferbauung dem größten Theile nach abgebrochen wurde und unter allen übrigen Kirchen der Welt des Wiederaufbauens vorzüglich bedarf, in den angemessenen und erforderlichen Bauten wieder hergestellt, erweitert und aufgeführt werde, und vergrößert bleibe. Wir sehen nun wohl ein, daß zur Vollendung eines solchen Baues das Vermögen der Kirche, die durch sehr viele nothwendige Ausgaben belastet ist, nicht hinreiche, und der Bau selbst ohne fromme und reichliche Unterstützung der Christgläubigen nicht zum erwünschten Ziele geführt werden könne; indem wir aber auf das Heil aller Christgläubigen und vorzüglich auch jener, die in ganz Italien, Sicilien, Corsica, Creta, Cypern, Rhodus, bis nach Jerusalem, in Dalmatien, Croatien, Bosnien, Ungarn, Oestreich, Böhmen und Polen wohnen, bedacht sind, begreifen wir allerdings, daß die Christgläubigen in besagten Provinzen und Inseln, wenn sie auch voll Frömmig-

keit des für genannten Baues verliehenen Ablasses theilhaftig werden wollten, sie doch wegen der zu weiten Entfernung weder selbst zum Baue kommen können, noch Gelegenheit haben, ihre Beiträge zu diesem Zwecke an uns zu übersenden. Weil wir nun väterlich für das Heil ihrer Seelen und für die willkommene Unterstützung des genannten Baues zu sorgen wünschen, so folgen wir, so weit es uns der Himmel verleiht, dem Beispiele unseres Erlösers, der in die verschiedenen Welttheile seine Apostel zur Predigt des Evangeliums sendete, um die Seelen zu gewinnen, und verleihen, im Vertrauen auf die Erbarmung des allmächtigen Gottes und der Verdienste seiner heil. Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen [53]) aus voller Wissenschaft

53) Omnipotentis Dei Misericordia ac B. Petri et Pauli Apostolorum ejus, et omnium Sanctorum meritis confisi, ex certa scientia ac de Apostolicae potestatis plenitudine, Universis Christi Fidelibus utriusque sexus cujuscumque status, dignitatis, gradusque, ordinis, conditionis, et praeeminentiae existentibus, etiam Ecclesiasticis, Religiosis Ordinum quorumcumque, ac aliis Saecularibus per universas Provincias (exceptâ tantùm praedictâ Gneznensi) et Insulas praedictas constitutis, et ad illas undecumque venientibus, verè poenitentibus, et confessis (qui infrà annum à publicatione praesentium litterarum nostrarum facienda computandum, et ut sequitur terminandum, et deinde ad beneplacitum nostrum, Ecclesias in dictis Provinciis et Insulis, quarum dilectus Filius noster Christophorus de Forlivio tituli S. Mariae in Arâ Coeli Presbyter Cardinalis, qui etiam dicti Ordinis Minister generalis existit, ei quem nuper propter vitae integritatem, ac laudabiles mores ad Cardinalatûs honorem promovimus, ad haec et infrà scripta Nostrum, et Apostolicae Sedis Nuntium et Commissarium in dictis Provinciis et Insulis, ad dictum annum et beneplacitum nostrum, per praesentes facimus, constituimus et deputamus, per se vel alios nominaverit et deputaverit, juxta ejusdem Numii et Commissarii, seu Deputandi, vel Deputandorum, aut Subdelegandi vel Subdelegandorum ab eo providam ordinationem super hoc faciendam, devotè visitaverint, et in capais ad hoc

und apoſtoliſcher Vollmacht allen Chriſtgläubigen beiderlei Geſchlechts, weß Standes, Ranges, Anſehens, Würde und

---

in subsidium dictae fabricae per Nuntium seu Commissarium, seu Deputandum, vel Subdelegandos praedictos Deputandi juxta Nuntii et Commissarii, ac Deputandorum vel Subdelegandorum praedictorum, ordinationem et arbitrium pias eleemosynas effectualiter posuerint), plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem, ac tot et similes indulgentias et peccatorum remissiones etiam consequantur, quas consequentur, si singulis diebus quadragesimalibus, ac totius anni, singulas dictae urbis, et extra eam Ecclesias, quae à Christi fidelibus propter stationes visitari solent, personaliter visitaverint, et quod cum praefatis Commissario seu Delegandis, vel Subdelegandis praedictis convenerint, ut possint eligere confessorem saecularem, vel cujusvis Ordinis etiam Mendicantium, regularem, qui eorum confessione diligenter audita, pro commissis per eligentem delictis et excessibus ac peccatis quibuslibet, quantumcumque gravibus et enormibus, etiam Sedi Apostolicae reservatis Casibus ac Censuris Ecclesiasticis, etiam ab homine ad alicujus instantiam latis, de consensu partium etiam ratione interdicti incursis, et quarum absolutio dictae Sedi esset reservata, praeterquam machinationis in Personam Summi Pontificis, occisionis Episcoporum, aut aliorum Superiorum Praelatorum, et injectionis manuum violentarum in illos et alios Praelatos, falsificationis Bullarum et Litterarum Apostolicarum, delationis armorum, et aliorum prohibitorum ad partes infidelium, ac sententiarum et censurarum, occasione aluminum, tulphae nostrae, ac de partibus infidelium ad fideles, contra prohibitionem nostram delatorum, incursarum, semel in vita, et de non reservatis casibus toties quoties id petierint, et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam et remissionem impendere, ac poenitentiam salutarem injungere, et Eucharistiae Sacramentum, etiam in die Paschatis, et in mortis articulo, sine tamen Rectoris et proprii Curati praejudicio, ministrare, nec non emissa per eos vota quaecumque ultramarina, ingressus Religionis et castitatis votis duntaxat exceptis, nisi de eorum validitate meritò contingeret dubitari, aut quod propter aetatem vel infirmitatem, seu consimilem causam, persona Religioni inhabilis reddatur, aut post votum, matri-

Hoheit ſie ſeyn mögen, und den Klöſtern und Weltgeiſtlichen in allen jenen Provinzen und Inſeln, wenn ſie ver-

---

monium contraxerit; in quibus casibus etiam commutationem fieri posse volumus, cum dispensatione, quod matrimonii debitum per eum, qui contra votum contraxerit, reddi possit, et illo soluto Religionem ingredi minimè teneatur: sed propterea ad secunda vota transire non possit, et totum quod pro hujusmodi votorum commutationibus persolvetur, in opus dictae fabricae converti debeat.

Aç cum Simoniae in Ordinibus vel Beneficiis Ecclesiasticis commissa labe pollutis, ad ipsum opus contribuentibus super irregularitatem, si quam censuris hujusmodi ligati, Missas et alia Divina Officia, non tamen in contemptum clavium celebrando, aut aliàs in Divinis se immiscendo, seu aliàs quomodolibet, etiam Beneficia Ecclesiastica praemissorum occasione, vel aliàs indebitè occupando, praeterquam ratione Bigamiae contraxerint: quod veró ad homicidium voluntarium, si secretum fuerit, citra Altaris Ministerium in foro conscientiae dumtaxat dispensare, eosque absolvere, omnemque inhabilitatis et infamiae maculam, sive notam ex iis provenientem abolere; et in susceptis Ordinibus ministrare, ac si quaesita Beneficia Ecclesiastica, quae ex tunc eis de novo collata censeantur, et perceptos in eis fructus etiam ratione omissionis horarum Canonicarum et Divinorum Officiorum, facta aliqua compositione cum eis concedere; nec non super malè oblatis, incertis, vel per usurariam pravitatem quaesitis, etiam certis, quae foenerator ab alio foeneratore extorsisset, et quae ipse requisitus usuras restituere paratus non esset, vel alicui privatae Ecclesiae deberentur; in quibus tamen Romana Ecclesia de jure communi succedere posset: ac etiam bonis, quae ad alicujus manus pervenissent; et illa habentes, quibus restitui deberent, ignoraverint, vel dubitaverint, tanquam malè oblata per eos non existant, seu illa ad eos pervenerint: et similiter de iis, quae pauperibus et aliis piis locis, ac pro maritandis puellis, et celebrandis Missis, et aliis Divinis Officiis in genere, absque ulla speciali determinatione, et propriis nominibus personarum non expressis, relicta forent, tam pro praeterito, quam pro futuro temporibus componere, ita ut solutà aliquà quantitate pro dictà fabricà, ejusdem Nuntio et Com-

müthig gebeichtet haben und binnen Jahresfrist von der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an gerechnet, die Ein-

missario, seu Deputandis vel Subdelegandis ab eo duntaxat in capsis ipsis ponenda, à reliquorum sic relictorum et malè oblatorum, ac per usurariam pravitatem extortorum, seu quae ad eos aliàs pervenerint, et cui ea restituere debeant, dubitent vel ignorent, ut praefertur, restitutione hujusmodi absoluti existant, et ultrà minimè restituere teneantur, eis concedere, ac illa, quae ante publicationem litterarum ipsius Julii Praedecessoris hujusmodi Indulgentiarum inexacta; etiamsi illa Ordinariis pro ipsis tamen incertis quomodolibet relicta, donata, et quae eis quovis modo obvenerint, nec non quae ab ipsis Ordinariis, vel eorum nomine, post ipsam publicationem exacta, et eis quoque modo soluta, ac etiam quae ante ipsam publicationem, pro ipsis certis aut incertis et locis non debeantur, sed post publicationem praedictam deberi coeperint, etiamsi ea Ordinariis, ut praemittitur, relicta, donata aut obventa, tanquam eis indebita, per ipsum Commissarium, et Delegandos, et Subdelegandos, ab ipso nomine dictae fabricae liberè exigi, ac repeti, et assequi posse ac debere, etiam Censuris Ecclesiasticis, ac poenis pecuniariis, aliisque juris remediis opportunis, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis. Ac quoscunque, qui ante aetatem legitimam ad Sacros, etiam Presbyteratus Ordines, absque alia dispensatione se promoveri fecerunt, et in susceptis Ordinibus etiam ministrarunt, ac eos, qui ex quavis licita et illicita cognatione, proveniente affinitate, consanguinitate, aut cognatione carnali vel spirituali inter levatum et levantem, excepto simplici aut multiplici gradu, ac quoscunque publicae honestatis, justitiae impedimento, seu aliàs quomodolibet impediti matrimonium, scienter vel ignoranter, in quarto vel tertio consanguinitatis et affinitatis, ac per copulam fornicariam, non tamen publicam, etiam in primo consanguinitatis gradu contraxissent, et carnali copulà consummassent, si impedimentum hujusmodi in judicium deductum non fuerit, vel scandalum generare non posset.

Ac etiam illos, qui in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu similiter contraxissent, et carnali copulà non consummassent, ab excessu hujusmodi ac excommunicationis sententiâ, quam propterea incurrissent, injunctà indè eis pro modo

hen in genannten Provinzen und Inſeln, in welchen wir unſern geliebten Sohn Chriſtoph von Forli, zur heil. Ma-

culpae poenitentiâ salutari, quae ad fabricam hujusmodi dirigatur, et quod de caetero talia non committant, nec committentibus praestare auxilium, consilium vel favorem, et aliis, quae de jure fuerint injungenda, absolvere; et ut de novo invicem matrimonium contrahere, et in illo sic contracto similiter remanere, liberè et licitè valeant, prolem susceptam ex hujusmodi matrimonio, si qua sit, et suscipiendam legitimam decernendo in foro conscientiae dumtaxat, quoad alios, quam quoad illos, qui in tertio vel quarto consanguinitatis, aut quarto affinitatis gradu existentes, matrimonium contraxerunt, ut praefertur, quos in utroque foro absolvi, et matrimonium de novo etiam publicè contrahere possint, dispensare posse volumus, ac eidem Cardinali, et quibus ipse vices suas, quoad hoc specialiter commiserit, licet in quarto consanguinitatis et affinitatis gradu, ac impedimento publicae honestatis justitiae, de contrahendo dispensare.

Et cum eisdem promotis super irregularitate, quam etiam in dictis Ordinibus ministrando contraxerint, quodque in dictis Ordinibus ministrare possint, ac etiam cum his, qui arctati sunt, et vigesimum tertium suae aetatis annum attigerunt, ut ad Sacros etiam Presbyteratus Ordines promoveri, et in Altaris Ministerio ministrare possint, dispensare: ac cum quibuscumque, qui Bona Ecclesiarum, Monasteriorum, et Ecclesiasticorum Beneficiorum quorumlibet habentes, et judicialiter deficientibus probationibus ad illorum restitutionem compelli non possent, etiamsi per eos probari posset, et bona omnia ac quaecunque legata, et aliàs quomodolibet, etiam haereditatis titulo, pro malè oblatorum restitutione relicta, hactenus et quae relinqui ac largiri contigerit in futurum durante Deputatione Nuntii et Commissarii per praesentes facta: et quibuscumque Testamentis, Donationibus causâ Mortis, Codicillis, aut aliis ultimis voluntatibus, per quoscunque et ubicumque factis, et quae durante hujusmodi Deputatione fient, quibuscumque in certis Ecclesiis, et piis locis aut personis, similiter incertis et absentibus, taliter quod propter ipsorum absentiam merito ab his notitia haberi non posset, ac etiam quae restitutioni subjacerent, sed in eis, vel ad ea personis, quibus illa

ria in Ara coeli Cardinalprieſter (den wir erſt wegen der Unbeſcholtenheit ſeines Wandels zum Cardinale beförderten),

---

fieri deberent, receptio non competeret. Necnon quaecunque in Testamentis, Donationibus causâ Mortis, Codicillis, aut aliis ultimis voluntatibus, pro redemptione captivorum, etiamsi B. Mariae de Mercede, et S. Trinitatis redemptionis captivorum Ordinibus, et S. Eulaliae Barcinonensis relicta fuerint, ac haereditates et bona decedentium ab intestato Clericorum et Laicorum, legitimum non habentium haeredem, etiamsi indulto Apostolico, aut aliàs ad redemptionem praedictam captivorum dedicata pertinere deberent: necnon omnes et singulas pecunias, et res alias, quae in prandiis et conviviis, ac publicis spectaculis, in aliquibus celebritatibus ex voto, Statuto, seu consuetudine, in quibusvis locis exponi consueverint, facultate Nuntii et Commissarii hujusmodi durante, exponi deberent, ad fabricam hujusmodi applicamus; contradictoresque omnes Excommunicationis latae sententiae, et quingentorum Ducatorum Auri, poenis ipso facto subjacere decernimus: et super restitutionem Bonorum Ecclesiarum, Monasteriorum et Beneficiorum hujusmodi, competenti receptâ portione, vel qualitate pro eis in fabricam hujusmodi convertendâ, ipsos sic ea tenentes, ab ulteriori eorum restitutione liberè absolvere, et quod illa retinere liberè possint, in posterum etiam eis concedere: ipseque Nuntius et Commissarius, et quibus vices suas in genere vel in specie duxerit committendas, possint dubietates quascunque, tam super qualitate personarum, quibus facultas eligendi Confessorem concedi possit, etiamsi comprehendantur communia Civitatum, Universitates Oppidorum, Castrorum, Villarum, et aliorum locorum ac Collegia, quae et illarum singulares Personae Universitatum, Castrorum, Villarum et Collegiorum, dummodò non extendatur confessionale ad alias personas, quam tunc expressas tempore concessionalis in Collegiis hujusmodi absolutione à praemissis vel aliquo praemissorum, ac à dispensatione super eis vel aliquo eorum indigerent, quam caetera alia dubia decidere, declarare, et interpretari, ac hi qui sine confessione moriuntur, etiamsi infrà annum fuerint confessi; dummodò in eis signa contritionis in articulo mortis apparuerint, ut in loco sacro sepeliri possint, concedere; et contradictores sententiam Excommunicationis, et quin-

u unſerem und des apoſtoliſchen Stuhles Nuntius und Kommiſſär auf beſagtes Jahr durch Gegenwärtiges auf-

---

gentorum Ducatorum ipsi fabricae applicandorum incurrisse, declarare, et summam pecuniariam pro consequenda indulgentia hujusmodi, ut aliis praemissis, ac facultatem eligendi Confessorem hujusmodi limitare et taxare, nec non Nobilibus et Presbyteris, ac Graduatis Altare portatile, quod cum debitis honore et reverentia retineant, et super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis, etiam non Sacris, et Ecclesiasticis interdicto generali vel speciali, tam Apostolicâ quam ordinariâ autoritate suppositis (dummodò causam non dederint hujusmodi interdicto), etiam antequam elucescat dies, circà tamen diurnam lucem in sua ac suorum Familiarum Domesticorum praesentia, juxtà formam Capituli Alma de Sententiâ Excommunicationis libro sexto, Missas et alia Divina Officia per se ipsos, qui Presbyteri sunt, aut pro tempore erunt, celebrare, seu per alios Sacerdotes celebrari facere, ac tempore interdicti hujusmodi divinis interesse, ac Eucharistiam et alia Ecclesiastica Sacramenta, sine alicujus praejudicio (praeterquam in die Dominicae Resurrectionis) recipere, et eorumdem Corpora Ecclesiasticae tradi possint sepulturae, sine tamen funerali pompa.

Ac ut quadragesimalibus et aliis temporibus prohibitis, ovis, butyro, caseo, et aliis lacticiniis ac carnibus, de utriusque Medici Consilio, uti, frui, et vesci, liberè et absque conscientiae scrupulo, possint et valeant concedere, nec non tempore generalis interdicti, etiam Authoritate Apostolicâ appositi, et unam seu plures Ecclesias pro publicatione dictarum Indulgentiarum aperire, et eam seu eas à dicto Interdicto eximi, et in eis januis apertis Divina celebrari, et corpora defunctorum sepeliri facere, dictis indulgentiis actualiter durantibus: ac quaecunque juramenta in quibusvis Contractibus, Instrumentis et Obligationibus, praeterquam in forma Camerae appositis, ad effectum agendi, dumtaxat relaxare, et ab eis, et à quocunque perjurio, sine tamen tertii praejudicio absolvere, ac quascunque Indulgentias, etiam illas à media Quadragesima usque ad Pascha inclusivè ab Ordinibus Mendicantium publicari solitas, tam à nobis, quam à Praedecessoribus Nostris, et à Sede praedicta, vel ejus auctoritate quibuscunque Ec-

ſtellen und deputiren, nach der von genanntem Nuntius zu treffenden Anordnung andächtig beſuchen, und in die hierzu

---

clesiis, Monasteriis, Hospitalibus, etiam Nostro Sancti Spiritus in Saria de urbe, Ordinis S. Augustini, et aliis Pils Locis, Universitatibus, Confraternitatibus cujuscumque qualitatis, et ad quemcumque usum, etiam Laicorum et Clericorum, institutis et singularibus personis, etiam plenarias in vita, ac quascumque facultates quibusvis personis cujuscumque Dignitatis, etiam Cardinalatus honore, aut Legationis Officio fungentibus, super praemissis vel aliquo praemissorum hactenùs concessas (praeterquam ratione sustentationis pauperum et miserabilium personarum in Parisiensi et S. Jacobi de Gallica, ac Portugalliae Regni Hospitalibus degentium, quas quoad illorum usum in Provinciis, in quibus dicta Hospitalia respectivè sita sunt, secundum Cancellariae Nostrae morem terminandis, et non in aliquibus aliis locis durare volumus, ac expeditionis contra Turcos et Haereticos concessis), etiam quascumque clausulas reservativas, adversas revocationes et suspensiones earumdem in se continentes, quando et quoties, et quod tempus Nuntio et Commissario praefato, vel Deputandis et Subdelegandis ab eo videbitur, opportunum: suspendere, quas omnes et singulas, nos praesentibus ad dictum beneplacitum nostrum suspendimus, et suspensas fore decernimus et declaramus, prohibentes omninò Questas quascunque illarum occasione fieri solitas, ac mandantes universis et singulis locorum Ordinariis, Abbatibus, et aliis tam Ecclesiasticis, quam Saecularibus Personis, cujuscumque Dignitatis, Status, Gradus, Ordinis et Conditionis, vel Praeeminentiae existant, sub Excommunicationis latae sententiae, ac quingentorum Ducatorum Auri, fabricae praedictae applicandorum, poenis ipso facto incurrendis, ne publicationem et praedicationem dictarum Nostrarum Indulgentiarum, et suspensiones aliarum hujusmodi in eorum Ecclesiis, Civitatibus, et Dioecesibus, ubi et quoties opus fuerit faciendam impedire, et aliquid praetextu publicationis petere, et etiam à sponte offerentibus recipere et exigere, aut in praemissis et circa ea fraudem aut dolum committere: Neque procurantes hujusmodi Indulgentiarum participes fieri, et sua pia suffragia erogare, ab hujusmodi eorum proposito, in toto vel in parte, directè vel indirectè, tacite vel expresse retardare, aut per se, vel

ur Unterſtützung des beſagten Baues aufgeſtellten Opfer-
aſten wirklich frommes Almoſen legen, die vollkommenſte

---

eorum Vicarios, vel Officiales licentiam faciendi Ecclesias aliquibus Quaestoribus alicujus Ordinis vel Religionis, aut Fraternitatum vel Hospitalium, etiam nostri S. Spiritus in Saxia, aut S. Antonii et aliorum quorumcumque, aut aliis quomodolibet deputatis verbo vel scriptis concedere: Quinimò Quaestores omnes et singulos, quos in eorum jurisdictione sine literis Licentiae Quaestandi Dicti Commissarii vel Subdelegandorum ab ipso repererint, cum eorum rebus et bonis, quae dictae fabricae applicata esse decernimus, et ad manus dilecti Filii nostri Bernardi S. Mariae in Portiuncula Diaconi Cardinalis, dictae fabricae Praefecti, fideliter deferri mandamus, retinere valeant, nec modo aliquo audeant, aut praesumant, per se vel alium dispensatos, vel absolutos, aut illos, cum quibus praesentium vigore ab ipso Commissario vel Delegandis, aut Subdelegandis praedictis contigerit dispensari vel absolvi, molestare vel impedire, aut poenas aliquas pro casu, in quo, ut praefertur, dispensatum vel absolutum, tam pro praeterito quam pro futuro temporibus fuerit, ex lege Canonicâ, Imperiali, statuto vel consuetudine exigere. Quaestoribus verò suprà nominatis sub similibus poenis inhibemus, ne quaestas modo aliquo facere praesumant, nec bona ipsorum per praefatum Commissarium aut Delegatos, et Subdelegandos praedictos, etiam vigore aliarum litterarum praefati Julii Praedecessoris, eorum exigentibus demeritis, arrestata, applicata, et pro dicta fabrica vendita, sibi modo aliquo vindicare, vel ab emptoribus, vel decontoribus, ac Commissario, delegatis vel subdelegandis praedictis repetere; ac sub similibus sententiâ et poenâ mandamus quibuscumque Praedicatoribus verbi Dei, quorumcumque Ordinum etiam Mendicantium, ut requisiti à praefato Commissario vel delegatis seu subdelegandis ab eo, praefatos Christi Fideles ad contribuendum dictae fabricae exhortent, et à praemissis Commissario vel delegandis praefatis admoniti à praedicationibus (diebus, quibus dictae indulgentia ac suspensiones ab ipsis, vel de ipsorum commissione publicantur) penitùs abstineant, liceatque nihilominùs Commissario et Subdelegandis praedictis praemissa omnia et singula, etiam omnibus et singulis praedictis, sub eisdem poenis, toties quoties eis,

Nachlaſſung aller ihrer Sünden und eben ſo viele und ähnliche Ablääſſe und Vergebung ihrer Sünden, welche ſie er-

---

vel eorum alicui visum fuerit opportunum, mandare et injungere, nec non juramenta quaecumque à quibusvis Laicis, utriusque sexûs de stando in aliqua Societate Fraternitate vel numero personarum, et de solvendo tatàm aliquam in perpetuum vel ad tempus occasione Fraternitatis, Societatis vel numeri, ratione dictarum indulgentiarum, privilegiorum, et quaestorum quomodolibet praestita, relaxare, et eosdem ab illis absolvere; Contradictores quoslibet et rebelles, etiam per censuram Ecclesiasticam, et alia juris opportuna remedia, invocato ad hoc etiam, si opus fuerit, auxilio Brachii saecularis, compescere et compellere, ac Processiones publicè ad effectum praemissum fieri, et populum ac religiosos omnes cujuscumque Ordinis, etiam exemptos, pro hujusmodi operibus peragendis ad sonum Campanae convocari facere, dictique congregati teneantur, sub poena excommunicationis procedere, relicto digniori loco deputatis, et subdelegatis, ad ipsas indulgentias exequendas, et à censuris et poenis praedictis, satisfactione praeviâ, absolvere, et illa remittere, ac suspensiones hujusmodi indulgentiarum relaxare.

Quodque etiam Transsumptis et Confessionalibus, in dictis Provinciis, Insulis, et finibus, à quibusvis personis per praefatum Nuntium et Commissarium, vel deputandos vel subdelegandos, ab eo subscriptis, et suo Sigillo dumtaxat munitis, fides adhibeatur, autoritate Apostolicâ, tenore praesentium, licentiam et facultatem concedimus, atque volumus et mandamus. Et ut animarum salus eò potiùs procuretur, quo magis aliorum egent suffragiis, et quominùs sibi ipsis proficere valeant; autoritate praefata de Thesauro S. Matris Ecclesiae, animabus in purgatorio existentibus, quae per charitatem Christo unitae ab hac Luce decesseruut; et quae dum viverent, sibi ut hujusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt.

Paterno compatientes affectu, quantum cùm Deo possumus, succurrere cupientes, de divina misericordia, et Apostolicae potestatis plenitudine, volumus et concedimus, ut si qui parentes, amici, aut caeteri Christi Fideles pietate commoti, pro ipsis animabus in purgatorio, pro expiatione poenarum, eisdem secundum divinam justitiam debitarum, detentis; durante Com-

ingen würden, wenn ſie alle Tage in der Faſtenzeit und
n ganzen Jahre alle Kirchen in und außer der genannten

missione Nuntii et Commissarii ad opus fabricae hujumodi, aliquam eleemosynam (juxta Nuntii et Commissarii ad deputandorum et subdelegandorum ab eo, quibus vices suas commiserit, ordinationem) erogaverint, ipsa plenissima indulgentia per modum suffragii ipsis animabus in purgatorio existentibus, pro quibus dictas elecmosynas piè erogaverint, ut praefertur, per poenarum relaxationem suffragetur: ac omnes et singuli Christi Fideles utriusque sexus, tam Ecclesiastici quam Regulares et Saeculares, de simili potestatis plenitudine et liberalitate, qui manus adjutrices ad opus fabricae hujusmodi porrexerint, ac omnes et singuli eorumdem parentes defuncti, benefactores, qui cum charitate decesserunt, in omnibus precibus, suffragiis, eleemosynis, jejuniis, Orationibus, Missis, horis Canonicis, Disciplinis, peregrinationibus, et caeteris operibus bonis, quae fiunt et fieri poterunt, in tota universali Sacrosancta Ecclesia militante, et omnibus membris ejusdem, participes in perpetuum fiant, non obstantibus praemissis Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, nec non privilegiis et indultis, etiam marc Magnum nuncupatis, eisdem Ordinibus, eorumque personis in genere vel in specie, sub quibusvis verborum formis et Clausulis, etiam in similibus, motu proprio, et ex certa scientiâ ac de Apostolicae potestatis plenitudine forsan concessis: Quibus (etiamsi, pro illorum sufficienti derogatione, de ipsis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, individua, ac de verbo ad verbum, non autem per Clausulas generales id importantes, mentio seu quaevis aliâ expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma servanda esset, illorum tenores praesentibus pro sufficienter expressis, et insertis habentes, illis aliàs in suo robore permansuris) hac vice dumtaxat, specialiter et expressè de simili nostra scientiâ, et potestatis plenitudine derogamus, cuiquam volumus nullatenus suffragari; caeterisque contrariis quibuscumque, aut si aliquibus vel eorum Ordinibus ab eadem Sede indultum existat, quòd interdici, suspendi, vel excommunicari non possint, per litteras Apostolicas, non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem: Verum quia difficile foret praesentes litteras ad singula quaeque loca

Stadt [54]), ſo die Chriſtgläubigen wegen der Stationen zu beſuchen pflegen, perſönlich beſuchen. Sie dürfen ſich deßwegen einen Weltgeiſtlichen oder auch einen Ordensgeiſtlichen, ja ſogar einen Bettelmönch zum Beichtvater wählen, der, nach ſorgfältiger Anhörung ihrer Beichte, ſie von allen begangenen Verbrechen, Ausſchweifungen und Sün-

---

quae expediens fuerit, deferre, volumus etiam et dicta auctoritate decrevimus, quòd illarum transsumptis, unius vel duorum publicorum Notariorum manu subscriptis, et ipsius Nuntii et Commissarii, vel delegandorum et subdelegandorum ab eo, vel alicujus Praelati, vel personae in dignitate Ecclesiasticâ constitutae, Sigillo munitis, ea prorsus fides indubia adhibeatur, quae praesentibus nostris litteris adhiberetur, si essent exhibitae vel ostensae.

Quodque in pecuniis, occasione Indulgentiarum hujusmodi provenientibus, fraudem ullam facientes excommunicationis sententiae, et illi ipsi Commissario, vel delegandis aut subdelegandis ab eo, aut eorum Ordini, modo aliquo in praemissis, vel eorum occasione detrahentes, aut asserentes, eosdem dictas Indulgentias et facultates emisse, vel super eis nobiscum, vel cum aliquo alio convenisse, et composuisse, cum ut filii obedientiae gratuitam dictae fabricae impendant, ipso facto subjaceant; à qua ab alio quàm à nobis vel Commissario praedicto, et particulariter ad hoc ab ipso deputandis, et praeviâ satisfactione, praeterquam in mortis articulo constituti, absolvi non possint; praesentibus post dictum annum et beneplacitum nostrum minimè valituris.

Nulli ergò omninò hominum liceat hanc paginam nostri Facti, Constitutionis, Deputationis, Applicationis, Suspensionis, declarationis, prohibitionis, inhibitionis, mandati, concessionis, derogationis, voluntatis, et decreti infringere; vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, et Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Quingentesimo decimo septimo, 18. Kal. Octobris, Pontificatus nostri anno quinto. T. X. p. 38 — 42.

54) Ueber dieſe Ablääſſe ſiehe m. Schrift üb. d. Urchriſt.

den, wenn sie auch noch so schwer und ungeheuer (enormibus) sind, und selbst in allen dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen, und von den Kirchenstrafen, wenn sie auch auf Instanz eines Anderen verhängt und mit Zustimmung der Betheiligten, selbst in Ansehung des Interdictes, veranlaßt worden und rücksichtlich der Absolution dem genannten Stuhle reservirt sind (ausgenommen hiervon ist ein Angriff auf die Person des Papstes [55]), die Ermordung von Bischöfen und anderen Kirchenprälaten, die Gewaltthätigkeit gegen sie und andere geistliche Vorstände, die Verfälschung von Bullen und apostolischen Breven, das Herbeischaffen von Waffen und anderen verbotenen Gegenständen in die Länder der Ungläubigen [56]) u. dgl.), ein Mal im Leben und von den nicht vorbehaltenen Fällen, so oft sie es nur verlangen, und auf dem Todbette absolviren und ihnen vollständigen Nachlaß und Verzeihung aller ihrer Sünden ertheilen, eine heilsame Buße auferlegen, und das Sacrament des Abendmahls auch zu Ostern und auf dem Todbette, jedoch ohne Präjudiz des eigenen Pfarrers, reichen, und von allen Gelübden, nur das des Eintrittes in ein Kloster und der Keuschheit ausgenommen, dispensiren kann, es müßte denn auch bei letzteren Gelübden ein triftiger Zweifel über ihre Giltigkeit obwalten, oder daß wegen des Alters und der Gebrechlichkeit oder einer ähnlichen Ursache halber die Person für das Klosterleben untauglich wäre, oder nach dem Gelübde eine Ehe eingegangen hätte; denn auch in diesen Fällen soll dispensirt werden, so daß die eheliche Pflicht auch durch den, der gegen das Gelübde geheirathet hat, geleistet werden darf und keine Verbindlich-

---

55) Von der Ermordung eines Fürsten lies't man hier bei der Angabe der ärgsten Kapitalverbrechen Nichts.

56) Vergl. die Nachtmahlsbulle unten. Die Lesart tulphae, welche keinen Sinn gibt, muß wohl in stupae umgeändert werden?

keit mehr obwaltet, nach Auflösung des Gelübdes in das Kloster zu gehen; aber deßwegen soll er nicht mehr zum zweiten Male ein solches Gelübde machen dürfen, und Alles, was für die Verwandlung und Dispensation dieser Gelübde bezahlt wird, muß zu dem genannten Baue verwendet werden.

Auch die mit der Simonie befleckten Geistlichen, welche hierzu Beiträge liefern, darf ein solcher Beichtvater wegen der Irregularität, die sie sich durch Messelesen und Verrichtung des Gottesdienstes Trotz der Censuren, aus Verachtung der Schlüsselgewalt, oder wie sonst immer, auch bei Gelegenheit von ungebührlicher Besitznahme geistlicher Pfründen, ausgenommen in Hinsicht der Bigamie [57]), zugezogen haben, in Betreff des freiwilligen Mordes aber, wenn er heimlich ist, mit Ausschluß des Altardienstes, nur in ihrem Gewissen dispensiren und absolviren, und jeden Flecken der Inhabilität und Infamie, so daraus entspringt, tilgen; und ihnen den Genuß der Einkünfte aus ihren Pfründen [58]), deren sie wegen Unterlassung des Brevierbetens verlustig geworden, nach getroffenem Vergleiche mit ihnen, erlauben. Auch über schlecht überkommene, ungewisse oder durch Wu-

57) Wer sich zum zweiten Male verehelichte, durfte nicht zu dem Altardienste gelassen werden, weil man fürchtete, daß er zu unenthaltsam sei. Zur Bigamie rechnete man aber auch, wenn sich Jemand mit einer Wittwe oder mit einem schon der Jungfrauschaft durch einen Andern beraubten Mädchen, oder mit einer Gottgeweihten Jungfrau, oder, nach Ablegung des Gelübdes der Keuschheit, mit einer weltlichen Jungfrau verehlicht, oder endlich mit einer Ehebrecherin sich fleischlich versündigt hat.

58) Wer eine Pfründe hat und das Brevierbeten ganz oder in einem wesentlichen Theile desselben unterläßt, begeht nicht nur eine Todsünde, sondern muß auch die Früchte seiner Pfründe für jene Zeit wieder herausgeben, wo er dieses Gebet verabsäumt hat. So verordnete das fünfte Concil im Laterane in der zehnten Sitzung. Cf. Pius V. const. Ex proximo. Natal. Alex. T. II. p. 233. Conc. Lateran. V. can. 9.

Wucher [59]) erlangte und auch ſolche Güter, von denen es eſtimmt iſt, daß ſie ein Wucherer von einem anderen er- reßt hat, und deren Intereſſen er ſelbſt auf Verlangen icht bezahlen wollte, oder einer Privatkirche ſchuldig wäre, . welcher jedoch der römiſchen Kirche das Succeſſionsrecht ıſtünde; ſo wie über Güter, welche Jemandem zu Hän- en gekommen wären und bei denen die Beſitzer den Eigen- ıümer nicht ausfindig zu machen wüßten, oder wo ſie enigſtens in Zweifel ſtünden, ob ſie wirklich auf unerlaub- n Wegen dazu gekommen; deßgleichen über Jene, welche rmen und anderen geweihten Orten, und für Verheira- ung von Mädchen und Leſung von Meſſen, und Haltung es Gottesdienſtes überhaupt, ohne nähere Bezeichnung nd ausdrückliche Angabe der Perſonen, hinterlaſſen wor- en wären, kann der Beichtvater ſowohl für die Vergangen- eit als für die Zukunft eine Ausgleichung treffen, ſo daß, enn ein Theil der Summe für dieſen Bau in den Opfer- ıſten von ihnen gelegt wird, ſie zu keinem weiteren Er- ıtze mehr verpflichtet ſind.

59) Die Kirche hatte Anfangs nicht allen Wucher ohne Ausnahme verdammt, ſondern nur den Geiſtlichen alle Arten wucheriſcher Geſchäffte verboten. In der Folge erſtreckte ſich dieſes Verbot auf alle Perſonen ohne Unterſchied, weil vorzüglich die Laien meiſtentheils grauſamen und geſetzwidrigen Wucher trieben (conc. Illib. can. 20. c. 7. 10. 11. caus. XIV. Q. VI. can. 9. §. 1. dist. 88.). Endlich aber hielt man jeden Wucher in allen Umſtänden von Natur aus für böſe und glaubte, daß der mäßige Gewinn von dem übertriebenen nur ſo unterſchieden ſei, wie der geringere Diebſtahl von dem ſchwereren. Von einem Wucherer durfte kein Opfer angenommen, keine Beichte angehört, das Abendmahl nicht genoſſen werden. Man verſagte ihm das kirchliche Begräbniß, erklärte ihn für ehrlos, nahm ihm ſeine geiſtliche Würde, entzog ihm das Vermögen zu appelliren und ein Teſtament zu machen (cf. Cap. 1. 3. 11. de usur. cap. 2. 3. de usur. in 6to can. 2. caus. IV. Q. VII. cap. 11 de excess. Praelat.). Wer dergleichen Opfer annahm, wurde mit gleicher Kirchencenſur belegt.

Ferner Alle, welche von dem gesetzlichen Alter sich ohne Dispense zu den heiligen Weihen und selbst des Presbyterats befördern ließen, und in diesen Weihen auch ihr Amt ausübten, so wie Diejenigen, welche durch was immer für eine, aus erlaubter oder unerlaubter Verwandtschaft stammende Verschwägerung, Blutsfreundschaft, geistliche oder fleischliche Verwandtschaft, und was immer für ein Hinderniß öffentlicher Ehrbarkeit und Rechtlichkeit, oder sonst wie immer gehemmt, die Ehe wissentlich oder unwissentlich im vierten oder dritten Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, und durch unerlaubten Beischlaf, jedoch nicht durch öffentliches Concubinat, auch sogar im ersten Grade der Blutsfreundschaft geschlossen und fleischlich vollendet haben, in so fern ein solches Hinderniß nicht vor Gericht gezogen ward, oder Aergerniß erregen konnte; und auch Jene, welche im vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Verschwägerung auf ähnliche Weise eine Ehe eingegangen aber nicht fleischlich vollzogen haben, kann der erwählte Beichtvater von diesem Excesse und der Excommunication, so sie deßhalb getroffen hätte, unter Auflegung einer heilsamen Buße, die nach Verhältniß ihrer Schuld ermessen und zu diesem Baue verwendet werden soll, und unter der Bedingung, daß sie diesen Fehler nicht mehr begehen und Anderen nicht dazu Vorschub leisten wollen, und von allen anderen Beschwerden, die sie von Rechts wegen dafür treffen müßten, absolviren. Auch darf er sie dispensiren, um von Neuem eine Ehe einzugehen, und Theils die schon erzeugten, Theils die noch zu bekommenden Kinder vor ihrem Gewissen als rechtmäßig erklären.

Dispensirt dürfen auch werden Alle, welche sich eine Irregularität zugezogen, daß sie ihr Amt verwalten können, und Alle, die Güter der Kirchen, Klöster und geistliche Pfründen besitzen und aus Mangel an gerichtlichen Beweisen nicht zur Rückgabe derselben gezwungen werden könnten. Zum Baue der Peterskirche appliciren wir aber alle

und jegliche Legate, die wie immer und selbst auch erbschaftsweise zur Restitution für schlecht erworbenes Eigenthum bereits zurückgelassen worden sind und noch in Zukunft zurückgelassen werden, während der durch Gegenwärtiges geschehenen Absendung des Nuntius und Commissärs; und Jene, die durch was immer für Testamente, Schenkungen wegen erfolgten Ablebens, Codicille oder andere letzte Willensverfügungen was immer für geweihten Orten und Personen, wenn sie ungewiß oder abwesend sind, zugefallen, so daß man wegen ihrer Abwesenheit nicht wohl Kunde von ihnen einziehen kann, und selbst wenn sie der Rückerstattung unterworfen wären, aber die Competenz des Ortes und der Person hinsichtlich dieser Rückerstattung sich nicht ausmitteln ließe; ferner alle Güter, welche in Testamenten, Schenkungen wegen erfolgten Ablebens, Codicillen oder anderen letzten Willensverfügungen zur Auslösung der Gefangenen selbst den zu gedachtem Zwecke errichteten Orden der heil. Maria vom guten Lohne und der heil. Dreifaltigkeit, und der heil. Eulalia von Barcellona hinterlassen worden sind, und die Erbschaften und Güter der Geistlichen und Laien, welche ab intestato sterben und keinen gesetzlichen Erben haben, obgleich sie durch apostolisches Indult oder sonst wie zur genannten Auslösung der Gefangenen gehörig wären; so wie alle und jegliche Gelder, und andere Gegenstände, welche während der Dauer der Vollmacht unseres Nuntius und Commissärs auf Mahlzeiten und Gastereien, und öffentliche Schauspiele bei Feierlichkeiten, vermöge eines Gelübdes, Statuts oder einer Gewohnheit in was immer für Arten ausgelegt werden. Alle aber, so sich dagegen setzen, sollen der Excommunication ohne weiteres Endurtheil (latae sententiae) unterworfen seyn und um fünfhundert Ducaten in Gold auf der Stelle gestraft werden. Auch soll unser Nuntius und Commissär und dessen Stellvertreter alle und jegliche Bedenklichkeiten über die Qualität der Personen, welchen man die Befug-

niß, sich einen Beichtvater zu wählen, ertheilen könne, und sonstige Zweifel entscheiden und auffallen, und Jenen, welche ohne Beichte sterben, ein Begräbniß an einem geweihten Orte gestatten, wofern sie nur auf dem Todbette Zeichen der Reue von sich geben, und die Widersacher als excommunicirt und einer Strafe von fünfhundert für den Bau der Peterskirche zu verwendenden Ducaten anheimgefallen erklären, und die Geldsumme zur Erlangung des Ablasses und der vorbesagten Vortheile, und die Befugniß, sich einen Beichtvater zu wählen, beschränken und taxiren, und den Adeligen, Priestern und Graduirten einen tragbaren Altar gestatten können, auf dem sie an entsprechenden und anständigen Orten, bei einem selbst apostolischen, allgemeinen oder speciellen Interdicte (wofern sie nicht selbst dazu Anlaß gegeben), sogar vor Tagesanbruch, jedoch gegen Morgen hin, in ihrer und ihrer Dienerschaft Gegenwart Messe lesen und anderen Gottesdienst halten, oder lesen und halten lassen, und das Abendmahl und andere kirchliche Sacramente (ausgenommen am Ostertage) empfangen dürfen, und ihnen das geistliche Begräbniß (jedoch ohne alle Feierlichkeit) zur Zeit des Interdictes zu erlauben befugt seyn.

Ferner dürfen sie zur Fastenzeit und zu anderen verbotenen Zeiten den Genuß der Eier, der Butter, Käse u. dgl., sowie des Fleisches auf den Rath des Arztes erlauben, und zur Zeit eines allgemeinen, selbst aus apostolischem Ansehen auferlegten Interdictes eine oder mehrere Kirchen zur Bekanntmachung des genannten Ablasses öffnen und von dem besagten Interdicte eximiren, und darin bei offenen Thüren Gottesdienst halten und die Todten begraben lassen; ferner alle Eidschwüre, in was immer für Contracten, Instrumenten und Obligationen, jene, welche in Form der Kammer aufgesetzt sind, zum Erfolge der Handlung mildern, und von diesen, sowie von jedem Meineide, doch ohne Präjudiz eines Dritten, lossprechen. Deßgleichen dürfen

ſie, wann und wie oft es ihnen beliebt, alle Ablässe aufheben, und ſelbſt jene, welche von Mittefaſten bis Oſtern mit eingeſchloſſen von den Bettelorden gewöhnlich verkündet werden, und Theils von uns, Theils von unſeren Vorgängern und genanntem Stuhle, oder auf deſſen Anſehen was immer für Kirchen, Klöſtern, Spitälern, Univerſitäten, Brüderſchaften, Laien und anderen Perſonen, und alle Befugniſſe, die was immer für Perſonen, und ſollten es Cardinäle und Legaten ſeyn, hierüber bisher ertheilt worden ſind (ausgenommen die, welche zur Unterhaltung der Armen und preßhaften Perſonen, in den Spitälern zu Paris, und zum heil. Jakob von Gallizien, und in Portugal, und gegen die Türken und Ketzer verliehen worden ſind), ſie mögen dann was immer für Reſervativclauſeln enthalten; alle dieſe Ablässe ſammt und ſonders heben wir gleichfalls durch Gegenwärtiges auf und verbieten alle zu ihrem Zwecke gewöhnlichen Geldſammlungen, und gebieten allen und jeglichen Ortsordinarien, Aebten und anderen geiſtlichen und weltlichen Perſonen, weß Ranges, Standes, Würde, Anſehens und Hohheit ſie ſeyn mögen, unter der Strafe der Excommunication ohne weiteres Endurtheil (latae sententiae) und von fünfhundert Ducaten in Gold [60]), welche zum Baue der Peterskirche verwendet werden müſſen, ſie ſollten ſich ja nicht unterſtehen, die Bekanntmachung unſeres erwähnten Ablaſſes in ihren Kirchen, Städten und Diöceſen, wann und wie oft es nöthig ſcheint, zu hindern, Etwas unter dem Vorwande der Verkündigung zu verlangen und auch von den freiwillig Darbietenden anzunehmen und zu fordern, oder in dieſem Punete einen Betrug oder eine Liſt zu begehen; oder Diejenigen, welche die Theilnahme an dieſen Ablässen fördern, ganz oder nur zum Theile, direct oder indirect, ſchweigend oder ausdrücklich, hinzuhalten, oder Geldſammlern von anderen Orden, wenn ſie nicht

60) Eine runde Summe, die der Papſt oft genug nennt.

mit Briefen von genanntem Commiſſäre verſehen ſind, die Erlaubniß zum Eincaſſiren des Geldes zu geben, da vielmehr alle Güter von dergleichen Einſammlern zum Beſten des genannten Baues anheimgefallen ſind. Auch ſollen ſie es auf keine Weiſe wagen, Die, welche von unſerem Commiſſäre und ſeinen Delegirten oder Subdelegirten Abſolutionen und Diſpenſen erhalten haben, zu beunruhigen und zu beläſtigen, oder ihnen für den Fall, in welchem ſie, wie geſagt, ſowohl für vergangene als künftige Zeiten abſolvirt worden ſind, eine Strafe vermöge canoniſcher und kaiſerlicher Geſetze und Gewohnheiten aufzulegen [61].

Den obengenannten Einſammlern aber verbieten wir unter ähnlichen ſchon erwähnten Strafen, ſich nicht zu unterſtehen, irgend einen Profit hieraus zu ziehen, noch ihre von dem beſagten Commiſſäre und ſeinen Delegirten und Subdelegirten, wie ſie es verſchuldet haben, eingezogenen und dem Baue der Peterskirche zugeeigneten Güter wieder an ſich zu ziehen, oder von den Käufern oder dem Commiſſäre wieder zu verlangen. Und unter ähnlichen Strafen gebieten wir allen Predigern des Wortes Gottes, daß ſie der Aufforderung des genannten Commiſſärs und ſeiner Delegirten und Subdelegirten zufolge die Chriſtgläubigen zu Beiträgen für jenen Bau aufmuntern und auf die Ermahnung des genannten Commiſſärs und ſeiner Delegirten alles Predigen ſich an jenen Tagen gänzlich enthalten, wo genannte Abläſſe und Suſpenſionen bekannt gemacht werden. Dieſer Commiſſär und ſeine Delegirten haben auch die Befugniß, öffentliche Proceſſionen zu dieſem Zwecke anzuſtellen, und das Volk und alle Religioſen jeglicher Orden, auch die exemten, zur Vollbringung dieſer guten Werke durch das Geläute der Glocken zuſammenzurufen und den Vorrang bei ſolchen Proceſſionen zu behaupten.

61) Weitläufige Bemerkungen ſcheinen zu dieſer Bulle überflüſſig.

Um aber auch das Seelenheil Derjenigen zu fördern,
e um so mehr fremder Fürbitte bedürfen, je weniger sie
h selbst helfen können, so wünschen wir aus apostolischer
ollmacht von dem Schatze der Kirche den Seelen im
egfeuer, welche bei ihrem Abscheiden von dieser Welt
rch die Liebe mit Christo vereint geblieben sind und wäh-
id ihrer Lebenszeit die Unterstützung dieses Ablasses ver-
nten, so weit wir es mit Gott vermögen, zu Hilfe zu
nmen. Wir gestatten daher von Seite der göttlichen
barmung und aus apostolischer Vollmacht, daß, wenn
Verwandten, Freunde oder übrigen Christgläubigen aus
istlicher Liebe bewogen für die Seelen im Fegfeuer, die
selbst ihre Sünden abbüßen, während der Commission
seres Nuntius zu diesem Baue nach der Anweisung des
ntius und seiner Delegirten beitragen, dieser vollkom-
nste Ablaß den im Fegfeuer befindlichen Seelen, für
lche sie, wie gesagt, das Almosen dargebracht haben,
rch Milderung der Strafen zu Gute kommen soll. Auch
rden alle Christgläubigen beiderlei Geschlechts, sowohl
oster- als Weltgeistliche und Laien, die hilfreiche Hand
dem Baue leisten, und alle ihre verstorbene Verwand-
t und Wohlthäter, die, in christlicher Liebe verbunden,
storben sind, aller Gebete, Fürbitten, Almosen, Fasten,
essen, des Brevierbetens, der Kasteiungen, Wallfahrten
d anderer guten Werke theilhaftig, welche in der ganzen
chheiligen streitenden Kirche und bei allen Gliedern der-
ben verrichtet werden und in der Zukunft verrichtet wer-
n können [62]); ungeachtet aller früheren Constitutionen
d apostolischen Verordnungen, Privilegien und Indulten,
bst das große Meer (**mare magnum**) nicht ausgenom-
n, sie mögen unter was immer für Clauseln erlassen
rden seyn u. s. f.

Wer übrigens bei diesen Geldsammlungen bei Gelegen-

[62]) Das ist wahrlich keine Kleinigkeit.

heit des Ablasses sich eines Betruges schuldig macht, oder behauptet, er habe den Ablaß erkauft, oder sich mit uns oder einem Anderen hierüber abgefunden, soll auf der Stelle der Excommunication unterliegen, wovon ihn Niemand als wir oder genannter Commissär, ausgenommen auf dem Todbette, absolviren kann.

Niemandem sei es also erlaubt, dieses Blatt unserer Constitution u. s. w. zu entkräften. Wenn sich aber Einer das unterfängt, so wisse er, daß er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, im Jahre der Menschwerdung des Herrn, eintausend fünfhundert und siebzehn, den vierzehnten September, unseres Pontificats im fünften Jahre.

Den Predigern ertheilte Leo in einer öffentlichen Sitzung im Lateran die Weisung, die Wahrheit des Evangeliums und die heil. Schrift nach der Erklärung, Auslegung und Erörterung jener Lehrer, welche die Kirche und der tägliche Gebrauch approbirt und zu lesen erlaubt hat, oder noch in Zukunft gestatten wird, zu predigen und zu erklären, und Nichts hinzuzusetzen, was dem eigentlichen Sinne der Schrift widerstreiten könnte, sondern immer bei dem zu bleiben, was mit den richtig und wohlverstandenen Auslegungen genannter Lehrer übereinstimme. Wofern sich aber Prediger unterstünden, diese Weisung zu übertreten, so würde sie die Excommunication treffen, von der sie Niemand als der Papst, es sei denn auf dem Sterbebette, lossprechen könnte [63]), und zugleich sollte ihnen das Predigtamt für immer genommen werden.

---

63) Mandantes omnibus qui hoc onus sustinent, quique in futurum sustinebunt, ut Evangelicam veritatem et sanctam Scripturam juxta declarationem, interpretationem et ampliationem Doctorum, quos ecclesia vel usus diuturnus approbavit, legen-

Die Mitglieder des Ordens der Tertiarien erhalten
on Leo als Mittel höherer Vollkommenheit und Heiligkeit
e Vorschrift, in der Kirche stille zu seyn, wenn Messe
lesen oder gepredigt wird, täglich das Gewissen zu erfor-
hen und wo möglich die Messe täglich zu hören, und da-
r zu sorgen, daß ihnen Jemand das Wort Gottes er-
äre und sie zur Buße und Tugend ermahne. Diejenigen
er, welche das Brevier nicht beten können, sollen zwölf
aterunser für die Matutin und sieben für jede andere
ore, nebst dem „Ehre sei Gott dem Vater" am Schlusse
des Vaterunsers, mit beigefügtem Glaubensbekenntnisse
ab Psalm „Erbarme dich meiner o Gott" am Anfange
r Prim und Complet beten. Ist aber Einer gestorben,
lesen die Priester am Jahrestage drei Messen für ihn
ab den ganzen Psalter, und wer diesen nicht weiß, betet
ndert Vaterunser mit dem Beisatze: „Herr, gieb ihm die
vige Ruhe" am Ende jedes Vaterunsers. Sanst werden
ht Tage nach dem Tode des Einzelnen eine Messe gele-
n und funfzig Vaterunser nach obiger Vorschrift gebetet
T. I. p. 616. B. M.).

Man sieht hieraus, daß der Papst Ursache hatte,
gen die Reformatoren so ergrimmt zu seyn, da er den
eist der christlichen Vollkommenheit in dieser Verordnung
trefflich entwickelte!

---

dosque hactenus recepit, et in posterum recipiet, praedicent et explanent, nec quidquam ejus proprio sensui contrarium aut dissonum adjiciant, sed illis semper insistant, quae ab ipsius sacrae scripturae verbis et praefatorum Doctorum interpretationibus rite et sane intellectis, non discordant. — Si qui autem contra praemissorum aliquod committere quidquam ausi fuerint, ultra poenas contra tales a jure statutas excommunicationis etiam sententiam, a qua nonnisi a romano Pontifice praeterquam in mortis articulo constituti absolvi possint, eos incurrere volumus. Et ut eorum exemplo alii attentare similia minime audeant, eis praedicationis etiam officium interdictum esse perpetuo decernimus. p. 560 sq. T. I. B. M.

Bischof Leo X.,

Knecht der Knechte Gottes.

Zu ewigem Angedenken [64]).

Als Statthalter, wenn auch nur unwürdiger, des ewigen Hirten, der sich nicht weigerte, zur Erlösung des Menschengeschlechtes als Opfer am Altare des Kreuzes zu sterben, haben wir vorzüglich den innigsten Wunsch des Herzens, alle Gläubigen, welche er durch sein kostbarstes Blut mit seinem Vater zu versöhnen suchte, und deren Leitung und Regierung er uns anvertraute, zu heilsamen guten Werken und vorzüglich zur Verehrung und innigen Andacht gegen jenen Hirten selbst und seine seligste und allezeit unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes, unserer Fürsprecherin bei ihm, einzuladen, damit sie dadurch unverwelkliche Schätze im Himmel zurücklegen und Bürger des himmlischen Vaterlandes werden können; auch gewähren wir dem, was in der Absicht weislich verliehen ward, damit es immerdar vesten Bestand habe, gern unsere Bestätigung, wie wir es heilsam im Herrn erachten, um so mehr, als uns weltliche Fürsten und andere uns und dem apostolischen Stuhle angenehme und anhängliche Personen demüthig darum ersucht haben.

So entnahmen wir neulich aus dem uns von Seiten unserer geliebten Söhne, des Priors und der Brüder des Predigerhauses zu Cöln, eingereichten Gesuche, daß, wie die Geschichte zeigt, ehedem von dem heiligen Dominikus eine sogenannte Rosenkranzbrüderschaft von Gläubigen beiderlei Geschlechts zur Ehre des englischen Grußes errichtet und in verschiedenen Weltgegenden verkündet worden ist, mit darauf folgenden Wunderzeichen. Da aber diese Brüderschaft im Laufe der Zeit so sehr vernachlässigt und in Vergessenheit gekommen war, und im J. 1475 die Stadt

64) Ertheilung von Ablässen für das Rosenkranzbeten.

ıd Diöceſe Cöln von ſchweren Kriegsleiden heimgeſucht urde, ſo errichtete man dieſelbe Brüderſchaft zur Ehre und ım Lobe der genannten Jungfrau in der Abſicht in der irche des beſagten Ordens, daß die Stadt und Diöceſe ırch die Verdienſte und Fürſprache der heil. Jungfrau ɔn dieſen Kriegen befreit würde. Es wurde auch eine gene Gebetformel vorgeſchrieben, nämlich daß die Mit- rüder und Mitſchweſtern derſelbigen Brüderſchaft drei Tage ı jeder Woche zur Ehre Gottes und der erwähnten Jung- au, und gegen die drohenden Gefahren der Welt, ver- nigt oder einzeln, ſo oft den engliſchen Gruß beten, als 3 Pſalmen David's gibt, und jeder Abtheilung von zehn Begrüßungen das Vaterunſer ein Mal vorſetzen ſollten; nd dieſe Art zu beten wurde insgemein der Pſalter oder er Roſenkranz der ſeligen Jungfrau genannt.

Dieſe in genannter Kirche neuerrichtete Brüderſchaft at in der Folge Biſchof Alexander von Forli, ſeligen An- enkens, damaliger Nuntius für ganz Deutſchland, mit der Macht eines Legaten a latere [65]) bekleidet, der ſich aus

65) Die Legaten waren urſprünglich keineswegs für die Rechte der Biſchöfe beeinträchtigend, da ſie ihre Macht weder hinderten noch ſchwächten. Als man aber auf das Anſehen der falſchen Decretale geſtützt zu glauben anfing, daß der Papſt eine monarchiſche Gewalt und in den Sprengeln der Biſchöfe eine mit der ihrigen gleiche Gerichtsbarkeit beſitze, daß die Provinzialſynoden ohne Erlaubniß des Papſtes oder den Vorſitz ſeiner Legaten nicht gehalten werden könnten, daß der Papſt allein das Recht habe, ein entſcheidendes Urtheil über die Biſchöfe zu fällen, ſo vergrößerte ſich die Macht der Legaten beinahe bis ins Unendliche. Kirchenverſammlungen zuſammenzuberufen, in denſelben den Vorſitz zu führen, die Biſchöfe von ihrer Gerichtsbarkeit zu ſuſpendiren, mit zahlloſem Gefolge einherzuziehen, und ſchamlos unmäßige Contribution zu erzwingen, waren nun die gewöhnlichen Geſchäffte der Legaten (cf. de Marca V. 49. de rapacitate et foedissimis moribus legatorum romanorum speciatim Joannis Cremensis, Rogerii Hovedeni, Joann. Neapolit. et Willelmi Episc. Eliensis).

besonderer Andacht in dieselbe Brüderschaft aufnehmen und einschreiben ließ, auf Bitten des römischen Kaisers Friedrich's III., erlauchten Andenkens, approbirt, bestätigt und ratificirt, und allen und jeglichen gläubigen Mitgliedern beiderlei Geschlechts in jener Brüderschaft, an den fünf vorzüglichsten Festtagen der seligsten Mutter Gottes, nämlich Verkündigung, Heimsuchung, Himmelfahrt, Geburt und Reinigung Mariä, hundert, und so oft sie selbst oder durch einen Anderen den genannten Rosenkranz beteten oder beten ließen, oder an Samstagen und Festtagen der Absingung des Salve Regina nach der Complet in der Kirche der seligsten Jungfrau, wo jene Brüderschaft errichtet ist, beiwohnten, vierzig Tage Ablaß ertheilt.

Als hierauf Papst Sixtus IV., unser Vorgänger, seligen Andenkens, durch ihn vernahm, daß diese Brüderschaft in besagter Kirche neuerdings errichtet worden sei, so wollte und verordnete er, daß alle und jegliche Mitglieder beiderlei Geschlechts, welche dieser Brüderschaft ergeben wären, sowohl in genannter Stadt Cöln, als auch anderwärts

---

Die Kirchenversammlung zu Trient sah sich endlich gezwungen der Macht der Legaten einige Grenzen zu setzen.

Die Legaten sind entweder geborne, wenn ihre Würde durch päpstl. Privilegium auf immer mit den vorzüglichsten Erzbisthümern verbunden ist (und dergleichen sind die Erzbischöfe von Cöln und Salzburg, Gran, Rheims, Toledo, Gnesen, Pisa und Prag), doch bleibt es ein bloßer Ehrentitel bis der Papst specielle Vollmacht ertheilt; oder gemachte Legaten, die vermöge eines besondern Auftrages vom Papste in auswärtige Länder geschickt werden; und von diesen heißen jene legati a latere, welche man aus der Reihe der Cardinäle gleichsam von der Seite des Papstes, bei dem sie sich immer befinden sollen, wegnimmt. Sie werden gewöhnlich nur an Könige und Landesfürsten in besonders wichtigen Geschäfften gesendet, und mit außerordentlicher Gewalt ausgerüstet, welche jedoch Theils durch das tridentinische Concil, Theils durch die Concordate der Nationen beschränkt ist. Cf. Pehem. I. 1. S. 352—362.

berall, wenn ſie reumüthig beichteten und das Vaterunſer nd den engliſchen Gruß nach beſchriebener Weiſe an allen eſttagen der Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt Mariä Ablaß von ſieben Jahren und eben ſo viel Mal ierzig Tagen (Quadragenas) erlangen ſollten.

Und hierauf approbirte er, auf Bitten des Herzogs und r Herzogin von Britannien, genannten Pſalter oder Ge:tweiſe aus gleicher Autorität, und erklärte, daß jeder läubige nach derſelben beten dürfe, und um alle und gliche Chriſtgläubige zu guten Werken und zum öftern eten des Roſenkranzes deſto mehr aufzumuntern, erließ Allen und Jeglichen, die ſo beten wollten, wo ſie immer yn möchten, für jedes Mal, wo ſie den Roſenkranz bete:n, und zwar für jeden Abſatz von funfzig engliſchen Grü:n des Pſalters auf fünf Jahre und eben ſo viel Mal erzig Tagen die auferlegten Bußen, wie es weitläufig in r hierüber erlaſſenen Bulle unſeres Vorgängers Sixtus [66]), elcher er ewige Dauer verlieh, enthalten iſt.

Und nach und nach, als im Jahre des Herrn 1483 er 1484 den dreizehnten October ein gewiſſer Bartholoäus de Comazzi von Bologna [67]), damaliger Ordens:neral der Prediger, mit den Provinzialen ein allgemeines apitel in Rom hielt, verlieh Papſt Innocenz VIII., unſer orgänger, ſeligen Andenkens, Allen, welche damals zur nannten Brüderſchaft gehörten und in Zukunft dazu ge:ren, und wöchentlich den Pſalter der ſeligen Mutter ottes beten würden, vollkommene Nachlaſſung aller ihrer ünden einmal in ihrem Leben und einmal in der Todes-

---

6) Cf. Bull. R. Lux. T. I. p. 322. const. 18. Pii V. 21. Sixt. V. T. 2.

7) St. im J. 1485 im 46ſten Jahre ſeines Alters zu Perugia an der Peſt, wohin er als Visitator generalis ſeines Ordens gereiſet war. Man hat von ihm Comment. in IV. sentent. Libr. Tract. de Sacram. epist. cyclicas etc.

ſtunde, worüber noch die ſchriftlichen von Bartholomäi ſelbſt durch ſein geheimes Siegel beglaubigten Belege vorhanden ſind.

Ueberdieß ertheilten Raymund, Cardinalprieſter zur heil. Maria Nova, damaliger Legat des genannten Stuhles in Deutſchland, denſelbigen Mitbrüdern und Mitſchweſtern für jeden Roſenkranz hundert Tage Ablaß auf immer, und eben ſo mehrere Ordinarien an verſchiedenen Orten einen Ablaß von vierzig Tagen, wie man ausführlich aus den ſchriftlichen Documenten des Legaten Raymund, Biſchofs und Nuntius Alexander und der erwähnten Ordinarien hierüber entnehmen kann.

Da aber, wie in genannter Bittſchrift beigefügt iſt, unſer geliebte Sohn Herzog Johann und Maria, Herzogin von Jülich, und Sibilla, Markgräfin von Brandenburg [68], die Mutter beſagter Herzogin Maria, ſo wie unſer geliebter Sohn Magiſter Johann Ingenhölzel, Propſt der Kirche zum heil. Victor in Cöln, unſer Vertrauter und beſtändiger Tiſchgenoſſe, aus beſonderer und reiner Andacht, welche ſie gegen die allezeit unbefleckte Jungfrau haben, und die genannten Mitbrüder, nebſt ihrem Prior, wünſchen, daß alles Obige auch von uns approbirt, beſtätigt und beglaubigt werde, ſo ſehen wir uns in Hinſicht dieſer demüthigen Bitte des genannten Herzogs Johann, der Herzogin Maria und der Markgräfin Sibilla, ſo wie des Propſtes Johannes und des Priors, nebſt ſeinen Brüdern, veranlaßt, alles und jegliches oben Bemeldete zu deſto größerer Giltigkeit zu approbiren, zu confirmiren und zu beglaubigen, und anderweitige Vorſichtsmaßregeln für Beſagtes aus apoſtoliſcher Milde zu treffen.

68) Wilhelm, Herzog von Jülich hatte Sibylla von Brandenburg zur Ehe, und ließ bei ſeinem im J. 1511 erfolgten Tode eine einzige Tochter und Erbin Maria nach ſich, welche an Herzog Johann von Cleve vermählt wurde. Vgl. dazu Schröckh ſeit d. Ref. 3r Bd. S. 36 ff.

Wir willfahren also ihren Wünschen in der Hinsicht väterlich, schenken ihrem Flehen geneigtes Gehör und approbiren, bestätigen und erneuern auf apostolisches Ansehen durch den Inhalt des Gegenwärtigen diese Brüderschaft und Weise zu beten, und alle und jegliche Ablässe, sie mögen durch Sixtus und Innocenz, oder durch den Legaten, Nuntius und die Ordinarien, wie gesagt, ertheilt worden seyn, und die darüber verfaßten schriftlichen Documente nebst ihrem ganzen Inhalte, und verleihen ihnen diese Ablässe alle von Neuem.

Und damit Herzog Johann und Herzogin Maria, und Markgräfin Sibilla, und Propst Johann, so wie der Prior, nebst seinen Brüdern und alle und jegliche andere Christgläubige durch diese Gebetweise desto mehr zu guten Werken ermuntert werden, je leichter sie deßhalb ihr Seelenheil wirken können, so erlassen wir, im Vertrauen auf die Erbarmung des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus, dem Herzoge Johann, der Herzogin Maria, der Markgräfin Sibilla, dem Propste Johann, dem Prior und den Brüdern des Predigerordens, und Jeglichem von ihnen und allen übrigen Christgläubigen beiderlei Geschlechts von der genannten Brüderschaft, wo sie immer seyn mögen, für jetzt und in Zukunft, wenn sie reumüthig gebeichtet haben, oder doch wenigstens den Vorsatz haben, zu beichten, sobald sie drei Mal in der Woche den genannten Rosenkranz andächtig beten, für jedes Mal noch andere zehn Jahre und eben so viel Mal vierzig Tage von der ihnen auferlegten Buße mildiglich im Herrn [69]).

Ferner können Alle und Jegliche von ihnen am Ostertage und an den genannten Festtagen, und drei Tage hindurch vor jenen Festen jedem Priester des Predigerordens, den sie sich zur Zeit als Beichtvater wählen, ihre Sünden

69) Alle diese Ablässe bestätigte Clemens VII. (J. 1534) und fügte noch zwei Jahre Ablaß hinzu (p. 696. §. 6. T. I. B. M.)

beichten, und der Priester darf nach fleißiger Anhörung ihrer Beichte sie und Jeden derselben von allen und jeglichen Excommunicationen und Kirchenstrafen und von allem Gottesraube, von Blutschande, Ehebruch, Unterlassungen auferlegter Bußen und Fasten, Versäumnissen des Gottesdienstes und anderen Sünden, Lastern, Ausschweifungen und Verbrechen, wenn sie auch noch so schwer und ungeheuer sind, und selbst in allen dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen, wie sie in der Nachtmahlsbulle vorkommen, absolviren und ihnen eine heilsame Buße auflegen, alle Eidschwüre, wenn es nicht zum Nachtheile eines Anderen gereicht, erlassen, und alle Gelübde (die des Besuches der Apostelkirche Petri und Pauli und des heil. Jakobus [70]) in Compostella, des Klosterlebens und der Keuschheit ausgenommen) in andere gute Werke ungehindert verwandeln, ohne daß deßwegen die Erlaubniß des Ordinarius, des Erzdiakons und der Pfarrer, oder eines Anderen nachgesucht wird [71]).

Auch

---

70) Die Hauptstadt in der spanischen Provinz Gallicien (S. Jago de Compostella). Hieher wallfahrten eine Menge Pilger zum Leichname des heil. Jakobus, der nach dem Vorgeben des Bischofs Theodemir im neunten Jahrhunderte daselbst gefunden worden seyn soll. Das Bisthum soll Papst Leo III. auf Verlangen Karl des Großen gestiftet, Calixt II. aber um das Jahr 1123 ein Erzstift daraus gemacht haben. Im Jahre 1056 hielt der Erzbischof Cresconius daselbst ein Concil. Allem Ansehen nach hatte aber Jakobus Jerusalem nie verlassen, und der Erzbischof von Toledo, Roderich Ximenes gestand selbst auf der lateranensischen Kirchenversammlung (J. 1215), daß ihm kein Beweis für das Vorgeben bekannt sei, als ob Jakobus in Spanien gestorben wäre. Man suchte freilich den Umstand, daß der Leichnam des genannten Apostels dennoch in Compostella sich finde, dadurch wahrscheinlich zu machen, daß man behauptete, es seien die edlen Reste dieses evangelischen Boten zu Schiffe nach Gallicien gebracht worden. Aber nur abergläubische Geistliche und leichtgläubiger Pöbel des neunten Jahrhunderts sind die Zeugen dieser Dichtung.

71) Et ut Joannes Dux, et Maria Ducissa, et Sibilla Marchionissa,

ac

Auch verordnen und ſetzen wir veſt, daß für Aufnahme nd Einſchreibung eines Mitbruders oder einer Mitſchweſter

---

ac Joannes Praepositus, necnon Prior, et Fratres praefati, necnon omnes, et singuli alii Christifideles ea devotionis opera, et per dictum modum sive ritum orandi eò frequentiùs inducantur, quò exinde facliùs animarum suarum salutem consequi speraverint, de Omnipotentis Dei misericordia, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, Joanni Duci, Mariae Ducissae, Sibillae Marchionissae. Joanni Praeposito, Priori, ac Fratribus Praedicatoribus, et eorum singulis, ac universis, aliisque utriusque sexus Christifidelibus dictae Confraternitatis Confratribus, et Consoribus, ubilibet existentibus, tàm praesentibus, quàm futuris, verè poenitentibus, et confessis, seu confitendi praepositum habentibus, qui ter in hebdomade dictum Rosarium devotè oraverint, ut piè fertur pro qualibet vice alios decem annos, et totidem quadragenas de injunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus.

§. 11. Ac quod omnes praedicti eorum, singuli in Pascha Resurrectionis, et festivitatis praedictis, ac tribus diebus singulis festivitatum earumdem praecedentibus, cujuscumque Presbytero domus Ordinis Praedicatorum Fratrum professorum per eorum singulos pro tempore eligendos peccata sua confiteri valeant, ipséque Presbyter eorum confessionibus diligenter auditis, ipsos, et eorum singulos, ab omnibus, et singulis excommunicationibus, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis, à jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, promulgatis, necnon sacrilegiis, incestibus, adulteriis, poenitentiarum injunctarum et divinorum officiorum, et jejuniorum omissionibus, aliisque eorum peccatis, criminibus, excessibus, delictis, *quantumcumque gravibus, et enormibus* in singulis etiam Sedi Apostolicae reservatis casibus (contentis in bulla singulis annis die Coenae Domini legi consueta, dumtaxat exceptis) absolvere, et eis pro commissis poenitentiam salutarem injungere, ac juramenta quaecumque sine alicujus praejudicio relaxare: et vota quaecumque (ultra marina, visitationis liminum beatorum Petri, et Pauli praefatorum, ac sancti Jacobi in Compostella, necnon religionis, et castitatis votis dumtaxat exceptis) in alia pietatis opera commutare liberè possit, Ordi-

in genannter Brüderschaft keine zeitliche Gabe gefordert, sondern nur ein freiwillig dargebotenes Geschenk angenommen werden darf.

Ungeachtet aller vorausgegangenen Constitutionen ꝛc. Niemand unterfange sich also u. s. f.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1520, den 6. October, im achten Jahre unseres Pontificats.

Bischof Leo X.,

Knecht der Knechte Gottes,

Zu ewigem Angedenken.

Mit Zustimmung des heil. Conciliums 72).

Der ewige Hirt, welcher seine Heerde bis zum Ende der Welt nicht verlassen will, hat nach dem Zeugnisse des Apostels den Gehorsam so geliebt, daß er zur Versöhnung der Sünde des Ungehorsams des ersten Stammvaters sich selbst erniedrigte und gehorsam war bis zum Tode. Da er aber aus dieser Welt zum Vater gehen wollte, setzte er auf dem unerschütterlichen Felsen den Petrus und seine Nachfolger zu Statthaltern ein, denen man, nach dem Buche der Könige, so zu gehorchen verpflichtet ist, daß jeder Ungehorsame des Todes sterben muß, und es kann, wie man anderwärts liest, Jener nicht in der Kirche seyn, der den römischen Stuhl verläßt, weil, nach Augustin und Gregorius, der Gehorsam allein die Mutter und Wächterin aller Tugenden ist, die allein das Verdienst des Glaubens besitzt, ohne welchen Jeder ein Ungläubiger wird, wenn er auch gläubig zu seyn scheint.

---

narii, et Archidiaconi loci, ac Rectorum parochialium, et cujusvis alterius licentia desuper minimè requisita. T. 1. p. 622.

72) Leo X. verwirft die pragmatische Sanction auf dem allgemeinen Concile im Laterane (Sess. X.).

Daher müssen wir, nach der Lehre des nämlichen Petrus, sorgfältig darauf bedacht seyn, daß Alles, was unsere Vorgänger, die römischen Päpste, vorzüglich auf heiligen Concilien für die Vertheidigung dieses Gehorsams und des Ansehens und der Freiheit der Kirche und des apostolischen Stuhles reiflich und auch nach gesetzlichen Gründen begonnen haben, durch unsern Eifer, Fleiß und unsere Sorgfalt nach Gebühr vollendet und zum erwünschten Ziele geführt werde [73]), und die Seelen der Einfältigen, für welche wir Gott gleichfalls Rechenschaft schuldig sind, von den Ränken und Fallstricken des Fürsten der Finsterniß Befreiung erlangen.

So hat wahrlich Papst Julius II., unser Vorfahrer, nachdem er aus gesetzlichen und ausdrücklichen Gründen auf den Rath und mit Zustimmung seiner ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. römischen Kirche, unter deren Zahl wir uns damals befanden, das heil. Concilium im Laterane angesagt hatte, vorsichtig mit dem genannten Concilium erwogen, daß die unanständige Gewohnheit von Bourges in Frankreich (Bituricensem Regni franciae corruptelam), welches sie pragmatische Sanction heißen, zur größten Gefahr des Seelenheils und zum Aergernisse und Nachtheile der Würde des apostolischen Stuhles, und zur Geringschätzung desselben in der Vergangenheit bestanden habe und noch bestehe, und übergab daher mit Beistimmung des Concils die Untersuchung dieser pragmatischen Sanction gewissen, damals ausdrücklich deputirten Cardinälen und Prälaten einer bestimmten Congregation [74]).

73) Hier spricht Leo X. den Hauptgrundsatz der römischen Curie aus.

74) Schon im J. 1228 machte Ludwig der Heilige eine Sanction, um die Freiheiten der gallicanischen Kirche gegen die Eingriffe der Päpste in Sicherheit zu setzen. Sie wurde im J. 1268 wieder erneuert. Deßungeachtet konnten sich die Franzosen seitdem kaum

unſeres Vorgängers Julius war, ſondern die Vorladung erſt nach dem Tode deſſelben geſetzlich vollzogen und durch den Fiscalprocurator des heil. Concils als Promotor reproducirt ward, und man die Vorgeladenen, weil ſie nicht erſchienen, der Halsſtarrigkeit anklagte und die weitere Ex-Procedur verlangte, ſo haben wir, aus göttlicher Gnade auf den Gipfel des höchſten Apoſtelamtes erhoben, nach allſeitiger Erwägung der Dinge genannten Geſuche aus gewiſſen Urſachen damals keinen Beſcheid ertheilt; auf hierauf, als durch genannte Vorgeladene und Ermahnte verſchiedene Hinderniſſe angeführt wurden, die ſie von dem Erſcheinen an dem voraus feſtgeſetzten Termine abhielten, ſo haben wir, um ihnen jede Gelegenheit zur gerechten Entſchuldigung und Klage zu benehmen, den Vorladungs- und Ermahnungstermin mit Bewilligung des heil. Concils bis zu einem anderen, damals ausgedrückten und ſchon längſt verfloſſenen Termine in verſchiedenen Seſſionen mehrmals verlängert.

Da aber beſagte Ermahnte und Vorgeladene kein Hinderniß mehr hatten und alle Termine verfloſſen waren, ohne daß ſie vor uns und dem genannten Concilium erſchienen oder zu erſcheinen ſich kümmerten, um ihre Gründe vorzubringen, warum erwähnte Sanction nicht für null erklärt werden ſollte, ſo daß ſie alſo weiter keine Entſchuldigung mehr haben und mit Recht für halsſtarrig gelten können, wie wir es nach der Forderung der Gerechtigkeit glauben; ſo erwogen wir reiflich, daß dieſe pragmatiſche Sanction (oder vielmehr, wie geſagt, unanſtändige Gewohnheit), welche zur Zeit der Spaltung von Nichtbevollmächtigten erlaſſen ward, der übrigen Chriſtenheit und der heil. Kirche Gottes keineswegs angemeſſen, und von Ludwig XI., dem allerchriſtlichſten Könige von Frankreich, erlauchten Andenkens, zurückgerufen, caſſirt und abgeſchafft ſei [77]), und die

77) Pius II. drang bei Ludwig XI. auf die Abſchaffung der gerad-

egünſtigte und enthielt, und deßwegen ohne die geringſte Vorladung ſchon an und für ſich als null und nichtig und unwirkſam hätte erklärt werden können, ſo ermahnte und citirte doch zu überflüſſiger Vorſicht noch derſelbe Julius, unſer Vorgänger, die franzöſiſchen Prälaten [75]), die Capitel der Kirchen und Klöſter, die Parlamente und die ihnen günſtigen, nach dieſer Sanction ſich richtenden Laien, und alle und jegliche Andere, welche ſich überhaupt oder geſondert in Vorbeſagtem intereſſirt glaubten, durch ein öffentliches Edict, welches er, weil ihm damals der Zutritt in jene Gegenden verſperrt war [76]), an die Kirchen von Mailand, Oſti und Pavia anheften ließ, daß ſie ſich vor ihm und genanntem Concile ſtellen und vertheidigen ſollten, warum die beſagte Sanction und ihre unanſtändige Gewohnheit und der Mißbrauch in Betreff des Anſehens der römiſchen Kirche, und der Verletzung der heil. Canones und der kirchlichen Freiheit nicht für ungiltig und kraftlos erklärt werden ſollte.

Da während der Lebzeiten unſeres Vorgängers Julius us verſchiedenen Hinderniſſen die Vorladung nicht ausgeführt, reproducirt und die Angelegenheit dieſer Abſchaffung icht vollkommen erledigt werden konnte, wie es die Abſicht

---

hängt werden u. ſ. f. Pius II., Paul II., Sixt IV., Innocenz VIII., Alexander IV. und Julius II. hatten ſich ſchon alle erdenkliche Mühe gegeben, dieſe Sanction abzuſchaffen; ohne daß ſie zum erwünſchten Ziele kamen. Endlich aber willigte der ſchwache Franz I. nach dem Wunſche Leo X. in die Aufhebung der Sanction. Der geldgierige Kanzler du Prat hatte den Auftrag, mit den Cardinälen von Ancona und Santiquatro in Unterhandlung zu treten, die ſich damit endigte, daß ein Vergleich zwiſchen beiden Theilen unter dem Namen eines Concordats unterzeichnet wurde.

75) In der vierten Sitzung des Concils im Laterane im J. 1215, welches er anfing und Leo der X. endigte.

76) Wegen des Krieges mit König Ludwig XII. von Frankreich.

nung [83]) geſchieht. Die erſte Synode zu Epheſus und zu Chalcedon erwies dem Cöleſtin, die ſechste dem Leo, die ſiebente dem Agatho, die achte dem Hadrian, und die nämliche dem Nicolaus, ſo wie die Synode zu Konſtantinopel dem Papſte Hadrian die größte Ehrerbietung [84]), und ſo ward auch den Anordnungen und Befehlen der Päpſte von den Concilien ehrerbietig und demüthig Folge geleiſtet [85]). Daher betheuert Papſt Damaſus mit den übrigen zu Rom verſammelten Biſchöfen in dem Schreiben wegen des Conciliums zu Rimini an die in Illyrium aufgeſtellten Biſchöfe, daß durch die zu Rimini verſammelten Biſchöfe kein Präjudiz erwachſen könnte [86]), da es bekannt

83) Martin V. hatte in der 44ſten Sitzung des Coſtnitzer Concils veſtgeſetzt, daß, dem in der 39ſten Sitzung dieſes Concils abgefaßten Decrete gemäß, nach Verlauf von fünf Jahren ein anderes Concil verſammelt werden ſollte, und zu dem Ende hatte er mit Genehmigung der Väter des Concils die Stadt Pavia zum Verſammlungsorte erwählt. Das Concil wurde im J. 1423 eröffnet. Weil aber erſt ſehr wenige Biſchöfe angekommen waren und außerdem eine anſteckende Krankheit in der Stadt ausbrach, ſo wurde das Concil nach Siena verlegt, jedoch plötzlich wieder abgebrochen, weil einige Biſchöfe Motion machten, das Decret des Coſtnitzer Concils, worin die Superiorität des Concils über den Papſt veſtgeſetzt worden war, zu beſtätigen. Schon bei der Approbation der Acten des Concils zu Coſtnitz, erklärte Martin, daß er Alles genehmige, was *concilialiter* und nicht auf andere Weiſe darin vorgenommen worden, und zeigte wahrſcheinlich damit an, daß er die Beſchlüſſe der 4ten und 5ten Seſſion nicht für ordnungsmäßig anſehe, weil Papſt Johann aus Coſtnitz entflohen und einige ſcheinbar kranke Cardinäle abweſend waren, d. h. weil ſie ſeinem Vortheile widerſtrebten.

84) Aus Erweiſung von Ehrenbezeugungen folgt keine Macht des Papſtes über das Concilium; auch ließen die Griechen die Titel coangelicus summus episcopus, universalis papa, welche ſich Adrian beilegte, nicht paſſiren.

85) Dieſer Behauptung widerſpricht die ganze Geſchichte der älteſten allgemeinen Concilien.

86) Da Damaſus dem Nicäiſchen Glauben eifrig zugethan war, und

Freiheit und die Würde des genannten Stuhles verletze, schmälere und dem jeweiligen römischen Papste die Vereinigniß raube, in Ansehung der Cardinäle der heil. römischen Kirche, die für die allgemeine Kirche unaufhörlich arbeiten, und in Betreff der Doctoren, deren die Curie im Ueberflusse hat, und durch deren Rathschläge das Ansehen und die Macht der allgemeinen Kirche erhalten und die Geschäfftsordnung geleitet und im blühenden Zustande bewahrt wird, für die Kirchen und Klöster, und für dieselbigen Personen wegen der übrigen geistlichen Pfründen, nach Erforderniß ihres Standes, gehörige Vorsorge zu treffen. Den kirchlichen Prälaten jener Partei aber gibt sie Anlaß, den geistlichen Gehorsam zu entnerven und zu verletzen, und gegen uns und den genannten Stuhl, ihre Mutter, die Hörner aufzurichten; und öffnet ihnen den Weg, Vorerwähntes zu wagen. Sie selbst aber unterliegt einer notorischen Nullität, und hat keine weitere Stütze, als die eine geraume Zeit hindurch genossene Duldung, obgleich die römischen Päpste, unsere Vorfahren, wie sie selbst zu ihrer Zeit höchlich zu wünschen zeigten, dieses Verderben und diesen Mißbrauch nur wegen widriger Zeitumstände, wo sie ihm nicht steuern konnten, sich gefallen lassen mußten [78]). Da wir aber überdacht haben, daß seit der Ver-

ten Sanction und wirklich war der König so nachgiebig, in einem Schreiben an den Papst seinem Willen sich zu fügen. Die Freude war deßwegen in Rom ganz ausschweifend. Alle Arbeiten wurden eingestellt, man dankte Gott öffentlich, erleuchtete drei Tage hindurch alle Häuser und der Pöbel schleppte im Taumel seines Frohlockens Abschriften der pragmatischen Sanction schimpflich auf den Straßen umher. Da sich aber Ludwig wegen der Ansprüche des Hauses Anjou auf Sicilien durch Pius II. getäuscht sah, wurde er so erbittert, daß er die Sanction beinahe wieder in ihre alten Rechte einsetzte, um so mehr, als die Parlamente von Paris und Toulouse ernstliche Widersprüche gegen die Veräußerung heil. Rechte einlegten.

78) Diese Sprache führte auch Pius VII. in der Folge. Sie ist

nung [83]) geſchieht. Die erſte Synode zu Epheſus und zu Chalcedon erwies dem Cöleſtin, die ſechſte dem Leo, die ſiebente dem Agatho, die achte dem Hadrian, und die nämliche dem Nicolaus, ſo wie die Synode zu Konſtantinopel dem Papſte Hadrian die größte Ehrerbietung [84]), und ſo ward auch den Anordnungen und Befehlen der Päpſte von den Concilien ehrerbietig und demüthig Folge geleiſtet [85]). Daher betheuert Papſt Damaſus mit den übrigen zu Rom verſammelten Biſchöfen in dem Schreiben wegen des Conciliums zu Rimini an die in Illyrium aufgeſtellten Biſchöfe, daß durch die zu Rimini verſammelten Biſchöfe kein Präjudiz erwachſen konnte [86]), da es bekannt

83) Martin V. hatte in der 44ſten Sitzung des Coſtnitzer Concils veſtgeſetzt, daß, dem in der 39ſten Sitzung dieſes Concils abgefaßten Decrete gemäß, nach Verlauf von fünf Jahren ein anderes Concil verſammelt werden ſollte, und zu dem Ende hatte er mit Genehmigung der Väter des Concils die Stadt Pavia zum Verſammlungsorte erwählt. Das Concil wurde im J. 1423 eröffnet. Weil aber erſt ſehr wenige Biſchöfe angekommen waren und außerdem eine anſteckende Krankheit in der Stadt ausbrach, ſo wurde das Concil nach Siena verlegt, jedoch plötzlich wieder abgebrochen, weil einige Biſchöfe Motion machten, das Decret des Coſtnitzer Concils, worin die Superiorität des Concils über den Papſt veſtgeſetzt worden war, zu beſtätigen. Schon bei der Approbation der Acten des Concils zu Coſtnitz, erklärte Martin, daß er Alles genehmige, was *concilialiter* und nicht auf andere Weiſe darin vorgenommen worden, und zeigte wahrſcheinlich damit an, daß er die Beſchlüſſe der 4ten und 5ten Seſſion nicht für ordnungsmäßig anſehe, weil Papſt Johann aus Coſtnitz entflohen und einige ſcheinbar kranke Cardinäle abweſend waren, d. h. weil ſie ſeinem Vortheile widerſtrebten.

84) Aus Erweiſung von Ehrenbezeugungen folgt keine Macht des Papſtes über das Concilium; auch ließen die Griechen die Titel coangelicus summus episcopus, universalis papa, welche ſich Adrian beilegte, nicht paſſiren.

85) Dieſer Behauptung widerſpricht die ganze Geſchichte der älteſten allgemeinen Concilien.

86) Da Damaſus dem Nicäiſchen Glauben eifrig zugethan war, und

ſeyn müſſen, wie wir durch das Zeugniß der heil. Schrift und der heil. Väter, und die Conſtitution Papſt Boniface's VIII., unſeres Vorgängers, ſeligen Andenkens, Unam sanctam belehrt werden, ſo erneuern und beſtätigen wir, mit Beiſtimmung des heil. gegenwärtigen Concils, gedachte Conſtitution zum Heile der Seelen, zum Beßten der höchſten Autorität des römiſchen Papſtes [90]) und des heiligen Stuhles, und der Einheit und Macht der Kirche, ſeiner Braut, ohne daß jedoch die Conſtitution Papſt Clemens's V., welche mit „Meruit" beginnt [91]), dadurch beeinträchtigt werden ſoll [92]).

---

90) Das iſt eben der naivſte Grund!

91) Extrav. comm. L. V. T. VII. c. 2. Dieſe Conſtitution mildert aber die Strenge dieſes Glaubensartikels keineswegs, ſondern beſtimmt nur, daß der König von Frankreich und deſſen Clerus durch die Bulle unam sanctam nicht in höherem Grade dem römiſchen Stuhle unterworfen werden ſollen, als ſie es vor der Bekanntmachung deſſelben waren. (Volumus quod per constit. Un. Sanct. rex, regnum et regnicolae non *amplius* ecclesiae sint subjecti Romanae, quam antea existebant. Sed intelligantur in eodem esse statu, quo erant ante definitionem praefatam).

92) Pastor aeternus gregem suum, usque ad consummationem saeculi numquam deserturus, ita Apostolo teste, obedientiam dilexit, ut pro expiando primi parentis inobedientiae peccato se ipsum humiliaverit, factus obediens usque ad mortem, migraturus verò ex mundo ad Patrem in soliditate petrae Petrum ejusque successores Vicarios suos instituit, quibus ex libri Regum testimonio ita obedire necesse est, ut qui non obedierit morte moriatur, et ut alibi legitur, in Ecclesia esse non potest qui Romani Pontificis Cathedram deserit, quoniam Augustino, Gregorioque auctoribus, sola obedientia est mater, custosque omnium virtutum, sola fidei meritum possidens, sine qua quisque infidelis convincitur, etiam si fidelis esse videatur. Itaque nos eodem Petro docente solliciti esse debemus, ut quae à Rom. Pont. praedecessoribus nostris, praesertim in sacris Conciliis pro obedientiae hujusmodi auctoritatis, libertatisque,

Verbieten auch in Kraft des heil. Gehorſams und unter nachſtehenden Strafen und Cenſuren allen und jeglichen

---

Ecclesiasticae, et Sedis Apostolicae defensione maturè, et ex legitimis causis inchoata sunt, nostris studio, cura, et diligentia debitè absolvantur, et ad optatum finem perducantur, simplicium quoque animae, quarum etiam rationem Deo reddituri sumus, à dolis, et laqueis tenebrarum principis liberentur.

§. 6. Nec illud nos movere debet, quòd sanctio ipsa et in ea contenta, in Basileen. Concilio edita et ipso Consilio instante à Bituricen. congregatione recepta et acceptata fuerunt, cùm ea omnia post translationem ejusdem Basileens. Concilii per rec. mem. Eugenium Papam IV. etiam praedecessorem nostrum factam, à Basileen. Conciliabulo, seu potiùs conventicula, quae praesertim post hujusmodi translationem, Concilium ampliùs appellari non merebatur, facta extiterint, ac propterea nullum robur habere potuerint, cùm etiam solum Rom. Pont. pro tempore existen. tamquàm auctoritatem super omnia concilia habentem, Conciliorum indicendorum, transferendorum, ac dissolvendorum, plenum jus et potestatem habere, ne dum ex sacrae scripturae testimonio, dictis Sanctorum Patrum, ac aliorum Romanorum Pontificum praedecessorum nostrorum, sacrorúmque canonum decretis, sed propria etiam eorumdem Conciliorum confessione manifestè constet, quorum aliqua referre placuit, reliqua verò utpotè notoria silentio praeterire. In Alexandrina enim Synodo Athanasio ibidem existente, Felici Romano Pont. ab eadem Synodo scriptum fuisse legimus, Nicaenam Synodum statuisse non debere absque Rom. Pont. auctoritate Concilia celebrari. Neque nos latet etiam eumdem Leonem Pontif. Ephesinam secundam Synodum ad Chalcedonen. transtulisse. Martinum etiam Papam V. praesidentibus suis in Concilio Senen. potestatem transferendi Concilium nulla consensus ipsius Concilii mentione habita dedisse. Ephesinam quoque primam Synodum Caelestino ac Chalcedonen. eidem Leoni Sextam, Agathoni Septimam, Hadriano Octavam, Nicolao Octavam etiam Constantinopolit. Synodum Hadriano Rom. Pont. praedecessoribus nostris maximam reverentiam exhibuisse, eorumdemque Pont. institutionibus et mandatis in sacris Conciliis per eos editis et factis reverenter et humiliter obtemperasse. Unde Damasus Papa et caeteri Epi-

Chriſtgläubigen, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, und allen Ordensbrüdern und anderen Perſonen, weß Ran-

---

scopi Romae congregati scribentes de Concilio Ariminen. Episcopis in Illyrico constitutis praejudicium aliquod per nuperum Episcoporum Arimini congregatorum fieri non potuisse testantur, quando quidem constet Rom. Pont. cujus ante omnia dicebat spectari decretum, talibus non praebuisse consensum, eumdémque Leonem Pontificem universis Siciliae Episcopis scribentem idem voluisse apparet, consueveruntque antiquorum Conciliorum Patres pro eorum, quae in suis Conciliis gesta fuerant corroboratione, à Rom. Pont. subscriptionem, approbationemque, humiliter petere, et obtinere, prout ex Nicaena et Ephesina ac Chalcedonien. hujusmodi, et Sexta Constantinopolitana, et Septima eadem Nicaena, ac Romana sub Symmácho Synodis habitis earúmque gestis, necnon in Aimari libro de Synodis manifestè colligitur, quod etiam novissimè Constantien. Patres fecisse constat. Quam laudabilem consuetudinem si Bituricen. et Basileen. secuti fuissent, hujusmodi molestia procul dubio careremus.

§. 7. Cupientes quoque hujusmodi negotium ad debitum finem perduci, ac tàm vigore citationum hactenùs à nobis et praefato Julio praedecessore ex abundanti emanatarum quàm aliorum praemissorum, quae ita notoria sunt, ut nulla valeant excusatione aut tergiversatione celari, etiam ex nostro Pastorali officio procedentes, omnésque, et singulos tàm juris quàm facti defectus, si quis forsan in praemissis intervenerint, supplentes, ex certa nostra scientia, et de Apostolicae potestatis plenitudine (eodem sacro approbante Concilio) tenore praesentium praefatam pragmaticam sanctionem seu corruptelam, ejùsque approbationem quomodolibet emanatam, omniáque et singula decreta, capitula, statuta, constitutiones sive ordinationes in eadem quomodolibet contentas, seu etiam insertas, ac ab aliis priùs editas, necnon consuetudines, stylum, usum sive potiùs abusum ex ea in hanc usque diem quomodolibet emanatos, seu observatos, nullius roboris, vel momenti fuisse, et esse decernimus, et declaramus. Necnon ad abundantiorem cautelam eamdem Bituricen. sanctionem sive corruptelam, ejùsque approbationem tacitam, vel expressam, ut praefertur, et in ea

ges, Ansehens und Standes sie seyn mögen, auch da Cardinälen der heil. römischen Kirche, den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen, und allen Uebrigen, sie mögen mit geistlicher oder weltlicher Würde glänzen, und allen und jeglichen Prälaten, Klerikern, Capiteln und weltlichen Landtagen, den Aebten, Prioren, Herzogen, Grafen, Fürsten, Baronen, Parlamenten, königlichen Beamten, Richtern, Advokaten, Notarien, geistlichen oder weltlichen Schreibern, und allen anderen geistlichen und weltlichen Personen und Religiosen, sie mögen, wie gesagt, was immer für eine glänzende Würde bekleiden, und in besagtem Reich Frankreich und Dauphiné, und wo immer genannte Pragmatik direct oder indirect, schweigend oder ausdrücklich in Kraft wäre, sich befinden oder in Zukunft aufhalten, daß sie sich nicht unterstehen, künftighin die erwähnte pragmatische Sanction oder unanständige Gewohnheit wie immer oder aus was immer für einer Ursache, schweigend oder ausdrücklich, direct oder indirect, oder aus irgend einem anderen scheinbaren Vorwande und Einfalle, in irgend einem

---

contenta omnia, et singula etiam inserta quaecumque revocamus, cassamus, abrogamus, irritamus, annullamus, ac damnamus, et pro infectis, revocatis, cassatis, abrogatis, irritatis, annullatis, et damnatis haberi volumus, decernimus, et declaramus.

§. 8. Et cùm de necessitate salutis existat omnes Christi Romano Pontifici subesse prout divinae Scripturae, et Sanctorum Patrum testimonio edocemur, ac constitutione fel. mem. Bonifacii Papae Octavi similiter praedecessoris nostri, quae incipit, Unam sanctam, declaratur, pro eorumdem fidelium animarum salute, ac Rom. Pontif. et hujus sanctae Sedis suprema auctoritate, et Ecclesiae sponsae suae unitate et potestate Constitutionem ipsam sacro praesenti Concilio approbante innovamus, et approbamus, sine tamen praejndicio declarationis sanctae mem. Clementis Papae V. quae incipit, Meruit. T. I. p. 570 sq.

nem gerichtlichen oder außergerichtlichen Acte zu gebrauchen oder zu allegiren, oder darnach zu richten, oder was immer für gerichtliche oder außergerichtliche Acte nach dem Inhalte der genannten Pragmatik, oder nach den darin enthaltenen Capiteln, durch sich oder einen Anderen, oder Andere je vorzunehmen, oder durch Andere vornehmen zu lassen, oder zu gebieten; auch dürfen sie vorbesagte pragmatische Sanction oder die darin enthaltenen Capitel oder Decrete nicht länger mehr in ihren Wohnungen oder in anderen öffentlichen oder Privatplätzen behalten, sondern müssen sie aus allen, selbst königlichen Archiven oder Capitularien innerhalb sechs Monaten, vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, austilgen oder austilgen lassen, unter der Strafe der größeren Excommunication, ohne vorausgehendes Endurtheil (latae sententiae); so wie in Betreff der Weltgeistlichen und Religiosen auch noch unter der Strafe der Beraubung ihrer Patriarchal-, Metropolitan- und anderer Kathedralkirchen, Klöster, Priorate, Convente und aller ihrer geistlichen Dignitäten und Pfründen, und unter der Strafe der Unfähigkeit, sie je wieder in Zukunft zu erlangen, und die Weltlichen sollen aber außer der Strafe der Excommunication noch ihre von der römischen oder einer anderen Kirche aus was immer für einem Grunde ertheilten Lehen verlieren und sie nie wieder in Zukunft erhalten können, auch unfähig seyn, was immer für gesetzliche Acte auszuüben, und ehrlos und der verletzten Majestät schuldig; und alle diese Strafen treffen die Obengenannten alle und jegliche ohne weitere Erklärung, sobald sie dawiderhandeln, und sie können davon weder Kraft einer Befugniß oder Clausel, und soll sie auch Beichtvätern unter was immer für einer Form ertheilt worden seyn, sondern nur von dem römischen Papste, wenn er canonisch erwählt ist (es sei denn auf dem Todbette), oder von einem Anderen, dem er dazu specielle Vollmacht ertheilt hat, absolvirt werden.

Ungeachtet aller oben angeführten und auch der übrigen Constitutionen, Decrete und Statuten, sie mögen wie immer auf apostolisches oder sonst auch durch conciliarisches Ansehen, selbst aus genauer Wissenschaft und apostolischer Vollmacht erlassen, öfters erneuert, wiederholt, bestätigt und approbirt worden seyn, denn den Inhalt aller dieser betrachten wir gerade als wäre er hier wortwörtlich eingerückt, zur Wirksamkeit des Vorausgegangenen für hinlänglich ausgedrückt und mit aufgenommen, und heben sie alle, so jedoch, daß sie in anderweitiger Hinsicht in Kraft bleiben, aus vorerwähntem Wissen, Macht und Inhalte, speciell und ausdrücklich auf, und wenn sie auch wie immer uns zuwider sind; oder wenn den Communitäten, Universitäten und einzelnen obengenannten Personen, den Cardinälen, Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Markgrafen und Herzogen, oder wem immer überhaupt oder insbesondere von dem Stuhle ein Indult ertheilt worden ist, daß sie nicht mit dem Interdicte belegt, suspendirt oder excommunicirt werden, oder deßwegen eine Beraubung erleiden und unfähig werden können, durch ein apostolisches Schreiben, das nicht volle, ausdrückliche und wortwörtliche Erwähnung macht von einem solchen Indulte, und ungeachtet aller Privilegien, Indulgenzen, allgemeinen und speciellen apostolischen Schreiben, weß Inhaltes sie seyn mögen, wodurch, wenn sie in Gegenwärtigem nicht ausgedrückt oder nicht vollständig aufgenommen sind, die Wirkung desselbigen wie immer verhindert oder verzögert werden kann, und deren von Wort zu Wort in unserem Schreiben speciell gedacht seyn müßte.

Keinem also ꝛc. Wenn aber ꝛc.

Gegeben zu Rom in der öffentlichen, feierlich in der hochheiligen Kirche im Laterane gehaltenen Sitzung, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn 1516, den 19. December, im vierten Jahre unseres Pontificats.

Bischof Leo X.,

Knecht der Knechte Gottes.

Zu ewigem Angedenken [93]).

Sobald die erste Kirche, gegründet von unserem Heilande Jesus Christus auf einen Eckstein, durch die apostolische Verkündigung des Wortes Gottes verherrlicht, durch das Blut der Märtyrer geheiligt und erweitert, mit dem Beistande Gottes in der ganzen Welt ihre Arme zu regen begann, so errichtete sie, wohlweislich erwägend, welche Last auf ihren Schultern liege, wie viele Schaafe sie weiden, wie viele beschützen, wie vielen, auch in den entferntesten Orten, sie ihr Augenmerk widmen müsse, wie aus göttlicher Eingebung die Pfarreien, schied die Diöcesen, erwählte Bischöfe und setzte Metropolitane, damit sie als unterthänige Glieder des Hauptes Alles nach seinem Willen ersprießlich im Herrn regierten, und wie Bächlein von einer unversieglichen Quelle, d. i. von der römischen Kirche entspringend, auch nicht einen Winkel vom Acker des Herrn unbefeuchtet ließen. Gleichwie daher auch andere römische Päpste, unsere Vorgänger, zu ihrer Zeit eifrig sorgten, damit besagte Kirche einig wäre und in der heiligen Einheit ohne Runzeln und Flecken erhalten würde, und alle Dornen von ihr wegkämen, da es ihr eigen ist, mit Hilfe der göttlichen Gnade die Tugend zu pflegen und die Laster vom Grunde auszurotten, so müssen auch wir zu unserer Zeit und während des heil. Concils das thun und ins Auge fassen, was zur Einheit und zur Erhaltung genannter Kirche beizutragen scheint. Deßwegen beeifern wir uns auch, alle Dornen, welche dieser Einheit im Wege stehen und die Saat Gottes nicht aufkommen lassen [94]),

93) Erhält das erwähnte Concordat.

94) Die pragmatische Sanction gehört also zu den Dornen, welche die Saat Gottes nicht aufkommen lassen.

nung [83]) geſchieht. Die erſte Synode zu Epheſus und zu Chalcedon erwies dem Cöleſtin, die ſechſte dem Leo, die ſiebente dem Agatho, die achte dem Hadrian, und die nämliche dem Nicolaus, ſo wie die Synode zu Konſtantinopel dem Papſte Hadrian die größte Ehrerbietung [84]), und ſo ward auch den Anordnungen und Befehlen der Päpſte von den Concilien ehrerbietig und demüthig Folge geleiſtet [85]). Daher betheuert Papſt Damaſus mit den übrigen zu Rom verſammelten Biſchöfen in dem Schreiben wegen des Conciliums zu Rimini an die in Illyrium aufgeſtellten Biſchöfe, daß durch die zu Rimini verſammelten Biſchöfe kein Präjudiz erwachſen könnte [86]), da es bekannt

83) Martin V. hatte in der 44ſten Sitzung des Coſtnitzer Concils veſtgeſetzt, daß, dem in der 39ſten Sitzung dieſes Concils abgefaßten Decrete gemäß, nach Verlauf von fünf Jahren ein anderes Concil verſammelt werden ſollte, und zu dem Ende hatte er mit Genehmigung der Väter des Concils die Stadt Pavia zum Verſammlungsorte erwählt. Das Concil wurde im J. 1423 eröffnet. Weil aber erſt ſehr wenige Biſchöfe angekommen waren und außerdem eine anſteckende Krankheit in der Stadt ausbrach, ſo wurde das Concil nach Siena verlegt, jedoch plötzlich wieder abgebrochen, weil einige Biſchöfe Motion machten, das Decret des Coſtnitzer Concils, worin die Superiorität des Concils über den Papſt veſtgeſetzt worden war, zu beſtätigen. Schon bei der Approbation der Acten des Concils zu Coſtnitz, erklärte Martin, daß er Alles genehmige, was *concilialiter* und nicht auf andere Weiſe darin vorgenommen worden, und zeigte wahrſcheinlich damit an, daß er die Beſchlüſſe der 4ten und 5ten Seſſion nicht für ordnungsmäßig anſehe, weil Papſt Johann aus Coſtnitz entflohen und einige ſcheinbar kranke Cardinäle abweſend waren, d. h. weil ſie ſeinem Vortheile widerſtrebten.

84) Aus Erweiſung von Ehrenbezeugungen folgt keine Macht des Papſtes über das Concilium; auch ließen die Griechen die Titel coangelicus summus episcopus, univerſalis papa, welche ſich Adrian beilegte, nicht paſſiren.

85) Dieſer Behauptung widerſpricht die ganze Geſchichte der älteſten allgemeinen Concilien.

86) Da Damaſus dem Nicäiſchen Glauben eifrig zugethan war, und

billigten, und Alle und Jegliche, welche gemeinsam oder für sich allein dabei im Spiele wären, durch ein öffentliches Edict, das wegen Unsicherheit des Zutrittes in jene Gegenden in gewissen Kirchen angeheftet werden mußte, auffordern und vorladen, innerhalb eines bestimmten competenten Termins vor ihm und dem genannten Concile zu erscheinen, und die Gründe anzugeben, warum besagte Sanction in Betreff der Autorität, Dignität und Einheit der römischen Kirche und des apostolischen Stuhles, und der Verletzung der heil. Canones, und der Kirchenfreiheit nicht für nichtig erklärt und abgeschafft werden sollte.

Und da hierüber in Rechtsform auf besagtem Concilium im Lateran vorgeschritten wurde und genannter Julius, unser Vorgänger, wie es dem Herrn gefiel, das Zeitliche gesegnet hatte, und wir durch die göttliche Milde zum Gipfel des höchsten Apostelamtes erhoben wurden, und schon gegen jene Prälaten, Capitel, Convente und Personen einige Schritte gethan hatten, so erwogen wir, daß der Friede das Band der Liebe sei und die geistliche Tugend, durch welche wir selig werden, nach dem Ausspruche des Herrn: „Wer das Wasser trinken wird, das ich ihm zu trinken gebe, der wird in Ewigkeit nicht dürsten", und daß auf dem Frieden das Heil aller Menschen beruhe, nach dem Zeugnisse des Cassiodorus, welcher sagt: Jedem Reiche muß die Ruhe erwünscht seyn; denn in ihr gedeihen die Völker, und der Vortheil der Nationen wird bewahrt — und erkannten nun nach reifer Ueberlegung, nicht durch unsere Nuntien oder Legaten, sondern unter vier Augen mit seiner Majestät, bei der Leistung des kindlichen Gehorsams, den unser theuerster Sohn in Christus, Franz, der allerchristlichste König der Franzosen, uns persönlich zollte, zu unterhandeln, und ihn väterlich aufzufordern, zum Lobe Gottes und zu seiner Ehre ohne Verzug gern und willig der gedachten pragmatischen Sanction zu entsagen, und nach den Canones und Constitutionen der heil.

römiſchen Kirche, gleich anderen Chriſten, zu leben und den apoſtoliſchen Mandaten und Proviſionen [95]), die zur Zeit vom apoſtoliſchen Stuhle ausgingen, zu gehorchen.

Und da aus den Wahlen, welche in den Kathedral- und Metropolitankirchen und in den Klöſtern des genannten Reiches viele Jahre lang geſchahen, ungeheuere Gefahr für das Heil der Seelen entſprungen iſt, indem ſehr viele aus Mißbrauch der weltlichen Macht, einige aber auch mit vorhergehenden unerlaubten und von Simonie befleckten Verträgen, andere aus beſonderer Liebe und Affection des Blutes und nicht ohne Schuld des Meineides geſchahen, da die Wähler ſelbſt, wenn ſie auch vor der durch ſie zu treffenden Wahl freiwillig ſchworen, den Tauglichern zu wählen und nicht Jenen, von dem ſie wüßten, daß er durch Verſprechen oder Darreichung einer zeitlichen Sache, oder durch eingelegte Bitten durch ſich oder Andere die Wahl auf ſich zu lenken ſuche, dieſen Schwur nicht hielten, ſondern demſelben ſchnurgerade zum Nachtheile ihrer Seele zuwiderhandelten, wie uns notoriſch bekannt iſt, aus den häufigen Abſolutionen und Wiederbefähigungen [96]), welche bei uns und unſeren Vorgängern nachgeſucht und erlangt wurden, ſo wollte derſelbige König Franz als ein wah-

---

95) Darunter verſteht man die unmittelbare Beſetzung erledigter Pfründen durch den Papſt vermöge des ſogenannten Devolutions- oder Präventionsrechtes. Innocenz III. eröffnete (J. 1215) ſich und ſeinen Nachfolgern ein weites Feld zur willkührlichen Beſetzung biſchöflicher Stellen, indem er im Falle, daß die wählenden Mitglieder der Domkapitel ſich ihres Wahlrechts unwürdig machten, das Devolutionsrecht der Wahl an die Päpſte einführte. Dieſer Vorwand diente ſtets dazu, um die Hofprälaten der Päpſte zu verſorgen. Siehe Schmidts Geſch. d. Deutſchen. 7r Bd. S. 238 ff. Manheim und Frankenthal J. 1783. — Dagegen Schröckh, Bd. 27. S. 84 f.

96) D. h. im Falle Jemand des Beſitzes einer Pfründe unfähig geworden.

haft unterthäniger Sohn, unſeren väterlichen Mahnungen Folge leiſten, und nahm ſowohl zum Beßten des Gehorſams, in welchem wahrhaft das große Verdienſt beſteht, als zum gemeinſamen Nutzen ſeines Reiches anſtatt der genannten pragmatiſchen Sanction und jeglicher darin enthaltenen Capitel die nachſtehenden gegenſeitig verhandelten und mit unſeren Brüdern, den Cardinälen der heil. römiſchen Kirche, ſorgfältig geprüften, und auf ihren Rath mit beſagtem Könige durch unſeren geliebten Sohn Roger, königlichen Advokaten, ſeinem Geſandten, der von demſelbigen Könige Franz an uns mit ſpeciellen und hinreichenden Aufträgen hierzu abgeordnet war, einmüthig getroffenen Conſtitutionen an. Deßwegen verordnen und beſtimmen wir auf den Rath bemeldeter Brüder und mit ihrer einhelligen Zuſtimmung, aus unſerem vollkommenen Mitwiſſen und unſerer Vollmacht, daß künftighin zu ewigen Zeiten anſtatt der genannten pragmatiſchen Conſtitution und aller und jeglicher darin enthaltenen Puncte in genanntem Reiche und Dauphiné und in der Grafſchaft Valencienne nachſtehende Conſtitutionen beobachtet werden ſollen, nämlich:

Daß, wenn die Kathedral- und Metropolitankirchen in beſagtem Reiche, Dauphiné und Grafſchaft jetzt und zur Zeit, ſelbſt durch freiwillige Abtretung an uns und unſerer canoniſch erwählten Nachfolger, erledigt ſind, die Capitel und Canoniker derſelben zur Wahl oder Poſtulation [97]) eines künftigen Prälaten nicht ſchreiten können, ſondern im Falle einer ſolchen Erledigung muß der jeweilige König von

97) Die Poſtulazion iſt zweifach: a) die feierliche, oder die Bitte, daß eine Perſon, die mit einem canoniſchen Hinderniſſe behaftet iſt, welche jedoch durch Dispenſation gehoben werden kann, zu einem Bisthume oder einer andern geiſtl. Würde befördert werde. b) Die einfache, die Bitte, die man an den rechtmäßigen Obern ſtellt, damit er in die Wahl einer Perſon, die ihm unterworfen und durch kein canoniſches Hinderniß zur Wahl unfähig iſt, ſeine Einwilligung gebe.

Frankreich [98]) einen ansehnlichen Magister oder Licentiaten der Theologie, oder einen Doctor des einen oder beider Rechte, oder einen Licentiaten auf einer berühmten Universität, unter strenger Prüfung, und der wenigstens sieben und zwanzig Jahre alt und sonst geschickt seyn muß, innerhalb sechs Monate vom Tage der Erledigung derselbigen Kirchen an gerechnet, uns und unseren Nachfolgern, den römischen Päpsten, oder dem genannten Stuhle, vorschlagen, und über diese von dem Könige also vorgeschlagene Person wird dann durch uns und unsere Nachfolger oder

98) Man beredete den König auch aus dem Grunde in das Concordat zu willigen, weil er durch sein Nominations- und Präsentationsrecht zu Bisthümern künftig den gesammten Klerus seines Reiches nach Gefallen werde lenken können. Allein es ist gerade das Gegentheil erfolgt. Denn wenn gleich die meisten französischen Geistlichen durch die Freigebigkeit ihrer Könige zu einem fürstlichen Glücke erhoben wurden, so haben sie doch den königl. Befehlen stets die päpstlichen vorgezogen; dahingegen, so lange die pragmatische Sanction giltig war, die Freiheiten der französischen Kirche, die Rechte und die Würde des Reiches und der Könige von Niemandem mehr wider die Eingriffe des päpstlichen Hofes muthiger vertheidigt wurden, als von den Geistlichen. Ja durch dieses Concordat geriethen die Sitten der Bischöfe in den merklichsten Verfall, die Kirchenzucht ging unter, die Simonie nahm überhand, und es wurde überhaupt schreckliches Unheil gestiftet, wie Richer (Hist. conc. gener. L. IV. P. II.) bezeugt. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß der König nur zu gewissen Benefizien ernennen durfte, wie z. B. im Dauphiné jedoch nicht in der Provence, in Bretagne. Den Päpsten stand also beständig der Weg offen, neue Gnaden auszutheilen, und was ein König von Frankreich vormals als ein seiner Krone anhängendes Recht ausübte, das bekam er hernach als Indult vom päpstlichen Hofe. Wollte er zu den Bisthümern neueroberter Länder ernennen, so mußte er Bullen von Rom haben, und diese wurden ihm oft eben so sehr erschwert, als Clemens XIV. die königl. Ernennung zu den korsikanischen Bisthümern erschwerte. Auf diese Weise war also das Concordat ein beständiger Zankapfel, der desto beschwerlicher war, weil indeß doch Rom in Frankreich die Annaten zog.

den beſagten Stuhl das Geeignete verfügt; wenn aber genannter König uns eine nicht ſo qualificirte Perſon für erwähnte, alſo erledigte Kirchen vorſchlagen würde, ſo darf durch uns und unſere Nachfolger und jenen Stuhl über jene ſo ernannte Perſon für jene Kirchen keineswegs verfügt werden, ſondern der König iſt gehalten, binnen drei anderen Monaten, vom Tage der Nichtannahme der ungeeigneten Perſon an gerechnet, einen anderen auf beſagte Weiſe Qualificirten zu ernennen, ſonſt müßten wir, damit dieſer nachtheiligen Erledigung der Kirchen ſchnell abgeholfen würde, die ſo erledigte Kirche durch uns oder unſere Nachfolger beſetzen laſſen.

Auch die erledigten Bisthümer der an ſeinem Hofe [99]) Verſtorbenen kann der Papſt, ohne vorausgehende Ernennung des Königs, ungehindert beſetzen, und deßwegen beſchließen wir, daß die gegen Vorbeſagtes verſuchten Wahlen und Proviſionen nichtig und ungiltig ſeyn.

Doch ſollen die Verwandten des Königs und vornehme Perſonen aus vernünftigem und geſetzlichem Grunde, der bei der Ernennung und in dem apoſtoliſchen Schreiben auszudrücken iſt, ſo wie die reformirten Bettelmönche von aus-

---

99) D. i. in einem Raume von zehn Meilen um die Stadt Rom. Daß in der Verleihung dieſer Bisthümer die königl. Commiſſarien hintergangen wurden, geſteht ſelbſt ein apoſtoliſcher Protonotarius da Costa. Es iſt hier offenbar von einer Art Reſervationen die Rede, deren Daſeyn man dem Papſte Clemens VI. zu danken hat. Seine Verordnung ſteht im: Caput licet. Der Verfaſſer der Gloſſe über das ſechſte Buch, Secretär des Papſtes Bonifaz VIII. behauptet, daß der Papſt weder die Bisthümer, noch die Abteien darunter begriffen, und doch begreift ſie Leo X. in ſeinem Concordate darunter. Ferner da Beneficien, welche durch Wahl erſetzt wurden, dem Cap. licet, oder der Regel von der Erledigung am römiſchen Hofe nicht unterworfen geweſen, da ferner Kraft des Concordats die Ernennung des Königs an die Stelle der Wahlen tritt, ſo ſollen die Beneficien, wozu der König ernennt, dieſer päpſtlichen Reſervation nicht unterworfen ſeyn.

gezeichneten Kenntnissen und vorzüglicher Gelehrsamkeit, die nach den Statuten ihres Ordens zu dergleichen Stufen nicht emporsteigen könnten, unter obigem Verbote keineswegs mit eingeschlossen, sondern der Papst darf auf den Vorschlag des Königs in Ansehung dieser Personen für genannte erledigte Kirchen Vorsorge treffen.

Wenn Klöster und Conventualpriorate in dem Königreiche, Dauphiné und in der Grafschaft jetzt oder je selbst durch eine ähnliche Abtretung erledigt werden, so können die Convente nicht zur Wahl oder Postulation eines Abtes oder Priors schreiten, sondern der König muß im Falle einer solchen Erledigung einen Religiosen desselben Ordens von wenigstens drei und zwanzig Jahren binnen sechs Monaten, von dem Tage der Erledigung dieser Klöster und Priorate an gerechnet, uns und unseren Nachfolgern oder dem Stuhle vorschlagen, und wegen der so von dem Könige dem erledigten Kloster vorgeschlagenen Person soll dann von uns und unseren Nachfolgern Vorsorge getroffen und die Priorate der von dem Könige vorgeschlagenen Person ertheilt werden. Wenn aber der König einen Weltpriester oder Religiosen eines anderen Ordens, oder einen, der jünger ist als drei und zwanzig Jahre, oder sonst unfähig, uns oder unseren Nachfolgern innerhalb des Halbjahres vorschlagen würde, so soll ein solcher abgewiesen und keineswegs berücksichtigt werden, sondern der König selbst muß innerhalb einem Vierteljahre, von dem Tage der Zurückweisung an gerechnet, einen anderen auf obengenannte Weise Qualificirten für das damals erledigte Kloster oder Priorat vorschlagen und wegen der zum Kloster ernannten Person für jenes Vorsorge treffen; dem zum Priorate Vorgeschlagenen aber muß das Priorat selbst durch uns und unsere Nachfolger oder den genannten Stuhl ertheilt werden. Sonst, wenn neun Monate verflossen sind und keine Ernennung wegen der nicht tauglichen und auf vorbesagte Weise nicht qualificirten Person geschehen ist, so kann im-

mer, auch ohne daß man weiter auf die Ernennung des Königs wartet, durch uns und unſere Nachfolger oder den genannten Stuhl für die Klöſter Vorſorge getroffen, die Priorate aber können nur Perſonen, welche nach beſchriebener Weiſe geeigenſchaftet ſind, frei ertheilt werden. Die Wahlen aber und ihre Beſtätigungen, ſo wie die Proviſionen, welche durch uns und unſere Nachfolger oder den erwähnten Stuhl gegen die vorher angegebene Beſtimmung geſchehen ſind, erklären wir als null, nichtig und vergeblich. Durch Vorheriges aber haben wir nicht die Abſicht, in Etwas die geiſtlichen Capitel und Conventе der Klöſter und Priorate, wenn ſie Privilegien, einen eigenen Prälaten zu erwählen, von dem apoſtoliſchen Stuhle beſitzen, zu beeinträchtigen, daß ſie nicht zur Wahl der Biſchöfe und Aebte und Prioren nach den ihnen ertheilten Privilegien frei ſchreiten können, nach der in ihren Privilegien enthaltenen Form, und wenn dieſe etwa nicht darin ausgedrückt iſt, nach der allgemeinen Norm der Concilien, wofern ſie ſich über die ihnen ertheilten Privilegien durch ein apoſtoliſches Schreiben oder ſonſt durch eine authentiſche Schrift ausweiſen können; denn eine andere Art des Beweiſes iſt ungiltig.

Wir wollen auch und verordnen, daß in beſagtem Reiche, Dauphiné und in der Grafſchaft hinfüro keine Anwartſchaften [100]) geſtattet und keine ſpeciellen oder allgemeinen Reſervationen auf Vacaturen von Pfründen durch uns und den genannten Stuhl ertheilt werden ſollen, und

100) Unter Anwartſchaft verſteht man die Verheißung eines noch nicht erledigten Beneficiums; da aber alle derlei Verheißungen ſo viele Mißbräuche mit ſich führten, da ſie dem Geize und dem unregelmäßigen Beſtreben nach einträglichen Aemtern günſtig waren, und ſelbſt Anlaß gaben, den Tod deſſen, der eine gute Pfründe beſitze, zu wünſchen, noch mehr, da ſie ſogar Würdigeren den Weg, zu Pfründen zu gelangen, verſchloſſen, ſo verwarf auch die Kirchenverſammlung von Trient dergleichen Anwartſchaften. Sess. XXIV. c. 19 de reform.

wenn ſie eigenmächtiger Weiſe wegen Ungeſtüm oder ſonſt wie von uns und unſeren Vorfahren und dem beſagten Stuhle erlaſſen worden ſind, ſo erklären wir ſie für null und nichtig. Doch iſt es unſere Willensmeinung, daß ſie in Kathedral-, Metropolitan- und Collegiatkirchen (in deren Statuten ausdrücklich verboten iſt, Jemanden zu einer Dignität, Perſonat, Adminiſtration oder einem Amte zuzulaſſen, wofern er nicht darin wirklicher Canoniker iſt) Canoniker erwählen können, jedoch nur zu dem Zwecke der Erlangung einer Dignität, Perſonat, Adminiſtration, oder eines Amtes, nicht aber der erſten Präbende, die erledigt werden wird.

Beſchließen überdieß, daß der ertheilende Ordinarius in einer jeglichen Kathedral- und Metropolitankirche das daſelbſt befindliche Canonicat und die theologiſche Präbende [1])

1) Das Geſchäfft eines katholiſchen Biſchofs beſtünde eigentlich im Predigen des Wortes Gottes und in Erklärung der heil. Schrift. Zur Erleichterung dieſer Laſt wurden in den älteſten Zeiten Schulen zur Erklärung der heil. Schrift unter der Aufſicht der Biſchöfe errichtet (Euseb. H. E. V. 5. 10. VI. 12.). Als aber der alte Eifer der Kathedralſchulen erkaltete, ſo ſetzte die vierte Synode im Laterane (Cap. 4. de magistr.). veſt, daß die Metropolitankirche einen Theologen habe, der die Prieſter und andere in der heil. Schrift unterrichte und vorzüglich darin unterweiſe, was ſich auf die Seelſorge bezieht. Dieſe Verordnung iſt durch die Basler Synode (Sess. 31. Cap. 3) auf die Cathedralkirchen ausgedehnt worden. Da aber die Trienter Synode wahrnahm, daß dieſe höchſt heilſamen Decrete bisher nicht überall ihre Wirkung hatten, ſo verordnete ſie, daß nicht nur in den Cathedral- und Metropolitankirchen, ſondern auch in den wichtigeren Stiftkirchen, wo eine zahlreiche Geiſtlichkeit iſt, ein Theologe aufgeſtellt werde, der die heil. Schrift vorleſen, und dem eine Pfründe (welche man daher theologiſche Präbende nannte) und zwar die erſte, welche auf was immer für eine Art, Reſignation ausgenommen, erledigt würde, und womit keine andere mit ſeinem Amte unvereinbare Laſt verbunden wäre, ipso facto beſtändig beſtimmt und zugetheilt ſeyn ſoll. Aber die in den Städten errichteten

haft unterthäniger Sohn, unſeren väterlichen Mahnungen Folge leiſten, und nahm ſowohl zum Beßten des Gehorſams, in welchem wahrhaft das große Verdienſt beſteht, als zum gemeinſamen Nutzen ſeines Reiches anſtatt der genannten pragmatiſchen Sanction und jeglicher darin enthaltenen Capitel die nachſtehenden gegenſeitig verhandelten und mit unſeren Brüdern, den Cardinälen der heil. römiſchen Kirche, ſorgfältig geprüften, und auf ihren Rath mit beſagtem Könige durch unſeren geliebten Sohn Roger, königlichen Advokaten, ſeinem Geſandten, der von demſelbigen Könige Franz an uns mit ſpeciellen und hinreichenden Aufträgen hierzu abgeordnet war, einmüthig getroffenen Conſtitutionen an. Deßwegen verordnen und beſtimmen wir auf den Rath bemeldeter Brüder und mit ihrer einhelligen Zuſtimmung, aus unſerem vollkommenen Mitwiſſen und unſerer Vollmacht, daß künftighin zu ewigen Zeiten anſtatt der genannten pragmatiſchen Conſtitution und aller und jeglicher darin enthaltenen Puncte in genanntem Reiche und Dauphiné und in der Grafſchaft Valencienne nachſtehende Conſtitutionen beobachtet werden ſollen, nämlich:

Daß, wenn die Kathedral- und Metropolitankirchen in beſagtem Reiche, Dauphiné und Grafſchaft jetzt und zur Zeit, ſelbſt durch freiwillige Abtretung an uns und unſerer canoniſch erwählten Nachfolger, erledigt ſind, die Capitel und Canoniker derſelben zur Wahl oder Poſtulation [97]) eines künftigen Prälaten nicht ſchreiten können, ſondern im Falle einer ſolchen Erledigung muß der jeweilige König von

97) Die Poſtulazion iſt zweifach: a) die feierliche, oder die Bitte, daß eine Perſon, die mit einem canoniſchen Hinderniſſe behaftet iſt, welche jedoch durch Dispenſation gehoben werden kann, zu einem Bisthume oder einer andern geiſtl. Würde befördert werde. b) Die einfache, die Bitte, die man an den rechtmäßigen Obern ſtellt, damit er in die Wahl einer Perſon, die ihm unterworfen und durch kein canoniſches Hinderniß zur Wahl unfähig iſt, ſeine Einwilligung gebe.

lificirten geben müssen, den dritten Theil aller Dignitäten, Personaten, Administrationen und Aemter, und der übrigen geistlichen Pfründen, die zu ihrer Ertheilung, Provision, Ernennung, Präsentation oder sonstigen Disposition wie immer gehören, Literaten, Graduirten und durch die Universitäten Ernannten, welche das Diplom ihrer Graduirung nebst der Zeitangabe ihres Studiums gehörig insinuirten, und zwar im ersten Monate nach Empfang des Gegenwärtigen und dessen Bekanntmachung zu ertheilen. Die Pfründen aber, welche in den zwei darauf folgenden Monaten erledigt werden, sollen sie nach den Dispositionen des allgemeinen Rechts tauglichen Personen frei ertheilen oder taugliche Personen dazu präsentiren können. Die Pfründen, welche im vierten Monate erledigt werden, müssen sie graduirten, durch die Universität ernannten Männern, die das Diplom der Graduirung und Ernennung nebst der Zeit ihres Studiums gebührenderweise vorgelegt haben, ertheilen oder sie präsentiren. Die Pfründen aber, welche im fünften und sechsten Monate leer werden, sollen sie ebenfalls tauglichen Personen frei ertheilen oder Personen dazu präsentiren können. Die im siebenten Monate vacanten Pfründen sind sie graduirten, die ebenfalls ihr Graduirdiplom nebst Angabe der Studirzeit geziemend insinuirt haben, zu verleihen schuldig. Die Pfründen aber, welche im achten und neunten Monate vacant werden, sind sie auf dieselbe Weise tauglichen Personen zu ertheilen, oder taugliche Personen dazu zu präsentiren gehalten. Die Pfründen, welche im zehnten Monate erledigt sind, müssen ernannten Graduirten, die das Diplom ihrer Graduirung und Ernennung mit der Studirzeit gebührend vorgelegt haben, durch dieselben Ordinarien ertheilt oder jene dazu präsentirt werden. Die Pfründen aber, welche im eilften und zwölften Monate vacant werden, müssen durch dieselbigen Ordinarien tauglichen Personen nach der Disposition des allgemeinen Rechts ertheilt oder diese hierzu präsentirt werden. Sollte aber Jemand,

weß Standes er seyn mag, ein Cardinal, Patriarch, Erzbischof oder Bischof, oder sonst wer, gegen die obenbestimmte Ordnung und die angegebenen Befähigungen über die Dignitäten, Personaten, Administrationen oder Aemter, oder was immer für geistliche Pfründen anders als auf obenbeschriebene Weise disponiren, so sollen diese Verfügungen von Rechts wegen nichtig und die Collationen [4]), Provisionen und Dispositionen derselben an den unmittelbaren Oberen heimgefallen seien, der sie solchen auf beschriebene Weise qualificirten Personen ertheilen muß, und im Uebertretungsfalle soll die Provision und Präsentation einem anderen Oberen heimfallen und so stufenweise fort, bis die Reihe an den apostolischen Stuhl kommt.

Außerdem wollen wir, daß die ertheilenden Ordinarien und die genannten Kirchenpatrone die Dignitäten, Personaten, Administrationen und Aemter und Pfründen, welche in den bezeichneten Monaten für Graduirte und Ernannte ledig werden, jenen einfachen Graduirten oder Ernannten zu ertheilen, oder dazu nur solche zu präsentiren gehalten seyn sollen, welche die erforderliche Zeit auf einer berühmten Universität studirt haben; diese erforderliche Zeit erstreckt sich aber bei Magistern, Licentiaten oder Baccalaureen in der Theologie auf zehn Jahre; bei Doctoren oder Licentiaten in canonischem und bürgerlichem Rechte und in der Medicin auf sieben, und bei Magistern oder Licentiaten in den Künsten oder einer höhern Facultät auf fünf Jahre; bei einfachen Baccalaureen in der Theologie auf sechs, bei Baccalaureen des canonischen oder Civilrechtes auf fünf,

4) Collation ist eigentlich die Anweisung oder Ertheilung einer geistl. Pfründe, die von dem geschieht, der das Recht dazu hat. Die nothwendige Collation ist an die von einem andern geschehene Ernennung oder Präsentation gebunden und heißt daher auch Institution, die freiwillige Collation aber geschieht nur nach dem Gutdünken des Verleihenden.

und im Falle ſie von Seite der Mutter wie des Vaters adelig ſind, nur auf drei Jahre [5]). Alle dieſe Graduirten und Ernannten aber müſſen ſich gegen die Ordinarien oder Kirchenpatronen einmal vor der Erledigung der Pfründe durch offene Schreiben der Univerſität, wo ſie ſtudirt haben, welche von einem Notare der Univerſität unterzeichnet und mit dem Siegel derſelben beglaubigt ſind, über die Zeit ihres Studiums ausweiſen. Da aber der Beweis über den Adel zu dem Zwecke geſchehen ſollte, daß die Adeligen ſelbſt der Gunſt einer kürzeren Studienzeit ſich zu erfreuen hätten, ſo darf dieſer Adel durch vier Zeugen bei Gericht vor dem ordentlichen Richter des Ortes, wo Jener geboren iſt, über deſſen Abſtammung von adeligen Aeltern die Ueberzeugung geſchöpft werden muß, auch in Abweſenheit des Vaters dargethan werden, und genannte Graduirte ſind ohne Unterſchied gehalten, dieſe Certificationsſchreiben in Duplo einzureichen, und alle Jahre zur Faſtenzeit durch ſich oder ihren Procurator den Ertheilenden, Ernennenden und Kirchenpatronen, oder deren Vicarien, ihre Namen und Zunamen zu inſinuiren, und in dem Jahre, wo ſie beſagte Inſinuation unterlaſſen, können ſie um dieſe Pfründe nicht anhalten.

Wir verordnen auch, daß die Pfarrkirchen gleichfalls nur Perſonen, welche nach oben beſchriebener Weiſe geeigenſchaftet ſind, oder wenigſtens drei Jahre in der Theologie oder in einem der Rechte ſtudirt, oder Magiſtern der Künſte, die auf einer privilegirten Univerſität ſtudirt und den Magiſtergrad erlangt haben, ertheilt werden ſollen. — Ferner verordnen wir, daß jeder römiſche Papſt nur ein Mal während ſeines Pontificats ein Schreiben in Form eines Mandats erlaſſen könne, ſo daß er, wenn Jemand zehn Pfründen zu vergeben hat, eine, und wenn dieſer funfzig und noch darüber in ſeiner Gewalt hat, zwei davon beſetzen

darf,

5) Eine für Wiſſenſchaftlichkeit höchſt vortheilhafte Einrichtung.

rf, doch soll dieß in einer und der nämlichen Kathedral- er Collegiatkirche, nicht mit zwei Präbenden zugleich schehen.

Wir verordnen auch, daß in Frankreich, im Dauphiné d in der besagten Grafschaft alle und jegliche Streit- chen, die größeren, im Rechte ausdrücklich be- annten ausgenommen, bei jenen Richtern im Reiche, e davon Kenntniß haben, behandelt und beendigt werden llen. Und damit nicht unter dem Deckmantel der Appel- tionen, welche allzu oft und bisweilen höchst kleinlicher eise eingelegt werden, zur Verlängerung der Prozesse toff hergenommen werde, so wollen wir, daß, wenn ein ekränkter vor seinem Richter nicht zu seinem vollen Rechte mmen kann, er an seinen unmittelbaren Oberen [6]) und selbst uns und unsere Vorfahren, oder den genannten Stuhl, it Uebergehung einer Mittelbehörde in keiner Instanz r der definitiven Sentenz appelliren dürfe, wofern nicht e Beschwerde von der Art ist, daß sie durch den defini- en Ausspruch noch nicht erledigt ist, und in diesem Falle rf man auch nur an die unmittelbare Oberbehörde appel- en. Wenn aber ein dem apostolischen Stuhle unmittel- r Unterworfener an diesen Stuhl appelliren zu müssen aubt, so soll bis zum Ausgange des Prozesses, d. h. bis r dritten Sentenz inclusive, durch ein Reskript im Reiche e Sache übertragen werden, und erfolgt dann noch eine ppellation, so soll sie auch, ausgenommen bei versagter erechtigkeit oder gegründeter Furcht, in einer benachbarten egend abgethan werden.

Ueberdieß bestimmen wir, daß jeder Geistliche, weß tandes, Ansehens, Ordens und Würde, und sei es selbst e bischöfliche oder eine ähnliche, der nach erlangter Kennt-

6) Unter dem Namen eines unmittelbaren Obern versteht man jenen, der es ist in Ansehung der Diöcese, in der die Pfründe liegt; nicht in Ansehung dessen, der die Pfründe hätte verleihen sollen.

niß des Gegenwärtigen, die er zwei Monate nach der in den Kathedralkirchen geschehenen Bekanntmachung desselben haben kann, noch im öffentlichen Concubinate lebt, von dem Genusse aller Einkünfte seiner Pfründen auf drei Monate gleich auf der Stelle suspendirt werden soll, die sein Oberer zum Baue oder zu einem anderen augenscheinlichen Vortheil der Kirchen, von denen diese Einkünfte gezogen werden, verwenden muß; deßgleichen ist ein Oberer gehalten, einen solchen im öffentlichen Concubinate Lebenden, sobald er ihn entdeckt, auf der Stelle zu ermahnen, innerhalb der kürzesten Frist die Concubine zu entlassen, und wenn er sich weigert und die Entlassene oder eine Andere wieder öffentlich zu sich nimmt, ihn in allen seinen Pfründen ganz und gar zu berauben. Und außerdem sind auch Jene, die im öffentlichen Concubinate leben, so lange sie nach Entlassung ihrer Concubinen sich nicht vollkommen gebessert haben, zum Empfange aller Ehrenstellen, Dignitäten, Pfründen und Aemter unfähig; und wenn sie nun nach erlangter Dispense wieder zu ihrem Gespieenen zurückkehren, so sollen sie zu Vorbesagtem ohne alle Hoffnung einer Dispensation gänzlich unfähig seyn. Wofern aber Jene, welchen die Bestrafung solcher Subjecte obliegt, hierin saumselig erfunden werden, so sollen ihre Oberen sowohl gegen sie selbst hinsichtlich der Saumseligkeit als gegen Jene in Betreff des Concubinats auf alle Weise mit gebührender Bestrafung einschreiten. Auch auf Provinzialconcilien soll gegen derlei Saumselige und wegen jenes Lasters Berüchtigte selbst durch Suspension von Ertheilung der Pfründen oder durch eine andere entsprechende Strafe strenge eingeschritten werden. Unter Solchen aber, die im öffentlichen Concubinate leben, sind nicht nur allein Jene zu verstehen, deren Concubinat durch eine Sentenz oder durch rechtlich geschehenes Eingeständniß, oder die Augenscheinlichkeit der Sache, die sich auf keine Weise bemänteln läßt, notorisch ist, sondern auch Jene, die eine wegen ihrer Unenthaltsamkeit verdäch-

tige und verschrieene Person bei sich behalten und, Trotz der Warnung ihres Oberen, nicht in der That entlassen.

Weil aber in einigen Gegenden Geistliche, welche die kirchliche Jurisdiction besitzen, von Denen, welche im Concubinate leben, ohne Schaam eine Abgabe eintreiben und sie dann im Schmutze ihrer Laster ersticken lassen [7]), so gebieten wir unter der Strafe der ewigen Verfluchung, hinfüro weder unter einer Art Vertrag oder sonstiger Hoffnung eines Erwerbes dergleichen zu dulden oder zu verheimlichen, sonst sollen sie, außer der vorerwähnten Strafe, für ihre Nachlässigkeit das Doppelte dessen, was sie sich bezahlen ließen, zu ersetzen und zu frommen Zwecken zu verwenden gehalten seyn und gezwungen werden. Die Concubinen selbst aber, oder die verdächtigen Personen sollen die Prälaten auf alle Weise von ihren Untergebenen selbst, auch mit Hilfe des weltlichen Arms im Nothfalle, zu entfernen suchen, und die aus solchem Concubinate erzeugten Kinder nicht bei ihren Vätern wohnen lassen. Befehlen überdieß, daß auf genannten Synoden Obiges bekannt gemacht werde und Jeglicher seine Untergebenen zur Entlassung der Concubinen fleißig ermahne. Zudem legen wir es allen Weltlichen, und sollten es auch Könige seyn, als Pflicht auf, unter was immer für einem Vorwande Prälaten, die vermöge ihres Amtes gegen ihre Untergebenen wegen dieses Concubinats einschreiten, kein Hinderniß in den Weg zu legen. Und da jedes Laster der Hurerei durch das göttliche Gesetz verboten ist, so ermahnen wir alle Laien, sowohl verheurathete als ledige, sich gleichfalls des Concubinats zu

7) Hier gesteht also Leo X. selbst, daß sich die Bischöfe eine Concubinensteuer bezahlen ließen (vgl. m. Rechtfertigungsschrift S. 275.). Ein Gegenstück zu dieser Verordnung Leo's ist aber die unter ihm im J. 1512 erschienene Sündentaxe. Cf. Claud. Espenc. Comment. in ep. Paul. ad Tit. c. 1.

enthalten; denn der verdient den ärgſten Vorwurf, der ein Weib hat und doch zu einem anderen Weibe oder Mädchen geht; wer aber ledig iſt und ſich nicht enthalten will, heirathe, nach dem Rathe des Apoſtels.

Weil ferner durch die unbeſonnene Bekanntmachung von Interdicten viele Aergerniſſe entſtehen, ſo beſchließen wir, daß keine Stadt, kein Schloß, kein Ort dem geiſtlichen Interdicte unterworfen werden könne, wenn nicht die Orte ſelbſt oder die Herren und Vorſtände und Beamte derſelben die Schuld tragen; denn wegen der Schuld einer Privatperſon können dergleichen Orte durchaus nicht mit dem Interdicte belegt werden, wofern nicht die Excommunication dieſer Perſon ſchon früher bekannt gemacht worden iſt, oder die Vorſtände des Ortes auf Verlangen des Richters eine ſolche excommunicirte Perſon binnen zwei Tagen nicht mit Erfolg verjagen, oder zur Genugthuung zwingen.

Und weil wir dem obigen Concordate wegen der reinſten Ergebenheit des Königs gegen uns und den apoſtoliſchen Stuhl, und des kindlichen Gehorſams, den er uns erwies, unſere Zuſtimmung geben, und daſſelbe unverletzt beobachtet wiſſen wollen, ſo beſchließen wir, daß es die Kraft und das Anſehen eines wahren Contractes und einer wahren Verbindlichkeit zwiſchen uns und dem apoſtoliſchen Stuhle von einer, und dem genannten Könige und Reiche von der anderen Seite geſetzlich behaupten ſolle.

Und da wir nicht alle Gewohnheiten, Statuten und Gebräuche kennen, welche in Frankreich ſtattfinden und der kirchlichen Freiheit und dem Anſehen des apoſtoliſchen Stuhles nachtheilig werden könnten, ſo ſind wir nicht Willens, dieſelben ſchweigend oder ausdrücklich, wie immer, gut zu heißen.

Endlich befehlen wir genanntem Könige, in Kraft des heil. Gehorſams durch ſich oder einen anderen mit geiſtlicher Dignität Bekleideten gegenwärtiges Concordat nebſt

seinem Inhalte nach allen Puncten, wann und wie oft es nöthig seyn soll, bekannt machen und unverbrüchlich beobachten zu lassen, und die Uebertreter, weß Ansehens und Würde sie seyn mögen, durch Censuren und Geldstrafen und sonstige Mittel des Rechts und der Thathandlung in die Schranken zurückzuweisen [8]).

Hadrian VI. (J. 1522.)

Ermahnung an den Kurfürst Friedrich von Sachsen (Fridericum Saxoniae Ducem), den Ketzerhäuptling (haeresiarcham), Luthern zu verlassen, seine Irrthümer aufzugeben und dem katholischen Glauben zu folgen (Bullar. M. T. I. p. 626 sq. const. IV.).

Bischof Hadrian entsendet dir, geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Genug und mehr als genug duldeten wir, Geliebter in Christus! ob vielleicht Gottes Güte dein Herz heimsuchen und dir Buße verleihen möge zur Erkenntniß der Wahrheit, damit du von des Teufels Fallstricken, so dich gefangen halten, dich bekehrest. Wir kennen die väterlichen Warnungen unseres seligen Vorgängers an dich, daß du den Martin Luther, jenes Verderben der christlichen Religion, von deiner Seite schaffen solltest, und da der ganzen Welt seine verruchten Ränke (scelestissimae machinationes) offen lagen, so hofften wir, du werdest bald ganz in dich gehen.

Weil wir aber die Trauben erwarteten, und siehe da, das Schmelzen war umsonst, denn das Böse ist nicht davon geschieden [9]), so trieb uns das Mitleid mit dir, es

8) Von der Nothwendigkeit ökumenische Synoden zu veranstalten, von der Gerichtsbarkeit derselben über den Papst, von den Annaten, von Bestimmung der Anzahl der Cardinäle ꝛc. schweigt also das Concordat gänzlich.

9) Jerem. VI. 29. 30.

trieb uns die väterliche Liebe, die wir stets gegen dich und deine sächsischen Unterthanen im Herrn hegten, durch väterliche Ermahnungen zu Hilfe zu kommen, damit ihr doch endlich einmal anderen Sinnes werdet, ehe ganz an euch in Erfüllung gehet, was der Prophet hinzusetzt: Darum heißen sie auch verworfenes Silber, denn der Herr hat sie verworfen.

Und was sollen wir auch anders sagen, als Paulus seinen Galatern: O ihr Unsinnigen, wer hat euch verblendet, der Wahrheit nicht zu gehorchen? Ihr liefet herrlich. Fraget euere Väter, und sie werden euch sagen: euere Vorfahren und sie werden es euch verkünden. Seit der Zeit, wo der römische Papst Hadrian und Karl der Große, die Pflanzer des Glaubens in Sachsen, zugleich lebten, bis auf unsere und unseres in Christo geliebtesten Sohnes Karl's V. Zeiten hat man die Uebrigen, euere Ahnen, ja sogar alle Sachsen stets für friedliebend, für Glaubensvertheidiger und für durchgehends gehorsame Söhne gehalten, so daß Gregor V., ein geborner Sachse, ehemaliger römischer Papst, den Herzog von Sachsen zum Wahlfürsten des römischen Kaisers machte [10]). Wie ward also so schnell dieser treffliche Zustand verwandelt! Warum entfernt ihr

10) Gregor V. hielt in dem ersten Jahre seiner Regierung (J. 966) eine Synode, von der man ehedem allgemein glaubte, er habe die sieben deutschen Kurfürsten gestiftet. Gegen diese Meinung spricht aber die ganze Geschichte der folgenden Jahrhunderte, und doch haben sie Gelehrte der römischen Kirche eifrig vertheidigt. Begünstigung könnte sie deßwegen finden, weil sie gerade seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die sieben Reichsfürsten, der König von Böhmen, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf am Rhein, Markgraf von Brandenburg, nebst den Erzbischöfen von Mainz, Cöln und Trier allein das Wahlrecht zu behaupten anfingen und die Päpste schon gewohnt waren, sich entscheidend in die deutsche Kaiserwahl zu mischen. Auch Schmidt verwirft in seiner Geschichte der Deutschen (4r Bd. S. 228. vgl. 12r Bd. S. 4 f. dieses Vorgeben als unstatthaft. Vgl. Schröckh. 22r Bd. S. 308 ff.

euch so schnell von Dem, der euch zur Gnade Christi berufen hat, zu einem anderen Evangelium, das eigentlich keines ist, nur daß einige Unruhstifter das Evangelium Christi verkehren wollen? Wer hat den so herrlich gepflanzten Weinberg des Herrn Sabaoth zerstört? Gewiß hat ihn ein Eber des Waldes (aper de sylva), ein ganz besonderes Wild (singularis ferus), abgeweidet. Aber wehe dessen euch, euern Hausgenossen und Freunden, wehe ob der Schmerzen im Innern. Wir bitten dich, geliebter Sohn in Christus, richte deine Augen auf und schaue, wohin du dich gebettet hast. Erwäge, welches Unheil du über die Kirche Christi gebracht hast! Sie ist nun allenthalben umlagert von Unglück und fast niedergedrückt, und du hättest ihr für ihre Bemühungen Hilfe leisten sollen. Von Außen wird sie durch ihren mächtigsten Erzfeind des christlichen Namens angegriffen, und im Innern herrscht Zwietracht unter den christlichen Fürsten. Zu ihrem gegenseitigen Verderben bewaffnen sie sich, mit blutigem Hasse kämpfen sie gegeneinander und zucken, fast grausamer als die Heiden, den Dolch gegen das Herz der Brüder. Däucht dir das noch nicht arg genug? Willst du Reue auf Reue häufen? Willst du die Schlange in deinem Busen nähren und hegen, welche mit ihrer Zunge die Kirche und alle Länder so angesteckt hat, daß der Stich bis auf das Mark der Seele dringt? Je vorzüglicher aber die Seele als der Körper ist, desto ärger als alles Erwähnte ist auch jenes schreckliche und mehr als höllische Gift, durch welches so viele Myriadenseelen an der ketzerischen und schismatischen Verpestung zu Grunde gegangen sind und noch zu Grunde gehen. Dir verdankt man es also, daß Einer nach dem Anderen die Einheit der Mutterkirche verläßt; daß der ungebildete Haufe abwendig gemacht, durch tausenderlei Blendwerke und Vorspiegelungen von dem Glauben abgezogen wird, den er mit der Muttermilch einsaugte: daß die Kirchen ohne Volk, das Volk ohne Priester, die Priester ohne ge-

hörige Ehrfurcht, die Chriſten ohne Chriſtus ſind; daß man die Sacramente des Glaubens nicht als Sacramente betrachtet, das Heiligthum Chriſti nicht heilig nennt; daß man die Feſttage nicht feierlich begeht; daß die Menſchen in ihren Sünden ſterben, und die Seelen ohne Verſöhnung durch Buße [11]), ohne heilige Wegzehrung zu dem ſchrecklichen Richterſtuhle hineilen; daß jene herrliche Ordnung des Gezeltes aufgelöſt iſt, und ſtatt des chriſtlichen Friedens und der Ruhe allenthalben gleichſam zum Aufruhre, zu Raub und Mord und Brand Lärm geblaſen wird. Welch große und augenſcheinliche Gefahr für das chriſtliche Reich! Wie kann man dich nun für dieſe ſo herrlichen Verdienſte um die Kirche Chriſti genug belohnen, oder vielmehr beſtrafen? Doch du wirſt ſagen, die Schlange hat mich betrogen. Solchen Lohn haſt du auch verdient, weil du ſie in deinem Buſen nährteſt. Biſt du denn ſo thörigt und unverſtändig, daß du gerade in jenen Gegenſtänden, wo Irrthum Verdammniß nach ſich zieht, einem einzigen, ſündenbeladenen, erbärmlichen Menſchen (homuncioni) mehr glaubeſt, als ſo vielen heiligen Vätern, welche im Geſetze Gottes Tag und Nacht forſchten; und ſo vielen allgemeinen Concilien, gegen welche Jener, gleich einem offenen Grabe, ſeinen unverſchämten Mund zu öffnen ſich nicht entblödet; und der heiligen katholiſchen Kirche, deren Gebräuche, Gewohnheiten und Decrete, die von den Apoſteln bis auf unſere Zeiten unveränderlich beobachtet wurden [12]), Jener ganz allein mit gotteslaſterlicher Verwegenheit zu verdammen ſich erkühnt? O des blinden Aberwitzes, o der mehr als jüdiſchen Blindheit! Haſt du dich etwa dadurch täuſchen laſſen, daß jener Schlaukopf (veterator) Martinus und ſeine Anhänger ſich den Schein gaben, als richteten

11) D. h. durch die Ohrenbeichte?

12) Daß doch alle Päpſte die Stirne haben, ihre Anmaßungen und ſchriftwidrigen Satzungen aus der Schrift ſelbſt abzuleiten!

ſie ſich nach den Hauptſtücken der Schrift? Aber welcher Ketzer hat nicht alſo gehandelt? Iſt das nicht die Liſt der alten Schlange, die unter dieſer Lockſpeiſe die Angel verbirgt, den armen Seelen durch tauſend Streiche und Tücken jederzeit nachſtellte, und um den Eckſtein des wahren Glaubens zu erſchüttern, auf den Acker der heil. Schrift ihren Saamen und das verkehrte Verſtändniß der Schriften zu ſäen verſuchte? Da nun der größte Theil in den Kirchen der blinde Haufe iſt, und kaum Einer oder der Andere ſich findet, der mit geiſtigen Augen,[13]) über das Verſtändniß der Schrift würdig urtheilen kann, indem wir ein verſiegeltes Buch leſen, deſſen Siegel nur der Löwe aus der Zunft Juda zu öffnen und zu verſchließen gewürdigt ward; was iſt denn das für eine teufliſche Verblendung, einem einzigen fleiſchlichen Wichte (carnali homuncioni), der immer Rauſch und Trunkenheit [14]) von ſich gibt (semper eructanti crapulam et potum), in Auslegung der Schrift mehr Glauben beizumeſſen, als der ganzen übrigen Welt, als ſo vielen geiſtlichen Vätern, deren Wille ſtets im Geſetze des Herrn war, die durch Heiligkeit des Wandels, durch Aeußerungen des Geiſtes (ostensione spiritus), durch Tugend und glorreiches Märtyrthum ihre Lehre bekräftigten? O der neuen und unerhörten Blindheit! Ein einziger Apoſtat konnte dich überreden, daß Alle vor ihm täuſchten, daß ihre Nachkommen irren, und daß nur zu ihm und ſeinen Betrogenen das Reich Gottes, alle Schätze der Erbarmungen Gottes und die Gnade für alle Menſchen gekommen ſeien? [15]) Warum ſagen wir nicht

---

13) Die Päpſte ſelbſt beweiſen es durch ihre eigenen Bullen, daß ſie die Schrift nicht mit geiſtigen Augen leſen, ſondern mit den Augen der Herrſchſucht und Hoffarth des Leibes.

14) Dieſe Sprache beweiſet, daß auch Hadrian die Schrift nicht mit geiſtigen Augen geleſen habe.

15) Die Kirchenväter der erſten Jahrhunderte kennen keineswegs den

mit dem Propheten: Wehe, wehe, wehe, o Herr! Haſt du alſo dein Volk betrogen? Ja vielmehr, warum vermeidet ihr nicht, nach des Apoſtels Befehl, Fragen und Wortgefechte, aus welchen entſpringen Mißgunſt, Zank, Läſterung, böſer Argwohn, Streitigkeiten ſolcher Menſchen, die zerrüttete Sinne haben und die Herzen der Menſchen verführen? Warum habt ihr nicht nach des Herrn Anweiſung jenen profanen Sohn kennen zu lernen geſucht, der zuerſt zu euch kam in Schaafskleidern, inwendig aber ein reißender Wolf iſt? Denn nicht aus den Blättern, nicht aus den Blüthen, ſondern aus den Früchten [16]) hätte man den Baum erkennen ſollen.

Oder ſind die Früchte ſeiner Bosheit nicht offenbar? Dieſer Kirchenräuber ſcheuet ſich nicht, die heiligen Bilder und ſogar das Kreuz Chriſti mit verruchten Händen zu zerbrechen und mit beſudelten Füßen zu treten, gegen die Prieſter Gottes wüthet er mit frevelhafter Verwegenheit, und reizt unaufhörlich die Laien, in dem Blute derſelben die Hände zu waſchen [17]); er greift die Kirche Chriſti mit mörderiſchen Waffen an und geht unaufhörlich darauf aus, daß die Menſchen in ihren Sünden verſinken [18]); er ſtrebt

---

Katholicismus in jener Form, wie er ſich durch das Machtwort der römiſchen Kirche geſtaltete.

16) Aus den Früchten des römiſchen Hofes lernte man eben den Giftbaum kennen, wie die gelehrteſten Theologen der Vorzeit öffentlich kund thaten, und ſollte hier auch nur Bernard, Clemangis und Peter von Blois genannt werden.

17) Und doch war es Luther, der die aufrühreriſchen Bauern, welche ſich (J. 1524) gegen den Abt von Reichenau empörten, als er ihnen evangeliſche Prediger verweigerte, zum Frieden ermahnte.

18) Vermuthlich dadurch, daß er lehrte: „Darum ſollſt du vielmehr „darauf bedacht ſeyn, ſo du beichten willſt, wie hoch du die Ge„rechtigkeit liebeſt, als wie ſehr du die Sünde haſſeſt; ja, du ſollſt „vielmehr dich bekümmern, wie du künftig mögeſt ein frommes Le„ben führen, als wie du verlaſſen und haſſen mögeſt das vergan„gene böſe Leben. Davon hat man ein Sprichwort, welches viel

einzig dahin, daß die göttliche Erbarmung nicht durch ihre Sacramente, welche sie zu wirksamen Heilmitteln für die Sünder bestimmte, die Verwundeten in ihrer Kirche heile. Denn er hat die Sacramente entweder alle hinweggenommen, oder mit dem pestartigen Gifte so angesteckt, daß man mehr nach dem Gifte verlangt, als nach Seelenarzneien.

Er gibt den Seinigen die Vorschrift, daß Keiner dem Unwillen der Gottheit Genugthuung leiste, nicht durch Fasten, Beten und Weinen seine Sünden loskaufe, nicht jenes Sühnopfer, der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi, von den Priestern täglich für unsere Sünden dargebracht werde. Er lehrt, die Gelübde Gott seinem Herrn nicht zu bezahlen. Und da er selbst ein Apostat ist und sein Kloster verlassen hat, um eine Menge gleicher Genossen sich zu bilden, so scheuet er sich nicht, jene gottgeheiligten Gefäße zu verunreinigen, und die Christus geweihten Jungfrauen, welche sich zum Klosterleben verbindlich gemacht haben, aus ihren Klöstern herauszuziehen und der Welt, oder vielmehr dem Teufel, welchen sie einmal abgeschworen haben, wiederzugeben; und was der Herr im alten Gesetze bei den Priestern der Stiftshütte (umbraticis sacerdotibus) nicht duldete, was die Heiden bei den Flaminen ihrer Götzen verabscheuten, er verehelicht die Priester Christi mit den niederträchtigsten Huren (vilissimis meretricibus). Jene heiligen Väter, deren Wandel und Lehre die ganze Welt erleuchtete, ehrt er nicht nur allein nicht nach Gebühr, sondern verachtet, verhöhnt und verfolgt sie gottloser als Kain.

„edler und besser ist, als Alles, was man bisher von der Reue „gelehrt hat: Nimmer thun ist die höchste Buße (Luth. W. X. S. 1469)." Aber diese Sätze verdammte ja Leo X., vermuthlich, weil er die Schrift nach dem Sinne Hadrians „mit geistigen Augen" las.

Allen heiligen allgemeinen Concilien widerspricht er öffentlich unverschämter Weise, und setzt sie mit gotteslästerlicher Zunge herab, und will unter dem Scheine der Freiheit ein zügelloses, an keine Gesetze gebundenes und fast thierisches Gesetz einführen. Daher ist auch der gesetzlose Mensch, der Verächter und Uebertreter aller Gesetze in seinem Wahnsinne so weit gegangen, daß er ohne Scheu die Beschlüsse der heiligsten Väter und die kirchlichen Canonen öffentlich verbrannte [19]). Und kurz, er will die christliche Wahrheit, alle Ordnung der Dinge, die herrliche Gestalt der Kirche, welche durch Christus, die Apostel, durch apostolische Männer und die heiligsten Väter von Anbeginn gegründet wurde, verzerren, umstürzen und verunstalten.

Wenn du nun noch nicht über das christliche Lehramt berathen bist, ob dieß Alles von dem Geiste des Antichrists herrühre, wenn dich jener Gaukler (praestigiator) so verblendet hat, daß du glauben kannst, dieser treulose Apostat allein habe, wie ein zweiter Elisäus, den doppelten Geist des Elias, oder sei, wie er sich brüstet, ein zweiter Daniel, in welchem ein erhabener Geist und tieferes Verständniß der Schriften wohne, als in allen früheren heiligsten und gelehrtesten Männern, als in der heiligen katholischen Kirche, wer ist dann blinder als du? Oder, wenn du aus den Früchten den Baum erkennest und doch in deinem Irrthume beharrest, wer ist dann elender als du?

Aber gesetzt, daß jener Satanas sich vor dir in einen Engel des Lichts verwandelt und durch seine vergiftete Beredtsamkeit dich überschwätzt hat, seine offenbar fleischlichen und teuflischen Werke seien Werke Christi und des Geistes; hat er es nicht überall gerade dadurch verrathen, weß Gei-

19) Wer den Inhalt des canonischen Rechtes, wo die Fürsten von den Päpsten mit Füßen getreten werden, kennt, wird sich nicht wundern, daß Luther diesen Schritt that.

ſtes Kind er ſei, daß alle ſeine Reden bitter [20]), giftig, anmaßend und voll der ſchmählichſten Schimpfwörter, Läſterungen und mehr als giftigen Spöttereien ſind, jeder Pflicht chriſtlicher Liebe, Beſcheidenheit, Sanftmuth und Güte zuwider? Hat Paulus ſo gelehrt, deſſen Geiſt er zu beſitzen rühmt?

Wie haſt du denn nicht aus ſeinen Worten entnommen, ob er Chriſtus in ſeinem Herzen oder ob er den Antichriſt habe? da doch die Wahrheit im Evangelium ſelbſt ſagt: Schlangengezücht, wie könnt ihr Gutes reden, da ihr böſe ſeid? Aus der Fülle des Herzens redet der Mund. Und da geſchrieben iſt: Läſterer werden das Reich Gottes nicht beſitzen, und da im Evangelium der Herr ſpricht: Wer immer zu ſeinem Bruder ſagt Rakka, der wird des hohen Rathes ſchuldig ſeyn; wer aber ſagt, du Narr, des ewigen Feuers.

Kann noch für Jemanden eine Dunkelheit obwalten, daß Jener der Apoſtel des Antichriſts ſei, der nicht nur die Prieſter Gottes, ſondern auch das Haupt der Prieſter, den Nachfolger Petri, den Statthalter Jeſu Chriſti auf Erden, mit ſo abſcheulichen und entehrenden Namen, mit ſo unerhörten Schmachreden, Schimpfwörtern und Läſterungen allenthalben zerreißt, durchzieht und verfolgt, daß ſie die Zunge eines Schaamhaften nicht erwähnen mag und keuſche Ohren davor zurückbeben [21]). Der unaufhörlich den apo-

---

20) Der Papſt hat wahrlich nicht Urſache mit ſeiner gallſüchtigen Bulle, ſich gegen Luther als Apoſtel der Sanftmuth zu brüſten.

21) Ein Vorwurf, den die heutigen Verfechter der Finſterniß nicht oft genug wiederholen können. Luther zeigte ſich Anfangs ſehr unterwürfig und ehrerbietig gegen das Oberhaupt der Kirche. Er drückte ſich anfänglich und oftmal ſogar in der Folge mit ſehr viel Mäßigung und Anſtand aus. Aber man denke an die ſchrecklichen Schmähreden, die gegen ihn verſchwendet wurden, man leſe die Libelle eines Hochſtraat, Eck, Tetzel u. ſ. w. wider ihn, und man wird ſehen, ob man ihn wegen der Aufgebrachtheit und des

ſtoliſchen Stuhl, auf welchem Petrus, das Oberhaupt der Apoſtel, ſaß, dem ſo viele heilige Päpſte vorgeſtanden ſind, welche jener heilige und glorreiche Märtyr Cyprian ohne Bedenken die Hauptkirche nennt, woher die prieſterliche Einheit [22]) entſprungen iſt, mit gottloſem und peſtilenzialiſchem Munde den Stuhl der Verpeſtung, den antichriſtiſchen, teufliſchen [23]) nennt, und was ihm ſonſt noch für häßlichere Ausdrücke einfallen; der die chriſtlichen Schulen, die uns ſo viele gelehrte und heilige Männer, ſo herrliche Säulen im Hauſe Gottes, hervorbrachten, mit ſeiner ſchaamloſen Zunge Hurenhäuſer, Sodoma's und Gomorrha's allenthalben ohne Schaamröthe nennt; der nicht zufrieden iſt, die Prieſter des allmächtigen Gottes mit allem möglichen Schimpfe, mit ſchmählicher Läſterung und ſchrecklicher, unerhörter Verleumdung überall öffentlich und insgeheim zu verfolgen, und verächtlicher als Hunde zu machen, ſondern auch noch die Laien aufreizt, die Hände in ihrem Blute zu waſchen. Da doch Gott ſchon im Deuteronomium bezeugte, wie ſehr er die Prieſter geehrt wiſſen wolle. — Wenn nun der

---

Unwillens verdammen kann, die er hier und da blicken läßt. Gegen Widerſacher, welche Tortur und Scheiterhaufen anwandten, mit Sarkasmen zu ſtreiten, wären dieſe auch von ſchlechtem Geſchmacke, iſt doch wohl kein ſo verdammliches Unrecht? Im ſechzehnten Jahrhunderte gab es aber noch wenig guten Geſchmack. Indeß war die heftige Sprache Luthers nie wild und grauſam, wie die mancher Päpſte, und vorzüglich eines Clemens VI. u. ſ. f. Dazu kömmt, daß man ſich gewöhnlich die Tiſchreden Luthers zur Beweisquelle der Anſchwärzung des großen Reformators nimmt, die um ſo weniger beweiſen, als ſie nicht aus ſeiner Feder gefloſſen ſind.

22) Die verſtümmelten Worte Cyprians beweiſen gar Nichts, wie man aus meinen Schriften ſchon geſehen hat.

23) Verdienten die laſterhaften Päpſte ein beſſeres Prädicat? Man erinnere ſich an die Ausdrücke eines allgemeinen Concils über Papſt Johann XX. (S. m. Rechtfertigungsſchrift S. 130). Man leſe Theiner über die Einführung der erzwungenen Eheloſigkeit.

Herr den Levitiſchen Prieſtern ſo ſolche Ehrenvorzüge verleihen wollte, die nur dem Vorbilde und Schatten des Himmliſchen dienten, und den Dienſt bei dem Opfer in der Stiftshütte verrichteten, wie geehrt will er dann Diejenigen haben, denen er die Schlüſſel des Himmelreichs übergeben hat? Denen er ſolche Macht verlieh, daß Alles, was ſie auf Erden binden, im Himmel gebunden, und was ſie auf Erden löſen, auch im Himmel gelöſet ſeyn ſoll; und deren Sünden ſie nachließen, nachgelaſſen, welche ſie vorbehielten, auch vorbehalten ſeyn ſollten? Die nicht das Blut der Böcke und Kälber, ſondern das lebendige, heilige, unbefleckte Opfer des Leibes und Blutes unſeres Herrn Jeſu Chriſti täglich für unſere Sünden opfern, durch ihr Wort bewirken, mit den Händen berühren, und kurz, alle Sacramente, durch welche den Menſchen Leben und Seligkeit zu Theil wird, durch ihr Gebet wirklich-machen (perficiunt). — — Iſt nicht das das erſte Gebot unter einer Verheißung: Ehre Vater und Mutter, damit du lange lebeſt auf Erden? Wer aber ſeinem Vater oder ſeiner Mutter flucht, ſoll des Todes ſterben. Bezieht ſich dieß etwa bloß auf die leiblichen Aeltern, und nicht auch auf Diejenigen, welche uns in Chriſtus wiedergeboren haben, durch welche wir Chriſten ſind, die uns die Sünden nachlaſſen, die uns mit den himmliſchen Sacramenten ſpeiſen? Wenn es aber Sünder ſind und böſe Prieſter? Wie, wenn es die Aeltern ſind? — Hat nicht der Herr die Prieſter von ſeinem Angeſichte her geſandt? Hat er nicht zu ihnen geſagt: Wer immer euch nicht aufnimmt und euere Rede nicht hört, von einem ſolchen Hauſe und von einer ſolchen Stadt entfernt euch, und ſchüttelt den Staub von euern Füßen; wahrlich, ich ſage euch, dem Lande Sodoma und Gomorrha wird es am Tage des Gerichts erträglicher gehen, als jener Stadt. Oder hat nicht der Apoſtel befohlen: Gehorchet euern Vorgeſetzten und ſeid ihnen unterthan? Wenn man nun den Böſen und Sün-

dern nicht gehorchen dürfte, wem dann? Denn wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst und die Wahrheit ist nicht in uns. Du bist ein Schaaf, untersuche nicht lange den Hirten; wirf dich nicht zu Gottes und Christi Richter auf. — — Um so mehr wundern wir uns, daß ihr aus jenen Werken teuflischen Geistes, aus den verderblichsten Früchten den schlechtesten Baum noch nicht erkannt habt. Und wer ist denn so schwachsinnig, daß er nicht sähe, wo das Ziel jenes Wütherichs hinausgeht, da gerade die lasterhaftesten, verzweifeltsten oder nichtswürdigsten Räuber und Mörder sich unter seiner Fahne sammeln? Mit freventlichen und gottesräuberischen Händen greifen sie jetzt die Kirche Christi nicht mehr insgeheim, sondern öffentlich an, verbrennen die gottgeheiligten Orte, Tempel und Klöster und entweihen sie. Gottgeweihte Jungfrauen, Priester Christi und Mönche verfolgen sie auf das Grausamste, sie plündern die Kirchengüter, und kurz, sie erfüllen Alles mit Raub, Mord und Brand; denn Gottes gerechtes Gericht hat sie verblendet und einen so offenbaren Wahnsinn bei ihnen zugelassen, daß Niemandem mehr jene lasterhaften Kunstgriffe verborgen seyn können. Und Diejenigen, welche endlich einsehen, daß sie von der verderblichen Pest angesteckt sind, legen ihren schismatischen Irrthum ab, verlassen ihre Ketzerwuth, und suchen im gesunden Glauben den Sitz der Einheit und Wahrheit wieder. Du aber, Geliebter in Christo Jesu, dessen Rückkehr zu dem heilsamen Schooße der Mutter wir wohl nicht ganz zuletzt erwartet hätten, dem wir bei seiner Ankunft voll Freude mit offenen Armen entgegengekommen wären, hast unsere schöne Hoffnung getäuscht, und wir sehen, daß du dich ganz verhärtet hast, wir sehen, daß jener trotzige, verderbliche Luther, unter deinem Schirme versteckt, noch immer weit und breit sein Gift verbreitet. Aber weil der Herr noch mächtig ist, auch aus jenen Steinen Söhne Abrahams zu erwecken, ehe das Feuer seines

Zor-

Zornes ausbricht, und Niemand ist, der es lösche, darum bitten wir dich, geliebter Sohn in Christus, um das Blut unseres Erlösers und Herrn Jesu Christi, um der christlichen Einheit, um der Liebe zum Vaterlande, um deines und der Deinigen Seelenheils willen, erbarme dich der Kirche Christi und komme endlich einmal der von so vielen Leidensstürmen allenthalben, hauptsächlich durch deine Schuld Verfolgten und beinahe Unterdrückten zu Hilfe; erbarme dich unseres Vaterlandes, welches, einst verherrlicht durch reinen Glauben, durch ausgezeichnete Religiosität, durch heiligen und frommen Gehorsam gegen das Joch des Herrn, jetzt erröthet, jenes Verderben der christlichen Religion, jenen öffentlichen Feind des Glaubens und der Frömmigkeit, den Martinus, in seinem Innern geboren und gehegt zu haben. Erbarme dich endlich deiner selbst und deiner so kläglich verführten Sachsen! Denn wenn ihr euch nicht bekehrt, und zwar bald, so harret eurer ganz sicher die göttliche Rache, der ihr weder in dieser, noch in jener Welt entfliehen werdet. Also spricht Gott der Herr: Höre, du thörigtes Volk, höre, du unverständiger Fürst, die ihr Augen habet und nicht sehet, und Ohren, aber nicht höret, wollet ihr mich also nicht fürchten und vor meinem Angesichte keine Reue fühlen? Habt ihr nicht gehört, was ich in den Tagen der Vorzeit gethan habe? Leset die Schrift, darin ihr meinet, das ewige Leben zu haben, und ihr werdet finden, wie schwer und wie schrecklich die Rache Gottes stets über Diejenigen kam, welche Spaltungen im Volke Gottes erregten. Habt ihr nicht die erschreckliche Rache des Herrn gegen Dathan und Abiron — — und gegen Kora — gelesen? Wenn ihr euch vielleicht wegen zu strenger Herrschaft, oder wegen der Trägheit und Bosheit einiger Hirten zur Erregung von Spaltungen berechtigt glaubt, habt ihr nicht in dem Buche der Könige gelesen, daß der Herr so sehr gegen die zehn Stämme der Söhne Israels aufgebracht war — — und zwar aus keinem anderen Grunde,

als weil sie sich wegen der zu strengen Herrschaft Salomo's und der zu anmaßenden Antwort des Königs Roboam von der Zunft Juda und Benjamin trennten? Können euch nicht Saul, der die Königswürde verlor, und König Ozias, der mit dem Aussatze behaftet wurde, weil sie die Rechte der Priester antasteten, sattsamen Beweis liefern, wie augenscheinlich der Herr stets seine Priester rächte? Und kurz, bezeugen nicht alle Ansichten, daß alle Diejenigen, welche sich nicht scheuten, an die Priester des Herrn gottesräuberische Hand anzulegen, durch den rächenden Arm Gottes elendiglich umgekommen sind? [24]) Hingegen, daß Diejenigen mit allem Glücke und langem Leben gesegnet wurden, welche Christus in seinen Brüdern ehrten? Mögen euch also die Beispiele Anderer warnen, möget ihr bedenken, was ihr zu vertreten habet, da ihr den ehrwürdigen Chor der Gottheit in profane Hände zu liefern sucht. Was endlich der Herr durch Moses dem ganzen Volke Israel befahl, es sollen Kora, Dathan und Abiron von den Gezelten entfernt werden, und man dürfe Nichts, was Jenen gehöre, anrühren, damit sie nicht in ihre Sünde verwickelt würden, das befehlen wir auch euch und vorzüglich aber dir, geliebter Sohn, durch das Ansehen unseres Herrn, und bitten dich in Christo Jesu, daß ihr euch von Martin Luther trennet und jenen Stein des Anstoßes von euch entfernt, und nicht berührt, was sein ist, damit nicht auch euch die göttliche Rache in seine Sünden verwickele. Feget sobald als möglich jenen Sauerteig aus, der die übrige Masse eures Glaubens verdirbt, damit ihr ein neuer Teig seid und eine neue Creatur.

Halte es nicht unter deiner Würde, geliebter Sohn, den Paulus nachzuahmen; wie du diesen in der Verfolgung der Kirche Gottes besiegt hast, da du ein so gräuliches Verderben der Seelen unter deinem Schutze nährtest, so

24) Das sind jesuitische Drohungen.

ehre nun auch zur Beſinnung zurück und laß Allen deine Bekehrung wiſſen, damit Alle, die durch dich Aergerniß genommen haben, in dir wieder Gott verherrlichen. Vorzüglich aber bewirke ſobald als möglich, daß jenes unreine Maul verſtopft und ſeine Läſterzunge, die unaufhörlich gegen Gott und die Heiligen redet und ihr Gift allenthalben ausbreitet, abgeſchnitten werde (capuletur). — — Wenn ihr darin folgſam ſeid, wie wir es auch aufrichtig hoffen, ſo freuen wir uns mit den Engeln über einen Sünder, der Buße thut, und werden das verlorne und wiedergefundene Schaaf auf unſern Schultern zum Schaafſtalle des Herrn frohlockend zurücktragen, und mit väterlicher Liebe, ſo weit wir es vermögen, ſein früheres Gewand ihm wiedergeben.

Wenn ihr uns aber nicht Gehör ſchenket — ſo verkündigen wir euch, Kraft des allmächtigen Gottes und unſres Herrn Jeſu Chriſti, deſſen Statthalter auf Erden wir sind, daß dir dieſes hier in dieſer Welt nicht ungeſtraft hingehen wird, und in jener der Brand des ewigen Feuers euch erwarte. Noch leben [85]) Papſt Hadrian und der ungereligiöſe Kaiſer Karl, mein geliebteſter Sohn und

85) Vivunt una Pontifex Adrianus et religiosissimus Imperator Carolus, meus charissimus in Christo filius et alumnus: Cujus tu edictum vere Christianum adversus Lutheranam perfidiam et quod talem deceat Imperatorem, non sine gravi offensa ac vilipensione Caesareae Majestatis violare non timuisti. Non committemus, ut quos olim cum Magno Carolo Adrianus Pontifex, et Imperator Carolus sub schismatico ac haeretico tyranno, haeresum ac schismatum sinamus interire contagione. Quare revertimini ad cor, et resipiscite tu tuique misere seducti Saxones, nisi utrumque gladium, Apostolicum simul et Caesareum, velitis experiri.

Anmerk. Der Text iſt gegen das Ende ſehr verdorben und muß wahrſcheinlich nach der Conjectur in der Ueberſetzung hergeſtellt werden.

mit dem Propheten: Wehe, wehe, wehe, o Herr! Haſt du alſo dein Volk betrogen? Ja vielmehr, warum vermeidet ihr nicht, nach des Apoſtels Befehl, Fragen und Wortgefechte, aus welchen entſpringen Mißgunſt, Zank, Läſterung, böſer Argwohn, Streitigkeiten ſolcher Menſchen, die zerrüttete Sinne haben und die Herzen der Menſchen verführen? Warum habt ihr nicht nach des Herrn Anweiſung jenen profanen Sohn kennen zu lernen geſucht, der zuerſt zu euch kam in Schaafskleidern, inwendig aber ein reißender Wolf iſt? Denn nicht aus den Blättern, nicht aus den Blüthen, ſondern aus den Früchten [16]) hätte man den Baum erkennen ſollen.

Oder ſind die Früchte ſeiner Bosheit nicht offenbar? Dieſer Kirchenräuber ſcheuet ſich nicht, die heiligen Bilder und ſogar das Kreuz Chriſti mit verruchten Händen zu zerbrechen und mit beſudelten Füßen zu treten, gegen die Prieſter Gottes wüthet er mit frevelhafter Verwegenheit, und reizt unaufhörlich die Laien, in dem Blute derſelben die Hände zu waſchen [17]); er greift die Kirche Chriſti mit mörderiſchen Waffen an und geht unaufhörlich darauf aus, daß die Menſchen in ihren Sünden verſinken [18]); er ſtrebt

---

Katholicismus in jener Form, wie er ſich durch das Machtwort der römiſchen Kirche geſtaltete.

16) Aus den Früchten des römiſchen Hofes lernte man eben den Giftbaum kennen, wie die gelehrteſten Theologen der Vorzeit öffentlich kund thaten, und ſollte hier auch nur Bernard, Clemangis und Peter von Blois genannt werden.

17) Und doch war es Luther, der die aufrühreriſchen Bauern, welche ſich (J. 1524) gegen den Abt von Reichenau empörten, als er ihnen evangeliſche Prediger verweigerte, zum Frieden ermahnte.

18) Vermuthlich dadurch, daß er lehrte: „Darum ſollſt du vielmehr „darauf bedacht ſeyn, ſo du beichten willſt, wie hoch du die Ge„rechtigkeit liebeſt, als wie ſehr du die Sünde haſſeſt; ja, du ſollſt „vielmehr dich bekümmern, wie du künftig mögeſt ein frommes Le„ben führen, als wie du verlaſſen und haſſen mögeſt das vergan„gene böſe Leben. Davon hat man ein Sprichwort, welches viel

ehre nun auch zur Beſinnung zurück und laß Allen deine Bekehrung wiſſen, damit Alle, die durch dich Aergerniß enommen haben, in dir wieder Gott verherrlichen. Vorüglich aber bewirke ſobald als möglich, daß jenes unreine Raul verſtopft und ſeine Läſterzunge, die unaufhörlich egen Gott und die Heiligen redet und ihr Gift allenthalen ausbreitet, abgeſchnitten werde (capuletur). — — Wenn ihr darin folgſam ſeid, wie wir es auch aufrichtig offen, ſo freuen wir uns mit den Engeln über einen Sünr, der Buße thut, und werden das verlorne und wiederfundene Schaaf auf unſern Schultern zum Schaafſtalle es Herrn frohlockend zurücktragen, und mit väterlicher iebe, ſo weit wir es vermögen, ſein früheres Gewand ihm iedergeben.

Wenn ihr uns aber nicht Gehör ſchenket — ſo verkündigen wir euch, Kraft des allmächtigen Gottes und unres Herrn Jeſu Chriſti, deſſen Statthalter auf Erden wir nd, daß dir dieſes hier in dieſer Welt nicht ungeſtraft hinehen wird, und in jener der Brand des ewigen Feuers ich erwarte. Noch leben [35]) Papſt Hadrian und der rengreligiöſe Kaiſer Karl, mein geliebteſter Sohn und

35) Vivunt una Pontifex Adrianus et religiosissimus Imperator Carolus, meus charissimus in Christo filius et alumnus: Cujus tu edictum vere Christianum adversus Lutheranam perfidiam et quod talem deceat Imperatorem, non sine gravi offensa ac vilipensione Caesareae Majestatis violare non timuisti. Non committemus, ut quos olim cum Magno Carolo Adrianus Pontifex, et Imperator Carolus sub schismatico ac haeretico tyranno, haeresum ac schismatum sinamus interire contagione. Quare revertimini ad cor, et resipiscite tu tuique misere seducti Saxones, nisi utrumque gladium, Apostolicum simul et Caesareum, velitis experiri.

Anmerk. Der Text iſt gegen das Ende ſehr verdorben und muß wahrſcheinlich nach der Conjectur in der Ueberſetzung hergeſtellt werden.

Zögling in Christus; seinen wahrhaft christlichen, eines Kaisers würdigen Befehl gegen die Lutherische Treulosigkeit hast du ungescheut zur schweren Beleidigung und Geringschätzung der kaiserlichen Majestät verletzt. Wir werden nicht zugeben, daß Diejenigen, welche einst Papst Hadrian I. mit Karl dem Großen zum Glauben brachte, da Kaiser Karl unter einem schismatischen und ketzerischen Tyrannen an der Pest der Ketzereien und Spaltungen umkommen lasse. Kehret also zur Vernunft zurück du und dein armen verführten Sachsen, wenn ihr nicht beide Schwerter, das apostolische und kaiserliche, empfinden wollet.

Bischof Hadrian VI.

dem Inquisitor zu Como Gruß und apostolischen Segen.

Vor langer Zeit, wie du uns berichten ließest, hatte unser Vorgänger Julius II., seligen Andenkens, zu seinem großen Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß durch einen gewissen Georg de Casali, Dominikaner und abgeordneten Ketzerrichter der Stadt Cremona, in einigen Gegenden der Lombardei und vorzüglich in jenen Orten, wo genannter Georg als Inquisitor sich aufhielt, sehr viele Personen beiderlei Geschlechts angetroffen wurden, die, ihres eigenen Heils uneingedenk, vom katholischen Glauben abwichen, eine Secte bildeten, den Glauben, welchen sie in der heil. Taufe erhalten hatten, verleugneten, das heil. Kreuz mit Füßen traten und schmählich behandelten, die kirchlichen Sacramente und vorzüglich das Abendmahl mißbrauchten, den Teufel als Herrn und Beschützer wählten und ihm Gehorsam und Ehrerbietung erwiesen, und durch ihre Zaubereien, Beschwörungen und anderen abscheulichen Aberglauben Thiere und Früchte der Erde mannigfach beschädigten und andere schändliche Ausschweifungen und Verbrechen auf Antrieb des Teufels verübten, zum

Verderben ihrer Seelen, zur Beleidigung der göttlichen Majestät und zum Aergernisse und nachtheiligen Beispiele Vieler.

Als nun gegen diese genannter Georg damals in seinen zur Inquisition ihm angewiesenen Orten pflichtgemäß einschritt, so wollten einige Geistliche und Laien daselbst weiser seyn als sich ziemt, und behaupteten, dergleichen Vergehen gehörten nicht in den Bereich der Inquisition Georg's, streuten voll Anmaßung unter dem Volke Irrthümer und Aergernisse aus, machten auf diese Weise den Georg bei dem Volke verhaßt und wollten ihn in der Ausübung seines Amtes hindern, wie sie ihn denn auch wirklich hinderten, so daß die Personen, welche obige Verbrechen begingen, ungestraft blieben, und täglich Andere verleitet wurden, nach ihrem Beispiele ähnlichen Unfug zu stiften, zum großen Schaden des Seelenheils und zu nicht geringer Schmach des Glaubens, und zum Aergernisse sehr Vieler.

Genannter Vorgänger wollte daher, damit die Vollziehung des Ketzerrichteramtes nicht ins Stocken gerieth und die Seuche der Ketzerei nicht so weit ihr Gift verbreitete, für genannten Georgius Vorsorge treffen, und erließ ein Breve an ihn, wodurch er ihm Vollmacht ertheilte, in den ihm zur Inquisition angewiesenen Orten über dergleichen Ausschweifungen Erkundigung einzuziehen und gegen alle Personen, weß Standes und Ranges sie seyn möchten, sein Amt als Ketzerrichter auszuüben und zu vollziehen, und die sträflich Erfundenen in Beiseyn der bischöflichen Vicarien des Orts, wenn sie anwesend zu seyn wünschten, nach Verdienst zurecht zu weisen und zu strafen, und, nach der gegen andere Ketzer in den heil. Canonen von Rechts wegen bestimmten Weise, die Widerspännstigen durch die kirchliche Censur und andere geeignete Rechtsmittel zu bändigen. Denjenigen aber, welche dem Inquisitor in dieser Angelegenheit mit Rath und That und Begünstigung Vorschub

leiſteten, gewährte er dieſelben Ablässe, welche Anderen zu Theil werden, die als Kreuzfahrer gegen Ketzer zu Felde ziehen, ſo wie es weitläufig in jenem Breve enthalten iſt.

Und nicht nur vor den Augen des Ketzerrichters zu Cremona werden dergleichen Verbrechen gegen den katholiſchen Glauben und die chriſtliche Religion begangen und verübt, ſondern auch in anderen Orten und Diöceſen, welche der Inquiſition in der Lombardei unterworfen ſind. Und da hier wie dort die Verbrechen gleich ſind, ſo muß man ihnen auch durch dieſelbe Proviſion und Züchtigung Einhalt thun. Da nun du in der Stadt Como als Ketzerrichter in deinem und aller übrigen Ketzerrichter des genannten Ordens uns demüthig bitten ließeſt, genanntes Breve auch auf euch auszudehnen und zu erweitern, und ſonſt geeignete Anordnungen zu treffen, ſo dehnen wir auch wirklich durch Inhalt des Gegenwärtigen aus apoſtoliſcher Autorität, um deinen Bitten zu willfahren, beſagtes Breve mit allen darin enthaltenen Clauſeln, in allen Stücken durchgängig, wie es darin verlautet, auf dich und andere Ketzerrichter deſſelben Ordens, die bereits abgeordnet ſind, oder noch in Zukunft abgeordnet werden müſſen, ſo aus, als wären ſie an dich und jeden der genannten Ketzerrichter direct gerichtet.

Ungeachtet ꝛc.

Und weil es ſchwer wäre ꝛc.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, unter dem Fiſcherringe, den 20. Juli, im erſten Jahre unſeres Pontificats, 1522 (p. 625. T. I. B. M.).

Papſt Clemens VII. (J. 1528.)

Dem Biſchofe und Ketzerrichter von Brixen, Paulo Zan, und ſeinem Collegen Gruß und apoſtoliſchen Segen.

Mit Vergnügen vernahmen wir, daß nicht nur du, ſondern auch die Bürger von Brixen ſich alle Mühe geben,

die Ketzereien dieſer Zeit nicht wieder neu aufkeimen zu laſſen, ſondern alle Mittel anwendeten, um die in der Stadt etwa noch befindlichen auszurotten, und da ſie inne wurden, daß Einige ſo ehrvergeſſen und ſchaamlos und ſolche Rebellen gegen Gott und die Kirche, ihre Mutter, ſeien, daß ſie ohne Erröthen ſich öffentlich für Luther's Lehre erklärten, und wenn ſie es nicht öffentlich wagten, dieſelbe geheim vortrugen, und ſehr Viele zur Abweichung vom rechten Pfade verleiteten, ſo beſchloſſen ſie, um nicht etwa Gottes Zorn auf ſich zu laden, im öffentlichen Rathe, drei Bürger in ihrer Stadt zu erwählen, um durch die Sorgfalt und Wachſamkeit derſelben die teufliſchen Ketzereien Luther's aus ihrer Stadt und ihrem Gebiete gänzlich zu vertilgen und die Anſtifter derſelben nach Gebühr zu ſtrafen. So lobenswerth und empfehlungswürdig dieſes von Seiten der Stadt iſt, eben ſo erwarten wir es auch von euch, daß ihr Gleiches in Hinſicht dieſer Ketzereien in der Stadt und Diöceſe Brixen thun werdet.

Da wir nun dieſe Irrthümer und verkehrten Lehren in jener Stadt und Diöceſe gänzlich vertilgen und ihre Anhänger nach Gebühr ſtrafen wollen, ſo geben wir euch Vollmacht, alle und jegliche, ſelbſt peinliche Rechtsfälle in Bezug auf jene Lutheriſche Ketzerei, und alle, die etwa gegen einen gewiſſen Johann Baptiſt Palavicinus aus dem Carmeliterorden, der in der letzten Faſtenzeit das Wort Gottes öffentlich predigte und manches Irrige und vom katholiſchen Glauben Abweichende vortrug, ſo daß er fromme Ohren ärgerte, erhoben werden ſollen, ohne weitere Procedur, ohne Geräuſch und weitläufige Prozeßordnung anzuhören. Und ihr dürft auch bis zur definitiven Sentenz inclusive, mit Ausſchließung jeglicher Ausflucht und, wie es die heil. Canones wollen, auch mit Beſeitigung jeder Appellation entſcheiden, und die von euch gefällten Sentenzen, mit gänzlicher Verwerfung jeder Appel-

lation an uns und den genannten Stuhl, gerade so in Vollzug setzen, als wenn drei richterliche Aussprüche in unsere Rota gefällt worden wären. Wenn sich die aufgeforderten Zeugen aus Gunst oder Haß oder Furcht zurückziehen, so könnt ihr dieselben zur Bekräftigung der Wahrheit durch kirchliche Censuren zwingen. Ihr dürfet ferner alle Arten von Vorladungen erlassen, und dieselben, im Falle man die Betheiligten nicht wohl angehen kann, an öffentlichen Plätzen anheften, welche dann Jene gerade so verbinden, als wären sie ihnen persönlich mitgetheilt worden. Ihr könnet gegen alle Anhänger, Gönner und Beschützer Martinus und seiner Lehren, weß Standes, Ranges und Hoheit sie seyn mögen, einschreiten, sie gefangen nehmen, in Fesseln legen und, wie es die heil. Canonen und die Satzungen der Väter verlangen, nach Gebühr strafen. Diejenigen, welche sich nicht bessern wollen, könnet ihr als faule Glieder der Kirche abschneiden und als ewig verworfen und verdammt mit dem Satan und seinen Engeln für infam erklären, und anordnen, daß alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter jeder Gläubige mit voller Freihei anfallen, in Besitz nehmen und für sich erwerben, ihre Personen gefangennehmen und zu ewigen Sklaven machen dürfe, und daß ihre Leichname des kirchlichen Begräbnisses [26]) entbehren müßten. Diejenigen hingegen, welche zum Lichte

---

26) Das Begräbniß in geweihter Erde wurde nach dem canonischen Rechte versagt, 1) Allen die nicht getauft sind; 2) allen Ketzern und ihren Beschützern und Gönnern; 3) Allen, so die österliche Communion nicht empfangen haben; 4) die in einem Duelle sterben; 5) bekannten Wucherern, die nicht vorher Genugthuung für ihren Wucher geleistet haben; 6) allen Religiosen, die ein Eigenthum haben; 7) Jene, welche die Zehenten nicht der Kirche geben; 8) die Excommunicirten; 9) die mit dem Interdicte belegt sind und 10) Selbstmörder. Vgl. Pehem, II. 7. S. 637 f.

der Wahrheit zurückkehren und dieſe Ketzereien abſchwören wollen, und darum demüthig nachſuchen, müſſen die Ketzerei in euere Hände öffentlich und geſetzlich abſchwören und einen Eid ablegen, daß ſie hinfüro nicht mehr dieſen Fehler begehen und den Anhängern dieſer Ketzerei weder durch ſich noch Andere mit Rath und That beizuſpringen Willens ſind, und hierauf können ſie von allen Strafen der Excommunication und des Interdicts, und von anderen geiſtlichen Sentenzen, Cenſuren und Strafen, die auch in dem Schreiben Papſt Leo's X. gegen Martin Luther enthalten ſind, von euch abſolvirt, und über jede Irregularität, Inhabilität und Infamie diſpenſirt und in unſern und des beſagten Stuhles Schooß wieder zurückgeführt werden.

Ferner dürfet ihr Alles und Jegliches, was zur Erſtickung und Ausrottung dieſer Peſt nothwendig iſt, thun, vornehmen, anordnen und ausführen, und ſelbſt im Nothfalle den weltlichen Arm zu Hilfe rufen u. ſ. f. [27]).

Ungeachtet ꝛc.

Gegeben zu Viterbo unter unſerem Fiſcherringe, am 13. Juli 1528, im fünften Jahre unſeres Pontificats (T. I. p. 674. B. M.).

---

27) Ac contrà quosque, cujusque status, gradus, ordinis, religionis, vel conditionis, seu praeeminentiae fuerint, et quacumque Ecclesiastica, seu mundana dignitate praefulgeant, vel exemptione, ipsius Martini, et aliorum erroneorum dogmatum sectatores, sequaces, fautores, defensorésque, ac illis auxilium, consilium, vel favorem, directè vel indirectè, publicè vel occultè praestantes, inquirendi, et procedendi, ac hujusmodi labe, et aliis haeresibus infectos, capiendi, et carceribus mancipandi, ac juxtà Canonicas Sanctiones, et Sanctorum Patrum instituta, prout qualitas excessuum exegerit, vel conscientiae vestrae expedire visum fuerit, puniendi, et poenis debitis plectendi.

Et ad cor redire nolentes, et dictae Ecclesiae communionem, velut putrida membra separatos, et divisos, ac damnationi aeternae cum Satana, et Angelis ejus addictos, ac perpetuò infames, ac intestabiles esse; necnon bona eorum quae-

Bischof Clemens VII. (J. 1525.) [28],
Knecht der Knechte Gottes.
Zu ewigem Angedenken.

Da der Mensch aus Leib und Seele besteht, und der Adel einer Handlung nach dem Adel des Subjectes ermessen wird, auch Christus, unser Heiland, bezeugte, im Himmel sei größere Freude über Einen Sünder, der Buße thut, als über neun und neunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen, so ist es einleuchtend, daß das Kloster der Nonnen zur heil. Maria Magdalena, worin Mädchen, die früher der Fleischeslust und dem zügellosen Leben huldigten, aufgenommen und auf den Weg des Herrn geleitet werden, die Armenspitäler, wo die Armen Christi verpflegt, die Kranken geheilt, die Hungrigen gespeiset, die Nackten bekleidet und andere Lebensmittel dargereicht werden, in einem so höheren Grade übertrifft, als die Seele dem Leibe, das Bleibende dem Vorübergehenden, das Himmlische dem Irdischen, das Geistige dem Körperlichen vorgeht.

Daher wachen wir, die wir früher, mit der Cardinalswürde bekleidet, auf Veranlassung Gottes, von dem alles Gute stammt, dieses Kloster selbst gründeten, auch über seine Erhaltung und Vergrößerung um so eifriger, je höher

---

libet, mobilia et immobilia cuicumque fidelium, liberè et licitè invadere, occupare, et sibi acquirere licere; personas eorum captivare, et in perpetuam servitutem adducere, corpora eorum, postquàm defuncta fuerint, sepultura Ecclesiastica carere debere decernendi, denunciandi, et declarandi.

Omniáque et singula alia, quae ad hujusmodi pestem reprimendam, et radicitùs exstirpandam necessaria, sed quomodolibet opportuna faciendi, gerendi, ordinandi, coërcendi, et exequendi, ac auxilium brachii saecularis, si opus fuerit, invocandi.

28) Dotation eines Klosters bußender Freudenmädchen aus der Verlassenschaft von Huren.

die Macht ist, die wir nun aus göttlicher Milde ausüben, und je reicher und Gott wohlgefälliger die Aernte, die täglich daraus erwächst. Wir bestätigen und erneuern daher aus eigenem Antriebe, nicht durch die Bitte eines Anderen veranlaßt, aus freier Huld und apostolischem Ansehen die zu diesem Zwecke gegebene Bulle unseres Vorgängers, Leo's X. [29]) und alles und jegliches darin Enthaltene, und verleihen ihm volle Giltigkeit, und beschließen, daß das Kloster und dessen Kirche, Aebtissin oder Priorin, Nonnen, Kapläne, Beichtväter, Personen, Sachen und Güter, so wie die, welche die Kirche besuchen und dem Kloster Wohlthaten erzeigen, alle und jegliche Privilegien, Immunitäten, Abläße und vollkommene Nachlassung ihrer Sünden, alle Indulte, Exemtionen, Prärogative, Befugnisse und Gnaden genießen sollen, deren sich andere Klöster zu erfreuen haben.

Auch sollen sowohl die sogenannten vornehmen Huren (**cortesanae**) als die, welche in öffentlichen Bordellen ihr Gewerbe treiben, oder sonst von schändlichem Erwerbe leben und wie immer auch in eigenen Häusern oder sonst wo auf Begehren gewisser weltlicher oder geistlicher Personen [30]) Unzucht treiben, und den vierten oder fünften Theil von ihren Gütern dem genannten Kloster hinterlassen oder schenken und für immer einräumen, ein Testament machen und über ihre übrigen Güter nach Belieben frei und wohlbefugt verfügen können, und ihre Testamente in allen Stücken hinsichtlich dieser Verfügung volle Wirkung haben. Diejenigen aber, welche dem Kloster nicht wirklich und mit Erfolg den vierten oder fünften Theil hinterlassen, dürfen kein Testament machen (außer in Betreff eines aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindes von ihnen), und sie

29) Cf. Constit. XXX. Pii V. T. II. Const. CXV. Clem. VIII. T. III. Const. LX. Sixt. V. T. II.

30) Et quomodolibet etiam in domibus propriis vel alibi ad instantiam certarum personarum saecularium vel Ecclesiasticarum detentae vitam impudicam agentes etc. T. I. p. 666. §. 8.

mögen dann ein Teſtament oder eine Schenkung auf ihr Ableben hin, oder noch bei Lebzeiten, oder eine andere Verfügung gemacht haben oder nicht (es ſei denn zu Gunſten eines rechtmäßig erzeugten Kindes), ſo ſollen ihre beweglichen und unbeweglichen Güter und alle Rechte, ſelbſt wenn ſie außer der Stadt liegen, und dieſe Frauenzimmer zur Erholung oder zum Behufe ihrer Verwandten, oder zur Vermeidung böſer Luft oder was immer für einer Urſache die Stadt verlaſſen (es ſei denn mit der Abſicht, nicht wieder zurückzukehren) und außer derſelben ſterben, ſelbſt wenn es Erbzins-, Lehen- und Kirchengüter ſind, für immer dem Kloſter zugeeignet werden und in ſeiner Gewalt bleiben, jedoch ſoll das Kloſter auch zu allen Leiſtungen verpflichtet ſeyn, zu denen die früheren Beſitzerinnen dieſer Lehen- und Erbzinsgüter verpflichtet waren; und wenn ſie nur auf eine beſtimmte Zahl von Generationen und Nominationen verliehen waren, ſo kann das Kloſter nicht immerdar, ſondern nur zwanzig Jahre lang für jede Generation oder Nomination dergleichen Güter, ohne Einwilligung ihres Eigenthümers (domini directi) beſitzen, aber ewige Erbzinsgüter kann das Kloſter immerdar behalten.

Bei erfolgtem Abſterben eines der genannten Frauenzimmer ſind Alle und Jegliche, weß Standes, Anſehens und Würde (geiſtliche oder weltliche) ſie ſeyn mögen, verbunden, innerhalb zehn Tagen, vom Todestage an gerechnet, alle bewegliche und unbewegliche Güter und Schulden, und die Namen der Schuldner, ſo wie ihre Rechte, Inſtrumente und Schriften zum Behufe der Erbſchaft, welche ſie beſitzen, auszuliefern, und was ſie darüber wiſſen, dem Kämmerer und einem der Verweſer (gubernator) des genannten Kloſters zu entdecken, und dann müſſen zwei Inventarien verfaßt werden über die nach dem Tode vorgefundenen, ſo wie über die ausgelieferten Güter.

Wenn aber binnen einem Monate Jemand auf dieſe Erbſchaft Anſprüche macht, ſo ſollen dieſe Güter bis zum

Ausgange des Prozesses in einer Kirche oder bei einem tauglichen Manne hinterlegt werden. Wer aber die Auslieferung und Entdeckung unterläßt, oder unter was immer für einem Vorwande Hindernisse legt, oder in dessen Macht es steht, daß jene Hinterlegung nicht ganz frei ohne List und Trug geschehen kann, hat auf der Stelle ohne weitere Erklärung alle Rechtsansprüche auf diese Erbschaft verloren.

Die Klöster müssen dann die Kinder dieser Frauenzimmer unterhalten, und die Knaben in einer Kunst unterrichten lassen, damit sie anständig leben können, die Mädchen aber verheirathen oder in ein Kloster thun, und überhaupt diesen Kindern alle Sorgfalt widmen, so weit es nämlich die hinterlassene Erbschaft ihrer Mütter gestattet, denn mehr sind sie nicht schuldig [31]).

Alles dieses hat der Curatpriester jeglicher Pfarrkirche, so oft er dazu aufgefordert wird, und eine größere Volksmenge sich beim Gottesdienste versammelt, bekannt zu machen [32]).

Auch muß jeder Notar und Schreiber Obiges, sobald er davon Notiz erlangt hat, diesen Frauenzimmern, wenn er zu Abfassung ihrer Testamente oder Schenkungen und Verfügungen gerufen wird, noch ehe er zu schreiben anfängt, bekannt machen und, mögen nun dieselbigen den vierten oder fünften Theil ihres Vermögens hinterlassen haben oder nicht, dem Kämmerer und einem jener Klosterverweser volle und genaue Auskunft hierüber geben, binnen zehn Tagen, von dem Tage an, wo sie gerufen worden sind, gerechnet, und jeder Notar, der diese Auskunft zu geben unterläßt, muß tausend Dukaten an das Kloster zur Strafe zahlen. Weigert er sich aber und beharrt

31) Wenn sie gleich andere reiche Erbschaften von Huren gemacht haben, wodurch sie die Lücke zu decken im Stande sind?

32) Ist das Scherz oder Ernst?

er noch acht Tage in dieſer Weigerung, ſo verfällt er auf der Stelle in die Strafe wegen Argliſt (falsi) und der ewigen Inhabilität zum Notariate und anderen öffentlichen Aemtern u. ſ. f.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus, im Jahre der Menſchwerdung des Herrn 1525, den 18. Auguſt, im zweiten Jahre unſeres Pontificats [33]) (p. 665. T. I. B. M.).

Biſchof Paul III. (J. 1535.),

Knecht der Knechte Gottes.

Zu künftigem Angedenken [34]).

Als Statthalter desjenigen, der unveränderlich nach ſeiner Fürſehung mit wunderbarer Ordnung Alles in Bewegung ſetzt, uns ohne Verdienſt durch gnädige Schickung hienieden auf den Thron der Gerechtigkeit geſetzt, nach der Weiſſagung des Propheten Jeremias [35]): Siehe da, ich habe dich über Völker und Königreiche geſetzt, damit du ausreißeſt und zerſtöreſt, baueſt und pflanzeſt, vorzüglich aber über alle Könige der ganzen Erde und alle Nationen, die da herrſchen, ahmen wir Denjenigen nach, der gütig iſt und voll

---

33) Quodque tam cortesanae nuncupatae, quam quae palam in postibulis quaestum faciunt, et alias ex quocunque turpi quaestu viventes, et quomodolibet etiam in domibus propriis vel alibi *ad instantiam certarum personarum saecularium vel ecclesiasticarum detentae vitam impudicam agentes mulieres*, quae quartam vel quintam partem bonorum suorum eidem monasterio reliquerint vel donaverint, aut perpetuo concesserint, testamentum condere et de reliquis earum bonis prout eis placuerit disponere libere et licite valeant etc. p. 666. l. c.

34) Verdammungsbulle gegen Heinrich VIII. König von England und ſeiner Gönner und Anhänger.

35) Die Einigkeit der Päpſte, mit der ſie alle Einen und denſelben Zweck feſthaltend, faſt ſtets dieſelben Argumente und Worte brauchen, macht ſie ſtark genug und — ſtarrſinnig.

Erbarmung, und die ſchon bereitliegende Strafe für Denjenigen mildert, der ihr zuvorkommt, und ſelbſt die Unbußfertigen nicht ohne vorausgehende Drohung ſtrenge züchtigt, den unaufhörlichen Sündern aber, welche in ihren Sünden beharren, wenn ſie alle Schranken der überſtrömenden Erbarmung überſchreiten, die Stärke ſeiner Gerechtigkeit fühlen läßt, damit ſie wenigſtens aus Furcht vor der Strafe in ſich zu gehen gezwungen werden. Vermöge des uns obliegenden apoſtoliſchen Eifers ſehen wir uns daher genöthigt, über den heilſamen Zuſtand aller unſerer Sorgfalt vom Himmel anvertrauten Perſonen mit Ernſt zu wachen und ihren Irrthümern und Aergerniſſen, welche wir durch die Tücke des alten Feindes hereinbrechen ſehen, mit Nachdruck zu begegnen, und die Exceſſe und ungeheuern und ärgerlichen Verbrechen mit angemeſſener Schärfe zu zähmen und durch raſche Beſtrafung der ungehorſamen Schaafe, dergleichen Frevler durch gebührende Züchtigung zu bändigen, damit es ſie gereue, den Zorn Gottes herausgefordert zu haben, und dadurch Anderen ein Beiſpiel heilſamer Vorſicht zu Theil werde.

So ward uns in den letzten Tagen hinterbracht, daß Heinrich, König von England, der doch zur Zeit der Regierung des Papſtes Leo X., ſeligen Andenkens, unſeres Vorfahren, die von dem apoſtoliſchen Stuhle und den heil. Concilien in der Vorzeit oft verdammten und in der neueſten Zeit durch Martin Luther, den Sohn des Verderbens, angeregten und erneuerten Irrthümer verſchiedener Ketzer aus Eifer für den katholiſchen Glauben und aus inniger Anhänglichkeit an den beſagten Stuhl, ſo gelehrt als fromm durch ein hierüber von ihm verfaßtes und unſerem Vorfahrer Leo zur Prüfung und Beſtätigung überreichtes Buch widerlegt hatte, weßwegen er auch von demſelben Leo, unſerem Vorgänger, außer der unter großen Lobſprüchen und Empfehlungen ſeiner königlichen Perſon erhaltenen Beſtäti-

gung, den Titel eines Glaubensvertheidigers [86]) erhielt, von dem rechten Glauben und dem apostolischen Pfade abgewichen ist. Uneingedenk der eigenen Seligkeit, seiner Ehre und seines guten Namens, ließ er sich von unserer in Christo geliebtesten Tochter, seiner erlauchten Gemahlin Katharina, Königin von England, mit der er im Angesichte der Kirche die Ehe geschlossen und mehrere Jahre fortgesetzt, und während der Ehe mehrere Kinder gezeugt hatte, ohne alle gesetzliche Ursache und gegen das Verbot der Kirche scheiden, und schloß mit einer gewissen Engländerin Anna von Boleyn, noch während der Lebzeit Katharina's, förmliche Ehe. Ja er machte es noch ärger und erröthete nicht, einige Gesetze oder allgemeine Constitutionen herauszugeben, durch welche er seine Unterthanen zur Beobachtung einiger ketzerischer und schismatischer Artikel unter schweren, ja sogar Todesstrafen zwang. Darunter fand sich auch die Behauptung, der römische Papst sei nicht das Oberhaupt der Kirche und Christi Statthalter, weil er selbst in der englischen Kirche das Oberhaupt vorstelle. Und damit nicht zufrieden, ließ er sich vom Teufel verleiten, das Verbrechen des Sacrilegiums [87]) zu begehen, und forderte von mehreren Prälaten, Bischöfen und anderen geistlichen Personen, auch Religiosen und Weltpriestern, ihm als Ketzer und Schismatiker anzuhängen, und besagte, den Beschlüssen der heil. Väter und den Verfügungen der heil. Concilien, und der Wahrheit des Evangeliums zuwiderlaufende Artikel, die als solche verdammt worden waren, zu billigen; und wenn sie ihm nicht gehorchen wollten und sich unerschrocken weigerten, ließ er sie fangen und in den Kerker werfen. Und auch damit nicht zufrieden, häufte er Bos-

heit

86) Die Bulle hierüber findet sich gleichfalls im Bullarium.

87) Sacrilegium im weitesten Sinne ist jede Verletzung der Religion und ihrer Diener und geweihten Orte. Cf. Pehem, S. 1130. II. 2. Can. 5. caus. XXIV. Q. III.

heit auf Bosheit und ließ den Cardinalprieſter Johann zum heil. Vitalis von Rocheſter [38]), den wir wegen ſeiner Standhaftigkeit im Glauben und wegen der Heiligkeit des Wandels zur Cardinalwürde beförderten, als er ſich weigerte, den beſagten Ketzereien und Irrthümern beizuſtimmen, mit ſchrecklicher Grauſamkeit und abſcheulicher Wuth öffentlich auf das Kläglichſte hinrichten und enthaupten, und zog ſich alſo die Excommunication und das Anathem und andere ſehr ſcharfe Sentenzen, Cenſuren und Strafen, welche in den Breven und Bullen des Bonifaz VIII. und Honorius III., unſerer Vorfahren, ſeligen Andenkens, enthalten ſind; und andere gegen dergleichen durch das Recht verhängte Ahndungen zu, und machte ſich des Königreichs England, ſo wie des königlichen Thrones und der Vorrechte ſeiner Krone, und der Ehre unwürdig.

Allerdings war, wie wir wohl wußten, derſelbe König Heinrich in den beſtimmten kirchlichen Cenſuren, welche von Papſt Clemens VII., unſerem Vorgänger, ſeligen Andenkens, nach vergeblichen freundſchaftlichen und väterlichen Ermahnungen (die ihm Anfangs durch ſchriftliche und durch viele Nuncien und Vermittelungen, und zuletzt auch auf gerichtlichem Wege ertheilt wurden), beſagte Anna zu entlaſſen und ſeine wahre Ehegattin Katharina wieder anzunehmen, über ihn verhängt wurden, wie ein zweiter Pha-

38) Johann Fisher, wurde den 22. Juni 1535 enthauptet. Er war früher Canzler der Univerſität Cambridge und ſogar Lehrer des Kronprinzen, nachmaligen Heinrich VIII., den er zu Streitſchriften gegen die Proteſtanten anleitete. Als er in die Verſtoßung Katharina's und Abſchaffung der päpſtlichen Autorität nicht willigen wollte, zog er ſich die Ungnade des Königs zu und wurde in den Kerker geworfen. Paul ſandte ihm nun den Cardinalhut, um dem Könige Reſpect gegen Johann einzuflößen, brachte aber Heinrich dadurch noch mehr auf, ſo daß er als Verräther ſterben ſollte. Dieſes Urtheil wurde jedoch gemildert und Johann bloß enthauptet.

rao hartnäckig zur Verachtung der Schlüsselgewalt lange Zeit hindurch erstarret, so daß man kaum eine Besserung von ihm erwarten konnte, wir beschlossen aber dennoch aus väterlicher Liebe, die wir, auf der untersten Stufe uns befindend, während seines Gehorsams und seiner Ehrfurcht gegen ihn hegten, von dem weiteren Einschreiten gegen König Heinrich für jetzt abzustehen, und die Wahrheit der Sache genauer zu erforschen, um desto deutlicher zu sehen, ob das uns hinterbrachte Gerücht wahr sei; denn wir wünschten schon um des Königs Heinrich willen, es möge falsch seyn.

Aber durch Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt fanden wir wirklich, daß das uns, wie gesagt, hinterbrachte Gerücht wahr und zugleich (nur mit Schmerz erwähnen wir es), daß besagter König Heinrich so tief in das Verderben gesunken sei, daß man weiter von seiner Besserung keine Hoffnung haben könne. In Erwägung, daß im alten Gesetze auf Ehebruch die Strafe der Steinigung gesetzt ist, und Urheber von Spaltungen von der Erde verschlungen, ihre Anhänger aber durch Feuer vom Himmel verzehrt, und Elimas, der Magier [39]), welcher sich den Wegen des Herrn widersetzte, durch den Apostel ewig verdammt wurde, beschlossen wir, da es unser Wille ist, Vorsicht zu pflegen, um bei dem strengen Gerichte über König Heinrich und seine Unterthanen, die wir ihn mit sich in das Verderben ziehen sehen, nicht einst Rechenschaft über ihre Seelen geben zu müssen, gegen König Heinrich und seine Mitschuldigen, Gönner, Anhänger und Nachfolger, die in Vorbesagtem wie immer sträflich geworden, noch Etwas gelinde, wie wir unten angeben wollen, zu verfahren, obgleich wir ohne Verzug gegen sie zur Execution schreiten könnten, weil ihre Excesse und vorbesagten Ver-

39) Alle diese Beispiele beweisen nicht, daß Päpste das Recht haben Regenten zu excommuniciren. Vgl. Pehem, I. 2. S. 565 — 578.

gehungen so offenbar und notorisch sind, daß sie durch keine Zögerung mehr bemäntelt werden können.

Wir überlegten demnach alles Dieses reiflich mit unseren ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heil. röm. Kirche, und auf ihren Rath und mit ihrer Zustimmung ermahnen wir um der göttlichen Erbarmung willen besagten König Heinrich und seine Mitschuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten, und alle Uebrigen, welche im Vorausgegangenen oder in Einem Puncte hierüber wie immer sträflich sind, sowohl Laien als Kleriker, auch Religiosen, weß Standes, Ranges, Ansehens, Würde, Hoheit und Erhabenheit sie immer seyn mögen (deren Namen und Zunamen wir im Gegenwärtigen als vollständig ausgedrückt betrachtet wissen wollen), und fordern sie auf im Herrn, daß König Heinrich von vorerwähnten Irrthümern gänzlich abstehe, und die Constitutionen der vorhergenannten Gesetze, so wie er sie factisch gemacht, widerrufe, cassire und vernichte, und von der Nöthigung der Unterthanen, dieselben zu beobachten, und von der Einkerkerung, Gefangennehmung und Bestrafung Derjenigen, welche jenen Constitutionen oder Gesetzen nicht anhängen oder sie nicht beobachten wollen, und von anderen vorbesagten Irrthümern gänzlich und völlig abstehe, und die Gefangenen, die er noch aus Anlaß des Vorausgegangenen vesthält, frei gebe.

Die Mitschuldigen aber, Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten des genannten Heinrich's in Vorbesagtem sollen demselben Könige Heinrich hierin ferner nicht mehr beistehen, anhängen, huldigen, noch mit Rath und That und Gunst Vorschub leisten.

Widrigenfalls, wenn König Heinrich und seine Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten dergleichen Erinnerungen und Aufforderungen nicht wirksame Folge leisten, so befehlen wir dem Könige Heinrich und seinen Gönnern, Anhängern, Rathgebern und Gefährten, und anderen be-

ſagten Sträflingen aus apoſtoliſchem Anſehen, mit voller Wiſſenſchaft und aus apoſtoliſcher Machtvollkommenheit durch den Inhalt des Gegenwärtigen und in Kraft des heil. Gehorſams, und unter der Strafe der größeren Excommunication, die ohne weiteres Endurtheil auf der Stelle eintritt (von der ſie unter keinem Vorwande eines Privilegiums oder einer Befugniß, wenn ſie ihnen auch als Beichtvater mit was immer für triftigen Clauſeln von uns und dem beſagten Stuhle wie immer ertheilt und zu wiederholten Malen erneuert worden, nur von dem römiſchen Papſte, ausgenommen auf dem Todbette, und da nur unter der Bedingung, daß ein ſo Abſolvirter gleich nach ſeiner Geneſung, wofern er nicht unſerer Warnung wirkſame Folge leiſtet, wieder in die Excommunication verfällt, abſolvirt werden können), und unter der Strafe der Rebellion, und in Bezug auf König Heinrich auch unter der Strafe des Verluſtes der Krone und aller vorbeſagten Domänen (und dieſe Strafen ſollen ſie, wofern ſie nicht gehorchen, auf der Stelle treffen), daß König Heinrich entweder durch ſich oder durch einen geſetzlichen Procurator, der mit einem hinreichenden Mandate verſehen iſt, binnen 90, ſeine Mitſchuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten aber und andere Sträfliche in dieſem Puncte, Geiſtliche und Weltliche, binnen 60 Tagen vor uns erſcheinen, um ſich wegen des Vorgegangenen geſetzlich zu entſchuldigen und zu vertheidigen. — — Wofern aber König Heinrich und die übrigen Gewarnten binnen des angegebenen Termins nicht erſcheinen und vorbeſagte Sentenz der Excommunication drei Tage hindurch, nach Verlauf des erwähnten Termins, was der Himmel verhüte, mit verſtocktem Herzen ertragen, ſo ſchärfen wir nach und nach dieſe Cenſuren, und beſchließen und erklären aus apoſtoliſcher Vollmacht, daß König Heinrich ſich die Beraubung ſeines Reiches und ſeiner Domänen, ſo wie die übrigen Vorbeſagten alle anderen oben ausgeſprochenen Strafen zugezogen ha-

ben, und ihnen mit ihren Gütern von allen Chriſtgläubigen für immer Feindſeligkeit angekündigt ſei, und wenn Einer von ihnen inzwiſchen ſtirbt, ſo darf er kein kirchliches Begräbniß erhalten; zugleich aber ſchlagen wir ſie Alle mit dem Schwerte des Anathems, der Verfluchung und der ewigen Verdammniß [40]).

---

40) Ipsiúsque Henrici Regis, ac regni omniúmque aliorum dominiorum, Civitatum, Terrarum, Castrorum, Villarum, Fortaliciorum, Arcium, Oppidorum, et locorum suorum, etiam de facto obtentorum Magistratus, Judices, Castellanos, Custodes, et Officiales quoscumque, necnon Communitates, Universitates, Collegia, Feudatarios, Vassallos, subditos, cives, incolas, et habitatores etiam forenses, dicto Regi de facto obedientes, tàm saeculares, quàm si qui rationis alicujus temporalitatis ipsum Henricum Regem in superiorem recognoscant etiam Ecclesiasticos, à praefato Rege, seu ejus complicibus, fautoribus, adhaerentibus, consultoribus, et sequacibus supradictis deputatis à juramento fidelitatis, jure vassallitico, et omni erga Regem, et alios praedictos subjectione absolvimus, ac penitùs liberamus. Eis nihilominùs sub excommunicationis poena mandantes, ut ab ejusdem Henrici Regis, suorùmque Officialium, Judicum, et Magistratuum quorumque obedientia penitùs, et omninò recedant, nec illos in superiores recognoscant, neque illorum mandatis obtemperent.

Et ut alii eorum exemplo perterriti, discant ab hujusmodi excessibus abstinere, eisdem auctoritate, scientia, et plenitudine, volumus, ac decernimus, quòd Henricus Rex, et complices, fautores, adhaerentes, consultores, sequaces, et alii in praemissis culpabiles, postquàm alias poenas praedictas, ut praefertur, respective incurrerint, necnon praefati descendentes, ex tunc infames existant, et ad testimonium non admittantur, testamenta, et codicillos, aut alias dispositiones, etiam vivos condere, et facere non possint, et alicujus successionem ex testamento, vel ab intestato, necnon ad jurisdictionem, seu judicandi potestatem, et ad Notoriatus Officium, omnésque actus legitimos quoscumque (ita ut eorum processus, sive instrumenta atque alii actus quicumque, nullius sint roboris, vel momenti) inhabiles existant, et nulli ipsis, sed ipsi aliis super

Ferner unterwerfen wir alle Domänen, Städte, Ländereien, Schlöſſer, Landhäuſer, Städtchen, Metropolitan-

quocumque debito, et negotio, tàm civili, quàm criminali, de jure respondere teneantur.

Et nihilominùs omnes, et singulos Christifideles sub excommunicationis, et aliis infrà scriptis poenis, monemus, ut monitos, excommunicatos, aggravatos, interdictos, privatos, maledictos et damnatos praedictos evitent, et quantum in eis est, ab aliis evitari faciant, nec cum eisdem, seu praefati Regis Civitatum, Dominicorum, Terrarum, Castrorum, Comitatuum, Villarum, Fortaliciorum, Oppidorum, et locorum praedictorum civibus, incolis, vel habitatoribus, aut subditis, et vassallis, emendo, vendendo, permutando, aut quamcumque mercaturam, seu negotium exercendo, commercium, seu aliquam conversationem, seu communionem habeant, aut vinum, granum, sal, seu alia victualia, arma, pannos, merces, vel quasvis alias mercantias, vel res per mare in eorum navibus, triremibus, aut aliis navigiis, sive per terram cum mulis, vel aliis animalibus deferre, aut conducere, seu deferri, aut conduci facere, vel delata per illos recipere, publicè, vel occultè, aut talia facientibus auxilium, consilium, vel favorem, publicè, vel occultè, directè, vel indirectè, quovis quaesito colore, per se, vel alium, seu alios quoquomodo, praestare praesumant. Quod si fecerint, ultrà excommunicationis praedictae, etiam nullitatis contractuum, quos inirent, necnon perditionis mercium, victualium, et bonorum omnium delatorum, quae capientium fiant, poenas similiter eo ipso incurrant.

Caeterum, quia convenire non videtur, ut cum his, qui Ecclesiam contemnunt, dùm praesertim ex eorum pertinacia spes corrigibilitatis non habetur, hi qui divinis obsequiis vacant conversentur, quod etiam illos tutè facere non posse dubitandum est, omnium et singularum Metropolitan. et aliarum Cathedralium, caeterarúmque inferiorum Ecclesiarum, et Monasteriorum, domorum, et locorum Religiosorum, et piorum quorumcumque, etiam S. Augustini, S. Benedicti, Cluniacen. Cistercien. Praemonstraten. ac Praedicatorum, Minorum, Carmelitarum, aliorúmque quorumcumque Ordinum et Militiarum, etiam Hospitalis Hierosolymitani, Praelatis, Abbatibus, Prioribus, Praeceptoribus, Praepositis, Ministris Custodibus, Guardianis, Con-

und andere Kathedral- und die übrigen geringeren Kirchen, wie auch die Klöſter, Priorate, Häuſer, Convente und ge-

---

ventibus, Monachis, et Canonicis, necnon Parochialium Ecclesiarum Rectoribus, aliisque quibuscumque personis Ecclesiasticis in regno et dominiis praedictis commorantibus, sub excommunicationis, ac privationis administrationum, et regiminum Monasteriorum, dignitatum, personatuum, administrationum, ac Officiorum, Canonicatuúmque, et praebendarum, Parochialium Ecclesiarum, et aliorum beneficiorum Ecclesiasticorum, per eos quomodolibet obtentorum, poenis mandamus, quàtenùs infrà quinque dies post omnes et singulos terminos praedictos elapsos, de ipsis regno, et dominiis dimissis tamen aliquibus presbyteris in Ecclesiis, quarum curam habuerint, pro administrando baptismate parvulis, et in poenitentia decedentibus, ac aliis Sacramentis Ecclesiasticis, quae tempore interdicti ministrari permittuntur, exeant, et discedant, neque ad regnum, et dominia praedicta revertantur, donec moniti, et excommunicati, aggravati, reagravati, privati, maledicti, et damnati praedicti monitionibus, et mandatis nostris hujusmodi obtemperaverint et meruerint à censuris hujusmodi absolutionis beneficium obtinere, seu interdictum in regno, et dominiis praedictis fuerit sublatum.

Praetereà si praemissis non obstantibus Henricus Rex, complices, fautores, adhaerentes, consultores, et sequaces praedicti in eorum pertinacia perseveraverint, nec conscientiae stimulus eos ad cor reduxerit, in eorum forte potentia, et armis confidentes, omnes et singulos Duces, Marchiones, Comites, et alios quoscumque tàm saeculares, quam Ecclesiasticos, etiam forenses, de facto dicto Henrico Regi obedientes, sub ejusdem excommunicationis, ac perditionis bonorum suorum (quae, ut infrà dicitur, similiter capientium fiant) poenis, requirimus, et monemus, quatenùs omni mora, et excusatione postposita, eos, et eorum singulos, ac ipsorum milites, et stipendiarios, tàm equestres, quàm pedestres, aliósque quoscumque qui eis cum armis faverint, de regno et dominiis praedictis, etiam vi armorum, si opus fuerit, expellant, ac quod Henricus Rex, et ejus complices, fautores, adhaerentes, consultores, et sequaces mandatis nostris non obtemperantes praedicti de Civitatibus, Terris, Castris, Villis, Oppidis, Fortalitiis, aut aliis locis re-

weihten Orte, des Benedictiner-, Cistercienser-, Prämonstratenser-, Dominikaner-, Franciskaner-, Augustiner-, Ca-

---

gni, et dominli praedictorum, se non intromittant, procurent; eis sub omnibus et singulis poenis praedictis inhibentes, ne in favorem Henrici, ejúsque complicum, fautorum, adhaerentium, consultorum, et sequacium, aliorúmque monitorum praedictorum mandatis nostris non obtemperantium, arma cujuslibet generis offensiva, vel defensiva, machinas quoque bellicas, seu tormenta (artellarias nuncupata) sumant, aut teneant, seu illis utantur, aut armatos aliquos, praeter consuetam familiam parent, aut ab Henrico Rege complicibus, fautoribus, adhaerentibus, consultoribus, et sequacibus, vel aliis in regis ipsius favorem paratos, quomodolibet quavis occasione vel causa, per se vel alium seu alios publicè vel occultè, directè vel indirectè teneant, vel receptent, aut dicto Henrico Regi, seu illius complicibus, fautoribus, adhaerentibus, consultoribus, et sequacibus praedictis, consilium, auxilium, vel quomodolibet ex quavis causa, vel quovis quaesito colore sive ingenio, publicè vel occultè, directè vel indirectè, tacitè vel expressè, per se vel alium seu alios praemissis, vel aliquo praemissorum praestent, seu praestari faciant quoquomodo.

Praetereà ad dictum Henricum Regem facilius ad sanitatem, et praedictae Sedis obedientiam reducendum, omnes et singulos Christianos Principes, quacunque etiam Imperati et Regali, dignitate fulgentes, per viscera misericordiae Dei nostri (cujus causa agitur) hortamur et in Domino requirimus, eis nihilominùs, qui Imperatore et Rege inferiores fuerint, quos propter excellentiam dignitatis à censuris excipimus, sub excommunicationis poena mandantes ne Henrico Regi ejúsque complicibus, fautoribus, adhaerentibus, consultoribus, et sequacibus, vel eorum alicui per se vel alium seu alios, publicè vel occultè, directè, vel indirectè, tacitè vel expressè, etiam sub praetextu confoederationum aut obligationum quarumcumque etiam juramento, aut quavis alia firmitate roboratarum, et saepiùs geminatarum, à quibus quidem obligationibus, et juramentis omnibus, nos eos et eorum singulos eisdem auctoritate et scientia, ac plenitudine per praesentes absolvimus, ipsásque confoederationes et obligationes, tàm factas, quàm in posterùm faciendas, quas tamen (in quantum Henricus Rex et complices, fautores,

eliter= und anderer Orden und Congregationen, und ſelbſt
:r Ritterorden, die dem Heinrich gehören und in ſeinem

---

adhaerentes, consultores, et sequaces praedicti circa praemissa, vel eorum aliquod se directè vel indirectè juvare possent) sub eadem poena fieri prohibemus, nullius roboris vel momenti, nullásque, irritas, cassas, inanes, ac pro infectis habendas fore decernimus et declaramus, consilium, auxilium vel favorem quomodolibet praestent, quinimò si qui illis, aut eorum alicui ad praesens quomodolibet assistant, ab ipsis omninò, et cum effectu, recedant. Quod si non fecerint postquàm praesentes publicatae et executioni demandatae fuerint, et dicti termini lapsi fuerint, omnes et singulas Civitates, Terras, Oppida, Castra, Villas, et alia loca eis subjecta, simili Ecclesiastico interdicto supponimus, volentes ipsum interdictum, donec ipsi Principes à consilio, auxilio, et favore Henrico Regi et complicibus, fautoribus, adhaerentibus, consultoribus, et sequacibus praedictis praestando, destiterint, perdurare.

Insuper tàm Principes praedictos, quàm quoscumque alios, etiam ad stipendia quorumcumque Christifidelium militantes, et alias quascumque personas, tàm per mare, quàm per terras, armigeros habentes, similiter hortamur, et requirimus, et nihilominùs eis in virtute sanctae obedientiae mandantes, quatenùs contra Henricum Regem, complices, fautores, adhaerentes, consultores, et sequaces praedictos, dùm in erroribus praedictis, ac adversus Sedem praedictam rebellione permanserint, armis insurgant, eósque et eorum singulos persequantur, ac ad unitatem Ecclesiae, et obedientiam dictae Sedis redire cogant, et compellant; et tàm eos, quàm ipsorum subdictos, et vassallos, ac Civitatum, Terrarum, Castrorum, Oppidorum, Villarum, et locorum suorum incolas, et habitatores, aliásque omnes et singulas personas supradictis mandatis nostris, ut praefertur, non obtemperantes, et quae praefatum Henricum Regem postquàm censuras, et poenas praedictas incurrerit, in dominum quomodolibet, etiam de facto cognoverint, vel ei quovis modo optemperare praesumserint, aut qui eum, ac complices, fautores, adhaerentes, consultores, sequaces, ac alios non obtemperantes praedictos, ex regno et dominiis praedictis, ut praefertur, expellere noluerint, ubicumque eos invenerint, eorúmque bona, mobilia et immobilia, mercantias, pecunias, navigia,

Gebiete liegen, und auch andere, wo Heinrich und seine Anhänger hinkommen, dem kirchlichen Interdicte, so daß

credita, res, et animalia, etiam extrà territorium dicti Henrici Regis ubilibet consistentia, capiant.

Nos enim eis bona, mercantias, pecunias, navigia, res, et animalia praedicta sic capta, in proprios eorum usus convertendi, eisdem auctoritate, scientia, et potestatis plenitudine, plenariam licentiam, facultatem, et auctoritatem concedimus, illa omnia ad eosdem capientes plenariè pertinere, et spectare, et personas ex regno, et dominiis praedictis originem trahentes, seu in illis domicilium habentes, aut quomodolibet habitantes, mandatis nostris praedictis non obtemperantes, ubicumque eos capi contigerit, capientium servos fieri decernentes, praesentesque literas quoad hoc ad omnes alios cujuscumque dignitatis, gradus, status, ordinis vel conditionis fuerint, qui ipsi Henrico Regi, vel ejus complicibus, fautoribus, adhaerentibus, consultoribus, et sequacibus, aut aliis monitionibus, et mandatis nostris hujusmodi quoad commercium non obtemperantibus, vel eorum alicui victualia, arma, vel pecunias subministrare, aut cum eis commercium habere, seu auxilium, consilium, vel favorem, per se vel alium, seu alios, publicè vel occultè directè vel indirectè, quovis modo contra tenorem praesentium praestare praesumpserint extendentes.

Et ut praemissa faciliùs iis, quos concernunt, innotescant, universis, et singulis Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis, et Patriarchalium Metropolitan. et aliarum Cathedralium, et Collegiatarum Ecclesiarum Praelatis, Capitulis, aliisque personis Ecclesiasticis saecularibus, ac quorumvis Ordinum Regularibus, necnon omnibus, et singulis, etiam Mendicantium Ordinum professoribus, exemptis, et non exemptis, ubilibet, constitutis, per easdem praesentes sub excommunicationis, et privationis Ecclesiarum, Monasteriorum, ac aliorum beneficiorum Ecclesiasticorum, graduum quoque et Officiorum, necnon privilegiorum et indultorum quorumcumque etiam à Sede praedicta quomodolibet emànatorum poenis ipso facto incurrendis, praecipimus, et mandamus, quatenùs ipsi, ac eorum singuli, si, et postquàm vigore praesentium desuper requisiti fuerint, infrà tres dies immediatè sequentes praefatum Henricum Regem, omnésque alios, et singulos, qui supradictas censuras, et poenas incurre-

ährend deſſelben, ſelbſt nicht unter dem Vorwande eines poſtoliſchen, den Kirchen, Klöſtern, Prioraten, Häuſern, onventen, Orten oder Perſonen, welche Würde ſie auch kleiden mögen, verliehenen Indultes, außer in Fällen, e ausdrücklich von Rechts wegen erlaubt ſind, und da ur bei verſchloſſenen Thüren, ohne Beiſeyn der Excommuicirten und mit dem Interdicte Belegten, Meſſe oder ſonſt n Gottesdienſt gehalten werden kann.

Und die Söhne des Königs Heinrich und ſeiner Mithuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber, Gefährten und Sträflinge ſollen auch, wie es in dieſem Falle billig iſt, n den Strafen Antheil haben. Wir erklären daher alle nd jegliche aus beſagter Anna entſproſſene Söhne des Königs Heinrich und die aller Vorerwähnten, für jetzt und i Zukunft, und alle ihre Nachkommen bis zu jenem Grade, uf welchen die Rechte in ſolchen Fällen die Strafen ausehnen (Keinen ausgenommen und ohne Rückſicht auf Minerjährigkeit, Geſchlecht, Unwiſſenheit oder ſonſt einer Urache), der Würden und Ehrenſtellen, welche ſie gegenwärg haben oder bekleiden, ſo wie der Privilegien, Conceſonen, Gnaden, Indulgenzen, Immunitäten, Entlaſſunen, Freiheiten, Indulten und Domänen, Städte, Schlöſr, Landhäuſer, Städtchen und Plätze, die ihnen zur Re-

---

rint, in eorum Ecclesiis Dominiciis, et aliis festivis diebus, dùm major inibi populi multitudo ad divina convenerint, cum Crucis vexillo, pulsatis campanis, et accensis, ac demùm extinctis, et in terram projectis, et conculcatis candelis, et aliis in similibus servari solitis caeremoniis servatis, excommunicatos publicè nuncient, et ab aliis nunciari, ac ab omnibus arctiùs evitari faciant, et mandent, necnon sub suprà dictis censuris, et poenis, praesentes literas, vel earum transumptum, sub forma infrà scripta consectum, infrà terminum trium dierum, postquàm, ut praefertur, requisiti fuerint, in Ecclesiis, Monasteriis, Conventibus et aliis eorum locis, publicari, et affigi faciant. T. I. p. 709 sq.

gierung gegeben sind, und die sie als Lehen oder Emphyteuse entweder von den römischen oder anderen Kirchen, Klöstern, weltlichen Fürsten, Herrschaften, Gewalthabern, Königen und Kaisern, oder von anderen Privat- und Staatspersonen irgendwie besitzen, und alle übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter, Rechte und Handlungen, die ihnen wie immer zustehen, für verlustig, und alle ihre besagten Feudal- und emphyteutischen Güter, und die übrigen, die sie von Anderen wie immer erlangt haben, sollen ihren rechtmäßigen Herren gewissermaßen zur freien Disposition anheimgefallen seyn, und wenn sie Geistliche und selbst Religiose sind, werden sie auch ihrer Kathedral- und Metropolitankirchen, der Klöster, Priorate, Propsteien, Dignitäten, Personaten, Aemtern, Canonicaten und Präbenden, und anderer geistlichen Pfründen beraubt, und sollen auch unfähig seyn, in Zukunft dergleichen Würden und Ehrenstellen, Administrationen und Aemter, Rechte und Lehen zu erhalten, wie wir sie denn nach unserer Autorität, Wissenschaft und Vollmacht gänzlich außer Stand setzen.

Und im ganzen Reiche des Königs Heinrich und in allen seinen und der übrigen Domänen, Städten, Ländereien, Schlössern, Landhäusern, Vestungen, Burgen, Städtchen und Orten sprechen wir die Magistratspersonen, Richter, Burgvögte, Aufseher und Beamte, so wie die Communitäten, Universitäten, Collegien, Lehensträger, Vasallen, Untergebenen, Bürger und Einwohner, und auch die Geistlichen, die in Hinsicht auf das Zeitliche den König Heinrich als ihren Oberherrn erkennen, von dem Eide der Treue, dem Vasallenrechte und von aller Unterwürfigkeit gegen den König und alle Besagten gänzlich los und sprechen sie völlig frei, und tragen ihnen unter Strafe der Excommunication auf, demselbigen Heinrich und seinen Beamten, Richtern und Obrigkeiten durchaus nicht mehr zu gehorchen und sie nicht als Obere anzuerkennen, und ihren Befehlen nicht mehr Folge zu leisten.

Und damit Andere, durch ihr Beiſpiel abgeſchreckt, von dergleichen Exceſſen abſtehen, ſo wollen und beſchließen wir aus gleichem Anſehen, Wiſſenſchaft und Vollmacht, daß König Heinrich und deſſen Mitſchuldige, Gönner, Anhänger, Rathgeber, Gefährten und andere hierin Sträfliche, außer dieſen beſagten Strafen, nebſt ihren Nachkommen ehrlos ſeyn, weder zu einer Zeugſchaft zugelaſſen werden ſollen, noch ein Teſtament und Codicill, oder andere Verfügungen, ſelbſt nicht unter Lebenden [41]), machen können, und ſie ſollen zur teſtamentlichen und Inteſtatsſucceſſion, ſo wie zur Jurisdiction, und zum Amte eines Notars, und zu allen übrigen geſetzlichen Arten (ſo daß ihre Prozeſſe oder Inſtrumente und Arten ohne Ausnahme ganz ungiltig und kraftlos bleiben) unfähig ſeyn, und Niemand iſt gehalten, ihnen von Rechts wegen über eine Obliegenheit und eine bürgerliche oder peinliche Angelegenheit zur Rede zu ſtehen.

Außerdem ermahnen wir alle und jegliche Chriſtgläubige unter der Strafe der Excommunication und anderer unten verzeichneten Strafen die beſagten Gewarnten, Excommunicirten, Aggravirten, mit dem Interdicte Belegten, Beraubten, Verfluchten und Verdammten zu vermeiden und, ſo weit ſie es vermögen, zu deren Vermeidung durch Andere beizutragen, und mit den Bürgern, Bewohnern, Untergebenen und Vaſallen jener königlichen Städte, Domänen, Ländereien, Schlöſſer, Grafſchaften, Landhäuſer, Veſtungen, Städtchen und Plätze weder durch Kauf, noch durch Verkauf und Tauſch, und ſonſt wie Handel oder Verkehr oder Gemeinſchaft zu unterhalten, und ſie ſollen ſich nicht unterſtehen, ihren Wein, Getraide, Salz oder andere Victualien, Waffen, Tücher, Waaren oder Gegenſtände über das Meer in ihren Schiffen und Fahrzeugen, oder zu Lande mit Maulthieren oder an-

41) Eine unwiderrufliche Schenkung, oder jene, welche auf Erben übergeht, nennt man donatio inter vivos.

deren Thieren zuzuführen oder zuführen zu lassen, oder die zugeführten durch Jene in Empfang zu nehmen, öffentlich oder insgeheim, auch sollen sie Denen, die dergleichen thun, weder öffentlich noch insgeheim, direct oder indirect, unter was immer für einem Vorwande, durch sich oder einen Anderen und Andere auf keine Weise mit Rath, That und Begünstigung beistehen. Thun sie es, so sollen sie außer der vorbesagten Excommunication auch noch die Strafen der Nichtigkeit der eingegangenen Contracte, so wie des Verlustes der zugeführten Waaren, Victualien und aller Güter, welche den Häschern zufallen, sich auf der Stelle zuziehen.

Da es übrigens nicht wohl anzugehen scheint, daß die dem Gottesdienste Obliegenden mit den Kirchenverächtern, in so ferne wenigstens ihre Hartnäckigkeit nicht leicht auf Besserung hoffen läßt, Umgang pflegen, wie denn auch dieß nicht leicht mit Sicherheit geschehen kann, so befehlen wir unter der Strafe der Excommunication und der Beraubung der Verwaltung und Leitung ihrer Klöster, Dignitäten, Personaten, Administrationen, Aemter, Canonikate und Präbenden und Pfarrkirchen, und anderer geistlichen Pfründen, ohne Ausnahme, sie mögen wie immer beschaffen und von ihnen erlangt worden seyn, allen Prälaten aller Kirchen und Orden, den Aebten, Prioren, Präzeptoren, Pröpsten, Ministern, Aufsehern, Guardianen, Conventen, Mönchen und Canonikern, so wie den Pfarrern und allen geistlichen Personen, die sich in besagtem Reiche und Domänen befinden, daß sie binnen fünf Tagen, nach Verlauf aller und jeglicher vorbesagten Termine, nach Zurücklassung einiger Priester in jenen Kirchen, über welche sie die Seelsorge haben, zur Administrirung der Taufe und anderer Sacramente, die während des Interdictes stattfinden, sogleich fortziehen und so lange nicht wieder in besagtes Reich zurückkehren, bis die Excommunicirten, Aggravirten, Reaggravirten, Beraubten, Verworfenen und Verdammten unseren Warnungen und Befehlen Folge leisten, und von

den Censuren Lossprechung zu erhalten verdienen, oder bis das Interdict in besagtem Reiche und Domänen aufgehoben ist.

Zudem, wenn König Heinrich und seine Mitschuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten in ihrer Hartnäckigkeit beharren und die Gewissensbisse sie nicht zur Bekehrung bringen, weil sie sich vielleicht auf ihre Macht und ihre Waffen verlassen, so fordern wir alle und jegliche Herzöge, Markgrafen, Grafen und alle sowohl geistliche als weltliche und gerichtliche Personen, die dem besagten Könige Heinrich noch Gehorsam leisten, unter den Strafen der Excommunication und des Verlustes ihrer Güter, welche gleichfalls den Häschern zufallen, auf, und ermahnen sie, daß sie ungesäumt und ohne alle Entschuldigung Jene und Jeglichen derselben und ihre Soldaten und Söldner, sowohl Reiter als Fußgänger, und Alle, die ihnen mit den Waffen beistehen, aus dem Reiche und besagten Domänen selbst im Nothfalle durch Waffengewalt vertreiben, und dafür sorgen, daß sie sich nicht mehr eindrängen können, indem wir ihnen unter allen und jeglichen vorbesagten Strafen verbieten, zu Gunsten Heinrich's und seiner Mitschuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten, die unseren Befehlen nicht Folge leisten, offensiv oder defensiv Waffen jeder Gattung und Kriegsinstrumente oder Geschütze anzurühren, zu behalten, oder sich derselben zu bedienen, oder einige Bewaffnete, ihr eigenes gewöhnliches Gefolge ausgenommen, zu rüsten, oder von König Heinrich und seinen Mitschuldigen, Gönnern, Anhängern, Rathgebern und Gefährten und vorbesagten Gefährten mit Rath und That, aus was immer für einem Grunde oder unter was immer für einem Vorwande, öffentlich oder insgeheim, direct oder indirect, schweigend oder ausdrücklich, durch sich oder durch Andere im Vorausgegangenen oder in Einem Puncte desselben beizustehen, oder auf irgend eine Weise beistehen zu lassen.

Um übrigens den genannten König Heinrich desto leich-

ter zur Besinnung und zum Gehorsame gegen den römischen Stuhl zurückzubringen, so ermahnen wir alle und jegliche christliche Fürsten, wenn sie auch mit dem Glanze der kaiserlichen und königlichen Würde bekleidet sind, um der göttlichen Erbarmung willen und fordern sie auf im Herrn, Denen aber, die tiefer als Kaiser und Könige stehen (denn nur Letztere nehmen wir wegen ihrer Hohheit von den Censuren aus), befehlen wir unter der Strafe der Excommunication, daß sie dem Könige Heinrich und seinen Mitschuldigen, Gönnern, Anhängern, Rathgebern und Gefährten, oder Einem von ihnen, weder durch sich noch durch einen Anderen oder Andere, öffentlich oder insgeheim, direct oder indirect, schweigend oder ausdrücklich, mit Rath, That und Begünstigung Vorschub leisten, selbst nicht unter dem Vorwande von Conföderationen oder Verbindlichkeiten, und sollten sie auch durch Eidschwüre und sonst durch Verwahrungen versiegelt und öfters wiederholt seyn, denn von allen diesen Eidschwüren sprechen wir sie und Jeglichen von ihnen durch Gegenwärtiges los, und erklären diese Conföderationen und Verbindlichkeiten jetzt und in Zukunft (wofern sie dem Könige Heinrich und seinen Mitschuldigen, Gönnern, Anhängern, Rathgebern und Gefährten in Vorbesagtem direct oder indirect nützen können) als kraft- und wirkungslos, null und nichtig, eitel und vergeblich, und nicht zu Stande gebracht, und verbieten, sie noch in Zukunft zu schließen. Sollten sie ihnen aber noch bis auf diesen Augenblick beistehen, so müssen sie sich gleich mit Erfolg von ihnen entfernen. Thun sie es aber nicht sogleich nach Bekanntmachung und Vollziehung gegenwärtiges Schreibens und nach Verlauf des besagten Termins, so unterwerfen wir alle und jegliche Städte, Ländereien, Städtchen, Schlösser, Landhäuser und andere ihnen untergebene Orte, gleichfalls dem kirchlichen Interdicte, und wollen, daß dieses Interdict so lange fortdauere, bis jene Fürsten aufhören, dem Könige Heinrich und seinen Mitschul-

ſchuldigen, Gönnern, Anhängern, Rathgebern und Gefährten mit Rath, Hilfe und Gunſt beizuſtehen.

Ueberdieß ermahnen wir gleichfalls und fordern auf ſowohl die beſagten Fürſten als auch Andere, welche bei Chriſtgläubigen Kriegsdienſte thun, und andere Perſonen, die ſowohl zu Waſſer als zu Lande Waffenträger haben, und in Kraft des heil. Gehorſams befehlen wir ihnen, daß ſie gegen König Heinrich, ſeine Mitſchuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten, ſo lange ſie in beſagten Irrthümern und in der Rebellion gegen den vorerwähnten Stuhl beharren, mit bewaffneter Hand ſich erheben und Dieſelben und Jeglichen von ihnen verfolgen und zur Einheit mit der Kirche, zum Gehorſame gegen beſagten Stuhl zurückzukehren zwingen und nöthigen, und daß ſie ſowohl Jene als ihre Untergebenen und Vaſallen, und die Bewohner der Städte, Ländereien, Schlöſſer, Städtchen, Landhäuſer und Orte, und alle und jegliche obengenannte Perſonen, welche unſeren Befehlen, wie geſagt, nicht Folge leiſten, und den beſagten Heinrich, nachdem er ſich die erwähnten Cenſuren und Strafen zugezogen hat, einigermaßen und in der That noch als Herrn anerkennen, oder ihm auf irgend eine Weiſe zu gehorchen ſich erdreiſte, oder die ihn und ſeine Mitſchuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber, Gefährten und andere obenerwähnte Widerſpännſtige aus dem Reiche und den Domänen, wie geſagt, nicht vertreiben wollen, überall, wo ſie dieſelben nur antreffen, mit allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern und Waaren, Geldern, Schiffen und Eigenthum, ſelbſt wenn es außer dem Gebiete des genannten Königs Heinrich liegt, gefangen nehmen.

Denn durch unſer Anſehen, genaues Wiſſen und unſere Vollmacht ertheilen wir ihnen volle Befugniß, Fähigkeit und Autorität, jene ſo weggenommenen Güter, Waaren, Gelder, Fahrzeuge, Sachen und Thiere zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden und als Eigenthum zu be-

betrachten, und jene Personen, welche aus besagtem Reiche stammen oder darin ihren Wohnsitz haben, und unseren Befehlen nicht gehorchen, sollen, wo man sie gefangen nimmt, Sklaven der Verhaftenden werden, und wir dehnen dieses Schreiben in Ansehung dessen auf alle Uebrigen aus, weß Standes, Ranges, Ansehens und Würde sie seyn mögen, die dem Könige Heinrich selbst und seinen Mitschuldigen, Gönnern, Anhängern, Rathgebern und Gefährten oder anderen, unseren Warnungen und Ermahnungen in Betreff des Handels nicht Gehorchenden, oder Einem von ihnen Victualien, Waffen oder Geld zu verschaffen, mit ihnen Verkehr zu pflegen, ihnen mit Rath, That und Gunst durch sich oder einen Anderen, öffentlich oder insgeheim, direct oder indirect, wie immer, gegen den Inhalt des Gegenwärtigen beizustehen sich unterfangen.

Und damit Vorausgehendes desto leichter den betreffenden Personen bekannt werde, so befehlen und gebieten wir allen und jeglichen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und den Prälaten der Patriarchal-, Metropolitan- und anderer Kathedral- und Collegiatkirchen, den Capiteln und anderen Weltgeistlichen, und den Religiosen aller Orden, so wie auch allen und jeglichen Professoren, selbst der Bettelorden, exemten und nicht exemten, wo sie auch seyn mögen, durch Gegenwärtiges unter den Strafen der Excommunication und der Beraubung ihrer Kirchen, Klöster und anderer geistlichen Pfründen, Stufen und Aemter, Privilegien und Indulte, sie mögen wie immer von besagtem Stuhle erlassen worden seyn, daß sie und Jeglicher von ihnen, sobald sie durch Inhalt des Gegenwärtigen aufgefordert sind, innerhalb drei unmittelbar darauf folgender Tage den König Heinrich und Alle und Jegliche, die sich obgenannte Censuren und Strafen zugezogen haben, in ihren Kirchen an Sonn- und Festtagen, wenn eine größere Volksmenge zum Gottesdienste zusammenkommt, bei fliegenden Fahnen, dem Geläute der Glocken und angezündeten, wieder aus-

gelöſchten, auf die Erde geworfenen und mit Füßen getretenen Kerzen, und anderen, bei dergleichen Fällen üblichen Ceremonieen als Excommunicirte öffentlich verkünden und von Anderen verkünden, und von Allen aufs Strengſte vermeiden laſſen, und unter vorbeſagten Strafen und Cenſuren gegenwärtiges Schreiben, oder eine Abſchrift davon binnen drei Tagen nach ergangener Aufforderung in den Kirchen, Klöſtern, Conventen und anderen Orten verkünden und anheften laſſen.

Wollen auch, daß Alle und Jegliche, weß Standes, Ranges, Anſehens, Würde und Hohheit ſie immer ſeyn mögen, die ſich der Vorleſung, Anheftung und Bekanntmachung des gegenwärtigen Schreibens oder einer Copie davon durch ſich oder einen Anderen, öffentlich und insgeheim, direct oder indirect entgegenſetzen, dieſelben Strafen und Cenſuren auf der Stelle ſich zuziehen. Und da Trug und Liſt Niemandem Schutz verleihen darf, ſo beſchließen wir, daß Jeder, der eine Leitung oder Verwaltung übernommen hat, und während derſelben unſeren Warnungen und Aufträgen hinſichtlich des Vorauserwähnten oder eines Punctes deſſelben nicht Folge leiſten wollte, auch nach Ablegung dieſer Leitung und Verwaltung, wofern er nicht gehorcht, denſelben Cenſuren und Strafen unterliegen ſoll, damit er nicht der Strafe ſich entziehen könne, welche er während der Zeit ſeiner Amtsführung hätte dulden müſſen.

Und damit König Heinrich und ſeine Mitſchuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten, und Andere, welche Vorausgegangenes betrifft, nicht Unkenntniß des gegenwärtigen Schreibens vorſchützen können, ſo befehlen und gebieten wir, daß das Schreiben (in welchem wir alle und jegliche Mängel ſowohl des Rechtes als des Thatbeſtandes der Feierlichkeiten und Prozeſſe und Citationen, wenn ſie wirklich dergleichen ſeyn ſollten, und deren eine ausdrückliche Erwähnung geſchehen müßte, wegen der Offenkundigkeit der That aus Autorität, Vorwiſſen und Voll-

macht ergänzen) an den Flügelthüren der Hauptkirche der Apostel und der apostolischen Kanzlei in der Stadt und in den Collegiatstiften von Bruges, Tournay und Dunkerken [42]) angeheftet und bekannt gemacht werde, und beschließen, daß die Bekanntmachung desselben Schreibens den König Heinrich und seine Mitschuldigen, Gönner, Anhänger, Rathgeber und Gefährten, und alle Uebrige und Jegliche, die dieses Schreiben einigermaßen angeht, gerade so verbinden soll, als wenn ihnen das Schreiben persönlich vorgelesen und intimirt worden wäre, da es nicht wahrscheinlich ist, daß das, was so offen geschieht, bei ihnen unbekannt bleiben sollte.

Da es übrigens schwer wäre, gegenwärtiges Schreiben an jeden einzelnen Ort, wo es nöthig wäre, hinzubringen, so wollen und beschließen wir aus besagter Autorität, daß die von der Hand eines öffentlichen Notars verfertigten oder in der erlauchten Stadt gedruckten und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person verwahrten Copieen, dieselbe Glaubwürdigkeit haben sollen, welche man dem Originale schenken würde, wenn man es vorzeigte.

Keinem Menschen also sei es erlaubt, dieses Blatt unserer Warnung, Aggravation, Reaggravation, Declaration, Percussion, Supposition, Inhabilitation, Absolution, Befreiung, Aufforderung, unseres Verbotes, Ermahnung, Exception, Prohibition, Concession, Extension, Supplirung, Willensmeinung, unseres Mandats und Decrets zu entkräften, oder ihm mit verwegener Dreistigkeit zuwiderzuhandeln. Wenn aber Einer sich dessen unterfängt, so wisse er, daß er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heil. Marcus im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1535, den 30. Aug., im ersten Jahre unseres Pontificats.

---

42) Sämmtlich in Flandern gelegen.

4245 9

C 75.25
Romisches Bullarium, oder, Auszug
Widener Library 002741210
3 2044 081 701 476